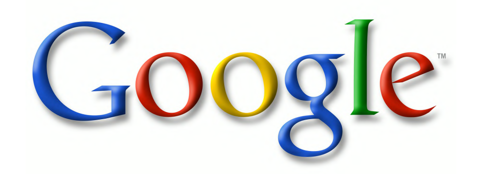
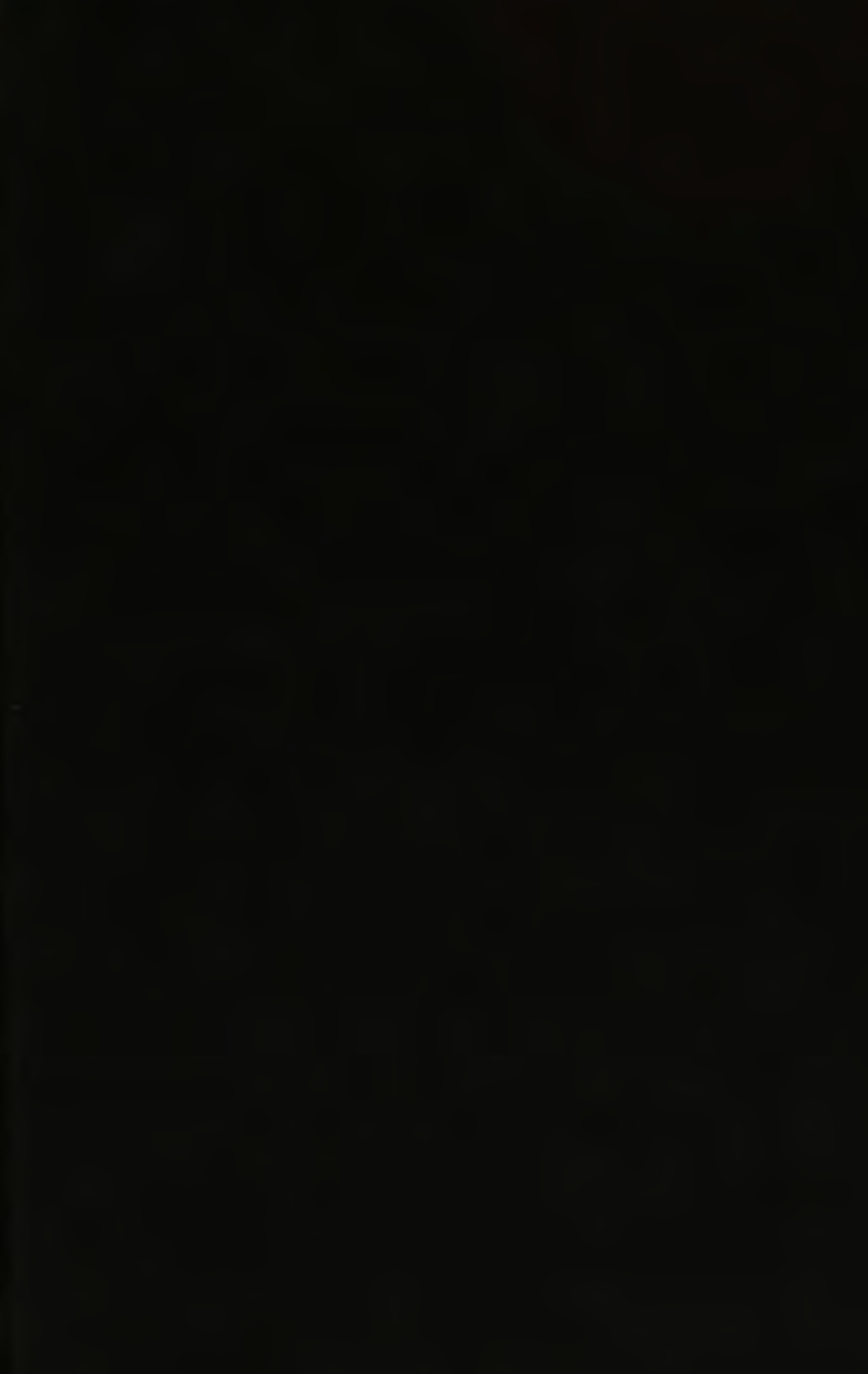






ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. I. BEKKER, L. MITTEIS, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER, U. STUTZ.

SIEBENUNDZWANZIGSTER BAND

XL. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1906.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XXVII. Bandes.

Germanistische Abteilung.

Seite

Literatur:

Seite

I.

Die gesetzliche Leibzucht und das Gnadenjahr im partikulären deutschen Lehn- und Adelsrecht.

Von

Herrn Professor Dr. **Wilhelm von Brünneck**

in Halle a./S.

I.

Das Waldemar-Erichsche Lehnrecht vom Jahre 1315 ist, wenn man absieht von dem angeblich durch Bischof Nikolaus von Riga (1231—1253) erteilten Gnadenbrief, in dem wahrscheinlich ein unechtes Machwerk, oder doch nur ein nicht zur Ausführung gebrachter Entwurf vorliegt[1]), die älteste, bis jetzt bekannte deutsche Rechtsquelle, welche, statt einer vertragsmäßig bedungenen Leibzucht, der Witwe des verstorbenen Lehnmanns eine gesetzliche Leibzucht an dem ihm verliehenen Lehn zuschreibt.[2])

In diesem Rechtsbuch heißt es Art. 12 § 1: „Stervet ein man, de wif heft und nene kinder, de vrowe sittet in eres mannes gude ere dage, unde geldet sine

[1]) S. von Transehe-Roseneck, Zur Geschichte des Lehnwesens in Livland I S. 247—258. Seine gründliche Untersuchung läßt einen Zweifel an der Unechtheit der den sg. Gnadenbrief enthaltenden Urkunde kaum mehr aufkommen. Jedesfalls aber erhellt daraus, daß die darin wegen der Leibzucht der Witwe und der einzuführenden bedingten Weiberfolge getroffenen Bestimmungen in Livland nicht in Kraft getreten sind. Es ließe sich sonst der Widerspruch nicht erklären, in welchem der Gnadenbrief mit dem Inhalte anderer, gleichzeitig oder bald nach 1253 abgefaßter Urkunden steht, die der genannte Schriftsteller beibringt und anführt. — [2]) S. Homeyer, System des Lehnrechts der sächsischen Rechtsbücher S. 369.

schulde und vordert sine schulde, unde ervet dat gut an eres mannes erve, eft he erven gehat heft.“ Weiter wird in § 2 hinzugefügt: „Heft he nene erven, so ervet dat gut up den konink.“ [1])

Zum Verständnis des da Gesagten sind die Art. 5 § 1 und Art. 6 §§ 1—2 [2]) heranzuziehen. Es geht daraus hervor, daß das Rechtsbuch, indem es streng an dem Grundsatz des sächsischen Lehnrechts Art. 21 § 3 festhält, keine andere Vererbung des Lehns kennt, denn die in absteigender gerader Linie, vom Vater auf den Sohn. Demgemäß eröffnet es Brüdern und Bruderkindern des ohne Söhne oder andere

[1]) Ich folge hier und weiterhin der durch von Bunge veranstalteten Ausgabe der altlivländischen Rechtsbücher. Bei der oben im Text angeführten Stelle weiche ich von dieser nur darin und insoweit ab, daß ich die Worte des Bungeschen Textes „stervet ein man unde dat wif heft nene kinder“ durch die Lesart der in den Noten von ihm angeführten Wiener Handschrift „de wif heft und nene kinder“ ersetze. Daß die letztere Lesart die allein richtige ist, zeigt das inhaltlich übereinstimmende Ältere Livländische Ritterrecht Art. 11 § 1. — [2]) Art. 5 § 1 lautet: „Sint de bröder twe edder dre ofte meer in ungedeledem gude, de hebben ere samende hant daran, unde ervet von dem einen up den andern, de wile se ungedelet sint“; im Art. 6 aber heißt es § 1: „Wenn over de bröder delen, so is de samende hant ut. § 2: Unde lenet de konink brödern efte broder kindern edder ok andern luden de samende hant eres gudes na erer delinge, unde stervet einer sunder kinder, sin gut velt an den jenen, de de samende hant daran heft.“ — Wird hier (Art. 5 § 1) gesagt, der durch den Tod eines der mehreren in gemeinsamer Were verbliebenen Brüder erledigte Teil des Lehns erbt auf die überlebenden Brüder, so ergibt sich aus dem Zusammenhange, in den dieser Vorgang mit der gesamten Hand gebracht wird, daß das Zeitwort erben im uneigentlichen Sinne gebraucht wird, während es sich in Wahrheit um einen Anfall des Lehns handelt von der Art, wie solcher Platz greift, wenn der Herr mehrere Brüder oder auch andere Leute mit der gesamten Hand an ein und demselben Gute belehnt (Art. 6 § 2). Zugleich aber geht hieraus hervor, daß wenn die oben (S. 1) im Text mitgeteilte Stelle (Art. 12 § 1) die Personen, an welche im Falle kinderlosen Absterbens des Lehnmannes das Lehn kommt, Erben nennt, diese Bezeichnung nicht dem eigentlichen Sinne des Wortes Ausdruck geben soll. Daß der Verfasser des Rechtsbuches sich trotzdem ihrer bediente, erklärt sich wohl dadurch, daß er dabei an Brüder oder Bruderkinder denkt, die, stände nicht Lehn, sondern Allodialgut in Frage, nach Landrecht die nächsten Erben des kinderlos verstorbenen Mannes sein würden.

männliche Abkömmlinge verstorbenen Lehnbesitzers die Nachfolge in das Lehn nur vermöge der gesamten Hand. Die gesamte Hand am Lehn des Vaters haben sie, wenn und solange das Gut unter ihnen ungeteilt bleibt. Stirbt da einer von ihnen, so wächst sein Teil den überlebenden Brüdern oder Bruderkindern zu. Die Teilung des Gutes aber hebt die gesamte Hand auf. Soll dennoch den Brüdern oder Bruderkindern das Recht der Nachfolge darin erhalten werden, so erfordert das ein Eingreifen des Lehnsherrn. Die Wirkung der Teilung wird, soweit es auf die Nachfolge ankommt, entkräftet und unschädlich gemacht, wenn der König den Brüdern oder Bruderkindern am Lehn die gesamte Hand leiht. Kann dieser doch auch andern, nicht miteinander verwandten Mannen, indem er sie mit der gesamten Hand an einem Lehngute beleiht, das Recht verschaffen, daß sie einander in dessen Besitz nachfolgen.

Daß die Witwe, solange sie lebt, am Lehngute des kinderlos verstorbenen Mannes nur zur Leibzucht berechtigt sein soll, wird in dem vorher angeführten Art. 12 nicht mit deutlichen Worten ausgesprochen. Man könnte so meinen, der Verfasser des Waldemar-Erichschen Lehnrechts sei noch nicht zu der begrifflichen Unterscheidung des Gegensatzes von Eigen und Leibzucht durchgedrungen, mochte er auch die Unvererblichkeit des der Witwe am Gute des verstorbenen Mannes gegebenen Rechts anerkennen.[1]) Daß dem nicht so ist, zeigt der vorangeschickte Art. 6. Danach darf, wenn das Gut infolge des kinderlosen Todes des Lehnmannes an die vom König mit der gesamten Hand belehnten Agnaten oder an andere Gesamtbelehnte fällt, die Witwe ihre Leibzucht daran behalten.[2])

Außer im eben bezeichneten Falle wird der Witwe eine

[1]) Zwar heißt es in Art. 12 § 1, die Witwe vererbe das Gut, gleich der unmittelbar folgende § 2 aber, wo dasselbe Wort mit Bezug auf den eintretenden Heimfall des Lehns an den König gebraucht wird, zeigt, daß an ein wirkliches Vererben dabei nicht zu denken ist, sondern eben nur angedeutet werden soll, der Tod der Witwe schaffe Raum für die Nachfolge der Gesamthänder in das Lehn bezw. für dessen Heimfall an den Lehnsherrn. — [2]) S. Art. 6 § 2 (oben S. 2 N. 2) und vergleiche damit die Worte Art. 6 § 3 „Heft he over ein wif, de behelt ere liftucht — an eres mannes gude".

Leibzucht am Lehn auch neben vorhandenen Kindern eingeräumt, die der verstorbene Lehnmann hinterläßt. Freilich aber ergreift solche dann nicht den Gegenstand des Lehns schlechthin, sondern diesen nur zu einem Teil. Abgesehen von dem Beisitz, den die Witwe und Mutter neben und mit den Kindern im Lehn[1]) behält, solange sie nicht wieder heiratet und unabgeschichtet bleibt, hat sie, wenn es zur Auseinandersetzung mit den Kindern kommt, die Überlassung eines Lehnstückes zu verlangen, dessen Umfang und Wert dem bei gleicher Teilung auf jedes mitberechtigte Kind entfallenden Teil anzupassen ist.[2])

Immerhin billigt das Waldemar-Erichsche Lehnrecht der Vasallenwitwe das Recht der Leibzucht am ganzen Lehn oder an einem Teil nicht schlechthin zu, sondern macht seinen Eintritt von einer Voraussetzung abhängig und zwar von dem Mangel einer Morgengabe. Die Witwe, welche Anspruch machen will auf die ihr lebenslänglich zu überlassende Gewere und Nutzung des ganzen Lehns oder eines Teils davon, darf nicht eine Morgengabe haben.[3])

---

[1]) S. Art. 21: „Stervet ein man, de gedelet is von sinen brödern, de wif unde kinder heft, de wile sik dat wif nicht vorandert unde ungedelet is van eren kindern, de mach wol ane vormunder wesen, efte se wil vorstan er gut unde ere kinder." — [2]) S. Art. 27 § 1: „De moder geit to geliker delinge mit den kindern unde ervet eer deel wedder an de kinder, unde gilt de schult gelik den kindern"; ferner Art. 29: „Delet de moder van dem sone, — de moder ervet wedder an den son er gut na erem dode —, aver de sone ervet nicht wedder an de moder —, sint se gedelet sin." — [3]) S. Art. 6 § 3: „Heft he ein wif, de behelt ere liftucht edder morgengabe an eres mannes gude" und vergleiche damit Art. 22—23 sowie Art. 19. Aus dem Inhalte dieser letztgenannten drei Artikel ergibt sich, daß die Witwe, welche vom Manne eine Morgengabe empfangen und solche, ohne sie infolge der Geburt eines Kindes wieder zu verlieren, behalten hat, die Einräumung des Lehns zu lebenslänglichem Besitz und Nutzung nicht verlangen kann. Zugleich ist daraus der Sinn abzunehmen, den Art. 6 § 4 mit dem Worte lifgedinge verbindet. Dieses wird gleichbedeutend mit Leibzucht (liftucht) gebraucht und bezeichnet ebenso wie letzteres Wort ein lebenslängliches Besitz- und Nutzungsrecht. — Nicht weniger aber ist, will man anders die angeführten Stellen richtig verstehen, zu beachten, daß der Ausdruck Morgengabe hier eine andere als die gewöhnliche Bedeutung hat. Es soll damit nicht eine Zuwendung bezeichnet werden, welche der Mann der Frau nach der Brautnacht

Ob und wie weit die Einführung der gesetzlichen Witwenleibzucht in das Lehnswesen Estlands eigener Rechtsschöpfung seine Entstehung verdankt oder unter dem Einfluß von Anschauungen vor sich gegangen ist, welche in partikulärem deutschen, namentlich norddeutschen Land-, Stadt- oder Dienstrecht wurzeln, wird sich schwer feststellen lassen. Von den deutschen Dienstrechten sind es allein die leges feudales Teklenburgicae aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts, welche Graf Otto von Tecklenburg für seine Dienstmannen zu verzeichnen befahl und bestätigte, die hier anscheinend in Betracht kommen. Sie lassen, wenn zwei[1]) Verlobte, welche beide der gräflichen Dienstmannschaft zugehören, die Ehe miteinander eingehen, die Ehefrau vom Morgen nach der Brautnacht an den Nießbrauch an den Gütern des Mannes erwerben, gleich als hätte sie diesen vom Herrn zu Lehen empfangen.[2]) Doch wird es nicht wohl angehen, hierauf die Meinung zu stützen, es liege deutsches Dienstrecht den wegen der Leibzucht aufgestellten Vorschriften des Waldemar-Erichschen Lehnrechts zugrunde. Nicht allein, daß die der Ehefrau des tecklenburgischen Dienstmannen geschehene Bewilligung vereinzelt dasteht, weicht sie auch sachlich sehr erheblich und in wesentlichen Stücken vom einschlagenden Inhalt des estländischen Lehnrechtsbuchs ab. Setzt das Tecklenburger Dienstrecht, damit die Ehefrau des Ministerialen den Nießbrauch an seinen Gütern erwerbe, nichts weiter voraus, als daß die Gatten ihre Ehe durch das Beilager vollziehen, so knüpft dahingegen, wie sich gezeigt hat, das Waldemar-Erichsche Lehnrecht den Eintritt der Leibzucht der Witwe an den Mangel einer Morgengabe. Dazu kommt

---

gleichsam als Gegenleistung für die ihm geopferte Jungfrauschaft darbringt. Die Morgengabe des Waldemar-Erichschen Lehnrechts ist vielmehr eine Gabe, welche der Bräutigam der Verlobten im Brautstuhle (also nicht nach, sondern vor der Ehe) macht. S. Art. 22 bei den Worten „wert over einer vrowen morgengave gegeven in dem brutstole an gelde efte an güdern, dar vor benömet".

[1]) S. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I S. 583. — [2]) S. § 14 der leg. feud. Teklenburgicae (N. B. des Bistums Osnabrück II Nr. 123): „Si duo ex nostris contrahunt, transacta nocte, qua condormierunt, mane ususfructus bonorum viri est dominae ac si ipsum a nobis in feodo recepisset".

noch, daß diese Morgengabe etwas ganz anderes ist, als die des Tecklenburger Dienstrechts.[1])

Das estländische Lehnrechtsbuch beschäftigt sich nun aber nicht bloß mit der Ehefrau des Lehnmanns und deren Versorgung für den Fall, daß sie ihn überlebt. Es will nicht minder auch für seine Töchter sorgen. Da erhebt sich wiederum die Frage: stellt sich in der den Töchtern bewilligten gesetzlichen Leibzucht neu geschaffenes Recht dar, oder steht deren Einführung in Zusammenhang mit älterem, schon vorhandenem, freilich aber nicht den Quellen des deutschen, namentlich des sächsischen Lehnrechts zu entnehmendem, sondern aus Elementen des Dienstrechts hergeleitetem Rechtsstoff?

Ist nach den Geschichtsquellen, die über die Eroberung Estlands durch König Waldemar II. von Dänemark (c. 1219) und über die Unterwerfung Livlands unter die Herrschaft des Schwertbrüder-Ritterordens und des Bischofs (nachher Erzbischofs von Riga) und der Bischöfe von Dorpat und Oesel-Wiek vorliegen, nicht wohl an der Tatsache zu zweifeln, daß die Ritter und Knechte, die nach jenen Ländern zogen und sich dort niederließen, zum überwiegend größeren Teile Deutsche waren und in Niedersachsen, namentlich in West- und Ostfalen ihre Heimat hatten, so gehörten diese doch schwerlich alle dem Stande der von Geburt[2]) aus freien Leute an. Es spricht im Gegenteil die Vermutung dafür, daß sich darunter nicht wenige befanden, welche, um frei und ungehindert abziehen zu können, zuvor die Entlassung aus dem Dienstverhältnis bei dem einen oder dem andern weltlichen oder geistlichen Fürsten und Herrn, dem sie als Ministerialen angehört hatten, nachsuchen und erlangen mußten. Sie gerade mochten ganz besonders zur Auswanderung sich geneigt zeigen, als in die Kolonisationslande mit dem deutschen Recht das Lehnswesen Eingang fand.

Durften sie doch hoffen, von den dort gebietenden Herren

---

[1]) S. oben S. 5 N. 2. — [2]) S. hierüber von Bunge, Das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark S. 15, 92—93. Derselbe Einleitung in die liv- und kurländische Rechtsgeschichte S. 82, 97.

und Machthabern als freie Vasallen angenommen und mit echten Lehen beliehen zu werden, während ihnen der Weg zum Eintritt in ein wahres Lehnsverhältnis in der Heimat vielleicht für immer verschlossen geblieben wäre, oder sich nur nach Überwindung größerer Schwierigkeiten eröffnet hätte.

Ein gewichtiges Argument für die Annahme, daß in Estland sich ehemalige deutsche Dienstmannen ansiedelten, ist in der merkwürdigen Übereinstimmung oder doch mindestens großen Ähnlichkeit zu erblicken, welche das Waldemar-Erichsche Lehnrecht an mehreren Stellen mit Vorschriften des im XIII. Jahrhundert verzeichneten Rechts der Dienstmannen des Stifts Hildesheim aufweist. Man darf daraus auf eine nähere Bekanntschaft mit deutschem Dienstrecht [1]) schließen. Solche aber ist füglich nur bei Leuten von Rittersart vorauszusetzen, welche selbst früher Ministerialen oder doch unfreie Ritter gewesen waren und nach Dienstrecht gelebt hatten. Hinwiederum macht der sich bei diesen regende Wunsch und das Bestreben, sich eine günstigere rechtliche Lage zu schaffen, es wohl erklärlich, daß, wenn sie nach Osten zogen, um als freie Vasallen in ein wahres Lehnsverhältnis einzutreten, sie nicht geneigt noch gewillt waren, sich der Vorteile zu entschlagen, die sich an das Dienstrecht knüpften, das vordem ihr Standesrecht gewesen war. Nicht der geringste dieser Vorteile war die größere Freiheit der danach stattfindenden Vererbung der Hof- oder Dienstlehn. Das Hildesheimer Dienstrecht schloß die Erledigung des Hoflehns

---

[1]) Man vergleiche wegen der Übereinstimmung oder Ähnlichkeit von Vorschriften des W.-E. Lehnrechts und des Hildesheimer Dienstrechts, auf die zuerst von Bunge, Einleitung in die liv-, est- und kurländische Rechtsgeschichte S. 97 N. m und nach ihm Paucker aufmerksam gemacht hat, z.B. Hildesheimer Dienstrecht (von Fürth, Ministerialen S. 525) § 3: „Och is dere denestmanne recht, dat se ore hovelen nemene laten ne moghen ane ervengelof de en ebenbordich sin“; und § 6: „Hedde en denestman hovelen gekoft, dat mach he laten ane ervengelof“, mit W.-E. Lehnrecht Art. 38 § 1: „Ein man, de erve heft, ne mach sodan gut nicht verkopen, alse em sin vader hedde geervet, edder utsetten ane siner erven vulbort“, sowie mit Art. 39: „Wat gudes ein man koft edder vordenet edder vorworven heft, dat mach he vorkopen edder vorsetten ane siner erven vulbort“; vergleiche ferner Hildesheimer Dienstrecht (a. a. O. S. 525) § 5 mit W.-E. Lehnrecht Art. 21.

und seinen Heimfall an den Bischof als den Dienstherrn aus, solange noch irgendwelche Abkömmlinge des verstorbenen Dienstmannen lebten, mochten es Männer oder Weiber (Söhne, Sohnessöhne, Töchter, Enkelinnen) sein[1]), die Anerkennung eines Lehnerbrechts der Töchter ließ sich in Estland nun freilich nicht durchsetzen. Es mußte davon schlechterdings abgesehen werden, nachdem mit Einführung des Lehnswesens das sächsische Lehnrecht im Lande Fuß gefaßt und maßgebenden Einfluß erlangt hatte. Das sächsische Lehnrecht erkannte grundsätzlich kein anderes Lehn an als das Mannlehn. Eine Erbfolge der Weiber in das Lehn, mochte ihr auch nur in der vom letztverstorbenen Besitzer ausgehenden geraden Linie stattgegeben werden, war damit unvereinbar. Wollte man der Tochter oder den Töchtern nach dem Tode des Vaters ein Recht am Lehn einräumen, so durfte das nur ein solches sein, welches den Anfall des Lehns an die als Erben oder vermöge gesamter Hand zur Lehnsfolge berufenen Männer bezw. die Erledigung des Lehns und seinen Heimfall an den Lehnsherrn nicht ausschloß, sondern nur den Eintritt der vollen rechtlichen Wirkung dieser Vorgänge auf einen späteren Zeitpunkt hinausrückte und verschob.

Man kam zu diesem Ergebnis, wenn der Lehnsherr sich bestimmen ließ, den Töchtern statt des Erbrechts, das ihnen das Dienstrecht gegeben haben würde, an den väterlichen Lehngütern ein unvererbliches, auf Lebenszeit beschränktes Besitz- und Nutzungsrecht zu bewilligen. Als ein, soweit das überhaupt möglich war, hinreichender Ersatz des vor-

---

[1]) S. 11 Hildesheimer Dienstrecht § 4 (a. a. O. S. 525): „Et ne mach ok neme biscope ledich werden, de wile jemant is de sek to deme busmete gheten mach, et ne si wif eder man"; verglichen mit Sachsensp. I, 17. Noch weiter ging das Magdeburger Dienstrecht (von Fürth a. a. O. S. 523) § 4: „Dat houe leen schal eruen vppe den sonen, dochter, brůder, sůster, vader vnd můder". Doch muß von diesem hier abgesehen werden. Die Bekanntschaft mit dem Hildesheimer Dienstrecht schließt die Annahme aus, daß die estländischen Vasallen, wenn sie für ihre Töchter eine günstigere Position zu erlangen suchten, als das sächsische Lehnrecht gestattete, sie nicht über den Rahmen hinausgehen mochten, innerhalb dessen sich das Hildesheimer Dienstrecht bewegte, indem es einer Weiberfolge nur mit Beschränkung auf die absteigende Linie Raum gab.

enthaltenen Lehnerbrechts konnte allerdings diese Einrichtung nicht gelten; zum wenigsten trifft das nicht zu für die Behandlung, die ihr im estländischen Lehnswesen zuteil ward. Denn nicht allein, daß die daraufhin erlangte Gewere am Lehn der wirklichen Lehnsgewere nicht gleichkam[1]), indem sie nicht alle Wirkungen einer solchen zur Folge hatte, wurde den Vasallentöchtern die Leibzucht an den väterlichen Lehnen nicht schlechthin noch unbedingt zugestanden. Wie die Leibzucht der Witwe den Mangel einer Morgengabe voraussetzt, soll nämlich das gleiche Recht den Töchtern des verstorbenen Lehnmanns nur dann gegeben sein, wenn diese weder bei Lebzeiten des Vaters noch nach seinem Tode, und solange sie den Nachlaß mit ihren Brüdern noch nicht geteilt haben, unverheiratet und darum unberaten (unausgestattet) bleiben.[2])

Die in Veranlassung oder zum Zweck der Verheiratung vom Vater, oder, wenn es dazu erst nach dessen Tode kommt, vom Bruder oder den Brüdern der Tochter oder den Töchtern gewährte Ausstattung gilt als endgültige Abfindung. Dagegen ist, wenn und nachdem die Vasallentöchter einmal die Leibzucht erworben haben, ihre etwaige spätere Verheiratung rechtlich ohne Belang. Sie empfangen ja dann Aussteuer und Ausstattung nicht vom Vater, noch von den Brüdern aus noch ungeteilten Gütern, sondern statten sich selber aus, indem sie die Mittel dazu der Leibzucht entnehmen.

Diese Tochterleibzucht ist gleichwie die Leibzucht der Witwe von verschiedenem Umfang. Wo Töchter mit Brüdern zusammentreffen, fällt ihnen, sofern sie bis zur Auseinandersetzung mit diesen unverehelicht und unberaten bleiben, ein ihrem Erbteil am Nachlaß entsprechender Teil des Lehns zu lebenslänglichem Besitz und Nutzung zu. Günstiger ist die

---

[1]) S. W.-E. Lehnrecht Art. 15 (unten N. 2). — [2]) W.-E. Lehnrecht Art. 20: „Sint bröder, ein efte twe efte meer, de süster hebben, unde willen de bröder delen, so bemannen se de süster; ofte se gan to geliker delinge mit eren brödern, over er gut ervet wedder an de bröder" und vergleiche damit Art. 6 § 4: „Heft he döchter, de unberaden sint, de beholden er lifgedinge an eres vaders gude, gelik der moder", sowie ferner Art. 15: „De dochter darf nen gut entvangen unde nen manschop plegen, wente se en heft nicht meer, men liftucht an eres vaders erve". S. hierzu das oben S. 4 N. 3 Bemerkte.

Lage der unberatenen Töchter, welche beim Tode des Vaters allein stehen. Sie erlangen die Leibzuchtsgewere am ganzen väterlichen Lehngut. Diese fällt erst nach ihrem Tode fort und macht der Lehnsgewere der Gesamthänder, wo solche vorhanden sind, oder der Eigengewere des Herrn Platz.

Das Waldemar-Erichsche Lehnrecht spricht sich über den möglichen Fall, daß, weil der Lehnsmann bei seinem Ableben weder Söhne noch andere männliche Abkömmlinge, noch auch eine Witwe hinterlassen hat, eine oder mehrere Töchter das ganze väterliche Lehn zu lebenslänglichem Besitz und Nutzung bekommen, nicht näher aus.[1])

Wie sollte es nun gehalten werden, wenn von mehreren allein nachgebliebenen unberatenen Töchtern nach Erwerb der Leibzucht eine oder einige hinwegstarben? Man wird da zwei Möglichkeiten auseinanderzuhalten haben. Behielten die Töchter die Leibzuchtgewere in gesamter Hand, indem sie das Lehngut gemeinsam verwalteten und nutzten, dann wuchs, wenn einige von ihnen verstarben, ihr Anteil den überlebenden Töchtern zu. Anders aber mußte sich das Sach- und Rechtsverhältnis im Falle einer unter den Töchtern geschehenen Auseinandersetzung gestalten. Es ergab sich dann als notwendige Folge der Teilung der Leibzuchtgewere, daß mit dem Tode einer der Töchter das von ihr besessene und genutzte Lehnstück nicht an die überlebende Tochter kam, sondern dahin und zu dem zurückkehrte, dem es seit dem Ableben des Vaters der Töchter und, ehe und bevor deren Leibzuchtsgewere ihren Anfang nahm, angefallen bzw. heimgefallen war.[2])

---

[1]) Es beschränkt sich darauf, in Art. 15 (s. oben S. 9 N. 2) zu verordnen, daß die Tochter weder das Lehn zu empfangen (die Lehnserneuerung beim Könige nachzusuchen), noch Mannschaft zu pflegen (Lehnsdienst zu leisten) habe. An die eine wie an die andere Verpflichtung kann füglich nur gedacht sein, wenn man sich die Tochter oder die mehreren Töchter als leibzuchtsberechtigte Besitzer des ganzen Lehns vorstellt. — [2]) Eine Änderung trat hierin auch wohl dann nicht ein, als König Christoph II. die Töchter der estländischen Vasallen anscheinend mit dem Erbrecht gegenüber ihren Vätern, in Wahrheit aber nur mit einem Leibzuchtrecht an den diesen verliehenen Lehnen begnadigte, oder genauer gesagt, ihnen das Recht, welches sie ohnehin schon auf Grund der Vorschriften des W.-E. Lehnrechts hatten, bestätigte, und zwar mit besonderer Berücksichtigung des Falles, daß wegen Mangels

Die gesetzliche Leibzucht der Witwe und der unberatenen Töchter blieb keine dem estländischen Lehnswesen eigentümliche Einrichtung. Sie ging auch in das Lehnrecht Livlands über. Bald, nachdem das Waldemar-Erichsche Lehnrecht verzeichnet war und die königliche Anerkennung und Bestätigung erhalten hatte, kam es zur Abfassung des ältesten livländischen Ritterrechts.[1]) Darin wurden die auf die Leibzucht bezüglichen Vorschriften aus dem estländischen Lehnrechtsbuche übernommen, ohne daß deren Wortlaut oder Inhalt irgendwelche wesentliche Änderung erfahren hätte.[2])

Später als im Lehnswesen Est- und Livlands, immer aber noch während des XIV. Jahrhunderts, tritt die gesetzliche Leibzucht in der Lehnsgeschichte Mecklenburgs auf.

---

an Söhnen oder anderen männlichen Abkömmlingen, und weil auch Gesamtbelehnte nicht da waren, mit dem Tode eines Vasallen der Heimfall des von ihm besessenen Lehns an den König unmittelbar bevorstand. Wenn es in der hierüber aufgestellten Urkunde vom 21. September 1329 (von Bunge, Das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark S. 257 N. 123) heißt: „Concedimus puellis in Estonia existentibus ex gratia speciali, ut succedant iure hereditario parentibus ipsarum, quibus vero puellis defunctis ipsa hereditas ad nos sive nostros successores libere revolvatur", ist hieraus nur ein Übergang des Lehns auf die Töchter zu Leibzuchtrecht in gerader Linie vom Vater her zu entnehmen, nicht aber etwa auch daraus zu folgern, daß nach stattgehabter Teilung der Leibzuchtgewere bei eintretendem Tode der einen Tochter für die überlebende Tochter eine Nachfolge in das Leibzuchtrecht der verstorbenen eröffnet werden sollte.

[1]) S. von Bunge in der Einleitung zu seiner Ausgabe der altlivländischen Rechtsbücher S. 3. — [2]) Vgl. Ältestes livl. Ritterrecht Art. 17 § 3: „Heft he — ein wif, de beholdet ere liftucht edder de morgengave an eres mannes gude. § 4: Heft he döchtere, de beholden — ere liftucht daran, gelik der moder, edder se scholen se beraden. Art. 11 § 1: Stervet ein man, de ein wif heft unde nene kinder, de vrowe besit in eres mannes gude ere tage, unde se gelt sine schult unde se ervet dat gut an eres mannes erven. § 2: Heft he nene erven, so ervet de bischop. Art. 12: De döchtere dörfen nen gut entvangen unde nene manschop don, wenn se hebben nicht, dann de liftucht an erem erve. Art. 15: Sint brödere ein, twe edder mer, de süstere hebben, unde willen de brödere delen, so beraden se de süstere; edder se gan to geliker delinge mit eren bröderen, sunder er gut ervet wedder an de brödere." Vgl. mit W.-E. Lehnrecht Art. 6 §§ 3—4 12 § 1, 15. 20.

Die ersten und ältesten Urkunden, welche das Vorkommen des Erbjungfrauenrechts dort bezeugen und die Tatsache außer Zweifel stellen, daß es Lehne und zwar Mannlehne waren, welche dieses Recht zum Gegenstande hatte, gehen in die Jahre 1346 und 1360 zurück.[1])

Wie die Bezeichnung Erbjungfrauenrecht andeutet, beschränkt sich der damit verbundene Begriff auf die gesetzliche Leibzucht der Vasallentöchter. Zu einer Umbildung der Witwenleibzucht aus einer vertragsmäßigen in eine gesetzliche ist es in Mecklenburg nicht gekommen. Man darf hieraus auf das höhere Alter der gesetzlichen Leibzucht der ersteren schließen. Wo, wie in Estland und Livland, außer den Töchtern des Lehnmanns seine Witwe kraft Rechtsvorschrift eine Leibzucht am Lehn erhielt, fand die Einführung dieser Witwenleibzucht wahrscheinlich später als die der Töchterleibzucht und in Nachbildung der letzteren statt.

Die Aufnahme des Lehnswesens in den slavischen Herrschaften und Fürstentümern, in welche zu Zeiten des Mittelalters das Staatsgebiet der beiden heutigen Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zerfiel, hatte nicht überall noch ohne weiteres die Ausdehnung des Erbjungfrauenrechts auf die echten Lehne der ritterbürtigen Leute zur Folge.

Ein Recht der gesetzlichen Leibzucht griff vorerst nur bei den Lehnen Platz im alten Obotritenlande. In dem früher von den Wilzen bewohnten Lande Stargard, das während des XIII. Jahrhunderts zur Mark Brandenburg gehörte, kam es auch nach dessen Vereinigung mit Mecklenburg nicht sobald zur Einführung des Erbjungfrauenrechts. Erst im XV. Jahrhundert begnadigten die Herzöge Heinrich IX. und Heinrich X. durch die Privilegien vom 1. Dezember 1434 und 15. Juli 1471 alle Töchter und übrigen weiblichen Abkömmlinge der dort ansässigen adligen Lehnsbesitzer, die zurzeit lebten oder künftig hinzukommen möchten, für

---

[1]) S. Rudloff, De natalibus commentitiis iuris usufructuarii filiarum nobilium in Megalopoli (Rostochii et Lipsiae, 1738). Append. diplom. Nr. II—III.

immer und ewig mit „solch Gnaden, Gewohnheit vnde Gerechtigkeiten“, wie im Lande zu Mecklenburg von alters hergebracht und rechtsbegründet seien.[1])

Man hat nun hieraus auf den Ursprung des Erbjungfrauenrechts schließen und, weil es im alten Obotritenlande seine eigentliche Heimat habe, in ihm einen Überrest slavischen Rechts erblicken wollen.[2]) Diese Annahme, an deren Richtigkeit schon Böhlau zweifelte[3]), stellt sich bei näherer Prüfung als völlig haltlos und ungegründet heraus. Um das mecklenburgische Erbjungfrauenrecht auf slavischen Ursprung zurückzuführen, müßte doch vor allen Dingen feststehen, daß den Slaven eine gleiche oder doch ähnliche Einrichtung bekannt gewesen sei. Nun sind wir freilich über das bei den Slaven in Mecklenburg in Geltung gestandene Recht nicht oder doch nicht so weit unterrichtet, um beurteilen zu können, ob und wie weit die Töchter der slavischen Edlen in deren Gütern und aus diesen versorgt wurden. Wohl aber lassen die Quellen und Urkunden, die aus den östlich an Mecklenburg grenzenden oder doch nicht zu weit davon entfernten Ländern vorliegen und das Recht der dort einheimischen Slaven betreffen, hieran nicht zweifeln. Die zunächst für Polen selbst und dessen Recht, später aber auch

---

[1]) Die im Text bezeichneten Privilegien finden sich abgedruckt in von Kamptz, Handbuch des mecklenburgischen Civilrechts S. 266 N. 5. Man s. da in dem Priv. des Herz. Heinrich IX. vom 1. Dezember 1434 die Worte „hebbe wy — alle guderhande Frowen vnd Juncvrowen begnadet vnd begifftiget mit sodaner Gnade vnd Gifft, da de Frowen vnde Juncfrowen in dem Lande to Mecklenborg mede begnadet vnd begifftiget sind, dar wy ergenante Voerste vnsen Ortsprung vte hebben“, und vergleiche damit das Privil. des Herz. Heinrich X. vom 15. Juli 1471 bei den Worten „hebben wy begabet vnd begnadet alle Fruwen vnd Jungfruwen in dem — Lande to Stargard besethen, de nu sind vnd to kamen mögen, to ewigen Tyden mit solch Gnaden, Gewanheit vnde Gerechtigkeiten, also in vnsem Lande to Mecklenborg stethe Gewanheit vnd recht is, Erve vnd Lehn de Tydt eres Levens to besitten“. — [2]) S. von Kamptz, Handbuch des mecklenburgischen Civilrechts S. 258; P. Roth, Mecklenburgisches Lehnrecht S. 230 N. 6. 7. — [3]) S. Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht I S. 4 N. 2. — [4]) S. E. Volckmann in der Einleitung seiner Ausgabe der von ihm als das älteste geschriebene polnische Rechtsdenkmal bezeichneten Rechtsquelle (Elbinger Gymnasialprogramm 1862).

für die unter der Herrschaft des Deutschen Ordens in Pomesanien, Pogesanien und Pommerellen lebenden Ritter und Bauern polnischer und pommerellischer Herkunft bestimmte, in deutscher Sprache abgefaßte Aufzeichnung des ältesten polnischen Gewohnheitsrechts, welche in eine frühe Zeit, vielleicht noch in das XIII. Jahrhundert zurückgeht, weiß von einer gesetzlichen Leibzucht der Töchter verstorbener Ritter nichts.[1]) Ebensowenig aber hat solche dem älteren Rechte Pommerns und seines Adels angehört. Es ist auf diesen Umstand um so mehr Gewicht zu legen, weil die Aufnahme des Lehnswesens, welche mit dem Eindringen deutscher Kultur und deutschen Rechts in Pommern erfolgte, nicht ohne Beeinflussung durch Anschauungen vor sich ging, die in dem dort früher heimischen slavischen Recht wurzelten.[2])

Nicht in slavischem, sondern in deutschem Recht wird

[1]) Während der Witwe eines Ritters, solange sie ohne Mann sein will, neben vorhandenen Söhnen das Recht des Beisitzes im Gute und, wenn dieses wegen Mangels an Söhnen dem Herrn heimfällt, sogar dessen voller Nießbrauch zugebilligt wird, soll der Herr im letzteren Falle nur verbunden sein, die Töchter auszustatten (c. 14 des in voriger Note genannten polnischen Gewohnheitsrechts). — [2]) Das Recht, zu dem die pommerschen Edlen zur slavischen Zeit ihre Güter besaßen, war zwar nicht, wie man früher behauptet hat, wirkliches Allodialeigentum, wohl aber ein der Erbleihe, wenn auch wohl meist nur der unentgeltlichen, entsprechendes erbliches Besitzrecht. Das eigentliche wahre Eigentum befand sich bei den Fürsten des Landes. S. Urk. des Fürsten Mizlaf VI. von 1278 (Fabricius, Urkk. zur Geschichte des Fürstentums Rügen III Nr. 133 und 136 S. 30—31. Derselbe in der Einleitung zu seiner Ausgabe der genannten Urkk. II S. 39). Vergleiche auch das oben angeführte polnische Rechtsdenkmal (Volckmann) c. 14. Der Einfluß, den das slavische Recht auf das pommersche Lehnswesen äußerte, zeigt sich nicht sowohl darin, daß die Güter der Ritter und Edlen als feuda inpropria und in mancher Hinsicht den Allodien gleich behandelt wurden, so daß die Urkk. sie nicht bloß Lehne, sondern Erbe und Lehn nennen. Er machte sich vielmehr nach der Richtung hin geltend, daß er dem Grundsatz des sächsischen Lehnrechts, demzufolge das Lehn stets nur in gerader Linie vom Vater auf den Sohn vererbt, in Pommern entgegentrat und seine Anwendung verhinderte. Von Anfang an unabhängig von der erst im XVI. Jahrhundert beginnenden Rezeption des römischen Rechts und des langobardischen Lehnrechts vererbten die Lehne dort auf alle vom ersten Erwerber ausgehenden männlichen lehnsfähigen Nachkommen. Die daneben während des Mittelalters vereinzelt und in

man so das Fundament für das mecklenburgische Erbjungfrauenrecht zu suchen haben. In Mecklenburg wurde, ohne daß ihm hier wie in Pommern das slavische Recht Hindernisse bereitet hätte, mit Einführung des Lehnswesens das sächsische Lehnrecht maßgebend. Andererseits aber mußten sich damit Wünsche und Bestrebungen kreuzen, welche dem Dienstrecht entsprangen. Ging doch die Ansiedlung deutscher Ritter und Knappen auf dem früher slavischen Boden zu derselben Zeit vor sich, als im eigentlichen Deutschland der Unterschied zwischen den ursprünglich unfreien Ministerialen und den freien Lehnsmannen zu schwinden begann und das Dienstrecht anfing in das Lehnrecht überzugehen. Dieser Verschmelzungsprozeß beseitigte indes noch nicht immer noch überall jede Nachwirkung des Dienstrechts. Die Entwicklung der Dinge in Mecklenburg war von der in Est- und in Livland an-

---

späterer Zeit häufiger stattfindenden Belehnungen mehrerer Brüder oder Vettern zur gesamten Hand hatten demzufolge nicht die ihr sonst zukommende Bedeutung. Sie sollten nicht den männlichen Seitenverwandten des verstorbenen Lehnsbesitzers die Nachfolge in das Lehn ermöglichen. Ihr Zweck war lediglich dahin gerichtet, den Gesamthändern den Beweis ihrer Abstammung vom ersten Erwerber und ihres Erbrechts in das diesem verliehene Lehn zu erleichtern. S. hierüber Fürstlichen Abschied in Sachen der Devitzen wegen der Sukzession in die Lehne secundum praerogativam gradus vom 20. Mai 1609 (Dähnert, Samml. Pomm. u. Rüg. Landes-Urkk. I S. 1010 ff.) bei den Worten: „So viel — die Agnation erweislich, haben die Lehn-Leute um Erlangung der gesammten Belehnung sich nicht zu bemühen, sondern ohne derselben können Brüder und Bruder-Kinder, auch andere in remotioribus gradibus, so a primo acquirente in linea descendente herkommen, der succession geniessen. Die weil aber, wenn sich allgemach ein Geschlecht in ulteriore gradu erweitert, propter rei antiquitatem — wegen Mangel des Beweises der Sippschaft die Lehn, so von alters bey einem Geschlecht gewesen und von einem Acquirenten herkommen, — könnten für fremde Güter gehalten, und den Vettern ob defectum probationis agnationis vom Lehn-Herrn versaget werden, ist zu einem sonderlichen Privilegio der Pommerschen Ritterschaft indulgiret: daß, wenn Vettern, so von einem Stamm herkommen, merken, es mögte ihnen oder künftig ihren Nachkommen der Beweis Agnationis schwer fallen, sie auf den Nothfall mögen mutuam et vicissitudinariam successionem bitten, welche dieses würket, daß, ob schon künfftig die Agnation nicht könnte probiret werden, sie dennoch kraft der gesamten Hand oder reciprocae Investiturae unter einander succediren."

scheinend nur darin verschieden, daß die Vasallen, als sie bei ihren Herren um Bewilligung der gesetzlichen Leibzucht für ihre Töchter anhielten, um für das vom Dienstrecht in die Dienstlehne zugestandene, durch das Lehnrecht wegen der echten Lehne den Weibern versagte Erbrecht einen Ersatz zu bekommen, sie mit dieser Bitte nicht volles Gehör fanden. Sie mußten sich damit begnügen, daß den Töchtern nur der bedingte Erwerb der Leibzucht für solche Fälle nachgegeben ward, wenn deren Väter keine Söhne oder Sohnessöhne usw. hinterlassen würden.

Beachtet man den Umstand, daß die mecklenburgischen Fürsten und Herren sich dann und wann zur Verleihung subsidiärer Weiberlehne verstanden[1]), so wird man sich den Hergang bei der Entstehung des Erbjungfrauenrechts etwa folgendermaßen vorzustellen haben. Zunächst suchten die aus Deutschland gekommenen Ritter und Knechte, welche ehemals Ministerialen waren und in einem Dienstverhältnis gestanden hatten, nunmehr aber als freie Leute sich um die Belehnung mit echten Lehnen bei dem Fürsten oder Herrn des Landes bemühten, die Einräumung eines, wenngleich nur bedingten Erbrechts für ihre Töchter zu erlangen. Wollte der Fürst oder Herr sich hierzu nicht verstehen, dann mußte ein anderer Ausweg gewählt werden, um die Vorschriften des Lehn- und des Dienstrechts, soweit es anging, miteinander in Einklang zu bringen und den verschiedenen Interessen des Lehnsherrn und des Lehnsmanns möglichst gerecht zu werden. Man mußte sich damit begnügen, daß der fürstliche Landes- und Lehnsherr an Stelle der versagten bedingten Weiberfolge den Vasallentöchtern zum wenigsten eine bedingte Leibzucht an den Lehngütern ihrer ohne männliche Deszendenz verstorbenen Väter zusagte.

Mochte ein solcher Ausgleich zwischen den Prinzipien des Lehn- und des Dienstrechts fürs erste noch eine besondere Vereinbarung zwischen Lehnsherrn und Lehnsmannen erfordern, so dürften doch die Fälle, in welchen eine solche zustande kam, mit der fortschreitenden Germanisierung des Landes sich häufiger wiederholt haben. Fiel diese doch

[1]) S. Mecklenb. U. B. IV B. sub verbo Weiberlehn S. 495ff.

mit der Zeit der Verschmelzung von freien Rittern und Vasallen mit Dienstmannen zusammen. Gleichwie in andern deutschen Kolonisationslanden werden sich in Mecklenburg unter den dort eingewanderten Rittern und Knechten nicht wenige frühere Dienstmannen befunden haben. Doch auch die ursprünglich freien deutschen Ritter und Knechte und nicht minder die einheimischen slavischen Edlen, welche ihre Güter sich zu Lehn verleihen ließen, indem sie das Lehnrecht gegen das bisher daran gehabte slavische Besitzrecht vertauschten, dürften bald durch das eigene Interesse bewogen worden sein, mit ihren Fürsten und Herren wegen Bewilligung der Leibzucht für ihre Töchter zu verhandeln. Mehr und mehr wird es so zum Abschluß von Lehnsverträgen des bezüglichen Inhalts und endlich dahin gekommen sein, daß daraus ein ständiger Gebrauch ward, und sich gewohnheitsrechtlich die Norm bilden konnte, der zufolge ein Lehn, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil ausgemacht war, überhaupt nicht anders als verliehen zu gelten hatte, denn mit dem Vorbehalt des gesetzlichen Nießbrauchs für die Töchter des Vasallen, wenn und sofern dieser ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen mit Tode abging.

Beschränkte sich der vom Dienstrecht auf das mecklenburgische Lehnrecht geübte Einfluß auf die Gewährung einer den Vasallentöchtern nur bedingt zustehenden Leibzucht, so erscheint doch hinwiederum dieses Recht der subsidiären Weiberfolge in Lehen darin nachgebildet, daß es nicht, wie in Estland und Livland von dem Nichtempfang einer Mitgift oder Ausstattung abhängig gemacht ward. Auch schon verheiratete und beratene Töchter sollten, wenn ein Lehnsbesitzer ohne männliche Deszendenz mit Tode abging, des Erbjungfrauenrechts teilhaftig werden.[1])

Noch sei hier bemerkt, daß die im Waldemar-Erichschen und im ältesten livländischen Recht offen gelassene Frage, wie es zu halten, wenn von mehreren Töchtern, die zum Genuß der Leibzucht am väterlichen Lehngut gelangt sind, eine oder einige vor den übrigen sterben, in Mecklenburg

[1]) S. die oben S. 13 N. 1 angeführten Privil. des Herz. Heinrich IX. vom 1. Dezember 1434 und des Herz. Heinrich X. vom 15. Juli 1471, welche die Frauen und Jungfrauen durchaus gleichstellen.

gesetzlich geregelt worden ist. Die Herzöge Adolf Friedrich und Hans Albrecht haben durch den Assekurationsrezeß vom Jahre 1621 § 21 verordnet, daß, sofern und so lange die Töchter das volle Lehn ungeteilt besitzen, verwalten und nutzen, der durch den Tod der einen von ihnen erledigte Anteil der Leibzucht der überlebenden Tochter (oder Töchtern) zuwachsen, dahingegen im Falle einer Teilung des Besitzes zu gesonderter Verwaltung und Nutzung die von der verstorbenen Tochter genossene Leibzucht für erledigt zu erachten, und der Teil des Lehns, welcher Gegenstand ihrer Leibzucht war, an den Lehnsherrn zurückfallen bezw. (wenn eine Gesamtbelehnung stattgehabt hatte), „auf die nächsten Agnaten und Lehnträger" übergehen sollte.[1])

Nachdem der Herzog Heinrich IX. von Mecklenburg durch das Privileg vom 1. Dezember 1434 die adligen Frauen und Jungfrauen des Landes Stargard mit dem in Altmecklenburg von alters her geltenden Erbjungfrauenrecht begnadigt hatte, läßt es sich wohl verstehen, daß in dem benachbarten Pommern die Lehnmannen die Erreichung des gleichen Vorzuges für ihre Töchter erstrebten.

Der hinterpommersche Lehnsadel war es, dem zuerst die hierauf gerichteten Wünsche sich erfüllen sollten. Im Jahre 1459 starb Herzog Erich I., der ehemalige Beherrscher der drei skandinavischen Reiche, der von dem ganzen ausgedehnten Bereiche, über das sich seine Macht vordem erstreckte, zuletzt nur noch sein Erbland Hinterpommern behalten und sich dorthin zurückgezogen hatte. Die Stände des Landes wählten hierauf am 16. Juni 1459 den Schwiegersohn des Verstorbenen, Herzog Erich II. von Pommern-

---

[1]) Einen Auszug aus dem Assekurationsrezeß von 1621 gibt Lünig, Corp. iur. feudal. II S. 1579 ff. Man s. darin § 27 bei den Worten: „Als — vor diesem in Streit und Zweifel gezogen, da mehr, denn eine Erb-Jungfer vorhanden, und deren eine Todes verfähret, ob derselben Antheil an die überlebenden Schwestern oder den Lehns-Folger verfallen; demnach setzen und ordnen Wir, daß die Erb-Jungfern, wann sie ihres Vaters Lehn ungetheilet und pro indiviso gebrauchen und geniessen, eine der andern succediren; hätten sie aber die Lehn unter sich getheilet, der Verstorbenen Antheil auf die nächsten Agnaten und Lehn-Träger, oder an Uns, den Lehn-Herrn, nach gestalten Sachen — verstammen und fallen soll."

Wolgast zum Landesverweser. Diese Wahl aber geschah nicht bedingungslos.

Neben dem Versprechen, keinen Krieg noch Fehde ohne Rat und Zustimmung der Stände zu beginnen, mußte der Gewählte sich zu Konzessionen wegen der Lehngüter verstehen.[1]) Eine davon betraf die Töchter der Lehnmannen; das diesen an den Lehn eingeräumte Recht wurde ganz nach dem Vorbilde des mecklenburgischen Erbjungfrauenrechts gestaltet.

Blieb demgemäß jede selbst auch nur subsidiäre Weiberfolge ausgeschlossen, so sollten dagegen in allen Fällen, wenn adlige Vasallen, ohne Söhne oder andere männliche Abkömmlinge zu hinterlassen, versterben würden, ihre nachbleibenden Töchter den lebenslänglichen Besitz und die Nutzung der väterlichen Lehngüter haben und behalten.[2])

Drei Jahre später (1462) kam es unter Vermittelung des Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg wegen der Teilung von Hinterpommern zu einem Vergleich zwischen den Brüdern Erich II. und Wratislav X. auf der einen und ihrem beiderseitigen Vetter Otto III. auf der andern Seite. Während danach der westliche Teil mit Stargard, Kammin und Wollin an Otto III. fiel, bekamen Erich II. und sein Bruder Wratislav X. den östlichen Teil bis hin zur Grenze mit Pommerellen. Dieser einem Thronwechsel ähnliche Vorgang brachte es mit sich, daß die Stände der Lande Stolpe, Rügenwalde und Schlave bei ihrem nunmehrigen Landes- und Lehnsherrn, dem sie huldigten, um Erneuerung und Bestätigung ihrer Privilegien und Rechte nachsuchten. Herzog Erich II. kam diesem Begehren voll und ganz nach. Durch das Privileg vom 25. August 1463 erklärte er nicht nur, sie bei den

[1]) S. hierüber: von Bülow, Artikel Erich II. in der Allgem. Deutsch. Biographie VI S. 208—209. — [2]) S. das in dem sg. Verbündnis mit der hinterpommerschen Landschaft enthaltene Privileg Erichs II. vom 16. Juni 1459 (Schöttgen und Kreysig, Diplomataria et Scriptores histor. Germ. Altona 1760) III S. 136 Nr. 179 bei den Worten: „weret ok, dat jennige lehne in disse lande to Pamern loess störuen, sonder lynes eruen, vnd de stülue, de van dem lehne verstoruen, dochtere nalete, so schölen de döchtere eres vaders erue vnd lehne besitten tho erem leuende".

Privilegien und Rechten, mit denen sie von seinen Vorfahren begnadigt worden, ferner lassen zu wollen, sondern wiederholte und bestätigte von neuem den wesentlichen Inhalt des von ihm selbst als Landesverweser im Jahre 1459 erteilten Privilegs. Die Lehne anlangend erkannte er ausdrücklich an, mit den Ständen darüber einig geworden zu sein, daß, sofern beim Tode eines Lehnbesitzers keine Söhne, wohl aber Töchter vorhanden seien, diese den Besitz ihres väterlichen Lehns haben und, so lange sie lebten, behalten sollten.[1])

Dem Beispiele Erichs II. folgte sein Vetter Otto III. Indem er den Ständen des ihm von Hinterpommern zugefallenen Landesteils im Jahre 1464 ihre Privilegien bestätigte, ließ er darin die Bestimmung aufnehmen: „were et — dat jemand verstorve sunder liues lehens — eruen unde döchter lete, so schölen de eres vaders lehn besitten — to erem leuen“.[2])

Für Vorpommern liegen aus der Zeit der Regierung Erichs II. und Wratislavs X. keine die Bewilligung des Erbjungfrauenrechts enthaltende Privilegien vor; sie scheinen verloren gegangen zu sein. Dahingegen finden sich bezügliche Vorschriften in den durch den Herzog Bogislav X. nach Antritt seiner Regierung den ihm huldigenden Ständen unter dem 25. November 1474 zu Stralsund bestätigten Landesprivilegien.[3]) Da diese mit dem einschlagenden Inhalt der vorhin angeführten hinterpommerschen Privilegien Erichs II. und Ottos III. von 1463 und 1464 durchaus übereinstimmen, wird sich an der Tatsache, daß das Erbjungfrauenrecht schon vor 1474 in Vorpommern auf Grund landes-

[1]) S. das Privileg vom 25. August 1463 (Schöttgen und Kreysig a. a. O. III S. 143 Nr. 187). Die auf das Erbjungfrauenrecht sich beziehenden Worte lauten: „sind ok vorbett mit en eins worden, ift dat jenige lehn in dissen dreen landen loes störue, als dat dar nene lehen eruen mehr tho bleuen, vnd desüluige also verstoruen, vnd döchtere na leten vnd nene söne, so schölen de döchtere ehres vadern lehn besitten in eren leuende“. — [2]) S. des Herz. Otto III. Land-Privilegien, der Landschaft erteilt 1464 (Dähnert a. a. O. I, 5 Nr. 5 S. 412—433). — [3]) S. des Herz. Bogislav X. Land-Privilegien Stralsund 1474 am Tage Catharinae virginis (Dähnert, Samml. I, 5 S. 434).

und lehnsherrlicher Verleihung Geltung erlangt hat, nicht wohl zweifeln lassen.

Gerade der Umstand aber, daß dieses Recht, ohne sich in alter Überlieferung zu gründen, seine Einführung in den Landen Pommerns dem Wunsch und Streben des Lehnadels und den daraufhin von den Fürsten gemachten Zugeständnissen verdankte, sollte ihm und seinem Fortbestehen verhängnisvoll werden. Nicht lange währte es, da wurde den Vasallentöchtern die gewährte Wohltat wieder entzogen. Die Änderung ging von den fürstlichen Lehnsherrn aus. Sie wollten ihnen den lebenslänglichen Besitz der Lehne nicht ferner gönnen, weil sie befürchten mochten, es werde daraus zum Schaden des lehnsherrlichen Heimfallrechts eine wirkliche Weiberfolge entstehen.[1])

Der Herzog Bogislav X. (1474—1523) war es, der zuerst sich über die das Erbjungfrauenrecht enthaltenden Vorschriften der von ihm selbst bestätigten Landesprivilegien hinwegsetzte. Er zog, als einer seiner Vasallen ohne männliche Erben starb, dessen Lehn, das er als heimgefallen beanspruchte, ohne weiteres ein, obschon eine Erbtochter vorhanden war, und nötigte sie aus dem Besitze des Gutes, in dem sie sich mehrere Jahre ungestört befunden hatte, zu weichen.[2])

Ob und welche Schritte die pommerschen Lehnsmannen zum Schutze und Erhaltung des ihren Töchtern durch die Landesprivilegien zugestandenen und anerkannten Erbjungfrauenrechts getan haben, muß wegen Mangel an Nach-

---

[1]) S. Wendisch-Rugianisches Landrecht (Frommhold) 157, 1; vgl. mit das. 151, 16. — [2]) S. Gesterding, Pommerns Magazin II S. 250. Dieser Schriftsteller berichtet nach von ihm eingesehenen, handschriftlich erhaltenen Urkunden nachstehende Tatsache. Georg Beer zu Beerwalde starb ohne männliche Erben mit Hinterlassung einer Tochter Rieke, welche an Vitz von Dechen verheiratet war. Sowohl die Agnaten wie der Lehnsherr Herzog Wratislav X. achtete das dieser als Erbtochter gebührende Recht der Leibzucht. Sie blieb so längere Zeit hindurch in ruhigem Besitz des väterlichen Guts. Das wurde aber anders, als nach Wratislavs X. Tode Herzog Bogislav X. zur Regierung gekommen war. Er verdrängte die Rieke und zog das Gut ein, in dem er den von Beerschen Agnaten aus Gründen, die hier nicht weiter interessieren, das Recht der Lehnsfolge bestritt.

[illegible] Dauer [illegible] Resonanzen [illegible] Stamm- [illegible] und Mi- [illegible]

belehnten den ehelichen Töchtern der ohne leibliche Lehnserben versterbenden Vasallen mit der Bedeutung eröffnet, daß diese berechtigt sein sollten, die von ihnen besessenen Güter weiter auf ihre lehnsfähige Deszendenz zu vererben. Diese gesetzgeberische Maßregel, welche in dem nach dem Stockholmer Frieden von 1720 bei Schweden verbliebenen Landesteil (Neuvorpommern) durch die königliche Resolution vom 19. Dezember 1720[1]) auf neue oder Gnadenlehn erstreckt und damit schlechthin auf alle adlige Lehne ausgedehnt wurde, kam einer Wiederherstellung des alten Erbjungfrauenrechts nicht gleich. Denn die neue Begnadigung, welche den Vasallentöchtern damit zuteil wurde, stellt sich einesteils verglichen mit dem Erbjungfrauenrecht der Privilegien von 1463, 1464 und 1474 als eine minderwertige dar, und ging andernteils über den Inhalt jener alten Privilegien hinaus. Bleiben doch neben vorhandenen Agnaten und Mitbelehnten die Vasallentöchter nach wie vor von jedem Lehnsbesitze ausgeschlossen. Hingegen erwerben sie im eintretenden Falle eines gänzlichen Abganges dieser ihnen sonst vorgehenden Lehnsfolger kein bloßes Leibzuchtsrecht, sondern, mit Nachsetzung des lehnsherrlichen Heimfallsrechts, ein wirkliches Erbrecht in das Lehn.

II.

Das Waldemar-Erichsche Lehnrecht trifft für den Fall, daß ein Lehnmann stirbt, der eine Frau und keine Kinder hat, zwei inhaltlich verschiedene Verordnungen. Bisher ist nur die eine dieser Verordnungen — Art. 12 §§ 1. 2 — in Betracht gezogen. Die Witwe, welcher eine Morgengabe mangelt, soll, so lange sie lebt, den Sitz im Gute des Mannes haben.

Die andere Verordnung betrifft die Witwe, welche eine Morgengabe von ihrem verstorbenen Manne empfangen, auch,

[1]) S. Dähnert a. a. O. I S. 1097 Nr. 17 zu 4. In Vorpommern östlich der Peene (Altvorpommern) hat die Resolution vom 19. Dezember 1720, weil erst nach Abschluß des Stockholmer Friedens (Februar 1720) erlassen, keine Geltung erlangt. Es hat so nach Herstellung der preußischen Herrschaft dort allein bei der subsidiären Weiberfolge im Stamm- oder Erblehn sein Bewenden behalten.

wie man hinzu denken muß, diese nicht zufolge und wegen der Geburt eines später verstorbenen Kindes wieder verloren hat.[1]) Sie ist enthalten in Art. 23. Da heißt es von der Frau, deren Mann, nachdem er ihr eine Morgengabe bestellt hat, ohne Erben stirbt „se schal darna bliuen na eres mannes dode jar unde dach, dat is ses weken unde ein jar, unde helpen sine schult gelden und plegen siner selen“.

Was soll damit gesagt sein? Behält, wie sich früher gezeigt hat[2]), die Witwe des kinderlos verstorbenen Lehnmanns bei fehlender Morgengabe den lebenslänglichen Sitz im Lehn aus dem Grunde einer von Rechts wegen ihr daran zustehenden Leibzucht, so liegt es nahe, die ihr in Art. 23 eingeräumte Befugnis während Jahr und Tag (1 J. 6 W.) im Gute zu bleiben, als Ausfluß eines Nießbrauchsrechts anzusehen, welches sich von der Leibzucht nur durch seine kürzere Dauer unterscheidet. Es erscheint das um so weniger bedenklich, als das älteste livländische Ritterrecht Art. 17 § 2, ohne sonst an dem von ihm übernommenen Art. 23 des W.-E. Lehnrechts etwas zu ändern, die Worte: „bliuen na eres mannes dode jar und dach“ durch die Worte: „besitten na eres mannes dode in eres mannes gude“ ersetzt. Nicht entgegen steht die verschiedene Behandlung, welche die Frage, wie es mit der Berichtigung der von dem verstorbenen Manne nachgelassenen Schulden zu halten sei, in den beiden Art. 12 § 1 und 23 des W.-E. Lehnrechts erfahren hat. Die der Witwe des kinderlos verstorbenen Lehnmanns wegen Zahlung seiner Schulden auferlegte größere oder geringere Verpflichtung entspricht der längeren oder kürzeren Dauer ihres Besitz- und Nutzungsrechts am Gut. Wird die Witwe, die keine Morgengabe hat, durch die Leibzucht in den Stand gesetzt, die Schulden des Mannes aus den Lehnseinkünften allmählich abzutragen, so ist hieran nicht zu denken, wenn die der Morgengabe teilhaftige Witwe Besitz- und Nutzung des Lehns nicht länger denn 1 Jahr und 6 Wochen behalten darf. Man kann von

---

1) S. Art. 25: „Heft — eine vrowe ein kint —, so is alle morgengabe dot“. — 2) S. oben S. 3—4.

ihr nicht mehr erwarten und verlangen, als daß sie zur Abbürdung der Schuldenlast durch Hergabe eines verhältnismäßigen Teils der während der fraglichen Zeit fälligen und von ihr bezogenen Lehnseinkünfte beisteuert. Diesem Gedanken wird in Art. 23 dadurch Ausdruck gegeben, daß, anders wie in Art. 12 § 1, die Witwe zur Schuldenzahlung nicht schlechthin, sondern mit der beschränkenden Maßgabe verpflichtet wird, sie solle helfen die Schulden des Mannes zu zahlen.

Immerhin ist es die Beteiligung an der Zahlung der Nachlaßschulden nicht allein, die Art. 23 von ihr fordert. Sie soll, wie die Schlußworte besagen, auch der Seele des verstorbenen Mannes pflegen. Neben dem sonstigen Inhalt des Art. 23 stellt sich diese Bestimmung als neu und zugleich als die einzige dar, welche über eine bloße Nachbildung und Abschwächung der in Art. 12 § 1 wegen der Witwe, die keine Morgengabe empfangen, oder doch deren Rückgabe nicht mehr zu beanspruchen hat, getroffenen Bestimmung hinausgeht.

Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß man die der Witwe mit Morgengabe zur Pflicht gemachte Sorge für das Seelenheil ihres verstorbenen Mannes nicht in Zusammenhang mit dem über das Schuldenzahlen Gesagten hat bringen und hieraus erklären wollen. Man hat vielmehr gesucht, die ganze in Art. 23 enthaltene Verordnung auf eine andere Quelle zurückzuführen. Homeyer[1]) findet diese im Landrecht des Sachsenspiegels und zwar in dem über den Dreißigsten darin Verordneten. An eine unvermittelte und unveränderte Herübernahme der Vorschriften des Sachsenspiegels in das Waldemar-Erichsche Lehnrecht denkt er dabei freilich nicht. Homeyer verkennt nicht, daß das Insitzrecht der Witwe, von dem der Sachsenspiegel I, 22 § 1 handelt, „hie und da eine beträchtliche Ausdehnung gewonnen“ habe. Den Rechtsquellen, welche die Einrichtung des Dreißigsten erweitern und ihr eine größere Bedeutung geben, rechnet er das livländische sg. mittlere Ritterrecht zu. Da dessen c. 53[2]) mit Art. 17 § 2 des ältesten livländischen Ritterrechts

[1]) S. dessen Schrift, Der Dreißigste (Abhandl. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1864) S. 210. — [2]) Die daraus von Homeyer ausgezogenen Worte lauten (nach der Ausgabe von Oelrichs, Bremen

fast buchstäblich, und dieses wiederum, wenn nicht wörtlich, so doch sachlich, mit Art. 23 des Waldemar-Erichschen Lehnrechts übereinstimmt[1]), unterliegt es keinem Zweifel, daß nach Ansicht Homeyers das estländische Lehnrechtsbuch mit zu den Rechten gehört, welche das Insitzrecht des Sachsenspiegels I, 22 § 1 zum Vorteil der mit Morgengabe bedachten und solcher teilhaften Witwe des kinderlos verstorbenen Vasallen zu einem während Jahr und Tag währenden Nießbrauch an dem ihm verliehenen Lehn erweitern.

Eine noch engere Verbindung der im Waldemar-Erichschen Lehnrecht Art. 23 getroffenen Bestimmungen mit den Vorschriften des Sachsenspiegels I, 22 § 1 über den Dreißigsten nimmt Schilling[2]) an. Er hält das der Witwe mit Morgengabe im estländischen Lehnrechtsbuche eingeräumte Recht für gleichbedeutend mit dem bloßen Insitz des Sachsenspiegels und von diesem nur zeitlich verschieden durch Verlängerung des Zeitraums von dreißig Tagen auf Jahr und Tag. Seiner Ansicht nach ist die der Witwe in Art. 23 Waldemar-Erichschen Lehnrechts zur Pflicht gemachte Mitwirkung bei der Zahlung der von ihrem verstorbenen Gatten hinterlassenen Schulden dahin zu verstehen, daß sie, ohne selbst sich mit deren Abtragung zu befassen, nur bei der Regulierung seines Nachlasses durch Ermittelung, Angabe und Zusammenstellung der vorhandenen Aktiva und der diesen gegenüber stehenden Schulden Beistand zu leisten habe. Das würde die, wenn auch nur zeitweilige und vorübergehende Anwesenheit des Erben bezw. des Lehnsfolgers im Lehngute während der Dauer ihres Besitzes voraussetzen. Von einem Einfahren des Erben oder des

---

1773): „stervet er man darna sünder erven, se schal besitten na eres mannes dode in eres mannes gude jar unde dach und helpen syne schult gelden und plegen syner selen".

[1]) Der Art. 17 § 2 des ältesten livl. Ritterrechts lautet: „stervet ein man sunder erven darna, se schal besitten na eres mannes dode in eres mannes gude jar unde dach, unde helpen sine schult gelden und plegen siner selen" und vergleiche hiermit Art. 23 W.-E. Lehnrechts (oben S. 24). — [2]) S. dessen Buch, Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechts S. 391—392.

Lehnsfolgers in das Lehngut sagt aber das Waldemar-Erichsche Lehnrecht nichts. Als einzige Stütze für die Annahme, daß der Erbe oder Lehnsfolger sich während Jahr und Tag nach dem Tode ihres Mannes neben der Witwe im Lehn befindet und aufhält, bleibt so allein das Wort helfen übrig, dessen sich das Waldemar-Erichsche Lehnrecht in Art. 23 bedient. Wie dieses zu erklären ist, hat sich oben ergeben. Es bedarf, um einzusehen, was damit gemeint ist, nicht der künstlichen und gezwungenen Deutung, die ihm Schilling gibt. Doch mag, um jedes etwaige Bedenken zu heben, noch auf folgenden Umstand hingewiesen werden: Das Waldemar-Erichsche Lehnrecht Art. 6 § 2 und Art. 30 läßt beim Tode des Vasallen die von ihm gemachten Schulden nicht sowohl auf den Erben nach Landrecht, sondern nicht weniger auf den durch Belehnung zur gesamten Hand berufenen Lehnsfolger (mag dieser zugleich Allodialerbe sein oder nicht), ja diese sogar, bei entstehendem Heimfall des Lehns, auf den Lehnsherrn übergehen. Lehnsfolger und Herr haften den Gläubigern des Verstorbenen in Höhe des aus dem Lehn zu gewinnenden Einkommens. Es fehlt so auch, ohne daß man an ein Einfahren des Erben oder des Lehnsfolgers in das Gut zu denken braucht, nicht an einem am Lehngute Beteiligten und Berechtigten, welchem die Witwe, wenn sie aus den während Jahr und Tag bezogenen Lehnseinkünften einen verhältnismäßigen Teil der Nachlaßschulden abträgt, zu Hilfe kommt. Erleichtert und beschleunigt sie doch damit dem Lehnsfolger oder dem Herrn die spätere gänzliche Tilgung der mit dem Lehn verknüpften, es belastenden Schulden.

Kann es hiernach keinem Bedenken unterliegen, daß Homeyer das im est- und livländischen Lehnrecht der Witwe mit Morgengabe zugeschriebene Recht am Gute ihres kinderlos verstorbenen Mannes richtiger auffaßt und beurteilt, als Schilling es tut, so ist darum aber m. E. der Zusammenhang dieses Rechts mit dem Dreißigsten und einer nicht bloß zeitlich, sondern auch sachlich und dem Umfange nach vorgenommene Erweiterung dieser Einrichtung noch nicht erwiesen.

Es kommt da auf den Sinn und die Bedeutung an, welche man den im Waldemar-Erichschen Lehnrecht Art. 23

gebrauchten Worten: „plegen der seele“ wird beizulegen haben. An ein Feiern des Gedächtnisses des Verstorbenen ließe sich denken, würde die der Witwe zur Pflicht gemachte Seelenpflege in Beziehung gesetzt zum Todestage des verstorbenen Ehegatten oder zu einem oder dem andern, an ihn erinnernden, im Verlaufe der Zeit von Jahr und Tag wiederkehrenden Tage, etwa zum Geburts- oder Namenstage. Ohne solche Beziehung schließt der Begriff der Seelenpflege zwar die Veranstaltung von Totenmessen mit ein. Damit ist dieser selbst aber noch nicht erschöpft. Seine Bedeutung geht weiter. Die Seelenpflege umfaßt auch die um des Seelenheiles des Toten willen der Kirche oder einer geistlichen Korporation oder einer frommen Stiftung gemachten Zuwendungen, sowie die Spenden an Arme und Hilfsbedürftige. Im weiteren Sinn fällt darunter selbst, weil das Gewissen dem Lebenden solche geboten hatte, die, nachdem er abgeschieden ist, in seinem Namen und in seiner Vertretuug zu besorgende Berichtigung der von ihm gemachten und noch nicht bezahlten Schulden.[1])

Wer das erwägt, wird für die Feststellung des richtigen Sinnes der bezeichneten Worte im Art. 23 des Waldemar-Erichschen Lehnrechts darauf Gewicht legen müssen, daß diese sich da anschließen an das, was unmittelbar vorher wegen der Beteiligung der Witwe an der Schuldenzahlung gesagt ist. Danach zu schließen, wollen die Worte nichts weniger, aber auch nichts mehr sagen, als daß die Witwe, wenn sie während Jahr und Tag das Lehn nutzen darf, sie dabei doch nicht bloß den eigenen Vorteil im Auge haben, sondern zugleich das Seelenheil ihres verstorbenen Mannes bedenken soll. Hierdurch wird, wenn nicht zur Gewißheit erhoben, so doch sehr wahrscheinlich gemacht, daß dem est- und livländischen Lehnrecht der Gedanke einer Erwei-

---

[1]) Man s. hierüber meine Schrift, Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit (Kirchenrechtl. Abhandl., herausgegeben von Ulrich Stutz, 21. Heft) S. 3 und die dort angeführten Urkunden bei den Worten „ad debita defuncti solvenda vel alias pias causas exinde ordinandas“ und ferner „in solutionem suorum debitorum ob animae suae remedium“.

terung des Dreißigsten zum Trauerjahr fern gelegen hat und fremd geblieben ist.

Wer trotz dieser Bedenken daran festhalten will, mag sich auf die Tatsache berufen, daß später in Kurland, dessen Recht dem est- und livländischen Recht mehr oder minder verwandt war, die der Witwe bezw. dem überlebenden Ehegatten gewährte Vergünstigung, die Einkünfte der nachgelassenen Güter während der Dauer eines Jahres zu genießen, mit dem Namen des Trauerjahrs bezeichnet worden ist.[1])

Auf den Dreißigsten wollen Homeyer[2]) und der ihm hierin folgende Stobbe[3]) aber auch Einrichtungen zurückführen, welche dem partikulären Lehn- und Adelsrechts Deutschlands und zwar Norddeutschlands angehören.

Für das Lehnrecht kommt da die pommersche Gesetzgebung in Betracht. Hatten in Pommern die Stände die Wiederaufhebung der gesetzlichen Leibzucht, mit der früher die Töchter der ohne Lehnserben verstorbenen Mannen begnadigt gewesen waren, nicht zu verhindern vermocht, so hörte darum doch bei dem lehntragenden Adel nicht der Wunsch und das Bestreben auf, von ihrem fürstlichen Landes- und Lehnsherrn Zugeständnisse zu erlangen, welche geeignet waren, ihnen und den weiblichen Angehörigen ihrer Familien einen Ersatz für die aufgehobenen älteren Privilegien zu verschaffen. Die Herzöge konnten diesem Begehren zu willfahren, auf die Dauer sich nicht weigern. So kam es zur Abfassung und Verleihung der Landesprivilegien vom Jahre 1560.

Der Rechtsstoff für die den weiblichen Hinterbliebenen der verstorbenen adligen Lehnsbesitzer darin gewährten Vergünstigungen setzt sich aus Elementen zusammen, die in zwei verschiedenen, dem Ursprunge nach von einander unabhängigen Einrichtungen beruhen. In Rügen und auf dem vorpommerschen Festlande hatte, wie Matthäus Normann be-

---

[1]) S. von Bunge, Das kurländische Privatrecht § 250 S. 504—505 und die dort angeführten Kurländischen Statuten vom Jahre 1617 § 195 und § 197: „Reditus — anni, in quo pars altera defuncta est, penes superstitem remanebunt, neque divisio nisi post annum luctus fiat". — [2]) a. a. O. S. 210. — [3]) Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts V S. 23 N. 14.

richtet, die adlige eheliche Hausfrau während Jahr und Tag nach dem Ableben ihres Ehemannes die Wahl frei, ob sie ihr eingebrachtes Ehegeld zurückfordern, oder von dem nachgelassenen Vermögen des Verstorbenen ein Kindesteil, d. h. so viel erhalten wollte, als bei Vorhandensein von Kindern auf jedes Kind entfallen würde.[1])

Die Zeitbestimmung von Jahr und Tag kam nach Zweck und rechtlicher Bedeutung einer Überlegungsfrist gleich. Der adligen Witwe sollte Muße gelassen werden, damit sie allein oder in Beirat von Verwandten und Freunden erwägen mochte, welche Art der Abfindung im gegebenen einzelnen Falle für sie die vorteilhaftere wäre, um daraufhin sich endgültig zu entschließen und den gefaßten Entschluß den Erben des verstorbenen Mannes gegenüber zu erklären.

Die Ausübung dieses Wahlrechts konnte jedoch erschwert oder vereitelt werden, wenn, ehe und bevor die adlige Witwe wegen des Ehegeldes oder wegen des statt dessen ihr auszufolgenden Kindesteils eine Entschließung gefaßt und kundgegeben hatte, der oder die Erben oder der Lehnsfolger oder auch dritte Personen Stücke des Allodial- und Lehnsnachlasses an sich nahmen und beiseite schafften. Das rügische Landrecht begegnet dieser Gefahr dadurch, daß es ihr nicht nur erlaubt, im Gute oder den Gütern des verstorbenen Mannes wohnen zu bleiben, sondern ihr auch bis zur Wahl, oder, wenn sie, nachdem sie gewählt hat, noch nicht sobald wegen ihrer fräulichen Gerechtigkeit befriedigt oder zum wenigsten sichergestellt ist, die Fortführung der Landwirtschaft und die Verwaltung der auf dem Gute und neben diesem sonstwo befindlichen Fahrhabe und sonstigen Nachlasses verstattet und überläßt, indem es die für die Wahlfreiheit gewährte Frist von Jahr und Tag genauer auf 1 Jahr und 4 Wochen festsetzt.

---

[1]) S. Rügisches Landrecht (Frommhold) 152, 2: „Dat hebben ok hirto kegene der vam adel ere eheliche hausfrawen eine freiheit, dat de fruw heft jar und dagh frei vam dödtlichen afgange eres seligen mannes; in der tit mot se sik bedenken edder beraden, efte se to erem ehegelde edder to kindes deele wil kesen."

Ging das ihr damit gegebene Recht über den bloßen Insitz hinaus, so durfte die adlige Witwe doch nicht bloß den eigenen Vorteil und Nutzen wahrnehmen, sondern war verbunden, die Verwaltung des Gutes im Namen und in Vertretung aller, am Allodial- und Lehnsnachlaß beteiligten Erben bezw. Lehnsfolger oder, wenn der Heimfall des Lehns an den Herrn eintrat, auch in dessen Interesse zu besorgen. Ihnen allen mußte sie Rechnung legen. Nicht weniger ergab sich daraus die Folge, daß sie sich die auf ihren Anteil fallenden, von ihr bezogenen Einnahmen anzurechnen hatte, wenn sie, je nach vollzogener Wahl, zu ihrem Ehegelde griff, oder, statt dessen Rückzahlung zu fordern, Anspruch auf den Kindesteil erhob.[1])

Was gab nun, als es zur Abfassung der Landesprivilegien von 1560 kam, den Anlaß, daß man an die der adligen Witwe in Rügen und Vorpommern um ihrer fräulichen Gerechtigkeit willen gegebene Freiheit anknüpfte?

Man wird dabei an die für die Ausübung der ihr zugestandenen Wahlbefugnis festgesetzte Zeit von Jahr und Tag zu denken haben. Sollte, nachdem den Vasallentöchtern die Leibzucht an den väterlichen Lehngütern genommen war, den weiblichen Angehörigen der lehntragenden Familien, statt des lebenslänglichen, ein auf kürzere Zeit bemessenes Recht an den Lehnen eingeräumt werden, so lag es nahe, seine Dauer der Zeit anzupassen, welche die vorpommersche

---

[1]) Rügisches Landrecht (Frommhold) 152, 3: „Erwelet se to erem ehegelde — se kricht ere ehegeld up drei weinachten, der erwelung negst. 4: Erwelet se to kindes deele, se nimpt van aller barschop, reideme und bi lüden gelde, have, vorrade, kleinodien und allen andern mobilibus, uterhalven dem lene — so vele als ein kind up sin anpart und entwikt der guder up Petri (1. Aug.) dem wale negst, wo de wale vor beseiender winter und sommersaet schüt; schuit it na beseiender winter — und sommersaet, se wint ere anpart an korne und have, wiket mit der garve. se betalt und rekent van eres seligen mannes dode, wente der tit se wiket; wint, verlüst gelik den andern. 5: Alle lehen pechte folgen er up ere anpart, aldewile den erven, de nicht dat lehen eruen, pechte gebören, dat men ansüt na erem wale, den sie (wo men nicht wil sümen) binnen jar unde 4 weken doen mot, de weile de kor nicht offentlik is geschehen, in alle inkumpst ere kindes deel. Vgl. damit noch 157, 1 und 151, 16.

adlige Witwe hatte, um die ihr wegen ihrer fräulichen Gerechtigkeit und der deshalb stattfindenden Abfindung offen gelassene Wahl vorzunehmen. Verband sich doch, wie wir vorhin sahen, damit für sie zugleich die Möglichkeit und Befugnis, daß sie im Gute oder den Gütern des Mannes wohnen und die Wirtschaft fortsetzen und weiterführen durfte.

Anders, wie mit der Zeit und der äußeren Form, verhielt es sich mit dem Inhalt der an die Stelle der beseitigten Leibzucht und als Ersatz für diese zu schaffenden Einrichtung. Dafür bot das der adligen Witwe in Rügen und Vorpommern bewilligte Recht keine taugliche Grundlage.

Man mußte hierfür auf die ehemalige Leibzucht der Vasallentöchter zurückgreifen. Nur ihr ließ sich eine Einrichtung nachbilden, welche innerhalb der kurz bemessenen Zeit von Jahr und Tag inhaltlich der Leibzucht gleich- oder doch nahekam und so geeignet erscheinen mochte, den adligen lehnstragenden Familien und ihren Frauen und Jungfrauen als Ersatz zu dienen für das aufgehobene Erbjungfrauenrecht.

Demgemäß gaben die Landesprivilegien von 1560, wenn sie in Fällen, wo Lehnmannen ohne Leibes-Lehnserben versterben würden, ihren hinterbleibenden ehelichen, natürlichen, unberatenen Töchtern oder Witwen während Jahr und Tag, oder, wie man später diese Zeitbestimmung im Anhalt an den Wortlaut verstanden wissen wollte, innerhalb eines Jahres und eines Tages den Besitz der Lehn ihrer Väter oder Männer zu behalten erlaubten, dieser Vergünstigung die Tragweite, daß sie damit einen wirklichen Nießbrauch daran erlangen und haben, und nur in Ansehung einzelner Wirtschaftsbranchen, insonderheit der Holzungen, Jagden und Fischereien auf den Gebrauch zur Haushaltung und eigenen Notdurft angewiesen und beschränkt sein sollten.[1])

---

[1]) S. die von den Herzögen Barnim und Philipp I. an ihre Ritter- und Landschaft verliehenen Privilegien nebst dem Transumpt der Herzöge Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim und Kasimir von 1563 (Dähnert a. a. O. I, 5 Nr. 7 S. 435 ff.) bei den Worten: „da sich auch zutrüge, daß jemand ohne Leibes-Lehnserben verstürbe, und natürliche, eheliche, unberathene Töchter oder Wittwen hinter sich liesse, so sollen dieselben ihres Vaters oder Mannes Lehn Jahr

Für die adligen Witwen, wenn nicht in Pommern überhaupt, so doch in Rügen und Vorpommern brachte diese Gleichstellung mit den unberatenen Vasallentöchtern nicht durchweg, noch in jeder Hinsicht eine Verbesserung ihrer Rechtslage zuwege. Denn, wenn diese jetzt auch nicht bloß die Wohnung in den Gütern ihrer verstorbenen Männer behalten und die Wirtschaft fortführen durften, sondern während Jahr und Tag mit den Töchtern zusammen oder allein die Nutzungen daraus zogen, so gewährten ihnen die Landesprivilegien das an sich stärkere und umfangreichere Recht doch nicht als ein unbedingtes. Gleich den unberatenen Töchtern sollten sie auf den Nießbrauch nur in Fällen Anspruch haben, wo verstorbene Lehnmannen keine Söhne noch sonstige männliche lehnsfähige Abkömmlinge hinterließen. Das war dieselbe Voraussetzung, von der die älteren, nachher widerrufenen und außer Kraft gesetzten Privilegien die Leibzucht der Vasallentöchter hatten abhängig sein lassen.

Eine weitere Änderung, die in der Rechtslage der pommerschen oder doch der rügisch-vorpommerschen adligen Witwen vor sich ging, betraf ihre fräuliche Gerechtigkeit und die deshalb zu erhebenden Forderungen. Die ihnen bislang innerhalb von Jahr und Tag freigestandenen Wahl, die Rückgabe ihres Ehegeldes, oder statt dessen die Aushändigung eines Kindesteils zu verlangen, kam in Wegfall.

---

und Tag — besitzen"; und weiter bei den Worten: „Und sollen disfalls die Jungfern und Wittwen der Güter sich nicht mißbrauchen, dieselben mit Schulden, ungewöhnlichen Pflichten und Bürden nicht beschweren, der Haiden, Hölzungen, Jagden, Beuten, Weiden und Fischereien nicht anders, als zu der Haushaltung und derselben guter Notdurft gebrauchen, aus den Häusern und Höfen nichts Nagel- oder Erdfestes, noch die Haakelwerke und Zäune, ohne der Lehnerben oder Lehnfolger Wissen und Willen, zerreißen und wegnehmen lassen, sondern sich in der Verwaltung, als getreuen und fleißigen Haushalterinnen gebühret, verhalten, auch, so Schuld vorhanden, die Zinsen dafür die Zeit ihrer Verwaltung entrichten." Vgl. dazu den im Jahre 1619 unter der Bezeichnung conclusa Sedinensia abgefaßten Gesetzentwurf (Dähnert a. a. O. I S. 1070) Tit. de anno gratiae, conclusum: „Daß der Wittwen und Jungfrauen Gnadenjahr alsfort und also ipso die, wenn das Lehn versterbet, seinen Anfang nehmen, und endige sich nach Ablauf eines ganzen umgehenden Jahres und eines Tages, also daß weiter keine Wochen hinzugesetzet werden."

Dahingegen blieb die Möglichkeit nicht unberücksichtigt, daß Jahr und Tag verging, ohne daß die Witwe ihr eingebrachtes Heiratsgut, und was ihr sonst von Rechts wegen gebührte, oder mit Bewilligung des fürstlichen Lehnsherrn von ihrem verstorbenen Manne als Leibgeding ausgesetzt war, erhielt, oder doch deshalb Sicherstellung erlangte. Wie im gleichen Falle den Töchtern, die ihren Brautschatz und sonstige Ausrichtung noch nicht empfangen hatten, noch auch dieserhalb genügend versichert waren, erlaubt sein sollte, das väterliche Lehn so lange zu besitzen, bis ihren Ansprüchen genügt war, sollte die Witwe hierzu ebenfalls berechtigt sein.[1])

Die Töchter und Witwen waren jedoch nicht die einzigen weiblichen Mitglieder der lehntragenden adligen Familien,

---

[1]) S. die Landesprivilegien von 1560 bei den Worten: „sollen dieselben ihres Vaters oder Manns Lehn Jahr und Tag und darnach so lange besitzen, bis daß die Töchter ihren Brautschatz und Geschmeide, auch andere gebührliche Ausrichtung und Gerechtigkeit, und die Wittwe ihr eingebrachtes Heyraths-Gut und was ihnen sonst gebührt, oder mit unserer vorgehenden Bewilligung vermachet — bekommen oder dieserhalb genugsam versichert werden". Wie beschaffen das Recht sein sollte, auf Grund dessen die Witwe und die Töchter bis zur Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Ansprüche den Lehnsbesitz über Jahr und Tag hinaus fortsetzen durften, ist nicht gesagt. Entwickelte sich daraus später ein der Witwe und den Töchtern zugeschriebenes Retentionsrecht (concl. Sedinensia a. a. O. Tit. VIII vgl. mit Lünig, corp. iur. feud. II S. 1098 ff.), so unterschied sich dieses, obschon es in mancher Hinsicht eigentümlich gestaltet ward, von dem Nießbrauch des Gnadenjahrs doch immerhin wesentlich dadurch, daß die während seiner Ausübung von den zur Fortsetzung des Besitzes berechtigten Frauen und Jungfrauen bezogenen Nutzungen und Einnahmen auf ihre Forderungen an Kapital und Zinsen bezw. auf den eigenen Unterhalt verrechnet werden mußten, ihnen also nicht wie die Nutzungen des Gnadenjahrs noch außer und neben alledem zufielen, was sie an fräulichen Gerechtigkeiten oder wegen ihrer Ausstattung zu verlangen hatten. — (Cf. concl. Sedin. qu. 7. concl. „daß die Wittwen und Jungfern in der Zeit, da sie iure retentionis die Güter besitzen, alle Abnutzung der Güter berechnen und der Wittwe allewege landübliche Zinsen auf ihr Eingebrachtes und darauf gebührende Verbesserung, anstatt Interessen; die Jungfrauen aber billig Alimenta nur allein davon abziehen und dekourtieren müssen").

auf welche die Landesprivilegien die Begnadigung erstreckten, die an die Stelle der abgeschafften gesetzlichen Leibzucht zu treten bestimmt war. Um den Adel zufriedenzustellen, mußten die fürstlichen Lehnsherrn bedacht sein, den Kreis der genußberechtigten Jungfrauen und Frauen zu erweitern. Führte diese Erwägung schon dahin, das den Witwen in den Lehen ihrer verstorbenen Männer einzuräumende Recht zeitlich und der Art und dem Inhalt nach dem Nießbrauch der Töchter gleichmäßig zu gestalten, so wird man darin auch den Beweggrund zu finden haben, warum die zugestandene Rechtswohltat zugleich mit auf die Schwestern der ohne männliche Nachkommenschaft abgeschiedenen Vasallen erstreckt wurde.

Die Voraussetzungen, von denen es abhängig gemacht ward, ob sich ihnen die Nutzung der Lehen während der Zeit von Jahr und Tag eröffnen sollte, entsprechen den für den Eintritt des Nießbrauchs der Töchter aufgestellten. Danach kam auch für sie die beregte Wohltat überhaupt nur in Frage, wenn ein Lehnmann ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Lehnserben starb. Sie, die Schwestern selbst aber hatten, wenn etwa hierüber Zweifel oder Streit entstand, zu beweisen, nicht nur, daß sie ehelich geboren, sondern auch dem verstorbenen Lehnmann, ihrem Bruder, blutsverwandt waren und mit ihm entweder beide Eltern oder doch den Vater gemeinsam hatten.[1])

Nicht weniger werden sie mit den Töchtern darin gleich behandelt, daß nur, wenn sie noch nicht beraten sind, ihnen der Nießbrauch an den Lehen ihrer verstorbenen Brüder verstattet wird. Als unberaten sollen sie ebenso wie die Töchter so lange gelten, bis sie Aussteuer und Abfindung entweder wirklich erhalten haben, oder doch deswegen sichergestellt sind.[2]) Dahingegen blieb außer Betracht, ob

---

[1]) Demzufolge waren Adoptivschwestern ausgeschlossen, ebenso wie nur eheliche natürliche, d. h. leibliche Töchter des Vasallen (nicht etwa auch an Kindesstatt von ihm angenommene Töchter) zum Genuß des Nießbrauchs verstattet wurden. S. oben S. 32 N. 1. —
[2]) S. die Landesprivilegien von 1560 bei den Worten: „Dasselbe, wie obstehet, sollen auch des verstorben Lehnsmann nachgelassene, unberathene, eheliche und natürliche Schwestern, so bereits vorhin

sie etwa schon von ihrem verstorbenen Vater oder Bruder wegen ihrer Ausstattung ein Versprechen empfangen, oder ihnen solche Ausstattung vom Lehnsherrn bewilligt und dem Betrag nach bemessen und bestimmt worden war.[1])

Endlich ist hier einer Verpflichtung zu gedenken, welche die Landesprivilegien von 1560 den Frauen und Jungfrauen, die der geschehenen Begnadigung teilhaftig werden wollen, ohne Unterschied auferlegt. Sie geht dahin, daß sie durch ihre Vormünder oder Freunde in Gegenwart von Notar und Zeugen ein Inventar zu errichten haben und darin alle auf den Lehngütern oder sonst von ihnen vorgefundenen, zum Nachlaß ihres verstorbenen Vaters, Mannes oder Bruders gehörigen Fahrnisstücke verzeichnen lassen müssen.[2])

Den Landesprivilegien von 1560 folgte neun Jahre später die „Herzogliche Erklärung der ritterschaftlichen Privilegien in Successions- und Aussteuersachen vom 24. Mai 1569“, gemeinhin der Wolliner Abschied genannt, weil sie verkündet wurde auf Grund von Beratungen und Vereinbarungen mit den zu Wollin zum Landtage versammelten Ständen.[3])

Soweit dieses Gesetz sich mit dem Gnadenjahr beschäftigt, wie man seitdem die den adligen Frauen und Jungfrauen gewährte Wohltat des Nießbrauchs von Jahr und Tag bezeichnete, hat es den ausgesprochenen Zweck[4]), den wegen der Auslegung der Landesprivilegien von 1560 entstandenen Unrichtigkeiten und Zweifeln zu begegnen, sowie Mißbräuchen

---

ihren klaren Bescheid und Abhandlung nicht haben, in ihren väterlichen Lehngütern geniessen“ und vergleiche hiermit die oben S. 34 N. 1 aus diesen Privilegien angeführte Stelle.

[1]) S. die Landesprivilegien von 1560 bei den Worten: „Wo aber die Schwestern ihren Bescheid und Abhandlung vorhin hätten, desselben aber nicht versichert seyn, so sollen sie in ihrer Eltern Lehngütern, obgeschrieben Gestalt, erhalten und gelassen werden, bis dieselbigen des ihrigen versichert seyn.“ — [2]) In den Landesprivilegien von 1560 heißt es von den Frauen und Jungfrauen, „welche dieser Begnadigung geniessen wollen“, daß sie „sollen durch ihre Vormünder oder Freunde im Beisein von Notar und Zeugen ein Inventar machen, und darin alle fahrende Habe verzeichnen lassen“. — [3]) S. Dähnert a. a. O. I S. 447. — [4]) S. die Einleitung zum Wolliner Abschied (Dähnert a. a. O. I S. 447).

abzuhelfen, die sich bei ihrer Anwendung eingeschlichen hatten. Es handelte sich da namentlich um Maßregeln, welche dahin abzielten, die Auseinandersetzung der Witwen und Jungfrauen mit den Erben und den Lehnsfolgern bzw. mit dem Lehnsherrn zu erleichtern und zu beschleunigen, und den ersteren die Gelegenheit zu benehmen, solche, ohne gerechte Ursache zu haben, hinauszuziehen und zu verschleppen, um über das Gnadenjahr hinaus in den Lehngütern bleiben und in deren Besitz sich behaupten zu können.

Zu dem Behuf wird nicht bloß bestimmt, daß Jungfrauen und Witwen, wenn sie des Gnadenjahrs teilhaftig werden wollen, längstens binnen 6 Wochen nach dem Tode ihres Vaters, Ehemanns oder Bruders ein Inventar aller auf den von ihn besessenen Gütern vorhandenen Fahrhabe aufnehmen und verzeichnen lassen müssen und die Witwen dazu für sich und ihre minderjährigen Kinder sich Vormünder zu erbitten haben, sondern auch damit die Androhung verbunden, sie würden der „Abnutzung der Lehne das Gnadenjahr über" verlustig erkannt werden, wenn sie sich weigern möchten, der entweder gütlich oder durch richterlichen Spruch und Erkenntnis herbeigeführten Auseinandersetzung mit den Erben bzw. den Lehnsfolgern beizutreten. Die letztern sollten dann, nachdem sie vor dem Lehnsherrn, seinen Gerichten oder Ämtern den Witwen und Jungfrauen wegen der ihnen gebührenden fräulichen Gerechtigkeit oder Aussteuer und Abfindung Sicherheit geleistet hätten, sofort in den Besitz der Lehngüter eingewiesen werden.[1]) Es gehört dahin ferner die Anordnung, derzufolge Frauen, welche bei Lebzeiten ihrer Ehemänner mit lehnsherrlicher Bewilligung „verleibgedingt" worden sind, sich damit begnügen und das Lehn sofort mit geendigtem Gnadenjahr räumen müssen, um sich auf das ihnen zum Leibgeding angewiesene Grundstück zurückzuziehen, ohne erst die Rückgabe ihres Heiratsguts oder die ihnen deshalb zu leistende Sicherheit abzuwarten, und ohne Rücksicht darauf, ob solche bis dahin schon erfolgt ist.[2])

Doch nicht allein gegenüber den Erben und Lehns-

---

[1]) S. Wolliner Abschied 1569 Abs. 1—3. 11. — [2]) S. daselbst Abs. 6.

folgern, sondern auch unter den beteiligten Frauen und Jungfrauen selbst verlangte das Rechtsverhältnis, in dem sie bei der Ausübung des Nießbrauchs am Lehen während Jahr und Tag stehen sollten, Beachtung und Regelung. Die Landesprivilegien von 1560 hatten nichts darüber festgesetzt, wie es mit den Nutzungen der Lehngüter zu halten sei, wenn mit einer Witwe neben ihr vorhandene Töchter oder Schwestern des verstorbenen Vasallen zusammentrafen. Der Wolliner Abschied entschied diese Frage dahin, es sollten Jungfrauen und Frauen „sämmtlich und nicht eine jede für sich selbst besonders des Gnadenjahrs zu gebrauchen haben“ und was von der Abnutzung „über ihren allen nothdürftigen Unterhalt“ übrig bliebe „von diesem einer jeden ihr Gebühr und Antheil zukommen also, daß die Wittfrau den halben Theil, die Jungfern sämmtlich den andern halben Theil erlangen“ und nach Anzahl der Personen teilen.[1] Als selbstverständlich ist dabei vorauszusetzen, daß Schwestern des verstorbenen Lehnmannes zum Genuß des Gnadenjahrs, sei es zusammen mit einer Witwe oder, bei Nichtvorhandensein einer solchen, allein, überhaupt nur dann kommen und Anspruch darauf erheben können, wenn der Verstorbene keine Töchter hinterlassen hatte.

Auf die sonstigen das Gnadenjahr betreffenden Vorschriften[2]) braucht nicht näher eingegangen zu werden. Sie enthalten nichts wesentlich neues, sondern wiederholen nur in etwas breiterer Fassung und in anderer Reihenfolge das schon in den Landesprivilegien von 1560 Gesagte.

Behielt es in Vorpommern bei der Regelung, welche die Einrichtung des Gnadenjahrs durch den Wolliner Abschied von 1569 erfahren hat, sein Bewenden, so machte dahingegen in Hinterpommern die seit 1648 eintretende Umwandelung der politischen Verhältnisse ihren Einfluß geltend. Der Wolliner Abschied wird dort aufgehoben. An seine Stelle tritt die vom Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg am 8. Dezember 1694 für das Herzogtum Hinterpommern und das Fürstentum Kammin erlassene

[1]) Wolliner Abschied Abs. 5. — [2]) Das. Abs. 4. 7—9.

„Constitution in Lehn- und Aussteuersachen“.[1]) Sie ist in Titel eingeteilt; vom Gnadenjahr handelt Tit. XI. Sein Inhalt stimmt darin mit dem ältern Recht überein, daß er der Wohltat des Gnadenjahrs nur stattgibt, wenn einem Lehnmann bei seinem Tode keine Söhne noch auch, wie man hinzu denken muß, keine männlichen Enkel oder Urenkel nachbleiben (§ 2). Ebenso steht mit den Landesprivilegien von 1560 und dem Wollinischen Abschied die Bestimmung im Einklang, welche den Töchtern und Schwestern für die Zulassung zum Genuß des Gnadenjahres zur Bedingung macht, daß sie noch keine Ausstattung empfangen haben, also noch unberaten sind (§ 3). Dahingegen begegnet eine neue, von der bisherigen Gesetzgebung abweichenden Vorschrift in § 12 des Titels. Ihr zufolge gehört das Gnadenjahr der Witwe „und ihren Töchtern allein, und nicht den Stieftöchtern zugleich“. Den letzteren hat die Witwe bloß Alimente und zwar so viel zu reichen, als im Verhältnis steht zu der ihnen bei entstehender Abfindung gebührenden Mitgift. Da als gnadenjahrberechtigt überhaupt nur die vom verstorbenen Lehnmann abstammenden ehelichen Töchter in Frage kommen, kann der Sinn dieser Verordnung nur der sein, daß beim Zusammentreffen von Töchtern mit einer nachgelassenen Witwe lediglich und allein die der Ehe des Verstorbenen mit ihr entsprossenen Töchter auf den Genuß des Gnadenjahrs Anspruch haben sollen. Ein anderes Verfahren wird für den Fall vorgeschrieben, wenn keine Witwe, wohl aber Töchter und zwar solche aus verschiedenen Ehen vorhanden sind. Dann „werden die Abnutzungen des Gnadenjahrs unter sie nach Haupt-Zahl getheilet“. Ebenso soll es gehalten werden, wenn dem Lehnmann bei seinem Ableben „in Mangel der Töchter allein voll- und halbbürtige Schwestern“ nachbleiben.

Der Einschränkung, welche die Teilnahme am Genuß des Gnadenjahrs beim Zusammentreffen von Töchtern mit einer hinterlassenen Witwe auf deren eigene, in der Ehe mit dem verstorbenen Lehnmann geborene Töchter erfährt, steht hier wiederum eine Erweiterung gegenüber wegen der

---

[1]) Lünig, corp. iur. feud. II S. 1083 ff.

Güter, die während Jahr und Tag den Gegenstand des Nießbrauches bilden. Der § 4 des Tit. XI. rechnet den Früchten des Gnadenjahres nicht allein alle Abnutzungen von Lehnen, sondern nicht minder die der Allodial- und Stadtgüter zu, welche der verstorbene adlige Ehemann der Witwe, sowie der Vater oder Bruder den Töchtern oder Schwestern hinterlassen hat, ingleichen von allem Vieh den Zuwachs an Wolle, Butter und Käse, nicht weniger die Zinsen von schon durch den Verstorbenen ausgeliehenen Kapitalien.

Daß die Lehn- und Allodialgüter dem Verstorbenen eigentümlich und unwiderruflich gehört haben, wird nicht erfordert. Auch die Nutzungen der von ihm „pfandweis und wiederlöslich" besessenen Liegenschaften fallen unter das Gnadenjahr. Ausgenommen werden allein Güter, welche den Gläubigern eines Vasallen bei dessen Lebzeiten gerichtlich überwiesen, wenn auch noch nicht zuerkannt und zugeschlagen sind (§ 8).

Die Bedeutung und Tragweite dieser Bestimmungen wird sich nicht verkennen lassen. Wurde doch so das Gnadenjahr für den Adel Hinterpommerns aus der Verbindung mit dem Lehnswesen gelöst und zu einer Einrichtung des Adelsrechts erweitert und erhoben. Es ergab sich daraus als Folgerung, daß der Zugang zur Wohltat des Gnadenjahrs auch solchen weiblichen Mitgliedern der adligen Familien nicht wohl zu versagen war, deren Männer, Väter oder Brüder nicht Lehnsbesitzer waren, sondern nur Allodialgüter besaßen.

Keine Änderung erfährt die Wohltat des Gnadenjahrs in Ansehung der Art und des Inhalts des Rechts an den Gütern und Forderungen, welche es zum Gegenstand hat. Es behält die ihm seit Verkündung der Landesprivilegien von 1560 beigelegte rechtliche Eigenschaft und Bedeutung des Nießbrauchs. Diese kommt in der Konstitution von 1694 sogar noch in etwas mehr zur Geltung, weil die in den Landesprivilegien von 1560 und in dem Wolliner Abschied von 1569 wegen gewisser Wirtschaftszweige gemachten Ausnahmen, bei welchen den genußberechtigten Frauen und Jungfrauen nur der Gebrauch zur Haushaltung oder zur eigenen Notdurft freigegeben ward, nur allein noch in Hinsicht der Holzungen und Fischereien stattfinden sollen (§ 5).

Wie die ältere Gesetzgebung knüpft andererseits das neue Gesetz an den Nießbrauch für die Witwe, Töchter und Schwestern die Verpflichtung, die Zinsen, welche im Gnadenjahr fällig werden, von allen das Lehn betreffenden Schulden abzuführen, ohne zu unterscheiden, ob die Lehngüter dafür zur Hypothek verschrieben worden sind oder nicht. Ebenso wird ihnen die Verpflichtung zur Abführung der Steuern und der aus Reallasten fließenden Abgaben für die Zeit von Jahr und Tag auferlegt. Dafür erhalten sie andererseits die Zusicherung, daß, falls sie die Zinsen richtig und zur gehörigen Zeit zahlen, keine sie berührende Zwangsvollstreckung geschehen soll, indem einer Einweisung von Gläubigern in die Lehne zwar stattzugeben, ihre Wirkung aber während der Dauer des Gnadenjahrs gegen Erlegung der Zinsen auszusetzen ist (§ 8).

Was hat sich nun aus der für das pommersche Lehnrecht angestellten Untersuchung ergeben?

Wie das schon darum nicht zu erwarten war, weil die Herzöge von Pommern sich zur Bewilligung des Gnadenjahrs erst 1560, mithin zu einer Zeit verstanden, welche nach Einführung der Reformation fällt, hat keine der zu Rat gezogenen Rechtsquellen irgendwelche Beziehung dieser Einrichtung zu gottesdienstlichen Handlungen erkennen lassen, die in Verbindung mit der Bestattung Verstorbener und der Feier ihres Andenkens gestanden hätte. Ebensowenig aber findet sich darin irgend etwas verordnet, woraus abzunehmen wäre, die Zeit von Jahr und Tag sei als Trauerjahr angesehen worden und habe die rechtliche Eigenschaft und Bestimmung eines solchen gehabt.[1]) So lange die adlige Witwe in Rügen und Vorpommern die ihr wegen ihrer fräulichen

---

[1]) Solches folgt auch nicht etwa aus dem Umstande, daß der adligen Witwe nach dem Wollinischen Abschied von 1569 Abs. 10 neben ihrem Heiratsgut, und was sie sonst noch an fräulicher Gerechtigkeit zu beanspruchen hatte, auf Kosten des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes Trauerkleider verabfolgt werden sollten. Findet sich doch die gleiche Vorschrift schon im Rügischen Landrecht (Frommhold) 152. 3, obschon darin, wie wir gesehen haben, die Zeit von Jahr und Tag lediglich die Bedeutung einer wegen der fräulichen Gerechtigkeit und der deshalb auszuübenden Wahlfreiheit der Witwe offen gelassenen Überlegungszeit hat.

Gerechtigkeit gegebene Wahlfreiheit ausüben durfte, hatte die fragliche Zeit, wie oben gezeigt ist, die Bedeutung einer Überlegungsfrist und zwar diente sie als solche nicht erb-, sondern güterrechtlichen Zwecken. Als dann die Landesprivilegien von 1560 diese Zeitbestimmung aufnahmen, zugleich aber dem seiner Dauer danach bemessenen Rechte einen anderen Inhalt und einen weiteren Umfang gaben, entstand ein Nießbrauch, für den die Vorschriften der älteren Privilegien über die Leibzucht der Vasallentöchter als Anhalt dienten. Dieser Nießbrauch stellt sich seiner kürzeren Dauer wegen, und weil davon in Ansehung gewisser Wirtschaftsbranchen ein nur beschränkter Gebrauch gemacht werden darf, als eine Abschwächung der früheren gesetzlichen Leibzucht dar. Wenn er trotzdem als Ersatz für jenes, dem pommerschen Adel verliehene und dann wieder genommene Recht gelten mochte, so hatte das seinen Grund darin, daß er nicht bloß den Töchtern des verstorbenen Lehnmanns zugute kommen sollte, sondern auf dessen Witwe und die Schwestern mit erstreckt und ausgedehnt wurde.

Älteren Ursprungs als das pommersche Gnadenjahr ist der Nießbrauch, welchen die adlige Witwe in Schleswig und Holstein an den Gütern ihres verstorbenen Ehemanns wegen der Haubenbandgerechtigkeit hatte. Zwar erging die von König Friedrich II. von Dänemark und den Herzögen Johann dem Älteren und Adolf von Schleswig und Holstein erlassene „Constitution wegen der fravlichen Gerechtigkeit, der Huvenbandt genant“ und „was darunter gehöre“ nicht vor dem Jahre 1568.[1]) Dieses Gesetz will aber kein neu erdachtes Recht schaffen, sondern zugleich mit der von altersher überlieferten[2]) Haubenbandgerechtigkeit der adligen Witwe den

[1]) Diese der älteren Landgerichtsordnung von 1573 und zwar dem IV. Teil 3. Tit. angehängte Konstitution ist abgedruckt in den Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen S. 213 ff. — [2]) Die, so weit ich sehe, älteste, bis jetzt aufgefundene Urkunde, in welcher des Haubenbandes (der Haubenbandgerechtigkeit) Erwähnung geschieht, ist der Leibgedingsbrief des Borchert van Alefeldt (Anefelde) seiner Hausfrau gegeben Anno 1554. (Neues staatsbürgerl. Magazin, herausgegeben von Falck IX. Bd. S. 547.) Darin heißt es „vorpflichte, vorspreke vnnd vorschriue jck Borchert

ihr vermöge derselben zustehenden Nießbrauch genauer feststellen und regeln.[1])

Wollte man selbst hiervon absehen, so würde die Konstitution von 1568 immer noch die Priorität behalten vor dem Revidierten Hamburger Stadtrecht von 1603. Schon dieser Umstand macht, trotz der Nachbarschaft von Hamburg, eine Beeinflussung der schleswig-holsteinischen durch die Hamburgische Gesetzgebung wenig wahrscheinlich. Doch kommt es auf die frühere Entstehung der Konstitution von 1568 dem Hamburger Stadtrecht von 1603 gegenüber nicht weiter an. Die Möglichkeit irgendwelchen Zusammenhanges zwischen der Einräumung des Nießbrauchs an den Gütern des verstorbenen Mannes während Jahr und Tag an die adlige Witwe in Schleswig und Holstein und der in Hamburg stattgehabten Erweiterung des Dreißigsten zu einem Trauerjahr[2]) wird schlechterdings ausgeschlossen durch die dem schleswig-holsteinischen Landrecht eigentümliche Haubenbandgerechtigkeit und die innige Verbindung, in welcher mit dieser Gerechtigkeit der bezeichnete Nießbrauch steht.

---

van Anefelde my jn krafft disses Breves forthan vnd ferner, datt die ergemelte myne leue Hußfrouwe Dorothea van Anefelde bauen von vorschreuen liffgedinge vnd togaue wider vnd ferner alles, was sie mit dem Houvenbande vnd sonst an landesrecht — jnn beiden Hartochdomen Schleßwyck vnd Holstein landsedich jnn alle meinen gudern, wor die gelegen, bewechlich vnd vnbewechlich — to eruen berechtiget, eruen, erholden vnd gewinnen scholde, darann dessen vorschriuinge nicht hindern vnd schaden schall."

[1]) S. den Eingang der Konstitution bei den Worten: „Nachdem Wir befinden, das sich viel Irrung vnd Zwieueldt zwischen Vnsern Vnderthanen, denen von Adel von wegen der frawlichen Gerechtigkeit, vnd Huuenbandes — zugetragen — setzen (wir) demnach vnd ordnen, das es in künfftigen Falle — mit der frawlichen Gerechtigkeit vnd Huuenbant, volgendergestalt sol gehalten — werden." — [2]) S. Rev. Hamburger Stadtrecht von 1603 III, 3 Art. 10: „Wenn der Eheman oder die Fraw versterbet, vnd keine Kinder von ihnen geboren, im lebende syn: So hat der lengstlebende ein gantz Jahr die wohnung, auch aus den nachgelassenen Gütern seinen vnterhalt neben seinem Gesinde, auch nach Gelegenheit vnd zustandt der Güter die Trawerkleider, es were dann anders in den auffgerichteten Ehezärtern beliebet." Vgl. dazu Baumeister, Das Privatrecht der Freien und Hansestadt Hamburg II S. 247ff.

Die Haubenbandgerechtigkeit[1]) begriff und umfaßte mehrere nach Art und Umfang verschiedene Rechte, welche die Landesgesetze der adligen Witwe gegenüber den von ihrem verstorbenen Ehegatten besessenen Gütern zuerkannte, ohne daß es darauf ankam, ob diese, so lange die Ehe bestand, sich im Alleineigentum des Mannes oder der Frau befanden, oder beiden Eheleuten gemeinschaftlich gehörten. Es fielen darunter nicht allein das Heiratsgut, welches die Frau dem Manne zubrachte, sowie die Gegenvermachung oder Zugabe des Mannes und die ihr von diesem dargebrachte Morgengabe, sondern neben und außer den ihr gehörigen Schmucksachen und Kleinodien jeder und aller Hausrat, der nicht nagel- und erdfest war, sowie die vorrätige Wolle und Leinewand, endlich von allem geschlagenen Silber und Gold, das sie und ihr Mann in stehender Ehe mit erworben hatten, und von allem auf dem Gute des Mannes befindlichen lebenden Inventar an Ochsen, Kühen, Pferden, Schafen, Schweinen und Gänsen die Hälfte.[2]) Zu alledem,

[1]) Die Ausdrücke Haubenband und Haubenbandgerechtigkeit weisen auf die altgermanische Sitte zurück, daß die neuvermählte Frau nicht mehr, wie das freie und noch jungfräuliche (ungeschwächte) Mädchen es tat und tun durfte, ihr Haar fliegen ließ, sondern es in Knoten schlug und so ihr Haupt band. (Grimm, Rechtsaltertümer 4. Ausgabe, bes. von A. Heusler und R. Hübner I, S. 612.) Später entwickelte sich hieraus der Gebrauch, daß die Ehefrau, von Zeit ihrer Verheiratung an, den Kopf mit einer Haube (aus Linnen- oder Wollstoff oder Kattun gefertigt) bedeckte und diese mittelst angenähter Bänder, welche unter dem Kinn in eine Schleife gebunden wurden, befestigte. Damit hängt die bekannte Redensart zusammen, „ein Mädchen unter die Haube bringen". — [2]) S. die Konstitution von 1568 bei den Worten: „soll sie nemen alle Haußgerath, so nicht Nagel- oder Erdfest ist, Item Wollen- vnd Linnenwant, alls geschlagen Silber vnd Goldt zum halben Theile, so ihr Mann vnd sie, in stehender Ehe mit einander gezeuget und machen haben lassen, Ingleichen alle fahrende Habe, Ochsen, Kühe, Pferde, Schaffe, Schweine, Gense halb." Weiter heißt es darin, behält die Frau „alle ihre gülden Ketten, gülden vnd silber Geschmeide vnd Klenodien, die Morgengabe, so der Mann ihr geben, gehört der Frauen, darzu nimmt sie ihr Heyrathsgut, so sie dem Mann zugebracht, mit der Gegenvermachung oder Zugabe des Manns, es sey Gelt oder Erbguth, so ihr zum Leibgeding verschrieben; desgleichen alle Ketten, Klenodien, Kisten vnd Kistenwahr, so ihr von ihrem Vater vnd Freunden gegeben vnd angeerbt ist, dasselbe

was sie so zurückempfing, oder erst neu zu Eigentum oder doch zu Alleineigentum erwarb, kam nun außerdem noch als ein weiteres, ebenfalls in der Haubenbandgerechtigkeit eingeschlossenes Recht der Nießbrauch hinzu, den sie während der Dauer von Jahr und Tag an dem von dem verstorbenen Manne besessenen Rittergut oder den ihm gehörig gewesenen mehreren Rittergütern auszuüben hatte.[1]) Dieser Nießbrauch hat so nicht im Erbrecht, sondern im ehelichen Güterrecht die ihm durch Gewohnheit und Gesetz angewiesene Stelle. Bedeutsam wird das darum, weil die adlige Frau mit Eingehung der Ehe für den Fall, daß sie den Mann überlebt und Witwe wird, auf den beregten Nießbrauch ein gesichertes, ein für allemal bestimmtes Wartrecht erwirbt, so daß es für seinen Eintritt gleichgültig ist, ob der Ehemann Söhne oder überhaupt Kinder oder andere Abkömmlinge hinterläßt, oder ob das nicht zutrifft. Hinwiederum ist die in Schleswig und Holstein hergestellte Verbindung dieses Rechts mit der Witwenschaft eine so innige, daß es mit Ausschließung aller sonstigen weiblichen Hinterbliebenen des verstorbenen Mannes eben nur allein seiner überlebenden adligen Ehefrau gebühren und zustehen soll. Andererseits ist es hierauf aber auch zurückzuführen, daß der Witwe,

---

alles gehöret einer Frawen von Adel nach ihres Mannes Tode zu ihrer frawlichen Gerechtigkeit vnd Huuenband, vnd soll solchs ihr volgen".

[1]) S. die Konstitution von 1568, welche von diesem Nießbrauch an erster Stelle handelt, um dann erst zu den übrigen in der Haubenbandgerechtigkeit einbegriffenen Rechten überzugehen, bei den Worten: „Nemblich, wenn ein Edelmann vorstirbet, so sol sein verlassen Withwe, nach seinen Todt, so fern sie jhren Withwenstandt binnen Jares nicht verrückt, Jahr und Tag in seinen vollen Gute besitzen bleiben, vnd alle Auffkunfften vnd Hebungen desselbigen Jares daraus haben, doch was sattig Bawlandt ist, dasselbige soll sie mit der Winter oder Sommer Sath, nach desfalls Zeit vnd Gelegenheit, von dem gemeinen Gutt wieder bestellen vnd besehen, vnd das Gutt, auch die Holtzung nicht verwüsten, noch verhawen lassen, sondern nur die Notturfft so zur Fewrung gebrauchen, vnd weiter darvon nichts vorkauffen, Im gleichen Fall sol es auch mit den Teichen gehalten werden, das sie solche nur zu jrer Notturfft der Küchen gebrauche, vnd sonsten nicht gar ablassen, ausfischen vnd verkauffen" (sol).

will sie anders während der ganzen Dauer von Jahr und Tag den Genuß der Nutzungen der Güter ihres verstorbenen Mannes behalten, die Nichtverrückung des Witwenstuhls zur Bedingung gemacht, also von ihr verlangt wird, daß sie inzwischen Witwe bleibt und nicht zu einer neuen Ehe schreitet.[1])

Der Zusammenhang mit der Haubenbandgerechtigkeit als dem Inbegriff der mehreren und verschiedenen Vorteile, deren die adlige Ehefrau, wenn sie Witwe wird, vermöge ehelichen Güterrechts teilhaftig wird, macht es endlich auch verständlich und erklärlich, daß der Nießbrauch, dessen sie während Jahr und Tag seit dem Tode des Mannes zu genießen hat, sich auf alle von dem verstorbenen Ehemann zu adligem Recht besessenen Güter[2]) erstreckte, ohne Unterschied, ob diese Lehne oder Allodien waren.

Anders wie in Pommern bekam so der Nießbrauch von Jahr und Tag in Schleswig und Holstein von Anfang an den Zweck und die Bedeutung einer für den Adel überhaupt und dessen Recht geschaffenen, außerhalb des Lehnswesens und des Lehnrechts stehenden Einrichtung. Trotz der großen Verschiedenheit aber, welche das Schleswig-Holsteinische Adelsrecht gegenüber dem pommerschen Lehnrecht aufweist, hat das gleiche wirtschaftliche Bedürfnis es zuwege gebracht, daß dem Nießbrauch der adligen Witwe in Schleswig und Holstein in Ansehung einzelner bestimmter Arten der aus dem Gut oder den Gütern des verstorbenen Ehemannes zu gewinnenden Nutzungen die gleichen Grenzen gezogen wurden, wie in den pommerschen Lehnsgesetzen. Auch die adlige Witwe in Schleswig und Holstein sollte den Forsten und Holzungen Holz nur zur eigenen Feuerung und nicht mehr entnehmen, als die eigene Notdurft erforderte, nicht aber Holz verkaufen dürfen. Das gleiche Maß ward der Ausübung der Fischerei bestimmt. Der davon zu

---

[1]) S. die vorige Note. — [2]) Fraglich blieb, ob davon auch unfreie und bäuerliche Grundstücke ergriffen wurden. S. Schrader, Handbuch der Rechte in den Herzogt. Schleswig und Holstein II S. 296 N. g. Er erklärt die Ausdehnung des Nießbrauchs auf unadlige Besitzungen für nicht gerechtfertigt, welche Meinung mir wohl begründet erscheint. S. den weiterhin anzuführenden § 7 der neuen Konstitution von 1636.

machende Gebrauch hatte sich auf den Bedarf für die eigene Küche zu beschränken.[1])

Die Umarbeitung, welche mit der Landgerichtsordnung von 1573 vorgenommen wurde und im Jahre 1636 zum Abschluß kam, führte auch eine Revision der damit verbundenen Konstitution, die Haubenbandgerechtigkeit betreffend, herbei. In der Form und Gestalt, die ihr durch Einschaltung mehrerer neuer Bestimmungen und teilweise Änderung des Inhalts anderer, nach vorgängiger Verhandlung mit dem auf dem Landtage versammelten Adel, gegeben wurde, fand sie Aufnahme in Teil IV Tit. V der Revidierten Landgerichtsordnung König Christians IV. von Dänemark und des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein vom 1. September 1636.[2]) Der Titel V zerfällt weiter in Paragraphen. Von diesen enthalten §§ 5 und 7 durchweg neue Vorschriften. Der § 5 zieht die Möglichkeit in Betracht, daß ein adliger Ehemann bei seinem Ableben kein Gut hinterläßt. Seine Witwe soll dann statt der wegfallenden Hebungen aus Gütern, den Zinsgenuß von allen freien Geldern, d. h. von allen Kapitalien haben, über welche der verstorbene Ehemann unbeschränkt verfügen konnte. Der § 7 behandelt die Frage, ob und welche Lasten und Verbindlichkeiten der Witwe mit dem ihr für Jahr und Tag eingeräumten Nießbrauch zufallen. Die getroffene Entscheidung geht dahin: Die Witwe muß zwar die auf den Gütern des Mannes lastenden „Contributionen, Roszdienst und Unpflicht" während des Gnadenjahres, wie nunmehr die Zeit genannt wird, innerhalb deren die Wohltat des Nießbrauches Platz greift, übernehmen und die ihr deshalb obliegenden öffentlich rechtlichen Verpflichtungen erfüllen. Nicht aber ist sie etwa auch gehalten und verbunden, die inzwischen fällig werdenden Zinsen von den Schulden, die ihr verstorbener Mann gemacht hat, zu bezahlen.[3])

---

[1]) S. oben S. 45 N. 1. — [2]) S. Sammlung der gemeinschaftl. Verordnungen S. 467 ff. Einen Abdruck gibt auch Lünig, corp. iur. feud. Gem. II S. 1801 ff. — [3]) Der Wortlaut der im Text angezogenen Paragraphen ist dieser: § 5 „Wann der verstorbene Ehemann kein Gut hinterläßt, hat die Wittib anstatt des Jahres Hebung von den Gütern desselben Jahres Zinsen von dessen freyen Geldern zu geniessen. § 7:

Weniger erheblich sind die in § 2 gemachten Zusätze. Um jeden Zweifel zu heben, was das Gesetz darunter verstanden wissen wollte, werden den Worten „Jahr und Tag" die Worte hinzugefügt „als nemlich ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage". Ein anderer Zusatz bezweckt einem etwaigen Übergriff der Witwe in der ihr nur mit der Maßgabe der eigenen Notdurft erlaubten Ausübung des Nießbrauchs an Holzungen zu begegnen. War ihr schon verboten über das eigene Bedürfnis hinaus Holz schlagen zu lassen, um es zu verkaufen, so wurde ihr jetzt noch ausdrücklich der Verkauf „windgefallenen" Holzes untersagt, wobei man namentlich an Fälle eines entstehenden größeren Windbruchs wird zu denken haben.

Die Contributiones, Roßdienst und Unpflicht belangend, so in hinterlassenen adelichen praedia und Rittersitz in Zeit des der Wittibe wehrenden Gnadenjahr abzuhalten schuldig, deroselben Abstattung gebührt in solchem Gnadenjahr der Wittiben, sondern aber ist sie wegen des Gnadenjahrs wegen ihres verstorbenen Ehejunkern Schulden einige Zinsen zu bezahlen nicht gehalten." Die letztere Verordnung lautet ganz allgemein. Es werden nicht einmal die Zinsen der auf dem Gut oder den Gütern haftenden Hypothekenschulden ausgenommen. Man wird die Nichtberücksichtigung der letzteren und die Befreiung der Witwe als Nießbraucherin von der Verpflichtung, sie während ihres Gnadenjahrs zu entrichten, dem Einfluß des römischen Rechts zuschreiben dürfen. Weil dieses (l. 27 § 3 l. 52 D. de usufr. 7, 1) nur der auf dem Grundstücke, welches Gegenstand des Nießbrauches ist, ruhenden öffentlichen Lasten gedenkt und nur von ihnen sagt, daß der Nießbraucher sie zu tragen habe, mochte man bei Abfassung der revidierten Konstitution von 1636 Bedenken tragen, die Verpflichtung der Witwe auf Abführung der Zinsen zu erstrecken, welche von den auf dem Gute des Mannes haftenden hypothekarisch versicherten Schulden während des Gnadenjahrs entfielen. Dem gegenüber ist die in der mecklenburgischen Lehnsgesetzgebung (Assekurationsrezeß von 1621 § 27 (Lünig a. a. O. II S. 1579ff.) im pommerschen Lehnrecht (s. oben S. 41), und wie sich später zeigen wird, ebenso im Ritterrecht des Herzogtums Bremen enthaltene Bestimmung, welche nunmehr durch das BGB. § 1047 zum gemeingültigen Satz erhoben ist, auf deutsche Rechtsbildung und den ihr angehörenden Gedanken zurückzuführen, daß, wenn dem Nießbraucher eines Grundstücks alle daraus zu gewinnende Nutzungen zufallen, er dafür auch die sämtlichen, nicht bloß öffentlichen, sondern auch privatrechtlichen, darauf gelegten Lasten zu tragen hat, und demnach nicht den Brutto-, sondern nur den Netto- oder Reinertrag für sich verwenden und behalten darf.

Mit der schleswig-holsteinischen Konstitution wegen der Haubenbandgerechtigkeit und des Gnadenjahres der adligen Witwen kommt das Ritterrecht des Erzstifts und nachmaligen Herzogtums Bremen in der Unabhängigkeit vom Lehnswesen und dem Lehnrecht überein. Nicht aber ist dieses Ritterrecht darum etwa mit Adelsrecht schlechthin gleichbedeutend. Es findet nämlich nicht auf alle Adlige und Mitglieder der Bremer Ritterschaft, noch auf deren unbewegliche Güter überhaupt, sondern nur allein auf die diesen eigentümlich gehörenden Erb- und Stammgüter [1]) Anwendung. Seine auf altüberliefertes Gewohnheitsrecht zurückgehenden Vorschriften wurden nach stattgehabter Beratung und Beschlußfassung durch die dazu verordneten Mitglieder der Ritterschaft auf dem zu Volkmarst gehaltenen Rittertage am 16. April 1577 in die Form von Satzungen gebracht und hierauf von dem zum Erzbischof und Bischof der Stifte Bremen, Osnabrück und Paderborn postulierten Herzog Heinrich zu Sachsen, wie auch von dem Domkapitel der Bremer Stiftskirche am 22. Dezember 1577 bestätigt.[2])

Dieses Bremer Ritterrecht gewährt nun (Tit. II § 2) den Töchtern und Schwestern eines verstorbenen Stammgutseigentümers eine Vergünstigung, welche dem Gnadenjahr der pommerschen Lehnsgesetze in manchen und nicht unwichtigen Punkten entspricht oder doch nahe kommt. „Würde", so heißt es da, „der Verstorbene keine Söhne — oder Sohns-Söhne, nachlassen, und also das Stamm-Erb-Gut auf die Stamm-Vettern verfallen, die sollen alsdann des Verstorbenen Töchtere oder Schwestere auf solchem Gute zwey Jahr lang sitzen zu lassen, und mitlerweile sich mit ihnen, der Aussteure oder Abstandes halben, nach ihrer Freunde Rath, zu vergleichen, und zu vertragen schuldig seyn." Wird hier der Eintritt des auf die Dauer von zwei Jahren erstreckten Nießbrauchs[3]) des Stammguts an die

[1]) Der Begriff der Stammgüter muß hier als bekannt vorausgesetzt werden. S. darüber Stobbe, Handb. d. deutsch. Privatr. Bearb. von H. O. Lehmann II. Halbband S. 516ff. — [2]) Friedrich Esaias von Pufendorf hat sie in den seinen Observationes iuris universi Tom. IV beigegebenen Appendix varior. statut. et iur. aufgenommen. Sie sind da S. 4ff. abgedruckt. — [3]) Daß, wenn in der oben angeführten Stelle

Bedingung geknüpft, daß dem verstorbenen Stammgutseigentümer bei seinem Tode keine Söhne, noch andere männliche Abkömmlinge nachbleiben, so ist das dieselbe Bedingung und Voraussetzung, welche die pommersche Gesetzgebung wegen des Gnadenjahres an Lehngütern aufstellt. Auch darin stimmt mit dem pommerschen Lehnrecht die bezeichnete Vorschrift überein, daß sie außer den Töchtern auch die Schwestern des verstorbenen Gutsbesitzers zum Genuß des Nießbrauchs verstattet.

Dahingegen sieht das Ritterrecht von dem Umstande ab, ob die Töchter oder Schwestern noch unberaten oder schon ausgesteuert und verheiratet sind. Es ergab sich daraus, wie wir weiterhin sehen werden, die Möglichkeit, in Fällen, wo beim Ableben des Stammgutsbesitzers neben einer lebenden Tochter Abkömmlinge einer verstorbenen Tochter, oder außer einer lebenden Schwester Kinder einer verstorbenen Schwester, oder überhaupt nur Kinder oder Kindeskinder verstorbener Töchter oder Kinder verstorbener Schwestern vorhanden waren, das Recht des zweijährigen Nießbrauchs neben Töchtern oder Schwestern auch andern, durch Weiber dem verstorbenen Stammgutsbesitzer verwandten Abkömmlingen bzw. Seitenverwandten zuzuwenden. Der Grund, warum es auf die schon erfolgte Ausstattung der Töchter oder Schwestern nicht ankommt, ist der, weil der zweijährige Nießbrauch am Stammgut als Zugabe oder Zutat zu der Erbabfindung gilt, welche aus dem Werte des Stammguts nach gütlicher Einigung oder, beim Mangel einer solchen, auf Grund eines näher bestimmten Schätzungsverfahrens den Töchtern oder Schwestern zu gewähren ist und als Ersatz zu dienen hat für das Erbrecht in das Stammgut selbst. Wird ihnen doch dieses zum Vorteil der Agnaten vorenthalten, so lange noch einer von den letzten vorhanden

---

von einem „sitzen" auf dem Stammgut geredet wird, es sich nicht um einen bloßen Insitz, oder etwa nur um Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts handelt, folgt, um von anderem hier zu schweigen, aus § 7 Tit. II. Danach wandelt, wenn die Vettern einer jeden Tochter nicht wenigstens 500 Thlr. zur Abfindung geben wollen oder zu geben vermögen, der von den Töchtern während 2 Jahren zu eigenem Vorteil und Nutzen fortgesetzte Besitz des Stammguts sich ohne weiteres in erblichen Besitz und Eigentum um.

und bereit und vermögend ist, die satzungsmäßig vorgeschriebene Geldentschädigung an sie zu zahlen. Solche Erbabfindung ist, sofern deshalb nicht ein anderes ausgemacht wird, von der Aussteuer und Ausstattung, welche die Töchter oder Schwestern zum Zweck ihrer Verheiratung empfangen, unabhängig. Die letztere kann der Erbabfindung vorangehen, ebensowohl aber ihr auch nachfolgen. Als ein der Erbabfindung hinzutretender Vorteil fällt der zweijährige Besitz und Genuß der Einkünfte des Stammguts in den Bereich des Erbrechts und nicht in den des Familienrechts. Wie in dem pommerschen Gnadenjahr stellt sich darin eine Abschwächung der alten gesetzlichen Leibzucht dar. Allerdings kennen wir die Vorgänge nicht, welche die Einführung des zweijährigen Nießbrauchs der Töchter oder Schwestern am Stammgut veranlaßt und zuwege gebracht haben. Für den geschichtlichen Zusammenhang mit der Leibzucht aber spricht die Tatsache, daß derselbe Titel II in § 7 Vorschriften aufstellt, in welchen nicht bloß die Nachwirkung, sondern der wirkliche Überrest einer vormaligen gesetzlichen Leibzucht der Töchter am Stammgut noch deutlich sich erkennen läßt. Der Inhalt jener Vorschriften ist, kurz gefaßt, dieser: Wenn eine Tochter wegen des ihr gebührenden Erbteils aus dem Wert des Stammguts oder der Güter abgefunden ist und deren Besitz abgetreten und geräumt hat, ohne doch schon ehelich bestattet zu sein, sind die Vettern gehalten und verbunden, ihr neben und außer der etwa bereits zugesagten und versprochenen Mitgift oder dem ihr zu zahlenden Ehegelde eine bequeme Wohnung mit Höfen, Äckern, Wiesen, Weiden, sowie Feuerung zur Notdurft, in einem vorhandenen oder erst zu errichtenden Hause zu verschaffen und herzustellen, damit sie sich darin bis zu ihrer Verehelichung, oder, sofern es dazu nicht kommt, bis zu ihrem Tode, also bis zum Ende ihrer noch übrigen Lebenszeit dem adligen Stande gemäß „ehrlich" erhalten kann. Heiratet sie aber, oder stirbt sie unverehelicht, dann fällt die Wohnung mit den ihr zugelegten Grundstücken an die Vettern (Agnaten) zurück.

Geht man von der gesetzlichen Leibzucht als der Grundlage des hier in Rede stehenden Nießbrauches aus, so be-

darf es weiter keiner Bemerkung, daß dabei an den Dreißigsten und dessen spätere Erweiterung nicht zu denken ist. Es genügt auf die für das pommersche Gnadenjahr gewonnenen Ergebnisse zu verweisen.

Abgesehen von der den Töchtern und Schwestern der adligen Stammgutseigentümer bewilligten Wohltat des zweijährigen Nießbrauchs kennt das Bremer Ritterrecht noch außerdem eine zweite zum Vorteil der adligen Witwen geschaffene Einrichtung. Diese darf, obwohl sie ebenfalls einen Nießbrauch zum Gegenstand hat, nicht mit dem gleichnamigen Recht der Töchter und Schwestern zusammengeworfen werden, sondern ist streng davon zu unterscheiden. Während die pommerschen Lehnsgesetze die zum Gnadenjahr abgeschwächte Leibzucht der Töchter, außer auf die Schwestern, auch auf die Witwe des adligen Lehnbesitzers ausdehnen, und so zu einer den nächsten weiblichen Hinterbliebenen gemeinsamen Einrichtung machen, gestaltet das Bremer Ritterrecht den Nießbrauch der adligen Witwe an dem von ihrem verstorbenen Ehemann nachgelassenen Stammgut eigentümlich und andersartig.

Es bildet dieser Nießbrauch ein Seitenstück zu dem Witwen-Gnadenjahr des schleswig-holsteinischen Adelsrechts.

Dem Gegensatz, in welchen das fragliche Recht der Witwe damit zu dem Nießbrauch der Töchter und Schwestern tritt, gibt das Bremer Ritterrecht schon äußerlich dadurch Ausdruck, daß es davon nicht im Anschluß an die Bestimmungen über den zweijährigen Nießbrauch der Töchter und Schwestern und darum nicht im II. Titel, noch in den folgendem III., sondern erst im IV. Titel handelt. Die einschlagenden Vorschriften finden sich da in § 1 verzeichnet. Danach soll die Witwe in ihres verstorbenen Mannes Wohnung und in allen von ihm hinterlassenen Gütern „ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage ohne einige Einsperr sitzen bleiben und alle Nutzungen, Zinsen, Pächte und Dienste der Güter zu ihrem Besten geniessen und gebrauchen, doch, dasz sie die Güter nicht beschweren, noch mit ihrem Willen in Schaden bringe oder kommen lasse, auch des Jahrs, die auf dem Gute beruhenden Zinsen, Renten, oder was dessen

mehr darauf seyn oder fallen mögte, davon gelte und abtrage." [1])

Gleichwie das Gnadenjahr der adligen Witwe in Schleswig und Holstein galt der so näher bestimmte Nießbrauch der Witwe des adligen Stammgutseigentümer in allem dem einbegriffen, was einer Frau von Adel im Erzstift und später im Herzogtum Bremen aus ihres Mannes Gütern nach dessen Absterben gebührt.[2]) Demgemäß war das Fundament dieses Rechts ein anderes als das des Nießbrauches der Töchter und Schwestern. Gründete sich jener im Erbrecht, so beruht dieser im ehelichen Güterrecht. Es war da, wie der schon angeführte § 1 vorweg bemerkt, vor allen Dingen auf die Ehestiftungen zu sehen und diesen zu folgen. In Ermangelung von solchen aber, oder da, wo diese Lücken zeigten oder Zweifeln Raum gaben, sollte nach den in denselben Titel IV, sowie in die Titel V—X aufgenommenen Verordnungen verfahren werden. Wie im schleswig-holsteinischen Adelsrecht schließt diese Verbindung mit dem ehelichen Güterrecht jeden geschichtlichen Zusammenhang mit dem Dreißigsten aus.[3]) Nicht minder aber wiederholt sich hier dieselbe Erscheinung, wie bei dem Gnadenjahr der adligen Witwen der Rittergutsbesitzer Schleswigs und Holsteins. Für den Nießbrauch der adligen Bremer Witwe, den das Ritterrecht von vornherein auf 1 J. 6 W. und 3 Tage festsetzt, ist es unerheblich und rechtlich belanglos, ob ihr Ehemann, der verstorbene Stammgutsbesitzer, Söhne oder andere männliche Abkömmlinge hat oder nicht.[4])

---

[1]) Im Unterschied vom schleswig-holsteinischen Adelsrecht schließt sich das Bremer Ritterrecht wegen der von der Witwe als Nießbraucherin zu tragenden, auf dem Gute des Mannes ruhenden Lasten und Zinsen nicht dem römischen Recht, sondern dem darin weitergehenden deutschen Recht an. S. oben S. 47 N. 1. — [2]) S. die Überschrift des Tit. IV: „Was eine Frau von Adel in diesem Ertz-Stift aus Ihres seligen Junckherrn Gütern nach seinem Absterben gebühret." — [3]) S. oben S. 43—44. — [4]) S. neben der oben S. 52 aus § 1 angeführten Worte den § 2 desselben Titels: „Wann dann sothan Jahr und Tag verflossen, so danach die Frau von ihrem seligen Mann Söhne hätt, und mit denselben hinfort in den Gütern verbleiben wolte, soll dasselbige zu ihren und ihrer Kinder, und deren Vormündern gutem Willen und Gefallen stehen."

Die Weiterentwicklung und Fortbildung der Stammgüter und des sie betreffenden Statutarrechts ging während Verlaufs der der Abfassung des Ritterrechts von 1577 nächstfolgenden beiden Jahrhunderte in außergewöhnlicher Weise vor sich. Ohne zu einer Revision und Neuredaktion zu schreiten, wie solcher die schleswig-holsteinische Landgerichtsordnung von 1573 und die ihr einverleibte Konstitution wegen der Haubenbandgerechtigkeit unterworfen wurde, begnügte sich die Ritterschaft des Herzogtums Bremen damit, den Text des Ritterrechts an „unterschiedlichen, theils zweifelhaften, theils dunklen Stellen" durch hinzugefügte Anmerkungen zu vermehren. Sie richtete hierauf an den Landesherrn die Bitte, dem so erneuerten und vermehrten bremischen Ritterrecht die Bestätigung zu erteilen. Die Bitte fand Erhörung. Der König Georg II. von England als gleichzeitiger Kurfürst und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ließ unter dem $\frac{\text{22. September}}{\text{3. Oktober}}$ 1738 eine Verordnung ausgehen, wodurch er das mit Anmerkungen versehene und erläuterte Ritterrecht bestätigte und zugleich erklärte, es sollten die unter den Text, dessen Inhalt, äußerlich betrachtet, unverändert blieb, gesetzten Anmerkungen fortan die gleiche Kraft und Wirksamkeit haben, wie der Text des Ritterrechts selbst.[1])

Die neue Fassung, welche auf diese Weise das Ritterrecht erhielt, nahm den unverheirateten Töchtern der verstorbenen Eigentümer von Stammgütern, wenn sie aus deren Wert einmal abgefunden waren und ihren Erbteil empfangen hatten, das ihnen bis dahin zugestandene Recht auf freie Wohnung und Nutzung der dazu gelegten Höfe, Äcker, Wiesen usw.[2]) Verschwand damit der letzte Rest einer Leibzucht, so blieb darum doch dem an den Stammgütern ihnen eingeräumten Nießbrauch sein rechtlicher Charakter als ein der Erbabfindung zugeschlagener Vorteil. Nur eine

---

[1]) S. den Eingang und den Schluß des Ritterrechts in dem durch von Pufendorf a. a. O. IV Append. S. 4 und S. 38—39 veranstalteten Abdruck. Diesem sind auch die weiterhin anzuführenden Zitate aus den oben bezeichneten Anmerkungen entnommen. — [2]) S. Anm. a zu § 8 Tit. II (von Pufendorf a. a. O. IV Append. S. 18).

hieraus gezogene Folgerung, der die Anmerkungen Ausdruck geben, war die, daß, wenn eine Tochter oder Schwester zwar ausgestattet und verheiratet war, aber vor ihrer Erbabfindung starb, die Abkömmlinge der Töchter bzw. die Kinder der Schwester nicht bloß in die der verstorbenen Tochter oder Schwester gebührende, aber noch nicht ausgezahlte Erbabfindung, sondern auch in den dazu gehörigen Nießbrauch am Stammgut nachfolgen und dessen Besitz und Nutzung während der gesetzlich bestimmten Zeit haben sollten.[1])

Bildete der Nießbrauch der Töchter und Schwestern bzw. ihrer Abkömmlinge und Kinder eine von anderen Bedingungen abhängige und auch sonst in mancher Hinsicht von dem Witwennießbrauch unterschiedene Einrichtung, so erforderte doch gerade diese Rechtsverschiedenheit eine Erledigung der im Ritterrecht von 1577 offengelassenen Frage, wie zu verfahren war, wenn mit Töchtern oder Schwestern eines verstorbenen Stammgutsbesitzers eine ihm nachbleibende Witwe zusammentraf.

Die Anmerkungen beantworten und entscheiden diese Frage zum Vorteil der Witwe. Die Witwe hat den Töchtern oder Schwestern im Genuß des Nießbrauches vorzugehen.[2]) Das hat für die Töchter den Nachteil, daß daraus eine zeitliche Verkürzung ihres Nießbrauchs von 2 Jahren auf weniger denn 1 Jahr entstehen kann, weil die ihnen vorgehende Witwe ihre volle Zeit von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen im Besitze und Genusse des Stammgutes aushalten darf.

Man scheute bei Abfassung der Anmerkungen offenbar davor zurück, die im Ritterrecht auf längstens 2 Jahre nomierte Dauer des Nießbrauchs am Stammgut zum Schaden der Agnaten weiter auszudehnen, während man andererseits

[1]) S. § 2 Tit. II des Ritterrechts bei den Worten: „Würde — der Verstorbene keine Söhne, oder Sohnes-Söhne, sondern nur Töchtere oder Schwestere, oder deren Kinder nachlassen“ und dazu die Anmerkung b (von Pufendorf a. a. O. IV Append. S. 14). Da wird gesagt: „dieses beneficii seyn in linea recta descendente alle Töchtere, deren Kinder, Kindes-Kinder und Descendenten theilhaftig, in linea collaterali aber gehet es nur bis auf Schwester- und Schwester-Kinder“. Vgl. dazu Nov. 118 c. 1 u. 3. — [2]) S. Anm. a zu § 1 Tit. IV (von Pufendorf a. a. O. IV Append. S. 20).

der Witwe das auf Jahr und Tag bestimmte Nießbrauchsrecht nicht schmälern mochte.

Die Töchter und Schwestern müssen sich seitdem, wenn neben ihnen eine Witwe vorhanden ist, mit den Revenuen des Stammguts begnügen, die da vor Ablauf von 2 Jahren eingehen, nachdem die Witwe ihr Witwenjahr genossen hat. So wird nämlich in den Anmerkungen die ihr für Jahr und Tag bewilligte Wohltat des Nießbrauchs am Stammgut genannt.[1])

Hinterläßt aber der verstorbene Stammgutsbesitzer keine Kinder, dann soll die Witwe die Güter zwei Jahre zu besitzen und zu genießen haben.[2]) Während diese so eine Begünstigung erfährt, indem ihr Nießbrauch über die Dauer des Witwenjahrs hinaus bis zum Ablauf von zwei vollen Jahren verlängert wird, ergibt sich daraus für die etwa neben und außer ihr hinterbleibenden Schwestern des Verstorbenen die Folge, daß diese so, nicht zwar wegen ihres Erbteils an sich, wohl aber wegen des diesem sonst hinzutretenden Nießbrauchs am Stammgut leer ausgehen.

Erst im XIX. Jahrhundert ist es zu einer statutarischen Weiterbildung des Stammgüterrechts im Herzogtum Bremen gekommen. Nachdem die Ritterschaft das Ritterrecht von 1577 nebst den Anmerkungen der Fassung von 1738 einer Revision unterzogen und nach Maßgabe des erkannten Bedürfnisses die Abfassung fernerer statutarischer Bestimmungen wegen der Neuerrichtung von Stammgütern beschlossen hatte, legte sie den deshalb aufgestellten Entwurf dem Könige Ernst August von Hannover mit dem Ansuchen um landesherrliche Bestätigung vor. Solche erfolgte durch die Verordnung, die Bestätigung des Revidierten Ritterrechts des Herzogtums Bremen betreffend, unter dem 19. April 1847.[3])

---

[1]) S. Anmerkung b zu § 1 Tit. IV (von Pufendorf a. a. O. IV Append. S. 20). — [2]) S. die vorige Anmerkung. — [3]) Sammlung der Gesetze, Verordnungen usw. für das Königreich Hannover. J. G. 1847. Abt. III Nr. 27 S. 119ff. Das Recht des Königs von Hannover, Satzungen von Korporationen durch einseitig, ohne Zustimmung der Landesvertretung erlassene, Verordnung zu bestätigen und ihnen damit Gesetzeskraft zu verleihen, gründete sich in der Hannoverschen Verfassungsurkunde vom 6. August 1840 § 62.

Man darf indessen die Tragweite des so entstandenen neuen Statutarrechts nicht überschätzen. Es betrifft nicht alle im Herzogtum Bremen belegenen Stammgüter, sondern nur allein diejenigen, welche in Gemäßheit der neuen Satzungen errichtet werden.

Auf diese, wie § 1 Titel I besagt, neu einzuführenden Erbstammgüter soll das bisherige Ritterrecht keine Anwendung finden. Desgleichen sollen auf alle solche Personen, welche in Gemäßheit der neuen Statuten ein Erbstammgut errichten, oder in solches sukzedieren, sowie auf ihre Nachkommen und Ehefrauen die Vorschriften der Titel III—XI des alten Ritterrechts, welche lediglich persönliche Verhältnisse der Mitglieder der Ritterschaft sowie ihrer Nachkommen und Ehefrauen ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im Besitze von Stammgütern befinden, behandeln, nicht weiter zur Anwendung gebracht werden. Im übrigen aber ist das alte Ritterrecht nicht beseitigt.

Auch für die seit 1847 auf Grund der neuen Satzungen errichteten Stammgüter bestehen die beiden, rechtlich verschiedenen Einrichtungen des Witwenjahres und des Nießbrauchs der Töchter und deren Kinder und weiteren Abkömmlinge weiter fort. Dahingegen ist den Schwestern und Schwesterkindern der Nießbrauch an den Stammgütern ihrer kinderlos verstorbenen Brüder entzogen.

Verstirbt ein Stammgutsbesitzer ohne zur Erbfolge in das Stammgut berechtigte Nachkommen, jedoch mit Hinterlassung von Töchtern oder deren Abkömmlingen, so verbleiben diese noch zwei Jahre nach dem Tode des Besitzers im Genusse aller innerhalb dieses Zeitraums zur Fälligkeit gelangenden Einkünfte des Stammguts, haben dafür aber sämtliche Lasten (einschließlich des etwa der Witwe ausbedungenen Wittums), sowie die Zinsen der auf dem Gute lastenden Hypothekenkapitalien und die entstehenden Verwaltungskosten zu tragen (Titel VI § 51). Innerhalb dieses zweijährigen Zeitraums ist der von den Stammvettern als Erbabfindung an die weiblichen Hinterbliebenen herauszuzahlende Allodialwert des Stammgutes festzustellen (§ 53 das.). So lange diese Feststellung nicht geschehen ist, brauchen die Töchter, auch nach Ablauf des zweijährigen

Zeitraums, nicht aus dem Besitze und Genusse des Stammgutes zu weichen, sofern die Auseinandersetzung mit den Vettern nicht durch ihre Schuld verzögert wird (§ 53 das.).

Sie vermögen also unter den bezeichneten Umständen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Solches erscheint insofern eigentümlich gestaltet, als nicht erhellt, ob sie, wenn und solange es von ihnen geltend gemacht wird, die gezogenen Einkünfte noch neben und außer der ihnen gebührenden Erbabfindung behalten dürfen, oder aber auf diese oder doch zum wenigsten auf die etwa entstandenen Verzugszinsen sich anzurechnen haben.

Die eben angeführten Vorschriften erleiden eine Änderung und Einschränkung bei stattfindendem Zusammentreffen der Witwe mit Töchtern oder Abkömmlingen von solchen.

Was die Witwe anlangt, unterscheidet das neue Ritterrecht zwei Möglichkeiten. Hinterläßt der Stammgutsbesitzer sukzessionsfähige männliche Nachkommenschaft, so verbleibt dessen Witwe noch ein Jahr im Besitz des Stammguts und behält den Genuß der innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Besitzers zur Fälligkeit gelangenden Einkünfte, nach Absatz der davon zu tragenden Lasten, Zinsen und Verwaltungskosten (Tit. VI § 55 Abs. 1). Anders, wenn der Stammgutsbesitzer nur Töchter oder Abkömmlinge solcher hinterläßt. Dann verbleibt die Witwe gleichfalls während des ersten Jahres nach dem Tode ihres Manns im Besitze und Genusse des Stammguts. Dahingegen geht beides für das zweite Jahr auf die Töchter oder deren Nachkommen über (§ 55 Abs. 2 S. 1 das.). Bleiben endlich beim Tode des Stammgutsbesitzers eheliche Nachkommen überhaupt nicht zurück, so verbleibt dessen Witwe im Besitze des Stammgutes und im Genusse seiner Einkünfte während zwei Jahren nach dessen Tode (§ 55 Abs. 2 S. 1 das.).

Steht die Begünstigung, welche die Witwe im letztgedachten Falle erfährt, nicht zwar mit dem ursprünglichen Text des Ritterrechts von 1577, wohl aber mit der ihm durch die Anmerkungen gegebenen Fassung im Einklang, so stellt sich die Verkürzung und Abrundung des Witwenjahrs auf ein Jahr als eine, übrigens zweckmäßige, Neuerung dar

gegenüber dem früher festgehaltenen sächsischen Jahr mit der Zugabe von sechs Wochen und drei Tagen.

Wie steht es nun heute nach Einführung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Gnadenjahr und seiner Erweiterung zu der Wohltat des zweijährigen Nießbrauches? Ist die Einrichtung völlig abgestorben, oder gehört sie noch heute den neben dem gemeinen deutschen Reichsrecht fortgeltenden Landesrechten an?

Nach dem Art. 59 des Einführungsgesetzes zum BGB. werden die landesgesetzlichen Vorschriften über Lehne, mit Einschluß der allodifizierten Lehne, sowie über Stammgüter durch das neue deutsche bürgerliche Recht nicht berührt. Dahingegen gibt dieses einem Standesrecht des niederen Adels als solchem und einer von diesem geschaffenen Sonderrechtsbildung keinen Raum mehr.

Hiernach wird man zu unterscheiden haben:

Wo das Gnadenjahr im Lehnrecht wurzelt und seinen Zusammenhang mit diesem nicht später wieder verloren hat, ist seiner Anwendung der Boden auch heute noch nicht überall gänzlich entzogen. Für das aus dem Lehnrecht erwachsene pommersche Gnadenjahr wird sich die Beantwortung der aufgeworfenen Frage danach zu richten haben, in welchem Teile von Pommern die Güter, welche als Gegenstand des Nießbrauchs in Betracht kommen, liegen. Während in Hinterpommern das Gnadenjahr als abgestorben anzusehen ist, weil die Konstitution von 1694 ihm seine besondere lehnrechtliche Bestimmung genommen und ihm eine allgemeine Bedeutung für den Adel und dessen Recht gegeben hat, wird man in Vorpommern als dem Geltungsbereiche des Wolliner Landtagsabschiedes von 1569 der Witwe, den Töchtern und Schwestern der ohne männliche Abkömmlinge verstorbenen Besitzer allodifizierter Lehne das Recht auf den Nießbrauch während Jahr und Tag noch heute in denjenigen Fällen nicht absprechen dürfen, wo es sich um Lehne handelt, wegen deren der Lehnsverband zwischen dem Eigentümer des Lehnguts und den Agnaten, Mitbelehnten und andern Sukzessionsberechtigten noch fortbesteht,

---

[1]) Preuß. G. S. 1856 S. 554.

weil seine Auflösung[1]) wegen Nichteintritts der im Gesetz vom 4. März 1867 für diese bestimmten Voraussetzungen zur Zeit nicht erfolgt ist, noch hat stattfinden können.

In Schleswig und Holstein ist mit der Haubenbandgerechtigkeit das damit verbundene Gnadenjahr der adligen Witwen beseitigt. Kam es doch dort auf die Art und rechtliche Beschaffenheit der Rittergüter, welche den Gegenstand der der Witwe gewährten Wohltat des Nießbrauchs von Jahr und Tag bilden, nicht an. Die Güter des schleswig-holsteinischen Adels fallen so unter keine der im Einführungsgesetz zum BGB. Art. 59 bezeichneten Güterarten.

Anders wieder verhält es sich mit dem Witwenjahr und dem Recht des zweijährigen Nießbrauchs der Töchter und Schwestern im Bereiche des älteren und neueren Bremischen Ritterrechts. Weil diese Institute die im Herzogtum Bremen belegenen Stammgüter und nur sie allein zum Gegenstand haben, sichert der Zusammenhang, in den die von der Bremischen Ritterschaft errichteten und landesherrlich bestätigten Satzungen sie mit diesen Gütern gebracht haben, ihnen die rechtliche Fortdauer und weitere Geltung und Anwendung.

---

[1]) Gesetz vom 4. März 1867 (G. S. 1867 S. 362), betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern usw. §§ 1—9, §§ 12—15, § 18.

II.

Die Lübischen Gerichte.

Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Freien und Hansestadt Lübeck.

Von

Herrn Dr. **M. Funk,** Oberamtsrichter
in Lübeck.

(Fortsetzung und Schluß.*)

C. Die Lübischen Gerichte von der französischen Okkupation bis zum Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze (1811—1879).

Die geschilderte komplizierte Einrichtung des Gerichtswesens, bei welcher es, wie zahlreiche Ratsdekrete beweisen, an Kompetenzkonflikten aller Art nicht fehlte, bestand mehr als dreihundert Jahre, bis ihr die französische Okkupation mit einem Schlage ein Ende machte.[1]) Bei der Einverleibung Lübecks in das französische Kaiserreich im Jahre 1811 blieben allerdings die Gerichte erster Instanz zunächst noch provisorisch bestehen, als zweite Instanz wurde ein provisorisches Obertribunal mit einem Präsidenten, neun Richtern, einem kaiserlichen Kommissar, und einem Sekretär eingesetzt. Indeß bereits im Juli desselben Jahres trat unter Aufhebung sämtlicher bestehender Gerichte eine vollständige Umgestaltung des gesamten Gerichtswesens ein.

Für Lübeck und dessen Landkanton wurden drei Friedensrichter eingesetzt, denen ein Suppleant und ein Gerichtsschreiber, greffier, beigegeben war. Die Richter erhielten außer einigen Sporteln und Ersatz ihrer Auslagen für

*) Siehe diese Ztschr. XXVI 1905 S. 53ff. — [1]) K. Klug, Geschichte Lübecks während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche 1811—1813. Erste Abteilung. Lübeck 1856. S. 33. 30. 56ff.

Heizung, Erleuchtung, Schreibmaterialien usw. in Lübeck 1000 frcs., im Landkanton 800 frcs. Gehalt. Sie waren Vergleichsbehörde für diejenigen Sachen, bei denen der Anstellung der Klage ein Versuch der Güte vorhergehen mußte, hatten außerdem aber auch die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen bis zur Höhe von 100 frcs. in Polizeistrafsachen, wenn nicht mehr als höchstens auf 15 frcs. Geldstrafe oder 5 Tage Gefängnis zu erkennen war. In Sachen, deren Wert 50 frcs. überstieg, sowie in Streitigkeiten über Feldschäden, in Pacht-, Miete-, Gesinde-, und Injuriensachen ging die Appellation an das Tribunal.

Für Handelssachen sollten in Lübeck und in Travemünde Handelstribunale gebildet werden aus achtbaren Kaufleuten, welche wenigstens 30 Jahre alt wären und 5 Jahre Handel getrieben hätten. Das Amt derselben sollte ein Ehrenamt sein, und nur dem Präsidenten sollte, wenn er ein Rechtsgelehrter wäre, ein Gehalt gezahlt werden. In Sachen, in denen der Streitgegenstand 1000 frcs. überstieg, ging die Appellation an den kaiserlichen Gerichtshof in Hamburg.

Das Travemünder Tribunal kam nicht zustande, da es dort weder Handel noch Kaufleute gab, das Lübecker wurde erst im Juni 1812 gebildet, aus einem Advokaten als Präsidenten, sechs kaufmännischen Beisitzern und vier Suppleanten.

Für alle übrigen Zivilsachen, sowie für Forstfrevel, und Vergehen, welche eine höhere Strafe als 15 frcs. oder 5 Tage Gefängnis nach sich zogen, wurde für das Arrondissement Lübeck das Tribunal erster Instanz eingesetzt und am 26. August 1811 feierlich eröffnet. Dasselbe bestand aus einem Präsidenten, drei Richtern, drei Suppleanten, dem kaiserlichen Prokurator, einem Gerichtsschreiber (greffier); auch waren ihm mehrere huissiers, ein concierge, und ein translateur zugewiesen. Der Präsident und der Prokurator bezogen je 4800 frcs., die Richter je 2400 frcs. Gehalt. Die Amtstracht der Richter bestand aus einem weiten schwarzen Mantel, und einem runden, vorn aufgekrämpten Hut mit schwarzen Federn und der dreifarbigen Kokarde; um den Hals trugen sie an einem weißen, blau und rot beränderten Bande ein rundes Medaillon mit einem Auge in weißem

Felde. Die huissiers trugen ein Oberkleid in der Form eines polnischen Rockes mit einer breiten roten Schärpe, deren Enden mit weiß und blauen Troddeln versehen waren, dazu einen kurzen schwarzen Mantel und breite weiße Halskragen, endlich ein rotes Baret mit blau und weißem Rande, und an der Seite mit einer großen roten Hahnenfeder.

Die Sitzungen des Tribunals fanden in dem Audienzsaale des Rathauses statt, dieselben waren öffentlich. Bei den Verhandlungen konnte die deutsche Sprache neben der französischen gebraucht werden.

Die Appellation von den Entscheidungen des Tribunals ging in Strafsachen an das Tribunal zu Hamburg, in Zivilsachen über 1000 frcs. oder 50 frcs. Rente an den für die Departements der Elbmündungen, Wesermündungen, Ober-Ems und Ost-Ems zu Hamburg eingesetzten kaiserlichen Gerichtshof.

Das Siegel der verschiedenen Gerichtshöfe zeigt einen gekrönten, einköpfigen, auf einem Bündel von Blitzen sitzenden Adler mit der Umschrift: Empire Français, der Unterschrift: Tribunal de 1ère instance de Lubeck, Tribunal sup: prov: de Lübeck.

Diese Einrichtungen waren indes nur von kurzer Dauer. Bereits im Frühjahr 1813 fand die französische Herrschaft ihr Ende. Sofort begann man mit Wiederherstellung der alten Regierungsform, doch zeigte sichs bald als untunlich, die alten Zustände ganz unverändert wieder aufleben zu lassen. Auch auf dem Gebiete des Gerichtswesens war dies der Fall.[1]) Statt der verschiedenen Gerichte, welche früher bestanden hatten, wurde nunmehr „provisorisch zur Verwaltung der Justiz im Innern der Stadt ein aus zweien Mitgliedern des Senats, und zwar einem Rechtsgelehrten und einem Kaufmanne, bestehendes Stadtgericht, in dem gesammten Umfange der Landwehre und des Stadtgebiets ein gleichmäßiges Landgericht wiederhergestellt", welchen auch die gerichtliche Polizei übertragen wurde.[2]) Das Ober-

---

[1]) K. Klug l. c. Zweite Abteilung S. 23. — [2]) Bekanntmachung, die Wiederherstellung des Stadtgerichts und die Anordnung eines Landgerichts betreffend, vom 20. März 1813 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen. Bd. 1 Nr. 2 S. 2).

gericht bildete, wie früher, der gesamte Rat. Etwas später wurde auch die Wette wieder ins Leben gerufen.[1]) Noch einmal freilich kehrten anfangs Juni die Franzosen zurück, die inzwischen getroffenen Einrichtungen wurden beseitigt und die französischen Gerichte traten von neuem in Tätigkeit, doch nur für wenige Monate, denn am 5. Dezember erfolgte endlich die definitive Befreiung.

Am 7. Dezember 1813 wurde die Handhabung der Justiz und der Sicherheitspolizei in Stadt und Gebiet einstweilen drei Senatoren übertragen, auch am 21. Dezember die Wette wiederhergestellt.[2]) Eine Verordnung vom 16. Februar 1814 setzte fest, daß die Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten, welche vor dem 20. August 1811 giltig gewesen waren, vom 6. Dezember 1813 an gerechnet, nunmehr aufs neue gelten sollten, „doch blieben die nothwendigen transitorischen Verfügungen, sowohl über den Prozeßgang, als über die Rechte selbst, imgleichen alle die Gerichtsverfassung betreffende Gegenstände besonderen Verordnungen annoch vorbehalten".[3]) Diese erfolgten, soweit die Gerichtsverfassung und das Verfahren betreffend, unter dem 4. Mai mit der Maßgabe, daß sie vom 1. Juni an in Kraft zu treten hätten.[4])

Darnach war nun die Gerichtsorganisation folgendermaßen geordnet.

---

[1]) Bekanntmachung, betreffend die Herstellung der Wette etc. vom 10. Mai 1813 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 1 Nr. 17 S. 18). — [2]) Bekanntmachung, betreffend die abermalige Wiedervereinigung des Senats etc. vom 7. Dezember 1813 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 1 Nr. 25 S. 32). — Bekanntmachung, betreffend die Herstellung der Wette etc. vom 21. Dezember 1813 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 1 Nr. 39 S. 45). — [3]) Bekanntmachung über den Wiedereintritt der vor dem 20. August 1811 gültigen Gesetze etc. vom 16. Februar 1814 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 1 Nr. 52 S. 64). — [4]) Verordnung, betreffend das Gerichtswesen etc. vom 4. Mai 1814 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 1 Nr. 63 S. 85 ff). — Bekanntmachung, die Verordnung über das Gerichtswesen betreffend, vom 28. Mai 1814 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 1 Nr. 67 S. 121). — Bekanntmachung, betreffend den Nachtrag zu der Verordnung über das Gerichtswesen etc. vom 5. Juli 1820 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 3 Nr. 38 S. 185 ff.).

I. Gerichte erster Instanz.

1. Das Niedergericht.

Das Niedergericht wurde gebildet aus zwei Ratsmitgliedern, von denen mindestens Einer ein Rechtsgelehrter sein mußte, den Prätoren, als Vorsitzenden, sechs rechtsgelehrten Prokuratoren und einem rechtsgelehrten Aktuar nebst einem Amanuensis. Als Unterbeamte waren ihm beigegeben ein Gerichtsdiener, ein Gerichts-Wardein, und ein Gerichtsknecht.

Seine Kompetenz war auf die eigentliche Stadt innerhalb der Torzingel beschränkt und umfaßte alle privatrechtlichen Streitigkeiten mit Ausnahme der über Gewerbebefugnisse.

In bezug auf die Strafsachen bildeten die Prätoren nebst dem Aktuar das Untersuchungsgericht und hatten zugleich eine Strafbefugnis bis zu 100 Talern Geldstrafe, zwei Jahren — seit 1820: sechs Monaten — Gefängnis- oder Zuchthausstrafe, und getrennt davon oder in Verbindung mit der letzteren Strafart Ausstellung im Halseisen und körperliche Züchtigung bis zu zwölf Stockschlägen.

Auf höhere Strafen erkannte der Rat, seit 1820 das Obergericht.

Die Sitzungen des Niedergerichts wurden in dem oberen Stockwerke der Kanzlei, in dem südlich am meisten nach dem Rathause zu gelegenen Zimmer gehalten, dessen Zweck die an der Rückwand über dem Platze der Prätoren an der Wand angebrachten gekreuzten Richtschwerter andeuteten.

Hier wurden anfänglich Dienstags und Donnerstags, später nur Dienstags um 10 Uhr, seit 1834 um 10 1/2 Uhr, die früher sogenannten Gerichtsstubensachen, Sachen, deren Gegenstand den Wert von ℛ 100 nicht überstieg, Konkurs- und Injuriensachen verhandelt und durch die Prätoren entschieden. Für alle übrigen Sachen war eine Sitzung am Sonnabend um 10 Uhr bestimmt; in diesen fungierten diejenigen Prokuratoren, welche nicht in der Sache Vertreter der Parteien waren, als Urteilsfinder. Bei einfacheren Sachen traten dieselben sofort nach Schluß der Verhandlung in einer Ecke des Zimmers zur Beratung zusammen und vereinigten sich über das abzugebende Urteil, worauf der älteste Pro-

kurator dasselbe zu Protokoll diktierte. War eine Einigung nicht zu erzielen, so wurde „Erkenntniß verheißen". Die Akten zirkulierten unter den Prokuratoren, welche ihre vota aufzeichneten. Nach denselben entwarf der jüngste Prokurator das Urteil, welches in der folgenden Sitzung zu Protokoll gegeben wurde. Schwierigere Sachen wurden „in Bedenk genommen". Der Aktuar schickte die Akten einem der Prokuratoren zur Abfassung des Urteils zu. Das von demselben entworfene Urteil konnte der Aktuar verwerfen, „schelten", und einem andern Prokurator die Urteilsabfassung übertragen. Auch dessen Urteil konnte er schelten, aber das von dem dritten Prokurator entworfene Urteil mußte publiziert werden.[1])

Übrigens stand es in allen Sachen dem Beklagten frei, Abgabe des Urteils seitens der Prätoren zu begehren.

Die frühere sogenannte „Dielen-Instanz" der Prätoren wurde als aufgehoben bezeichnet, „doch verbleibt ihnen — neben den Vergleichsversuchen, Friedegeboten, Bau- und anderen Inhibitionen, Arrest-Anlegungen, wie auch sonstigen richterlichen Einschreitungen und Verfügungen — Cognition und Entscheidung in ihren Häusern für Sachen, die eine schleunige Verfügung unumgänglich erfordern, namentlich durchreisender Fremden und für Ehesachen". Für diese bis zum Aufhören des Niedergerichts häufig und mit Erfolg geübte Tätigkeit[2]) blieb der Name „Dielen-Instanz" im Gebrauche.

Vor dem Niedergerichte aufzutreten stand ausschließlich den vom Senate aus den hierselbst immatrikulierten Advokaten erwählten sechs Prokuratoren zu, so daß auch jeder Advokat, der nicht Prokurator war, sich der Vermittelung eines solchen bedienen mußte.

Die Titulatur des Gerichtes war: „Ein Ehrbares Niedergericht".

Obwohl die Verordnungen über das Gerichtswesen von 1814 und 1820 nur den Namen „Niedergericht" kennen, so

---

[1]) Mündliche Mitteilung eines früheren Niedergerichts-Prokurators. — [2]) Neue Lübeckische Blätter, 24. Jahrg., 1858, Nr. 47 S. 387. Vermischtes 20.

war für dasselbe doch, soweit es seine Tätigkeit in geringfügigen Sachen und als Polizeibehörde betraf, der Name „Stadtgericht“ üblich[1]) und wurde dasselbe auch offiziell[2]) als „Nieder- und Stadtgericht“ bezeichnet.

2. Das Landgericht.

Dasselbe bestand aus zwei Ratsherrn, deren Einer ein Rechtsgelehrter sein mußte, und einem rechtsgelehrten Aktuar, welchem seit 1825 ein Amanuensis zur Seite stand. Als Unterbeamte waren ihm drei Landgerichtsdiener und ein Exekutor in den Kämmereidörfern beigegeben.

Örtlich erstreckte sich seine Kompetenz über das gesamte Gebiet außerhalb der Torzingel einschließlich Travemünde — bis zum 1. Juni 1819 jedoch mit Ausschluß des Bezirks der Güter Niendorf und Reecke, deren Besitzer die Gerichtsbarkeit zustand.[3]) —

Sachlich war es Gericht erster Instanz in Zivilsachen, mit Ausnahme der Streitigkeiten über Gewerbebefugnisse, welche innerhalb der Landwehr und in Travemünde vorfielen, in Strafsachen in demselben Umfange wie das Niedergericht für die Stadt.

Es hielt seine Sitzungen in einem der Zimmer im oberen Stock des Rathauses, zu welchen der alte Hansa-Saal umgebaut war, Freitags vormittags 10, seit 1860: 11 Uhr, und zwar wechselsweise für den Holstentor- und Burgtorbezirk, und für den Mühlentor- und Hüxtertorbezirk. Im Sommer wurde einmal auch in Ritzerau das Landgericht gehalten,

[1]) Vgl. z. B. Erneuerte Bekanntmachung ... wider das Colligieren für Zahlen-Lotterien vom 15. April 1815 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 2 Nr. 8 S. 17); Publikandum vom 24. Mai 1815 (das. Nr. 13 S. 26); Bekanntmachung, die hiesigen Notarien betreffend vom 27. April 1816 (das. Nr. 44 S. 73); Verordnung, die diesjährige ... Steuer betreffend vom 26. Juni 1816 (das. Nr. 46 S. 79); Verordnung, betreffend die Abkürzung der Anmeldungsfrist bey einigen Conkursen vom 22. März 1817 (das. Nr. 59 S. 91) usw.; Bekanntmachung über die Verpflichtung .... Kinder ... zu regelmäßigem Schulbesuche anzuhalten vom 3. August 1839 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 9 Nr. 8 S. 15). — [2]) Z. B. in dem Staats-Kalender. — [3]) Regulativ für die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den Gütern Niendorf und Reecke etc. vom 20. September 1815. Bekanntmachung vom 22. Mai 1819 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 3 Nr. 17 S. 68).

„unter Beobachtung der sonst üblichen Form, in soweit sie zum Wesentlichen gehört“.[1])

Zur Vertretung der Parteien vor dem Landgericht waren vier Prokuratoren bestellt, die aber nicht als Urteilsfinder fungierten.

Neben der Gerichtsbarkeit hatte das Landgericht auch die Verwaltung, namentlich Polizeiverwaltung, im Gebiete, mit Ausnahme der Gewerbepolizei innerhalb der Landwehr und in Travemünde.

Unter Aufsicht des Landgerichts übte der Stadthauptmann in Travemünde eine gewisse Gerichtsbarkeit[2]), indem ihm die Befugnis zustand, in geringfügigen Injurien- und Schuldsachen bis zum Werte von ℔ 30 zu entscheiden, Vergleichsversuche mit Parteien, die freiwillig vor ihm erschienen, anzustellen, und in Sachen, in denen Gefahr auf dem Verzuge war, Sicherheits- oder sonst erforderliche Maßregeln zu treffen. Vom 1. Januar 1845 an wurde diese Befugnis dahin erweitert[3]), daß ein besonderes Gericht Travemünde eingesetzt wurde, „gebildet aus dem jedesmaligen Stadthauptmann und einem beeidigten Gerichtschreiber“. Demselben wurde für das Städtchen Travemünde und einen bestimmten umliegenden Bezirk die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Zivilsachen, sowie in „Polizey- und Brüchesachen“, in welchen bis zu 14 Tagen Gefängnis- oder 20 Reichstaler Geldstrafe zu erkennen war, übertragen.

Es hielt seine Sitzungen jeden Dienstag vormittag 10 Uhr in dem Sitzungszimmer der Vogtei. In denselben sollten der Regel nach die Parteien persönlich auftreten, doch war es gestattet, sich durch einen der dazu besonders bestellten „zwey unbescholtenen Travemünder Bürger“ vertreten zu lassen. „Wünschte eine Parthey sich durch einen Rechtsgelehrten persönlich vertreten zu lassen, so konnte nur Einer der Prokuratoren am Landgericht dazu gewählt werden.“

---

1) Ratsdekrete vom 21. August 1816 und 2. April 1817. — 2) Regulativ vom 6. April 1816. — 3) Regulativ für das Gericht Travemünde vom 16. Oktober 1844 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 12 Nr. 14 S. 140).

3. Die Wette.

Aus zwei Ratsherrn und einem rechtsgelehrten Aktuar bestehend war die Wette zunächst Gewerbs- und Wohlfahrtspolizeibehörde, wurde jedoch im Jahre 1820 zu einem Gericht erster Instanz für die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten in der Stadt innerhalb der Landwehr und in Travemünde bestellt.

Vor derselben traten die Parteien in Person auf ohne Vermittelung von Prokuratoren.

Die Prokuratoren, Aktuare, und Gerichtsdiener der genannten drei Gerichte bezogen keine festen Gehalte, sondern Sporteln nach den vom Rate erlassenen Taxordnungen.[1])

Die Gerichtsferien für die Gerichte erster Instanz dauerten vom 1. August bis zum 1. September.

Das Siegel derselben zeigt den Lübischen Adler mit Wappenschild und Umschrift: Stadt-Gericht Lübeck. Land-Gericht Lübeck.

4. Militärgerichte.

a) Für Dienstvergehen der Mitglieder der Bürgergarde wurden im Jahre 1814 zunächst provisorisch die Präsides der Bewaffnungskommission[2]), sodann diese selbst, bestehend aus zwei Ratsmitgliedern, vier Bürgern, dem Obristen der Bürgergarde und einem der Majore[3]), endlich im Jahre 1829 die „aus zwey Rathsmitgliedern, vier Bürgern, und dem Obrist-Lieutenant der Bürgergarde bestehende Bewaffnungs-Deputation“, welcher ein Auditeur als Protokollführer beigeordnet war, als Gericht bestellt, doch hatten auch die Offiziere eine geringere Strafbefugnis. Gegen die Strafverfügungen der Bewaffnungsdeputation fand Berufung an den Rat statt.[4])

---

[1]) Vgl. die Taxen vom 22. Juni 1814, 28. März 1821, 13. November 1822, 27. Juli 1825. — [2]) Verordnung, den Dienst der Bürgergarde betreffend. Vom 2. Juli 1814 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. I Nr. 75 S. 129). — [3]) Verordnung über die Bewaffnungseinrichtungen etc. Vom 21. September 1814 (das. Nr. 91 S. 161). — [4]) Bekanntmachung, die künftige Einrichtung der Bürgergarde betreffend. Vom 21. Oktober 1829 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 5 Nr. 29 S. 116ff.).

b) Für die Dienstvergehen der Mitglieder der Landwehr fungierte als Gericht die Bezirkskommission, bestehend aus zwei Distriktskommissären, dem Bezirksmajor, und den Distriktshauptleuten unter Vorsitz des Chefs oder in dessen Vertretung des Oberadjutanten der Bürgergarde.[1]) Gegen die Entscheidungen derselben ging die Berufung an die Bewaffnungsdeputation.

Diese Einrichtungen bestanden bis zur Auflösung der Bürgergarde mit dem 1. November 1867[2]) und Aufhebung der Landwehr mit dem 1. Januar 1869.[3])

c) Für die Garnison wurde durch Dekret vom 4. Juli 1827 ein Garnisongericht eingesetzt, bestehend aus zwei Herren des Rats, dem Hauptmann, dem Adjutanten, und dem Auditeur. Dasselbe war kompetent für alle militärischen Verbrechen und Vergehungen der Militärpersonen, wie auch für alle außer Dienst vorkommenden Vergehungen und nicht schweren Verbrechen derselben.

Von seiner Entscheidung ging die Berufung an den Rat, der in zweiter Instanz endgültig entschied.

Ein neues Regulativ über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit wurde am 3. März 1834 erlassen und trat mit dem 1. April in Kraft, revidiert unter dem 31. Oktober 1840.[4])

Darnach bestand das Militärgericht aus den beiden Präsides des Militärdepartements, (welches seit dem 1. April 1834 an die Stelle des bisherigen Garnisondepartements getreten war,) dem Militärchef und zwei andern Offizieren nach einem Turnus. Der Auditeur führte das Protokoll in den Sitzungen des Gerichts.

Dasselbe hatte die Untersuchung der Sachen und die Gerichtsbarkeit erster Instanz, und zwar erstreckte sich seine

[1]) Verordnung über die Bewaffnungseinrichtungen im Gebiete etc. Vom 25. Februar 1815 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 2 Nr. 2 S. 2ff.). — [2]) Bekanntmachung, die Auflösung der Bürgergarde u. w. d. a. betreffend. Vom 23./25. Oktober 1867 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 34 Nr. 49 S. 357). — [3]) Bekanntmachung, die Aufhebung der Landwehr u. w. d. a. betreffend. Vom 21./23. Dezember 1868 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 35 Nr. 89 S. 201). — [4]) Bekanntmachung, die Militärgerichtsbarkeit betreffend. Vom 16. Dezember 1850 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 17 Nr. 31 S. 71).

nur Militärpersonen umfassende Kompetenz auf die eigentlichen Dienst-Vergehen und Verbrechen; auf gemeine Vergehen und Verbrechen, welche von Militärpersonen im Dienst begangen worden; auf außerhalb des Dienstes begangene geringe Vergehen, Verbrechen oder Injurien an anderen Militärpersonen, auf alle Vergehen und Verbrechen an Militäreffekten, sowie an Gegenständen, welche der Aufsicht des Militärs anvertraut sind.

Gegen die Erkenntnisse des Militärgerichts fand eine Beschwerdeführung resp. notwendige Berufung an den Rat statt.

Mit der Auflösung des Bundes-Kontingents im Jahre 1867 hörte dieses Gericht auf.[1])

II. Gericht zweiter Instanz.

Das Gericht zweiter Instanz war das Obergericht, gebildet aus einem rechtsgelehrten Bürgermeister als Präsidenten, den beiden Syndicis, vier Ratsherrn, unter denen zwei Rechtsgelehrte sein mußten, und einem der Ratssekretäre.

Es hielt jeden Donnerstag vormittags 11 Uhr seine Sitzung im Audienzzimmer des Rates.

In Sachen von ℳ 50 — ℳ 100 Wert war nur eine Beschwerdeführung unter Submittierung auf die Akten erster Instanz, in Sachen über ℳ 100 Kapital oder ℳ 50 jährlicher Einkünfte, sowie in Streitigkeiten über Gerechtsame oder sonstige der Schätzung nicht unterworfene Gegenstände war Appellation an dasselbe zulässig. Bei einem Streitgegenstand von über ℳ 500 konnte Versendung der Akten an eine Juristen-Fakultät zum Spruche beantragt werden.

In Strafsachen entschied das Obergericht als zweite und letzte Instanz in allen den Fällen, in welchen ein Untergericht erkannt hatte; seit 1820 als erste Instanz, wenn auf eine höhere Strafe, als den Untergerichten zustand, zu erkennen war. In diesen Sachen stand dann dem Verurteilten

---

[1]) Eine Übersicht über die Tätigkeit des Militärgerichts in den Jahren 1856—1863 siehe: Statistisches Jahrbuch der Freien- und Hansestadt Lübeck für das Jahr 1863. Lübeck 1866. S. 33. 34.

das Rechtsmittel der „weiteren Vertheidigung“ an das Ober-Appellationsgericht zu.

Außerdem übte das Obergericht eine ausgedehnte freiwillige Gerichtsbarkeit in den sog. „Audienzen“, welche monatlich einmal, und zwar am ersten Donnerstage jedes Monats zu Anfang der gewöhnlichen Sitzungen gehalten wurden. Zur Vertretung der Parteien in denselben waren vier Prokuratoren bestellt, während in streitigen Rechtssachen alle Advokaten vor dem Obergericht auftreten konnten.

Die Titulatur des Obergerichts war: Ein Hochpreisliches Obergericht.

III. Gericht dritter Instanz.

In Sachen, welche einen Wert von ℔ 1000 Kapital oder ℔ 50 jährlicher Einkünfte überstiegen, oder Gerechtsamen betrafen, wurde denen, welche durch den Ausspruch des Obergerichts sich beschwert erachteten, „das Rechtsmittel der Revision und Aktenverschickung“ gestattet. Derjenigen Partei, welche zwei gleichlautende Urteile in erster und zweiter Instanz für sich hatte, in der Revisionsinstanz aber ein abänderndes nachteiliges Urteil erhielt, war dagegen noch eine „Gegen-Revision nebst Aktenverschickung“ offen gelassen.

Nachdem jedoch in der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 die Einsetzung besonderer höchster Gerichtshöfe dritter Instanz angeordnet, und den vier freien Städten Lübeck, Frankfurt a./M., Bremen, und Hamburg das Recht zugestanden war, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes zu einigen, so schlossen dieselben am 30. Juli 1819 eine Konvention, durch welche ein Ober-Appellationsgericht mit beständigem Sitze zu Lübeck errichtet ward. Dasselbe trat am 13. November 1820 in Wirksamkeit.[1])

---

[1]) Bekanntmachung, betreffend die provisorische Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht etc. Vom 5. Juli 1820 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 3 Nr. 37 S. 144ff.). — Bekanntmachung, betreffend die Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht etc. Vom 13. August 1831 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 6 Nr. 17 S. 55ff.). — Bekanntmachung des Tages der Er-

Das Personal des Gerichtes bestand aus einem Präsidenten, sechs Räten, einem Sekretär[1]), zwei Kanzlisten, zwei Gerichtsboten.

Den Präsidenten wählten die Senate der vier Städte gemeinschaftlich. Von den Ratsstellen besetzte jede Stadt eine, die fünfte Frankfurt und Bremen, die sechste Hamburg und Lübeck abwechselnd. Der Sekretär wurde wechselsweise von einem der Senate, die Kanzlisten und Gerichtsboten vom Ober-Appellationsgericht kraft beständigen Auftrages der vier Senate gewählt.

Die Qualifikationsbestimmungen waren folgende. Wer zum Präsidenten oder Rat ernannt werden soll, „muß ein solcher Rechtsgelehrter seyn, der von christlicher Religion, deutscher Geburt, rechtschaffenem unbescholtenen Lebenswandel ist, und das dreißigste Jahr seines Alters vollendet hat“. Auch darf er nicht mit einem stimmführenden Mitgliede des Gerichts in näher bezeichneter Weise verwandt oder verschwägert sein. Zum Präsidenten ist nur der wahlfähig, welcher bereits in einem deutschen Justiz- oder Spruchkollegium Sitz und Stimme gehabt hat. Jeder anzustellende Rat muß zuvor dem Ober-Appellationsgerichte eine Proberelation abstatten und, wenn er noch nicht drei Jahre in einem deutschen Justiz- oder Spruchkollegium zweiter oder höherer Instanz Sitz und Stimme gehabt hat, sich auch einer Prüfung unterwerfen. Das Gericht hat hierauf einen gutachtlichen Bericht nebst der Proberelation dem Senate, von welchem die Berufung geschehen ist, zu dessen definitiver Entschließung einzusenden.

Der Sekretär muß ein Rechtsgelehrter, Angehöriger einer der vier Städte, wenigstens 25 Jahre alt, deutscher

---

öffnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands. Vom 1. November 1820 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 3 Nr. 41 S. 239). — Friedrich Blume, Die Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht der vier Freien Städte Deutschlands. Hamburg 1843. — Eine Übersicht der Zahl der vom Ober-Appellationsgericht abgegebenen Erkenntnisse vom Dezember 1820 bis ult. 1863, siehe Statistisches Jahrbuch cit. S. 38.

[1]) Ein Verzeichnis der Namen derselben Lübeckische Blätter, Jahrg. XII, 1870, Nr. 91 S. 493.

Geburt, von christlicher Religion, rechtschaffenem und unbescholtenen Lebenswandel sein. Er hat eine angemessene Kaution zu leisten und, wenn es verlangt wird, sich einer Prüfung zu unterwerfen.

Die Erfordernisse der deutschen Geburt, der christlichen Religion, und des rechtschaffenen Lebenswandels kamen seit 1864 in Wegfall.[1])

Der erste Kanzlist muß ein Rechtsgelehrter sein, um den Sekretär vertreten zu können. Im Jahre 1864 wurde ihm der Titel: Registrator beigelegt, und wurden dieselben Anstellungsbedingungen wie für den Sekretär für ihn festgestellt, nur genügte das vollendete 22. Lebensjahr.[1])

Sämtliche Mitglieder und Beamte des Gerichts haben einen Amtseid, und außer demselben allen vier Städten den Eid der Treue zu leisten.

Die Gehalte wurden wie folgt festgestellt:

Präsident	ℳ 9000,
für die erste Ernennung . .	„ 1000,
die Räte je	„ 6000,
der Sekretär	„ 3600,
der erste Kanzlist	„ 1500,
der zweite Kanzlist . . .	„ 1200,
der erste Gerichtsbote . .	„ 300,
der zweite Gerichtsbote . .	„ 300.

Der Sekretär erhält für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Sustentationskasse des Gerichts, in welche alle Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen der Städte, Strafgelder etc. fließen und aus welcher die Kosten des Gerichts bestritten werden, eine Vergütung von 3 % der Einnahme aus den Abgaben der Parteien.

Die Kanzlisten und Gerichtsboten erhalten außer ihrem Gehalte noch Sporteln nach Bestimmung der mit Einsetzung des Gerichts beauftragten Kommission.

Präsident, Räte, und Sekretär sind von direkten auf der Person oder dem Vermögen ruhenden Steuern frei, auch wird von ihrem Nachlasse keine Erbschaftssteuer entrichtet.

---

[1]) Bekanntmachung, eine Änderung des § 8 ... der Ob.-App.-Gerichtsordnung betreffend. Vom 2./5. Januar 1864 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 31 Nr. 1 S. 1).

Die Gehalte werden vierteljährlich ausgezahlt und im Sterbefalle außer dem laufenden Vierteljahre noch für das folgende halbe Jahr entrichtet.

Die Witwen des Präsidenten und der Räte erhalten lebenslänglich, insofern sie sich nicht wieder verheiraten, eine Pension, welche für die Witwe des Präsidenten ℳ 1500, die eines Rates ℳ 1000 beträgt.

1824 wurden die Gehalte der Räte auf je ℳ 7000, des ersten Kanzlisten auf ℳ 2000, des ersten Gerichtsboten auf ℳ 600, des zweiten Gerichtsboten auf ℳ 450, die Vergütung des Sekretärs für Verwaltung der Gerichtskasse auf 6 % bis zum Maximum von ℳ 400 erhöht.[1])

Präsident, Räte, und Sekretär dürfen von früher erhaltenen Dienst- oder Ehrentiteln keinen Gebrauch machen, auch ferner keine Ehrenauszeichnung irgendeiner Art annehmen. Sie dürfen keine Advokaturgeschäfte treiben, kein Nebenamt verwalten, auch keine Rechtsgutachten erteilen, Vormundschaften, Kuratelen, und Vollmachten nur für solche Personen annehmen, die mit ihnen so nahe verwandt oder verschwägert sind, daß sie in deren Angelegenheiten nicht als Richter würden stimmen können. Das Gericht hat den Rang unmittelbar nach dem Senate jeder Stadt, oder nach der Kommission, welche die Gesamtheit der Senate vertritt.

Die Titulatur des Gerichts war: Die zum höchstpreislichen Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands verordneten Präsident und Räte.

Als Gerichtshaus hatte die Stadt Lübeck im Jahre 1822 das ehemalige Gesellschaftshaus der Junker- oder Zirkel-Kompagnie, Königstraße Jak. Quart. Nr. 648 (jetzt Nr. 21) angekauft, in welches am 31. Mai 1824 das Ober-Appellationsgericht seinen Einzug hielt. In der oberen Etage desselben waren nach vorn die Kanzlei und das Zimmer des Sekretärs, hinten im Flügel das Sitzungszimmer und die Bibliothek des Gerichts.

[1]) Übereinkunft der vier freien Städte Deutschlands wegen Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts. Vom 30. Juli 1819. Art. 8—10. 12. — Nachtrag zu derselben vom 2. August 1824. Art. 1. 2.

Für die — nicht öffentlichen — Sitzungen des Gerichts waren zuerst der Dienstag und Freitag, dann Dienstag, Donnerstag und Sonnabend bestimmt, doch wurden auch nicht selten außerordentliche Sitzungen an den übrigen Wochentagen gehalten.

Im Jahre 1865 wurde für die öffentlichen Sitzungen in Strafsachen ein Sitzungssaal an den Seitenflügel des Hauses angebaut.

Zur Einreichung der Parteischriften und Empfangnahme der Dekrete und Urteile wurden acht, später sechs Prokuratoren aus der Zahl der dazu sich meldenden Advokaten der vier freien Städte vom Gerichte gewählt. Im übrigen waren sämtliche in den vier freien Städten immatrikulierte Advokaten zur Vertretung der Parteien vor dem Ober-Appellationsgericht befugt.

Die Ferien des Gerichts waren außer den gewöhnlichen Sonn- und Festtagen die sechs Wochen vom 22. Juli bis 31. August beide Tage eingeschlossen.

Die Aufsicht über das Ober-Appellationsgericht übte nach der Reihenfolge der Städte jährlich mit dem Anfange der Ferien wechselnd einer der vier Senate in deren Namen als Direktorial-Senat.

Das Gericht war zuständig für Appellationen in Sachen, die über ℛ 1000 Kapital oder über ℛ 50 jährlicher Einkünfte betrugen, sowie solcher Gegenstände, die keiner bestimmten Schätzung unterworfen sind, Injuriensachen ausgenommen, sowie für Beschwerdeführung wegen Nichtigkeiten, verzögerter oder verweigerter Justiz u. dgl.

Zur Abfassung des Endurteils konnten die Parteien Aktenversendung an eine Juristenfakultät nachsuchen.

In Strafsachen war das Rechtsmittel der „weiteren Verteidigung“ in den Fällen, in welchen das Obergericht in erster Instanz entschieden hatte, zulässig resp. geboten.

Mit dem 1. April 1867 übernahm das Ober-Appellationsgericht die Funktionen des Kassationshofes in Lübeckischen Strafsachen.[1])

[1]) Verordnung, die Bestellung des Ober-Appellationsgerichtes der freien Hansestädte als Cassationshof in Lübeckischen Strafsachen betreffend. Vom 18./20. März 1887 (Samml. d. L.V. u. B. Bd. 34 Nr. 12 S. 97).

Nachdem „in Folge der Einverleibung der freien Stadt Frankfurt in das Preußische Staatsgebiet“ die preußische Regierung von der wegen Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts getroffenen Übereinkunft zurückgetreten war, schlossen die drei Städte Lübeck, Bremen, und Hamburg im Jahre 1867 eine neue Vereinbarung über Beibehaltung des Ober-Appellationsgerichts als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes.[1]) In derselben wurden u. a. folgende abändernde Bestimmungen getroffen:

Von den sechs Räten werden bei eintretenden Vakanzen von Lübeck einer, von Bremen zwei, von Hamburg drei ernannt. Der Sekretär wird alternierend von einem der Senate in der Reihenfolge, wie das Direktorium wechselt, ernannt. Der Registrator und der Kanzlist sowie die beiden Gerichtsboten werden von dem Ober-Appellationsgerichte selbst kraft beständigen Auftrags vonseiten der Senate aus den Angehörigen der Städte mit Vorbehalt einer gegenseitigen sechsmonatlichen Kündigung angestellt, nach vorgängiger Anzeige an den Direktorial-Senat, und nach erfolgter Erwiderung desselben, daß gegen diese Personen nichts zu erinnern sei.

Rücksichtlich der Einnahmen der Mitglieder und Beamten des Gerichts traten folgende Veränderungen ein.

Die Gehalte wurden bestimmt für

den Präsidenten auf . . .	ℳ	12000,
die Räte auf je	„	9000,
den Sekretär auf	„	4600,
den Registrator auf . . .	„	3000,
1873 erhöht auf . . .	„	3500,
den Kanzlisten auf . . .	„	1200,
1878 erhöht auf . . .	„	1400,

[1]) Bekanntmachung, betreffend den zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg abgeschlossenen Vertrag wegen des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichtes. Vom 13./18. März 1867 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 34 Nr. 9 S. 21 ff.). — Bekanntmachung, betreffend den mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen Vertrag über das Ausscheiden von Frankfurt a./M. aus dem Verbande des Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck. Vom 27./29. März 1867 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 34 Nr. 15 S. 103).

die Gerichtsboten auf . . . ℳ 750,
1873 erhöht auf . . . . „ 820.

Dem Kanzlisten und den Gerichtsboten wurden die bisher bezogenen Gebühren nach einem von den Senaten festzustellenden Verhältnis belassen.

Die Benennung des Gerichts war fortan: „Ober-Appellations-Gericht der freien Hansestädte".

Im Jahre 1870 wurde mit Rücksicht auf „die Ungewißheit, welche bei dem gegenwärtigen Stande der Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Dauer und künftigen Stellung des gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichtes obwaltet", u. a. folgendes beschlossen[1]):

Bei eintretenden Vakanzen bleibt die erledigte Stelle unbesetzt, so lange nicht von den Senaten die Wiederbesetzung derselben beschlossen wird.

Für den letzteren Fall wurden die Gehalte des Präsidenten auf ℳ 10000, der Räte auf je ℳ 7000 herabgesetzt.

Den neu anzustellenden Mitgliedern des Gerichts verbleibt der Fortbezug des Gehalts auch in dem Falle, daß das Gericht eingehen sollte, doch verlieren sie alsdann die Abgabenfreiheit.

Für den Fall, daß das Ober-Appellationsgericht eingehen sollte, übernimmt jeder künftig anzustellende Rat die Verpflichtung, bei Verlust seines Gehalts eine ihm angetragene Richterstelle bei einem der obersten Bundesgerichte oder einem der Obergerichte der freien Hansestädte anzunehmen, bei deren Annahme ihm jedoch sein bisheriges Gehalt in der Weise gesichert bleiben soll, daß er dasjenige, was das Gehalt der angenommenen Stelle weniger beträgt, als sein bisheriges Gehalt, nach wie vor von den Hansestädten zu beziehen hat.

Bereits in einem am 2. März 1814 an die Bürgerschaft gerichteten Antrage hatte der Senat es ausgesprochen: „daß die Verfassung . . . nach gegenwärtig veränderten Zeiten,

[1]) Bekanntmachung, betreffend eine nachträgliche Übereinkunft zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg wegen des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts. Vom 13./18. Juli 1870 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 37 Nr. 28 S. 215).

Umständen und Bedürfnissen einer Revision unterworfen werden müsse", und zu dem Ende „auf die Ernennung bürgerlicher Deputirten angetragen, um mit den Commissarien des Senats eine Behörde zur Revision der Verfassung zu bilden, von welcher demnächst das Resultat der Berathungen zum Zwecke gemeinsamen Rath- und Bürgerschlusses vorgelegt werden könne".[1]) Der von der infolge dieses Antrages zusammengetretenen Kommission ausgearbeitete Verfassungsentwurf von 1816 ließ die Gerichtsorganisation unverändert. Nachdem jedoch im Laufe der folgenden Jahre die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Umgestaltung derselben auf der Grundlage des Prinzips der Trennung von Justiz und Verwaltung sich mehr und mehr Bahn gebrochen hatte, wurden darauf bezügliche Vorschläge in dem Berichte der von der Bürgerschaft durch Beschluß vom 25. November 1842 zur Wiederaufnahme der Verfassungs-Revisionsarbeiten eingesetzten Kommission gemacht und begründet[2]) und in der Presse auf das Lebhafteste unterstützt.[3])

In der Verfassungsurkunde vom 8. April 1848 kamen dieselben allerdings noch nicht zum Ausdrucke, doch wurde im Anhange zu derselben ausgesprochen[4]): „Der Senat und die Bürgerschaft sind darüber einig, daß eine Umgestaltung der Gerichtsverfassung vorzunehmen sei, und zwar unter Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, sowie auf Grundlage eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens. Zur Berathung dieses Gegenstandes wird sofort nach Einführung der neuen Verfassung eine Commission niedergesetzt."

Bevor dieselbe aber noch ihre Arbeiten hatte beginnen können, bewirkten die politischen Ereignisse jenes Jahres

---

[1]) Verhandlungen über zwey Abschnitte, welche zur Verfassungsrevision der freien Hansestadt Lübeck gehören. Lübeck 1817. — [2]) An Eine Ehrliebende Bürgerschaft. Bericht der bürgerlichen Verfassungs-Revisions-Commission. Lübeck 1844. Gedruckt in der Rathsbuchdruckerei. S. 26 ff. — [3]) Vgl. die zahlreichen Aufsätze und Mittheilungen in den Neuen Lübeckischen Blättern, Jahrgang 1844—1848. — [4]) Bekanntmachung, die Einführung der neuen Verfassung betreffend. Vom 8. April 1848. Anhang I. Vorübergehende Bestimmungen. § 1 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 15 Nr. 15 S. 57).

die Einsetzung eines Preßgerichts für Preßvergehen[1]), welchem zugleich die Aburteilung politischer Verbrechen übertragen wurde.[2]) Dasselbe sollte bestehen aus dem dem Stadtgerichte angehörigen Senator aus dem Gelehrtenstande, drei vom Senate alljährlich aus der Zahl der Lübeckischen Rechtsgelehrten zu erwählenden Richtern, zwölf Geschworenen, und dem Amanuensis des Stadtgerichts als Protokollführer. Zur Verfolgung solcher Vergehen und Verbrechen wurde ein Staatsanwalt bestellt, die Voruntersuchung dem Aktuar des Stadtgerichts übertragen unter Beiordnung des Amanuensis zur Protokollführung. Gegen Erkenntnisse des Preßgerichts war eine Appellation nicht, dagegen aus gewissen Gründen eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht zulässig.

Meines Wissens ist übrigens dieses Gericht niemals in Tätigkeit getreten, auch im Jahre 1856 wieder aufgehoben.[3])

Gleichfalls im Dezember 1848 wurden die sogenannten „Grundrechte des deutschen Volks" erlassen[4]), welche u. a. bestimmten:

§ 45. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

§ 46. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urteilen.

§ 47. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

---

[1]) Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse. Vom 6. Dezember 1848 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 15 Nr. 53 S. 127 ff.). — [2]) Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei politischen Verbrechen. Vom 6. Dezember 1848 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 15 Nr. 55 S. 150). — Verordnung, die Taxordnung für das gerichtliche Verfahren bei Preßvergehen und bei politischen Verbrechen betreffend. Vom 17. Februar 1849 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 16 Nr. 9 S. 26). — [3]) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 6. Dezember 1848 über das gerichtliche Verfahren bei politischen Verbrechen. Vom $\frac{\text{26. Mai}}{\text{4. Juni}}$ 1856 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 32 Nr. 18 S. 71). — [4]) Bekanntmachung des Reichsgesetzes vom 21./27. Dezember 1848, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks. Vom 17. Januar 1849 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 16 Nr. 4 S. 17. 19).

§ 48. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und voneinander unabhängig sein.

Zugleich wurde angeordnet, daß nach dieser Richtung notwendige „Abänderungen und Ergänzungen der Landesgesetzgebungen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden sollen“.

Trotzdem dauerte es noch fast zwei Jahre, bis die erste Frucht der Verhandlungen über die „Umgestaltung der Gerichtsverfassung“ in der „Bekanntmachung, die vorübergehenden Einrichtungen in dem hiesigen Gerichtswesen betreffend“ vom 28./30. Juni 1851 [1]) sich zeigte. Darnach traten die „dem Stadtgerichte und dem Landgerichte vorsitzenden Senatsmitglieder von den ihnen bei diesen Gerichten übertragenen richterlichen Funktionen zurück“. Dieselben wurden drei vom Senate auf Lebenszeit erwählten Richtern, — zu deren Stellvertretern „Prokuratoren am Nieder- und Stadtgerichte und am Landgerichte“ ernannt wurden [2]), — unter Beibehaltung der bisherigen Beamten überwiesen, welche ihre Tätigkeit mit dem 1. September 1851 begannen. [3])

Den Richtern wurde ein Gehalt von je ℳ 4500 ausgesetzt, die übrigen Beamten behielten vorläufig ihre Sporteln. Nach Erledigung des Amtes des Niedergerichtsaktuars im Jahre 1859 wurde für diese Stelle ein Gehalt von ℳ 3600, für die des Amanuensis ein solches von ℳ 1500 festgesetzt. [4])

Die Richter verteilten die Geschäfte in der Weise unter sich, daß der älteste Präses der zweite Kompräses des Niedergerichts, der zweite Präses der älteste Kompräses des Landgerichts wurde; der jüngste führte die Untersuchungen und gab in Gemeinschaft mit dem ältesten in niedergericht-

[1]) Samml. d. L. V. u. B. Bd. 18 Nr. 10 S. 33. Nr. 20 S. 47. — Nachtrag dazu Bd. 20 Nr. 4 S. 8. — [2]) Bekanntmachung, die Ernennung von Stellvertretern der Richter betreffend. Vom 11./14. Oktober 1851 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 18 Nr. 34 S. 88) und vom 26./28. Januar 1853 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 20 Nr. 1 S. 1). — [3]) Der Volksbote. 1851. Nr. 54 S. 213. Eine Übersicht über die Tätigkeit dieser Gerichte von 1852—1863 siehe Statistisches Jahrbuch der Freien und Hansestadt Lübeck für das Jahr 1863. Lübeck 1866. S. 22—32. — [4]) Anträge des Senates an die Bürgerschaft für die Versammlung am 2. Mai 1859 S. 7 ff. Protokoll der Bürgerschaft. 1859. Nr. 4. VI. 3.

lichen mit dem zweiten in landgerichtlichen Strafsachen die Urteile ab.[1])

Im übrigen blieb das Verfahren — also namentlich auch die Urteilsfindung durch die Niedergerichts-Prokuratoren — unverändert.

Für das Obergericht wurde in allen Zivilsachen, mit Ausnahme besonders einfacher und geringfügiger, zur Abgabe des Erkenntnisses Aktenverschickung an eine Juristenfakultät angeordnet.[2])

Ergänzt wurden diese Anordnungen durch eine fernere Bekanntmachung vom 22./24. November 1851[3]), welche den Gerichten die bisher von ihnen geführten Verwaltungsgeschäfte abnahm und besonderen neu geschaffenen Verwaltungsbehörden übertrug; das Gericht Travemünde aufhob, jedoch dem Amtsverwalter des neu eingesetzten „Amt Travemünde“ „bis auf Weiteres die Gerichtsbarkeit in dem Städtchen Travemünde in bisheriger Weise“ übertrug.

Damit waren die provisorischen Anordnungen abgeschlossen, und nachdem nun noch am 8. Oktober 1851 das Gesetz, die Grundrechte des deutschen Volks betreffend, wieder außer Wirksamkeit gesetzt[4]), und damit ein weiterer Antrieb zur Beschleunigung der Verhandlungen über die Umgestaltung des Gerichtswesens weggefallen war, nahmen dieselben ein überaus langsames Tempo an. Der Grund dafür lag — abgesehen davon, daß die Abfassung und Beratung zahlreicher gleichzeitig einzuführender Gesetze immerhin einen nicht geringen Zeitaufwand erforderte — namentlich auch darin, daß einerseits theoretische Bedenken über die unumstößliche Richtigkeit des Prinzips der Trennung

---

[1]) Bekanntmachung, die künftige Wahrnehmung der Rechtspflege am Stadt- und am Landgerichte betreffend. Vom 13. September 1851 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 18 Anhang II Nr. 23 S. 149). — [2]) Übersicht über die Tätigkeit des Obergerichts 1851—1863 siehe Statistisches Jahrbuch cit. S. 36—38. — [3]) Bekanntmachung über die Vereinfachung und Umgestaltung einzelner Verwaltungsbehörden. Vom 22./24. November 1851 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 18 Nr. 35 S. 89ff.). — Bekanntmachung, den Geschäftsgang bei dem Wettegerichte betreffend. Vom 27. Dezember 1851 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 18 Anhang II Nr. 37 S. 161). — [4]) Bekanntmachung, die deutschen Grundrechte betreffend. Vom 8./9. Oktober 1851 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 18 Nr. 28 S. 64).

von Justiz und Verwaltung auftauchten, andererseits und vor allem aber darin, daß sich die praktische Schwierigkeit herausstellte, bei Beibehaltung von drei Instanzen, einem in angemessener Weise besetzten Gerichte zweiter Instanz die nötige Beschäftigung zu gewähren.[1])

Noch dreizehn Jahre dauerte es, bis endlich die Arbeiten soweit zum Abschluß gediehen waren, daß die Einführung der neuen Gerichtsorganisation zum 1. März 1864 erfolgen konnte. Tagsvorher, Montag den 29. Februar, wurde zu dem Ende eine Feier in dem neuen Gerichtsgebäude veranstaltet.[2]) In dem größten Sitzungssaale desselben versammelten sich der Senat, die Wortführer der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses, und die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts; im Zuhörerraum hatte sich, da die Feier eine öffentliche war, ein zahlreiches Publikum eingefunden. Unter Vortritt der beiden für diesen Akt vom Senate bestimmten Kommissarien, der Senatoren Dr. Hach und Dr. Behn, begaben sich die neuerwählten Mitglieder der Gerichte, die kaufmännischen Handelsrichter, der Staatsanwalt, und die Advokaten in den Saal, dessen mittleren Raum sie einnahmen. In einer längeren Rede warf nunmehr Senator Dr. Hach einen Rückblick auf die Geschichte des neuen Gerichtswesens, gab einen Überblick über die Organisation und Geschäftsbefugnisse der Gerichte und setzte dieselben im Namen und Auftrage des Senates ein. Zugleich erfolgte der formelle Akt der Übergabe des Gerichtshauses durch Überreichung des Schlüssels zum Haupteingange an die Direktoren des Obergerichts und Untergerichts.

Der Direktor des Obergerichts Dr. Haltermann erwiderte die Ansprache des Senatskommissars namens der Mitglieder der neuen Gerichte, nahm den ihm übergebenen Schlüssel entgegen als Symbol der Besitzergreifung, und sprach gegen den Senat den Dank aus für die Fürsorge und Sorgfalt,

[1]) Vgl. die die Reform des Gerichtswesens betreffenden Aufsätze in den Neuen Lübeckischen Blättern Jahrg. 1848. 1857. 1858, und den Lübeckischen Blättern Jahrg. 1859. 1860. — Vertraute Briefe über die Hamburger Justizfrage (von Dr. C. A. von Duhn). Hamburg im Januar 1859. — Beschluß der Bürgerschaft vom 23. Januar 1860. — [2]) Der Volksbote. Lübeck. 16. Jahrg. 1864. Nr. 18 S. 69.

welche derselbe bei dem schwierigen Werke der Gerichtsreform bewiesen, sowie für die Bereitwilligkeit, mit welcher er dabei den verschiedenen von der Bürgerschaft geäußerten Wünschen entgegen gekommen sei.

Nach der nunmehr ins Leben tretenden Gerichtsorganisation [1]) wurde die Gerichtsbarkeit im gesamten Umfange des Lübeckischen Freistaates durch folgende Gerichte ausgeübt:

I. Das Untergericht,

bestehend aus einem rechtsgelehrten Direktor und drei rechtsgelehrten Richtern, zu denen 1876 infolge der Zunahme der Geschäfte noch ein vierter hinzukam. [2])

Dasselbe zerfiel in folgende Abteilungen:

1. Das Stadt- und Landgericht,

aus dem Direcktor, zwei Richtern, und einem rechtsgelehrten Aktuar gebildet, war zuständig:

a) als Zivilgericht erster Instanz für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausschluß der Handelssachen;

b) als Berufungsinstanz für Beschwerden über Beschlüsse oder Verfügungen des Untersuchungsgerichts;

c) als Strafgericht erster Instanz für alle Verbrechen;

d) für die Bestellung der curatores hereditatis (mit Ausnahme derjenigen, welche auf Antrag des Erblassers selbst von der Vormundschaftsbehörde bestellt werden);

e) für Kündigungen von Mietverträgen und Pfandposten, sowie Ansagen zur Räumung und zu Pfandprozessen.

Als Kommission für Bagatellsachen, vor welcher Sachen unter ℳ 50 Grundhauer-, Renten-, und Pfandzinssachen, sofern nur die persönliche Klage angestellt wird, Räumungs-, Gesellenlohns-, und Gesindesachen, Heuersachen

---

[1]) Gesetz, die Einführung der neuen Gerichtsverfassung betreffend. Vom 11./13. November 1863 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 30 Nr. 39 S. 239). Gesetz über die Gerichtsverfassung der Freien und Hansestadt Lübeck. Vom 17./22. Dezember 1860 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 27 Nr. 31 S. 89 ff.). — [2]) Sechster Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1860, das Gesetz über die Gerichtsverfassung der Freien und Hansestadt Lübeck betreffend. Vom 20./22. Dezember 1875 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 42 Nr. 43 S. 264).

und solche Alimentationssachen, in denen nicht über die Verbindlichkeit zur Alimentation, sondern nur über das Maß der Leistung gestritten wird, Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter über die Einräumung oder das Verlassen einer Wohnung, Klagen aus Gerichts- oder Advokaturkosten-Rechnungen, sowie Injuriensachen in abgekürztem Verfahren verhandelt und entschieden wurden, fungierte ein Richter des Stadt- und Landgerichts nebst Aktuar.[1])

Für geringere Strafsachen: Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, und Hehlerei, in welchen ein höheres Strafmaß als sechs Wochen Gefängnis beziehungsweise 100 Taler nicht zu verhängen war, sowie für alle Fälle der einfachen Beleidigung trat mit dem 1. Januar 1871 eine andere Kommission des Untergerichts, bestehend aus einem Richter nebst Aktuar: der Einzelrichter, in Tätigkeit.[2])

2. **Das Handelsgericht,**

bestehend aus einem Richter des Stadt- und Landgerichts als Vorsitzendem, zwei kaufmännischen Richtern, und einem Aktuar.

Dasselbe bildete die erste Instanz für alle Handelssachen[3]) und hatte zugleich die Führung des Handels- und Schiffsregisters, sowie die Aufnahme der Verklarungen[4]) und Schuldbeschwörungen[5]) wahrzunehmen.

3. **Das Untersuchungsgericht,**

bestehend aus einem Richter, dem Untersuchungsrichter, und einem Aktuar zur Führung der Untersuchungen von Verbrechen nach Maßgabe der Strafprozeßordnung.

---

[1]) Civilprozeßordnung für die Freie und Hansestadt Lübeck vom $\frac{\text{28. April}}{\text{17. Mai}}$ 1862 § 9, § 69 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 29 Nr. 5 S. 14 ff.). — [2]) Dritter Nachtrag zu der Strafprozeßordnung vom 26. November 1862, das Verfahren vor dem Einzelrichter betreffend. Vom 19./21. Dezember 1870 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 37 Nr. 77 S. 367). — [3]) Über den Begriff derselben vgl. Civilprozeßordnung cit. § 10. — [4]) Revidirte Verordnung über Schiffs-Journale und Verklarungen vom $\frac{\text{26. Oktober}}{\text{4. November}}$ 1863 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 30 Nr. 36 S. 215). — [5]) Fernerer Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1860, das Gesetz über die Gerichtsverfassung der Freien und Hansestadt Lübeck betreffend. Vom 20./24. März 1864 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 31 Nr. 4 S. 16).

In Ausführung einer Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes, durch welche die Einrichtung von Friedens- oder Vergleichsgerichten in Aussicht genommen war, wurde im Jahre 1869 [1]) „für den Amtsbezirk Travemünde der dortige Amtsverwalter zum Friedensrichter bestellt, um, auf den Antrag einer Partei, in Zivilsachen, sowie namentlich auch bezüglich solcher Ansprüche aus Ehren- und Körperverletzungen, für welche die Zuständigkeit der Zivilgerichte begründet ist, eine gütliche Verständigung der Parteien zu versuchen".

II. Das Obergericht.

Dasselbe wurde gebildet aus einem rechtsgelehrten Direktor, drei ständigen rechtsgelehrten Richtern, und einem rechtsgelehrten Aktuar. Für Zivilsachen traten der Staatsanwalt, für Strafsachen ein Ergänzungsrichter, für Handelssachen zwei kaufmännische Richter als stimmführende Beisitzer hinzu.[2])

Das Obergericht war zweite Instanz in bürgerlichen Rechtssachen mit Ausschluß derer von ℔ 50 Wert und darunter und anderer Bagatellsachen [3]); sowie in allen Strafsachen. Außerdem war ihm das Hypothekenwesen, mit Ausschluß der zum Amte Travemünde gehörigen Ortschaften, die Wahrnehmung einer Reihe von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie die Prüfung der vom Senate anzustellenden Notarien und die Aufsicht über das Notariatswesen übertragen.

Zur Ermittelung und Verfolgung von Verbrechen vor dem Stadt- und Landgerichte wie vor dem Obergerichte war ein Staatsanwalt bestellt.

Endlich waren dem Untergerichte drei, dem Obergerichte ein Gerichtsdiener und Gerichtsvollstrecker beigegeben.

---

[1]) Verordnung, die Einrichtung eines Friedensgerichts für den Amtsbezirk Travemünde betreffend. Vom 21./23. April 1869 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 36 Nr. 19 S. 39). — [2]) Civilprozeßordnung cit. § 9. — Strafprozeßordnung für die Freie und Hansestadt Lübeck vom $\frac{\text{26. November}}{\text{29. Dezember}}$ 1862 § 4 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 29 Nr. 27 S. 253). — [3]) Civilprozeßordnung cit. § 108.

Die Richter, der Staatsanwalt, und die Aktuare wurden vom Senat ernannt und beeidigt, die Gerichtsdiener und Gerichtsvollstrecker von dem betreffenden Gerichte.

Zur Wahl der kaufmännischen Richter bringt die Handelskammer dem Senat sechzehn Mitglieder der Kaufmannschaft in Vorschlag, aus welchen derselbe vier für das Handelsgericht und vier für das Obergericht auf je sechs Jahre erwählt. Von denselben sind immer je zwei sechs Monate lang in Funktion. Seit dem Jahre 1865 wurden außer denselben in gleicher Weise noch zwei Mitglieder der Kaufmannschaft, die der Handelskammer nicht angehören durften, erwählt, um die kaufmännischen Richter in Behinderungsfällen zu vertreten.[1])

In bezug auf die Wahl der Richter, auch der Handelsrichter, waren bestimmte Verwandtschaftsgrade Einem der übrigen Richter gegenüber ein Hindernis.

Den rechtsgelehrten Richtern wie dem Staatsanwalt war untersagt: Advokaturgeschäfte zu treiben, Rechtsgutachten zu erteilen, öffentliche Verwaltungen wahrzunehmen und Nebenämter zu bekleiden, abgesehen von unentgeltlichen Geschäftsführungen für kirchliche und wissenschaftliche Zwecke sowie bei gemeinnützigen und Wohltätigkeits-Anstalten; desgleichen Kuratelen und Vormundschaften zu führen, außer für Frauen und Kinder der Richter oder für solche Personen, welche ihnen so nahe verwandt oder verschwägert waren, daß sie in deren Angelegenheiten als Richter nicht würden haben stimmen können.

Zur Verstärkung des Obergerichts für seine strafrechtlichen Funktionen sowie zur Ergänzung der Gerichte überhaupt für den Fall vorübergehender Behinderung einzelner Richter wurden vom Senate für einen Zeitraum von jedesmal zwei Jahren vier — von 1872 bis 1875 sechs[2]) —

---

[1]) Dritter Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1860, das Gesetz über die Gerichtsverfassung der Freien und Hansestadt Lübeck betreffend. Vom 17./20. Juli 1865 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 32 Nr. 21 S. 72). — Über den Begriff „Mitglieder der Kaufmannschaft“ seit 1. Januar 1867 vgl. Vierter Nachtrag etc. vom 12./16. November 1866 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 33 Nr. 39 S. 92). — [2]) Fünfter Nachtrag zu d. Bek. v. 17. Dezember 1860, das Ges. über die Gerichtsverfassung betreffend vom 27./29. Mai 1872 (Samml. d. L. V. u. B.

hiesige Advokaten als stimmführende Beisitzer des Obergerichts beziehungsweise Stellvertreter der Richter ernannt und beeidigt. In gleicher Weise wurde ein Substitut des Staatsanwalts auf je zwei Jahre ernannt.

Zur Vertretung und Aushilfe der Aktuare wurden ebenfalls aus der Zahl der hiesigen Advokaten, soweit erforderlich, Hilfs-Protokollführer ständig vom Senat, für einzelne Fälle von dem Vorsitzenden des betreffenden Gerichts ernannt und beeidigt.

An Gehalt bezogen:

der Direktor des Obergerichts . .	ℳ 5000,
die Richter des Obergerichts je .	„ 4500,
der Aktuar des Obergerichts . .	„ 3600,
der Gerichtsdiener des Obergerichts	„ 1000,
der Direktor des Untergerichts . .	„ 4500,
die Richter des Untergerichts je .	„ 4000,
der erste Aktuar des Untergerichts	„ 3000,
der zweite Aktuar des Untergerichts	„ 2400,
die Gerichtsdiener des Untergerichts je	„ 800.

Im Jahre 1873 wurden diese Gehalte folgendermaßen erhöht[1]):

Es erhielten

die Direktoren des Ober- und Untergerichts je	ℳ 5500,
die Richter des Ober- und Untergerichts je	„ 5000,
der Aktuar des Obergerichts . .	„ 4500,
der erste Aktuar des Untergerichts	„ 3500,
der zweite Aktuar des Untergerichts	„ 3000,
die Gerichtsdiener je	„ 1100.

Die Richter, der Staatsanwalt, und die Aktuare wurden auf Lebenszeit, die Gerichtsdiener auf dreimonatliche Kündigung angestellt.

1871 wurde bestimmt, daß die Stellen der Gerichts-

Bd. 39 Nr. 15 S. 45). — Sechster Nachtrag vom 20./22. Dezember 1875 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 42 Nr. 43 S. 264).

[1]) Rat- und Bürgerschluß vom 10. Februar 1873.

diener und Gerichtsvollstrecker künftig alternativ mit Militäranwärtern zu besetzen seien.[1])

Eine Kaution hatten zu bestellen: die Aktuare in Höhe von ℳ 6000, die Gerichtsdiener von ℳ 1000.

Die Pensionsverhältnisse der Richter und des Staatsanwalts wurden durch ein besonderes Gesetz[2]), die der übrigen Gerichtsbeamten durch das im Jahre 1874 erlassene allgemeine Beamtenpensionsgesetz[3]) geregelt.

Zur Vertretung der Parteien vor den Gerichten waren sämtliche hierselbst aufgenommene Advokaten berechtigt. Advokaten aus anderen Staaten sollten bei dem Unter- und Obergerichte nur zugelassen werden, wenn sie einen für sie verantwortlichen hiesigen Rechtsanwalt zum Aktenprokurator bestellen würden.

Für die öffentlichen Audienzen des Obergerichts, in denen die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erledigt wurden, blieben zunächst — bis zum 1. August 1868[4]) — die vier Prokuratoren noch ausschließlich zur Vertretung der Parteien befugt.

Zum Gerichtshaus wurde das in der Mengstraße M.M.Q. Nr. 48. 49 (jetzt Nr. 28) belegene, im Jahre 1854 vom Senator Georg Heinrich Nölting angekaufte Haus durch Aufsetzen einer Etage und inneren Umbau eingerichtet. In demselben befanden sich im Erdgeschoß links die Wohnung des Kastellans, rechts das Gerichtsdienerzimmer. Eine Treppe hoch im Haupthause nach vorn die Aktuariate der verschiedenen Abteilungen des Untergerichts, nach hinten das Sitzungszimmer des Untersuchungsgerichts nebst Zeugenzimmern. Im Flügel das Aktuariat des Obergerichts. Zwei Treppen hoch die Sitzungszimmer des Obergerichts, des

[1]) Verordnung, betreffend die Versorgung der sg. Militäranwärter im Civildienste vom 22./25. Juli 1871 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 38 Nr. 27 S. 74). — [2]) Gesetz, die Versetzung der Mitglieder des Obergerichts und des Untergerichts, sowie des Staatsanwalts in den Ruhestand betreffend. Vom 25./27. September 1861 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 28 Nr. 22 S. 54). — [3]) Gesetz, die Versetzung von Beamten und Lehrern in den Ruhestand betreffend. Vom 6./9. Juni 1874 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 41 Nr. 17 S. 15). — [4]) Gesetz über die öffentlichen Audienzen des Obergerichts. Vom 22./25. Juli 1868 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 35 Nr. 45 S. 96).

Stadt- und Landgerichts, und des Handelsgerichts, zwei Beratungszimmer und ein Zeugenzimmer, welches letztere 1869 dem Staatsanwalt als Bureau eingeräumt wurde. Das Hinterhaus, welches bis 1867 dem Militärdepartement als Montierungskammer diente, wurde seitdem Pfand- und Auktionslokal für gepfändete Sachen. In der Regel waren:

Dienstags Sitzung des Stadt- und Landgerichts für Strafsachen,
Donnerstags des Handelsgerichts,
Freitags des Stadt- und Landgerichts für Zivilsachen,
Sonnabends der Kommission für Bagatellsachen,
Montags und Mittwochs kommissarische Termine für Zeugenvernehmungen u. dgl.

Das Obergericht hielt die Audienzen für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit anfänglich am ersten Donnerstage jedes Monats und für Verlassungen und Verpfändungen in Hypothekensachen des Landgebiets am letzten Mittwoch jedes Monats[1]); seit dem 1. August 1868 am zweiten und vierten Montag jedes Monats[2]).

Als Ferien war außer den Sonntagen und „den angeordneten Festtagen" die Zeit vom 1.—31. August, beide Tage mit eingerechnet, festgesetzt.[3])

III. Gegen Beschlüsse oder Handlungen des Obergerichts in Sachen der demselben übertragenen freiwilligen Gerichtsbarkeit stand dem dadurch Verletzten eine einmalige Beschwerde an die aus sämtlichen Mitgliedern des Untergerichts und Obergerichts in Gemeinschaft mit dem Staatsanwalt gebildete Rekursinstanz unter Vorsitz des Direktors des Obergerichts zu.

Im übrigen blieb das Ober-Appellations-Gericht zuständig:

a) als dritte Instanz in allen überhaupt appellabeln bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern deren Gegenstand

---

[1]) Bekanntmachung, die Geschäftswahrnehmungen bei dem Obergerichte betreffend. Vom 1. März 1864 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 31 Anhang I Nr. 8 S. 69). — [2]) Gesetz über die öffentlichen Audienzen des Obergerichts. Vom 22./25. Juli 1868 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 35 Nr. 45 S. 96. 97). — [3]) Civilprozeßordnung cit. § 54.

seiner Natur nach einer bestimmten Schätzung nicht unterworfen war, oder der Nennwert der Beschwerde die Summe von ℳ 1000 oder ℳ 50 jährlicher Einkünfte überstieg; alle Injuriensachen jedoch ausgeschlossen;

b) für diejenigen außerordentlichen Rechtsmittel und einfachen Beschwerden, welche gegen Erkenntnisse oder Verfügungen des Obergerichts in Zivil- und in Strafsachen zulässig waren.

Mit dem Inkrafttreten der Reichs-Justizgesetze und der durch dieselben eingeführten neuen Gerichtsordnung am 1. Oktober 1879 wurden die sämtlichen vorgenannten Gerichte, soweit sie überhaupt noch bestanden, aufgehoben.[1])

---

[1]) Verordnung, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 betreffend. Vom 3./12. Februar 1879 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 46 Nr. 8 S. 28) § 53. — Bekanntmachung, betreffend die Übereinkunft der drei freien Hansestädte wegen Aufhebung des Ober-Appellationsgerichtes. Vom 12./16. April 1879 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 47 Nr. 21 S. 55). — Nicht betroffen von dieser Bestimmung wurde das im Jahre 1877 eingesetzte Gewerbegericht zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen, und Lehrlingen, imgleichen der Fabrikinhaber mit ihren Fabrikarbeitern. Dasselbe bestand aus einem rechtsgelehrten Mitgliede des Senats als Vorsitzendem, sowie mindestens zwei Beisitzern aus zwölf von der Gewerbekammer auf vier Jahre gewählten Arbeitgebern und zwölf Arbeitnehmern. Als Gerichtsschreiber fungierte ein Kanzlist des Polizeiamts. Eine Vertretung der Parteien durch Anwälte war unzulässig. Die Entscheidungen des Gewerbegerichts erfolgten endgültig, eine Anfechtung derselben war nicht statthaft. Vgl. Gesetz, betreffend die Einsetzung eines Gewerbegerichts. Vom 17./21. September 1877 (Samml. d. L. V. u. B. Bd. 24 Nr. 34 S. 57).

III.

Die Schuldenhaftung der Erben nach den livländischen Rechtsbüchern.[1]

Von

Herrn **Axel Frhrn. v. Freytagh-Loringhoven**

in Dorpat.

Die livländischen Rechtsbücher[2]) sind bisher nur in verschwindend geringem Maße als Hilfsmittel zur Lösung von Streitfragen auf dem Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte herangezogen worden. Diese Unterlassung erscheint um so bedauerlicher, als sie infolge ihres eigenartigen Charakters vielfach interessantes Material darbieten. Es dürfte sich schwerlich ein anderes Recht nachweisen lassen, in dem eine so innige Durchdringung lehnrechtlicher mit landrechtlichen Grundsätzen vor sich gegangen ist, wie in dem livländischen, eine Durchdringung, die sich teils aus den besonderen politischen Verhältnissen, teils aus einer weitgehenden Rezeption sächsischen Landrechts erklären läßt. Gerade auf dem hier zu betrachtenden Gebiet hat der teilweise Sieg landrechtlicher Prinzipien bei gleichzeitigem Fortbestehen gewisser lehnrechtlicher Institute eine Lage geschaffen, die geeignet erscheint, zur Klärung der noch immer strittigen Frage nach dem Grunde der beschränkten Schuldenhaftung des sächsischen Erben beizutragen.[3])

---

[1]) Dem vorliegenden Aufsatz liegt der historische Teil einer größeren, in russischer Sprache erschienenen Untersuchung des Verfassers zugrunde, die den Titel trägt: „Der Eintritt des Erben in die obligatorischen Verhältnisse des Erblassers nach baltischem Recht.“ — [2]) Vgl. Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechtsqu., I, 578f., v. Bunge, Einl. in d. liv-, est- u. kurl. Rechtsgesch., §§ 46—53, Schmidt, Liv-, est- u. kurl. Rechtsgesch., §§ 12—18. — [3]) Vgl. Stobbe, Handbuch, V, § 285, N. 6, die dort angef. Lit. u. A.

Bisher hat die gesamte Literatur an der von v. Bunge aufgestellten Ansicht[1]) festgehalten, daß in Livland der bekannte Satz des Sachsenspiegels (I, 6 § 2):

„Sve so dat erve nimt, die sal dur recht die scult gelden also vern, als it erve geweret an varender have"

keine Geltung gehabt habe. Die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das Mittlere Ritterrecht soll vielmehr im Widerspruch zum geltenden Recht erfolgt sein. Den Beweis hierfür findet v. Bunge in folgenden Stellen des Ältesten Ritterrechts, die schon im Waldemar-Erichschen Lehnrecht enthalten sind[2]) und unzweifelhaft geltendes Recht darstellen:

7 § 2: „Verlenet averst de bischop brödern oft broderkindern, edder ok andern luden de samende hant eres gudes na erer delinge, unde stervet erer ein ane kinder, sin gut velt an de jenigen, de de samende hant daranne hebben, unde schollen sine schult gelden, dewile dat gut reket, dat en angevallen is."

24: „Stervet ein man edder eine vrowe erflos, de lengut hebben van dem stichte, dat gut velt an den bischop, unde de schal ere schult gelden, so verne dat gut wendet, dat em angevallen is."

Aus dem Umstande, daß hier sowohl den Gesamthändern, als auch dem Lehnsherrn die Haftung für die Schulden des Erblassers bis zum vollen Betrage der Erbschaft auferlegt ist, folgert v. Bunge, daß das Gleiche von allen Lehnserben gilt. Ihm haben sich die übrigen provinzialrechtlichen Schriftsteller angeschlossen.[3]) Ebenso ist diese Ansicht in die Literatur des gemeinen deutschen Rechts übergegangen[4]) und selbst ein russischer Schriftsteller erwähnt sie als zweifellos richtig.[5])

[1]) Gesch. d. liv-, est- u. kurl. Privatr., §§ 41, 50, Liv- u. estl. Privatr., II, § 408, D. Hzt. Estland unter d. Königen v. Dänemark, S. 261 ff., Altlivlands Rechtsbücher, S. 23. — [2]) S. Konkordanztafel I in v. Bunge, Altlivl. Rechtsb., S. 45. — [3]) v. Helmersen, Gesch. d. livl. Adelsr., § 13, v. Transehe, Zur Gesch. d. Lehnwesens in Livland, S. 164 ff. — [4]) Homeyer, System d. Lehnrechts, § 46, Stobbe, Handbuch, V, § 285, N. 5. — [5]) Kasso, D. Succession d. Erben in d. Obl. d. Erblassers, S. 183 ff.

Nun fragt es sich aber, ob es zulässig ist, Regeln, die gewisse Verpflichtungen der Gesamthänder und des Lehnsherrn festsetzen, ohne weiteres auf alle übrigen Personen zu übertragen, denen die Terminologie der Rechtsbücher ein Erbrecht zuschreibt. Hierauf eine bejahende Antwort zu erteilen, erscheint nur unter zwei Voraussetzungen möglich. Es müßte, erstens, die rechtliche Stellung der in Betracht kommenden Personen eine identische sein und es müßte, zweitens, feststehen, daß keine speziellen Normen über die Haftung der genannten Personen vorliegen. Das Vorhandensein der letzteren Voraussetzung ist bisher allgemein stillschweigend angenommen worden. Daß das auf einem Irrtum beruht, soll weiter unten nachgewiesen werden. Auf die Unumgänglichkeit der erstgenannten dagegen ist bisher nicht hingewiesen worden.

Wenden wir uns zunächst den Gesamthändern zu. Ihre Position wird im Ältesten Ritterrecht folgendermaßen geregelt:

6 § 1: „Sint twe bröder edder meer in ungedeledem gude, de hebben ere samende hant an dem gude, unde ervet van einem up den andern, dewile se ungedelet sin.“ § 2: „Stervet de eine, de dat gut entvangen heft, de ander entvangen dat gut binnen jar unde dage, edder se versumen er gut, se mogen denn bewisen echte not, als darvan geschreven steit.“

7 § 1: „Wenn aver de brödere delen, so is de samende hant ut.“ § 2: „Verlenet averst de bischop brödern oft broderkindern, edder ok andern luden de samende hant eres gudes na erer delinge, unde stervet erer ein ane kinder, sin gut velt an de jenigen, de de samende hant daranne hebben, unde schollen sine schult gelden, dewile dat gut reket, dat en angevallen is.“

10 § 1: „Wor alsdann de samende hant is, unde wil ein sin gut vorkopen edder utsetten, de schal dat dem andern up beden, de daran de samende hant heft . . . .“ § 2: „Wil de jenne dat hebben, so is he des kopes edder der settinge neger, dann jemant um so vele geldes, alse de jenne vordinget heft dat gut, edder utsetten wil.“ § 3:

„Wil aver dusse des gudes nicht, so mach de jenige sin gut vorsetten edder vorkopen, wem he wil.“ § 4: „Wat also vorkoft wirt, dar is de samende hant mit gebraken; averst de settinge breket nene samende hant, wente men settinge losen mach.“

Es ist klar, daß in diesen Stellen zwei verschiedene Institute behandelt werden, die wenig mehr als den Namen miteinander gemein haben. Kap. 6 und Kap. 7 § 1 zeigen uns die ursprüngliche, reine Form der Gesamthand, wie sie uns auch aus dem sächsischen Lehnrecht bekannt ist.[1]) Nur zwei, das Wesen derselben nicht berührende Abweichungen, auf die im Vorübergehen aufmerksam gemacht sei, finden sich hier vor. Erstens haben nach dem Ritterrecht die in ungeteiltem Besitz verbliebenen Brüder die gesetzliche Gesamthand, während das Sachsenrecht nur eine verliehene kennt[2]), die sich erst im Laufe der Zeit zu einer gesetzlichen entwickelt.[3]) Zweitens werden die Brüder nicht gemeinsam belehnt. Es ist vielmehr die Rede von dem einen, „de dat gut entvangen heft.“[4])

[1]) Ssp. Lehnr. 32, 8 § 1, 35 § 2. — [2]) Ssp. Lehnr. 29 § 2. Schilling, Die lehn- und erbr. Satzungen d. Waldemar-Erichschen Rechts, S. 280 weist darauf hin, wie prägnant die Gegensätze in der Ausdrucksweise der Quellen hervortreten: Ssp. Lehnr. 32 § 1: „Man mach vele brüderen en gut lien“ und A.R.R. 6 § 1: „de hebben ere samende hant an dem gude“. — [3]) Vgl. Homeyer, System, S. 464ff. — [4]) Schilling, l. c., S. 283ff. sieht den Grund dieser Singularität, die dem Wesen der Gesamthand widerspricht, in dem Einfluß des Ministerialenrechts, demzufolge es genügte, wenn ein Sohn des Ministerialen den Treueid schwor, da die übrigen ohnehin kraft des Ministerialenverhältnisses dem Herrn verpflichtet waren. Er geht hierbei von der Voraussetzung aus, daß die gesetzliche Gesamthand mit Investitur nur eines Bruders von Anfang an in Livland gegolten habe. Diese Hypothese hat vieles für sich. Ebenso wahrscheinlich erscheint jedoch die, daß in Livland ursprünglich, gleichwie in Sachsen, der Herr nicht zur Gesamtbelehnung gezwungen war, daß vielmehr die Vasallen sich dieses Vorrecht allmählich auswirkten. Daß die Entwicklung hier früher einsetzte als in Sachsen, dürfte sich daraus erklären, daß die Ausgleichung zu Landrecht unter den Brüdern (Ssp. Landr. I, 14 § 1 und Richtst. Lehnr. 22 § 6) hier nicht möglich war, da es in Livland keinen oder höchstens verschwindend wenig Allodialbesitz gab. Die Belehnung nur eines Bruders aber behielt man bei und zwar in Estland wahrscheinlich aus demselben Grunde, aus dem die Vasallen erst im Lauf von 3 Jahren

Kap. 7 §§ 2—3 und Kap. 10 dagegen behandeln die Gesamthand des späteren Rechts, die sich dem ursprünglich von ihr ganz verschiedenen Institut des Gedinges soweit genähert hat, daß die Ansicht geäußert werden konnte, sie sei mit demselben vollkommen identisch.[1]) Ohne auf diese, für unsere Zwecke gleichgültige Frage näher einzugehen, genügt es, hier die Unterschiede zwischen dem jüngeren und älteren Typus der Gesamthand festzustellen. Der letztere wird charakterisiert durch die gemeinsame Gewere, Verfügung nur zu gesamter Hand und gegenseitiges Accreszensrecht.[2]) Daran, daß diese drei charakteristischen Züge auch bei der Gesamthand des livländischen Rechts vorlagen, kann kein Zweifel bestehen. Ausdrücklich hervorgehoben wird dieser Umstand allerdings in den Rechtsbüchern nicht. Es ist jedoch erstens kein Grund für die Annahme vorhanden, daß hier eine von dem gemeinen deutschen Recht abweichende Entwicklung vor sich gegangen war. Das Schweigen der Rechtsbücher spricht vielmehr gegen dieselbe. Zweitens aber verbürgen uns Urkunden in hinreichendem Maße, daß die samende Hand dieses Typus sowohl Gesamtgewere, als auch Verfügung nur zu gesamter Hand zur Folge hatte.[3]) Daß aber zwischen den Gesamthändern nicht Erbrecht, sondern Accreszensrecht statthat, beruht auf dem Begriff der Gesamthand. Die Notwendigkeit erneuter Lehnsmutung nach dem Tode des investierten Gesamthänders war eine formell unumgängliche Folge der Belehnung nur eines Vertreters

---

nach geschehenem Herrenfall zur Mutung nach Dänemark zu kommen brauchten (W.-E. R. 1 § 2) — um nämlich das Land nicht von der Mannschaft zu entblößen.

[1]) Duncker, Das Gesamteigentum, S. 101 ff. Vgl. Homeyer, System, S. 466 ff. — [2]) Vgl. z. B. Stobbe, Handbuch, II, 1 § 97 (3. Aufl.), Heusler, Institutionen, I, § 52. — [3]) v. Bunge und v. Toll, Est- und livl. Brieflade (reproduziert die Urkunden leider in hochdeutscher Übertragung und zum Teil nur im Auszuge), I, Nr. 54 v. 24. Juni 1361 („... daß H. und H. erschienen sind und mit gesamter Hand redlich und rechtlich verkauft und aufgelassen haben ...“), Nr. 115 v. 29. Juni 1413 („.... daß sie es in samenden dingen brauchen sollen ...“), Nr. 121 v. 13. April 1417, Nr. 127 v. 27. März 1418, Nr. 129 u. 130 v. 20. August 1418, Nr. 138 v. 12. April 1422, Nr. 141 v. 8. März 1424 und zahlreiche andere Urkunden.

und kann daher keinen Einfluß auf das Wesen des Instituts haben. Ebenso selbstverständlich ist es, daß dem Terminus „ervet van einem up den andern“ keine ausschlaggebende Bedeutung zugemessen werden kann. Bekanntlich ist die Sprache der Rechtsbücher nicht selten unpräzis und es kann für uns nicht maßgebend sein, wenn der Autor des Ritterrechts Erbrecht und Accreszenzrecht konfundiert.

Aus dem Wesen der samenden Hand des reinen Typus folgt ferner, daß von einer Schuldenhaftung der Gesamthänder für den verstorbenen Rechtsgenossen nicht die Rede sein kann. Ihm stand bei Lebzeiten kein Verfügungsrecht zu über das Lehn oder einen Teil desselben — nach seinem Tode müssen sich daher die Gläubiger aus seiner fahrenden Habe oder aus seinem sonstigen Vermögen befriedigen.

Ganz anders liegen alle diese Fragen bezüglich der Gesamthand des späteren Typus. Hier ist von gemeinsamer Gewere nicht die Rede. Der Bischof verleiht vielmehr das Recht der samenden Hand den Begnadeten — wie man annehmen darf, auf ihre Bitte hin — „na erer delinge“. Damit fällt auch die Verfügung zu gesamter Hand weg und das gegenseitige Rechtsverhältnis reduziert sich auf ein gegenseitiges Vorkaufsrecht und gegenseitiges Erbrecht. Denn von einem Accreszenzrecht kann hier augenscheinlich nicht gesprochen werden. Das Ritterrecht allerdings vermeidet gerade hier den Ausdruck „erven“ und sagt: „sin gut velt an de jenigen . . . .“ An andern Stellen wiederum bezeichnet es die Gesamthänder als „erven“.[1])

Da nun, erstens, nach dem System der Rechtsbücher Brüder und Bruderkinder einander nicht beerbten[2]) und zudem die samende Hand dieses Typus „ok andern luden“ verliehen werden konnte und, zweitens, angenommen werden muß, daß die Verleihung auf Grund einer Bitte der interessierten Personen zu erfolgen pflegte, der eine Einigung derselben untereinander vorhergegangen sein mußte, wird man nicht fehlgehen, wenn man die Gesamthand des späteren Rechts als bestätigten Erbvertrag anspricht.[3]) Die aus

[1]) S. A.R.R. Kap. 11 u. 18. — [2]) A.R.R. Kap. 28: „De vader ervet up den sone.“ — [3]) Wenn Heusler, Instit. I, § 51 sagt, das Geschäft

demselben resultierenden Rechte der Kontrahenten aber waren, wie gesagt, durch ein gegenseitiges dingliches Vorkaufsrecht geschützt.

Durch die Ausübung desselben wurde die materielle Lage des Berechtigten keineswegs verbessert — im Gut empfing er nur ein Äquivalent des gezahlten Kaufpreises. Die Vorteile, die ihm die Realisierung seines Rechts brachte, lagen vielmehr ausschließlich auf dem politischen und sozialen Gebiet. Rechte auf das Vermögen als solches des Gesamthandgenossen standen ihm bei dessen Lebzeiten nicht zu. Daher war es auch nur konsequent, wenn er nach dem Tode desselben das Gut erhielt, jedoch gleichzeitig verpflichtet wurde, des Erblassers Schulden zu bezahlen, „dewile dat gut reket, dat en angevallen is".

Demgemäß kann die rechtliche Position der Gesamthänder dahin bestimmt werden, daß sie Erben waren, deren Interessen durch ein Vorkaufsrecht geschützt wurden.

Wenn wir uns nun dem Lehnsherrn, dem Könige in Estland, dem Bischof in Livland zuwenden, so erscheint allerdings die Bestimmung sehr auffallend, die da vorschreibt: „de schal ere schult gelden, so verne dat gut wendet, dat em angevallen is." Es muß aber jedenfalls als durchaus unzulässig bezeichnet werden, wenn die baltische Rechtsliteratur, wie oben erwähnt, diese Regel vom Lehnsherrn auf den Sohn des Vasallen überträgt. Die rechtliche Lage dieser beiden ist von einander vollkommen verschieden. Das Heimfallrecht des ersteren ist dem Erbrecht des letzteren in keiner Weise analog. Allerdings ist die Ausdrucksweise der Rechtsbücher auch hier wieder ungenau, indem sie von dem Vererben des Gutes an den Bischof reden.[1]) In den Urkunden indessen kommt die richtige Auffassung zum

---

sei im Grunde doch nicht Erbvertrag, sondern Begründung eines Gemeinderschaftsverhältnisses, so trifft das jedenfalls für das livländische Recht nicht zu. Hier liegt keine der für ein solches Verhältnis charakteristischen Rechtswirkungen vor — nur der Name ist der alte geblieben. Vgl. auch Schilling, l. c., S. 437 ff.

[1]) A.R.R. Kap. 11 § 2 und 18 § 2. v. Bunge gibt versehentlich an beiden Stellen dem Worte „erven" den Sinn unseres „erben": „so ervet de bischop", resp. „so ervet it de bischop".

Durchbruch, indem dort stets die Termini „anefaal" resp. „devolvere" gebraucht werden.[1])

Woher die in Rede stehende Bestimmung stammt, läßt sich bei dem derzeitigen Stande der baltischen Rechtswissenschaft nicht feststellen. Sie muß daher bis auf weiteres als singuläres Privileg der livländischen Vasallen bezeichnet werden. In keinem Falle aber darf sie in der Weise zu Analogien benutzt werden, wie das bisher geschehen ist.[2])

Die Stellung der Erben im engeren Sinne, der Söhne, wird ex professo in den Kap. 34 und 35 des Ältesten Ritterrechts normiert:

„Ein man, de erven heft, de en mach sodan gut nicht verkopen, als em sin vader geervet heft, edder utsetten, ane siner erven vulbort, he moge denn bewisen echte not: venknisse, schattinge, armot."

„Aver de erven mogen sik wol vorsumen, wedderspreken se it nicht binnen jar unde dach, wenn se to eren jaren komen sint. Wedderspreken se it denn, so beholden se er erve, unde geven dem jennen er gelt, dat de vader hadde upgebort."

Es ist klar, daß den Söhnen hier das Beispruchsrecht in seiner vollen Ausdehnung zuerkannt wird.[3]) Allerdings ist von den vier denkbaren Fällen, die bei Ausübung des Revokationsrechts eintreten können, nur einer erwähnt: das Gut ist zur Zeit der Unmündigkeit der Söhne verkauft worden und der Vater ist nicht mehr am Leben. Dieser letztere Umstand dürfte aus der Redewendung: „er gelt, dat de vader hadde upgebort" hervorgehen. Es wird offenbar vorausgesetzt, daß das vom Vater empfangene Geld schon durch Erbfall in die Hände der Söhne übergegangen ist. Widrigenfalls hätte es näher gelegen, von dem Gelde zu reden, das der Erwerber gezahlt, und nicht von dem, das der Veräußerer empfangen. Auch das Pronomen „er" vor

---

[1]) Vgl. z. B. Liv-, est- u. kurl. U.B., II, Nr. 624, Nr. 813, III, Nr. 841 a, Nr. 848 b. — [2]) Am weitesten hierin geht v. Transehe, l. c., S. 187 ff. — [3]) Das Moment der echten Not und sein Verhältnis zum Beispruchsrecht soll weiter unten einer Betrachtung unterzogen werden.

„gelt“ scheint darauf hinzuweisen. Es versteht sich von selbst, daß ich hier nicht das Vorhandensein einer dem Verfasser des Ältesten Ritterrechts bewußten technischen Feinheit annehme. Das würde dem sonstigen Charakter des Rechtsbuches nicht entsprechen. Wohl aber glaube ich, daß hier eine Ideenassoziation unbewußt zum Ausdruck gekommen, die für uns von einem gewissen Wert ist.

Wenn wir von dem keinerlei Besonderheiten bietenden Falle absehen, daß die Söhne zur Zeit der Veräußerung bereits mündig, aber an der sofortigen Revokation durch echte Not verhindert waren und dieselbe erst ausüben, wenn der Vater schon gestorben ist, so finden wir doch weder in den Rechtsbüchern, noch, meines Wissens, in Urkunden einen Hinweis darauf, wie es mit der Erstattung des Kaufpreises zu halten ist, wenn der Vater bei Ausübung des Revokationsrechts noch am Leben ist.[1])

Sehr einfach löst sich die Frage, wenn die Revokation binnen Jahr und Tag vorgenommen wird, d. h. wenn die Söhne zur Zeit der Veräußerung schon mündig waren. Dann tritt Kap. 37 des Ritterrechts in Kraft:

„We gut verkoft edder versettet, de schal sinen kopman waren des gudes vor juweliker ansprake jar unde dach“,

und der Veräußerer hat den Kaufpreis zurückzuerstatten.

War dagegen die Gewährsfrist schon verstrichen, mit andern Worten, waren die Söhne unmündig oder an der rechtzeitigen Wahrnehmung ihrer Rechte verhindert, so fragt es sich, wer dann für den Kaufpreis haftete. Meines Erachtens kann auch hier kein Zweifel darüber herrschen, daß es der Veräußerer war. Es ist erstens eine Abweichung des livländischen Rechts vom gemeinen sächsischen nur dann anzunehmen, wenn direkte Zeugnisse für das Vorhandensein einer solchen existieren. Zu präsumieren ist sie nie, also

---

[1]) v. Bunge, Gesch. d. Privatr., § 35, Liv- u. estl. Privatr., I, § 178, Kurl. Privatr., § 173 und v. Helmersen, Gesch. d. livl. Adelsr., § 14 erörtern die diesbezüglichen Fragen nur beiläufig und konfundieren Revokations- und Retraktrecht. v. Transehe, l. c., S. 139, verneint die Möglichkeit der Revokation bei Lebzeiten des Veräußerers, bejaht sie dagegen auf S. 141 auf Grund von Cap. 37 des A.R.R. Den Fall, daß die Gewährsfrist schon verstrichen, faßt er nicht in das Auge.

auch hier — wo solche Zeugnisse fehlen — nicht. Zweitens aber scheint mir, daß im Gegenteil die oben besprochene Formulierung der Rückerstattungspflicht der Erben darauf hinweist, daß man den Gedanken an sie unwillkürlich mit dem an den veräußernden Erblasser verband. Aus diesen Argumenten dürfte, bis ein Gegenbeweis geliefert wird, gefolgert werden, daß der Erblasser, und nicht die bei seinen Lebzeiten revozierenden Erben für den Kaufpreis hafteten.

Daraus aber folgt, daß den Erben des livländischen Rechts im engeren Sinne, d. h. den Söhnen, das Beispruchsrecht voll und ganz zustand. Da wir aber vorher gesehen haben, daß die Gesamthänder des neueren Rechts Erben waren, deren Interessen durch ein bedeutend schwächeres Recht geschützt wurden, als es das Beispruchsrecht ist, durch ein Vorkaufsrecht nämlich, so dürfte es zur Evidenz klar sein, daß es unzulässig ist, die Normen, welche die rechtliche Lage der letzteren regeln, auf die völlig verschiedene der ersteren zu übertragen.

Somit darf nicht ohne weiteres angenommen werden, daß die für die Gesamthandgenossen aufgestellte Bestimmung: „unde schollen sine schult gelten, dewile dat gut reket, dat en angevallen is“ auch für die Söhne gilt.

Wenn wir dieses negative Resultat im Auge behalten, gewinnt eine, im übrigen beiläufige Äußerung unseres Rechtsbuches entscheidendes Gewicht. Es heißt dort im Kap. 21:

> „De moder geit to geliker delinge mit den kinderen, unde ervet er deel wedder an de kindere, unde gelt de schult gelik den kinderen, unde beret ere döchter gelik den kinderen.“

Diese Stelle sagt mit aller nur möglichen Deutlichkeit, daß die Witwe und die Söhne in gleichem Maße für die Schulden des verstorbenen Mannes und Vaters haften. Da die rechtliche Stellung der Witwe genügend bekannt ist, können wir daraus wertvolle Schlußfolgerungen ziehen.

Vor allem wissen wir, daß der Witwe sowohl am ganzen Gute des Mannes, als auch — nach erfolgter Auseinandersetzung mit den Söhnen — an dem ihr zugefallenen Teil desselben die Leibzuchtgewere zustand. Die Lehnsgewere,

die ihr Mann gehabt, konnte sie nicht haben, denn als Weib war sie Lehnrechts nicht teilhaftig.[1]) Einen Widerspruch hiergegen enthält auch Kap. 16 nicht, das der beerbten Witwe, im Gegensatz zum sächsischen Recht[2]), die Vormundschaft über ihre Kinder zugesteht, denn gerade die Schlußworte desselben:

„unde schaffe denst erem heren van erem gude"

beweisen, daß sie nicht Vasall war, und daß hier nicht etwa eine Abweichung vom gemeinen Lehnrecht vorliegt. Der Ausdruck „schaffe" allein wäre beweisend, wenn wir nicht

---

[1]) Selbst wenn die nachstehend im Text angeführten Quellenzeugnisse nicht vorhanden wären, könnte man sich in diesem Falle auf die Analogie des Ssp. Lehnr. 2 § 1 berufen: „Papen wif dorpere koplüde .... die solen lenrechtes darven." — [2]) Es muß das auf den Einfluß westfälischer Dienstrechte, der überhaupt in den livländischen Rechtsbüchern unzweifelhaft zu spüren ist, zurückgeführt werden. Vgl. aber auch Recht to Hildensem (bei v. Fürth, Die Ministerialen) § 5: „Sterft en denestman dewile sin wedewe sitten wil ane man, so ne mach sek nemant to dere vormuntscap ten." Vgl. auch A.R.R. 1 mit R. to Hildens. § 1, und A.R.R. 36 mit R. to Hildens. § 6. Auf diese auffallende Übereinstimmung hat zuerst v. Bunge, Beiträge zur Kunde der liv-, est- u. kurl. Rechtsquellen, S. 14 aufmerksam gemacht. — Es sei hier im Vorübergehen darauf hingewiesen, daß Schilling, Die lehn- u. erbr. Satzungen des W.E.R. überhaupt den Gedanken verficht, in Livland habe rein westfälisches Recht geherrscht und die unter ostsächsischem Einfluß stehenden Rechtsbücher hätten erst viel später Geltung erlangt. v. Transehe, l. c., verfällt in das andere Extrem und negiert jede Bedeutung des westfälischen Rechts. Allerdings wirkt er viel weniger überzeugend als Schilling, da er auf jede Beweisführung verzichtet und sich mit bloßer Verneinung begnügt. M. E. dürfte die Wahrheit, wie oft, so auch hier in der Mitte liegen. Es ist anzunehmen, daß ursprünglich in Livland das westfälische Recht zum mindesten eine große Rolle gespielt hat, daß es aber allmählich durch das ostsächsische Recht zurückgedrängt wurde. Für die Richtigkeit einer solchen Hypothese spricht einerseits das unzweifelhafte Vorliegen westfälischer Institute im Familienrecht — bekanntlich dem konservativsten Teil eines jeden Rechts. Andererseits wieder entspricht das in den Rechtsbüchern enthaltene Recht — soweit es sich bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft beurteilen läßt — vollkommen dem Recht, welches in den Urkunden zutage tritt. Jedoch muß eine endgültige Entscheidung dieser Streitfrage der Zukunft anheimgestellt werden.

zum Überfluß in Kap. 19 die einwandsfreie Bestimmung hätten:

„unde se besittet eres mannes deel des gudes ere dage".

Es kommt hinzu, daß auch dieses Kapitel mit der Vorschrift schließt, sie möge dem Lehnsherrn „denst schaffen".[1])

Es versteht sich von selbst, daß ihr die Befugnis, das Gut zu veräußern, nicht zustand. Ein direktes Zeugnis dafür fehlt in den livländischen Rechtsbüchern. Indessen bedarf es eines solchen gar nicht, da ja eben in dem Mangel einer solchen Befugnis das Charakteristikum des Leibzuchtsrechts, des Lebtagseigentums, im Gegensatz zum wahren Eigentum[2]) bestand.

Andererseits bestimmt § 2 des oben angeführten Kap. 21:

„Wat farende have is, dat gehort der moder".

Wenn man nun in Betracht zieht, daß die Witwe einerseits Eigentum an der hinterbliebenen fahrenden Habe und Leibzucht am liegenden Gute hatte, andererseits aber nach den wiederholten Aussprüchen der Quellen zur Zahlung der Schulden ihres Ehemannes verpflichtet war, so ist es klar, daß sie dieser Verpflichtung nachkommen konnte erstens mit Hilfe der Fahrnis, zweitens mit Hilfe der Früchte des Gutes — keinesfalls aber aus der Substanz des letzteren. Da fernerhin den Söhnen nach Kap. 21 § 2, wenn ihre Mutter am Leben ist, kein Anspruch auf die fahrende Habe zusteht, kann sich die vergleichende Zusammenstellung von Mutter und Söhnen in § 1 desselben Kapitels auch nur auf die Haftung mit den Früchten beziehen.

Eine solche Haftung stellt auf den ersten Blick eine Singularität dar, deren praktischer Wert zum mindesten zweifelhaft erscheint. Eine regelmäßige Amortisations- und Zinsenzahlung lag sowohl der damaligen Rechtstechnik, als den wirtschaftlichen Anschauungen viel zu fern, als daß sie hier irgend in Betracht kommen könnte. Was aber sonst

---

[1]) Vgl. außerdem A.R.R. 17 und 18. — [2]) Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei daran erinnert, daß es sich in Livland nicht um Eigentum, sondern um Lehnrecht handelte, das allerdings dem Eigentum näher kam, als in andern deutschen Ländern.

die Haftung mit den Früchten des Gutes hätte darstellen können, ist aus den Rechtsbüchern nicht zu entnehmen.

Die Lösung finden wir in zwei Urkunden. Die erste von ihnen enthält einen Vergleich zwischen dem Erzbischof Michael von Riga mit denen v. T. über die Lehngüter eines kinderlos verstorbenen Geschlechtsgenossen.[1]) Sie ist datiert vom 29. Juni 1497 und regelt u. a. auch die Lage der hinterbliebenen Witwe:

„.... ssall he ock ssaligen Bartolmei[2]) v. T. nagelaten Weduwe gestaden in ere Lifftucht .... und sse ssoll wedderumme na Andele und Wherde eres derden Partes de Schulde ssaligen Bartolmeus ere Lewedage Stande holden ....“

Die zweite Urkunde enthält eine Konfirmation der Privilegien der Dörptschen Ritterschaft durch Bischof Johannes Bey, datiert vom 16. Dezember 1540.[3]) Es heißt dort bezüglich der Witwe:

„Synndt dar ock jennyge schulde öres manns, de schall se nha kynndes andeel up öhrem parth medebeholdenn tho öhrenn dagenn.“

Mir scheint aus den zwei in Betracht kommenden Redewendungen „ere Lewedage Stande holden“ und „medebeholdenn to öhrenn dagenn“ klar hervorzugehen, daß es sich hier um Schulden handelt, für welche die Güter des Verstorbenen verpfändet waren, und daß somit der Witwe die Verpflichtung auferlegt wurde, aus den Früchten des Gutes die Zinsen[4]) derselben zu zahlen.

Wenn nun Kap. 21 § 1 des Ältesten Ritterrechts den Söhnen die gleiche Verpflichtung auferlegt, so schreibt es auch ihnen nur eine Haftung für solche Schulden vor, die

---

[1]) Abgedr. bei Hupel, Neue Nord. Misc., XVIII, S. 69—74. Vgl. Est- u. livl. Briefl. I, Nr. 574. — [2]) Bei Hupel steht an dieser Stelle „Reinholth“. Da jedoch von einem solchen sonst in der Urkunde nicht die Rede ist, kann es sich hier nur um ein Versehen handeln. — [3]) Abgedr. bei v. Transehe, l. c., S. 292—297. — [4]) Die Festsetzung von Zinsen war in Livland durchaus gebräuchlich. S. Est- u. livl. Briefl. I, NrNr. 177, 202, 259, 302 u. a. Zuweilen wird ausdrücklich verabredet, daß keine Zinsen gezahlt werden sollen, so ibid. NrNr. 242 und 268.

durch Verpfändung des Gutes gesichert waren. Zur Gültigkeit einer solchen aber war das Vollwort der Erben erforderlich. Es geht das nicht so sehr aus den Bestimmungen der Rechtsbücher hervor — diese reden nur von der settinge, der Satzung mit Übergang der Gewere [1]) — als aus den erhaltenen Urkunden. Allerdings stammen sie fast ausschließlich aus einer späteren Zeit, in der das Beispruchsrecht der Erben auch bezüglich des Verkaufes schon eine Abschwächung erlitten hatte.[2]) Nichtsdestoweniger werden die Erben auch jetzt noch in den Pfandverschreibungen stets erwähnt und zwar in einer Form, die der zu jener Zeit beim Verkauf gebräuchlichen vollkommen analog ist. Heißt es dort bald: „mit Vollwort aller seiner rechten Erben“ [3]), bald: „für sich und alle seine rechten Erben“ [4]), wobei die letztere Form mit der Zeit die häufigere wird, so beginnen die Pfandverschreibungen, von einzelnen Fällen ausdrücklicher Konsenserklärung abgesehen [5]), mit einem Schuldbekenntnis des Schuldners „für sich und alle seine rechten Erben“.[6]) Dieses Hineinziehen der Erben in den Schuldkonnex setzt zweifellos für die frühere Zeit eine Verständigung mit denselben und die Abgabe einer Einwilligungserklärung ihrerseits voraus. In späterer Zeit allerdings mag dieses weggefallen und das Schuldbekenntnis zugleich im Namen der Erben zu einer nichtssagenden Formalität geworden sein. Solange das aber noch nicht der Fall war, hafteten die Erben nicht für Schulden und brauchten Verpfändungen nicht anzuerkennen, die ohne ihre Einwilligung kontrahiert waren.

Wer das in Abrede stellen wollte, müßte den Beweis erbringen, daß die Erwähnung der Erben in der Pfandver-

---

[1]) A.R.R. 34—37. — [2]) Diese Erscheinung macht sich in stärkerem Maße zuerst gegen das Ende des XV. Jahrhunderts bemerkbar. Eine Darstellung dieses Abschwächungsprozesses ist in Kap. III § 5 (S. 172—206) der Anm. 1 S. 92 genannten Schrift des Verfassers gegeben. — [3]) Est- u. livl. Briefl. I, NrNr. 56, 66, 86, 89, 99, 102, 195, 204, 207, 320, 332 u. v. a. Aus späterer Zeit ibid., NrNr. 907, 909, 936 u. v. a. — [4]) ibid., NrNr. 317, 318, 366, 369, 410, 476 u. v. a. — [5]) ibid., NrNr. 48, 865, 924, 1367. — [6]) ibid., NrNr. 133, 174, 177, 178, 180, 187, 202 u. v. a.

schreibung von vornhinein eine reine Formalität war — das widerspräche jedoch allen rechtsgeschichtlichen Erfahrungstatsachen. Zweitens müßte er den Nachweis liefern, daß ältere und neuere Satzung dem Rechtsbewußtsein des Volkes zwei völlig heterogene Begriffe waren. Denn war das nicht der Fall, so erscheint es undenkbar, daß für die erstere die strengsten Kautelen festgesetzt wären, die letztere dagegen im freien Belieben eines jeden stünde. Solange aber diese Beweise nicht erbracht sind, wird man daran festzuhalten haben, daß Verpfändungen, die ohne Beteiligung der Erben vorgenommen waren, in der hier behandelten Periode der baltischen Rechtsgeschichte keine bindende Kraft hatten.

Aus dem Gesagten läßt sich sonach der Schluß ziehen, daß die Erben mit dem Gut einzustehen hatten nur für solche Schulden des Erblassers, für welche dieses Gut verpfändet war und zwar unter ihrer Beteiligung. Eine Haftung mit dem Gute für Schulden anderer Art kennen die Rechtsbücher nicht. Hier kommt also nur die fahrende Habe in Betracht.

Somit darf es als erwiesen gelten, daß die rechtliche Lage der Söhne als Erben durch eigene Bestimmungen normiert ist, daß daher eine analogische Ausdehnung der auf die Gesamthänder bezüglichen Regeln auf sie nicht zulässig ist und daß — endlich — entgegen der bisherigen Ansicht Kap. 12 des Mittleren Ritterrechts geltendes Recht darstellte, wenn es bestimmte:

„We dat erve nimpt, de schal van rechte de schult gelden, so verne als de varende have waret.“

Das Resultat der bisherigen Untersuchung dürfte indessen nur geringe Aufmerksamkeit beanspruchen seitens aller derjenigen Rechtshistoriker, die kein spezielles Interesse für das baltische Recht haben, wenn sich nicht aus ihm Material gewinnen ließe für Schlußfolgerungen von allgemeinerer Bedeutung. Wäre das nicht der Fall, so müßte man sich mit der Konstatierung der Tatsache begnügen, daß in einem Recht mehr, als man bisher angenommen, der im

Sp. I, 6 § 2 niedergelegte Grundsatz gegolten hat. Und damit wäre für die deutsche Rechtswissenschaft herzlich wenig gewonnen. Glücklicher Weise ist dem nicht so.

Um zu jenen weiteren Schlußfolgerungen zu gelangen, erscheint es nötig, an das zweite Argument anzuknüpfen, welches v. Bunge gegen die Geltung des Kap. 12 des Mittleren Ritterrechts vorbringt.

Er stützt sich darauf, daß der unbeerbte Vasall nach Kap. 26 des Ältesten Ritterrechts berechtigt ist, sein Gut ohne die Einwilligung des Lehnsherrn zu veräußern, wenn er „rechte schult bewisen" kann. Gleichzeitig sei letzterer verpflichtet, die Schulden des Vasallen nach dessen Tode zu bezahlen, soweit der Wert des heimgefallenen Gutes reicht. Nun sei nach Kap. 34 der beerbte Vasall zu einer Veräußerung ohne eingeholten Erbenlaub berechtigt, wenn er imstande ist, das Vorhandensein echter Not zu beweisen. Folglich müsse auch von diesem Gesichtspunkt aus angenommen werden, daß der Erbe für die Schulden des Erblassers in voller Höhe der erhaltenen Erbschaft haftet.

Wie wir gesehen haben, ist diese Schlußfolgerung falsch, d. h. das positive Recht erkennt sie nicht an. Mit der Feststellung dieses Faktums brauchen wir uns jedoch nicht zu begnügen. Es läßt sich vielmehr nachweisen, daß sie auch vom Standpunkt der reinen Logik zu verwerfen ist, daß, m. a. W., die Veräußerungsfreiheit im Falle echter Not durchaus nicht die volle Haftung des Erben nach sich zu ziehen braucht. Auf Grund dessen, sowie mit Hilfe der im ersten Abschnitt gewonnenen Resultate wird es dann möglich sein, den Beweis zu führen, daß der Grund der auf die Fahrnis beschränkten Haftung des Erben im Beispruchsrecht liegt. Das entspricht allerdings der herrschenden Meinung. Indessen schließen sich ihr so bedeutende Autoritäten, wie Stobbe, nicht an und auch m. E. steht ein endgültiger, evidenter Beweis der Richtigkeit dieser Ansicht noch aus. Auf Grund des livländischen Rechts aber kann er geliefert werden.

Nach obigem handelt es sich zunächst um das Verhältnis zwischen der Veräußerungsfreiheit in echter Not und dem Beispruchsrecht der Erben. Daran wird man die Frage

knüpfen müssen, ob drückende Schulden zu den Fällen der echten Not gehören.

Als Hauptvertreter der einander gegenüberstehenden Ansichten sind einerseits Stobbe[1]), andererseits Pernice[2]), v. Gerber[3]) und Heusler[4]) zu nennen.

Der Erstgenannte geht davon aus, daß echte Not vorliege, wenn jemand nicht imstande sei, seine Schulden zu decken mit der Habe, die er außer seinem liegenden Gut besitze. Mithin habe er das Recht, sich durch Veräußerung des letzteren vor der Schuldknechtschaft zu retten. Die Interessen der Erben würden um der Gläubiger willen außer acht gelassen. Hieraus sei zu folgern, daß die Erben, die sich bei Lebzeiten des Erblassers einer Veräußerung der Liegenschaft zwecks Befriedigung der Gläubiger nicht widersetzen konnten, nach seinem Tode auch mit der Liegenschaft für seine Schulden haften. Der Sachsenspiegel dagegen gestehe den Gläubigern eine bessere Position zu bei Lebzeiten des Schuldners, als nach seinem Tode, und den Erben eine bessere als dem Erblasser.

Es fällt beim ersten Blick auf, daß in Stobbes Argumentation ein logischer Fehler vorliegt. Er erkennt zuerst ganz richtig, daß die Veräußerung den Eigentümer vor Schuldknechtschaft schützen soll, also in seinem Interesse liegt. Dann aber wechselt er seinen Gesichtspunkt, erklärt auf einmal die Veräußerungsfreiheit für eine Konzession an die Gläubiger und konstruiert einen Gegensatz zwischen ihren Interessen und denen der Erben. Ein solcher ist gewiß häufig an und für sich vorhanden. Hier aber kommt nicht dieser Gegensatz in Betracht, sondern der zwischen dem Interesse des Erblassers und dem der Erben. Denn der Zweck der Veräußerung ist nicht die Befriedigung der Gläubiger, sondern, wie Stobbe selbst bemerkt, die Bewahrung des Schuldners vor der Schuldknechtschaft. Der Gläubiger ist im Prinzip an der Frage gar nicht interessiert, denn die Schuldknechtschaft hat ja gerade den Zweck, ihm

[1]) D. Eintreten des Erben (Beckers u. Muthers Jahrb. V. S. 293—349), S. 310 ff. Handb., V, § 285, N. 5. — [2]) Rezension v. Lewis, Succession des Erben, (Krit. Vierteljahrschr. IX, S. 67—101) S. 100 f. — [3]) System, § 296, N. 10. — [4]) Institutionen, II, § 176, S. 550 ff.

Befriedigung zu schaffen. Ob sie es in praxi in gleichem Maße zu tun imstande ist, wie die Veräußerung der Liegenschaft, ist freilich eine andere Frage. Sie wird aber vom Recht nicht aufgeworfen, denn dem Gläubiger wird keinerlei Einfluß auf die Entscheidung des Schuldners gewährt über die Art, wie er seinen Verpflichtungen nachkommen will. Ja, im Gegensatz zum römischen Recht, ist er nicht einmal in der Lage, eine psychische Beeinflussung auszuüben, denn Ssp. III, 39 § 1 schreibt genau die Behandlung vor, die der Schuldknecht sich gefallen lassen muß:

„den sal he halden gelik sinem ingesinde mit spise unde mit arbeide. Wil he ine spannen mit einer helden, dat mach he dun, anderes ne sal he ine nicht pinen“.

Außer diesen auf den vorliegenden Fall bezüglichen Erwägungen sprechen aber auch solche allgemeinerer Natur gegen Stobbes Auffassung.

Es scheint mir nämlich, als gebe man sich allzusehr dem Einfluß römisch-rechtlicher Vorstellungen hin, wenn man die Entstehung deutsch-rechtlicher Normen aus der Rücksicht auf die Interessen der Gläubiger zu erklären sucht. Man muß vielmehr im Auge behalten, daß zur Zeit des Sachsenspiegels und in seinem Geltungsbereich der Kreditverkehr ein sehr unbedeutender war — wie ja allein schon aus der geringen Entwickelung des Obligationenrechts hervorgeht. Ferner existierte keine zahl- und einflußreiche Gläubigerklasse, wie in Rom. Im besondern lag die Rechtspflege in den Händen der im Gericht eingesessenen Freien, also von Leuten, die für eine über das Maß des Notwendigsten hinausgehende Berücksichtigung von Gläubigerinteressen nicht mehr Sinn gehabt haben werden, als die Ackerbau treibende Bevölkerung heutzutage.

Auch muß andererseits bemerkt werden, daß, wenn die Ausnahmen von den Veräußerungsbeschränkungen nicht im Interesse der Gläubiger zugelassen waren, diese selbst ihnen auch keineswegs Schaden bringen konnten. Denn ihre Spitze war keineswegs gegen sie gerichtet, sondern gegen die Eigentümer. Deren Kreditfähigkeit wurde durch die Bedingung des Erbenlaubs und die Haftung der Erben nur mit den nachgelassenen Mobilien verringert. Die Gläubiger dagegen

wurden höchstens dadurch in Mitleidenschaft gezogen, daß das Feld ihrer Tätigkeit einer Beschränkung unterlag. Denn das Bestehen der diesbezüglichen Rechtsvorschriften mußte ihnen bekannt sein. Ebenso waren sie bei den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen, die eine Lokalisierung des Verkehrs bedingten, sehr wohl imstande, sich über die Lage der Kreditsucher zu orientieren. Es konnte also von einer Schädigung ihrer Interessen ebensowenig die Rede sein, wie das heutzutage bei fideikommissarischer Bindung von Grundbesitz der Fall ist.

Auch von diesem Gesichtspunkt aus erweist es sich also, daß beim Institut der echten Not ein Gegensatz vorliegt, nicht zwischen den Interessen der Erben und denen der Gläubiger, sondern zwischen denen des Erblassers und denen der Erben. Beim Vorhandensein echter Not werden die letzteren den ersteren nachgestellt.

Es handelt sich also um ein dem Erblasser zustehendes Privileg, das mit seinem Tode naturgemäß gegenstandslos wird. Damit aber treten die den Erben zustehenden Rechte wieder in Kraft und infolgedessen kommt eine Haftung für die Schulden des Erblassers mit der Liegenschaft logisch nicht mehr in Betracht. Denn aus dem letzterem zustehenden Veräußerungsrecht kann unmöglich eine durch seinen Tod eintretende Veräußerungspflicht der Erben deduziert werden.[1])

Es sei noch hinzugefügt, daß die von Pernice und von Gerber geleugnete, von Heusler als entfernte Möglichkeit zugegebene Subsummierung drückender Schulden unter den Begriff der echten Not durchaus als Notwendigkeit erscheint und zwar gerade aus den von Heusler selbst angeführten Gründen. Wenn überhaupt dem sächsischen Recht jener Zeit die echte Not in diesem Sinne bekannt war — und daran zweifelt die herrschende Meinung trotz des Schweigens des Sachsenspiegels nicht, so ist nicht einzusehen, weshalb Verschuldung trotz der schweren, durch sie drohenden Folgen nicht als solche hätte gelten sollen. Zur Unterstützung dieser Ansicht

---

[1]) Die drei S. 108, N. 2—4 angeführten Schriftsteller stehen auf dem gleichen Standpunkt, ohne indessen eine nähere Begründung desselben zu geben.

sei nochmals darauf hingewiesen, daß, wie wir gesehen haben, die dem sächsischen Rechtskreise angehörenden livländischen Rechtsbücher „rechte schult“ und „armot“ ausdrücklich als Fälle der echten Not nennen.

Wenn es somit als erwiesen gelten kann, daß die dem Eigentümer unter Umständen zugestandene Veräußerungsfreiheit nicht im Widerspruch steht mit der auf die Fahrnis beschränkten Haftung der Erben, so muß andererseits zugegeben werden, daß ein vollkommen evidenter Beweis für den Zusammenhang dieser letzteren mit dem Beispruchsrecht noch fehlt. Es ist richtig, wenn Stobbe am angeführten Ort diesen Beweis für ausstehend erklärt, denn durch rein logische Deduktionen ist er nicht zu erbringen und diese sind im Grunde schon ausreichend in Richtst. Landr. 10 § 3 gegeben:

„Metme eigen darf he nene sculde gelden, wen he maches ane siner erven gelof nicht laten.“

Alles später Gesagte erscheint nur als Paraphrasierung dieses Gedankens und selbst der häufig zu findende Hinweis darauf, daß der Schutz des Erbenwartrechts ohne die beschränkte Schuldenhaftung äußerst unvollkommen wäre, vermag nicht überzeugend zu wirken.

Ein anderes Bild gewinnt die Sachlage dagegen, wenn wir das livländische Recht in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen. Denn dieses bietet den einzig dastehenden Fall, daß es infolge seines eigenartigen, auf einer Verschmelzung land- und lehnrechtlicher Grundsätze beruhenden Charakters zwei voneinander gänzlich verschiedene Kategorien von Erben kennt.

Es handelt sich um die Gesamthänder des zweiten Typus einerseits, um die Söhne andererseits. Beide sind sie Erben, die einen auf Grund ihrer Abstammung vom Erblasser, ihrer Blutsverwandtschaft mit ihm, die andern auf Grund eines vom Lehnsherrn bestätigten Erbvertrages. Trotz der Gemeinsamkeit der Erbenqualität haften die einen mit der ganzen Erbschaft, die andern nur mit der fahrenden Habe. Auch bei Lebzeiten des Erblassers werden ihre Interessen durch verschiedene Rechtsmittel geschützt: die einen haben das Vorkaufsrecht, die andern das Beispruchsrecht. Es ist klar, daß

in diesem Unterschiede der Grund ihrer verschiedenen Haftung liegen muß, denn in allen übrigen Beziehungen ist ihre Position die gleiche. Die volle Haftung und das Vorkaufsrecht, die beschränkte Haftung und das Beispruchsrecht müssen also Korrelate sein.

Daß dem in der Tat so ist, erweist sich denn auch, wenn wir den Zweck der diesen beiden Personen-Kategorien zustehenden Rechte vergleichend in das Auge fassen.

Wenn die Gesamthänder bei einer Veräußerung des einem Rechtsgenossen gehörigen Gutes von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machten, veränderte sich — wie schon oben gesagt — ihre materielle Lage keineswegs. Sie hatten denselben Kaufpreis zu erlegen, wie der ursprüngliche Käufer, an dessen Stelle sie traten. Sie verdrängten diesen, ohne den Verkäufer sonst irgendwie zu beschränken. Seine Verfügungsfreiheit blieb voll gewahrt, nur die Person des Käufers wechselte. Eine materielle, auf sein Vermögen bezügliche Beschränkung wurde ihm nicht auferlegt.

Ganz anders gestaltete sich die Sachlage, wenn er Söhne hatte. Um veräußern zu können, mußte er ihre Genehmigung einholen. Tat er das nicht und die Söhne machten ihr Recht geltend, so verlor die Veräußerung ihre Kraft, die Söhne bemächtigten sich des Gutes und er mußte den Kaufpreis zurückerstatten.

Es ergiebt sich, daß dem Erblasser bei seinen Lebzeiten Beschränkungen, die sein Vermögen materiell trafen, wohl durch das Beispruchsrecht, nicht aber durch das Vorkaufsrecht auferlegt wurden. Weiter aber ergiebt sich, daß diese beiden Rechte verschiedene Zwecke verfolgen oder, genauer, daß die Bestimmung des Beispruchsrechts eine viel weitergehende ist, als die des Vorkaufsrechts.

Letzteres soll dem Berechtigten den Besitz des Gutes verschaffen. Von materiellen Vorteilen wird hierbei völlig abgesehen — er erlegt den Preis und bekommt das Gut. Es kommt nur auf die Vergrößerung der politischen Macht und die Verbesserung der sozialen Stellung an. Beide aber standen, wie überall im Mittelalter, so auch in Livland in eminentestem Maße mit dem Grundbesitz in Zusammenhange.

Mit einer gleichen Berechtigung wäre den Söhnen nicht gedient gewesen. In jener Zeit des Vorwiegens des ererbten Vermögens vor dem wohlerworbenen hätte das Vorkaufsrecht von ihnen nur in den seltensten Fällen ausgenutzt werden können. Denn woher sollten sie eigenes Vermögen besitzen? Davon abgesehen aber erkannte ihnen die Rechtsanschauung einen Anspruch nicht nur auf das Eintreten in den politischen Einfluß und die soziale Stellung des Vaters zu, sondern auch auf sein Vermögen. Das kam auch in den Lehnbriefen zum Ausdruck, in denen stets von der Verleihung des Gutes dem Vasallen „et suis filiis", „et heredibus suis" gesprochen wird.[1]) Aus diesem Grunde steht den Söhnen bei Lebzeiten des Vaters das Beispruchsrecht zu im Gegensatz zu dem Vorkaufsrecht der Gesamthandgenossen.

Dem entsprechend gestaltet sich denn auch die Rechtslage nach dem Tode des Erblassers. Die Gesamthänder erhalten unter allen Umständen das, worauf sie schon früher Anspruch hatten — den Besitz des Gutes. Auf die Zuwendung materieller Vorteile haben sie jetzt sowenig ein Recht wie früher. Aus diesem Grunde wird ihnen auch vorgeschrieben, die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen, „dewile das gut reket, dat en angevallen is". Der Erblasser war bei seinen Lebzeiten ihnen gegenüber unbeschränkt in der Verfügung über sein Vermögen — er bleibt es auch nach seinem Tode.

Anders die Söhne. Sie haben bei Lebzeiten des Vaters einen Anspruch auf sein Vermögen als solches und nicht nur, wie die Gesamthänder, auf dessen Erscheinungsform als Lehngut, sie behalten und realisieren ihn auch nach des Vaters Tode und darum muß ihre Schuldenhaftung beschränkt sein. Damit aber ist zugleich der Beweis dafür geliefert, daß wie Vorkaufsrecht und Schuldenhaftung bis zum Belaufe der Erbschaft, so Beispruchsrecht und Beschränkung der Schuldenhaftung auf die ererbten Mobilien einander gegenseitig voraussetzen und bedingen. Eines ohne das andere hätte seinen Zweck verfehlt.

---

[1]) Liv-, est- u. kurl. U.B. I, Nr. 149, II, NrNr. 612, 662, 671, 753, III, Nr. 604a u. v. a.

Das hiermit erzielte Resultat ist kein neues. Das lag auch nicht im Zweck der auf dasselbe hinführenden Untersuchung. Es sollte vielmehr nur ein endgültiger, evidenter Beweis für die Richtigkeit einer von der herrschenden Meinung bereits akzeptierten Ansicht beigebracht werden. Das aber konnte nur auf dem Wege der vergleichenden Methode auf Grund neuen, bisher noch unbenutzten Materials geschehn.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß ein weiteres von Stobbe benutztes Argument durch die obigen Ausführungen in sich selbst zusammenfällt. Es stützt sich darauf, daß manche Rechte das Beispruchsrecht kennen, aber nichtsdestoweniger die Erben auch mit der Liegenschaft haften lassen. M. E. kann daraus nur ein einziger Schluß gezogen werden, der nämlich, daß wir es in solchen Fällen mit einer durch die Bedürfnisse des Verkehrs erzwungenen Abweichung von der juristischen Folgerichtigkeit zu tun haben. Solche Abweichungen aber finden sich in allen Rechtssystemen bei zahlreichen Instituten. Ihr Vorhandensein kann jedoch nicht als Argument gegen die Gültigkeit allgemeiner Regeln verwandt werden.

IV.

Abba, Âsega und Rêdjeva.

Von

Herrn **Hugo Jaekel**

in Breslau.

Wer sich unmittelbar an die altfriesischen Rechts- und Geschichtsquellen wendet, um ein Bild von der Organisation der altfriesischen Gerichte zu erhalten, wird bald erkennen, daß die neueren Darstellungen der friesischen Gerichtsverfassung ungenügend und in manchen Stücken verfehlt sind. Den breiten, oft unübersichtlichen Ausführungen v. Richt-

hofens [1]), die bisweilen vorurteilslose Würdigung der Quellen und Folgerichtigkeit vermissen lassen, ist besonders Philipp Heck mit seinem Buche über die altfriesische Gerichtsverfassung [2]) entgegengetreten. Er hat manche Irrtümer Richthofens berichtigt und seine eigenen Ansichten in gewandter, durchsichtiger Form dargestellt, aber diese Ansichten sind auf eine Beweisführung gestützt, die einer strengen Prüfung nur in wenigen Fällen standhält. Es ist schon von andrer Seite hervorgehoben worden, daß Heck den Unterschied zwischen der Hypothese und der erwiesenen Behauptung öfters verwischt, daß er Annahmen auf Annahmen häuft, daß er aus seinem Beweismaterial hier zu viel und dort zu wenig folgert, daß die Quellenstellen, auf welche er verweist, manchmal gar nicht das beweisen, was sie beweisen sollen, usw. Noch bedenklicher erscheint mir, daß die Belege, welche er bei besonders schwerwiegenden Behauptungen ihrem Wortlaute nach mitteilt, nicht immer die handschriftliche Textform getreu wiedergeben und daß er sie nicht immer den Regeln der friesischen Grammatik gemäß übersetzt. Es hat eben auch Heck den Quellen gegenüber nicht die volle Unbefangenheit zu bewahren vermocht, und er mußte diese Unbefangenheit verlieren, weil er zwei ganz unbeweisbare Behauptungen um jeden Preis beweisen wollte, nämlich

1. daß der Âsega mit dem Rêdjeva identisch gewesen sei, d. h. daß „der Urteiler des friesischen Gerichts in den älteren Quellen âsega, in den jüngeren rêdjeva, consul oder eehêra heiße“,

2. „daß die Franken ihre nationale Verwaltungs- und Gerichtsorganisation in Friesland eingeführt hätten, daß also die spätere friesische Gerichtsverfassung nur eine Modifikation der fränkischen Schöffenverfassung darstelle und keinen Einblick in vorfränkische Verhältnisse gewähre.“

Um ein wirklich zutreffendes Bild der altfriesischen Gerichtsverfassung und der Entwickelung, welche sie im

---

[1]) Diese Ausführungen sind über Band I, II [1] und II [2] seiner Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte (Berlin, 1880ff.) verteilt. Man muß damit die Bemerkungen vergleichen, welche er in seinem Altfriesischen Wörterbuch (Göttingen, 1840) unter den einzelnen friesischen Amtstiteln macht. — [2]) Weimar, 1894.

Mittelalter durchgemacht hat, zu gewinnen, wird man vor allem die in Betracht kommenden Angaben der friesischen Rechtsquellen unbefangener und umsichtiger, als es bisher geschehen ist, verwerten müssen. Im folgenden will ich einige dieser Angaben untersuchen, um auf einen der rechtsgeschichtlichen Forschung noch unbekannten friesischen Beamten, den Abba, aufmerksam zu machen und festzustellen, in welchem Verhältnis er zum Âsega und zum Rêdjeva gestanden hat.

In den Hunsegauer Bußtaxen begegnet (§ 47) die Bestimmung: *Abba sîn hôd oferâwad thribete ti bêtane, allerec bi fiarda tuêde scillinge* („Dem Abba sein Hut vom Kopfe geraubt dreibußig mit je $3^2/_3$ Schillingen zu büßen"). Dazu hat ein Abschreiber die gereimte Bemerkung gemacht:

Nû is-t al gôd, nû heth abba sinne hôd!
Thâcherem nember nerthe, thâch scel-t al gôd wertha.[1])

Diese Verse besagen wörtlich: „Nun ist es ganz gut, nun hat der Abba seinen Hut! Wenn ihm auch ein Heer niemals wieder werden wird, wird es doch ganz gut werden."

Die rechtsgeschichtliche Forschung hat von dem hier genannten Abba bis jetzt keine Notiz genommen, weil in diesem *abba* ganz allgemein ein Abt gesehen wurde.[2]) Aber die altfriesischen Rechtsquellen nennen den Abt nicht *abba*, sondern *abbet, abbit, ebbet, ebbete.* Die Kopfbedeckung der Geistlichen wurde bei den Friesen so wenig wie anderswo als „Hut" bezeichnet. Auch würden die Hunsegauer Bußtaxen die Kopfbedeckung des Priesters nicht durch die dreifache, sondern durch die achtfache Buße geschützt haben.[3]) Schließlich existierten zu der Zeit, wo jene Bestimmung der Hunsegauer Bußtaxen niedergeschrieben wurde, noch keine Klöster in Ostfriesland. Die Buße für den geraubten Hut

---

[1]) Fries. Rq. 337, 12. Die richtige Lesung der Verse gibt Siebs im Grdr. d. germ. Phil. II² S. 529. — [2]) Richthofen Altfries. Wörterb. S. 586, Siebs Grdr. I² S. 1267. Im Grdr. II² S. 529 bemerkt jedoch Siebs, daß bei dem *abba* an einen Abt wohl nicht zu denken sei. — [3]) Dies ergibt sich aus dem Eingange von § 35: *Wêrsa ma êne prêstere ên râf dêth*, sîn bôte â mith fiarde tuêde scillinge *achta warue te bêtane, alsa fîr sat nên lîcrâf nis.* Blôdelsa fiwer scillingar â *achtabête* bi fiwer scillingum *êne prêstere dên.* Fries. Rq. 335, 31.

des Abba sollte dreimal $3^2/_3$ Schillinge betragen. Dieser Ansatz ist, wie seine Teilbarkeit durch 11 zeigt, in Pippinischen Pfennigen ausgedrückt, die ja zu den altfriesischen Pfennigen wie 12 : 11, zu den schweren Pfennigen Karls des Großen wie 8 : 11 standen.[1]) Der älteste Bestandteil der Hunsegauer Bußtaxen, zu dem der Satz vom Hute des Abba gehört, muß also zu einer Zeit, wo die Ostfriesen nach der Pippinischen Münze rechneten, d. h. im letzten Viertel des 8. Jahrhunderts, abgefaßt worden sein.[2]) Das erste Kloster aber wurde im Hunsegau erst im 12. Jahrhundert gegründet! Der Abba der Hunsegauer Bußtaxen ist also kein Abt, überhaupt kein christlicher Priester gewesen.

Was der Abba wirklich war, deutet schon die Höhe der Buße an, welche auf den Raub seines Hutes gesetzt war. Nach den Hunsegauer Bußtaxen sollte ein Mann, je nachdem er ein Friling oder ein Etheling war, gegen Kleiderraub durch eine Buße von $3^2/_3$ oder $7^1/_3$ ($= 2 \times 3^1/_3$) Schillingen geschützt sein.[3]) Wenn nun derjenige, welcher dem Abba den Hut raubte, dies mit dreimal $3^2/_3$ Schillingen büßen sollte, so ist daraus zu schließen, daß der Abba, falls er bei der Ausübung seiner Funktionen verletzt wurde, Anspruch auf die dreifache Compositio des Frilings oder die anderthalbfache des Ethelings haben sollte. Dasselbe Recht galt

[1]) König Pippin befahl im Jahre 754/55, daß fortan aus einem (röm.) Pfunde Silber 264, und Karl der Große im Jahre 779, daß aus einem (germ.) Pfunde Silber 240 Pfennige ausgebracht werden sollten. Das röm. Pfund stand zum germanischen wie 4 : 5, der Pippinische Pfennig also zum Pfennige Karls wie $^1/264 : (^1/240 \times {}^5/4)$ oder wie 8 : 11. Der altfries. Pfennig machte $^2/_3$ von dem Pfennige Karls aus, verhielt sich demnach zum Pippinischen wie 11 : 12. — [2]) Daß die Ostfriesen einst nach dem alten karolingischen, d. h. nach dem Pippinischen Pfennige gerechnet haben, ergibt Lex Fris. tit. XV, wo die ostfriesischen Kompositionen in Pfunden zu je 240 *veteres denarii*, d. i. Pippinischen Pfennigen, ausgedrückt sind. Hecks Ausführungen über das altfriesische Münzwesen (Altfries. Gerichtsverf. S. 268ff., Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte (Halle, 1900) S. 209ff.) sind verfehlt. — Daß der Grundstock der Hunseg. Bußtaxen im 8. Jahrhundert entstanden ist, werde ich in meiner Geschichte des altfriesischen Geldwesens aus den Münz- und Wergeldverhältnissen dieses Bußregisters nachweisen. R. His (Das Strafrecht der Friesen, 1901, S. 6) hat auch diese Rechtsquelle nicht richtig datiert. — [3]) Fries. Rq. 339, 18.

einst, wie sich aus den friesischen Rechtsquellen des 12. und 13. Jahrhunderts noch ersehen läßt, für den Rêdjeva und andere Volksbeamte.[1]) Wir werden also im Hinblick auf die Höhe der Komposition, welche dem Abba zustand, anzunehmen haben, daß er zu den vom Volke gewählten richterlichen Beamten gehörte.

Jene Bestimmung über den Hut des Abba wurde um die Zeit der Einverleibung der Ostfriesen in das fränkische Reich niedergeschrieben, bei den Franken war aber ein Beamter jenes Namens unbekannt. Jeder Gedanke an fränkischen Ursprung des Abbenamtes ist also ausgeschlossen. Dieses Amt muß schon im alten, heidnischen Regnum Fresoniae bestanden haben.

Daraus daß der Abba einen Hut trug, ist zu schließen, daß er seine Amtsobliegenheiten regelmäßig an der Spitze eines militärischen Aufgebotes wahrnahm, denn der Hut galt auch den Friesen als das Abzeichen des Heerführers. Hutträger und Heer gehörten, wie auch die oben angeführten Verse lehren, zusammen.[2])

Nach allem haben wir in dem Abba einen vom Volke gewählten Beamten des alten Regnum Fresoniae zu sehen, der richterliche und militärische Gewalt besaß und als Amtsabzeichen den Hut, das Abzeichen des Heerführers, trug. Daraus aber, daß in jenen Versen darüber gespottet wird, daß der Abba davor geschützt werden solle, daß ihm sein Hut geraubt werde, während er doch kein Heer mehr werde zu führen haben, ist zu schließen, daß das Abbenamt infolge der Unterwerfung der Friesen durch die Franken seine alte Bedeutung einbüßte, daß sich also seitdem für

---

[1]) Erst seit dem 13. Jahrhundert wird dieses Verhältnis durch die Veränderungen, welche die Standes- und Wergeldverhältnisse erfahren hatten, hier und da verdunkelt. Ursprünglich haben, wie ich bei anderer Gelegenheit zeigen werde, die friesischen Volksbeamten kein erhöhtes Wergeld gehabt! — [2]) Man vergleiche die zahlreichen Angaben der ostfries. Rechtsquellen bei Richthofen Altfries. Wörterb. S. 820 f. „Den Hut emporstoßen“ *(thene hôd upstêta)* hieß bei den Friesen so viel wie einen Heerhaufen aufbieten und „den Hut tragen“ *(thene hôd drega)* so viel wie einen Heerhaufen führen, mochte es sich nun um einen zur Führung des militärischen Aufgebots bestellten Beamten oder um einen Privatmann handeln, der auf eigene Faust Fehde führte.

den Abba keine Gelegenheit mehr zur Ausübung seiner Funktionen bot.

Weitere Aufschlüsse über den friesischen Abba und sein „Heer“ gewährt zunächst der Brokmerbrief. Dieser nennt nämlich die Tätigkeit des Haufens, der unter Führung des Abba auszog, *gabbia*, d. i. **gi-abbia*, und den Zug selbst *gabbath*[1]), und zwar führt er das *gabbia* unter den Rechtsmitteln auf, zwischen welchen beim Vorgehen gegen einen Dieb oder Brandstifter zu wählen war. Nach § 152 soll nämlich, wenn ein Diebstahl oder eine Brandstiftung vorfällt, zunächst vom Altare aus dreimal Genugtuung gefordert werden.[2]) Dann *skelmar umbe bonna ieftha baria ieftha gabbia, nautne môtma bêthe duâ. Thet skel wita thi rêdieua, ther ûr thene hâna sueren heth, hweder umbe kemped sê sa gabbad sa bonned sa naut.*[3]) Wie die Worte *nautne môtma bêthe duâ* „nicht darf man beides tun“ beweisen, konnte der Kläger nach dem älteren Rechte nur zwischen zwei Wegen wählen, zwischen dem *baria (kempa)* „die Kampfklage erheben“ und dem *gabbia*. Erst später bot sich ihm als dritter Weg das *bonna* „den Bann erwirken“[4]), d. h. er konnte die Sache dem Inhaber der Banngewalt zur gerichtlichen Verfolgung übergeben. Wenn hier das *gabbia* dem *bonna* und *baria* gegenübergestellt wird, so kann damit der Natur der Sache nach nur die Ankündigung der Friedlosigkeit, sei es der allgemeinen sei es der besonderen gegenüber dem Verletzten und seiner Sippe, gemeint sein. Zur Vollstreckung der Friedlosigkeit kam es natürlich nur dann, wenn sich der Beschuldigte nicht durch die üblichen Beweismittel reinigen konnte oder wenn er sich weigerte, die verlangte Buße zu leisten. Daß es sich bei dem *gabbath* um das Vorgehen einer Schar unter einem für ihre Handlungen verantwortlichen Führer handelte, lehrt eine interessante Bestimmung, die uns in der jüngeren Handschrift des Brokmerbriefes überliefert ist.[5]) Nach ihr hat

---

[1]) Das Verbum *gabbia* ist ein schwaches Verb der *ô*-Klasse, *gabbath* (Abstractsuffix germ. *-ôthu-*) das dazu gehörige Verbum actionis. — [2]) Der Eingang von § 152 wird durch § 146 erläutert. — [3]) Vgl. den Text des § 152 in Heusers Altfries. Lesebuch S. 82 und in Richthofens Fries. Rq. 172. — [4]) Das schwache Verbum *bonna* (aus **bannjan*) darf nicht mit dem reduplicierenden Verbum *bonna* „bannen“ verwechselt werden! — [5]) Fries. Rq. 173, 10.

derjenige, welcher einen *gabbath* in das Land oder aus dem Lande führt, jedem Viertel 20 Mark als Strafe zu zahlen und *alsa monege sare gabiat, alsa monege twintich merca tha liudem* usw. Hier wird also zwischen dem Führer, der als solcher den Hut trug, und dem Haufen, den er führte, unterschieden. Entsprechend hatten wir uns nach den Hunsegauer Bußtaxen den *Abba* als Hutträger an der Spitze eines Heerhaufens vorzustellen. Da der Abba ein öffentliches Amt bekleidete, kann es natürlich nur die von der Gerichtsgemeinde verhängte, allgemeine Friedlosigkeit gewesen sein, die er mit seinem Heere anzukündigen und nötigenfalls zu vollstrecken hatte, und sein Heer muß aus den Genossen der Gerichtsgemeinde bestanden haben, denen ja die Vollstreckung der Friedlosigkeit durch Tötung oder Vertreibung des Verbrechers und Niederbrennen seines Hauses oblag.

Mit Rücksicht auf ags. *gabban* „verspotten, verhöhnen", *gabbunge* „Spott", *gabere* „incantator", altnord. *gabba* „höhnen, prahlen"; *gabb* „Verspottung" muß man annehmen, daß auch afries. *gabbia* einst die Bedeutung „verspotten, verhöhnen" gehabt hat. Das Simplex **abbia* erscheint im Althochdeutschen als *abahôn* „verabscheuen". Als Grundform ergibt sich demnach *abwahôjan*, das lautgesetzlich im Altfriesischen zu *abbia*, im Althochdeutschen zu *abahôn* werden mußte und aus der Wurzel germ. *wah*, indogerm. *vok*, die in lat. *vocare*, *vox*, ahd. *giwahinnen* „erwähnen" vorliegt und „rufen, reden" bedeutet, mit dem die Feindschaft ausdrückenden Praefix *ab* hergeleitet ist. Afries. **abbia*, ahd. *abahôn* bedeutet also ursprünglich „verrufen, in Verruf erklären" und *abba* soviel wie „Verrufer", „Ächter", eine ganz passende Bezeichnung für den Beamten, der die Verrufserklärung abzugeben und damit die Friedlosigkeit anzukündigen hatte. Das aus **giabbia* entstandene *gabbia* bedeutet von Hause aus „mit in Verruf erklären" und bezeichnet die Tätigkeit des „Heeres", an dessen Spitze der Abba die Ankündigung der Friedlosigkeit vornahm. Wenn nun dieses *gabbia* dann die Bedeutung „verspotten, verhöhnen" angenommen hat, so muß man schließen, daß jener Heerhaufe die feierliche Erklärung, welche der Abba abgab, mit Spottreden auf den Übeltäter, welchem die Friedlosigkeit angekündigt wurde, begleitete.

Daß der bewaffnete Haufe, der gegebenenfalls die Friedlosigkeit zu vollstrecken hatte, auch die Zeugenschaft bei der feierlichen Androhung der Friedlosigkeit bilden sollte, versteht sich von selbst, denn offenbar konnte nur vor der Gesamtheit oder einer gesetzlich bestimmten Mindestzahl der Gerichtsgenossen die Friedlosigkeit ausgesprochen werden.

Das Verfahren, welches bei der Ankündigung der Friedlosigkeit vom Abba und von seinem „Heere“ beobachtet wurde, muß mit dem verkümmerten Reste der germanischen Friedloslegung, der sich bis heute in Oberbaiern erhalten hat, manche Ähnlichkeit gehabt haben. Das oberbairische Haberfeldtreiben, das gegen Personen angewendet wird, deren Vergehen und Laster nicht vor Gericht gezogen werden können, weist manche jüngere Züge auf (Vermummung der Treiber, Schwärzen der Gesichter, plötzliches Auftauchen in finstrer Nacht), welche erst das polizeiliche Verbot dem Unternehmen aufgedrückt hat. Als echte alte Züge müssen dagegen gelten, daß der Haberfeldmeister, der die Schar führt, durch Namensaufruf die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Treibern festzustellen hat, daß der Schuldige in ein Hemd gezwungen wird, daß ihm dann vom Haberfeldmeister das Sündenregister verlesen und nach jedem Satze dieser Aufzählung von dem Haufen ein wildes, höhnisches Geschrei und Gelächter erhoben, endlich daß dem Missetäter selbst kein Leid und seinem Eigentume keinerlei Schaden zugefügt wird. Das Hemd, in welchem der Delinquent jetzt zu erscheinen hat, ist an die Stelle eines Bocksfelles getreten, von dem das ganze Verfahren seinen Namen hat, denn „*Haberfeldtreiben*“ ist eine volksetymologische Umbildung aus „*Haberfelltreiben*“ und das Haberfell nichts anderes als „Bocksfell“ (*haber* = lat. *caper)*.[1])

---

[1]) Vgl. Kluge Etym. Wörterb. unter „Habergeiß“; Simrock, Handbuch der deutsch. Mythol.[3] S. 527; Andresen, Über deutsche Volksetymologie (1876) S. 100. Die allgemein verbreitete Redensart „ins Bockshorn jagen“, wofür früher „in ein Bockshorn zwingen“ (oder „jagen“) gesagt wurde, beweist, daß der Brauch des Haberfelltreibens einst in ganz Deutschland verbreitet war, denn in jener Redensart ist „Bockshorn“ volksetymologische Umbildung von **Bocksham* und dies aus ahd. **bokkes-hamo* „Bockshaut“ entstanden.

Mit diesem Haberfeldtreiben mag der *Gabbath* der Friesen besonders dann, wenn es nur zur Androhung, nicht zur Vollstreckung der Friedlosigkeit kam, große Ähnlichkeit gehabt haben. Denn in diesem Falle kann der Verlauf nur der gewesen sein, daß das Gehöft des Beschuldigten zunächst von dem bewaffneten Gefolge des Abba umstellt und der Delinquent in einer bestimmten Tracht, wahrscheinlich einer Bockshaut, vor den Gerichtsgenossen zu erscheinen gezwungen wurde. Hierauf stellte der Abba fest, daß die zur Bezeugung und Bestätigung des Aktes erforderliche Zahl von Gerichtsgenossen erschienen sei, und zählte dann die Verbrechen her, wegen deren die Friedlosigkeit angedroht werde. Diese Aufzählung begleitete das Heer des Abba mit höhnischem Geschrei. Schließlich setzte man dem Missetäter eine bestimmte Frist, binnen welcher er zu büßen oder sich zu reinigen hatte, widrigenfalls die angedrohte Friedlosigkeit vollstreckt wurde. Bis dahin blieb er unversehrt und sein Eigentum unbeschädigt.

Auch bei den Friesen konnte die Friedlosigkeit nur in der Landesversammlung durch die als Strafgericht *(fimelthing)* constituierte Gesamtheit der Gerichtsgenossen verhängt werden. Ihre feierliche Verkündigung lag ebenso wie ihre Vollstreckung dem Vorsitzenden des Fimelthings ob, in der fränkischen Zeit also dem königlichen Grafen, dem der Vorsitz im *generale placitum, quod dicitur bodthing,* zustand, sobald sich dieses als Fimelthing constituierte.[1]) Es wird

[1]) Über das Verhältnis des Bodthings zum Fimelthing belehren §§ 22—29 des mittelfriesischen Schulzenrechts (Fries. Rq. 390f.). Die Erklärung des friesischen *fimelthing* als „Suchding", welche Heck in der Zeitschr. f. deutsch. Philol. XXIV S. 437 und 439 gegeben und damit zu begründen gesucht hat, daß „der letzte Akt der Friedloslegung in den Quellen technisch als *sêka* bezeichnet und gerade im (mittelfriesischen) Schulzenrechte dieses *sêka* dem Grafen zugewiesen wird", ist schon deswegen unhaltbar, weil mit *sêka* die Vollstreckung der Friedlosigkeit, also ein Akt, der erst nach dem Schlusse des Fimelthings vor sich ging, bezeichnet wurde. Im Fimelthing selbst wurde die Friedlosigkeit, die bedingte und die unbedingte, verhängt und vom vorsitzenden Grafen feierlich verkündet, aber das Aufsuchen des Missetäters konnte erst nach dem Schluß des Fimelthings unternommen werden. Alle Versuche, den Namen dieser Thingart mit mnd. *vummeln, vammeln, vimmeln, vimelen* „tasten, umhertasten" zusammenzubringen, müssen schon an diesem sachlichen Bedenken scheitern.

daher auch für die heidnische Zeit anzunehmen sein, daß der Verkündiger und Vollstrecker der Friedlosigkeit die Leitung des Fimelthings oder wenigstens einen wesentlichen Anteil an ihr hatte. Dem Abba muß demnach in der vorfränkischen Zeit die Hegung des Fimelthings oder die Beteiligung an dieser Hegung zugekommen sein.[1]) Dadurch und durch die Befugnis, die Urteile dieses Gerichtes, die regelmäßig zunächst auf bedingte oder unbedingte Friedlosigkeit lauteten, feierlich zu verkünden und zu vollstrecken, war dem Abba in allen strafrechtlichen Dingen eine einflußreiche Stellung gesichert.[2])

Die richterlichen und militärischen Funktionen des Abba gingen in der fränkischen Zeit auf den Grafen und Schulzen über, und man darf die Frage aufwerfen, ob nicht der Abba einst die gesamte Verwaltung seines Sprengels gehabt hat, der Praefectus seines Sprengels gewesen ist. Die Antwort auf diese Frage gibt die Vita Bonifatii, welche Willibald nicht lange nach dem Tode des Heiligen verfaßte. Er erzählt nämlich nach einem Berichte des Erzbischofs Lullus von Mainz († 786), wie zu Dokkum im mittelfriesischen Ostergau, wo Bonifatius seinen Tod gefunden hatte, ein Erdwall aufgeworfen und auf diesem eine Kirche erbaut worden sei. Geleitet habe das Unternehmen *unus qui officium praefecturae secundum indictum gloriosi regis Pippini super pagum locumque illum gerebat nomine abba.*[3]) Dieser

---

[1]) Es konnten auch mehrere Beamte an der Leitung eines Gerichts beteiligt sein, wie sich dies z. B. von den vier Hôdera Rüstringens nachweisen läßt. — [2]) Heck hat in seiner Altfriesischen Gerichtsverfassung (Weimar 1894) den *abba* der Hunsegauer Bußtaxen und den *gabbath* des Brokmerbriefes mit keinem Worte erwähnt, ein Beweis für die Flüchtigkeit, mit welcher dieses Buch gearbeitet ist! Über dem Streben, die Identität des Rêdjeva mit dem Âsega zu erweisen, hat er Sinn und Tragweite so mancher Quellenangabe gar nicht erkannt. Den Versuch, ein zusammenhängendes und, so weit es möglich ist, vollständiges Bild der Gerichtsverfassung der heidnischen Zeit, also der wirklich altfriesischen Gerichtsverfassung, zu entwerfen, hat er gar nicht erst unternommen, weil er glaubt, daß sich ein Einblick in die vorfränkischen Gerichtsverhältnisse der Friesen überhaupt nicht gewinnen lasse. — [3]) MG. SS. II 353. Jaffé, Bibliotheca Rer. Germ. III 470. Willibald hat die Angabe seines Gewährsmannes, daß jener *praefectus pagi* die Bezeichnung *abba* geführt habe, ungeschickt wiedergegeben,

habe dann auch die Besichtigung des fertigen Werkes sumptis secum collegis [1]) vorgenommen. So gibt uns die einzige authentische Nachricht, durch welche wir etwas über die administrative Gliederung Frieslands in der Zeit vor Karl dem Großen erfahren, die Gewißheit, daß der praefectus pagi im alten Friesland den Namen *abba* geführt und daß ihm auch die Polizeigewalt in seinem Amtssprengel zugestanden hat. Der Abba führte also in der Tat die gesamte Verwaltung des Pagus, die *praefectura pagi,* denn er vereinigte die militärische, die richterliche und die Polizeigewalt in seiner Hand.

Mit *pagus* „Gau" (afries. *gâ* und *gô*) wurden auch in Friesland Bezirke von ganz verschiedener Größe, vom „Land" bis zur Dorfmark herab, bezeichnet. Daß der Sprengel des in der Dokkumer Gegend wirkenden Abba das ganze mittelfriesische „Land" Ostrachia umfaßt habe, ist ganz unwahrscheinlich. Lullus würde sich in diesem Falle anders ausgedrückt haben. Bei jenem *pagus* ist vielmehr an einen kleineren Verwaltungssprengel von der Ausdehnung des späteren Schulzensprengels, der ja ebenfalls bisweilen „Gau" genannt wurde, zu denken, und zwar in unserem Falle speziell an den *pagus Dokkinga,* einen Untergau des Ostergau.[2])

denn man kann seine Worte leicht so verstehen, als ob der Praefectus mit Namen Abba geheißen habe. Aber Lullus hatte offenbar keinen Namen genannt, da der Name hier nichts zur Sache tat. Er wollte nur die Stellung jenes Mannes als eine angesehene hervorheben. Daher bezeichnete er ihn selbst lediglich als *unus*, hob aber hervor, daß er die *praefectura pagi* im Auftrage König Pippins mit dem Amtstitel *abba* geführt habe. — Wie die Herausgeber und früheren Benutzer der Vita Bonifatii, so habe auch ich (Die Grafen von Mittelfriesland S. 7 ff.) durch Willibalds Darstellung mich zu der Annahme verleiten lassen, daß zur Zeit Pippins in Mittelfriesland ein Praefectus oder Graf des Namens Abba existiert habe.

[1]) Nach den späteren mittelfriesischen Rechtsquellen nahmen von Beamten der Schulz und der Âsega an der Deichschau teil. — [2]) Der Name dieses alten Abbensprengels ist nur in hochdeutscher Form als *pagus Tokingen*, *pagus Tockingen*, *pagus Tochkingen*, *pagus Tochingen* und zwar in den Traditiones Fuldenses cap. VII 15, 80, 87, 95 und 128 (Dronke, Trad. et Antiqu. Fuld., 1844, S. 43 ff., Friedländer, Ostfries. Urkundenbuch II S. 786 ff.) erhalten. Dieser *pagus* umfaßte das spätere Dongeradeel und erscheint in den Fuldaer Traditionen als Teil des *pagus* Ostergau.

Der altfriesische Abbensprengel hat also dem bei anderen Stämmen „Hundertschaft“ genannten Bezirke entsprochen[1]).

Aus der Erzählung Lulls, der die mittelfriesischen Zustände genau kannte, geht hervor, daß die Abbensprengel im alten Regnum Fresoniae die Grundlage für die Verwaltung bildeten, und auf Grund unserer vorstehenden Erörterung können wir als erwiesen hinstellen, daß den friesischen Abben die Civil- und Militärverwaltung zustand. Lulls Erzählung beweist aber auch, daß König Pippin, unter dem die Frankenherrschaft ostwärts bis zur Lauwers reichte, das friesische Abbenamt nicht angetastet, sondern nur seiner Gewalt unterworfen hat. Dadurch daß der letzte heidnische Friesenfürst im Jahre 734 an der Bordena Sieg und Leben an Karl Martell verlor, wurden die Abben selbstverständlich vom Frankenkönige abhängig, aber sie behielten ihre alten Amtssprengel und Amtsbefugnisse! Weder unter Karl Martell noch unter Pippin wurde an die Abbenverfassung Mittelfrieslands gerührt. Man war zufrieden, wenn der jährliche Tribut aus diesem Lande regelmäßig einging; im übrigen überließ man die Friesen sich selbst. Dies änderte sich erst unter Pippins Nachfolger.

Unter Karl dem Großen gingen die alten Funktionen der Abben auf die Grafen und Schulzen über. Fortan fiel dem Grafen oder seinem Stellvertreter auch die Führung der Gerichtsgenossen bei der Androhung und Vollstreckung der Friedlosigkeit zu. Dem Abba wurde so die Möglichkeit, an der Spitze eines „Heeres“ aufzutreten, benommen! In der Zeit, wo der Abba um seine alte Machtstellung rang, oder in einer Zeit, wo die Erinnerung an dieses Ringen noch lebendig war, wurden jene spöttischen Verse über den Abba und seinen Hut von einem Kleriker, der im Hunsegau mit dem Abschreiben einer Rechtsaufzeichnung beschäftigt war, niedergeschrieben. Es geschah dies offenbar in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Die Bußbestimmung

[1]) Zur Zeit unserer Quellen war den Friesen Begriff und Name der Hundertschaft nicht mehr geläufig. Man nannte das Hundertschaftsgebiet schon im 9. Jahrhundert regelmäßig *Gau*, wie der *pagus Kilingohuntari* (das spätere Feerwerderadeel des Ostergaus) in den Trad. Fuld. cap. VII 80 zeigt.

aber, hinter welche jene Verse notiert wurden, gehört noch dem letzten Viertel des 8. Jahrhunderts an[1]) und wurde um dieselbe Zeit abgefaßt wie jener Bericht der Vita Bonifatii, der uns von dem Fortbestande der mittelfriesischen Abbenverfassung unter König Pippin Kunde giebt.

Man darf sich nicht vorstellen, daß unter Karl dem Großen der friesische Abba mit einem Schlage, etwa durch ein königliches Edict, abgeschafft worden sei. Der Abba ist dadurch, daß seine Funktionen auf den Schulzen und Grafen übergingen, ganz von selbst, hier früher, dort später, in den Hintergrund gedrängt worden. Wir können diesen Prozeß nicht verfolgen, weil uns für das 9.—12. Jahrhundert darauf bezügliche Nachrichten fehlen. Übrigens dürfte in Ostfriesland, das erheblich später als Mittelfriesland unter fränkische Herrschaft geriet, nur kurze Zeit unter dem kraftvollen Regimente Karls des Großen stand und in der Normannenzeit sich den Grafen gegenüber recht unbotmäßig gebärdete, das Abbenamt sich länger als in Mittelfriesland gehalten haben. Daß sein Inhaber hier überall den Amtstitel *abba* geführt habe, läßt sich nicht ohne weiteres annehmen, weil dieses Wort doch nur eine Seite seiner Amtstätigkeit hervorhob und weil in die östliche Abteilung der Friesen einst klein- und großchaukische Völkerschaften aufgegangen sind, bei denen vielleicht andere Bezeichnungen für den Praefectus pagi im Gebrauch waren. Es haben sich aus den ostwärts vom Emslande gelegenen friesischen Gauen, die zum alten Chaukenlande gehörten, umfängliche Rechtsquellen erhalten, aber des Abba wird von ihnen an keiner Stelle gedacht. Dafür erscheinen hier der *kok* und der *hôdere,* von denen wieder die Rechtsquellen der westlicher gelegenen Gaue, d. h. der klein- und großfriesischen Lande, nichts wissen. In den vier Vierteln des Brokmerlandes und in den drei Teilen des benachbarten Norderalandes waltete nämlich je ein *kok* (lat. *cocus,* plur. afries. *kokar*) und in den vier Vierteln des Landes Rüstringen je ein *hôdere.* Die Kokar hatten die militärisch-polizeiliche

[1]) Einen sicheren Anhalt zur Datierung der älteren, ohne Datum überlieferten friesischen Rechtsquellen gewähren die Münz- und Wergeldverhältnisse dieser Quellen.

Gewalt in ihren Sprengeln und für bestimmte Fälle — offenbar für die Erledigung der Urteilsschelte — auch richterliche Befugnisse, wie sie denn das Gesetzbuch, „thera liuda brêf", verwahren und nach ihm entscheiden sollten.[1]) Sie standen über den Rêdjeven. Eine entsprechende Stellung besaßen die vier rüstringischen Hôdera. Ihnen lag es ob, die Zwangsvollstreckung vorzunehmen, also das kriegerische Aufgebot zu führen. Sie spielten ferner eine Hauptrolle im Landesgericht und hatten speziell das gerichtliche Verfahren in die Wege zu leiten, wenn gegen das Urteil eines Rêdjeva die Schelte erhoben wurde.[2]) Daß wir in diesen Kokar und Hôdera keine Schulzen sehen dürfen, ist klar, denn der *skeltata* wird neben den *hôdera* ausdrücklich erwähnt.[3]) Der Schulz ist ein königlicher oder gräflicher Beamter, dagegen gehören die Kokar und Hôdera, wie namentlich die Strafen beweisen, welche dem Hôdere für Bestechlichkeit und für Übergriffe bei der Zwangsvollstreckung angedroht werden[4]), zu den vom Volke bestellten Beamten. Doch darf man sie nicht zu den Rêdjeven rechnen und meinen, daß einer von den Rêdjeven des Viertels das Amt des Kok oder Hôdere bekleidet habe, denn im Brokmerlande stehen die vier Kokar und ebenso in Rüstringen die vier Hôdera neben und über den 16 Rêdjeven des Landes.[5]) Aber eine enge Beziehung muß zwischen den Rêdjeven und

---

[1]) Fries. Rq. 156 § 40 und 174 § 173; Friedländer Ostfries. Urkundenbuch Nr. 44 und Nr. 61. — [2]) Vgl. die von Richthofen Altfries. Wörterbuch S. 821 unter *hodere* zitierten Stellen der Fries. Rq. — [3]) Fries. Rq. 544, 5. Wie Heck (Altfries. Gerichtsverf. S. 153f.) daraus, daß ein und dieselbe Quelle den Schulzen und die Hôdera neben einander auftreten läßt, auf die Identität von Schulz und Hôdere schließen will, vermag ich nicht zu begreifen. Auch die Rüstringer Küren nennen (Fries. Rq. 116, 21 und 117, 5) den hôdere und skeltata neben einander. — [4]) Fries. Rq. 544, 3; 544, 33 und 116, 21. — [5]) Hecks Meinung (Altfries. Gerichtsverf. S. 158 ff.), daß die vier Rêdjeven, die in jedem Viertel des Brokmerlandes auftreten, aus drei eigentlichen Rêdjeven und einem Kok oder Schulzen bestanden hätten, widerspricht den ausdrücklichen Angaben des Brokmerbriefs. Die Scheingründe, welche er für die Dreizahl der eigentlichen Rêdjeven anführt (S. 159 ff.), verdankt er lediglich der unrichtigen Auslegung der von ihm zitierten Stellen und der falschen Auffassung der Brokmer „Bauerschaft".

den Kokar oder Hôdera obgewaltet haben, denn der Rêdjeva leistete seinen Amtseid dem Hôdere[1]), und im Brokmerbrief wird als Brokmer Satzung aufgeführt: *thetta rêdiewena kokar hebbe thera liuda brêf inna hira were and riuchte alderbî and skel mêne wesa tha fiuwer rêdiewem, alsa ofta sa hia bihôwiath, eta nêsta thinge* (daß die Rêdjeven-kokar der Leute Brief in ihrem Besitz haben und darnach richten sollen, und er soll den vier Rêdjeven, so oft sie ihn brauchen, im nächsten Thing gemein sein) usw.[2]). Aus dieser Brokmer Stelle hat Heck geschlossen, daß sich in jedem Viertel unter den vier Rêdjeven ein Kok befunden habe und die Kokar die Führer der Rêdjeven gewesen seien, und Siebs hat daraufhin die früher von ihm vorgeschlagene Deutung des Wortes aus *kwek* „lebendig" aufgegeben und, um die Bedeutung „Sprecher" herauszubringen, einen Stamm **koka*-„Mund" angenommen. Aus der Verbindung *rêdiewena kokar* möchte er folgern, daß „außer den Rêdjeven auch andere Menschengruppen oder Beamtenkollegien ihre *kokar* haben konnten".[3]) Aber von verschiedenen Arten von *kokar* ist nichts bekannt. Daß die Deutung des unzweifelhaft sehr alten Wortes *kok* aus **koka*-, einem Stamme, der „Sprecher" bedeuten soll, auf ebenso schwachen Füßen, wie die aus *kwek* „lebendig" steht, liegt auf der Hand, denn das „Sprechen" lag im Viertel den einzelnen Rêdjeven und im Landesgerichte dem *Kêthere* ob! Der Kok oder Hôdere hatte, wie unsere Quellen klar erkennen lassen, nach jeder Richtung für den Rêdjeva einzustehen. Er nahm den Amtseid des Rêdjeva entgegen, er gab als Vollstreckungsbeamter den Urteilen des Rêdjeva den nötigen Nachdruck, er sorgte aber auch dafür, daß der Rêdjeva gerecht und dem Landesrechte gemäß urteile, kurz, die Kokar oder Hôdera hatten dafür einzustehen, daß die gesetzliche Ordnung, die die Rêdjeven zu handhaben hatten, auch wirklich zur Geltung kam. Darauf weist offenbar auch der Amtstitel *hôdere* hin, der von Hause aus „Hüter, Wahrer, Schützer" bedeutete und erst später als „Hutträger" gedeutet wurde.

---

[1]) Fries. Rq. 544, 17. — [2]) Fries. Rq. 174 § 173. — [3]) Vgl. die Ausführungen von Siebs bei Heck Altfries. Gerichtsverf. S. 163.

Der Hôdere sollte der Hüter der Rêdjeven und damit der von ihnen zu wahrenden gesetzlichen Ordnung sein. Ebenso hatte der Kok die Obhut über die Rêdjeven. Das Wort *kok* wird daher von derselben Wurzel, zu welcher afries. *koker*, ags. *cocur*, ahd. *kochar* „Köcher, Behälter“ gehört, abzuleiten und in dem Kok ein „Wahrer, Hüter“ der Rêdjeven zu sehen sein.

Der Kok und der Hôdere, hauptsächlich mit militärisch-polizeilichen und richterlichen Befugnissen ausgestattet, mußten naturgemäß in dem Schulzen, der jene Befugnisse ebenfalls beanspruchte, einen Konkurrenten und Gegner erkennen. Auch dem Schulzen, der zunächst an die Stelle des alten friesischen *Frâna* getreten war [1]), war die Obhut über die gesetzliche Ordnung in dem ihm unterstellten Gebiete anvertraut, wie denn an ihn die fälligen Bannbußen zu zahlen waren. Kompetenzkonflikte zwischen ihm und dem Kok oder Hôdere waren daher unvermeidlich. Wenn nun im Brokmerbriefe vom Frâna oder Schulzen gar nicht mehr und in den rüstringischen Rechtsquellen nur noch an wenigen Stellen gesprochen wird, so müssen wir schließen, daß dieser königliche oder gräfliche Beamte im 12. und 13. Jahrhundert im östlichen Friesland durch den Kok oder Hôdere in den Hintergrund gedrängt worden war. Seitdem sich aber die Friesen gegen ihre Grafen aufzulehnen begannen und die Schulzen als die Vertreter der gräflichen Rechte auftraten, mußten ihre Konkurrenten die Führung der sich auflehnenden Gemeinden erhalten. So wurden die Kokar und Hôdera zu Vertretern der Interessen ihres Landes gegenüber den gräflichen Interessen und in dem offenen Kampfe, der dann zwischen den Grafen und den friesischen Gemeinden ausbrach, zu Führern oder Häuptlingen (capitanei) des kriegerischen Aufgebotes dieser Gemeinden. Aus ihren

---

[1]) Heck (Altfries. Gerichtsverf. S. 37) behauptet: „Die beiden Ausdrücke Schulze und Frana finden sich in allen Quellen unterschiedslos und vollständig gleichbedeutend gebraucht“, und (S. 44ff.) sucht zu beweisen, daß der rüstringische Bon mit dem Frana oder Schulzen identisch sei. Aber bei sorgfältiger Prüfung aller Quellenstellen wird man an dieser völligen Identität bald irre werden.

Reihen, nicht aus den Schulzen, wie man gemeint hat[1]), gingen die Häuptlinge hervor, welche im 14. und 15. Jahrhundert die Herrschaft in den ostfriesischen Gauen an sich rissen.

Wie es ungerechtfertigt ist, die Amtstitel *kok, hôdere, frâna, skeltata, bon* ohne weiteres in einen Topf zu werfen, so ist es auch ganz unangebracht, *kok* und *hôdere* für „neue“ Ausdrücke zu erklären. Das Wort *kok* beweist für sich allein schon, daß wir es hier mit sehr alten Bezeichnungen zu tun haben. Den Franken waren diese beiden Amtstitel unbekannt. Die Kokar und Hôdera sind also sicher nicht fränkische Neuschöpfungen, sondern müssen als Volksbeamte von der vorfränkischen Zeit her betrachtet werden. Sie übten, soweit wir sehen können, richterliche und militärisch-polizeiliche Funktionen aus und hatten in einem größeren Sprengel, dem Viertel eines „Londes“, die gesetzliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Dieselben Funktionen und Aufgaben hatten die friesischen Abben. Demnach können wir in dem Kok des Brokmer- und des Norderalandes sowie in dem rüstringischen Hôdere nur denselben Beamten wie in dem Abba Mittelfrieslands und des Hunsegaus, nämlich den praefectus pagi des alten Regnum Fresoniae, erkennen.

Der Hôdere hatte, wie wir aus der Rüstringer Rechtshandschrift von 1327 erfahren, die ordentlichen Vollstreckungsbeamten, *tha riuchta tochtmen,* zu führen[2]), wie er ja selbst der oberste *Tochtman* seines Sprengels war. Als gesetzlich verordnete Tochtmannen galten die Aldermänner. Dies geht aus den Rüstringer Rechtsquellen unmittelbar hervor, denn die Bestimmung der 13. Rüstringer Küre: „sa hwelik *aldirmon* sa thera wedda âwet ouir-tê, ther thi rêdieua hlîge, thet hi se selua ielde“ [3]), lautet in der Handschrift von 1327: „sa hwek *tochtman* sa thera wedda[4]) âwet ouir-tê, thet hi se selua selle“.[5]) Der Hôdere muß also als der *Aldirmon* des Viertels gegolten und bei der Vollstreckung von Urteilen die sonstigen in seinem Viertel vorhandenen Aldermänner,

[1]) So Heck, Altfries. Gerichtsverf. S. 141ff.; vgl. besonders S. 143f. — [2]) Fries. Rq. 543, 2; 544, 27. Das Wort *tochtman* bedeutet „Zugführer“ oder „Ordner“. — [3]) Fries. Rq. 116, 27. — [4]) So ist statt *wenda,* wie in der Oelrichsschen Abschrift steht, zu lesen. — [5]) Fries. Rq. 544, 32.

nämlich die *bûraldirmen* und die *dîkaldirmen*, mit ihren Leuten je nach Bedarf zu seiner Verfügung gehabt haben.[1])

Gerade in den ältesten unter den erhaltenen Rüstringer Quellen heißt der Hôdere regelmäßig *thi aldirmon*. Aus diesen Quellen ersehen wir, daß im Gericht dem *Âsegadôm* die *Hlîene*, d. i. die amtliche Bekundung, des Aldermanns zu folgen hatte. Dem entspricht es, wenn bei der Verteilung des Friedensgeldes neben dem Bon, dem Grafen, den „Heiligen" und dem Âsega auch der Aldirmon in Betracht kam.[2]) Der Aldirmon sollte sodann alles bezeugen, was in einem „gespannten" Warf oder in einem gehegten Sendgericht oder in einem gehegten Thing vorging.[3]) Ihm lag ferner die Bestätigung der Eide ob, welche die Eingesessenen seines Sprengels schwuren.[4]) In dringenden Fällen hatte er einen noch ungeteilten Familienbesitz unter die einzelnen Familienglieder aufzuteilen[5]), also eine Funktion auszuüben, von der man erwarten sollte, daß sie zum Amte des Âsega gehört hätte.

Aus den Rüstringer Quellen ergeben sich auch die engen Beziehungen, welche zwischen diesem Viertels-Aldermann (Hôdere) und den Rêdjeven seines Sprengels obwalteten. Der Rêdjeva schwur seinen Amtseid vor dem Aldermann.[6]) Der Aldermann mußte bei seinen amtlichen Bekundungen den Rêdjeva zum Folger haben. Versagte dieser die Folge,

---

[1]) Es ist quellenwidrig, wenn Heck (a. a. O. S. 96) meint, in Rüstringen sei der Aldermann entweder *bûraldirmon* oder *dîkaldirmon* gewesen. Sobald in den Rüstringer Rechtsquellen *thi aldirmon* erscheint, ist regelmäßig der Aldirmon des Viertels, d. h. der Hôdere, gemeint. Daß der rüstringische Aldirmon den Tolva und Atthen Mittelfrieslands entsprochen habe, ist eine Behauptung ins Blaue hinein. — [2]) Fries. Rq. 124, 2. Diese Stelle ist von Heck (S. 57) eigenmächtig abgeändert und falsch übersetzt worden, wie unten S. 132f. dargetan ist. — [3]) Fries. Rq. 124, 3: „Thet is âk frîsesk riucht, thet thi aldirmon âk hâch to wetande alle theter skêth anna êna wrpena warue tha anna êna heida synuthe tha anna êna heida thinge." Der *wurpena warf* hat von dem Werfen der Schnur, die die Gerichtsstätte abschloß, seinen Namen. Man vergleiche dazu ags. *wearp*, engl. *warp*, anord. *varp*, mhd. ahd. *warf* „Kette eines Gewebes, Zettelgarn", lit. *verpti* „spinnen". Der Erklärung Hecks (S. 425ff.) vermag ich nicht zuzustimmen. — [4]) Fries. Rq. 539, 31: „efter sînes aldirmonnes hlîgene, thet hi riucht esweren hebbe." — [5]) Fries. Rq. 118, 17. — [6]) Fries. Rq. 544 § 62.

weil die Hlîene ungerecht sei, so hatte der Aldermann dasselbe Friedensgeld wie ein Totschläger zu zahlen.[1]) Die Bestätigung der Eide wurde allmählich zu einer Befugnis des Rêdjeva[2]), und offenbar geschah dies auch schon früh mit anderen Arten der Hlîene.[3]) Die oben erwähnte Aufteilung des Familienbesitzes konnte auch durch den Rêdjeva erfolgen.[4]) Man kann hier eine fortschreitende Entwickelung beobachten. Aus dem Rechte des Rêdjeva, durch seine „Folge“ die Hlîene des Aldermanns rechtskräftig zu machen, entwickelte sich für gewisse Fälle die Befugnis, den Aldermann zu vertreten, und schließlich das Recht, die Hlîene ganz unabhängig vom Aldermann ergehen zu lassen. Wer das ursprüngliche Wesen und die Entwickelung des Rêdjevenamtes wirklich ergründen will, muß sich zuerst über das Verhältnis klar werden, welches von alters her zwischen dem Rêdjeva und dem Aldermann bestanden hat, denn der Rêdjeva ist von Hause aus lediglich Verwaltungsbeamter und hat als solcher mit der Urteilsfindung nichts zu tun.

Wenn Heck (S. 96) behauptet, daß der Aldirmon eine dem Âsega untergeordnete Gerichtsperson gewesen sei, weil beim Gebührenempfange die Aldermänner nach den Âsegen genannt würden, so befindet er sich in einem starken Irrtum. In der Rüstringer Stelle, auf welche er sich beruft[5]), ist zunächst gar nicht von mehreren Âsegen und mehreren Aldermännern die Rede. In ihr wird die Verteilung des Friedensgeldes durch die Worte geordnet:

„Ther-of hâch allera êrost thi bon and thi grêua êne merk; tha hêlegon êne merk, tha âsyga and tha aldirmonne êne merk hwîta selouere ieftha fîf fiardunga anna were.“ Dies bedeutet wörtlich: „Davon hat zu allererst der Bon und der Graf eine Mark; den Heiligen eine Mark, dem Âsega und dem Aldirmon eine Mark weißen Silbers oder fünf Vierdunge in Währung.“

Heck ändert „aldirmonn*e*“ stillschweigend in „aldirmonn*a*“ ab und übersieht, daß *tha hêlegon* nicht Nomin., sondern Dativ Pluralis ist (der Nom. Plur. lautet *tha hêlega!*). So

---

[1]) Fries. Rq. 118, 23. — [2]) Fries. Rq. 115, 1 und 543 § 54. — [3]) Fries. Rq. 116 Küre 13. — [4]) Fries. Rq. 118, 17. — [5]) Fries. Rq. 123, 29.

übersetzt er denn: „Davon erhalten zuerst der Schulze und der Graf eine Mark, die Heiligen eine Mark, die Âsegen und die Älterleute eine Mark“!

Daraus, daß diese Rüstringer Stelle den Aldermann hinter dem Âsega aufführt, auf eine Unterordnung des Aldermanns unter den Âsega zu schließen, ist ganz verfehlt, weil die Stelle ja auch den Grafen hinter dem Bon nennt und doch niemand deswegen annehmen wird, daß der Graf seinem Schulzen untergeordnet gewesen sei.

Für die Rekonstruktion der altfriesischen Gerichtsverfassung hat diese Rüstringer Stelle große Bedeutung. Heck fand in ihr neben einem Schulzen eine Mehrheit von Âsegen genannt und schloß daraus, daß für jeden friesischen Schulzensprengel mehrere Âsegen zuständig gewesen seien! Einen weiteren Beweis für diese Ansicht entnahm er der alten mittelfriesischen Wendung: *di aesga, deer dat strŷd mêde bithinged is.*[1]) Heck übersetzte nämlich fälschlich: „Der Âsega, der mit dieser Sache befaßt ist“, und so bewies ihm die Formel „die Verteilung der Rechtssachen unter mehrere in dem Bezirke desselben Gerichts vorhandene Âsegen“. Aber diese Formel, die nur dort verwendet wird, wo eine Angelegenheit eine ganze Reihe von Terminen erfordert, besagt doch wörtlich: „Der Âsega, mit welchem die Sache vor Gericht verhandelt worden ist“, d. h. der bei der gerichtlichen Verhandlung des Streitfalls als Urteiler fungiert hat. Die langfristigen Termine, welche dann zur Durchführung des Urteils anberaumt wurden, fielen zum Teil oder sämtlich nicht mehr in die Amtsperiode dieses Âsega, die ja, wie wir noch sehen werden, nur ein Jahr betrug. Mit dem *aesga, deer dat strŷd mêde bithinged is,* ist also der Âsega, in dessen Amtsperiode die Sache anhängig gemacht und verhandelt worden ist, im Gegensatze zu demjenigen Âsega gemeint, welcher bei der Durchführung des Urteils mitzuwirken hatte. Für die Existenz einer Mehrzahl von Âsegen im Schulzensprengel läßt sich also jene mittelfriesische Wendung nicht geltend machen.

---

[1]) Fries. Rq. 393, 10; 414, 11; 416, 22.

Die oben besprochene Stelle der Rüstringer Rechtssatzungen stellt einem Schulzen einen Âsega und einen Aldermann gegenüber. Die Verbrechen, von denen sie handelt, gehörten vor das Landesgericht, wurden aber daselbst regelmäßig durch die Richter des Viertels, in welchem der Angeklagte seinen Wohnsitz hatte, abgeurteilt. Für diese Aburteilung kam nun nach unsrer Stelle nur ein Âsega in Betracht. Sie würde also für sich allein genommen nur zu dem Schlusse berechtigen, daß entweder jedes Viertel Rüstringens einen Âsega hatte oder daß ein Âsega für das ganze Land Rüstringen zuständig war. Genau dasselbe folgt aus der Bestimmung des Rüstringer Sendrechts, daß wenn an einer der vier Gâ-kirchen des Landes Sendgericht gehalten wird, der geschworene Âsega *(thi biswerena âsyga)* das Urteil finden soll. Wären mehrere Âsegen für das Gâ, d. i. für das Viertel, zuständig gewesen, so hätte gesagt werden müssen, welcher von ihnen im Sendgericht fungieren solle. Für klar kann die Bestimmung des Sendrechts nur gelten, wenn es in jedem Viertel oder in ganz Rüstringen nur einen geschworenen Âsega gab. Aber die Annahme, daß in ganz Rüstringen nur ein Âsega gewaltet habe, würde sich mit der Tatsache, daß im Rüstringer Landesthing die geschworenen Âsegen *(tha biswerena âsiga)* bei der Erledigung der Urteilsschelte tätig waren, in Widerspruch setzen. Somit ist unwiderleglich bewiesen, daß für jedes Viertel, d. h. jeden Schulzensprengel, ein Âsega zuständig war, jedes friesische Land also ebensoviele Âsegen hatte, als es Schulzen (oder Abben)-Sprengel enthielt. Dieses klare Sachverhältnis hat Heck offenbar nur deswegen nicht zu durchschauen vermocht, weil er überzeugt ist, daß der Âsega mit dem Rêdjeva identisch sei. Denn diese Überzeugung nötigte ihn, jedem friesischen Lande mindestens ein Dutzend Âsegen beizulegen. Dabei stützte er sich auf die mittelfriesische Sage von den dreizehn Âsegen.[1]) Diese Sage wolle „gewisse Gerichtsverhältnisse in einem bestimmten Landdistrikte" und zwar das Hinzutreten eines 13. Âsega zu 12 bereits vorhandenen erklären. Die normale Zahl von Âsegen in den

---

[1]) Heck S. 62 ff.

übrigen friesischen Landen sei also 12 gewesen. Da nun jedes Land normalerweise 4 Schulzensprengel enthalten habe, seien auf jeden dieser Sprengel 3 Âsegen gekommen. Diese Zahl bildet für Heck ein Hauptargument für die Identität der Âsegen mit den Rêdjeven, denn er glaubt nachgewiesen zu haben, daß auch die ursprüngliche Zahl der Rêdjeven in jedem Schulzensprengel 3 betragen habe. Diese ganze Beweisführung ist deswegen hinfällig, weil nur die ostfriesischen Lande meistens, aber keineswegs ohne Ausnahme, in 4 Schulzensprengel zerfielen, die beiden mittelfriesischen Lande Westergau und Ostergau dagegen weit mehr — jedes etwa ein Dutzend — Schulzensprengel enthielten.[1]) Das Westergau umfaßte z. B. im 13. Jahrhundert 11 Dêle und einige ebenfalls mit einem Schulzen besetzte Stadtsprengel. Wenn also in diesem Lande zu der Zeit, als jene Sage entstand, 13 Âsegen vorhanden waren, so kann davon, daß von ihnen je 3 für einen Schulzensprengel zuständig gewesen seien, keine Rede sein. Es muß vielmehr auch in Mittelfriesland von jeher als Norm gegolten haben, daß in jedem Abben- oder Schulzensprengel ein Âsega als Urteilfinder fungierte.

Was die Bestellung dieses Âsega angeht, so wissen wir durch die dritte unter den Siebzehn gemeinfriesischen Küren, daß sich die Gerichtsgenossen des Schulzensprengels ihren Âsega wählten: *Ille asega non habet quemquam iudicare, nisi plebs elegerit ipsum.* Ausdrückliche Angaben über Wahlmodus und Amtsdauer fehlen, doch läßt sich darüber aus anderweitigen Rechtsbestimmungen einiges erschließen. Hinsichtlich der Amtsdauer[2]) ergibt sich zunächst aus einer Bestimmung des Schulzenrechts, daß das Âsegenamt kein lebenslängliches war, sondern periodisch neu besetzt wurde. Nach dieser sollte nämlich die exceptio rei iudicatae auf

---

[1]) Ich halte es für einen methodischen Fehler von Heck, daß er die Unterschiede zwischen den altostfriesischen und den altmittelfriesischen Rechtsverhältnissen zu wenig beachtet. — [2]) Während Heck S. 67 bemerkt, daß sich hinsichtlich der Amtsdauer des Âsega aus den Quellen nur ergebe, daß das Amt periodisch wechselte, redet er S. 74 von dem jährlichen Wechsel der Âsegen, ohne einen Beleg anzuführen. Doch hat es mit diesem jährlichen Wechsel seine Richtigkeit.

das Zeugnis des früheren Schulzen und des früheren Âsega, „falls sie noch am Leben wären“, gestützt werden.[1]) Sodann bestimmte eine mittelfriesische Rechtssatzung[2]), daß wenn der freie Friese Strandgut finde, sein Frâna samt den Zwölfern und dem Âsega dieses Gut Jahr und Tag für den Finder in Besitz haben sollte; falls es binnen Jahr und Tag von niemandem als Eigentum reklamiert würde, solle es sein Frâna den Zwölfern und dem Âsega, *deer hit eer mey byseth was*, zum Verkauf anbieten usw. Hier wird also ohne weiteres vorausgesetzt, daß der Âsega, welcher den Fund mit in Verwahrung genommen hatte, nach Jahr und Tag nicht mehr Âsega war. Daraus ergibt sich, daß die Amtsdauer des Âsega damals in keinem Falle mehr als ein Jahr betragen haben kann.

Was die Ernennung des Âsega angeht, so bemerkt Heck (S. 66) ganz richtig, daß „das Verbot der Urteilsfällung vor der Wahl eine Designation durch andere Umstände voraussetze, die Entscheidung aber beim Volke gelegen habe“. Aufschluß über diese Designation konnte ihm freilich, weil er überall nur Parallelen zwischen dem Âsegenamte und dem Rêdjevenamte suchte, die dritte Küre nicht gewähren. Nach dem lateinischen Texte der Küre sollte der Âsega niemanden richten, *nisi plebs elegerit ipsum et ipse coram imperatore Romano iuraverit.* Für *coram imperatore* haben die friesischen Texte *tôfara* oder *fara tha keisere*, und schon Siebs hat richtig bemerkt[3]), daß *tôfara* wohl ursprünglich in zeitlichem Sinne gebraucht, dann ungenau mit *coram* wiedergegeben und in *fara* zurückübersetzt worden sei. Der Grundtext der Küre hat also den Âsega nur dann als Urteiler zulassen wollen, wenn ihn die Gerichtsgemeinde gewählt und er vorher dem römischen Kaiser geschworen hatte. Darnach müßte die Vereidigung der Wahl vorausgegangen sein, und dies wird durch die friesischen Texte zur Gewißheit erhoben, denn in ihnen wird regelmäßig die Vereidigung als erstes, die Wahl als zweites Erfordernis genannt. So lauten jene Worte z. B. im Rüstringer Texte:

---

[1]) Fries. Rq. 397 § 61; Hettema, Oude friesche wetten, II S. 54. — [2]) Fries. Rq. 418 Anm. 2. — [3]) Bei Heck S. 66.

hit ne sê, thet hi tôfara tha keysere fon Rûme esweren hebbe and thet hi fonda liodon ekeren sê.

Die Gemeinde konnte also zu ihrem Âsega nur einen Mann wählen, der dem römischen Kaiser bereits einen Amtseid geschworen hatte. Man muß also in den friesischen Ländern bestimmte Männer für das Âsegenamt auserlesen und dem Kaiser durch einen Amtseid verpflichtet haben[1]), und die Gemeinden müssen angewiesen gewesen sein, einen von diesen Männern für die gesetzlich feststehende Periode zu ihrem Âsega zu bestellen. In jedem Schulzensprengel befand sich daher regelmäßig eine Mehrzahl von designierten Âsegen, aber immer nur ein activer Âsega.

Weil der Âsega dem Könige einen Amtseid schwur, wurde er auch als *thi biswerena âsega* oder als *thes kenenges âsega* bezeichnet. Es ist beachtenswert, daß während die Siebzehn Küren das Staatsoberhaupt sonst gewöhnlich als „König" bezeichnen, die dritte Küre den Âsega seinen Amtseid dem „Kaiser zu Rom" schwören läßt! Daraus darf man schließen, daß Karl der Große erst nach seiner Kaiserkrönung sich mit der Gerichtsverfassung der Mittel- und Ostfriesen befaßt hat. Daß erst ein späterer Kaiser sich den Âsega durch einen Amtseid verpflichtet habe, ist ausgeschlossen. Wahrscheinlich hat Karl nach der endgiltigen Unterwerfung der Friesen, also im Beginn des 9. Jahrhunderts, durch eine besondere Verordnung den Âsega der königlichen Banngewalt unterstellt, so daß ihn fortan der Graf oder der Schulze, nicht mehr der Abba zur Urteilfindung aufzufordern hatte, im übrigen aber die Stellung dieses Einzelurteilers unverändert gelassen. Ganz unberechtigt wäre die Annahme, daß Karl, der in den fränkischen Ländern das lebenslängliche Amt der Schöffen einführte, für das friesische Urteileramt den periodischen Wechsel angeordnet habe. Dieser ist offenbar erst nach Karls des Großen Zeit eingeführt worden oder hat schon vor Karl bestanden.

[1]) Hierbei ist wohl ähnlich verfahren worden wie anderwärts bei der Auswahl der Schöffen, die nach Karls des Großen Anordnung von den königlichen Missi im Einverständnis mit dem Grafen und der Gerichtsgemeinde ernannt wurden und nach der Ernennung einen Amtseid zu schwören hatten (Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II S. 224).

Der Amtseid des Âsega enthielt zwei Verpflichtungen, nämlich alle Rechtssachen zu entscheiden und gerecht zu urteilen. Die friesischen Texte der dritten Küre bezeichnen übereinstimmend die erstere Verpflichtung durch *te witane alle riuchtlike thing (riuchta thing).* Mit dem *te witane* des Grundtextes war *te wîtane* „zu entscheiden, abzuurteilen“ gemeint, aber bei der Übersetzung ins Lateinische wurde es als *te witane* „zu wissen (scire)“ gefaßt. Entsprechend deutete der Übersetzer *alle riuchtlike thing* durch *omnia iura* und setzte zur Erläuterung hinzu: *quae sunt kesta et londriucht.*[1]) Diese Fassung des Zusatzes wurde durch die voraufgehende Bemerkung der Küre veranlaßt, daß der Âsega *nei liuda kere end londriuchte* (secundum ius vulgi et omnium Frisonum) zu urteilen habe. Sicher hätte diese neue Auffassung der Stelle nicht so rasch allgemeine Verbreitung gefunden, wenn man nicht allgemein überzeugt gewesen wäre, daß der Âsega das gesamte gemeinfriesische Recht und das Sonderrecht des Landdistrikts, in welchem er tätig war, genau kennen müsse, um allen Ansprüchen, die an ihn gestellt wurden, zu genügen.

Brach der Âsega seinen Amtseid, so war er vor das unter Königsbann gehegte Landgericht zu laden; dort hatten die übrigen Âsegen desselben Landdistrikts nach Stimmenmajorität über seine Schuld oder Unschuld zu befinden. Wenn nach dem Rüstringer Texte der Küre 3 zwei Amtsgenossen den bestochenen Âsega überführen können, so erkennt man auch aus dieser Bestimmung wieder, daß die Gesamtzahl der aktiven Âsegen Rüstringens 4 betragen haben, für jedes Viertel also 1 Âsega zuständig gewesen sein muß. Die Strafe, welche den bestechlichen Âsega traf, war streng. Er verlor sein Amt, mußte eine hohe Geldbuße zahlen und sein Haus den Leuten überlassen, die es niederbrennen und die Hausstätte für immer wüst legen sollten.[2]) Die Geldbuße war so bemessen, daß sie wohl für den Verurteilten unerschwinglich war. Er hatte nämlich für jede

---

[1]) Das dahinter stehende *id est petitiones et edicta* ist noch später hinzugefügt worden. Der Gedanke an die bestimmten Siebzehn Küren und Vierundzwanzig Landrechte hatte dem Kleriker, welcher die Küren in das Lateinische übersetzte, noch fern gelegen. — [2]) Fries. Rq. 538 § 16.

Haustür seines Amtssprengels ein Wed, d. i. ein Unterpfand, zu zahlen.[1]) Dieses Wed belief sich auf 14 Schillinge[2]) zu je 12 sächsisch-friesischen Denaren[3]), d. i. auf 12 Schill. zu je 12 altfries. Pfennigen! Der ganze Bußbetrag muß also eine enorme Höhe erreicht haben.

Wie hoch sich die Einkünfte des Âsega aus seiner gerichtlichen Tätigkeit beliefen, läßt sich nicht genau angeben. Es wäre auch denkbar, daß er nicht in allen friesischen Gebieten gleich hohe Gebühren bezogen hätte. Jedenfalls erhielt er überall eine bestimmte Quote von den Friedensgeldern und den Ungehorsamsbußen[4]), ferner einen festen Prozentsatz von Erbschaften, die an entferntere Verwandte fielen, als Entgelt für die Teilung, die er vorzunehmen hatte[5]), endlich, wenn er zur Deichschau hinzugezogen wurde, ein Drittel von den etwa fällig werdenden Strafgeldern.[6])

Für die Vermutung Richthofens, daß die friesischen Âsegen aus bestimmten Adelsgeschlechtern gewählt worden seien, liegt nach Heck (S. 66) kein Anhalt vor, denn daß nach mittelfriesischen Quellen *Widekin* der erste Âsega gewesen sei und in der Sage von den dreizehn Âsegen ein Âsega aus dem Geschlechte *Widekens,* des ersten Âsega, auftrete, sei ohne Belang. Über den friesischen Personennamen *Âsega* und den friesischen Familiennamen *Aesgama* d. i. „Âsegamänner" verliert Heck bezeichnender Weise kein Wort.[7]) Die Entstehung dieser Namen mußte für ihn ein Rätsel bleiben, weil er glaubte, daß der Âsega mit dem

[1]) Obwohl *en wed* im Texte der Küre (Fries. Rq. 538, 13) steht, meint Heck (S. 58), daß für jede Tür „eine Wed (12 Pfennige)" zu zahlen gewesen sei. Aber dann hätte im Texte *ene wede* (d. i. *êne wêde*) stehen müssen. — [2]) Fries. Rq. 124, 7. — [3]) Nach diesen Pfennigen rechnet auch der Sachsenspiegel! — [4]) Vgl. Fries. Rq. 124, 1 (die oben besprochene Rüstringer Stelle), den Westergauer und Emsiger fries. Text von Landr. 24 in Fries. Rq. 78 und 79; den Hunseg. und Ems. Text von Landrecht 1 in Fries. Rq. 42; endlich Hettema Het Fivelingoër Landregt S. 122. — [5]) Dem Âsega scheint $^1/_{12}$ der Erbschaftsmasse zugestanden zu haben. Man vgl. den Hunseg., Emsig. und Westergauer Text des Landrechts 15 in Fries. Rq. 66 und 67 und Ems. Pfennigschuldbuch in Fries. Rq. 199, 30. — [6]) Fries. Rq. 419, 35. — [7]) Vgl. die beiden Männer des Namens *Âsega,* die als Mitglieder einer angesehenen Ostergauer Familie im 12. Jahrhundert genannt werden (Gesta abbatum Orti Sanctae Mariae, ed. Wybrands, Leeuwarden 1879, S. 34), ferner

Rêdjeva identisch sei, das Âsegenamt also einst allen Vollfreien zugänglich gewesen sei. Wie sich aus dem Amtstitel *rêdjeva* im Friesischen weder ein Eigenname noch ein Familienname entwickelt hat, weil die Inhaber des Rêdjevenamtes immer nur ein Jahr lang Rêdjeven waren und hießen, so hätte sich, wenn Hecks Identifizierung des Âsega mit dem Rêdjeva richtig wäre, aus dem Amtstitel *âsega* niemals ein Personen- oder Familienname entwickeln können. Eine solche Entwickelung war nur möglich, wenn die Âsegen bestimmten Familien entnommen wurden, deren männliche Glieder sämtlich oder zum überwiegenden Teile die Âsegafunktionen berufsmäßig ausübten, d. h. für das Âsegenamt designiert waren. Daß man dabei nicht gerade an Adelsgeschlechter, sondern an angesehene Êthelingsfamilien zu denken hat, versteht sich von selbst.

Am Schluß der dritten Küre wird ausdrücklich angegeben: *thi âsega, thi bitêknath thene prêstere* (asega significat sacerdotem). Man hat neuerdings gemeint[1]), daß diese Worte von einem Abschreiber herrührten und nur besagen sollten, das Wort âsega bedeute seinem Wortsinne nach „Priester“. Es sei nämlich das Wort *âsega* in Ostfriesland volksetymologisch umgedeutet und zwar der erste Bestandteil als *â* „immer“ gefaßt und der zweite an die Formen *sêgon* etc. von *sîa* „sehen“ geknüpft und so die Bedeutung „ewig Sehender, Allsehender, Seher“ herausgebracht worden. Allein abgesehen davon, daß Seher und Priester doch noch zweierlei wäre, findet sich jene Bemerkung in allen Texten, gehört also offenbar schon der ersten Redaction der Küre an, und in Mittelfriesland, wo die Siebzehn Küren im 2. Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts zusammengestellt wurden, hätte die Volksetymologie den zweiten Bestandteil des Wortes nur mit *sega* „Sager“, nicht mit *sîa* „sehen“ zusammen-

---

einen *Âsega* in einer Urk. von 1439 (Schwartzenberg, Charterboek van Friesland I 518), einen *Âsego* in einer Urk. von 1301 (Drießen, Mon. Groningana S. 68), den *Âzego van Herzense hoefftling* (Bijdragen tot de geschiedenis van Groningen, X S. 112), die *Aesgama* oder *Assema* in Warfum (Bijdragen a. a. O.; Richthofen, Untersuchungen II S. 826 und 982).

[1]) Siebs bei Heck a. a O. S. 53.

bringen können. Die Volksetymologie ist hier ganz aus dem Spiele zu lassen.[1]) Jene Worte sagen nicht mehr und nicht weniger als daß der Gesetzsager *(âsega)* den Priester bedeute, daß also *âsega* eine Priesterbezeichnung sei. Da nun der christliche Priester niemals *âsega* genannt worden ist, so kann meines Erachtens aus jenen Worten nur geschlossen werden, daß man zu der Zeit, als die Küre 3 abgefaßt wurde, noch wußte, daß in der vorfränkischen Zeit das Gesetzsagen Sache eines Priesters war.

Gerade zu dem alten priesterlichen Charakter des Âsega würde es gut stimmen, daß er die Eide zu staben[2]) und in Gemeinschaft mit dem Schulzen das Gottesurteil, sowohl den Zweikampf als auch den Kesselfang, in die Wege zu leiten und zu überwachen hatte[3]), endlich daß ein mit Sünden befleckter Âsega bis zu seiner Absolution durch den Priester keinen Dom erteilen durfte.[4])

Der Âsega hatte in den Gerichten seines Amtsbezirks das Urteil zu finden, d. h. die konkrete Rechtsweisung in dem einzelnen gegebenen Rechtsstreite. Diese Tätigkeit erscheint in den erhaltenen altfriesischen Rechtsquellen als seine Hauptfunktion. Aber sein Amtstitel *âsega* „Gesetzsager" enthält keine Hindeutung auf diese Funktion, denn die friesischen Rechtsquellen bezeichnen das Urteilen durch *iudicare, iudicium dare, dêla, dôm dêla, wîsdôm dêla, dêma ende dêla, ordêl wîsa, urdêl finda* u. s. w., aber niemals durch „Gesetz sagen". Die friesische Rechtssprache beweist ganz klar, daß die *â-sege* (legis relatio), von welcher der Âsega seinen Namen erhalten, die also seine ursprüngliche Hauptfunktion gebildet hat, nicht in der konkreten Rechtsweisung, sondern nur, wie schon Richthofen sah, in dem abstrakten Rechtsvortrage bestanden haben kann. Von den erhaltenen friesischen Rechtsquellen sagt natürlich keine ausdrücklich, daß der Âsega einen abstrakten Rechtsvortrag zu halten habe, weil ihr Thema gar keinen Anlaß zu einer solchen

---

[1]) Die rüstringischen Formen *âsiga, âsyga* sind auffallend; aber da der rüstringische Text der Siebzehn Küren *âsega* hat, kann jene Form *âsiga* nur aus *âsega* entstanden sein. — [2]) Fries. Rq. 393 ff. (§ 44); 397, 28 (§ 61); 399, 7 (§ 71). — [3]) Fries. Rq. 393 (§ 41); 394 (§ 45). — [4]) Hettema, Oude friesche wetten II S. 62.

Bemerkung bot; und es wäre ein Fehler, aus diesem Schweigen der Rechtsquellen mit Heck (S. 72) nach dem Grundsatz „quod non est in fontibus, non est in mundo“ zu schließen, daß von einem abstrakten Rechtsvortrage des Åsega nicht die Rede sein dürfe. Daß in Friesland, zumal vor der schriftlichen Fixierung der Rechtssatzungen, der abstrakte Rechtsvortrag in Übung war, hat Heck selbst (S. 73f.) sehr geschickt gezeigt. Er macht dafür mit Recht die feste Gliederung der ältesten Rechtsquellen in numerierte Absätze und die formelhafte Einleitung dieser Absätze, die auch noch bei späteren, nicht mehr gezählten Satzungen begegnet, geltend und zugleich auf zwei sehr wichtige urkundliche Zeugnisse aufmerksam. Der Vertrag zwischen Groningen und Fivelgau von 1258 bestimmt nämlich[1]):

> „Decretum est hanc formam pactorum *singulis annis* dominica Vocem jucunditatis *sollemniter recitari*“,

und der Vertrag, welchen Groningen 1338 mit friesischen Landschaften schloß[2]):

> „Item hanc nostram promulgationem volumus *publicari quolibet anno* dominica die post festum corporis Christi.“

Heck will daher die Existenz des Gesetzvortrages als „möglich“ zugeben, aber davon, „daß er von einem Åsega oder gar von jedem Åsega gehalten worden sei, dem Amt seinen Namen gegeben und den Hauptinhalt desselben gebildet habe“, nichts wissen. Aber schon auf Grund jener beiden urkundlichen Zeugnisse hätte er zugeben sollen, daß der abstrakte Rechtsvortrag in Friesland einst wirklich geübt worden ist[3]), und er hätte sich nicht bei der negativen Behauptung, daß dieser Rechtsvortrag von keinem Åsega gehalten worden sei, beruhigen, sondern positiv angeben sollen, wem denn sonst dieser Vortrag obgelegen habe. Die ganze Frage dürfte wohl nach den bisher gemachten Feststellungen dem unbefangenen Forscher spruchreif erscheinen. Es steht fest, daß in Friesland noch bis tief in das Mittelalter hinein der periodisch wiederholte feierliche

[1]) Drießen Mon. Groningana S. 37. — [2]) Drießen S. 141, Friedländer, Ostfries. Urkundenbuch Nr. 57. — [3]) In seinem Buche über die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte S. 391 f. und S. 446 Anm. 1 drückt sich Heck schon zutreffender aus.

Vortrag der geltenden Rechtssätze geübt worden ist. Es steht ferner fest, daß unter den altfriesischen richterlichen Beamten der Urteilfinder derjenige war, von welchem eine vollständige, genaue Kenntnis des gemeinfriesischen Rechtes und des Sonderrechtes seines Sprengels verlangt wurde, daß er also die geeignetste und berufenste Persönlichkeit für das Halten eines solchen abstrakten Rechtsvortrages, d. h. für die *âsege* „Gesetzsagung“, gewesen ist. Es steht endlich fest, daß dieser altfriesische Urteilfinder einen Amtstitel *(âsega)* trug, der nicht „Urteiler“, sondern „Gesetzsager“ bedeutete. Aus diesen Tatsachen kann meines Erachtens nur geschlossen werden:

1. daß die ursprüngliche gerichtliche Hauptfunktion des Âsega, von welcher er seinen Namen erhielt, die *âsege*, d. h. der abstrakte Rechtsvortrag, gewesen ist,
2. daß er später auch die Stellung des alleinigen Urteilfinders im friesischen Gericht erlangt hat, d. h. daß ihm auch die konkrete Rechtsweisung in jedem vorkommenden Rechtsstreite überlassen worden ist,
3. daß diese konkrete Rechtsweisung als die Hauptfunktion des Âsega erscheinen mußte, seit die Rechtssatzungen aufgezeichnet wurden und dadurch die *â-sege* ihre alte Bedeutung einbüßte.

Daß die Feststellung des Urteils auch in Friesland ursprünglich der Gerichtsgemeinde zukam, darf man aus den Nachrichten schließen, die uns über die älteste deutsche Gerichtsverfassung erhalten sind. Wenn bei dem einen und andern Stamme ein amtlicher Einzelurteiler schon in den ältesten einheimischen Quellen auftritt, so kann diese Erscheinung nur daraus erklärt werden, daß sich schon früh ein Urteilsvorschlag zum Urteil entwickelt hatte. Wenn der angesehenste und einflußreichste Mann der Gerichtsgemeinde vom Richter regelmäßig zuerst zur Findung des Urteils aufgefordert und seinem Urteilsvorschlage von den übrigen Gerichtsgenossen regelmäßig zugestimmt wurde, so konnte sich im Laufe der Zeit sehr wohl die Auffassung entwickeln, daß durch diesen Urteilsvorschlag die Findung des Urteils bereits geleistet sei, und auf diese Weise konnte jener zuerst befragte Urteiler zum alleinigen Urteilfinder werden.

So ist die Entwickelung offenbar auch bei den Friesen gewesen. Dasjenige Mitglied der Gerichtsgemeinde aber, das hier für die Urteilfindung in erster Linie in Betracht kam und daher zuerst zum Urteilen aufgefordert zu werden pflegte, kann nur der Priester, der die *âsege* zu halten hatte, d. h. der Âsega, gewesen sein.[1]) Dieser war zunächst erster, später einziger Urteilfinder.

Der Âsega soll nach Heck im Laufe des Mittelalters zu der Rechtsweisung auch noch die Sachwürdigung als zweite Hauptaufgabe erhalten haben. Deshalb sei es nicht mehr zutreffend erschienen, den Urteilfinder als Rechtssager *(âsega)* zu charakterisieren, es hätten vielmehr die allgemeineren Ausdrücke *rêdjeva* und *êhêra* gewählt werden müssen.[2]) Ihm ist also *rêdjeva* nur eine jüngere Bezeichnung des Beamten, der sonst den Titel *âsega* trägt. Aber ein Blick in die älteren ostfriesischen Rechtsquellen belehrt uns, daß in den altostfriesischen Gerichten Rêdjeven neben dem Âsega tätig waren, daß ihre Zahl in jedem Schulzensprengel *4* betrug und daß sie dem Viertels-Aldirmon ihren Amtseid schwuren, während in jedem Schulzensprengel nur *1* Âsega tätig war, der dem Könige durch seinen Amtseid verpflichtet war. Aus diesen Rechtsquellen ersieht man auch, daß die Funktionen der Rêdjeven von Hause aus ganz andrer Art waren als die des Âsega. Es sind die Rüstringer Küren[3]) und eine Reihe alter Rechtssatzungen, welche in der Rechtshandschrift von 1327 erhalten sind[4]), woraus wir uns über die alten Funktionen des Rêdjeva zu orientieren haben, denn der Brokmerbrief, den Heck für die Feststellung dieser Funktionen in erster Linie benutzt, ist weit jünger als jene Rüstringer Rechtsquellen.[5]) Nach

[1]) Wegen der Stellung des Priesters bei den Germanen vgl. man besonders Mogks Ausführungen in Pauls Grundriß der germanischen Philologie III[2] 399 f. — [2]) Vgl. Heck a. a. O. S. 394. — [3]) Fries. Rq. 115 ff. — [4]) Fries. Rq. 540—544. — [5]) Dies ergeben die Münzverhältnisse auf den ersten Blick. Die Rüstringer Quellen rechnen noch nach dem Kawing- oder Rêdnathpfennige, der Brokmerbrief dagegen nach dem Swâren! Für Heck mußten freilich die altfriesischen Münzverhältnisse, denen sich mit Durchschnittsberechnungen, Abrundungen und willkürlichen Annahmen nun einmal nicht beikommen läßt, eine terra incognita bleiben.

diesen aber waren *folgia* „Folge leisten“ und *hlîa* „bekennen, bezeugen, konstatieren, erklären“ alte Hauptfunktionen des Rêdjeva. Er macht durch seine „Folge“ die Hlîene des Aldirmons rechtskräftig, gibt, wenn das Familiengericht zwiespältig entscheidet, durch seine „Folge“ den Ausschlag und ermächtigt die Gemeindevertreter, die wegen Kirchengut klagen und mit ihrer Klage obsiegen, durch seine „Folge“ zur Vollstreckung.[1]) Die *Hlîene* des Rêdjeva umfaßt das weite Gebiet der Sachwürdigung, namentlich Erklärungen über notorische Tatsachen und Beweis- und Klagebestätigungen[2]), doch sahen wir bereits oben, daß sich der Kreis von Verhältnissen, auf welche sich die Hlîene des Rêdjeva zu erstrecken hatte, erst allmählich erweitert hat.[3]) Die *rêdene,* d. h. die richterliche Entscheidung, wird dem Rêdjeva erst im Brokmerbriefe beigelegt. Daher kann sein Amtstitel nicht aus afries. *rêd,* germ. *rôdjô*-„Spruch, Urteil“ erklärt werden.[4]) Der Rêdjeva war von Hause aus kein Spruchgeber oder Urteiler. Das Wort muß vielmehr zu afries. *rêd,* ahd. *rât* „Rat, Gutachten“ gehören. Es bedeutet, wie längst erkannt worden ist, „Ratgeber“, weswegen der Rêdjeva ganz richtig „consiliarius“ genannt worden ist. Der Rêdjeva hatte also, wie sein Name ergibt, *consilium* und, wie aus den Rüstringer Rechtsquellen hervorgeht, *auctoritatem* zu erteilen, und zwar dem Viertels-Aldirmon, dem alten Praefectus pagi des Regnum Fresoniae, denn diesem schwur er den Amtseid. Den Vorsitzenden des Hundertschaftsgerichts zu beraten war ebenso wie die entscheidende Bestätigung seiner Kundgebungen zur Zeit des Tacitus Sache der Gerichtsgemeinde: centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt (Germ. c. 12). Die praktischen Verhältnisse dürften aber die Hundertschaftsgemeinde schon früh dahin geführt haben, sich des Rechtes, den Richter zu beraten, zugunsten einzelner Männer, welche sie aus ihrer Mitte wählte, zu entäußern. Daß die friesische Hundertschaftsgemeinde gerade vier solche Männer ernannte,

---

[1]) Fries. Rq. 118, 12; 540 § 32; 541 § 44. — [2]) Die Stellen sind so zahlreich, daß ich von einer speziellen Zitierung absehe. — [3]) Vgl. oben S. 131 f. — [4]) Vgl. hierzu Siebs bei Heck a. a. O. S. 193.

kann seinen Grund nur darin haben, daß die Hundertschaft für Gerichts- und Verwaltungszwecke in vier Unterbezirke zerfiel. Hatte jeder Rêdjeva einen Unterbezirk oder *vicus*, wie Tacitus sagt, zu vertreten, so war es ihm möglich, die Geschehnisse und Verhältnisse, über welche der Richter zu orientieren war, in ihrer Gesamtheit verhältnismäßig rasch zu überblicken und die Klagen, welche die Eingesessenen seines Sprengels vor den Richter bringen wollten, sämtlich selbst zu formulieren. Wie er auf diese Weise schon früh zu einer Art von Aufsichtsbeamten seines Sprengels werden mußte, so wurde er auf demselben Wege zu einem Vertrauensmanne der Leute seines Bezirks, denn er nahm zunächst ihre Klagen entgegen, formulierte, bestätigte sie und brachte sie vor den Richter. Die Eingesessenen des Unterbezirks wurden so durch die Ernennung des Rêdjeva zu einer Klagegenossenschaft, einer *Bargilde*, konstituiert, und der Rêdjeva bezeichnete entsprechend die Leute seines Sprengels als seine Bargilden[1]) (afries. *berielda*).

Die weitere Entwickelung des Rêdjevenamtes läßt sich leicht begreifen. Wie die Rêdjeven namens der Gerichtsgemeinde den Iudex zu beraten hatten, so muß auch die Zustimmung (auctoritas), welche die Gerichtsgenossen zu den Kundgebungen des Richters zu erteilen hatten, zuerst von den Rêdjeven ausgesprochen worden sein, bis schließlich für die Gültigkeit dieser Kundgebungen schon die „Folge" des gerade in Betracht kommenden Rêdjeva genügte. In dieses Stadium der Entwickelung war das Rêdjevenamt schon längst eingetreten, als die ältesten unter den erhaltenen rüstringischen Rechtsquellen aufgezeichnet wurden. Daraus aber, daß ohne die „Folge" des Rêdjeva die Hlîene des Aldermanns ungiltig war, das entscheidende Moment an dieser Kundgebung durch die Erklärung des Rêdjeva gebildet wurde, ergab sich für den Rêdjeva bald die Befugnis zur selbständigen maßgebenden Bekundung von Verhältnissen und Tatbeständen. Er trat hier innerhalb bestimmter Grenzen an die Stelle des Aldermanns. Der Kreis der Gegenstände, auf welche sich die selbständige Kundgebung

---

[1]) Fries. Rq. 163, 7; 330, 23.

des Rêdjeva erstrecken durfte, erweiterte sich beständig, bis schließlich, wie der Brokmerbrief zeigt, um den Schluß des 13. Jahrhunderts die Sachwürdigung im weitesten Umfange Sache des Rêdjeva war. Gefördert wurde diese Entwickelung auch dadurch, daß schon im 12. Jahrhundert dort, wo die Sachwürdigung dem Âsega obgelegen hatte, für diesen der Rêdjeva eingetreten war. Einen interessanten Beleg bieten hierfür die Rüstringer Bestimmungen über die Hausfahrt. War bei dieser im Innern des Hauses ein Schaden angerichtet worden, *sa hâch thi âsega tha bôte to findande.*[1]) So bestimmte das alte Recht; dagegen hatte nach dem jüngeren Rechte, wie es durch die Rüstringer Küren festgesetzt wurde, bei Brandstiftung der Geschädigte *sîn ingôd to winnande mith sextich monnon ova tha hêligon, ther-efter sînes rêdieua hlîgene, thet hi riuchte sweren hebbe.*[2]) Einst hatte der Âsega den Schaden geschätzt und dem Geschädigten einen der Höhe des Schadens entsprechenden Eid aufgegeben und schließlich der Aldirmon unter Zustimmung des Rêdjeva bezeugt, daß dieser Eid richtig geschworen sei. Später wurden Aldirmon und Âsega ganz ausgeschaltet. Man setzte allgemein fest, daß der Geschädigte seinen Schaden durch einen Eid mit 60 Helfern zu beschwören und dann der Rêdjeva zu erklären habe, daß der Eid richtig geschworen sei.

Die Stellung der Rêdjeven zum Âsega muß sich im Laufe der Jahrhunderte erheblich geändert haben. Wie der Aldermann so bedurfte auch der Âsega vielfach des Rates und der Zustimmung der Gerichtsgemeinde. Der Urteilfindung hatte ja oft eine Beratung mit den Gerichtsgenossen voranzugehen und regelmäßig die Zustimmung der Gerichtsgenossen zu folgen. Es war selbstverständlich, daß die Rêdjeven als die berufenen Vertreter der Gerichtsgemeinde für diese Beratung und Zustimmung in erster Linie und bald ausschließlich in Betracht kamen, mochte nun das Hundertschaftsgericht oder das Unterbezirksgericht abgehalten werden. Die zustimmende oder ablehnende Er-

[1]) Fries. Rq. 124, 17. — [2]) Fries. Rq. 115 Küre 2. Vgl. auch Fries. Rq. 543 § 54.

klärung des Rêdjeva gewann eben auch dem Urteile des Âsega gegenüber entscheidende Bedeutung. Der Âsega mußte sich beim Finden des Urteils durchaus nach der Überzeugung des Rêdjeva, dem ja im einzelnen Falle die Sachwürdigung oblag, richten. Der „Rat“, den er sich beim Rêdjeva holte, entschied schon darüber, wie das Urteil ausfallen würde; und seitdem das geltende Recht, aus dessen Kenntnis heraus der Âsega sein Urteil abgeben sollte, schriftlich fixiert und das Rechtsbuch, *thera liuda brêf,* an Stelle der Âsegaweisheit zur Norm für die Rechtsprechung geworden war, trat der Âsega bei den gerichtlichen Entscheidungen mehr und mehr hinter den Rêdjeva zurück. Daß im 13. Jahrhundert der Rêdjeva zum völlig selbständigen Urteiler geworden war, geht aus der Bestimmung des Brokmerbriefs klar hervor, daß die Rêdjeven in zweifelhaften Fällen das Rechtsbuch, das der Viertels-Aldermann verwahrte, heranzuziehen und nach freiem Ermessen zu bestimmen hätten, wer die einschlägigen Stellen lesen solle. Vom Âsega, dem man wohl anfangs die Benutzung des Rechtsbuches vorbehalten haben mochte, ist gar keine Rede mehr. Dadurch, daß die Rêdjeven mehr und mehr die Funktionen des Âsega übernahmen, schließlich an seiner Statt das Urteil fanden, verkümmerte das Âsegenamt und ging zuletzt, hier früher dort später, völlig ein. Daß aber im 12. und 13. Jahrhundert in den ostfriesischen Gauen die Rêdjeven und Âsegen noch nebeneinander bestanden haben, ergibt sich aus der Schilderung des Verfahrens gegen einen gescholtenen Rêdjeva, die sich in der Rüstringer Rechtshandschrift von 1327 findet. Nach ihr soll der gescholtene Rêdjeva für schuldig erkannt werden, wenn man mit der Gerichtsversammlung, d. h. mit den von ihren Rêdjeven geführten Liuda, mit friesischem Rechte und mit den Küren des Landes Rüstringen ihn überführen kann, daß er ungerecht gerichtet habe, und dies *tha hôdera and tha biswerena âsiga and alle wîse liode* bestätigen.[1])

---

[1]) Fries. Rq. 544, 22. Diese Prozeßschilderung ist mit Hecks Behauptung, daß der Âsega mit dem Rêdjeva identisch sei, unvereinbar. Indes weiß er sich (S. 325f.) zu helfen. Wie er die oben (S. 132f.) besprochene Rüstringer Stelle, aus welcher die Existenz nur eines

Nach allem bedeutete die aufsteigende Entwickelung des Rêdjevenamtes eine Schwächung des Abbenamtes und die Verkümmerung und Auflösung des Âsegenamtes. Durch diese Entwickelung, die um den Beginn des 12. Jahrhunderts zum Abschluß kam, gewann die friesische Gerichtsverfassung ein verändertes Aussehen. Die ältere Form dieser Verfassung wird gewöhnlich als Âsega-Verfassung, die jüngere als Rêdjeven-Verfassung bezeichnet. Diese Benennungen sollen aber nicht besagen, daß von einem bestimmten Zeitpunkte an die friesischen Gemeinden die Wahl von Âsegen eingestellt und dafür Rêdjeven gewählt hätten, sondern lediglich andeuten, daß in den friesischen Gerichten die Urteilsfindung in der älteren Zeit und zwar bis in das 12. Jahrhundert hinein regelmäßig Sache der Âsegen war, seitdem aber vorwiegend den Rêdjeven zufiel. Der Umschwung wurde dadurch herbeigeführt, daß seit dem 11. Jahrhundert in den friesischen Ländern umfassende Rechtsaufzeichnungen entstanden. Vom Âsega hatte man gefordert, daß er die Gesamtheit des im Lande geltenden Rechts wisse (tenetur scire omnia iura) und auf Grund dieses Wissens ein gerechtes Urteil finde. Sein Wissen sollte die Gewähr dafür bieten, daß das gefundene Urteil mit dem Landesrecht im Einklang stehe. Dieses Wissen konnte man aber, seit das Land ein Gesetzbuch besaß und dieses regelmäßig weiterführen ließ, entbehren. Der Richter befragte

---

Âsega in jedem Schulzensprengel folgt, durch eine kleine Abänderung und unrichtige Übersetzung glücklich in einen Beleg für die Existenz mehrerer Âsegen im Schulzensprengel verwandelt, so macht er aus unsrer Stelle, in welcher die Rêdjeven und Âsegen nebeneinander und in verschiedener Stellung auftreten, durch eine gewaltsame Interpretation einen Beleg für die Identität des Âsega mit dem Rêdjeva. Er meint nämlich, mit den *biswerena âsiga* seien die in demselben Viertel tätigen Amtsgenossen des beschuldigten Rêdjeven gemeint; ja er behauptet, daß die Stelle jene Identität selbst dann beweisen würde, „wenn man die âsiga nicht auf diese Amtsgenossen beziehen wollte. Denn dann müßten sie schon wegen ihrer Mittelstellung zwischen den vier Führern der Rêdjeven (damit meint er die *Hôdera!*) und dem Volke (dies versteht er unter den *wîse liode*) mit den Rêdjeven der übrigen Viertel identisch sein". Ich muß gestehen, daß mir das Verständnis für diese Art von Beweisführung abgeht.

fortan nicht mehr den Âsega, sondern dieses Gesetzbuch, *thera liuda brêf*, um ein gesetzwidriges Urteil zu verhüten. Dieses Gesetzbuch wurde dem Viertels-Aldirmon in Verwahrung gegeben, um ihm und den vier Rêdjeven des Viertels an Stelle der Âsegaweisheit bei ihren Entscheidungen als Norm zu dienen. So trat der Âsega um den Beginn des 12. Jahrhunderts in Friesland allenthalben in den Hintergrund, und das Finden des Urteils wurde Sache der Rêdjeven, denen bis dahin in den gerichtlichen Streitigkeiten vornehmlich die Sachwürdigung und Sachbestätigung obgelegen hatten.

Das Rêdjevenamt war seit dem 12. Jahrhundert ein einträgliches und angesehenes Amt und darum oft das Ziel ehrgeizigen Strebens, wenn es auch nicht an Anzeichen fehlt, daß es hier und da als Last empfunden worden ist. Die Amtsdauer betrug überall ein Jahr. In der Zeit, aus der unsere Quellen stammen, waren in den friesischen Ländern die Besitzer bestimmter Höfe nach einer feststehenden Reihenfolge zur Bekleidung des Rêdjevenamtes berechtigt, doch durfte niemand das Amt antreten, bevor ihn die Bauerschaft ausdrücklich dazu berufen hatte. Aus den zahlreichen Nachrichten, welche uns aus ost- und mittelfriesischen Gauen über die Berufung und die Berechtigung zum Rêdjevenamt erhalten sind[1]), hat man mit Recht geschlossen, daß einst alle Vollfreien, d. i. alle freien Leute, welche einen bestimmten Teil des alten Gemeindegebietes, und zwar mindestens 30 Grase Landes samt einem Hause, besaßen und selbständig waren, zum Rêdjevenamt berufen werden konnten und daß man, um das Recht und die Pflicht des einzelnen zur Führung dieses Amtes unverkürzt zur Geltung zu bringen, die Besitzer der berechtigten Höfe nach einem festen Turnus zu Rêdjeven gewählt habe.

Die Urfunktion des Rêdjeva, aus der alle seine späteren Befugnisse und Obliegenheiten entsprangen, hatte darin bestanden, als Vertreter der Gerichtsgemeinde dem Richter und dem Urteiler Rat zu erteilen und die Folge zu leisten oder zu versagen. Er war also von vornherein dazu be-

---

[1]) Vgl. Heck a. a. O. S. 200ff. und die daselbst zitierte Literatur.

stimmt, jede Gerichtsverhandlung, in welcher Eingesessene seines Bezirkes auftraten oder welche für seinen Bezirk ein Interesse hatte, anzuhören. Während die Gerichtsgemeinde nur im echten Ding vollzählig zu erscheinen und als Umstand zuzuhören, die *ê-hêre* „Gerichtsanhörung" zu leisten hatte, war der Rêdjeva der ständige Gerichtsanhörer. Deswegen wurde er auch in Mittelfriesland als *ê-hêra* d. i. „Rechtshörer, Gerichtsanhörer" bezeichnet.[1]) Daß später sowohl in Ost- als auch in Westfriesland der allgemeine Ausdruck „Richter" bisweilen auf den Rêdjeva angewendet wurde, bedarf keiner besonderen Erklärung.

V.

Über den Titel 58 der Lex Salica.

(De chrene cruda.)

Von

Herrn Professor Dr. **Hans Fehr**

in Jena.

„Si[2]) quis hominem occiderit et totam facultatem data non habuerit unde tota lege conpleat, XII iuratores donare debet quod nec super terram nec subtus terram plus facultatem non habeat quam iam donavit. Et postea debet in casa sua introire et de quattuor angulos terram in pugno collegere et sic postea in duropullo, h. e. in limitare, stare debet intus in casa respiciens et sic de sinistra manum de illa terra trans scapulas suas iactare super illum quem proximiorem parentem habet. Quod si iam pater et fratres

---

[1]) Das mittelfries. Wort *eehera* kann zu *hêra* „Herr" oder zu *hêra* „Hörer" gestellt werden. Aus sachlichen Gründen muß die Deutung des Wortes als „Rechtsherr" abgelehnt werden. Als „Diener" des Rechts darf man den „Rechtshörer" (Siebs bei Heck a. a. O. S. 195) natürlich nicht auffassen. — [2]) Der Text nach der Ausgabe von Geffcken, Leipzig 1898.

solserunt, tunc super suos debet illa terra iactare, id est super tres de generatione matris et super tres de generatione patris qui proximiores sunt. Et sic postea in camisia, discinctus, discalcius, palo in manu, sepe sallire debet, ut pro medietate quantum de conpositione diger est aut quandum lex addicat, illi tres solvant; hoc et illi alii qui de paterno generatione veniunt facere debent. Si vero de illis quicumque pauperior fuerit, ut non habeat unde integrum debitum solvat, quicumque de illis plus habet iterum super illum chrene cruda ille qui pauperior est iactet, ut ille tota lege solvat. Quod si vero nec ipse habuerit unde tota persolvat, tunc illum qui homicidium fecit, qui eum sub fidem habuit in mallo praesentare debet, et sic postea eum per quattuor mallos ad suam fidem tollant. Et si eum in conpositione nullus ad fidem tullerunt, h. e. ut redimant de quod non persolvit, tunc de sua vita conponat."

Im Schollenwurfe, welchen dieser berühmte Titel des salischen Gesetzes behandelt, sieht die herrschende Meinung die Übertragung der Hufe von Seite des Totschlägers.[1]) Der Totschläger habe — nach Hingabe seiner tota facultas an den Gläubiger — seinen Grundbesitz seiner Sippe aufgegeben und diese dadurch verpflichtet, den noch fehlenden Rest des Wergeldes aufzubringen. Die chrene cruda sei die älteste Form des Immobiliarrechtsgeschäftes.

Nur ganz vereinzelt ist Widerspruch gegen diese Auffassung erhoben worden. Lamprecht vertritt in seinem Wirtschaftsleben S. 24 die Ansicht, der Schollenwurf sei nur die symbolische Handlung, um das Scheiden des Totschlägers von Grund und Boden auszudrücken. Die chrene cruda sei eine feierliche Derelictionshandlung mit Rücksicht auf die Hufe. Noch weiter geht Blumenstock[2]), welcher annimmt, der Totschläger habe kein Grundstück besessen, vermutlich überhaupt keine eigene Wirtschaft geführt. Der

[1]) So z. B. Brunner in seinem Aufsatze Sippe und Wergeld. ZRG. XVI 30—46; Rechtsgeschichte der Urkunde 189 und 265, Schröder RG.[4] 207 Anm. 28; Richard Schmidt, Die Affatomie der Lex Salica 23; Horten, Die Personalexekution in Geschichte und Dogma B. I; Die Personalexekution bei den Franken 1893 S. 58. — [2]) Entstehung des deutschen Immobiliareigentums I. Band 1894 S. 279f.

Schollenwurf bedeute daher Verlassen des väterlichen[1]) Grundstückes oder auch Verlassen des Familienherdes und der Häuslichkeit, welcher der Übeltäter angehört habe. Beides lasse sich übrigens verbinden.

Die Ansichten von Lamprecht und Blumenstock haben wenig Anklang gefunden. Sie lassen in der Tat eine große Lücke offen. Die Auffassung der chrene cruda in diesem rein negativen Sinne (Verlassen des Grundstückes oder der Häuslichkeit) befriedigt nicht, wenn man bedenkt, in welcher umständlichen Weise das Gesetz die einzelnen Schollenwürfe auf die verschiedenen Verwandten beschreibt. Wie ist es möglich, in diesem ganzen Verfahren lauter Handlungen zu sehen, welche nur ein Verlassen, ein Aufgeben von Grund und Boden oder von einer Häuslichkeit bezwecken sollen? Springt es nicht sofort in die Augen, daß der Gesetzgeber die Begründung einer Reihe von Verbindlichkeiten verschiedener Stärke feststellen will? Liegt nicht der Schwerpunkt der ganzen Norm in der Frage, in welchem Umfange können die einzelnen Sippegenossen zur Haftung herangezogen werden?

1. Zuerst einige Worte zu der Behauptung, der Titel handle von der Übergabe einer Hufe.[2]) Die Veranlassung zu dieser Ansicht hat natürlich das Wort terra gegeben, das wiederholt vorkommt. Daß terra Grundstück bedeuten kann, beweist ein Blick auf den Titel 59 der Lex, und daß die terra im Sinne einer Erdscholle bei der Übergabe von Grundstücken eine große Rolle spielt, wird niemand bestreiten. Aber ist diese Bedeutung auch in unserm Titel gegeben?

Da fällt denn sofort auf, daß die Lex, falls sie ein Immobiliarrechtsgeschäft beschreiben wollte, es unterlassen hätte, einen wichtigen Teil des Übereignungsaktes, das

---

[1]) So fasse ich die nicht ganz klaren Ausführungen des Verfassers auf, nachdem er Seite 279 ausgerufen hat: In diesem Titel spricht also nichts dafür, daß der Schuldner überhaupt ein Grundstück besessen hätte. — [2]) Die Frage, ob zur Zeit des salischen Gesetzes die Hufe in der Bedeutung, in der sie uns später entgegentritt, überhaupt schon bestanden habe, lasse ich hier beiseite. Wenn ich von Hufe spreche, denke ich an ein Besitztum von ungefähr 20—30 Morgen.

Zuwerfen der festuca zu erwähnen. Schon Schröder ist dies nicht entgangen. Er meint, „bei der Genauigkeit des Titels sollte man annehmen, daß die Exfestukation, wenn sie stattgefunden hätte, hier erwähnt sein müßte".[1]) Wenn man zusieht, ein wie großes Gewicht das Gesetz bei der Affatomie z. B. (Titel 46) auf den Festukawurf legt, so bleibt nichts übrig, als dem Gesetzgeber den Vorwurf der Inkonsequenz oder den Abschreibern den Vorwurf der Nachlässigkeit zu machen, falls sie in Titel 58 von der Übertragung einer Hufe hätten sprechen wollen.

Ferner ist es höchst eigentümlich, daß mit keinem Worte gesagt wird, an welchen Sippegenossen denn schließlich die Hufe fällt. Stände ein Rechtsgeschäft über ein Grundstück im Vordergrund, so wäre eine Feststellung in dieser Hinsicht unumgänglich gewesen. Wie verschiedenartig diese Frage nach der vorliegenden Fassung des Titels beantwortet werden kann, zeigt die Behauptung von Horten[2]), daß die Hufe schließlich doch an den Wergeldgläubiger fallen könne, während andere annehmen, daß die Hufe unter allen Umständen innerhalb der Sippe verblieben sei und zwar bei demjenigen Sippegenossen, auf welchen der letzte Schollenwurf getan wurde.[3])

Weiterhin hat Blumenstock hervorgehoben, daß auf alle Fälle das Grundstück zwischen der generatio materna und paterna und innerhalb dieser Äste wiederum in bestimmten Verhältnissen hätte geteilt[4]) werden müssen, wenn man annimmt, daß die Pflicht zur Zahlung des Wergeldes mit dem Recht auf Übernahme des Grundstückes Hand in Hand gegangen sei. „Dies würde großartig entwickelte Rechtsverhältnisse an Immobilien voraussetzen und Merkmal eines Zustandes sein, mit dem unsere übrigen Kenntnisse nicht übereinstimmen", meint mit Recht der Verfasser (S. 277).[5])

---

[1]) RG.[4] 278 Anm. 45. — [2]) a. a. O. 50. — [3]) So u. a. Geffcken, Lex Salica S. 222. — [4]) Über die Verteilung der Zahlungspflicht siehe unten S. 166ff. Ob die Hufe zur Zeit des salischen Rechtes überhaupt teilbar war oder ob sie eine „unteilbare wirtschaftliche und juristische Einheit" bildete (Gierke ZRG. XII 467) mag dahingestellt bleiben. — [5]) Vgl. auch S. 278, wo die Ansicht v. Amiras widerlegt wird.

Schließlich ist auch rein wirtschaftlich betrachtet die herrschende Meinung unhaltbar. Nimmt man an, daß die Hufe ungefähr dem Wergelde eines Mannes entsprach, so ist nicht abzusehen, daß Vater und Brüder im Verein mit 6 weitern Verwandten außerstande gewesen wären, den Rest des Wergeldes aufzubringen. Ja wenn man bedenkt, daß der Totschläger durch Hingabe seiner tota facultas bereits einen Teil der Schuld getilgt hatte, daß ferner Vater und Brüder ihrerseits beigesteuert hatten, so würde die weitere Verwandtschaft, auf welche die Hufe durch den Schollenwurf gefallen wäre, geradezu ein Geschäft gemacht haben: sie hätte einen Teil — vielleicht einen sehr kleinen — des Wergeldes zu entrichten gehabt und dafür ein Grundstück im Werte eines Wergeldes erhalten.

Wie viel einfacher wäre es da nicht gewesen, wenn sich der grundbesitzende Totschläger durch Entsippung von der Familie gelöst (Titel 60) und den Gläubiger von sich aus befriedigt hätte.[1])

Aus diesen Gründen halte ich es für ausgeschlossen, daß der Schuldner durch die chrene cruda eine Hufe auf die Verwandten übertrug. Durch den Schollenwurf wird kein Immobiliarrechtsgeschäft vollzogen. Der Titel 58 liefert kein Beispiel für die älteste Form der Auflassung.

2. Wenn das Zuwerfen von terra hier nicht die Übertragung von Grundbesitz bedeutet, so bedeutet es vielleicht die Übertragung des Hauses. Daß der Totschläger zur Zeit des Schollenwurfes im Besitze eines Hauses ist, darf wohl aus den Worten: debet in casa **sua** introire geschlossen werden.[2]) Trotz der Hingabe der ganzen facultas an den Gläubiger ist dem Schuldner doch seine Hütte gelassen

[1]) So auch Blumenstock S. 277. Dies würde dann freilich voraussetzen, daß die Veräußerung der Hufe außerhalb des Sippeverbandes überhaupt möglich gewesen wäre. Bekanntlich nimmt z. B. Beseler (Die Lehre von den Erbverträgen I 48) an, daß die Veräußerung des Grundbesitzes ursprünglich durch die Erben nicht beschränkt gewesen sei: Der Eigentümer habe seine Hufe ohne deren Einwilligung vollgültig veräußern können. — [2]) In drei Handschriften steht nur casa ohne sua. In den Ausgaben von Holder: 1. Codex Lescurianus (S. 25), 2. Wolfenbüttler Text (S. 31), 3. In dem Texte von Sens-Fontainebleau Paris 4637 (S. 34).

worden. Noch sollte er nicht auf die Straße gesetzt sein, noch sollte ihm sein Obdach gewährt werden. Aber dieses Wohnhaus ist ein Gegenstand von geringem Werte. Es ist ein Holzhaus, vielleicht sogar ein bewegliches[1]) Holzhaus, ohne Fundament, direkt auf die Erde gebaut, von einem Zaun umgeben.

Angenommen das Haus habe das Objekt des Schollenwurfes gebildet, so darf ihm natürlich nicht die Rolle zugeschrieben werden, welche der Grundbesitz gespielt hätte. Niemals hätte die Übergabe dieser Hütte auch nur entfernt ein Entgelt für die Übernahme der Haftpflicht von Seite der Verwandten darstellen können.[2]) Der Wert eines solchen Holzhauses fiel einem Wergelde gegenüber gar nicht in Betracht.

Die Annahme ist also ausgeschlossen, daß ein so umständliches Verfahren, wie es der Titel beschreibt, in Szene gesetzt worden wäre, wenn es sich allein um Übergabe einer kahlen Holzhütte gehandelt hätte.

3. Wie ist aber dieser Schollenwurf zu erklären, wenn er weder die Übertragung von Grundbesitz, noch die Übertragung des Hauses als Wertobjekt, noch das bloße Scheiden von Grund und Boden darstellen soll?

Die herrschende Meinung hat in der Tendenz durchaus recht, wenn sie nach einem konkreten Gegenstande sucht, welcher im Schollenwurf übertragen wird. Die Übergabe der Erde kann an und für sich nichts bedeuten; sie muß das Symbol bilden für irgendein Objekt. Aber welches ist dieses Objekt? Zur richtigen Auslegung gelangen wir in dieser Hinsicht nur, wenn wir den äußeren Vorgang des Schollenwurfes scharf ins Auge fassen.

---

[1]) Auf die Beweglichkeit des Hauses könnte geschlossen werden aus Titel 27 XI (Geffcken S. 27) Si quis casam alienam sine consilio domini sui traxerit, solidos XXX culpabilis iudicetur. Trahere kann freilich auch gefaßt werden, wie es Stephani tut (Der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung Leipzig 1902 S. 261). Er meint, es konnten die Eckpfähle aus der Erde gerissen und damit das Haus zu Fall gebracht werden. — [2]) Dieser Ansicht ist z. B. Vanderkindere: Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique au moyen âge 192.

Der Schuldige, heißt es, muß in sein Haus eintreten, aus den vier Winkeln desselben Erde in seine Hand sammeln und auf der Schwelle stehend und in das Haus hineinsehend mit der linken Hand die Erde auf seine Verwandten werfen. Nach vollzogenem Schollenwurfe springt er im Hemde, ohne Gürtel, ohne Schuhe, einen Stab in der Hand, über den Zaun, welcher die Hütte umgibt. Also ein äußerst dramatischer Vorgang. Aber wie tot, wie unmotiviert muten uns diese Handlungen an, wenn wir an die Übergabe eines Grundstückes denken; wie lebendig, wie selbstverständlich wird alles, wenn wir ein anderes Objekt einsetzen.

Um dieses Objekt bestimmen zu können, muß etwas weiter ausgeholt werden.

Zur Zeit der Lex Salica war die Sippe ein äußerst fest geschlossener Verband. Die Sippen standen sich als Genossenschaften gegenüber, welche ihren Angehörigen gegen innen und außen Frieden und Schutz gewährten. Das war notwendig in einer Zeit, in der die Staatsgewalt erst langsam erstarkte. Tötete einer den Genossen einer fremden Sippe, so war nicht nur der Täter der Blutrache der Verwandten des Erschlagenen ausgesetzt, sondern die Feindschaft richtete sich gegen die ganze Sippe des Verbrechers. Die Tat des einen befleckte auch die Genossen; Sippe stand gegen Sippe.[1] Es war eine notwendige Folge dieses Rechtszustandes, dass auch Bezahlung und Empfang des Wergeldes nicht nur den einzelnen, sondern die ganze Sippe angingen. Hatte die verletzte Sippe auf Blutrache verzichtet und sich bereit erklärt, das Wergeld anzunehmen, so haftete die ganze Sippe des Täters für die Aufbringung der Komposition. Diese Haftung erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, daß das Fehderecht der Verwandten des Erschlagenen wieder auflebte, wenn das Wergeld nicht entrichtet wurde oder daß ihnen ein Pfändungsrecht gegen die feindliche Sippe erwuchs, wenn etwa ein Urteilserfüllungsgelöbnis in bezug auf die Komposition vorlag. Also auch nach dieser Richtung hin stehen wir vor einer Gesamtverpflichtung, einer Gesamthaftung.

---

[1]) Brunner RG. I 158.

In unserm Titel liegen die Verhältnisse folgendermaßen: Der Totschläger hat nach Hingabe seiner ganzen facultas an die verletzte Sippe mit Zwölfen seiner Magen den Schwur geleistet, daß er über und unter der Erde keine facultas[1]) mehr besitze. Die Magschaft des Verletzten hat demnach einen Sühnevertrag mit dem Totschläger und dessen Magschaft abgeschlossen[2]) und der Täter verfällt nun in Insolvenz, bevor der Sühnevertrag ganz erfüllt ist. Jetzt muß die Sippe der lebenden Hand helfend eintreten; denn sonst wäre der Sühnevertrag gebrochen und die verletzte Magschaft hätte ihr gegenüber von neuem das Recht der Fehde oder eventuell der Auspfändung.

Die genannte Eidesleistung ist nicht ohne weiteres selbstverständlich. Wenn, wie wir annehmen, die Sippe des Totschlägers zur Zahlung verpflichtet war, so mußte die Aufbringung des Wergeldes eine völlig interne Sache sein. Es war der verletzten Sippe ganz gleichgültig, von welcher Seite die Befriedigung erfolgte; sie hatte kein Interesse, die Insolvenz des Totschlägers durch einen Eid erwiesen zu wissen. Es ließe sich daher dieser Eid auffassen als einer, welchen der Totschläger seiner eigenen Magschaft schwört und v. Amira[3]) scheint diese Annahme zu machen. Da nun aber der Eid stets mit den eigenen Magen geschworen wird, so ist die Auslegung Brunners[4]) natürlicher, daß der Schwur der feindlichen Sippe geleistet und damit die Setzung einer Nachfrist zur Zahlung des Wergeldrestes erreicht wurde.

Dieser Vorgang beweist, daß der Totschläger in erster Linie zur Erfüllung des Sühnevertrages herangezogen werden konnte. Leider läßt uns das Gesetz im Stiche, um eine

---

[1]) Ich lasse es dahingestellt, ob facultas hier nur bewegliches oder auch unbewegliches Vermögen bedeutet. Eine Vergleichung mit Titel 46 (wo facultas und furtuna abwechselnd gebraucht werden) macht es wahrscheinlich, daß unter facultas das ganze Vermögen verstanden werden muß. Auch die Decretio Childeberti regis c. 2 (Geffcken 78) deutet darauf hin, wie indirekt der Ausdruck qualibet rem in Titel 47, welcher sich ausschließlich auf bewegliche Sachen bezog. — [2]) So auch Waitz, Das alte Recht der Salischen Franken 177 und Brunner, Sippe und Wergeld ZRG. XVI 37. — [3]) v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten 1874 S. 22f. — [4]) Brunner, Sippe und Wergeld 37.

sichere Beantwortung der Frage zu geben, in welcher Höhe der Totschläger haftete, ob er das ganze Wergeld aufzubringen hatte, wenn er dazu imstande war oder ob er seine Sippegenossen primär zur Zahlung einer bestimmten Quote verpflichten konnte. Brunner[1]) hat gezeigt, daß im sächsischen und angelsächsischen Volksrecht, sowie in friesischen, holländischen, seeländischen und flandrischen Quellen die Magen primär zur Zahlung herangezogen werden konnten. Diese Tatsache spräche demnach eher dafür, daß auch im salischen Rechte eine primäre Haftung des Genossen bestand. Andere Gründe treten aber gegen diese Annahme hervor. Einmal, daß das dem salischen Gesetz so nahe verwandte ribuarische Volksrecht eine Magenhaftung für das Wergeld überhaupt nicht kennt. Ferner, daß die Worte Si quis hominem occiderit et totam facultatem data non habuerit unde tota lege conpleat doch eher den Sinn verlangen, der Totschläger habe die ganze Komposition (tota lex) zu entrichten gehabt, was dadurch bestärkt wird, daß auch im folgenden von integrum debitum, von tota lege und von tota persolvat gesprochen wird. Es ist eine gezwungene Auslegung, hier nur Quoten anzunehmen. Auch ist nicht einzusehen, warum die Worte quantum de conpositione diger est nur auf einen Teil des Wergeldes zu beziehen seien, etwa auf die Erbenbuße. Mir scheint auch hier der Sinn zu sein, daß die Magen die Hälfte[2]) dessen entrichten müssen, was von dem ganzen Wergelde noch ausstehend ist. Schließlich könnten noch die Decretio Childeberti regis c. 2 und das Edictum Chilperici c. 7 in Betracht gezogen werden. Dort muß der Übeltäter, im ersten Falle der Dieb, im zweiten Falle schlechtweg der homo malus qui male facit die ganze Zahlung allein aufbringen. Wenn die Verwandten ihn nicht freiwillig zurückkaufen, so verliert er sein Leben oder er wird dem Verletzten ausgeliefert.

Nach diesen Erwägungen möchte ich eher der Ansicht zuneigen, der Totschläger habe in der Lex Salica bis zu seiner vollständigen Insolvenz für die Be-

---

[1]) a. a. O. 44. — [2]) Bezüglich der Magenhaftung für die Hälfte des Wergeldes vgl. unten S. 168.

zahlung des ganzen Wergeldes gehaftet[1]), die Haftung der Verwandten sei nur eine subsidiäre gewesen.

Der Schollenwurf begründet nun diese subsidiäre Magenhaftung. Nicht darüber kann Streit oder Unsicherheit geherrscht haben, ob die Sippe subsidiär verpflichtet werden könne. Ein Zweifel hierüber konnte bei der engen Geschlossenheit der salischen Sippe nicht bestehen. Es sei nur daran erinnert, daß die Sippe der toten Hand das empfangene Wergeld zwischen den engeren und weiteren Verwandten verteilte (Titel 62). Nur das konnte ungewiß sein, bis zu welchem Verwandtschaftsgrade die Sippegenossen zur Zahlung herangezogen und in welcher Höhe die einzelnen haftbar gemacht werden konnten. Diese Frage zu regeln, ist der Zweck des 58. Titels der Lex Salica. Es ist durchaus dem Geiste des deutschen Rechts entsprechend, daß diese Haftbarmachung in äußerlich sichtbaren Formen vor sich gehen mußte, und der Schollenwurf ist, nach seiner einen Seite hin, der verpflichtende Formalakt.

Können die Magen den noch ausstehenden Rest des Wergeldes zusammenbringen, so kaufen sie damit den Schuldigen los. Die verletzte Sippe erhält das volle Wergeld und der Sühnevertrag ist erfüllt.

Doch was geschieht, wenn die Sippe der lebenden Hand nicht imstande ist, die Komposition zu beschaffen? Dann muß sie ihren Genossen der feindlichen Sippe ausliefern.[2]) Diese übernimmt dann den Übeltäter sub fidem, d. h. unter der Treuverpflichtung, ihn an vier Gerichtstagen zur Lösung auszubieten. Kauft ihn niemand zurück[3]), so hat der Gläubiger unbeschränkte Gewalt über ihn, der Täter ist ihm mit Leib und Leben verfallen. Er kann ihn zum Sklaven

---

[1]) So auch Wiarda, Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes und der Malbergischen Glossen S. 271 und Wilda, Das Strafrecht der Germanen S. 391. — [2]) So auch Brunner, Sippe und Wergeld 44; vgl. auch Edictum Chilperici c. 7 (Geffcken 86): nos ordinamus cui malum fecit tradatur in manu et faciant exinde quod voluerint. — [3]) Dieses Rückkaufsrecht hatte wohl jeder Volksgenosse, vgl. Sohm, Prozeß der Lex Salica 177.

machen oder eine Privathinrichtung an ihm vornehmen.[1]) Es ist also nicht der Wille des Gesetzes, die verletzte Sippe leer ausgehen zu lassen, falls die Magschaft des Totschlägers nicht bezahlen kann. Sie soll auch in diesem Falle entschädigt werden und zwar dadurch, daß ihr die Person des Täters selbst übertragen wird.

Da drängt sich nun sofort die Frage in den Vordergrund, woher nahm die Sippe der lebenden Hand das Recht, ihren Angehörigen auszuliefern. Stand einer solchen Preisgabe nicht die Verpflichtung der Sippe entgegen, ihren Angehörigen zu schützen? Verbot nicht die Friedensbürgschaft der Sippe eine solche Rechtshandlung? Denn es wäre eine falsche Annahme, daß der Täter sich durch seine Tat aus Schutz und Frieden ausgestoßen hätte.[2]) Die Sippe war dem Totschläger nach wie vor der Tat zu Schutz und Frieden verpflichtet.

Weiterhin fragen wir: was wäre die Folge gewesen, wenn der Schollenwurf einfach eine Abwälzung der Haftbarkeit nach der vermögensrechtlichen Seite hin bedeutet hätte? Der insolvente Totschläger wäre seiner Sippe gegenüber frei gewesen. Niemand hätte ihn hindern können, das Weite zu suchen; er hatte ja erfüllt, was in seinen Kräften stand. Die Sippe aber wäre, wenn ihre Mittel nicht ausgereicht hätten, den Rest des Wergeldes aufzubringen, von neuem der Rache oder der Auspfändung durch die feindliche Sippe ausgesetzt gewesen. Daher mußte der Magschaft ein Mittel an die Hand gegeben sein, sich ihres Genossen, des Täters zu versichern.

Jetzt ist der Weg frei geworden zu einer richtigen Erklärung des Schollenwurfes: im Schollenwurf begründet der Totschläger die vermögensrechtliche Haftung

[1]) Der Verletzte hatte nur ein Recht, keine Pflicht zur Tötung. Brunner RG. II 471. Die Pariser Handschrift 4404 bezeichnet den Gläubiger als dominus des ausgelieferten Verbrechers. — [2]) Vgl. Brunner RG. I 158 („schließt die Sippe den Missetäter nicht freiwillig aus, so ist sie verpflichtet, den angegriffenen Genossen zu schützen"). In unserm Falle kann, da eine fides facta vorliegt, an eine Ausschließung nicht gedacht werden. Ob das salische Recht überhaupt eine Lossagung der Sippe vom Missetäter anerkannt hat, ist sehr fraglich.

seiner Verwandten und die persönliche Haftung seiner selbst. Er überträgt seine eigene Persönlichkeit auf seine Magschaft und verpflichtet sie dadurch zur Zahlung. Diese Übergabe ist nicht ein Verkauf in die Schuldknechtschaft, wie es etwa in der Formel von Marculf[1]) II Nr. 28 heißt: vel pro mea scelera res vestras quam plures dedistis, et ego de rebus meis, unde vestra beneficia rependere debuissem, non habeo: ideo pro hoc statum ingenuitatis mei vobis visus sum obnoxiasse ita ut ab hac die de vestro servitio paenitus non discedam, sed, quicquid reliqui servi vestri faciunt, pro vestro aut agentum vestrorum imperio facere spondeo. Auch ist die Übergabe keine Selbstbürgschaft mit Gut und Leben, wie sie in Titel 50 Lex Salica ausgesprochen ist: adprehendat fistucam et dicat verbum ..... ego super me et furtuna mea pono quod securus mitte in furtuna sua manum. Wir haben in Titel 58 vielmehr eine Rechtshandlung vor uns, durch welche ein Mensch seine persönliche Haftung mit Leib und Leben begründet. Eine solche Selbstverhaftung mußte im alten Rechte durch einen sichtbaren Formalakt vorgenommen werden. Es mußte eine sichtbare Hingabe der Persönlichkeit, eine sichtbare Traditionshandlung erfolgen. Und diese Rechtshandlung ist der Schollenwurf nach seiner andern Seite hin. Ohne solche Selbstpreisgabe der Persönlichkeit hätte die Sippe gar kein Recht gehabt, ihren Genossen auszuliefern oder dem Gläubiger preiszugeben; sie hätte den Frieden an ihm gebrochen. Was jetzt Rechtsakt ist, wäre dort Gewaltakt gewesen. Wiewohl das Auslieferungsrecht der Sippe erst in Kraft trat, nachdem die zahlungspflichtigen Verwandten das Wergeld nicht zusammengebracht hatten, so muß sich das Herrschaftsrecht der Sippe doch schon vorher darin geäußert haben, daß sie den Totschläger bewachen, ihn an der Flucht verhindern konnte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie ihn in seinem Hause einschließen durfte, bis sich herausgestellt hatte, ob die Auslieferung stattfinden mußte oder nicht. Vielleicht auch nahm ihn ein Mage sub fidem und bürgte für das Verbleiben seiner Person.

[1]) Zeumer, Formulae 93. Vgl. auch die Selbstverknechtung des zahlungsunfähigen Schuldners in der Lex Baiuwariorum t. II c. 1.

Wie sich die Rechtslage des Totschlägers der Sippe gegenüber gestaltete, nachdem diese das Wergeld aufgebracht und den Gläubiger befriedigt hatte, erfahren wir aus dem Gesetze nicht. Vermutlich trat der Totschläger wieder in die Stellung eines gleichberechtigten Sippegenossen ein.

4. Nach dieser Deutung der chrene cruda erklärt sich der ganze Vorgang des Titels auf natürlichste Weise, namentlich auch die Tatsache, daß die Handlungen im Hause des Übeltäters vorgenommen werden.

Das Haus[1]) bildet den Mittelpunkt der Persönlichkeit im Rechtssinne. Das Haus ist das rechtliche und wirtschaftliche Zentrum der Lebensverhältnisse. Im Hause entfaltet sich die Persönlichkeit zu ihrer vollsten Herrschaft. Welch große Rolle spielt das Haus in dieser Hinsicht in der Lex Salica! Im Hause werden die Gäste bewirtet, welche der Salmann zu sich geladen, eine Rechtshandlung, durch welche er seine Hausherrschaft bezeugt (Titel 46). Im Hause erfolgt die Ladung zum Gericht (Titel 1), im Hause nimmt der Grafio mit den Rachimburgen die Pfändung vor (Titel 50) usw. Der Hausfrieden[2]) schützt den Bewohner vor Zugriffen seines Gläubigers. Nach der Lex Ribuaria kann der Hausherr dem Grafen, welcher das Haus zur Vollziehung der Exekution betreten will, mit dem Schwerte den Eintritt verwehren (XXXII, 4).

Das Haus als Sitz der Persönlichkeit und als Ausgangspunkt der Exekutionshandlungen ist demnach der gegebene Ort, die Hingabe der Person deutlich zu machen. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß im Schollenwurfe das Haus als Sache mit übertragen wurde. Die Verwandten erhielten damit, wie oben ausgeführt, nicht ein entgeltbringendes Wertobjekt, sondern sie erlangten dadurch das uneingeschränkte Zugriffsrecht auf den Missetäter. Ihn schützte nun nicht mehr der Friede des Hauses, wenn seine Magen oder der Gläubiger ihn zur Exekution herausholten.

---

[1]) Über die Bedeutung des Hauses vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I 15ff.; Blumenstock a. a. O. 218; Horten a. a. O. 77, 148, 154, 198, 202. — [2]) Über den Hausfrieden als Sonderfrieden vgl. Brunner RG. II 582.

Es lag nun kein Hausfriedensbruch, keine Verletzung der Hausgewalt mehr in diesem Vorgehen.

Und jetzt zur Bedeutung der einzelnen Handlungen! Der Totschläger, heißt es, tritt in sein Haus und sammelt Erde in den vier Winkeln desselben. Wem es auffällt, daß hier Erde verwendet wird, der möge sich erinnern, daß dem Schuldigen ja alles und alles genommen worden war, so daß ihm in seiner kahlen Hütte schlechterdings nichts übrig blieb, als zur Erde zu greifen. Unangebracht wäre in diesem Falle etwa die Übergabe eines Holzspanes gewesen, der in späteren Quellen bei der Übergabe des Hauses als Sache zur Verwendung kommt. Als unangebracht hätten auch Erlenstäbe erscheinen müssen. Diese wurden als Symbol bei der Entsippung verwendet (Titel 60). Der Totschläger wollte sich aber nicht entsippen, sondern vielmehr seine ganze Person der Sippe übergeben.[1])

Ferner: der Totschläger tritt auf die Schwelle und schaut in das Innere des Hauses. Von der Schwelle aus wird dann der Schollenwurf vorgenommen und zwar mit der linken[2]) Hand (d. h. mit der Hand, welche nicht die Waffe trägt)[3]) über beide Schultern. Wie anschaulich wird da die Übergabe der Persönlichkeit und ihres Sitzes, des Hauses und der Hausherrschaft dargestellt! Die Verwandten stehen draußen. Bevor der Schollenwurf vollzogen ist, haben sie noch keinen Zutritt zum Hause und zu seinem Besitzer.

Wie plastisch wird schließlich das Bild in der letzten Handlung, welche den exitus, das solenne Ausscheiden kennzeichnet. Der Totschläger zieht seine Persönlichkeit aus im eigentlichen Sinne des Wortes. Er ist entkleidet bis aufs Hemd, also so weit, als es menschliche Schamhaftigkeit gestattet. Was hätte dieser elende Aufzug für eine Bedeutung gehabt, wenn es sich um Übergabe eines Grundstückes handeln würde! Nicht einmal Gürtel und Schuhe werden dem Schuldigen gelassen, nur einen Stab

---

[1]) Unrichtig z. B. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte III 392 (Die Familie sage sich durch den Schollenwurf von dem überwiesenen insolventen Totschläger los). — [2]) Über die linke Hand bei der Bürgschaftshandlung vgl. Schröder RG.[4] 292 namentlich Anm. 109. — [3]) Lex Ribuaria 33.

darf er in der Hand tragen. So springt er über den Zaun, welcher sein Haus umgibt und begeht damit den feierlichen exitus aus dem Hause, aus der Stätte seiner Herrschaft. Ob der Stab dabei eine rein praktische Rolle spielt, indem der Täter seiner bedarf, um den Sprung überhaupt ausführen zu können oder ob er etwa die entzogene Waffenfähigkeit und die Erniedrigung[1]) des Schuldners kundtut, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls deutet er nicht auf die Landflüchtigkeit seines Trägers, wie Geffcken[2]) richtig hervorhebt; denn der Totschläger darf nicht fliehen, sondern ist im Gegenteil gebundener als je zuvor, gebunden mit Leib und Leben an seine Sippe.

5. Bei der gegebenen Erklärung der chrene cruda ist deren Bezeichnung als „Schollenwurf“ nicht am Platze. Das Wort Scholle deutet immer auf ein Grundstück und das ist im vorliegenden Falle irreführend. Zutreffender ist die Bezeichnung Erdwurf. Sie stimmt auch besser mit dem Texte der Heroldina, welche von Erdstaub (terrae pulverem) spricht, was nicht mit Scholle wiedergegeben werden könnte und die Bedeutung: Übertragung eines Grundstückes ausschließt.

Ein Eingehen auf die etymologische Erklärung des Wortes und den Versuch, aus derselben ein Argument für meine Auffassung der chrene cruda zu gewinnen, halte ich für unfruchtbar, solange die Germanisten selbst so wenig einig sind. Die neuste Ansicht von van Helten[3]), das Wort bedeute „Belastung durch Berührung“, ist beeinflußt durch die Vorstellung, daß im Erdwurfe die Hingabe eines Grundstückes enthalten sei.

6. Bevor ich die Frage ins Auge fasse, wie die Verteilung der Zahlungsverpflichtung unter die Magen erfolgte, möchte ich noch auf eine Ungereimtheit aufmerksam machen, welche sich ergibt bei der Annahme, daß im Erdwurfe eine Hufe übertragen worden sei.

---

[1]) Grimm RA. I 185. — [2]) In den Erläuterungen S. 220. — [3]) In seiner Erklärung der Malbergischen Glosse Seite 484 § 163. (Beiträge zur Geschichte der Deutschen Sprache und Literatur B. XXV).

Der erste Erdwurf wurde auf Vater und Brüder getan. Die Hufe wäre also zunächst diesen Verwandten hingegeben worden. Um die weitere Verwandtschaft zur Zahlung zu verpflichten, erfolgte ein zweiter Erdwurf auf die mütterliche und väterliche Magschaft. Notwendigerweise hätte demnach das Grundstück von Vater und Brüdern auf die weitere Magschaft übertragen werden müssen. Dem widerspricht das Gesetz. Es zeigt den Totschläger als handelndes Subjekt. Brunner[1]) hat diesen Widerspruch dadurch zu lösen versucht, daß er annimmt, der Totschläger sei durch den ersten Erdwurf nicht aus dem Besitztum ausgeschieden, sondern es sei zunächst eine Rechtsgemeinschaft zwischen dem Totschläger, seinem Vater und seinen Brüdern eingetreten. Aber dieser Ausweg befriedigt nicht; denn nun hätte die Rechtsgemeinschaft, nicht der Totschläger allein, den Erdwurf auf die Magen vornehmen müssen, was dem Gesetze entgegensteht.

Sieht man dagegen im Erdwurf die Begründung der persönlichen Haftung von Seite des Totschlägers, so ist der Widerspruch gelöst. Der Missetäter machte sich jedem einzelnen Sippegenossen, den er verpflichtete, auch haftbar. Er gab jedem einzelnen seine Persönlichkeit voll und ganz preis; er allein mußte also handelnd auftreten, wie es der Titel zeigt.

7. In welcher Höhe werden nun die einzelnen Verwandten verpflichtet? Darüber gehen die Ansichten weit auseinander, was besonders durch die verschiedenartige Deutung der Worte ut pro medietate quantum de conpositione diger est aut quantum lex addicat hervorgerufen wird.

v. Amira[2]) glaubt, daß die Worte pro medietate ausdrücken wollen, der Totschläger hafte selbst für die Hälfte des Wergeldes, für die andere Hälfte derjenige Verwandte, welcher die Hufe erhalte. Brunner[3]) meint, dann wäre die ganze Prozedur der chrene cruda ja überflüssig gewesen, wenn das Vermögen des Friedebrechers zur Zahlung seiner Hälfte nicht ausreichte. Er faßt daher die Worte

---

[1]) Sippe und Wergeld 41. — [2]) v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung 27. — [3]) a. a. O. 39.

so: die drei Glieder der mütterlichen und die drei der väterlichen Magschaft zahlten je die Hälfte der Summe, welche noch zu entrichten war, nachdem der Totschläger seine tota facultas bereits hingegeben hatte.

Beide Auslegungen befriedigen nicht. Zur Widerlegung v. Amiras genügt der erwähnte Einwand Brunners. Gegen die Auslegung Brunners spricht die Tatsache, daß der erste Schollenwurf auf Vater und Brüder erfolgte und daß es das Gesetz unterlassen hätte, zu bestimmen, in welcher Höhe diese Verwandten dadurch verpflichtet wurden. Bei der Genauigkeit des Titels ist die Annahme ausgeschlossen, Vater und Brüder hätten beigesteuert, soviel sie etwa gekonnt hätten.[1])

Die richtige Erklärung ergibt sich, wenn wir den Titel 62, welcher von der Verteilung des Wergeldes unter die Magen der toten Hand berichtet, heranziehen.[2]) Daraus ersehen wir, daß zum Empfang des Wergeldes des erschlagenen Vaters berechtigt waren: zu einer Hälfte die Söhne (unter sich also Brüder) und zur andern Hälfte die nächsten Verwandten von väterlicher und von mütterlicher Seite. Der väterliche und der mütterliche Ast waren so scharf voneinander geschieden, daß beim Fehlen von Verwandten in einem Aste der Fiskus eintrat. Die Söhne bezogen also die Erbsühne, die andern Verwandten die Magsühne.

Im Titel 58 ist die Voraussetzung gegeben, daß der Sohn der Übeltäter sei; denn es werden dessen Vater und Brüder genannt, während von Kindern des Totschlägers nicht die Rede ist. Das Gesetz zieht nun in erster Linie den Vater und dessen Söhne (Brüder des Totschlägers) zur Haftung heran. In beiden Titeln sind also die Söhne genannt, in Titel 62 als empfangsberechtigt, in Titel 58 als zahlungspflichtig. In Titel 62 muß der Vater als Empfangs-

---

[1]) Brunner sagt a. a. O. S. 44 „wenn und soweit diese (die Verwandten des Elternhauses) nicht aushelfen konnten". — [2]) Zahlreiche Quellen ergeben, daß bei der Verteilung des Wergeldes und bei der Haftung für das Wergeld gleiche Grundsätze in Anwendung kamen. Für die deutsch-flandrischen Quellen z. B. vgl. Brunner, Sippe und Wergeld 65, für die holländischen Quellen ebenda 75.

berechtigter wegfallen, da er tot ist. In Titel 58 wird er als zahlungspflichtig und zwar vor den Brüdern aufgeführt. Wenn wir nun wissen, daß der engere Erbenkreis gebildet wurde durch Verwandte, welche in Hausgenossenschaft zusammen lebten oder doch einmal gelebt hatten[1]), so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wir in beiden Titeln diesen engern Erbenkreis vor uns haben, in Titel 62 als empfangsberechtigt, in Titel 58 als zahlungspflichtig. Da die Erben der toten Hand die Hälfte des Wergeldes empfangen, so ist es höchst wahrscheinlich, daß die Erben der lebenden Hand zur Zahlung des halben Wergeldes verpflichtet sind.

Der Nebensatz in Titel 58, welcher mit dem Worte beginnt ut pro medietate etc., läßt diese Deutung durchaus zu, ja im Vergleiche mit den angeführten Bestimmungen des Titels 62 fordert er sie sogar. So ist denn wohl folgende Auslegung die ungezwungenste und der Genauigkeit des Gesetzes am meisten entsprechende: zur Zahlung des Restes, welchen der Totschläger selbst nicht tilgen konnte, sind verpflichtet zur Hälfte der Vater und die Brüder, zur andern Hälfte die drei Verwandten der mütterlichen und die drei Verwandten der väterlichen Seite, welche vom Erdwurf getroffen wurden. Die erstern hafteten für die Erbenbuße, die letztern für die Magenbuße. Die Haftung der Erben, wie diejenige der Magen ist insofern nur eine subsidiäre, als sie erst eintritt, nachdem der Totschläger insolvent geworden ist und den Erdwurf ausgeführt hat.

Wie die Erben, bezw. die Magen, die Leistungspflicht unter sich verteilten, erfahren wir aus dem Titel nicht. Es wird ganz allgemein gesagt: quantum lex addicat, d. h. sie zahlen die durch das Gesetz bestimmte Quote. Es darf hier zur nähern Feststellung jedenfalls auf das Kapitulare V c. 3 (Geffcken S. 72) verwiesen werden, in welchem sich die Anteile der drei mütterlichen und väterlichen Verwandten verhalten wie 6 : 2 : 1, wie uns Brunner[2]) gezeigt hat.

---

[1]) So Gierke, Erbrecht und Vicinienrecht im Edikt Chilperichs in ZRG. XII 488. — [2]) Sippe und Wergeld 33ff. Über die Nennung der mater in manchen Texten vgl. Brunner RG. I 218 Anm. 9.

8. Nun noch ein Wort über die Haftung nach ihrer primären oder bloß subsidiären Seite.

Im Vergleich mit Titel 62 muß angenommen werden, daß die beiden Äste der mütterlichen und der väterlichen Magen gleichzeitig haften. Der Titel 62 ruft gleichzeitig beide Äste zum Empfang der Magsühne auf und spricht daneben eine so bestimmte Trennung der beiden Äste aus[1]), daß in Titel 58 auf ein gleichzeitiges, nicht bloß subsidiäres Heranziehen der beiden Äste zur Zahlung zu schließen ist. Ja es ist zu vermuten, daß sogar der Erdwurf von einem Ast auf den andern ausgeschlossen war.[2]) — Auf die Frage, ob innerhalb der beiden Äste eine gleichzeitige oder eine bloß subsidiäre Haftung der einzelnen Verwandten vorlag, möchte ich mit Wilda und Brunner[3]) antworten, daß die Haftung eine gleichzeitige war. Den Grund hiefür sehe ich in der Vorschrift des Gesetzes, daß der Erdwurf vom Totschläger in einem Akte auf alle drei Verwandten des mütterlichen und des väterlichen Astes vorgenommen werden mußte.

Mit Rücksicht auf die Worte: Wenn Vater und Brüder[4]) bereits ihren Teil bezahlt haben (solserunt), dann (tunc) erfolgt der Erdwurf auf die sui[5]), möchte ich endlich die Behauptung aufstellen: es haben die Magen erst dann zur Haftung herangezogen werden können, nachdem Vater und Brüder die Erbenbuße bezahlt hatten. Der mit quod si eingeleitete Satz scheint mir die Bedingung des mit tunc beginnenden Satzes zu sein. Konnte die Erbenbuße von dem engern Sippeverband nicht aufgebracht werden, so bestand gar keine Aussicht auf die Möglichkeit, den Schuldner lösen zu können; in diesem Falle durfte der Erdwurf auf die weiteren Verwandten gar nicht vorgenommen werden. Wir gewinnen daher das weitere Ergebnis, daß eine subsi-

---

[1]) Vgl. oben S. 167. — [2]) Die beiden Äste werden zweimal, vor und nach dem Sprung des Totschlägers über den Zaun, scharf voneinander geschieden. — [3]) Brunner a. a. O. S. 40. — [4]) In bezug auf die mater und die soror, welche in einzelnen Handschriften genannt sind, siehe Brunner a. a. O. 41. — [5]) Über die Einschiebung des Wortes filius vor sui vgl. v. Amira a. a. O. 23.

diäre Haftung der Magen für die Erbenbuße nicht bestand.[1]) Vater und Brüder hafteten nicht über die Erbenbuße, die Magen nicht über die Magenbuße hinaus.[2]) In dieser Beziehung war jeder der beiden Kreise fest geschlossen.

Wenn der zahlungspflichtige Sippegenosse seine Quote nicht aufzubringen vermochte, so durfte er seine Erde innerhalb des Astes weiter werfen auf den noch solventen Verwandten. Ob der erstere dann gar nichts bezahlte, auch nicht etwa das, wozu er die Mittel hatte (so Brunner), oder ob er bis zur Grenze seiner Insolvenz zu leisten und der Reichere dann nur das verbliebene Defizit von der Quote des Ärmeren zu entrichten hatte (so Vanderkindere und Geffcken[3])), geht aus dem Titel nicht hervor. Die Billigkeit und die aus dem Gesetze sprechende Tendenz, den Schuldigen zu lösen, deuten auf letztere Meinung hin.

9. So geht denn das Ergebnis unserer Untersuchung dahin, daß wir in Titel 58 keinen sachenrechtlichen Vorgang vor uns haben, daß im Erdwurfe nicht die älteste Form des Immobiliarrechtsgeschäftes gesehen werden darf. Im Erdwurfe werden Verpflichtungen vermögensrechtlicher und persönlicher Natur begründet, nämlich einerseits die Verpflichtung der Erben und Magen zur Zahlung des Wergeldrestes, andrerseits die Verpflichtung des Totschlägers, mit Leib und Leben der Sippe haften zu wollen. Wir gewinnen ferner die bedeutsame Tatsache, daß uns der Sippeverband im salischen Rechte in einer Geschlossenheit und Festigkeit entgegentritt, wie wohl in keinem andern Volksrechte. Schroff steht die Sippe der Sippe gegenüber, und innerhalb der einzelnen Sippe bilden die Erben und die Magen wiederum scharf abgegrenzte Gruppen. Die Bedeutung der Sippe als Schutz- und Friedensgenossenschaft ist noch so

---

[1]) Hätte das Gesetz eine Abwälzung der Erbenbuße auf die Magen bei Insolvenz von Vater und Brüdern ermöglichen wollen, so hätte es wohl von einem Erdwurf sprechen müssen, welcher von den letztern auf die Magen vorzunehmen gewesen wäre. Der Erdwurf auf die Magen erfolgt aber durch den Totschläger. — [2]) Andrer Meinung Brunner RG. I 220. — [3]) Erläuterungen 221.

groß, daß sie die Verpflichtung hat, ihren verbrecherischen Genossen von der Privatrache des Verletzten abzulösen, wenn sie dazu wirtschaftlich imstande ist. Der Totschläger selbst geht durch seine Tat des Sippefriedens nicht verlustig, aber er wird zur Preisgabe seiner Persönlichkeit gezwungen, auf Grund deren die Sippe das Auslieferungsrecht[1]) erhält, wenn ihr die ökonomischen Mittel fehlen, den Täter zu befreien.

Mit der Erstarkung der öffentlichen Gewalt mußten sich diese Anschauungen verlieren. Der Staat durchbrach mehr und mehr die Geschlossenheit der Sippe. Ein beredtes Zeugnis für diese Entwicklung enthält schon die Lex Salica in Titel 62: Der Fiskus nimmt die Magsühne an sich, wenn im väterlichen oder mütterlichen Aste die empfangsberechtigten Verwandten fehlen. Schon ist der Staat mächtig genug, ein Anwachsungsrecht nach der einen oder andern Seite hin auszuschließen. Ja, es hat nicht mehr lange gedauert, so vermochte die öffentliche Gewalt die Festigkeit des Sippeverbandes so stark zu erschüttern, daß die Heranziehung der Verwandten zur Wergeldzahlung ausgeschlossen wurde. Eine Bemerkung zu verschiedenen Codices[2]) schafft die Chrene cruda ab und ein Zusatz der Heroldina zu Titel 58 bestimmt[3]): At praesentibus temporibus, si de suis propriis rebus non habuerit unde transolvere aut se de lege defensare possit, omnis caussa superius comprehensa ad caput suum pertinet observare. Ob wir in diesen Bestimmungen einen gesetzgeberischen Versuch zu sehen haben, die Haftung der Verwandten im ganzen Gebiete des salischen Rechtes oder nur in einzelnen Teilen desselben zu beseitigen, wissen wir nicht. Jedenfalls haben die Untersuchungen Brunners[4]) ergeben, daß in flandrischen, seeländischen und holländischen Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts, welche mit den salischen Quellen in enger Beziehung stehen, die Magenhaftung wiederum auftritt. Aber für die zunehmende Abschwächung

---

[1]) Dieses Recht kann passiv so gefaßt werden, daß die Sippe den Zugriff des Gläubigers auf ihren Genossen dulden mußte. — [2]) Nämlich B., G., H = F. — [3]) Geffcken S. 58. — [4]) Sippe und Wergeld ZRG. XVI.

des Sippeverbandes durch die öffentliche Gewalt ist und bleibt es kennzeichnend, daß Verordnungen wie die genannten überhaupt erlassen wurden und daß keine Quelle der spätern Zeit eine Spur von dem eigentümlichen Institut des Erdwurfs aufzuweisen vermag.

VI.

Das Reichskammergericht
und die Ebenbürtigkeit des niederen Adels.

Von

Herrn Professor Dr. **Gerhard Anschütz**

in Heidelberg.

Die in der Wissenschaft seit J. St. Pütter herrschende Meinung, wonach dem Fürstenstande kein anderer Stand ebenbürtig und daher auch der niedere Adel aller Stufen und Grade von der Ebenburt mit den deutschen regierenden Häusern auszuschließen ist, hat nicht den Beifall der Rechtsprechung. Vor allem nicht des Reichsgerichts. Schon in dem Urteil vom 5. Dez. 1893, Entsch. in Zivils. 32 Nr. 38, verwarf das Reichsgericht die gemeinrechtliche Geltung jenes Satzes, des sog. strengen Ebenbürtigkeitsprinzips. Viel entschiedener noch vertreten diesen Standpunkt die beiden Schiedssprüche in Sachen des Lippeschen Thronfolgestreites vom 22. Juni 1897 und 25. Oktober 1905, welche zwar nicht vom Reichsgericht als solchem, aber doch von Schiedsgerichten erlassen worden sind, die, das eine Mal unter dem Vorsitz des Königs von Sachsen, das andere Mal unter dem des Reichsgerichtspräsidenten, ausschließlich mit Mitgliedern des Reichsgerichts besetzt waren und demnach ganz ebenso anzusehen sind, als wären sie offizielle Erzeugnisse der reichsgerichtlichen Praxis. Es muß als festgestellt gelten, daß das Reichsgericht nicht daran denkt, seinen bisherigen

Standpunkt in der Frage der Ebenbürtigkeit zwischen hohem und niederm Adel aufzugeben, daß es also völlig abgeneigt ist, die Unebenbürtigkeit insbesondere des alten Adels mit den fürstlichen Häusern als gemeinrechtliches Prinzip zuzugestehen. Ein Einfluß der herrschenden Theorie auf die Judikatur des höchsten Gerichtshofs ist somit nicht erkennbar, wohl aber dürfte umgekehrt — und an Anzeichen dafür fehlt es schon heute nicht — die Stellung des Reichsgerichts zu der Hauptkontroverse des Ebenburtsrechts nicht ohne richtunggebenden Einfluß bleiben auf den Stand der Meinungen in der Wissenschaft. Die Beliebtheit der strengen Anschauung scheint dort ihren Höhepunkt überschritten zu haben. Doch das bleibt abzuwarten. Von Interesse aber dürfte es sein, daß die von den obersten Richtern des heutigen Reiches vertretene Meinung auch schon von denen im alten Reich, von dem Reichskammergericht als richtig angesehen wurde, und zwar in einem Falle, der gleicherweise, wie die durch die Schiedssprüche von 1897 und 1905 erledigten Streitsachen, dem weiten Fragenkreise des Lippeschen Thronfolgerechts angehörte.

Das hier in Rede stehende Urteil des Reichskammergerichts erging am 12. Februar 1783 und beendete einen Rechtsstreit, welchen Graf Philipp Ernst zur Lippe-Alverdissen, Sohn des Grafen Friedrich Ernst zur Lippe-Alverdissen und seiner Gemahlin, Philippine Elisabeth, geb. v. Friesenhausen, gegen seinen Vetter, den regierenden Grafen Simon August zu Lippe-Detmold geführt hatte. Klaggrund war, daß Graf Simon August in einem Vorprozesse den Kläger als „unecht geboren“, „unebenbürtig“, „ex impari matrimonio erzeugt“ und mit ähnlichen Ausdrücken tituliert hatte, in der Absicht, ihm hiermit die Eigenschaft eines legitimen Agnaten und „Erbherrn“ des Hauses, der ein Recht auf paragiale Ausstattung habe, abzusprechen. Graf Philipp Ernst erwirkte diesem Verhalten seines Vetters und Familienoberhauptes gegenüber zunächst eine einstweilige, ihn im Besitz der „erbherrlichen“ Eigenschaft und der Agnatenrechte schützende Verfügung in Gestalt eines reichskammergerichtlichen Mandats vom 28. Juni 1770, siegte dann aber auch in dem darauffolgenden, von dem Grafen

Simon August angestrengten petitorischen Prozeß, welcher nach einem fast drei Jahre dauernden Schriftenwechsel der Parteien durch Urteil des Reichskammergerichts vom 12. Februar 1783 dahin erledigt wurde, „daß dem Herrn Impetraten (d. h. dem Grafen Simon August, wider den das Mandat von 1770 ergangen war) nicht gezieme noch gebühre, gegen den Herrn Impetranten (Philipp Ernst) derer Ausdrücke von unstandesmäßiger Geburt und Successionsunfähigkeit zu gebrauchen, sondern Herr Impetrat darin zuviel und unrecht getan habe".

Der Tenor dieses Urteils, auch der sonstige Inhalt der Prozeßakten, war schon seit längerer Zeit bekannt und ist in der Literatur mehrfach besprochen worden.[1]) Was aber fehlte und der Kenntnis entging, waren die Entscheidungsgründe des Urteils. Der Ausfertigung des letzteren waren nämlich, nach Sitte und Brauch der alten Reichstribunale, Gründe nicht beigegeben und auch in den erhaltenen Gerichtsakten über den Prozeß finden sich solche nicht. Niemand konnte infolgedessen sagen, warum die Reichsrichter von Wetzlar so, wie geschehen, entschieden hatten. Sie erkannten Philipp Ernst, den Sohn der Philippine Elisabeth von Friesenhausen, als ebenbürtig an und verboten dem Prozeßgegner, die Ehe, aus welcher jener stammte — die Ehe eines unstreitig ebenbürtigen Lippeschen Grafen mit einer unstreitig dem niederen, untitulierten Adel angehörigen, 30 Jahre nach Eingehung der Ehe vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhobenen Dame[2]) — als unstandesgemäß zu bezeichnen. Das Kammergericht erkannte also im Sinne der Anträge des Grafen Philipp Ernst. Es konnte zu dieser Entscheidung auf zwei sehr verschiedenen Wegen gelangen. Der eine Weg war der: Nach Lippeschem Hausrecht gilt der niedere Adel nicht als ebenbürtig; die Ehe der Eltern Philipp Ernsts ist also als eine Mißheirat geschlossen, aber nachträglich durch Standeserhöhung der Ehefrau mit rückwirkender Kraft geheilt worden. Der andere: Die Ebenburt des niederen

---

[1]) Vgl. Anschütz, Der Fall Friesenhausen (1904) S. 51ff., 192ff.; Schoen, Der Lippesche Schiedsspruch (1899) S. 76, 77; Derselbe, Das Kaiserl. Standeserhöhungsrecht und der Fall Friesenhausen (1905) S. 38, 39. — [2]) Vgl. über alles Nähere meinen „Fall Friesenhausen".

Adels ist im Lippeschen Hausrecht anerkannt; die Friesenhausen-Ehe ist demnach von vornherein ebenbürtig gewesen, sie bedurfte keiner Heilung, die Kaiserliche Standeserhöhung von 1752 war entbehrlich und ist keinesfalls als konstitutiv, sondern nur als deklarativ wirksamer Akt: Bestätigung und Beurkundung bereits vorhandener Ebenbürtigkeit, aufzufassen. Folgte das Reichskammergericht der ersten Gedankenreihe, so darf es als Parteigänger des strengen, ging es den zweiten Weg, so muß es als Vertreter des milden Ebenburtsprinzips bezeichnet werden.[1])

Das Dunkel, welches die Gründe der Richter von Wetzlar bisher bedeckte, ist nun aber aufgehellt. Wir wissen jetzt Bescheid über das Warum des Spruches vom 12. Februar 1773. Es steht fest, daß das Reichskammergericht die Heirat Friedrich Ernsts zur Lippe-Alverdissen und der Philippine Elisabeth von Friesenhausen für eine nicht erst durch die Standeserhöhung ebenbürtig gewordene, sondern für eine von Anfang an ebenbürtig gewesene Ehe gehalten, daß es mithin die Ebenburt des niederen Adels nicht verneint, sondern bejaht hat.

Es ist also die zweite der vorhin bezeichneten Gedankenreihen, welche der Meinung des Gerichtshofes entspricht. Wir danken diese Erkenntnis einer archivalischen Entdeckung, welche im Laufe des letzten, den Thronstreit endgültig erledigenden Schiedsgerichtsverfahrens — Herbst 1905 — erfolgte und bekannt wurde. In ungeordneten Beständen des Bückeburger Staatsarchivs fanden sich Aktenstücke, welche, wenn auch nicht im formell-prozeßrechtlichen, so doch im materiellen Sinne als die rationes dubitandi et decidendi des Kammergerichtsurteils anzusehen sind, Schriftstücke, die getreu und mit unwidersprechlicher Deutlichkeit erkennen lassen, daß die Reichsrichter nicht daran dachten, einer Dame von altem niederen Adel wie Philippine Elisabeth Friesen-

[1]) So nimmt Schoen, Das Kaiserl. Standeserhöhungsrecht S. 39 das Urteil des Kammergerichts für seinen Standpunkt — das strenge Prinzip — in Anspruch, während Kahl, Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht der Grafen zur Lippe-Biesterfeld (1896) S. 54 darin ein Bekenntnis zu dem milden Prinzip erblickt.

hausen die Ebenburt mit den Agnaten eines regierenden, reichsgräflichen Hauses abzusprechen.

Die interessanten Dokumente sind veröffentlicht worden unter dem Titel „Die Entscheidungsgründe des Reichskammergerichts-Urteils vom 12. Februar 1773 (Relatio cum votis et concluso) in Sachen des Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen gegen den Grafen Simon August zu Lippe-Detmold, mandati de non contraveniendo privilegio Caesareo. Herausgegeben vom Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ministerium.“[1])

Daß die Publikation gerade von dieser amtlichen Stelle veranlaßt wurde, verdient als Akt selbstverleugnender Wahrheitsliebe anerkannt und bewundert zu werden, denn für den in dem zur Zeit der Publikation noch schwebenden Thronfolgestreit von schaumburgischer Seite verfochtenen Rechtsstandpunkt: die angebliche Geltung des strengen Ebenburtsprinzips im Lippeschen Hausrecht, war nichts gefährlicher als die neuaufgefundenen Urkunden. Es war vorauszusehen, daß die Verwerfung und Widerlegung dieses Standpunktes durch das Schiedsgericht ganz wesentlich auf der von Schaumburg selbst gelieferten Aktengrundlage fußen würde. Und diese Erwartung hat nicht getäuscht: Die Begründung des Schiedsspruches vom 25. Oktober 1905[2]) stützt sich in ihrer, mit dem Schiedsspruch von 1897 und mit den von Biesterfelder Seite vertretenen Anschauungen übereinstimmenden Beurteilung der gesamten Rechtslage vorwiegend auf den „Fall Friesenhausen“[3]) und legt für dessen Entscheidung wiederum dem „dem Schiedsgerichte überreichten Referat nebst Votum zu dem Urteile des Reichskammergerichts vom 12. Februar 1773“ „die größte Bedeutung“ bei.[4])

Diese Bedeutung war, was die Rechtsfindung in dem nunmehr erledigten Thronstreite betraf, allerdings in höchstem Maße vorhanden. Sie reicht aber über diesen Streit und seine Schlichtung hinaus. Sie besteht darin, daß unsere

[1]) Minden i. W., gedruckt bei J. C. C. Bruns, 1905. — [2]) Hier zitiert nach der amtlichen Bekanntmachung des Schiedsspruches in der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe 1905 Nr. 26 S. 271 ff. — [3]) a. a. O. S. 293 ff. — [4]) S. 295.

Rechtsliteratur um ein wichtiges Weistum für die Anerkennung der Ebenburt des niederen Adels in altreichsgräflichen Häusern bereichert worden ist. Lediglich im Hinblick auf dieses hervorragende wissenschaftlich-praktische Interesse, zu Nutz und Frommen richtiger Erkenntnis des Ebenburtsrechts und zutreffender Entscheidung von Streitfällen, welche die Zukunft liefern könnte, nicht aber um die Erinnerung an den leidigen Kampf um die Thronfolge in Lippe aufzufrischen, nicht um das glücklich begrabene Kriegsbeil wieder auszugraben, soll hier nochmals auf die Arbeit der Richter von Wetzlar hingewiesen werden. Sie verdient es nicht, in Vergessenheit zu geraten.

Betrachten wir diese Arbeit näher. Um formelle Entscheidungsgründe im Sinne der modernen Prozeßordnungen, welche einen gesetzlich notwendigen Bestandteil jedes richterlichen Urteils bilden, handelt es sich bei den neu aufgefundenen Aktenstücken nicht, denn solche „Gründe" hat das alte, für die obersten Reichsgerichte, den Reichshofrat wie das Kammergericht maßgebende Prozeßrecht niemals gekannt. Die Parteien erfuhren ausschließlich die Urteilsformel, die rationes decidendi blieben ihrer Kenntnis entzogen; nur innerhalb des Richterkollegiums kam die Frage der Begründung des Urteils zur Aussprache: in den, stets schriftlich abgefaßten Referaten und Korreferaten, in dem Votum des Referenten und dem Votum der übrigen Mitglieder des erkennenden Senates. Diese schriftlichen Deliberationen wurden den Prozeßakten nicht einverleibt und sorgfältig geheim gehalten; die seltenen Fälle, in denen sie, sei es durch Bruch der Amtsverschwiegenheit, sei es durch Zufall, den Parteien und weiteren Kreisen bekannt wurden, sind zugleich die einzigen, die von den Rechtsansichten, welche für die obersten Reichsgerichte leitend waren, im einzelnen Zeugnis geben.

Ein solcher Fall liegt hier vor. Die der Aktenpublikation beigegebene Einleitung berichtet darüber: „Am 4. Juli 1778, also 5 Jahre nach Erlaß des reichskammergerichtlichen Paritori-Urteils vom 12. Februar 1773 .... gelangte Graf Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe durch Vermittelung des Hofrats und Prokurators Dr. Greß zu Wetzlar in

den Besitz einer Abschrift der Relation, auf Grund deren das Urteil ergangen war. Er sandte dieses „rare Stück“ . . . an seine Regierung in Bückeburg, wobei er, im Hinblick auf den noch unerledigten fiskalischen Zitationsprozeß, nicht mit Unrecht die Ansicht äußerte, es werde dieses Schriftstück „sehr nützlich in der Folge dienen können“.[1]) Das aufgefundene Schriftstück umfaßt übrigens nicht bloß die Relation, sondern auch das Votum des Korreferenten und die Vota der übrigen Senats-Mitglieder, so daß man . . . im vorliegenden Falle, wo das Votum des Referenten „per unanimia“ die Billigung des Richterkollegs gefunden hat, in der Relation den Ausdruck der Rechtsauffassung des Reichskammergerichts-Senats, dem die Entscheidung der Sache oblag, zu erblicken hat. Die Bedeutung dieses Fundes wird durch den hohen Wert, den er für den konkreten Fall besitzt, nicht erschöpft. Die Relation bildet zugleich eine äußerst schätzbare Bereicherung der gesamten Literatur des Ebenburtsrechts.“

Dem hier zuletzt ausgesprochenen Werturteil kann nur zugestimmt werden.[2]) Natürlich haben Gerichtserkenntnisse keine Gesetzeskraft, in ihren Entscheidungsgründen nicht einmal unbedingt Rechtskraft, und vollends die behufs Vorbereitung der Entscheidung von den Mitgliedern des Gerichts erstatteten Referate und Gutachten waren auch zu Reichskammergerichtszeiten nichts anderes als was sie heute sind: von Amts wegen erforderte und geäußerte Privatmeinungen: Formell also, im Sinne des Staatsrechts und der Lehre von den Rechtsquellen sind solche interne richterliche Berufs-

---

[1]) Für den damals von schaumburgischer Seite vertretenen Rechtsstandpunkt war dies Schriftstück allerdings „sehr nützlich“, — wie alles, was zum Beweis der hausrechtlichen Geltung milder Ebenburtsgrundsätze dienen konnte. Vgl. Fall Friesenhausen S. 59—61, 117. Wie aber in dem nun entschiedenen Thronfolgestreite — wo von jener Seite gerade der entgegengesetzte Standpunkt, das strenge Prinzip, vertreten wurde und, wenn man zum Ziele kommen wollte, durchgefochten werden mußte — das neugefundene Aktenstück noch in demselben Sinne spezifisch „nützlich“ sein sollte, das ist eine Frage, welche die Nachkommen der Philippine Elisabeth mit sich und ihren Ratgebern ausmachen mögen. — [2]) Vgl. auch die oben S. 176 Anm. 4 angeführte Äußerung des Schiedsgerichtes.

arbeiten bedeutungslos. Um so größer ist ihre materielle Bedeutung für die Rückschlüsse, welche sie gestatten, ja fordern in bezug auf die Rechtsanschauungen und Rechtsüberzeugungen des vorzugsweise zur Tragung und Bewahrung des Rechts berufenen Richterstandes. Diese Bedeutung ist um so höher anzuschlagen, als in dem vorliegenden Falle, worauf auch die oben zitierten Sätze der Einleitung der Publikation mit Recht hinweisen, das Votum des Berichterstatters „per unanimia" angenommen und irgendeine abweichende Meinung, eine ratio dubitandi im Kreise der übrigen Votanten nicht laut wurde.

Aus der vorliegenden Veröffentlichung ergibt sich nun, daß von den Mitgliedern des in Sachen Philipp Ernst zur Lippe-Alverdissen wider Simon August zu Lippe-Detmold am 12. Februar 1773 erkennenden Senats des Reichskammergerichts keines den leisesten Zweifel darüber gehegt hat, daß die im Hause Lippe geltenden Ebenburtsgrundsätze hohen Adel der Frau nicht verlangen, sondern sich mit niederem Adel begnügen. Und weiter: allgemein wie die Deduktionen des Berichterstatters und der andern Votanten gehalten sind, muß behauptet werden, daß das Reichskammergericht zur angegebenen Zeit, 1773, in Übereinstimmung mit der damals in der Wissenschaft unbedingt herrschenden und auch noch lange nach dem einflußreichen Auftreten Pütters[1]) überwiegenden Meinung, den Standpunkt vertrat, daß für die tieferen Schichten des reichsständischen Adels, die reichsgräflichen Familien, das „strenge" Ebenbürtigkeitsprinzip grundsätzlich nicht gelte. Wer wollte leugnen, daß in dieser Meinungsäußerung der Wetzlarer Richter, mag sie auch in den Einzelheiten ihrer Begründung, namentlich nach der historischen Seite hin, mannigfachen Bedenken unterliegen und vieles zu wünschen übriglassen, doch in ihrem Ergebnis, zusammengehalten mit andern, durchaus gleichartigen Zeitstimmen[2]), ein äußerst wichtiges Dokument für die in

---

[1]) Vgl. Fall Friesenhausen S. 63, 114. — [2]) Belege: Fall Friesenhausen S. 110ff.

den höchsten, sachverständigsten Juristenkreisen Deutschlands herrschenden fürstenrechtlichen Anschauungen vorliegt? Ein Dokument, dem geradezu die Bedeutung eines Weistums innewohnt, eine weitere feste Stütze der in unsern Tagen, wie oben angegeben, auch vom Reichsgericht und von den Schiedsgerichten der Jahre 1897 und 1905 angenommenen, in der Wissenschaft sich stetig mehr befestigenden Ansicht, welche davon ausgeht, daß man die Ebenburtsgrundsätze des 19. Jahrhunderts nicht ohne weiteres auf das achtzehnte übertragen und die gräflichen Häuser den altfürstlichen im Punkte des Verhältnisses zum niederen Adel nicht schlechthin gleichstellen dürfe.

Doch genug der Vorrede. Die „relatio cum votis" in der Streitsache der beiden Lippeschen Grafen mag für sich selbst sprechen.

Der Referent beginnt mit einem umfänglichen „Factum" also der Darstellung des Sach- und Streitstandes, übrigens nicht ein einfacher Auszug aus den Parteischriftsätzen [1]), sondern ein freier schriftlicher Vortrag des Sachverhaltes, so wie ihn der Referent sieht; ein Referat, welches sich des gelegentlichen Urteilens keineswegs völlig enthält und insofern nicht nur den objektiven Tatbestand, sondern auch schon die subjektive Meinung des Vortragenden erkennen läßt. Beachtenswert erscheinen insbesondere folgende Stellen:

1. Im § 3 des „Factum" (S. 11 der Publikation) wird über den 1749 gefaßten Entschluß des Grafen Friedrich Ernst, die Paragialherrschaft Alverdissen seinem Sohne Philipp Ernst abzutreten, berichtet. „Graf Philipp Ernst machte von diesem Entschluß seinem Vetter Graf Simon August zu Lippe-Detmold Anzeige, welcher nicht nur die zwischen Vater und Sohn beschlossene Abtretung und Übernahme ... genehmigte, sondern auch seinem Herrn Vettern (d. h. Philipp Ernst) hierzu Glück wansch (sic) und ihn seines besonderen Estime versicherte." Hieran knüpft Referent die Schlußfolgerung: „Man war also Detmoldischer Seits damalens weit davon entfernt, dem Grafen Friedrich Ernst in Betracht seine mit dem Fräulein v. Friesenhausen geschlossene Ver-

[1]) a. a. O. S. 53ff., 192ff.

mählung oder ihrer Nachkommenschaft in Rücksicht die Successionsfähigkeit den geringsten Anstand zu erregen."

Dieses Urteil eines sachkundigen Zeitgenossen stimmt genau mit der Ansicht beider Schiedsgerichte [1]) und mit der von mir, Fall Fries. S. 27, geäußerten Meinung, durchaus gar nicht aber mit Schoen [2]) überein. Auch das Reichskammergericht hat angenommen, daß um 1749 an der Ebenbürtigkeit der Friesenhausen-Ehe im Gesamthause und insbesondere zu Detmold noch nicht gezweifelt wurde. (Vergl. auch unten S. 188 ff.).

2. Das gleiche Urteil fällt der Berichterstatter im § 5 a. E. seines „Factum" (Publikation S. 14, 15); er meint dort, daß „bis auf die damaligen Zeiten" (d. h., wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, 1755) die Heirat Friedrich Ernsts für eine von Haus aus ebenbürtige gehalten wurde.

3. Im § 10 des „Factum" (a. a. O. S. 18ff.) wird über den Sachverhalt des dem Kammergericht zur Entscheidung vorliegenden Streites referiert. (Vgl. dazu außerdem S. 22, 37, 38 der Publikation.) [3]) Man beachte die an diesen Stellen hervortretende Auffassung des Referenten über das Vorbringen des „Impetraten", d. h. des Grafen Simon August von Detmold. Schon das Dresdener Schiedsgericht stand unter dem Eindruck, daß Graf Simon August hier keineswegs als Verfechter „strenger", d. h. den niederen Adel als solchen perhorreszierender Ebenburtsgrundsätze auftritt [4]), und ich habe versucht, diese auch von mir geteilte Meinung noch weiter zu begründen. [5]) Nicht ohne Genugtuung entnehme ich den obigen Stellen des Factum und Votum, daß der alte Wetzlarer Reichsjurist schon genau ebenso urteilte, wie in unsern Tagen die Schiedsgerichte von Dresden und Leipzig. Auch er erkannte scharf, wie Graf Simon August die Ebenburt des niederen Adels im allgemeinen nicht bestritt, sondern anerkannte, wie er die Gattin Friedrich Ernsts nicht deshalb disqualifizierte, weil sie zum niederen Adel, sondern

---

[1]) Dresden Schiedsspruch (Druckausgabe 1897) S. 33, Schiedsspruch von 1905 a. a. O. S. 293ff. — [2]) Das Kaiserl. Standeserhöhungsrecht S. 40ff., 46ff. — [3]) Unten S. 183 ff. — [4]) Dresden Schiedsspruch S. 44, 45. — [5]) Fall Friesenhausen S. 53ff.

deshalb, weil sie zum landsässigen lippischen Adel gehörte, weil sie „subdita Lippiaca“ sei: eine freilich in keiner Weise rechtlich begründete Verlegenheitsdeduktion[1]), deren Abwegigkeit unser Referent (Votum S. 42, 43) energisch hervorhebt.

Was sonst noch in dem „Factum“ steht, ist zumeist nur Referat der Parteiausführungen, bringt also nichts, was nicht bisher schon bekannt war; vgl. Fall Friesenhausen S. 53—56. Ich trage zu den dort von mir gegebenen Ausführungen hier lediglich noch nach:

a) aus den Ausführungen des Klägers, des Grafen Philipp Ernst: die scharfe Betonung der Ebenburt des niederen Adels (Factum S. 24 unten), die Auffassung der Standeserhöhungsdiplome von 1752 als eines deklaratorischen, d. h. vorhandene Ebenbürtigkeit bescheinigenden Aktes (S. 25 oben)[2]);

b) aus denen des Beklagten, des Grafen Simon August, die sehr klar und bestimmt geäußerte Meinung (S. 21), daß, da und soweit die Ehe Friedrich Ernstes eine Mißheirat sei, sie vom Kaiser „absque consensu agnatorum“ nicht habe geheilt werden können: dies folge aus der Wahlkapitulation Art. XXII § 4 und aus der „natürlichen Billigkeit“, derzufolge niemand wider seinen Willen „seines juris quaesiti entsetzet werden könne“ (also: jede gemein- oder landrechtlich unebenbürtige Ehe fällt unter den Begriff der ohnstrittig-notorischen Mißheirat im Sinne der Wahlkapitulation; vgl. Fall Friesenhausen S. 107).

Bedeutsamer noch und wichtiger als das „Factum“ ist natürlich die Darlegung der rationes decidendi, das Votum: S. 28ff. der Publikation.

Dies Votum durchzieht überall, in mannigfachen Abwandlungen und Variationen sich wiederholend, der Doppelgedanke: 1. die Ehe Friedrich Ernsts ist eine Mißheirat niemals gewesen, 2. die Standeserhöhung kann nur als Deklaration vorhandener, nicht als Konstituierung vorher nicht vorhandener Ebenbürtigkeit aufgefaßt werden.

---

[1]) Fall Friesenhausen S. 54, 55. — [2]) vgl. dazu Fall Friesenhausen S. 81ff.

Man vergleiche hierzu folgende Stellen des Votums:

1. § 9 S. 35: Bezugnahme auf den Text des Standeserhöhungsdiplomes; die Standeserhöhung sei nur zur Abwendung etwa möglicher Irrungen und Beschwerlichkeiten, nicht aber deshalb gegeben, weil Friedrich Ernst in bezug auf die Sukzessionsfähigkeit seiner Deszendenz sich irgendeinen Zweifel oder Vorwurf zu machen habe.

2. § 10 S. 36. Der Kaiser habe durch das Diplom die Friesenhausen-Ehe „als von allem Zweifel, Anstand und Vorwurf befreit erkannt". Man beachte: „erkannt", das heißt anerkannt. Die rechtliche Natur des Grafenbriefes ist also die einer deklarativ wirkenden Erklärung; die Ebenbürtigkeit der Gemahlin Friedrich Ernsts wird dadurch nicht geschaffen, sondern nur bescheinigt. Vgl. wiederum Fall Friesenhausen S. 81 ff.; sehr anders freilich Schoen S. 84 ff., dessen Ansicht der Referent des Kammergerichts, wenn er heute lebte und votierte, sich sicher nicht aneignen würde.

3. §§ 12—28 S. 37—47. Hier findet sich die Lehre von der Ebenburt des niedern Adels, folgeweise die Anerkennung der Sukzessionsfähigkeit der Deszendenz aus Friedrich Ernsts Ehe, sowie die Auffassung des Grafendiploms von 1752 als deklarative Feststellung jener Ebenburt und dieser Sukzessionsfähigkeit, im übrigen als einer aus Opportunitätsgründen erwirkten „cautela superflua" auf jeder Seite, fast in jedem Satze.

„Es hat der Herr Impetrat (Simon August) . . . dem Geschlecht v. Friesenhausen seinen Adel nicht bestritten; nur hat er sie als der Grafschaft Lippe Landsassen und Ministerialen dargestellet, zwischen welchem und ihrem Landesherrn keine gleiche Ehe statt haben könne, und da er im Grunde wohl mag eingesehen haben, wie wenig aus der Verehelichung eines Grafen v. d. Lippe mit einer von Adel[1]) sich ein matrimonium impar er-

[1]) „Eine von Adel"! Um einem Grafen zur Lippe ebenbürtig zu sein, genügt es also nach Ansicht unseres Berichterstatters, daß „Eine von Adel" ist. Einfacher Adel reicht aus; davon, daß „alter Adel im Sinne von Ahnenadel" erforderlich sei, weiß das Votum nichts. Dies gegen die Einleitung der Publikation S. 8. Vgl. auch die Begründung des Schiedsspruches von 1905, a. a. O. S. 290 ff.

proben lasse, hat er diesem noch einige Gründe beigesetzet, so aber ohne alle Bedeutung sind" ... (S. 37). „Der erste Einwurf, welchen der Herr Impetrat zum Beweis einer ungleichen Ehe beibringen will, ist, daß die v. Friesenhausen landsässige von Adel und des Grafen v. Lippe Untertanen seien. Hierauf wird ..... allerdings wohl geantwortet, daß gleichwie die Stände des deutschen Reiches ... Subditi Caesaris wären und solchen ohngehindert die Ehe des Kaisers mit einer Reichsständischen Prinzessin wohl schwerlich pro impari matrimonio würde können gehalten werden, dieser Satz von ungleicher Ehe ebenso, ja noch unendlich weniger bei einem Grafen v. d. Lippe würde können statthaben, dessen Eigenschaft vor sich selbsten genommen, über den Begriff des wahren alten Adels nicht so sehr erhoben ist."[1]) (S. 38.) „Das Paragium und Disparagium, die gleiche oder ungleiche Ehe, machen eine von jenen Materien, in welchen die teutschen Publizisten in unseren neueren Zeiten sich vielleicht nur zuviel und mit einem allzusehr entdeckten Geiste der Parteilichkeit zu schaffen gemacht ..... So viel ist jedennoch gewiß, daß auch jene Publizisten, so die die Erfordernis gleicher adeliger Ehen auf das höchste treiben, einhellig gestehen müssen, daß sie ein bestimmtes Reichsgesetz, nach welchem die Ungleichheit derer Ehen bei dem teutschen Adel festzusetzen sei, vorzulegen nicht fähig seien[2]) ..... Es ist also keine gesetzmäßige Vorschrift vorhanden, durch welche die Schranken einer gleichen oder ungleichen Ehe bestimmt werden; die Gewohnheit soll anstatt eines Gesetzes dienen, diese Gewohnheit wird von denen Classicis durch angeführte einzelne Fälle erwiesen, und wenn es die Enge des Zeitraumes gestatten würde, jeden dieser einzelnen Fälle insbesondere zu betrachten, so würde sich bei deren Einsicht zeigen, daß ein jeder mit so vielen Umständen begleitet sei,

[1]) Dies trifft haarscharf den von mir, Fall Friesenhausen S. 111, hervorgehobenen Punkt: die Kluft zwischen hohem und niederem Adel war nach dem Rechts- und Klassenbewußtsein des 18. Jahrhunderts nicht so tief wie im Mittelalter und heute. — [2]) Man beachte die charakteristische Abneigung gegen das strenge Ebenbürtigkeitsprinzip!

daß er ohnmöglich zum Beweis einer allgemeinen Gewohnheit könne angeführt werden". (S. 38, 39.)[1] „Die ganze Sache (Ref. meint die Trennung des „Teutschen Adels in gewisse Klassen") läuft auf ledige, nichts beweisende Mutmaßungen hinaus". (S. 40.) Es ist unmöglich „durch eine mutmaßliche, mit nichts erwiesene Abteilung des Adels in gewisse Klassen die Freiheit der Ehen einzuschränken.[2]) (S. 41.) „Wann nun unsere Deutschen Publizisten das vor ihre Untersuchungen so fruchtbare medium aevum mit aller Mühe durchgrübeln, so müssen sie am Ende auch wider ihren Willen gestehen, daß wenigstens dem Ursprunge nach nur eine einzige Klasse des deutschen Adels war.[3]) (S. 41 § 19.) „Ob es nun schon außer allem Anstand ist, daß das Geschlecht derer Grafen v. d. Lippe deren ältesten eines im Deutschen Reiche sei ... so kann ich solchem ohngehindert nicht das geringste Disparagium

---

[1]) Also: es gebe nicht nur kein gemeinrechtliches Gesetz, sondern auch kein gemeines Gewohnheitsrecht über Begriff und Grenzen der Ebenbürtigkeit. — [2]) Sehr bezeichnend für die ganz naturrechtlich und gar nicht historisch geschulte Denkweise der Juristenwelt um 1770! Der geschichtlich so tief und fest begründete Unterschied zwischen hohem und niedern Adel will dem Kammergerichtsbeisitzer offenbar nicht in den Kopf: das ist eine Distinktion, welche ungebührlicherweise „die Freiheit der Ehen einschränkt". Adel ist Adel, so meint er und sieht keinen Grund, warum Reichsgraf und Edelfräulein einander nicht ebenbürtig sein sollen! — [3]) Das in vorstehender Note Gesagte gilt auch hierfür. Über das Unhistorische und insoweit Unrichtige dieser Ausführungen von der Einheit des gesamten, hohen und niedern Adels, ist kein Wort zu verlieren. Richtig aber ist, oder war doch für das 18. Jahrhundert die Behauptung, daß im Punkte des Konnubiums der hohe Adel, jedenfalls der Reichsgrafenstand, und der niedere Adel gemeinrechtlich nicht als zwei Klassen, sondern als eine einzige, als Standeseinheit, erschienen und so behandelt wurden. Man kann also dem Wetzlarer Richter allenfalls vorwerfen, daß er wahre Tatsachen mit falschen Beweisen gestützt habe, nicht aber, daß er das Recht seiner Zeit mißkannte. — Diese und andere Stellen des Votums sind dogmengeschichtlich von größtem Interesse, denn sie zeigen, wie sehr die Juristen des 18. Jahrhunderts geneigt waren, das mittelalterliche Stände- und Ebenburtsrecht als eine nicht mehr maßgebende historische Antiquität zu betrachten. Romanismus und Rationalismus hatten hier offenbar zusammen eingewirkt. Vgl. hierher auch Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 154ff.

finden, wenn ein Graf v. d. Lippe sich mit einem Fräulein v. Friesenhausen verehelicht, deren Geschlecht zufolge des vorgelegten Kaiserlichen Diplomatis von mehreren 100 Jahren her einen wahren, alten, reinen, tourniermäßigen Adel erwiesen hat.“ (S. 42 § 21.)

Dieser letztere Satz ist eine der Stellen des Votums, wo die Lehre von der Ebenbürtigkeit des niederen Adels am allerschärfsten hervortritt. Man beachte wohl: Nicht die Reichsgräfin Philippine Elisabeth erst ist ihrem Gemahl ebenbürtig, schon das Fräulein von Friesenhausen ist dieses gewesen. Das „Geschlecht“ derer v. Friesenhausen ist dem „Geschlecht“ der Grafen zur Lippe ebenbürtig. Mit keiner Silbe berührt das Votum an diesem entscheidenden Punkte den Umstand, daß die Gemahlin Friedrich Ernsts in den Grafenstand erhoben wurde. Der Tenor des „Kaiserlichen Diplomatis“: die Standeserhöhung, tritt in den Augen des Referenten völlig in den Hintergrund gegenüber den Gründen, den „merita“ (Fall Fries. S. 44, 45, 82ff.), welche den Adel derer von Friesenhausen konstatieren. Dieser Adel sei „wahr, alt, rein, tourniermäßig“, sagt der Referent und unsere Publikation hebt diese Eigenschaftsworte durch besonders fetten Druck hervor, eingestandenermaßen in der Absicht, hiermit der Meinung Ausdruck zu geben, als lege das Votum nicht auf den einfachen „Adel“, als gerade auf die Qualifikationen desselben, auf die Feinheiten des Alters, der „Reinheit“, „Tourniermäßigkeit“ usw. das Hauptgewicht. Diese Meinung ist, wie sich aus der bereits oben (S. 183 u. Anm.) hervorgehobenen Stelle — S. 37, § 12 des Votums — und aus § 22 S. 43, wo lediglich die „Ächtheit“, d. h. die wahre Tatsache, nicht aber die „Tourniermäßigkeit“ usw. der adeligen Abstammung betont wird, ergibt, irrig. Es ist eine vollkommen verfehlte Unterstellung, wenn in der Einleitung der Publikation S. 8 versichert wird, das Votum „fordere alten Adel im Sinne von Ahnenadel als die unerläßliche Voraussetzung der Ebenbürtigkeit“. Der Referent und seine Kollegen denken gar nicht daran, eine solche „Forderung“ aufzustellen: wie sollten sie auch dazu kommen,

von dem Boden einer Anschauung aus, die noch nicht einmal den Unterschied zwischen hohem und niederem Adel anzuerkennen geneigt war! Von diesem Standpunkte aus, dem Adel Adel ist und der in der Gesamtheit der Fürsten und Edelleute nur „eine einzige Klasse“ (vgl. oben S. 185) erblickt, wäre es barer Unsinn, auf aristokratische Spitzfindigkeiten wie „Tourniermäßigkeit“ juristischen Wert zu legen, „alten“ und „neuen“ Adel zu differenzieren und Ahnenproben zu veranstalten, wobei nicht nur die Urgroßväter, sondern auch noch die Urgroßmütter und deren Urgroßmütter scharf unter die Lupe genommen und auf Blaublut geprüft werden. Solche Spezialitäten haben wir erst im zwanzigsten Jahrhundert, Dank der Bemühungen der Anwälte des Hauses Schaumburg[1]) wieder schätzen gelernt; das achtzehnte Jahrhundert war dazu zu — unhistorisch.

Doch lassen wir den alten Richter von Wetzlar weiter reden.

Im § 24 seines Votums (S. 44) vertritt er die Meinung, daß die Fälle Friesenhausen und Oeynhausen in bezug auf die Ebenbürtigkeitsfrage ganz gleich liegen.[2])

Von § 25 ab tritt die Frage des Warum der Standeserhöhungsaktion in den Vordergrund. Ich fühle mich zu meiner Genugtuung mit dem Votum auch hier und gerade hier durchaus einig. Meine Ansicht habe ich Fall Fries. S. 32—45 und 77—80 ausführlich dargestellt und begründet; ich nehme auf das Gesagte Bezug und stelle fest, daß auch in den Augen des Kammergerichtsreferenten das böse Gewissen „angesichts einer vorgefallenen Verletzung der im Hause Lippe herrschenden Ebenbürtigkeitsgrundsätze“ (Fall Fries. S. 77) unter den Motiven der Standeserhöhungsaktion keine Rolle spielt. Die Alverdisser Grafen, Vater und Sohn, waren in diesem Punkt: Ebenbürtigkeit ihrer Gattin bezw. Mutter, ganz ruhig. Der erstrebte und schließlich erreichte Grafenbrief galt ihnen nur als „cautela superflua“, und zwar (was freilich in dem Votum, obwohl es der Votant wissen konnte, nicht gesagt ist), als eine politisch wünschenswerte Schutzvorkehrung gegen die hessischen Eroberungs-

[1]) Vgl. Begr. des Schiedsspruches von 1905, S. 291. — [2]) Vgl. über diesen Punkt Fall Friesenhausen S. 41, 49, 54, a. M. Schoen a. a. O. S. 101.

gelüste. — Wendungen wie die, daß die Standeserhöhung „nicht aus Notwendigkeit", sondern „aus lediger Vorsicht", daß sie „zu allem Überfluß nachgesucht sei, daß man in ihr ein „überflüssiges Mittel" zur Sicherstellung der Sukzessionsrechte der Deszendenz Friedrich Ernsts zu erblicken habe, daß hier lediglich „überflüssige Vorsicht" obgewaltet habe, kommen auf S. 44—47, wie leicht nachzuzählen ist, nicht weniger als 8 mal vor!

Besonders markant ist auch der Anfang des § 28 (S. 47): „So wie es handgreiflich vorliegt, daß Graf Friedrich Ernst bei Nachsuchung dieses Diplomatis nicht seiner Frauen Personaile in sich wenig sagende Eigenschaft, wohl aber die überflüssige Sicherstellung seiner Deszendenten zum Augenmerk gehabt, ebensowenig kann es den geringsten Anstand haben, daß Kaiserl. Majestät dem Supplikanten oder vielmehr seiner Gemahlin auch in dieser Absicht die Standeserhöhung erteilet." Dieser Satz gibt in völliger Übereinstimmung die Ansicht wieder, welche ich Fall Fries. S. 81 ff. vertreten habe: Der Grafenbrief ist als konstitutiv wirkende Verleihung nicht vorhandener Ebenburt weder erteilt, noch auch nur erbeten worden.[1])

§ 38 S. 55: Impetrat behauptet „daß die Deszendenz des Grafen Friedrich Ernst vor dem Kaiserl. Diplomate kein Sukzessionsrecht gehabt und daß ihr solches anerst durch das Kaiserl. Diploma beigelegt worden. Nun ist aber ersteres nicht bewiesen, letzteres dem Inhalt des Diplomatis offenbar entgegen."[2])

Ebenso, wiederholt, § 38 Absatz 2: „Daß aber auch die Absicht usw. nicht gewesen sei".

§ 40 S. 57 („Dann wahr ist, daß nicht nur bis zur Zeit" usw.) wird aufs schärfste betont, daß es Jahrzehnte lang „keinen einzigen Lippischen Agnaten jemals zu Sinn

---

[1]) Ganz irrig faßt die Einleitung der Publikation S. 5 diese und andere Stellen des Votums auf. Gegen diese „Einleitung" wendet sich auch die Begründung des Schiedsspruchs, a. a. O. S. 295. — [2]) Ref. sagt hier also: die Deszendenz war schon vor dem „Diploma" sukzessionsfähig; letzteres hat ihr nicht „beigelegt", was nicht vorher schon vorhanden war, wirkte also nicht konstitutiv, sondern deklarativ.

gekommen“ sei, die Ebenbürtigkeit der Friesenhausen-Ehe zu bezweifeln (vgl. oben S. 36). Ebenso nochmals: § 41 am Schluß (S. 59).

§ 48 S. 66: Andeutung, daß selbst Ehen mit Bürgerlichen durch das Lippische Hausrecht nicht ohne weiteres als unebenbürtig verworfen werden.[1])

Im § 52 faßt der Referent schließlich seine Ansicht zusammen. Danach ist die Deszendenz Friedrich Ernsts sukzessionsfähig „sogar ohne Rücksicht auf das kaiserliche Diploma“. Letzteres ist ihm also ein in sukzessionsrechtlicher Hinsicht überflüssiger und unerheblicher Akt.[2])

Die anderen Senatsmitglieder, vgl. die fünf Vota S. 71 bis 73, stimmen dem Gutachten des Referenten „per unanimia“ zu. Und der erste Votant (vgl. S. 72) unterläßt nicht, als seine Meinung noch besonders hervorzuheben: „So hätte meines Ortes keinen Anstand gehabt, wenn auch die nachherige Kaiserliche Standeserhöhung nicht geschehen wäre, die männlichen Deszendenten ex hoc matrimonio (aus der Friesenhausen-Ehe) vor ächt und rechtmäßige Herrn Grafen zur Lippe zu deklarieren.“ —

Dies ist die Meinung des Reichskammergerichts im Falle Friesenhausen. Sie gipfelt darin, daß die Ehe eines Lippischen Grafen mit „einer von Adel“ wie Philippine Elisabeth von Friesenhausen keine Mißheirat sei. Dreißig Jahre nach diesem Spruch ereignete es sich bekanntlich wiederum, daß ein Erbherr des alten Grafenhauses „eine

---

[1]) So „lax“ dachte der Referent! Und dabei soll er auf Finessen wie Stiftsmäßigkeit, Tourniermäßigkeit und Ahnenadel Wert gelegt haben (vgl. oben S. 186, 187)! Wie angesichts dieser und anderer Stellen des Votums die Einleitung der Publikation (S. 6) ihr Urteil über die Haltung des Reichskammergerichts in der Ebenbürtigkeitsfrage dahin zusammenfassen kann, der Gerichtshof habe sich „für die Geltung strengster Ebenburtsgrundsätze im Hause Lippe nur bedingt ausgesprochen“, ist ganz unbegreiflich. Stellen wir die Sache richtig und sagen wir vielmehr: das Reichskammergericht hat sich für die Geltung mildester Ebenburtsgrundsätze (denen zufolge „Eine von Adel“ einem Grafen zur Lippe stets ebenbürtig ist) unbedingt ausgesprochen. — [2]) Vgl. Fall Friesenhausen S. 109.

von Adel" zur Gattin erkor. Er hieß diesmal Wilhelm Ernst zur Lippe-Biesterfeld und sie Modeste von Unruh. Schade, daß nicht auch in diesem Falle sich jemand fand, der durch Anzüglichkeiten und spitze Bemerkungen über Mesalliancen usw., ähnlich wie einst Graf Simon August sie gegenüber den Alverdissern gebraucht hatte, den gräflichen Gatten zur Anstrengung eines Prozesses über die Ebenbürtigkeit der nichtgräflichen Gemahlin reizte. Das Gericht des heiligen römischen Reiches zu Wetzlar hätte dann, wie anzunehmen, nicht gezögert, auch der Unruh-Ehe, so wie 1773 der Friesenhausen-Ehe, den feierlichen Stempel des „matrimonium non impar" aufzudrücken und so den Richtern des neuen Deutschen Reiches, welche in den beiden Schiedsgerichten, dem von 1897 und dem von 1905, saßen, ein immerhin schätzbares Präjudiz zu liefern.

VII.

Leibniz und die sogenannte äußere Rechtsgeschichte.*)

Von

Herrn Dozenten **Taranowsky**

in Warschau.

In den Kompendien und Lehrbüchern der Rechtsgeschichte begegnet man häufig einer Einteilung dieser Wissenschaft in eine äußere und eine innere Geschichte des Rechts. Unter der äußern Geschichte versteht man gewöhnlich die Geschichte der Rechtsquellen, unter der innern

*) Vgl. dazu die Zeitschrift des Russischen Unterrichtsministeriums, Petersburg, März 1906, wo der Verfasser diesen Gegenstand in russischer Sprache behandelt hat.

die Geschichte der Rechtssätze und Rechtsinstitute selbst. Für eine solche Einteilung beruft man sich nicht selten auf Leibniz. Diese Berufung besteht meist in allgemeinen Redewendungen und leeren Worten, so daß der Leser gar keine Vorstellung darüber gewinnt, was Leibniz über diese Frage gesagt hat; dennoch wird die erwähnte Dichotomie nicht sowohl der Untersuchungsart als der Darstellungs- und Unterrichtsmethode mit der Autorität unseres Philosophen verknüpft. Eine ganz begreifliche Wißbegierde veranlaßt uns daher, uns an die ursprüngliche Quelle, das heißt an das Werk von Leibniz zu wenden, in dem zu allererst der Unterschied zwischen äußerer und innerer Rechtsgeschichte zur Formulierung kommt. Diese erste Quelle ist in unserem Falle die Dissertation Leibnizens über eine neue Methode der Untersuchung und des Unterrichts in der Jurisprudenz (Nova methodus discendae docendaeque iurisprudentiae, a. 1667).

Indem wir uns nun an die Quelle selbst wenden, entdecken wir zu unserem größten Erstaunen, daß die moderne schulmäßige Einteilung der Rechtsgeschichte in eine innere und äußere mit der entsprechenden Einteilung von Leibniz nur dem Wortlaut nach zusammenfällt: was aber den Sinn und die Bedeutung der Termini anbelangt, so hat ihre moderne schulgemäße Auffassung schlechterdings nichts mit den Gedanken gemein, welche Leibniz geäußert hat. Um dem Vorwurf zu entgehen, wir stellten nackte Behauptungen oder Paradoxe auf, erlauben wir uns, hier die entsprechenden Stellen aus dem Urtexte anzuführen:

> Iurisprudentia historica, sagt Leibniz, est vel interna, vel externa: illa ipsae iurisprudentiae substantiam ingreditur, haec adminiculum tantum est et requisitum. Historia iuris interna est quae variarum rerumpublicarum iura recenset (Nova methodus p. II § 29) ... Historia externa ad iurisprudentiam necessaria est. Historia Romana ad intelligendum ius civile; ecclesiastica ad intelligendum ius canonicum; medii aevi ad intelligendum ius feudale; nostrorum temporum ad intelligendum ius publicum (ibidem § 30).

Die innere Rechtsgeschichte behandelt, erzählt, stellt dar[1]): das Recht, das heißt die Rechtssätze, die durch Gesetz und Gewohnheit der verschiedenen Staaten festgesetzt sind. (§ 29 handelt weiter von iura, leges consuetudines im Verhältnis zu den verschiedenen Völkern.) Diese Darstellung kann, wie sich von selbst versteht, natürlich nicht willkürlich sein, sondern muß vor allem im strengen Sinne des Geschichtlichen, in bezug auf die Zeit konsequent verfahren. Indessen, Leibnizens innere Geschichte des Rechts wird nicht durch eine juristische Jahreschronik erschöpft. Eine solch einfache Aufgabe konnte unseren Philosophen nicht befriedigen, der in der Geschichte den Ausdruck des Gesetzes stetiger Bewegung[2]) sah, und in dessen Augen die Gegenwart stets mit der Vergangenheit beladen und mit der Zukunft schwanger geht. Er ging weiter und steckte sich zur Aufgabe nicht eine chronologische Abfolge von Gesetzen und Gewohnheiten, sondern die Darstellung der historischen Wandlungen des Rechts. In dem seiner Dissertation beigelegten Catalogus desideratorum ist unter vielen andern Aufgaben auch eine historia mutationum iuris genannt. Gerade in diesem Sinne definiert er zunächst die Aufgabe der historischen Bearbeitung des römischen Rechtes: desidero tamen specialiorem recensionem, quid a quolibet tribuno per plebisscita, aut a quolibet consule per Scta, praetore per edicta, et imperatore per constitutiones ordine innovatum sit, donec in hanc formam ius Romanum crevit (§ 29, in fine).

Wir sehen somit, daß die innere Geschichte des Rechts bei Leibniz die Rechtsquellen nicht in einen Gegensatz zu den aus ihnen fließenden Rechtssätzen stellt, sondern diese wie jene in der gemeinsamen Forschung der rechtlichen Veränderungen umfaßt, welche nach dem Gesetze der stetigen Bewegung zu dem für den Standpunkt des Forschers gegenwärtigen Rechtszustand führen. Es ist aber die Frage, was

---

[1]) Über den Zusammenhang der Begriffe: Recht, Gesetz und Gewohnheit bei Leibniz siehe Gustav von Hartmann, Leibniz als Jurist und Rechtsphilosoph, in der Festgabe der Juristenfakultät zu Tübingen für Rudolph v. Jhering, 1892, S. 86—87. — [2]) Siehe Fr. X. v. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie, München und Leipzig 1885, S. 646—647.

nach alledem die äußere Geschichte des Rechts für Leibniz bedeutet.

Indem wir uns über die vorliegende Frage klar zu werden versuchen, müssen wir vor allem im Auge behalten, daß nach der Ansicht unseres Philosophen selbst die äußere Rechtsgeschichte keinen Teil der Jurisprudenz bildet. Für die Rechtswissenschaft ist sie eine fremde oder doch nur eine Hilfsdisziplin. Sie ist nicht eine spezialisierte Geschichte des Rechts, sondern die allgemeine Geschichte, die zum Verständnis (ad intelligendum) des Rechts herangezogen wird. Leibniz beschränkt sich nicht auf den abstrakten Grundsatz, demgemäß zum Verständnis des Rechts die Kenntnis der Geschichte notwendig sei. Er gibt seinem Gedanken eine konkretere Erklärung, indem er zugleich den Teil der Geschichte nennt, den er für die Erkenntnis der wichtigsten Zweige des Rechts, einzeln genommen, für notwendig hält. Hierbei zeigt es sich, daß die römische Geschichte notwendig ist zum Verständnis des bürgerlichen Rechts, die Kirchengeschichte für das kanonische Recht, die mittelalterliche Geschichte für das Lehenrecht und die neue Geschichte für das Staatsrecht. Die ausgeführte Gliederung entfaltet vor uns den Inhalt des Leibnizschen Gedankens. Es ist klar, daß der Philosoph eine allseitige Kenntnis des Rechts für möglich hält nur unter der Bedingung des Studiums der unmittelbaren historischen Umgebung, in der das einzelne Rechtssystem entstanden ist. Wenn wir nunmehr die äußere Rechtsgeschichte mit der innern in Beziehung setzen wollen, so erscheint uns ihr beiderseitiges Verhältnis in folgendem Lichte: Die innere Geschichte entrollt uns die stetige Kette rechtlicher Veränderungen, sofern wir sie unabhängig von allen andern Seiten des gesellschaftlichen Lebens betrachten; die äußere Rechtsgeschichte verknüpft diese Veränderung mit dem Ganzen der historischen Umwelt und führt uns so zu einer Erkenntnis des Rechts durch das Studium der äußeren Umgebung in seiner Entwicklung. Wir sehen also, daß die äußere Geschichte des Rechts bei Leibniz nicht die geringste Veranlassung dazu gibt, ein enges Gebiet: die Geschichte der Rechtsquellen als eine selbständige Disziplin herauszulösen, sondern im Gegenteil den Rechtshistoriker

auffordert, den Horizont seiner Forschung bis zu der äußern Umgebung der rechtlichen Veränderung zu erweitern. Indem der große Philosoph die innere und äußere Geschichte des Rechts einander entgegensetzte, wollte er damit durchaus nicht den Anlaß zu irgendwelchen pedantischen und fruchtlosen Distinktionen geben, vielmehr streckte er seine Hand kühn, über zwei Jahrhunderte hinweg, unserer Zeit, der Zeit der modernen Methodologie der historischen Erforschung des Rechts entgegen. Die Historia iuris externa nimmt sowohl dem Namen wie dem Gedanken nach jene Außenwelt vorweg, in der Wendung zu welcher Jhering[1]) die Aufgabe der historischen Rechtswissenschaft seiner Zeit und selbst der Zukunft erblickte. Es versteht sich von selbst, daß wir hier nur von einer intuitiven Vorwegnahme, nicht aber von einer vollbewußten Entwicklung der Idee reden, die nur in ziemlich unbestimmten Zügen vor dem Geiste Leibnizens stand und von den zünftigen Rechtshistorikern bei Lebzeiten Leibnizens ebenso wie von einer ganzen Reihe der folgenden Gelehrtengenerationen um so weniger in ihrer vollen Bedeutung erfaßt werden konnte. Bei Leibniz sind die innere und die äußere Rechtsgeschichte nebeneinander gestellt, sie laufen parallel, ohne sich zu schneiden oder zu gemeinsamer Befruchtung zu kreuzen; die Vertiefung der Methode historischer Rechtsforschung projiziert sich zunächst in der Form einer besonderen Hilfsdisziplin. Erst im Besitze der Erfahrung zweier Jahrhunderte, die seit dem Tode Leibnizens verflossen und von so großer Bedeutung für die Geschichte der Wissenschaft sind, vermögen wir seinen Gedanken so zu verstehen, wie ihn weder seine Zeitgenossen

---

[1]) Siehe Rudolph v. Jhering, Entwickelungsgeschichte des römischen Rechts, Leipzig 1894, S. 36—37. „Ich mußte das Blendwerk zerstören, mit dem die herrschende Lehre von der Entwicklung des Rechts von innen heraus nebst allem, was damit zusammenhängt, den Blick des Historikers gefangen hält, um Raum zu schaffen für die Auffassung, die ich dafür an die Stelle setze und durch die ich mich in diesem Buche leiten lassen werde: Beeinflussung des Rechts durch die Außenwelt ..... Ermittelung der Abhängigkeit des Innern vom Äußern — das ist meines Erachtens das Losungswort für die Wissenschaft der Zukunft.

noch auch die lange Reihe seiner Nachfolger zu erfassen imstande war.

Nachdem wir so die Bedeutung der innern und äußern Rechtsgeschichte bei Leibniz klargelegt haben, wie wir sie verstehen, wollen wir noch bemerken, daß es dieser Frage in der Spezialliteratur über Leibniz als Juristen bisher nicht sehr glücklich ergangen ist, obwohl man gerade von ihr die gewünschte Aufklärung erwarten durfte. Hinrichs[1]) und Zimmermann[2]) konzentrieren ihr Interesse ausschließlich auf Leibnizens Naturrechtslehre, während Hecht[3]) sich zwar speziell mit Leibnizens Arbeiten über die positive Rechtslehre beschäftigt, aber seine Untersuchung auf die Dogmatik beschränkt und auf die Gedanken Leibnizens über das historische Element in der Rechtslehre nicht näher eingeht. Erst der Verfasser der neuesten Monographie über Leibniz als Jurist und Rechtsphilosoph, Hartmann, widmet der uns hier beschäftigenden Frage über die äußere und innere Geschichte des Rechts einige Zeilen. Seine Behandlung der Frage ist indessen höchst leichtfertig. Indem er sich auf die von uns oben wörtlich zitierten Stellen aus der Nova methodus bezieht, sagt Hartmann buchstäblich folgendes: „Die wissenschaftliche Universalrechtsgeschichte, welche die Rechte verschiedener Völker und Staaten überschaut, ist das, was Leibniz unter innerer Rechtsgeschichte versteht, gegenüber der äußern Rechtsgeschichte als der Geschichte eines einzelnen gegebenen Rechtes."[4]) Die Unrichtigkeit der von Hartmann vorgeschlagenen Definition der äußeren Rechtsgeschichte bedarf gar keines Beweises: sie wird offenkundig schon allein durch die Gegenüberstellung mit der angeführten Definition von Leibniz selbst wie mit seiner Erklärung, die äußere Rechtsgeschichte sei zwar eine notwendige, aber doch nur eine Hilfsdisziplin für die Rechtswissenschaft. Was aber konnte Hartmann zu einer so merkwürdigen Definition der

---

[1]) H. W. Hinrichs, Die Bemühungen Leibnizens um die Rechtserkenntnisse überhaupt, im Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft von Fr. Haimerl, Prag 1851, III. Bd. — [2]) Robert Zimmermann, Das Rechtsprinzip bei Leibniz, Wien 1852. — [3]) Felix Hecht, Leibniz als Jurist, in Preußische Jahrbücher, 43. Bd. 1879, Heft 1. — [4]) Gustav v. Hartmann, Leibniz als Jurist und Rechtsphilosoph, 1892, S. 29.

innern Rechtsgeschichte verführen? Man muß annehmen, daß er hierbei auf folgendem Ausspruch Leibnizens fußte: Historia iuris interna est, quae variarum rerumpublicarum iura recenset: qualia extabant olim opera Aristotelis et Theophrasti, sed quibus ad nostram usque aetatem vita non superfuit (Nova methodus, p. II § 29). Indem Hartmann den Sinn der angeführten Zeilen, die nicht direkt mit dem folgenden Text zusammenhängen, buchstäblich nahm, entschied er, daß das Element der Allgemeinheit die conditio sine qua non der innern Rechtsgeschichte bildet. Die weitere Darstellung des Paragraphen, dem die erwähnten Zeilen entnommen sind, gibt indessen keine Handhabe für eine solche Auffassung. Nachdem Leibniz die Definition der innern Rechtsgeschichte gegeben und auf den Verlust der statistischen Werke (im Conring-Achenwallschen Sinne) des Aristoteles und Theophrast hingewiesen hat, gibt Leibniz Anweisungen, wo man Daten über das positive Recht der verschiedenen Völker und Staaten finden könne. Hierbei erwähnt er der Reihe nach die mosaischen Gesetze, die Gesetze der Egypter, der Perser und Skythen, die Institutionen der Griechen, das römische Recht, die Gesetze der Barbaren, die päpstlichen Bullen, den Gallischen Codex, das sächsische Landrecht und Weichbild, die polnischen Statuten, das preußische Gesetzbuch, Gewohnheitsrechte der Italiener, Sachsen, Ungarn, und er schließt mit der Bemerkung, daß man eine unübersehbare Anzahl solcher Gewohnheitsrechte entdecken könne. Aus diesem ganzen Material könne eine allgemeine Rechtsgeschichte aufgebaut werden, die Leibniz mit der Zeit in der Form einer „Schaubühne der Gesetze“ zu geben verspricht. „Ex his“, sagt er, „aliisque omnibus undecunque collectis, Deo dante, conficiemus aliquando theatrum legale, et in omnibus materiis omnium gentium, locorum, temporum placita *παραλλήλως* disponemus.“ Die angeführte Stelle kann zu dem Gedanken verleiten, daß Leibniz es als Aufgabe der innern Geschichte ansieht, eine ähnliche Geschichte oder Statistik der universellen Gesetzgebung zusammenzustellen. Aber der sogleich darauf folgende Schluß des genannten Paragraphen bezeugt uns, daß Leibniz an die Möglichkeit einer speziellen Rechtsgeschichte eines einzelnen

Volkes oder Staates glaubte, er läßt zugleich das dynamische Element in den hellsten Vordergrund treten, das die Geschichte von der Statistik unterscheidet, welche Conring kurze Zeit vor dem Erscheinen des uns hier beschäftigenden Traktats von Leibniz zu lehren begonnen hatte.[1]) Nachdem Leibniz, wie schon gesagt, das Versprechen gegeben hat, eine universelle „Schaubühne der Gesetze“ zu liefern, fährt er fort: Historia iuris Romani in specie etsi a Fortero in Historia iuris, et Iac. Gothofredo in manuali adumbrata sit; desidero tamen specialiorem recensionem, quod a quolibet tribuno per plebisscita, aut a quolibet consule per SCta, praetore per edicta, et imperatore per constitutiones ordine innovatum sit, donec in hanc formam ius Romanum crevit. Hoc igitur nos, libello de autoribus iuris Romani aliquando exequemur, qui libenter ab aliis neglecta aggredimur. In der angeführten Erklärung finden wir unbestreitbar neben einer allgemeinen Rechtsgeschichte in genere auch noch die Geschichte nationaler Rechtssysteme in specie anerkannt. Beide werden von Leibniz in gleicher Weise zur innern Rechtsgeschichte gezählt, und Hartmann schreibt dieser letzteren ganz mit Unrecht die Universalität als notwendiges Merkmal zu. Nachdem Hartmann so der innern Geschichte eine ganz willkürliche Deutung gegeben hat, macht er dasselbe mit der äußern und verunstaltet damit in beiden Fällen den Leibnizschen Gedanken.

Wir glauben, die methodologischen Hinweise Leibnizens in bezug auf die historische Rechtswissenschaft richtig zu deuten, indem wir eine Verbindung zwischen Leibniz und Jhering herstellen. Aber selbst, wenn man unsere Interpretation nicht für ganz überzeugend halten wollte, so bleibt doch die Tatsache unbestreitbar, daß Leibniz für die gewöhnliche, schulgemäße Einteilung der Rechtsgeschichte in eine äußere und innere keinerlei Anlaß gegeben hat. Aber ebenso unbestritten ist die Tatsache, daß es eine solche Einteilung gibt, und daß sich ihre Anhänger nicht selten auf Leibniz berufen. Es ist daher notwendig, die Frage zu

---

[1]) Siehe V. John, Geschichte der Statistik, I. Teil, Stuttgart 1844, S. 57 f.

beantworten, wann die erwähnte schulmäßige Einteilung entstanden ist, und wie der Name von Leibniz mit ihr in Verbindung gebracht werden konnte; auch haben wir das weitere Schicksal dieser Einteilung im Sinne eines methodus disserendi der Rechtshistoriker bis auf unsere Zeit zu verfolgen.

Die Rechtsgeschichte empfängt in Deutschland ihr akademisches und literaturwissenschaftliches Bürgerrecht im 18. Jahrhundert. An der neu eröffneten Universität Halle wird sie Gegenstand systematischer Vorlesungen. Die Initiative von Halle findet Nachahmung und wird weiter von Göttingen ruhmvoll fortgesetzt. Es erscheint eine Anzahl spezieller Lehrbücher. Diese Lehrbücher behandeln entweder nur die Geschichte des römischen Rechts oder die Geschichte des ganzen in Deutschland geltenden positiven — also des römischen, deutschen, kanonischen, feudalen Rechts usw., je nach dem ständischen und territorialen Partikularismus.[1]) Die größte Bedeutung haben in dieser rechtshistorischen Literatur die zwei Namen des Thomasius und Heineccius. Der erste von beiden ist der Begründer der Rechtsgeschichte als einer besonderen Disziplin[2]), der zweite fügte zu der Geschichte noch die Rechtsaltertümer

---

[1]) Wir nennen hier die wichtigsten der Lehrbücher: Christ. Thomasii Delineatio historiae iuris, Halae Magd. 1718; Burc. Gotth. Struvii Historia iuris Romani Iustinianei, Graeci, Germanici, Canonici, Feudalis, Criminalis et Publici, Ienae 1718; Christ. Godofr. Hofmanni Historia iuris Romano-Iustinianei, Lipsiae 1718; Io. Sal. Brunquelli Historia iuris Romano-Germanici, Amstelaedami 1730; Io. Gottl. Heineccii Historia iuris civilis Romani ac Germanici, 1733; desselben Antiquitatum Romanarum iurisprudentiam illustrantium syntagma secundum ordinem Institutionum Iustiniani digestum, 1718; Joh. Adam Kopp, Historia iuris, Marburg 1741; Joh. Aug. Helfeld, Historia iuris Germanici et Canonico-Pontificii, Ienae 1741; Carol. Gottl. Knorrii Historia iuris Germanici, Canonici ac feudalis, Halae M. 1746; M. Chr. Henr. Havsotter, Historia legum Romanarum, Lipsiae 1751; Joh. Wunderlich, Grundsätze der Geschichte des römischen Rechts, Jena 1756; Fr. Chr. Jon. Fischer, Entwurf einer Geschichte des deutschen Rechts, Leipzig 1781. — [2]) Siehe Gustav Hugo, Lehrbuch eines zivilistischen Kursus, III. Bd., Berlin 1799, Einleitung § 13 S. 7. E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1. Halbb. Text S. 110.

hinzu und bestimmte hierdurch auf lange Zeit die eigentümliche zwiespältige Entwicklung der deutschen Wissenschaft der Rechtsgeschichte voraus.[1])

Die Entwicklung der rechtsgeschichtlichen Literatur im 18. Jahrhundert war in Deutschland einerseits die Folge der endgültigen Aneignung des moris docendi gallici, der auf die Geschichte als eins der wichtigsten exegetischen Mittel hingewiesen hatte, andererseits eine Frucht des Strebens der Juristen, die im „Wetteifer mit ihrem Jahrhundert" dem Ideal der „Eleganz" nachjagten. Diese Eleganz bestand darin, den dogmatisch angeeigneten Lehrstoff durch allerhand philologische und historische Exkurse auszuschmücken. Bisweilen gingen die Rechtshistoriker in ihren eleganten Ausschweifungen etwas zu weit, dann ließ sich die nüchterne Stimme der Dogmatiker vernehmen, die zu ernster exegetischer Sachlichkeit zurückriefen. Wir können hier einen gewissen l'Estocq nennen, der den Rechtshistorikern in den 60er Jahren des XVIII. Jahrhunderts vorwarf, sie beschäftigten sich mit der Aufzählung und Schilderung aller Merkwürdigkeiten, Umwälzungen und Ereignisse, die seit Erschaffung der Welt im römischen, germanischen und preußischen Recht stattgefunden hätten; nach der Meinung l'Estocqs müsse man damit aufhören und sich nur mit dem Studium der rechtlichen Veränderungen befassen, die eine unmittelbare Wirkung auf die moderne Staatsordnung und das moderne römische, germanische und preußische Recht gehabt hätten. Eben darin besteht nach der Ansicht l'Estocqs die Aufgabe einer pragmatischen Rechtsgeschichte.[2]) Die exegetische Funktion der Geschichte äußerte sich mit besonderer Kraft in dem Staatsrecht des Reiches, sowohl wegen des großen Zeitabschnittes, innerhalb dessen die Gesetze entstanden waren, die die politisch-rechtliche Ordnung des Reichs bestimmten, als auch infolge der gewaltigen Bedeutung der Präzedenzfälle, welche die Gewohnheiten des öffentlichen Rechts schufen.[3])

[1]) Siehe Otto Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, I. Band, Leipzig 1885, S. 13. — [2]) Joh. Lud. l'Estocq, Grundlegung einer pragmatischen Rechtshistorie, Königsberg 1766, Einleitung § 6 S. 14—15. — [3]) Über das historische Element in der Dogmatik des öffentlichen

Die Rechtsgeschichte war im XVIII. Jahrhundert eine Geschichte der Gesetze, die entweder auf eine einfache Chronik der Gesetzgebungen hinauslief, oder aber eine pragmatische Erzählung von den Absichten der Gesetzgeber, dem Erlaß oder der Abschaffung einzelner Gesetze oder der Zusammenstellung ganzer Gesetzsammlungen war. Eine solche Geschichte konnte der Dogmatik gegenüber ihren exegetischen Dienst nicht erfolgreich erfüllen. Die letztere stieß häufig, besonders dort, wo sie es mit dem Text des Justinianischen Gesetzbuches zu tun hatte, auf staatliche Institutionen, Gerichtsordnungen, wirtschaftliche Verhältnisse, oder selbst auf einfache Tatsachen aus der täglichen Lebenspraxis, die von denen der neuen Zeit erheblich abwichen und dem Juristen nur wenig verständlich oder auch ganz unverständlich waren, der das antike Recht auf die neuen Lebensverhältnisse anwenden sollte. Wir wissen, daß die Glossatoren und Kommentatoren sich durch diesen Umstand nicht im geringsten verblüffen ließen: der vollständige Mangel jeglicher historischer Perspektive verwischte in ihren Augen jeden Unterschied zwischen der Gegenwart und Vergangenheit; in dem alten Text sahen sie einen Reflex des modernen Lebens, der Unterschied lag für sie höchstens in den Namen, so daß sie es nicht einmal für nötig fanden, selbst über die Bedeutung des in die Legende übergegangenen Asses nachzudenken. Nach der methodologischen Reform durch die französische historisch-systematische Schule, die dem naiven Verhältnis zum Text des moris docendi italici ein Ende machte, wurde die Sache wesentlich komplizierter. Um den Sinn der Rechtssätze auszulegen, dazu wurde nun eine vorhergehende Erklärung des bereits einer entfernten Vergangenheit angehörenden Milieus notwendig, in dem die geschriebene Vernunft des römischen Rechts im Justinianischen Gesetzbuch in die

---

Rechts im XVII. und XVIII. Jahrhundert vergleiche meine Untersuchung (in russischer Sprache): Die juristische Methode in der Staatswissenschaft. Eine Darstellung ihrer Entwickelung in Deutschland. Warschau 1904, S. 192—219. Der Frage nach der Bedeutung der Rechtsgeschichte als einer Sammlung von Präzedenzfällen ist im speziellen die Dissertation von Jac. Car. Spener, De vero usu atque auxiliis Iurisprudentiae in Historia, Vittembergae 1719, gewidmet.

Erscheinung trat. Die Geschichte der Gesetze befriedigte, wie wir gezeigt haben, dies Bedürfnis nicht, und zur Steuerung dieses Mangels war von Heineccius eine besondere Disziplin der Rechtsaltertümer geschaffen worden. Nach dem Beispiele von Heineccius hielten sich die Verfasser der Rechtsaltertümer bei ihrer Darstellung nicht an die chronologische Ordnung, sondern teilten den Stoff gemäß dem Systeme der Institutionen in Form eines historischen Kommentars zu den entsprechenden Stellen des letzteren, welche den Dogmatikern Schwierigkeiten bereiteten, ein. Seit den Zeiten des Heineccius bürgerte sich in Deutschland zunächst die akademische und später auch die literarische Gewohnheit ein, die Rechtsgeschichte in selbständigen Kursen vorzutragen, während die Rechtsaltertümer mit der Darstellung der Institutionen verbunden wurden. In der juristischen Enzyklopädie von Schott, die im Jahre 1785 erschien, werden die Geschichte und die Rechtsaltertümer als zwei gesonderte Disziplinen dargestellt, die zwei verschiedenen Zielen zu dienen haben. Die Rechtsgeschichte, sagt Schott, zeigt uns den Ursprung, Fortgang und die Veränderungen der Gesetze und übrigen Quellen der Rechtsgelahrtheit. Der Nutzen, den wir aus der Rechtsgeschichte ziehen, erklärt Schott, sei ein mehrfacher: 1. Die Geschichte macht uns mit dem Dasein und der äußerlichen Beschaffenheit der Quellen, woraus man zu schöpfen hat, bekannt; 2. lernt man mit ihrer Hilfe den Weg, die neuen Gesetze aus den älteren, auf welche sich jene nicht selten beziehen, zu erklären; 3. ist der wahre Verstand eines einzelnen Gesetzes, ja wohl gar eines ganzen Gesetzbuches, oft aus historischen Umständen zu erörtern; 4. lernt man den Gebrauch und das Ansehen kennen und gehörig schätzen, welches die älteren Gesetze noch heutzutage haben oder nicht haben.[1]) Das ist die bescheidene exegetische Funktion der Rechtsgeschichte. Was sie nicht gibt in bezug auf Vollständigkeit der dogmatischen Erklärung, wird durch die Rechtsaltertümer ergänzt. Die Kenntnis der juristischen Altertümer, sagt Schott, lehrt uns

[1]) Dieser Punkt ist ganz begreiflich im Zusammenhang mit dem damaligen Mangel einer Kodifikation in Schotts Vaterland.

die Beschaffenheit und Veränderung der älteren Einrichtungen und anderer älterer Umstände, auf welche sich sowohl ältere als neuere Gesetze beziehen, kennen und daraus eine Erläuterung hernehmen, z. B. die ältere Staatsverfassung und deren Veränderungen, das ältere Gerichtswesen, die bei allerlei Arten von juristischen Geschäften, Ehen, Kontrakten, letzten Willen u. dgl. vormals beobachteten Gebräuche usw.[1])

Die rechtshistorische Literatur des XVIII. Jahrhunderts, deren kurze Charakteristik wir soeben gegeben haben, befriedigte also, wie wir sehen, durchaus nicht jene methodologischen Entwürfe, welche Leibniz für die historische Rechtslehre ins Auge gefaßt hatte. Sie verwertete auch die Einteilung der Rechtsgeschichte in eine innere und äußere nicht, die sie nicht nur nicht in die Praxis einführte, sondern nicht einmal beim Namen nannte. Einen gewissen Widerschein der uns hier beschäftigenden Ideen von Leibniz finden wir nirgends in den vollendeten rechtshistorischen Arbeiten, sondern nur in den methodologischen Programmentwürfen der Juristen des XVIII. Jahrhunderts. Wir haben hier hauptsächlich J. St. Pütter im Auge, der in gewissem Grade von den Ideen Leibnizens durchdrungen war und teilweise in dieser Richtung auf andre gewirkt hat.

Pütter hat sich als Publizist vielfach mit historischen Untersuchungen über das Staatsrecht beschäftigt und ist dabei zu recht tiefen methodologischen Anschauungen gekommen. Ihn befriedigte nicht die naive Ansicht von der Geschichte als einer einfachen Folge sich gegenseitig ablösender Gesetze, und er strebte nach einer pragmatischen Feststellung der Aufeinanderfolge geschlossener rechtlicher Systeme. Für diesen Zweck war aber die bloße Geschichte der Gesetze und Rechtssätze für sich allein ungenügend. Es schien notwendig, tiefere Wurzeln für sie in dem allgemeinen Nährboden aufzusuchen, dessen Einheit unter den scheinbar zerstreuten Erzeugnissen der rechtlichen Kultur eine Verbindung stiftete; ein solcher Boden war nach

---

[1]) Aug. Fried. Schott, Entwurf einer juristischen Enzyklopädie und Methodologie, Leipzig 1785, §§ 303—304 (S. 198—199) und § 306 (S. 201).

Pütters Ansicht der Staat. In seinem Lehrbuch der juristischen Enzyklopädie und Methodologie [1]) besteht Pütter auf der Forderung, daß der Jurist die pragmatische Geschichte des Staates studieren müsse, dessen Recht er untersuche; diese Notwendigkeit folgt aus der Abhängigkeit des Rechts von allen andern Bedingungen des staatlichen Lebens: Pütter meint, es entständen nur selten Gesetze, die ihren Grund nicht größtenteils in der Beschaffenheit der Staaten ihrer Zeit hätten; daher könne die Rechtsgeschichte keine vollständige Erklärung aller rechtlichen Veränderungen geben, wenn sie nicht auf die pragmatische Geschichte des Staates sich stütze. Somit stellte Pütter der letzteren die Aufgabe, welche Leibniz seiner äußeren Geschichte des Rechts gesetzt hatte. Ihren Namen erwähnt Pütter kein einziges Mal, aber den in ihr enthaltenen Gedanken entwickelt er in einer der Idee des großen Philosophen völlig kongenialen Weise.

Die Anregungen Pütters fanden einen gewissen Widerhall in einem besonderen Traktat zur Methodologie der Rechtsgeschichte, welcher im Jahre 1781 erschien und Chr. Fried. Glück zum Verfasser hatte, der zu der historischen Schule von Halle gehörte. Indem sich Glück auf die von uns angeführte Stelle aus der Enzyklopädie Pütters beruft, spricht er die Überzeugung aus, daß die Geschichte des Staates und die Statistik (Notitia status publici) ebenso wie die Geschichte der Kirche (offenbar in ihrer Anwendung auf das kanonische Recht) für eine richtige Erkenntnis der Rechtsgeschichte notwendig sind (ad historiam legum recte percipiendam), da die Gesetze in strenger Abhängigkeit von den Formen des Staates und in so enger Verbindung mit der Beschaffenheit des Staates stehen, daß sie sich mit der Veränderung des letztern selber ändern; dennoch aber beziehen sich Staatsgeschichte und Statistik nach Glücks Ansicht nicht so nahe auf die Rechtsgeschichte, daß sie mit der letzteren zu einem Ganzen verschmolzen werden müßten. Dieser Gedanke Glücks wird von ihm noch weiter erläutert

[1]) J. St. Pütter, Entwurf einer juristischen Enzyklopädie und Methodologie, Göttingen 1757, §§ 68—69; Neuer Versuch einer juristischen Enzyklopädie und Methodologie, Göttingen 1767, § 122.

durch den Weg, auf dem der Unterschied zwischen den wesentlichen Teilen der Wissenschaft und den Hilfsdisziplinen gewonnen wird. Glück sagt, man müsse unterscheiden zwischen dem, was zu einer gegebenen Wissenschaft gehört, damit sie in all ihren Teilen geschlossen und vollständig sei, und dem, was nur zu ihrem richtigen Verständnis herangezogen werde. Zur letzteren Kategorie gehörten die Geschichte des Staates und der Kirche und auch die Statistik; mit diesen Hilfsmitteln müßten die schon ausgerüstet sein, die an eine Bearbeitung der Rechtsgeschichte gehn.[1]) Aus den angeführten Worten Glücks geht indes noch nicht hervor, in welchem Maße die erwähnten Hilfsdisziplinen zum Studium der Rechtsgeschichte im engern Sinne herangezogen werden sollen. Der Verfasser führt das näher aus, wo er sich ausführlicher über die Aufgaben der rechtshistorischen Forschung äußert. Glück nennt die Rechtsgeschichte eine Geschichte der Gesetze, um den Gegenstand der Forschung schärfer zu bestimmen und einer Verwechslung der Rechtsgeschichte mit der Geschichte der Rechtswissenschaft vorzubeugen.[2]) Die Geschichte der Gesetze denkt sich Glück als eine Darstellung (enarratio) des Ursprungs, der Bewegungen (progressionum) und Veränderungen, welche die Gesetze unter verschiedenen Zeitumständen erlitten haben (pro diuersitate temporum).[3]) Eine solche Darstellung mußte dem allgemeinen dogmatischen Charakter der Jurisprudenz entsprechend objektiv sein, und daher ist in ihr kein Platz für Elemente der Rechtspolitik: der Historiker muß sich aller politischen Betrachtungen über die Gesetze der Vergangenheit enthalten, die an dieser Stelle nicht zur Sache gehören.[4]) Wenn der Rechtshistoriker von

---

[1]) Chr. Fried. Glück, Introductio in studium historiae legum positiuarum Germanorum, Halae 1781, § 7 pag. 10 et § 7, nota 3—a, pag. 11. — [2]) l. c., § 2 nota 1—a pag. 2 et § 5 pag. 4—5. — [3]) l. c., § 2 pag. 2. — [4]) l. c., § 8 pag. 12: Tandem historia legum distinguenda etiam a disputationibus, quae super legibus, earum scilicet rationibus, vitiis atque virtutibus instituuntur (dem Raisonnement über die Gesetze, alii dicunt Politik der Gesetzgebung). Quum enim philosophari super legibus magis ad partes eius pertineat, qui Politici nomen profitetur, quam Iureconsulti, cuius quippe est, secundum leges iudicare, merito ab omnibus eius modi de iustitia aut iniustitia legum iudiciis, aliisque rebus, quae ad prudentiam ciuilem

den vergangenen Schicksalen der Gesetzgebung erzählt, ist er im Interesse der Vollständigkeit und Abgeschlossenheit seiner Darstellung verpflichtet, folgende Momente sorgfältig auszuzeichnen: 1. vor allem hat er kurz die Beschaffenheit und den Zustand des Staats oder der Kirche (im Hinblick auf das kanonische Recht) der Zeit darzustellen, auf die sich der Erlaß des Gesetzes oder des Gesetzbuches bezieht, deren Geschichte er studiert; 2. muß er die Ursache oder den Anlaß für den Erlaß des Gesetzes erforschen; 3. seinen Verfasser; 4. den Namen des Gesetzes oder des Gesetzbuches; 5. die Epoche des Erlasses angeben und alles hervorheben, was in ihr auch außerhalb der legislativen Sphäre von Bedeutung war; 6. muß er den Ort der Abfassung und Herausgabe des Gesetzes mitteilen; 7. den genauen Wortlaut des Gesetzes oder des Gesetzbuches in ihrem vollen Umfange und ihren Unterabteilungen feststellen und den vernünftigen Sinn der darin enthaltenen Rechtssätze klarlegen, wobei er sich zu diesem Zwecke einer entsprechenden Untersuchung über die Sprache und den Stil zu bedienen hat; 8. hat er die Lebensdauer und die Schicksale des Gesetzes oder des Gesetzbuches seit ihrer Publikation bis auf die neueste Zeit zu verfolgen.[1])

Der letzte Punkt, der sich mit dem für die Geschichte so wesentlichen Momente der Bewegung beschäftigt, erscheint besonders wichtig, und es ist daher interessant, wie sich Glück dessen Ausführung genauer vorstellt. Wenn man das Leben und die Schicksale eines Gesetzes beschreibt, sagt Glück, so muß man aufs genaueste nachweisen, worin und wann ein Gesetz teilweisen Veränderungen ausgesetzt gewesen ist, wann und warum es gänzlich aufgehoben ward, oder welche seiner Teile ihre Geltung bis auf die heutige

---

spectant, quas alii satis inepta Historiae legum intexuerunt, abstinendum est. — Glück hat hier den ziemlich weit verbreiteten Typus rechtshistorischer Traktate über die sogenannten naevi (Muttermale — Fehler) iurisprudentiae im Auge. Und in dieser Literatur gehört der Vortritt Chr. Thomasius, siehe seine „Naevi iurisprudentiae Romanae ex historia iuris ab eiectis Regibus ad publicatas leges XII tabularum, Halae 1691“.

[1]) l. c., § 13 pag. 17—18.

Zeit behalten haben.[1]) Die Untersuchung des Schicksals des Gesetzes erstreckt sich somit nicht auf die Anwendung des Gesetzes und die Ausübung der Rechte im Leben und beschränkt sich lediglich auf die formale Seite der Gesetzgebung. Aber selbst bei einer so begrenzten Aufgabe der historischen Untersuchung hält Glück eine Beschränkung auf die Untersuchung des Gesetzes gleichsam in seinem eigenen Saft nicht für ausreichend und denkt, es sei notwendig, auch die äußere Umwelt zu studieren. Wir haben gesehen, daß Glück eine kurze Darstellung des allgemeinen Zustandes und der Lebensbedingungen des Staates zu der Zeit, die man zu erforschen beabsichtigt, der unmittelbaren Untersuchung des Gesetzes voranschicken will. Weiter wird das Moment des äußeren Milieus gewissermaßen in medias res der rechtshistorischen Untersuchung eingeführt. Indem Glück die These, die er im siebenten Punkt des angeführten Programms aufstellt, kommentiert, sagt er: wenn dem Gesetze keine erklärende Einführung beigefügt ist, aus der man ersehen kann, wozu gerade ein solches Gesetz erlassen wurde, dann muß man die Vernunft des Gesetzes in seinem Inhalt selber suchen; aber wenn auch dieses ungenügend scheint, dann muß man die äußeren Umstände zu Hilfe rufen (in auxilium vocandae res externae) wie: die Gründe des Erlasses des Gesetzes, die Stimmung des Gesetzgebers, den Zustand der Religion, der Wissenschaften, des Staates, die Stimmung und die allgemeine Lage der Bürger, und die andern politischen Momente (et quae sunt alia rationum civilium momenta), die den Verfasser des Gesetzes bewogen haben, gerade ein solches Gesetz zu schaffen, wie das untersuchte.[2]) Es unterliegt keinem Zweifel, daß die res externae von Glück mit der historia iuris externa von Leibniz verwandt sind, obwohl letztere von unserem Verfasser auch nicht ein einziges Mal zitiert wird.

Einen lebhafteren Reflex der methodologischen Ideen von Leibniz finden wir bei einem gelehrten Zeitgenossen von Glück — Reitemeier, dem Verfasser einer juristischen Enzyklopädie, die außer der Methodologie noch den Abriß

[1]) l. c., § 29, pag. 54—55. — [2]) l. c., § 26, pag. 49.

einer historischen Entwickelung des Rechts für solche Leser enthält, die mit dem Studium der Jurisprudenz beginnen. Reitemeier hält ein historisches Studium des Rechts nur in unmittelbarer Verbindung mit den äußeren Umständen seiner Entwickelung für möglich. Die Grundlage, auf die man eine Geschichte des Rechtes aufbauen kann, ist, als der einzige ihr angemessene Boden, die Geschichte des Staates auf den verschiedenen Kulturstufen oder eine Beschreibung des Zustandes und der Veränderungen der Nationen in der Volksmenge und Landesgröße, in der Wohlhabenheit und Armut, in der Stärke, in der Schwäche, in der Roheit und Verfeinerung, in der Aufklärung und Unwissenheit. Nur wenn man einer jeden Periode einen solchen Abriß der pragmatischen Geschichte vorausschicke, meint Reitemeier, könne man mit Aussicht auf Erfolg daran gehen, die allmähliche Bildung der Gesetze und den Geist derselben darzustellen und mit weniger Sicherheit fruchtbare Vergleichungen zwischen den Gesetzen mehrerer Völker ziehen.[1]) Freilich hört man aus den angeführten Zeilen, ja schon aus dem Gebrauch der Worte, den Einfluß Montesquieus heraus, aber auch der Strom, der von Leibniz herkommt, darf hierbei nicht unbeachtet bleiben.

Weder die Historiker noch die juristischen Methodologen des XVIII. Jahrhunderts, weder die, die es verstanden, das Testament Leibnizens zu verwerten, noch die, die es nicht verstanden, erwähnen irgendwo die Einteilung der Rechtsgeschichte in eine innere und äußere und legen daher natürlich nicht das Gewicht auf sie, mit welchem sie in der späteren Schultradition auftritt. Es fragt sich, von wem diese Tradition ausgeht, wer den alten Terminus der Vergessenheit entzog, indem er ihm einen neuen Sinn gab? Es ist kein anderer als der bekannte Gustav Hugo, der auf der Schwelle des XIX. Jahrhunderts eine Umwälzung auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte vollzog und damit die historische Schule der Juristen vorbereitete.

Wenn man der heute herrschenden Mode in der Ge-

---

[1]) Joh. Friedr. Reitemeier, Enzyklopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland, Göttingen 1785, XXIV—XXV.

lehrtenwelt folgen und das Wesen der wissenschaftlich reformatorischen Tätigkeit Gustav Hugos in einem Schlagwort ausdrücken wollte, so müßte man Hugo die Parole in den Mund legen „zurück zu Leibniz". Die beiden Grundströmungen in der Rechtswissenschaft des XVIII. Jahrhunderts, die Theorie des Naturrechts und der Dogmatismus des positiven Rechts, befriedigten Hugo gleich wenig. Die erstere infolge ihrer Abstraktheit und Weltfremdheit, die sie zur Unfruchtbarkeit verurteilten; der zweite wegen seiner ausschließlichen Versenkung in die exegetische und systematische Technik. Besonders hartnäckig kämpfte Hugo gegen die Extreme des Dogmatismus als die Hauptursache des wissenschaftlichen Niederganges der Jurisprudenz. „Die handwerksmäßige Juristerei", sagt Hugo, „fragt nur: was ist Rechtens; aber die Jurisprudenz als Wissenschaft untersucht noch weiter, warum es Rechtens sei." [1]) Indem Hugo den Gegenstand der Rechtswissenschaft nicht in dem sein sollenden, sondern in dem existierenden Rechte sieht, beschränkt er die wissenschaftliche Rechtsforschung doch nicht auf das Vermögen, die Gesetze anzuwenden, sondern er erstreckt die Aufgabe der Jurisprudenz auch auf die kausale Erkenntnis der letztern. Aus diesem Grunde verlangt er, daß die juristische Dogmatik durch die Philosophie des positiven Rechts [2]) und seine Geschichte ergänzt werde. In diesem Streben nach einer Erweiterung des äußerst engen Horizonts der dogmatischen Rechtswissenschaft bestand eben der Ruf der Rückkehr zu Leibnizens [3]) Ideen, welcher ähnlich wie Baco die Ketten

---

[1]) Gustav Hugo, Lehrbuch eines zivilistischen Kursus, zweyter ganz von neuem ausgearbeiteter Versuch, III. Bd.: Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts, Berlin 1799, Einleitung, § 1, S. 1. — [2]) Über die Philosophie des positiven Rechts. Siehe Weber, Über das Studium der Rechtswissenschaft, Tübingen 1825, S. 29. — [3]) Er meinte eine Rückkehr zu Leibniz über den Kopf seines unmittelbaren Vorgängers Chr. Wolf hinweg, dessen Schüler einen kritiklosen und äußerst engherzigen Dogmatismus in die Rechtswissenschaft eingeführt hatten. Siehe Thibaut, Über die sogenannte historische und nicht-historische Rechtsschule im Archiv für die zivilistische Praxis, XXI. Bd., 1838, S. 407: „In der der jetzigen Periode unmittelbar vorhergegangenen Periode war zwar durch die Wolfianer eine dogmatische Kahlheit zur Mode geworden."

zerbrach, die die Juristen fesselten. Schon in der ersten Lieferung der Zeitschrift, die Hugo für die Verwirklichung und Propaganda seiner reformatorischen Bestrebungen gegründet hatte, verwies er auf Leibniz, und druckte er eine Übersetzung der Hauptteile seines bekannten juristischen Traktats als Musterbeispiel für die Methodologie der wissenschaftlichen Jurisprudenz ab. Uns interessiert hier am meisten die Frage, wie Hugo in seiner Übersetzung die Einteilung der Rechtsgeschichte in eine innere und äußere wiedergegeben hat. Von dem im Anfang unseres Aufsatzes angeführten wörtlichen Zitat aus Leibniz hat Hugo in seiner Zeitschrift nur den ersten Teil[1]) abgedruckt; daher blieb die ausführlichere Definition der äußeren Rechtsgeschichte den Lesern unbekannt, die nicht neugierig genug waren, vom Original selbst Einsicht zu nehmen, und sicherlich war die Zahl solcher Leser nicht gering, wie wir zu glauben begründeten Anlaß haben. In der Übersetzung selbst war der Gedanke, obwohl nicht vollständig wiedergegeben, doch nicht veruntreut, oder richtiger sie enthielt noch keinen Mißbrauch der Leibnizschen Terminologie. Einem solchen Mißbrauch begegnen wir hingegen ein wenig später in demselben Band der Hugoschen Zeitschrift. So sagt Hugo in einem Aufsatz über seine Universitätsvorlesungen über juristische Enzyklopädie unter anderem folgendes: „Meine Enzyklopädie ist aber weit nicht so reichhaltig als die Reitemeierische, weil ich die innere Rechtsgeschichte, d. h. die Altertümer ganz weggelassen und bei jedem Rechte[2]) nur die Quellen und eine Übersicht des jetzigen Systems geben werde.“[3]) In den angeführten Zeilen findet sich be-

[1]) Zivilistisches Magazin, I. Bd., Berlin 1791, II. Leibniz, S. 31, § 29: „Das historische bey der Jurisprudenz ist theils die innere, theils die äußere Geschichte. Jene ist ein Theil der Wissenschaft selbst, diese ein Hilfsmittel. Die innere Rechtsgeschichte erzählt die verschiedenen Rechte der Staaten.“ — [2]) Wir glauben, daran erinnern zu müssen, daß in Deutschland mehrere Rechtssysteme in Geltung waren: das römische, das germanische, das kanonische, das feudale, das städtische und endlich in den einzelnen Teilen des Reichs ein besonderes Landrecht. Alle diese „Rechte“ wurden in den juristischen Enzyklopädien dargestellt oder doch wenigstens aufgezählt. — [3]) Civilistisches Magazin, I. Bd., S. 388.

reits eine willkürliche, jedenfalls nicht Leibnizsche Definition der innern Geschichte des Rechts und eine Andeutung, daß die äußere Rechtsgeschichte sich nur auf die Quellen beschränke. Die neue Auffassung der uns beschäftigenden Einteilung findet ihren vollen Ausdruck in dem Vorwort zu Hugos Cursus der Geschichte des römischen Rechts: „Die äußere Geschichte des Rechts erzählt nur von dem Anteil der Rechtsquellen, soweit Nachrichten über ihren Ursprung, ihre Veränderungen und ihre weiteren Schicksale vorhanden sind. Sie grenzt an die politische Geschichte des Staates, und sie wurde in einer gewissen Verbindung mit der juristischen gelehrten Geschichte lange Zeit allein unter dem Namen der Rechtsgeschichte bearbeitet. Dagegen beschäftigt sich die innere Rechtsgeschichte mit den Begriffen und Satzungen des positiven Rechtes selbst, mit ihrem meist rohen Ursprung, ihrer allmählichen Verfeinerung und auch mit ihren darauffolgenden Umwandlungen. Sie betrachtet den Inhalt der Quellen, welche die äußere Rechtsgeschichte erwähnt, und bereichert sich außerdem bedeutsam durch das Eindringen in solche Wahrheiten, von deren Quellen die äußere Rechtsgeschichte nichts weiß und nichts wissen kann. Infolge der gegenseitigen Einwirkung gleichzeitig geltender Rechtssätze aufeinander ist es mindestens ebenso natürlich als notwendig, die innere Rechtsgeschichte synchronistisch darzustellen und nicht die Bewegung eines jeden besondern Instituts chronologisch zu verfolgen; dieses letztere geschah lange Zeit unter dem Namen der Rechtsaltertümer oder der chronologischen Jurisprudenz."[1]) Hier begegnen wir zum ersten Male der Einteilung der Rechtsgeschichte in eine innere und äußere, in der Form, in welcher sie in die Schultradition übergegangen und auf unsere Zeit gekommen ist. Wir brauchen nicht auszuführen, daß diese Einteilung mit der von Leibniz nur wenig gemein hat. Hugo bemerkte richtig die Tatsache, daß die Rechtsgeschichte des XVIII. Jahrhunderts sich nur mit der formalen Geschichte der Gesetzgebung beschäftigte, wobei sie nur in die Absichten

[1]) Lehrbuch eines zivilistischen Kursus, ed. cit. III. Bd., Einleitung, §§ 4—5, S. 2—3.

des Gesetzgebers eindrang und die Gesetze der Vergangenheit sozusagen mit derselben statischen Erklärung begleitete, wie sie beim geltenden Rechte angewandt wurde. Diese „Rechtsgeschichte“, die, nebenbei bemerkt, vorzüglich mit der mechanischen Ansicht von der Gesellschaft und dem Glauben an die Allmacht des Gesetzgebers harmonierte, taufte nun Hugo mit dem Namen der äußeren Rechtsgeschichte, indem er einen Terminus, den er bei Leibniz gelesen hatte, entlehnte, dabei aber seine Bedeutung im Original ignorierte. Um der Genauigkeit willen sei hier bemerkt, daß Hugo bei der Aufstellung seines Unterschiedes zwischen der inneren und äußeren Geschichte des Rechts sich nicht auf Leibniz beruft. In den juristischen Altertümern des XVIII. Jahrhunderts fand Hugo eine Darstellung einzelner Sätze und ganzer Institute des Rechts und nannte sie „innere Rechtsgeschichte“, ohne zu bemerken, daß die Altertümer das Recht vergangener Epochen dogmatisch, d. h. im Zustand der Ruhe darstellten, und daß ihnen daher jedes dynamische Element fremd blieb, ohne welches es streng genommen überhaupt keine Geschichte gibt. Nachdem Hugo darauf hingewiesen, daß im XVIII. Jahrhundert die innere und äußere Geschichte des Rechts ganz selbständig und unabhängig voneinander bearbeitet wurden, erklärt er sich mit einem solchen Verfahren nicht einverstanden, da es seiner Meinung nach gegen die Einheit der rechtshistorischen Wissenschaft verstößt, indem es das, was nur zwei Seiten an ihr sind, in selbständige Disziplinen verwandelt. Hugo selbst vereinigte beide Seiten und entwickelte seinen Kursus „der Geschichte des römischen Rechtes“ synchronistisch nach Perioden, wobei er in jeder Periode drei Teile unterschied: 1. die Geschichte der Quellen, 2. die Geschichte des Rechtsstudiums und 3. die Geschichte des Rechtssystems.

Die Neuerung, die Hugo einführte, fand sofort Beachtung in der methodologischen Literatur der Jurisprudenz. So erklärt Thibaut in seiner juristischen Enzyklopädie, welche in dem Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Auflage des „civilistischen Cursus“ von Hugo erschien, daß man „heute“ die Rechtsgeschichte in eine äußere und innere einteilt, wobei er bemerkt, daß man die letztere „gewöhn-

lich" als Rechtsaltertümer bezeichnete und nur die erstere — Rechtsgeschichte nannte.[1]) Auch die juristische Enzyklopädie von Tafinger wiederholt und akzeptiert die Neuerung Hugos in vollem Umfange. Tafinger erklärt, die äußere Geschichte sei keine Rechtsgeschichte im wahren Sinne des Worts, und daher fordert er eine Verbindung der äußeren und inneren Geschichte des Rechts für die allgemeine Darstellung.[2]) Die Neuerung Hugos wurde noch befestigt und fand gewissermaßen ihre Sanktion dadurch, daß sie von Eichhorn, dem Stammhalter der modernen wissenschaftlichen Bearbeitung der Geschichte des deutschen Rechtes anerkannt wurde. Eichhorn benutzte sie bei der Abfassung des Planes zu seinem grundlegenden Werke.[3]) Dem Beispiel Eichhorns folgte Zoepfl in seiner „Deutschen Rechtsgeschichte[4]), deren spätere Ausgaben bis weit in die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts reichen, sowie Schulte[5]), der die äußere Geschichte das Kleid des Rechtes nennt und ihr einen besonderen Teil in seinem Kurse widmet.

Wir haben darauf hingewiesen, daß Hugo sich nicht auf Leibniz berief, als er seine neue Einteilung der Rechtsgeschichte in eine äußere und innere aufstellte, die in die Schultradition übergehen sollte. Die Stützung der Neuerung Hugos durch die philosophische Autorität Leibnizens geschah durch Rudhart in einer einleitenden Vorlesung über das Studium der Rechtsgeschichte, die im Jahre 1811 in Würzburg sattfand. Es gab eine Zeit, sagte Rudhart, wo man

---

[1]) Ant. Friedr. Just. Thibaut, Juristische Enzyklopädie und Methodologie, Altona 1797, § 140, S. 228—229. — [2]) Wilh. Gottl. Tafinger, Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Teutschland, Tübingen 1800, §§ 390—392, S. 130—131. Dasselbe wiederholt später Ferd. Walter, Juristische Enzyklopädie, Bonn 1856, S. 47—48. — [3]) Karl Friedr. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, I. Abt., Göttingen 1808, siehe Vorrede S. IV—V: „Die Zweckmäßigkeit einer Verbindung der inneren und äußeren Rechtsgeschichte ist jetzt wohl ziemlich allgemein anerkannt, und wer sie nach dem Nutzen, welchen sie in der Geschichte des Römischen Rechts gezeigt hat, noch in Zweifel ziehen wollte, mit dem wäre es überhaupt vergebens, darüber zu rechten." — [4]) Heinr. Zoepfl, Deutsche Rechtsgeschichte, Stuttgart, 4. Aufl., 1872. — [5]) Joh. Friedr. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, Stuttgart 1861, 6. Aufl. 1892. 5. 4.

sich in der Rechtsgeschichte irrtümlich mit einem einseitigen Studium der Rechtsquellen und ihrer Schicksale beschäftigte und nicht auf die Untersuchung der Frage einging, wie sich die Rechtsanstalten entwickelten und umgestalteten. Hugo, bemerkt Rudhart, habe diesen Mangel mit Recht getadelt und in die Rechtsgeschichte nicht nur die Geschichte der Rechtsquellen, sondern auch die der Rechtsanstalten aufgenommen. Nach dieser anerkennenden Äußerung führt Rudhart die Stelle aus Hugo wörtlich an, in der die Einteilung der Rechtsgeschichte in eine innere und äußere aufgestellt wird, er fügt aber von sich aus eine Fußnote hinzu, in der er Leibnizens Worte über die innere und äußere Geschichte im lateinischen Urtext zitiert und zwar genau in dem Umfange, in dem sie Hugo selbst in seiner Zeitschrift im Aufsatz über Leibniz übersetzt hatte.[1]) Wir erinnern daran, daß das gekürzte Zitat keine ausführliche Definition der äußern Rechtsgeschichte enthält, so daß der Widerspruch zwischen Leibniz und Hugo nicht geradezu in die Augen fällt, obwohl es natürlich merkwürdig erscheinen muß, daß die Quellen als nicht zum Wesen der Jurisprudenz gehörig anerkannt werden, und daß ihre Geschichte als ein adminiculum tantum et requisitum angesehen wird. Jedoch blieben alle derartigen Fragen unbemerkt, und Leibnizens philosophische Autorität wurde nun seit Rudhart für jene Einteilung der Rechtsgeschichte in eine äußere und eine innere herangezogen, welche Hugo in seiner Weise eingeführt hatte. Habent sua fata libelli; besonders lehrreich ist das Schicksal jener Bücher, welche eifriger zitiert als gelesen werden.

Indem so Rudhart Hugo durch die Autorität Leibnizens unterstützte, wollte er jedoch selber Hugos Standpunkt nicht anerkennen. So gewiß es ist, daß die Rechtsgeschichte sowohl die Rechtsquellen als die Rechtsinstitute oder das Rechtssystem umfassen müsse, so deucht mir, sagt Rudhart, die Methode, die innere Rechtsgeschichte von der äußern getrennt zu halten und jede in verschiedenen Abschnitten

---

[1]) Ign. Rudhart, Über das Studium der Rechtsgeschichte, Würzburg 1811, S. 45–47. Das Zitat aus Leibniz ist in einer Fußnote zur 47. Seite enthalten.

zu behandeln, höchst fehlerhaft und nachteilig. Eine solche Trennung hebt die Einheit und den Zusammenhang der historischen Darstellung auf. Schon der Name der äußern Rechtsgeschichte sollte Verdacht gegen eine solche Absonderung erregen. Durch einen solchen Namen will man offenbar andeuten, daß die Rechtsquellen nur die Außenseite der Geschichte berühren und deren Schicksal gar nichts angehen, in ihr Inneres nicht eindringen. Und doch ist es sehr schwer, zu behaupten, sagt Rudhart, daß die Abfassung und Verbreitung eines Gesetzbuches nicht ebenso wichtig für die Rechtsgeschichte sei, als die Bestimmungen eines Gesetzes in demselben. Sollte denn die Ausstellung der 12 Tafeln, die Verfassung des peinlichen Gesetzbuches Karls V. und die Erscheinung des Code Napoléon weniger dem Innern der Rechtsgeschichte angehören, als die Abänderungen und Schicksale, welche das ganze Rechtssystem und die einzelnen Rechtsinstitute in den Perioden jener Gesetzbücher getroffen haben? Denke man doch nur daran, daß die Rechtsquellen und ihr Inhalt ebenfalls in einer Verbindung stehen, und daß man gar oft in den Geist des letzteren einzudringen nicht vermag, wenn man jene nicht recht kennen gelernt hat. Rudhart fällt es besonders auf, daß eine derartige Absonderung der Quellen von den Instituten und eine dementsprechende Einteilung der Geschichte in eine äußere und eine innere nur in der Rechtsgeschichte vorkommt. Im Interesse der methodologischen Einheit, meint Rudhart, sollten sich die Rechtshistoriker an die Geschichtsschreiber wenden, um von ihnen Hinweise zu empfangen. Nie ist es jedoch jemandem eingefallen, eine äußere und innere allgemeine Weltgeschichte [1]) oder eine innere und äußere Geschichte der Religionen, der Künste oder des Staates zu unterscheiden und etwa die Kriege unabhängig von den Kriegserklärungen, die Friedensschlüsse

[1]) Wir wollen hier unsererseits bemerken, daß wir in dem Grimmschen Wörterbuch (bearb. von Moritz Heyne) sub voce „inner" den Ausdruck finden: Die innere und äußere Geschichte des ganzen Menschengeschlechts (Schlosser, Weltgeschichte 2, 275); es bleibt indessen wahr, daß weder Schlosser noch sonst jemand die Darstellung der allgemeinen Weltgeschichte in eine innere und äußere teilte.

abgesondert von den Friedensverträgen, die Gesandtschaftsverhältnisse von den Gesandtschaftsnoten getrennt zu behandeln. Warum also, fragt Rudhart, soll es anders sein bei dem Studium der Rechtsgeschichte, welche in der Universalgeschichte nur als ein Teil enthalten ist und sich von den übrigen Historien nur durch den besondern Gegenstand der Forschung unterscheidet? Jede Geschichte, erklärt endlich Rudhart, muß ein sich unteilbar bewegendes Ganze sein, in ihr gibt es nichts Äußeres, nichts von außen in sie Hineingetragenes, alles wird in seiner Wirksamkeit zu einem innern Gehalt verarbeitet. Die Geschichte der Rechtsquellen und der Rechtssysteme müssen als gleichwertige Gegenstände betrachtet und keiner von ihnen darf für sich und abgesondert vom andern behandelt werden.[1])

In Rudharts Kritik erscheint der Umstand als besonders bedeutsam, daß sie in der von Hugo aufgestellten Einteilung der Rechtsgeschichte in eine innere und eine äußere den vollständigen Mangel eines ernsthaften methodologischen Gedankens aufdeckt. Es ist um so seltsamer, daß Rudhart diesen methodischen Mangel durch die Autorität von Leibniz stützen will; besonders wertvoll erscheint Rudharts Gedanke von dem untrennbaren Zusammenhang der Rechtsgeschichte mit der allgemeinen Weltgeschichte. Dieser Gedanke dient Rudhart zum Ausgangspunkt seiner Betrachtung über das Studium der Rechtsgeschichte, und daher stellt er ihre Aufgabe von Anfang an ganz klar und bestimmt hin. „Die Rechtsgeschichte ist nichts anderes als die zusammenhängende Darstellung derjenigen Begebenheiten, deren umfassender Einfluß auf die bis auf die Gegenwart gediehene Entwicklung der Rechtsidee mit Zuverlässigkeit angegeben werden kann. . . . Hierdurch ist aber nicht gesagt, daß die rechtlichen Verhältnisse aus den anderen Verhältnissen der Menschheit durch die Rechtsgeschichte getrennt und herausgerissen seien; vielmehr würde eine solche Herausreißung und Abgeschiedenheit alle lebendige Darstellung unmöglich machen, weil nur in der innigen Verflechtung aller Verhältnisse das Leben der Menschheit besteht und sich eines

[1]) L. c., S. 48—51.

durch das andere entwickelt, fortbildet und erklärt. In einer chronologischen Ausführung der Gesetze und schaler Rechtsbegriffe möchte ich also keineswegs das Wesen der Rechtsgeschichte suchen, sondern die Entstehung und Entwicklung aller Rechtsinstitute des bestimmten Zeitalters muß aus allen übrigen Verhältnissen derselben Periode dargestellt und erläutert werden." [1]) Natürlich ahnte der Autor der eben angeführten Zeilen nicht, daß in seiner wissenschaftlichen profession de foi das Echo jener äußern Rechtsgeschichte vernehmbar ist, die ihm selbst bei Leibniz entging, als er nach einem Vorläufer des Hugoschen Gedankens suchte.

Oben haben wir schon darauf hingewiesen, daß die von Hugo eingeführte Einteilung der Rechtsgeschichte in eine äußere und innere nicht eine logische Weiterentwicklung der methodischen Forderungen von Leibniz bildet, sondern ein Reflex der tatsächlichen Dichotomie der rechtshistorischen Literatur des 18. Jahrhunderts in eine Geschichte im engern Sinne und in die Rechtsaltertümer ist, welche durch die Interessen und Ansprüche eines ausschließlich dogmatischen Studiums in erster Linie des römischen Rechts bedingt war. Indem Hugo an Stelle eines engen Dogmatismus das Bedürfnis einer philosophischen Auffassung des positiven Rechtes geltend machte, vereinigte er beide rechtshistorische Disziplinen, behielt jedoch in seiner mechanischen Synthese ihre ursprüngliche Getrenntheit in Form besonderer Unterabteilungen bei jeder Periode der synchronistisch vorgetragenen Rechtsgeschichte bei. Die Neuerung Hugos rief gegen sich eine doppelte Kritik auf, einerseits wandten sich die konsequenten Anhänger des Historismus in der Jurisprudenz gegen die Beibehaltung der alten Dichotomie selbst in der Form einer Untereinteilung der sonst einheitlichen Rechtsgeschichte, indem sie eine Begründung der letztern auf dem engen Zusammenhang mit der allgemeinen Weltgeschichte forderten; andererseits protestierten die Anhänger des Dogmatismus der Jurisprudenz gegen die Vereinigung der innern und äußern Rechtsgeschichte in eine selbständige und gleich-

---

[1]) L. c., S. 10 u. 12.

sam selbstgenugsame wissenschaftliche Disziplin und kämpften im Grunde genommen für die Erhaltung der alten Verfahrungsweisen. Dementsprechend forderten sie, daß die Darstellung der Altertümer oder der innern Rechtsgeschichte mit dem Dogma vereinigt werde. Der Initiator der ersten Art der Kritik war Rudhart, der der zweiten — Thibaut. Wir sprachen schon von Rudhart im Zusammenhang mit der Frage nach seinem Verhältnis zum Traktate von Leibniz, wir wollen jedoch die Betrachtung der weiteren Entwicklung der von ihm begonnenen Kritik, welche durch das Wachstum des historischen Bewußtseins unter den Juristen bedingt war, zunächst zurückstellen und uns zuvor mit der Strömung beschäftigen, die sich der wissenschaftlichen Vergangenheit zuneigte.

Wie wir schon wissen, konstatierte Thibaut in seiner juristischen Enzyklopädie ruhig die Neuerung Hugos, 10 Jahre später sprach er sich jedoch in einem Zeitschriftartikel über das Studium der Geschichte des römischen Rechtes gegen ihn aus. Bisher, sagt Thibaut, lehrte man die Geschichte des Rechtes nach zwei Methoden. Viele, und unter ihnen besonders die älteren Juristen, trugen sie in zwei Kursen vor. Das eine, die sogenannte historia iuris Romani, enthielt im wesentlichen, was wir jetzt[1]) die äußere Rechtsgeschichte nennen, nämlich die allgemeine Geschichte der gesetzgebenden Gewalt, ohne in die Geschichte der einzelnen Rechtssätze einzugehen. Vieles war jedoch nebenbei mitgenommen, was dem Namen nach nicht dahin gehört, aber das Hauptthema erläutert, oder damit in Verbindung steht: die juristische Literaturgeschichte und mancherlei über Römische Staats- und Kirchengeschichte. Zu der Geschichte der gesetzgebenden Gewalt selbst zog man denn auch eine chronologische oder alphabetische Angabe der einzelnen uns bekannten Gesetze, und dieses Register machte einen Hauptteil des Ganzen aus. An dieses Kollegium schloß sich so-

[1]) Indem wir das Wort jetzt unterstreichen, konstatieren wir noch einmal Thibauts Hinweis darauf, daß die von Hugo gebrauchte Einteilung der Rechtsgeschichte in eine äußere und innere als Neuerung und nicht als eine Neubelebung der gleichlautenden von Leibniz betrachtet wird.

dann ein anderes über römische Rechtsaltertümer, worin die Geschichte jedes einzelnen Rechtsinstituts entwickelt ward, nicht nach Perioden für alle, sondern in einer gesonderten Darstellung jeder einzelnen Lehre. In den letzten zehn Jahren[1]) sind diese beiden Kollegien fast überall verdrängt, und in ein einziges zusammen verschmolzen, worin aber die innere Rechtsgeschichte nicht der äußeren als für sich bestehender Teil folgt. Man macht vielmehr gewisse Zeitabschnitte und trägt dann synchronistisch die Geschichte aller Rechtsinstitute vor, soweit sie in diese Periode gehört.[2]) Dieses neue Verfahren hält Thibaut für unrichtig; dabei wird das historische Studium gewissermaßen ziellos[3]), da zwischen dem vergangenen Rechte und dem System des geltenden Rechtes kein direkter Zusammenhang aufrechterhalten wird. Die synchronistische Darstellung erscheint Thibaut gleichfalls fehlerhaft, da man nicht für alle Rechtsinstitute dieselben Entwickelungsperioden festsetzen kann; wenn man eine grundlegende Periodizität, sagen wir einmal gemäß den Veränderungen der staatlichen Anstalten annimmt, muß man darauf die Darstellung der privatrechtlichen Institute, die ihren eigenen Gang der Entwickelung genommen haben, gewaltsam in einen vorher aufgestellten Rahmen hineinzwängen. Der Hauptfehler einer solchen Rechtsgeschichte liegt doch in dem Mangel eines Zusammenhangs mit dem System der geltenden Gesetzgebung. Im Namen dieses Zusammenhangs nun fordert Thibaut die Verbindung des historischen Momentes mit dem dogmatischen. Thibaut sagt, man stelle die einzelnen Justinianischen Rechtsinstitute dar, man entwickle zuerst ihre Begriffe und führe dann bei einem jeden Institut, soweit es möglich ist, die Geschichte

---

[1]) Ein direkter Hinweis auf Hugo und seinen Einfluß. — [2]) Thibaut, Über das Studium der Römischen Rechtsgeschichte in den Heidelbergischen Jahrbüchern der Literatur für Jurisprudenz und Staatswissenschaft, Erster Jahrgang, I. Heft, Heidelberg 1808, S. 7—8. — [3]) Vgl. Thibaut, Über die sogenannte historische und nicht-historische Rechtsschule im Archiv für die civilistische Praxis, XXI. Bd., I. Heft, Heidelberg 1838, S. 414, wo der Autor in bezug auf die Geschichte, die die Grenzen exegetisch-dogmatischer Ziele überschreitet, die bekannten Worte Malebranches über die garde-meuble einer unfruchtbaren Belesenheit zitiert.

desselben vor. Hiermit sind denn zugleich die Institutionen von selbst gegeben, sowohl da, wo sich historisch nichts Gewisses sagen läßt, als auch da, wo die Geschichte einer Lehre von ihrem Anfange an bis in die Justinianische Legislation entwickelt ist. Diesen Rechtsaltertümern, die mit den Institutionen verbunden sind, muß aber notwendig als allgemeine Grundlage die sogenannte äußere Rechtsgeschichte vorangehen, worin jedoch die Geschichte der Staatsverfassung und Staatsverwaltung, sowie die Literärgeschichte mit der Geschichte der gesetzgebenden Gewalt zu verbinden ist, weil alle diese Lehren in der innigsten Wechselwirkung stehen. Auch müßten hier als Verbindungsglieder zwischen der äußeren und inneren Rechtsgeschichte und der Teile der letzteren untereinander alle nur denkbaren allgemeinen Reflexionen ausgehoben werden, z. B., wie die Juristen unter der Republik einerseits den größten grammatischen Scharfsinn an den Tag legten, während sie andererseits durch die Unbeweglichkeit der Gesetzgebung zu willkürlichen Interpretationen gezwungen wurden; ferner wie und warum die Rechtsverfassung auf allen Seiten mit dem Formelwesen durchwebt war; wie sehr der Römer der Konsequenz und dem Alten anhing und wie oftmals alte Institute in ihrer alten Strenge gleichzeitig mit neuen bestehen blieben, die demselben Zweck zu dienen bestimmt waren, aber unter ganz anderen Bedingungen entstanden waren; wie die Kaiser nur hie und da durch die vorgelegten Fälle zu einem Ausdruck ihrer Gefühle gedrängt wurden, aber fast nie das, was im Geiste ihrer einzelnen Bestimmungen lag, in umfassenden Verordnungen durchführten, wie sie dagegen, durch Haß gegen kleine Mißbräuche einseitig gemacht, das größere Gute in einfältigem Eifer verbannten usw.[1]) Wir sehen, daß Thibaut die Geschichte den exegetischen Zielen besonders der Zivilistik dienen läßt und infolgedessen die innere Geschichte oder die frühern Rechtsaltertümer mit dem Dogma verbindet, während er zur äußern Geschichte außer den Quellen noch all das rechnet, was von der Vergangenheit

---

[1]) Thibaut, Über das Studium der römischen Rechtsgeschichte, l. c., S. 13—14.

für einen Juristen zu wissen von Nutzen ist, sich aber nicht in den Rahmen eines historischen Kommentars zu den Institutionen einfügt; natürlich kann hier von einem methodologischen Gedanken, der aus einer tiefern wissenschaftlichen Auffassung der Geschichte entspringt, nicht die Rede sein. Die innere Rechtsgeschichte erscheint Thibaut ohne ein vorhergehendes Studium des Dogmas als etwas gänzlich Überflüssiges und selbst kaum Verständliches.

Der Vorschlag Thibauts fand sofort Anerkennung, Anklang und Sympathie in einer Fachzeitschrift, die, von Gönner herausgegeben, die Notwendigkeit einer Reform der juristischen Bildung predigte.[1]) Man hielt es für möglich, Thibauts Plan, der auf das römische Recht zugeschnitten war, auf das deutsche Recht anzuwenden. In diesem Sinne sprachen sich so hervorragende Gelehrte wie Mittermaier und Gaupp aus. Mittermaier, welcher der Unterrichtsart der einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen eine große Bedeutung beimaß, erklärte eine getrennte Darstellung der innern und äußern Geschichte für sehr nützlich. Nach seiner Meinung ist es zweckmäßiger, die innere Geschichte nach einem bestimmten dogmatischen System vorzutragen, indem man die Entwickelung jedes einzelnen Instituts und jeder Lehre von ihren Ursprüngen bis auf ihren gegenwärtigen Stand zur Darstellung bringt. Die äußere Rechtsgeschichte hingegen soll nach Perioden vorgetragen werden, da der Geist und Charakter jeder einzelnen Periode das Verständnis der zu ihr gehörenden juristischen Institute am meisten erleichtert.[2]) Auch Gaupp steht auf dem Standpunkte einer gesonderten Darlegung der äußern und innern Rechtsgeschichte, und er schickt die erstere der zweiten in der Ordnung des Unterrichts voraus. Was aber speziell die innere Geschichte angeht, so macht Gaupp in der Art ihrer Darstellung einen Unterschied und zwar, sofern es sich um das öffentliche, hauptsächlich um das Staatsrecht, oder

---

[1]) Siehe den anonymen Aufsatz: Über die künftige Behandlung des römischen Rechts im Archiv für die Gesetzgebung und die Reform des juristischen Studiums von Nic. Thadd. Gönner, III. Bd., 1810 S. 74—75. — [2]) C. J. A. Mittermaier, Einleitung in das Studium der Geschichte des germanischen Rechts, Landshut 1812, S. 52—53.

aber um das Privatrecht handelt. Das Staatsrecht soll in der innern Rechtsgeschichte in vollem Umfange, das Privatrecht nur in seinen Grundzügen abgehandelt werden, da ein ausführliches historisches Studium aller einzelnen Institute des Privatrechts am besten mit der Darstellung seines Dogmas vereinigt wird.[1]) Das Programm Thibauts fand Aufnahme in den in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts am meisten gebräuchlichen juristischen Enzyklopädien von Falk und Blume, wobei von der ersteren nicht nur die volle Möglichkeit, sondern auch die Richtigkeit einer Anwendung dieses Programms nicht allein auf die Geschichte des römischen, sondern auch jeden andern Rechts anerkannt wird[2]), während die zweite den Gedanken besonders unterstreicht, daß alle juristischen Disziplinen der zentralen Disziplin der Rechtswissenschaft — der Dogmatik dienen, und erst aus diesem Prinzip eine Vereinigung der innern Geschichte mit dem Rechtsdogma[3]) ableitet. Indes steht doch das Programm Thibauts in einem besonders engen Verhältnis zur Geschichte des römischen Rechts.

Eine typische Erfüllung hat es im Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts von Danz gefunden, in dessen erstem Teile die äußere Geschichte dargestellt wird, zu der die Quellen, die Staatsverfassung, das Strafrecht und der Strafprozeß gerechnet werden, während der zweite Teil der innern Geschichte gewidmet ist, die nach dem System der Institutionen eingeteilt wird.[4]) Die gesonderte Behandlung der äußern Geschichte und die Verbindung der innern Geschichte mit der systematischen Darstellung des Dogmas hat

[1]) E. Th. Gaupp, Geschichte des deutschen Reichs und des Rechts in Deutschland, Breslau 1825, Vorrede, S. IV—V. — [2]) N. Falk, Juristische Enzyklopädie, IV. Ausg., Leipzig 1839, § 144, S. 272—273. — [3]) Friedr. Blume, Enzyklopädie der in Deutschland geltenden Rechte, I. Abt., Bonn 1847, S. 55: ... allen Zweigen muß eine gewisse konzentrische Richtung auf den eigentlichen Mittelpunkt unserer Wissenschaft, auf die Rechtsdogmatik, gemeinsam bleiben, und für die innere Rechtsgeschichte würde nicht einmal leicht eine andere passende Form der Darstellung zu finden sein als die Gestalt eines Rechtssystems. Diese Seite der Rechtsgeschichte läßt sich daher auch mit der Rechtsdogmatik selbst verschmelzen. — [4]) H. A. Danz, Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts, I. Teil, Leipzig 1840.

sich in der Wissenschaft des römischen Rechts bis auf unsere Tage erhalten. So wird in der Einführung in die Rechtswissenschaft von Grueber darauf hingewiesen, daß als Vorbereitung zu den Pandekten zugleich mit den Institutionen die äußere Geschichte des römischen Rechtes dient, die sich mit der Geschichte der Rechtsquellen (den Gesetzen, Senatuskonsulten, Edikten usf.) sowie mit den Recht schaffenden Faktoren beschäftigt, mit andern Worten — die Geschichte der Staatsverfassung und der Rechtsquellen ist.[1]) Noch interessantere Hinweise finden wir in dem Vorworte zu dem Werke „Geschichte und Quellen des römischen Rechts", das von Bruns verfaßt und von Lenel umgearbeitet ist. In vollständigen Darstellungen der Geschichte des römischen Rechts, heißt es hier, habe sich als allgemeine Regel die Trennung der äußern und innern Rechtsgeschichte erhalten. Hugo habe zwar den Versuch gemacht, beide Geschichten zu vereinigen und sie synchronistisch nach Perioden darzustellen. Indessen habe die Schwierigkeit und Unbequemlichkeit dieser an und für sich richtigen Methode wiederum zu einer Trennung geführt und zwar in der Weise, daß die Geschichte der Quellen in Verbindung mit der Geschichte der Staatsordnung nach Perioden, die innere Geschichte der juristischen Institutionen dagegen nach den Teilen des Systems und zwar für jeden Teil selbständig vorgetragen wird. Daher verbindet sich oftmals die ganze innere Geschichte mit dem dogmatischen System der Institutionen. Es gibt freilich auch rein historische Darstellungen.[2])

Indem einerseits die dogmatischen Interessen zu einem getrennten Vortrag der äußern und innern Rechtsgeschichte veranlaßten und noch heute dazu Veranlassung geben, führte andererseits das Anwachsen des historischen Bewußtseins unter den Juristen zur Leugnung jeder tieferen methodologischen Bedeutung dieser Einteilung, wie zu der Ansicht, daß sie für eine wissenschaftliche Bearbeitung der Rechts-

---

[1]) Erw. Grueber, Einführung in die Rechtswissenschaft, in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausg. von K. Birkmeier, Berlin 1901, S. 68. — [2]) Bruns-Lenel, Geschichte und Quellen des römischen Rechts, in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, VI. Aufl., herausg. von J. Kohler, I. Bd., 1904, S. 82.

geschichte geradezu schädlich sei. Nach dem uns schon aus dem Vorhergehenden bekannten Rudhart trat Wening als entschiedener Gegner der schulmäßigen Trennung der äußeren und inneren Rechtsgeschichte auf, und zwar in seinem Lehrbuch der Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, die im Geiste der historischen Schule von Savigny verfaßt war. Die Rechtsgeschichte betrachtet Wening als die Entwickelung und Darstellung des positiven Rechts in seinen Veränderungen und seiner stetigen Ausbildung im Laufe der Zeit. Auf eine so verstandene Wissenschaft sind nach Wenings Meinung die alten Kategorien der äußeren und inneren Rechtsgeschichte ganz unanwendbar, da die eine von ihnen sich unter dem Namen der Quellen mit der Frage nach der Schöpfung und dem Erlaß der Gesetze beschäftigt, während die andere den Inhalt der Gesetze darlegt. Weder in der einen noch in der andern, so können wir Wenings Gedanken näher erläutern, wird die allmähliche Herausbildung und die Entwickelung des Rechts untersucht, also auch nicht das historische Problem im eigentlichen Sinne aufgeworfen. Der Gegensatz der äußeren und inneren Geschichte selbst hat, wie Wening zeigt, keinen genügend sicheren Grund: denn die Lehre von den Quellen, unter denen man gewöhnlich die Gesetze versteht, fällt mit der Lehre von der Gesetzgebung zusammen, und diese bildet nur einen Teil des öffentlichen Rechtes, der Staatsverfassung, dessen richtiger Ort für das Studium offenbar die Geschichte der Rechtsanstalten, d. h. die innere Rechtsgeschichte ist.[1]) In der kurzen, aber tiefen und entscheidenden Kritik Wenings ist besonders wertvoll: sein gleich ablehnendes Verhalten

[1]) J. N. Wening, Lehrbuch der Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Landshut 1821, § 203—204, S. 251—252. Den Gedanken von der Unrichtigkeit der Absonderung der sogenannten Quellen zu einer besonderen äußeren Rechtsgeschichte, weil die Lehre von den Rechtsquellen einen Teil des öffentlichen Rechtes bilde, hat schon früher Jul. Theod. Friedr. Schnaubert im Lehrbuch der Wissenschaftslehre des Rechtes, Jena 1819, S. 151—152 ausgesprochen. — In den Abschnitt des öffentlichen Rechts sind die „Quellen" bei Karlowa und Schulin aufgenommen. Siehe O. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, I. Bd., Leipzig 1885; Friedr. Schulin, Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts, Stuttgart 1889.

zur inneren wie zur äußeren Rechtsgeschichte. Diese beiden Disziplinen haben von Hugo nur den Namen empfangen, sie erwuchsen auf der Grundlage der Anschauungen des XVIII. Jahrhunderts mit seinem Glauben an die Allmacht des Gesetzgebers.

Beide ahnten gleich wenig die Möglichkeit einer Verwirklichung, eines Lebens der Gesetze neben und außerhalb der Absichten des Gesetzgebers. Unter diesen Umständen konnten sie bestenfalls eine Geschichte der Absichten der Gesetzgebung, keinesfalls aber eine Geschichte des Rechts geben. Das ist die Bedeutung der radikalen Kritik Wenings. Er beschränkt sich nicht auf eine Widerlegung der alten überlebten Auffassung der Dinge, er gibt zugleich Fingerzeige für eine Neuaufrichtung der Rechtsgeschichte im Geiste der neuen wissenschaftlichen Auffassung. Als Ausgangspunkt dient Wening in dieser Richtung die Untersuchung der Frage nach den Rechtsquellen. Die letzteren werden als Gegenstand der sogenannten äußeren Geschichte gewöhnlich mit den Gesetzen identifiziert. Eine solche Auffassung ist höchst einseitig. Man kann, wie Wening richtig einwendet, in doppeltem Sinne von Rechtsquellen reden. Einerseits weisen wir mit diesem Ausdruck auf die Gründe hin, aus welchen die Rechtsbestimmungen hervorgehen, in denen der Mensch eine Antwort auf die Frage findet oder finden soll, was er für die verschiedenen Lebensverhältnisse als Recht anzusehen habe. Andererseits versteht man unter Rechtsquellen verschiedene Normen oder Arten der äußeren Erkenntnisgründe, aus denen wir ersehen, was in einem Staate überhaupt oder für einzelne Fälle als Recht anerkannt, angenommen ist. Die Quellen der ersten Art schlägt Wening vor, innere oder reale, die Quellen der zweiten Art äußere oder formale Rechtsquellen zu nennen. Zur ersten Kategorie rechnet er die Vernunft, Erfahrung, Geschichte, Billigkeit, Willkür und hermeneutische Ableitung aus schon bestehenden Rechtsnormen; zur zweiten Kategorie zählt er — die Autonomie, Gewohnheit, die geschriebenen Gesetze und endlich die inneren oder realen Quellen selbst.[1]) Die gewöhnliche

[1]) l. c., § 63, S. 72 und § 71, S. 82.

Auffassung der äußeren Geschichte beschränkt sich auf die formalen Rechtsquellen, deren Erforschung, wie Wening beweist, kaum mit Grund zu einer selbständigen Disziplin erhoben werden kann. Dagegen verdient die Frage nach den realen Rechtsquellen ganz besondere Beachtung. Freilich braucht man für sie keine eigene Disziplin zu schaffen, aber man muß innerhalb derselben einheitlichen inneren Rechtsgeschichte besonders auf sie aufmerksam sein. Die Darstellung jeder einzelnen Periode, sagt Wening, muß mit einer Übersicht der Verhältnisse beginnen, die als die realen Rechtsquellen erscheinen, und unter denen das Recht der gegebenen Periode sich entwickelte; man muß zuvor eine Schilderung der Lebenslage eines Volkes geben, um auf dieser Grundlage seinen Rechtszustand dem Verständnis näher zu bringen.[1]) In der angeführten Erklärung Wenings kann man den Hinweis auf die Notwendigkeit des Studiums der äußeren Umwelt und die Aufnahme jener äußeren Rechtsgeschichte, von der Leibniz sprach, in die historische Erforschung des Rechts unmöglich übersehen.

Dieselben methodologischen Ansichten wie Wening entwickelt der Mitstreiter Savignys — Puchta.[2]) Die hergebrachte Einteilung der Rechtsgeschichte erscheint Puchta schon wegen ihres Namens unglücklich, da er zu der falschen Vorstellung führen kann, daß die äußere Geschichte sich mit etwas für das Recht Äußerem und Zufälligen beschäftige, und daß nur die innere Rechtsgeschichte auf den Inhalt und das Wesen des Rechts gehe. Weiter weist Puchta darauf hin, daß die Verfasser der sogenannten äußern Rechtsgeschichte ihre Darstellung niemals auf die Rechtsquellen beschränken, sondern immer noch andere Fragen mit einbeziehen, die nach ihrem eigenen Programm nicht in die äußere Geschichte gehören. Das alles spricht gegen die Festhaltung der letztern in ihrer derzeitigen Gestalt. Auch die innere Rechtsgeschichte hält der Kritik nicht stand, da sie oftmals den Namen Rechtsaltertümer trägt und sich auch in den meisten Fällen ihrem Wesen nach mit ihnen befaßt. Statt dessen,

---

[1]) l. c., § 204 nota 147 a, S. 253. — [2]) Puchta, Kursus der Institutionen, I. Bd., Leipzig 1841, S. 102—104.

bemerkt Puchta mit Recht, ist die antiquarische Auffassung sehr weit von einer Verschmelzung mit der Geschichte entfernt. Der Unterschied besteht darin, daß die Rechtsaltertümer das Material nicht im Zustand der Bewegung, sondern in dem der Ruhe betrachten. Der Unterschied des grundlegenden Gesichtspunktes zieht auch einen Unterschied in den Gegenständen selber nach sich. Die antiquarische Forschung beschränkt sich auf alte und überlebte Zustände; die historische Forschung beschäftigt sich im Grunde mit den modernen Zuständen nach der Seite ihres Entstehens. Die Rechtsaltertümer geben uns ein Bild von dem Rechtszustande einer beliebigen vergangenen Epoche, ohne uns zu zeigen, wie er entstanden ist, und was weiter aus ihm hervorgeht, während doch gerade diese letzteren Fragen die Aufgabe der Rechtsgeschichte bilden. Die antiquarische Forschung ist ein unentbehrliches Hilfsmittel der Geschichte, aber sie ist noch nicht die Geschichte selbst. Indem Puchta so die Anordnung und Verfahrungsweise, die als ein Erbe des XVIII. Jahrhunderts auf uns gekommen sind, ablehnt, aber doch die übliche Zweiteilung beibehält, schlägt er seinen eignen Plan für die Darstellung der Rechtsgeschichte vor. Ein Organismus, sagt er, entwickelt und verändert sich, teils als Ganzes, teils in seinen Gliedern. Dasselbe läßt sich vom Rechte sagen, und wir können demgemäß zwei Teile seiner Geschichte unterscheiden, die Rechtsgeschichte als Ganzes und die Geschichte der einzelnen Glieder des Rechtes, das heißt der einzelnen Rechtsinstitute. Der erste Teil erfordert eine nähere Erklärung. Der Gegenstand des ersten Teils der Rechtsgeschichte, sagt Puchta, umfaßt die stetige Bewegung des Rechts in den Punkten, welche als Momente des Ganzen erscheinen, den Ursprung des Rechts als Bildung und Tätigkeit seiner Quellen, sein Leben im Volksbewußtsein, die Einrichtungen, die zum Schutze des Rechts bestimmt sind, die Gliederung des Rechts in ein privates und öffentliches Recht usw., das wechselseitige Verhältnis dieser Teile, den Charakter des untersuchten Rechtes als des Rechtes eines bestimmten Volkes.[1]) Wie wir sehen, entwickelt Puchta in dunkeln Ausdrücken den Gedanken, daß es notwendig sei,

[1]) l. c., 103.

der ausführlichen historischen Erforschung einzelner Rechtsinstitute einen Abriß der Entwickelung des Rechts als Ganzen vorauszuschicken, wobei er das letztere mit dem Volksbewußtsein in Verbindung bringt, also mit jener mystischen Grundlage der Rechtskultur, die für die unbedingten Anhänger der historischen Schule Savignys das äußere Milieu der Entwickelung ersetzt.

Den nächsten und unmittelbaren Reflex des Puchtaschen Programms finden wir in der juristischen Enzyklopädie von Warnkönig, in welcher die äußere Rechtsgeschichte als die Geschichte eines ganzen rechtlichen Organismus, die innere als Geschichte einzelner juristischer Institute und Normen, aber immer im Zusammenhang mit dem Ganzen, definiert wird. Die äußere Rechtsgeschichte, sagt Warnkönig[1]), ist mehr als bloße Geschichte der Rechtsquellen, sie hat auch die Bewegung der ganzen sozialen Lebensgestaltung eines Volkes darzulegen, um eine vollständige Einsicht in den wahren Charakter und den Geist seines Rechtes möglich zu machen. Unter dem Einfluß der Jheringschen Kritik an den Grundlagen der historischen Schule wird das „Volksbewußtsein“ schon durch die „soziale Lebensgestaltung“ ersetzt, dagegen bleibt die Einteilung der Rechtsgeschichte in eine äußere und innere erhalten, woran die Unbestimmtheit der Ausdrucksweise Puchtas Schuld trägt, die wir in unserer Darstellung zu vermeiden suchten, die aber im Original zweifellos vorhanden ist. Überhaupt formulierte Puchta seine kritischen Gedanken und Neuerungen unvergleichlich weniger entschieden und glücklich wie Rudhart und Wening. Trotzdem war im allgemeinen das Ansehen Puchtas die Ursache, daß sich mit seinem Namen der weitere Ersatz der alten Verfahrungsweisen in der Bearbeitung der Rechtsgeschichte durch neue und wissenschaftlichere verbindet.

Während nun die Romanisten sich zum großen Teil weiter an das Programm Thibauts hielten, empfingen die Kritik und die Pläne Puchtas ihre weitere Entwickelung durch die germanistischen Historiker. In den siebziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts wies Karl v. Amira

[1]) L. A. Warnkönig, Juristische Enzyklopädie, Erlangen 1853, S. 87.

darauf hin, daß die Germanisten den von Puchta für das römische Recht geltend gemachten Unterschied der Rechtsgeschichte im Ganzen und der Geschichte der Rechtssätze zu wenig gewürdigt hätten. Diesen Gedanken Puchtas hält v. Amira für sehr fruchtbar, und er wendet ihn auf die historische Bearbeitung des deutschen Rechts an. Das letztere muß natürlich beide von Puchta genannten Seiten miteinander vereinigen, aber die erstere hat eine besondere methodologische Bedeutung. Die Rechtsgeschichte als Ganzes — v. Amira will sie sogar „äußere Geschichte" nennen, um nicht um Worte zu streiten — soll die Geschichte der Rechtsidee als solcher, der Rechtsordnung im allgemeinen sein; demgemäß muß gezeigt werden, wie die germanischen Stämme in jeder besonderen Periode das Recht verstanden, worin sie seinen Urquell erblickten, wie sie es erkannten, und wen sie als Träger des Rechtsbewußtseins anerkannten. Um auf all diese Fragen zu antworten, ist es notwendig, sich in die Kulturgeschichte zu vertiefen, da nur auf Grundlage der letzteren das Wesen der Rechtsidee und der allgemeine Charakter der Rechtsordnung klargelegt werden können. In einem solchen kulturhistorischen Abriß des Rechts als Ganzen werden auch die Rechtsquellen ihren Platz finden, welche, im Grunde genommen, durchaus nicht die Quellen der Rechtsschöpfungen oder des Rechtsbewußtseins, sondern bloße Aufzeichnungen schon gebildeter rechtlicher Normen sind. Indem der Historiker der Entwickelung des Rechts in seiner Verbindung mit dem allgemeinen Stande der Kultur folgt, wird er ganz notwendig auch zu der Frage nach der Formulierung und Aufzeichnung der Rechtssätze, d. h. zur Frage nach den „Rechtsquellen" gelangen, die für sich und außer dem genannten Zusammenhang zu erforschen, kein Grund noch Zweck vorliegt. v. Amira[1]) weist darauf hin, daß die „äußere Rechtsgeschichte", wie er sie versteht, nicht getrennt von der „inneren" dargestellt werden dürfe; in jeder einzelnen Periode des synchronistischen Vortrags muß die Rechtsgeschichte in ihrer Gesamtheit sowie die Geschichte der einzelnen Rechtsinstitute zur Darstellung gelangen. Im

[1]) Karl v. Amira, Über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte, München 1876, S. 13—16.

Anschluß an Puchta und mit direkter Berufung auf ihn unterscheidet unter den Germanisten vor allem Heinrich Brunner[1]) eine allgemeine und eine besondere Rechtsgeschichte: die erstere untersucht die Entwickelung des Rechts als Ganzen, die zweite die Entwickelung der einzelnen Rechtsinstitute. Dabei weigert sich Brunner entschieden, für die genannten Teile die alten Namen der äußern und innern Rechtsgeschichte beizubehalten, da man, nach einer richtigen Bemerkung von ihm, das Ganze eines Organismus nicht seine äußere Seite nennen, und seine Glieder nicht zu seiner innern Seite rechnen kann. Die allgemeine Rechtsgeschichte beschäftigt sich vorzugsweise mit den Quellen. Aber sie hat uns außerdem, wie Brunner lehrt, auch ein Bild der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse als ihrer Grundlagen und der bewegenden Kräfte der Rechtsentwickelung zu geben. Demgemäß beansprucht bei der Darstellung jeder einzelnen Periode den ersten Platz die Übersicht der für die Rechtsentwickelung wesentlichen politischen Tatsachen sowie eine Klarlegung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände. Was aber die besondere Rechtsgeschichte angeht, so gliedert sich ihre Darstellung nach den Teilen des Staats-, Straf-, Prozeß- und Privatrechtes, soweit man nämlich in der betreffenden Periode von dem Dasein der Institute einer der genannten Rechtszweige sprechen kann. Wie wir sehen, folgt Brunner nicht allein Puchta, sondern er ergänzt ihn auch durch die Ergebnisse der Jheringschen Kritik an der historischen Schule und durch den soziologischen Gesichtspunkt. Obwohl Brunner auf der Höhe der neuesten, streng wissenschaftlichen, methodologischen Forderungen steht, fühlt er doch, daß auf der rechtshistorischen Disziplin immer noch die vererbte Last alter, antihistorischer Forschungsweisen ruht. Daraus erklärt sich der Umstand, daß Brunner es noch für notwendig hält, die Frage nach dem Unterschied der Rechtsgeschichte

---

[1]) Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I. Bd., Leipzig 1887, S. 7. Vergleiche auch seine Quellen und Geschichte des deutschen Rechts in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, I. Aufl. 1870, VI. Aufl., herausg. von J. Kohler, I. Bd. 1904, S. 173, und Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Leipzig 1903.

und der juristischen Altertümer zu behandeln. Indem wir aus Brunners Erörterung dieser Frage alles weglassen, was schon andere darüber gesagt, und was wir oben bereits mitgeteilt haben, wollen wir nur bei einem originellen und äußerst charakteristischen Gedanken ein wenig verweilen. Man kann die Sache nicht so verstehen, sagt Brunner, als ob die Rechtsgeschichte auf die Erforschung der Rechtsinstitute beschränkt wäre, die sich bis auf die heutige Zeit erhalten haben, während den Rechtsaltertümern die bereits abgestorbenen Rechtseinrichtungen angehören, denn die letzteren spielen doch auch eine Rolle in dem Werdeprozeß des Rechtes, und bei der inneren Wechselbeziehung aller gleichzeitigen Rechtsinstitute der Vergangenheit wäre es völlig unmöglich, aus dem mehr wie tausendjährigen Gewebe der deutschen Rechtsgeschichte nur die Fäden herauszulösen, die sich bis in unsere Zeit hineinziehen.[1]) Diese Bemerkung Brunners halten wir für originell und wertvoll, da sie endgültig mit der engen und unwissenschaftlichen Auffassung der Rechtsgeschichte bricht, die in der letzteren ausschließlich ein Interpretationsmittel des geltenden Dogmas sieht. Mit seiner Bemerkung trifft Brunner Puchta, in dessen unbestimmter Erklärung, die antiquarische Untersuchung beschränke sich auf alte überlebte Zustände, während sich die historische Untersuchung mit modernen Zuständen vom Standpunkt ihres Werdens beschäftige, man unmöglich das Echo einer vergangenen wissenschaftlichen Periode des XVIII. Jahrhunderts verkennen kann. Von der Beschäftigung mit der Gegenwart aus dem Gesichtspunkt ihres Werdens kann man leicht zu dem Gedanken Thibauts von der Notwendigkeit einer Vereinigung der inneren Rechtsgeschichte mit der dogmatischen Darstellung der Institutionen des geltenden Rechts gelangen. Brunner versperrt einer solchen Möglichkeit entschieden den Weg. Derselben Ordnung der Darstellung, wie Brunner, folgt ein anderer führender Germanist unserer Zeit, Richard Schröder, der in seinem bekannten Lehrbuche der deutschen Rechtsgeschichte eine jede besondere Periode mit der Darstellung der allgemeinen, politischen, gesell-

[1]) Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I. Bd., S. 3—4.

schaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der rechtlichen Entwickelung beginnt.[1])

Indem wir nun die Summe unserer Untersuchung über die Frage nach der Erstehung und nach der Bedeutung der Einteilung der Rechtsgeschichte in eine äußere und eine innere ziehen, können wir unsere Ergebnisse folgendermaßen formulieren. In seinem bekannten Traktat über die Methodologie der Rechtswissenschaft unterschied Leibniz eine innere und äußere Rechtsgeschichte, wobei er unter der erstern die Geschichte des Rechts, sofern sie getrennt von den andern Seiten des gesellschaftlichen Lebens betrachtet wird, unter der zweiten dagegen die historische Erforschung der nächstliegenden sozialen Umwelt verstand, innerhalb welcher irgendein System oder ein Teil des positiven Rechtes sich entwickelte, und ohne deren Erkenntnis es nicht genügend verstanden werden kann. Leibnizens Gedanke von der äußern Geschichte des Rechts blieb dem Verständnis der Juristen so lange fern, als sie sich noch unter dem Joche eines engherzigen Dogmatismus befanden, aus dessen Fesseln Leibniz die Jurisprudenz nicht zu befreien vermocht hatte. Die deutschen Juristen des XVIII. Jahrhunderts benutzten unter andern exegetischen Mitteln auch die Geschichte, indem sie die letztere in die Rechtsgeschichte im engeren Sinne und in die juristischen Altertümer teilten. Die letzteren bildeten den realen historischen Kommentar zum Text des geltenden Rechts, das nach den Abschnitten des dogmatischen Systems geordnet war. Die Rechtsgeschichte im engeren Sinne war eine Geschichte oder richtiger eine Chronik der Gesetze, d. h. also nach der Auffassung des XVIII. Jahrhunderts der Akte gesetzgebenden Schaffens, durch die die Staatsgewalt unter den von ihr bevormundeten Menschen Recht, Gerechtigkeit und Wohlfahrt pflanzte. Der unmittelbare Vorgänger der historischen Schule des XIX. Jahrhunderts, Hugo, trat gegen den engen Dogmatismus seiner unmittelbaren Vorläufer auf und stieß den Ruf aus „Zurück zu Leibniz“, was eine Aufforderung zur Erweiterung und Befruchtung der Rechtswissenschaft durch die Philosophie und den histo-

[1]) Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, IV. Aufl., Leipzig 1902.

rischen Gesichtspunkt bedeutete. Einer der ersten Schritte in dieser Richtung war die Befreiung der Rechtsgeschichte aus ihrer Unterordnung unter die Dogmatik. Hugo vollzog diese formale Befreiung, indem er die früher getrennten Teile: die Geschichte der Gesetze und die Rechtsaltertümer zu einer selbständigen wissenschaftlichen Disziplin vereinigte, wobei er diese Teile in Unterabteilungen der einen einheitlichen Rechtsgeschichte verwandelte und sie äußere und innere Rechtsgeschichte nannte, zwei Namen, die einst Leibniz in ganz andrem Sinne eingeführt hatte. Die äußere Rechtsgeschichte verwandelte sich aus einer Geschichte der Gesetze in eine Geschichte der Rechtsquellen, d. h. sie umfaßte von da ab nicht nur das Gesetz, sondern auch die Gewohnheit und die Rechtswissenschaft. Die Bezeichnung der letzteren als Rechtsquellen muß natürlich sehr relativ verstanden werden — nämlich vom Standpunkt des Dogmatismus, für den die Form, in der das Recht erscheint, schon seine Quelle ist.[1]) In der Beleuchtung der historischen Schule Savignys gewann die Frage nach den Rechtsquellen eine besondere Bedeutung. Unter den drei Grundquellen — der Gewohnheit, dem Gesetz, und dem Juristenrecht, wurde eine dynamische Wechselwirkung statuiert, wobei man in der Regelmäßigkeit der Vorherrschaft eines jeden Faktors den Prozeß der Konzentration des Rechtsbewußtseins in immer engeren Kreisen des Volkes sah; eine solche Konzentration des Rechtsbewußtseins erklärte man durch die historische Komplikation der Rechtsverhältnisse, die man ihrerseits von der Komplikation des ganzen Kulturlebens des Volkes abhängig sein ließ. Indem die historische Erforschung der Quellen eine solche Bedeutung erhielt, konnte sie sich nicht anders vollziehen als in der Verbindung der Geschichte der juristischen Ver-

1) Siehe Wilhelm Arnold, Kultur und Rechtsleben, Berlin 1865, S. 289: Von einem höheren Standpunkte aus lassen sich demnach die Rechtsquellen als bloße Erscheinungsformen des Rechtes bezeichnen; sie erzeugen nicht eigentlich das Recht, sondern bringen es nur zu äußerer Wahrnehmung und Geltung. Allein da dem Juristen die Form gerade die Hauptsache ist, das, was das latente Recht freimacht, so darf er bei dieser Auffassung nicht verweilen, er muß sie umkehren und die Rechtsquellen als die eigentlichen Faktoren der Rechtserzeugung ansehen.

hältnisse und Rechtssätze. So wurde der Gegensatz der äußern und innern Rechtsgeschichte, selbst in der Form von Untereinteilungen [1]), von selber aufgehoben. Und in der Tat haben wir gesehen, daß mit der Befestigung der historischen Auffassung im Bewußtsein der Juristen die Kritik an der von Hugo eingeführten Einteilung und ihre Bestreitung immer stärker und stärker hervortrat. Die immer größere Vertiefung in die Idee eines unzerreißbaren Zusammenhanges des Rechtes mit den andern Seiten der Volkskultur sowie die Komplikation der Geschichte mit dem soziologischen Standpunkte führten dazu, daß in den Darstellungen der Rechtsgeschichte innerhalb einer jeden Periode der Entwickelung der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, auf deren Boden das Recht erwuchs, ein besonderer Abschnitt angewiesen wurde. Die Aufforderung, die Jhering an die Juristen zum Studium der „Außenwelt" richtete, erklang als ein treues Echo der Leibnizschen historia iuris externa. Was aber die von Hugo eingeführte Einteilung der Rechtsgeschichte in eine innere und äußere anbetrifft, so hat sie sich hauptsächlich bei den Romanisten erhalten, bei denen nach alter Tradition der dogmatische Standpunkt selbst noch in der Geschichte vorherrscht.

---

[1]) Eine vortreffliche Erklärung dafür, wie die Einteilung der Rechtsgeschichte in eine äußere und innere aus dem Gebrauche kam, gibt Wilhelm Arnold op. cit., pag. 349: Jede Entwickelung oder Veränderung des Rechts schließt eine Tätigkeit der Rechtsquellen ein, und die letztere ist nicht möglich ohne jene. Durch die Tätigkeit der Rechtsquellen werden sie selbst erst entwickelt, und darum sind nicht bloß in der Art, wie sie tätig werden, sondern auch, wie sie zusammen wirken, einander ergänzen und ablösen, große nationale Verschiedenheiten statthaft. Es sind an sich freilich bloß Entstehungsformen; in der einen oder anderen Form muß aller Inhalt des Rechts auftreten, und so hebt sich, wie neuerdings richtig bemerkt worden ist, der Gegensatz von äußerer und innerer Rechtsgeschichte zuletzt auf. Jede äußere Rechtsgeschichte ist zugleich eine innere und umgekehrt.

VIII.

Die germanische Tausendschaft.*)

Von

Herrn Professor Dr. **Siegfried Rietschel**

in Tübingen.

Von einer germanischen Tausendschaft ist bis in die jüngste Zeit in der deutschen Literatur nur wenig die Rede gewesen. Soweit man überhaupt für die ältesten politischen oder militärischen Verbände der Germanen eine zahlenmäßige Grundlage annahm, war es die Hundertschaft, der man diese Bedeutung beimaß; die Untersuchungen Waitz', Sybels und Sohms waren in dieser Beziehung sowohl für die deutsche wie für die französische Forschung entscheidend gewesen, während man in der skandinavischen Gelehrtenwelt nie an der Ursprünglichkeit der Hundertschaftsverfassung gezweifelt hatte. Nur ganz vereinzelt war neben den Hundertschaften von Tausendschaften die Rede. Der einzige ältere Forscher, bei dem sie eine gewisse Rolle spielte, war der phantastische und kritiklose Heidelberger Bibliothekar Karl Robert Sachsse[1]), der in seinem wunderlichen politischen Duodezimalsystem neben Zehntschaft und Hundertschaft auch die Tausendschaft unterbrachte.[2]) Nur ganz gelegentlich

---

*) Nachfolgender Aufsatz ist der erweiterte erste Teil eines auf dem Stuttgarter Historikertag am 18. April 1906 gehaltenen Vortrages. Der zweite (umfangreichere), die germanische Hundertschaft betreffende Teil soll im nächsten Bande dieser Zeitschrift folgen.

[1]) C. R. Sachsse, Observatio de territoriis civitatum earumque partibus ex regimine quod vocatur Gauverfassung (Heidelberg 1834), Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens (Heidelberg 1844) S. 247 ff., 285 ff. — [2]) Nach diesem Duodezimalsystem gliederte sich das germanische Reich in 12 Syssel (Tausendschaften), jeder Syssel in 12 Hundertschaften, jede Hundertschaft in 12 Zehntschaften, von denen jede wieder aus 10 oder 12 freien Familien bestand. Außerdem bildeten immer je 3 Syssel eine Provinz, immer je 3 Hundertschaften ein Härad. Leider ist es Sachsses Geheimnis geblieben, wie es möglich war, dies schöne Zahlenverhältnis dauernd aufrechtzuerhalten.

haben Wilda[1]) und Landau[2]), letzterer im Anschluß an Sachsse, die Tausendschaft erwähnt, ohne in eine wirkliche Prüfung des Problems einzutreten. Näher ging Georg Waitz[3]) auf das Tausendschaftsproblem ein; dabei kam er zu dem Resultat, daß zwar bei einigen germanischen Stämmen die Tausendschaft als Heeresverband vorhanden gewesen sei, daß sie aber eine Bedeutung für das politische Leben nirgends besessen habe.

Zu einem völlig anderen Ergebnis gelangte dagegen Wilhelm Sickel in seinem Buche „Der deutsche Freistaat (Halle 1879)". Er hält die Hundertschaft für das Produkt einer späteren Zeit; die Grundlage der Gauverfassung, die älteste politische Einteilung war nach Sickel die Tausendschaft. Die Beweisführung allerdings, mit der Sickel zu jenem Resultate kommt, beruht auf einer höchst anfechtbaren Methode. In seinem kurzen Vorwort verkündet er den Grundsatz, „daß die Wissenschaft der Rechtsgeschichte sich nicht auf die Tatsachen beschränken darf, welche in glaubhaften Quellen überliefert sind, sondern daß sie sowohl aus dem Rechtssystem (!) einer Epoche als aus der Betrachtung ihrer gesamten Kultur Licht für dunkle Tatsachen holen und so auch unbezeugte Vorgänge als geschehen annehmen muß". Sickel glaubt also an ein jeder Rechtsordnung immanentes „System", aus dem man rein logisch sonst nicht bezeugte rechtshistorische Tatsachen ableiten könne. Wie er aber diese eigentümliche deduktive Methode handhabt, dafür bieten gerade die Ausführungen auf S. 87 ff. seines Buches über die Ursprünglichkeit der Tausendschaft ein ungemein charakteristisches Beispiel.

Das treibende Motiv für die politische Einteilung der Bevölkerung war nach Sickel „der Trieb, sich zu sondern, sich zu gruppieren, die Massen übersichtlich zu gestalten". „Wenn man nun, nachdem man den Entschluß gefaßt hatte, zu einer Gliederung der Bürgerschaft überzugehen, sich über-

---

[1]) Wilda, Das Strafrecht der Germanen I (Halle 1842) S. 128. — [2]) Landau, Die Territorien in bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung (Hamburg und Gotha 1854) S. 222. — [3]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I, 1. Aufl. (Kiel 1844) S. 46 f., 3. Aufl. (Kiel 1880) S. 231 f.

legte, wie man sie bewerkstelligen sollte, so mußte man sofort gänzlich davon absehen, sie nach räumlichen Distrikten zu bilden.“ Den Grund dafür sieht Sickel in dem Nomaden- oder Halbnomadentum der ältesten Deutschen. „Der Gegenstand der Teilung mußten die Personen sein. Gab es für sie eine andere Teilungsweise als die numerische, so war die letztere doch die naheliegendste und brauchbarste, und deshalb verbreitete und erhielt sie sich. Personen also wurden Zählungseinheit, aber welche Personen sollten es sein? Sollte es der einzelne Mann oder sollte es das Geschlecht sein? Eine Wahl war hier erspart, die Verfassung hatte bereits entschieden. Diejenigen Personen mußten abgezählt werden, auf denen der Staat ruhte, und das waren die einzelnen Bürger.“ „Hiernach wurde Mann für Mann bei den Deutschen abgezählt, bis jene Zahl voll geworden war, die man sich vorgesetzt hatte.“ Unter den verschiedenen Abteilungen eines Volkes aber sind nach Sickels Meinung „die großen den kleinen vorausgegangen“. „Denn je kleiner die Teile sind, desto entwickelter ist die Teilung; je umfassender sie sind, um so tiefer ist die Entwickelungsstufe und um so unbeholfener, schwerfälliger die Bewegung des Ganzen. Die niedrigere Form muß älter sein als die vollkommenere.“

Mit diesen rein doktrinär-rationalistischen Erwägungen, denen für die Mannigfaltigkeit politischer Entwickelung jeder Sinn abgeht, ist für Sickel die Frage nach der Priorität der Tausendschaft schon im bejahenden Sinn entschieden. Nur darüber können nach ihm noch Zweifel bestehen, „wie weit die Teilung bei den Deutschen, welche Cäsar und Tacitus sahen, vorgeschritten war“, ob damals schon die Tausendschaften sich in Hundertschaften geteilt hatten. Die Antwort lautet verneinend: „Unsere Quellen kennen nur eine Einteilung der Bürgerschaft, es ist die Einteilung nach Tausendschaften“.[1]) All das mutet uns Sickel zu, obwohl wir unendlich viel von germanischen Hundertschaften hören, angebliche Belegstellen für die Tausendschaft aber auch von

[1]) Waitz, der in seinem Urteil durchaus Maßvolle, meint in seiner Verfassungsgeschichte I, 3. Aufl. S. 232 Anm. 2, dem müsse „ein besonderer Begriff von Quellen zugrunde liegen“. Überhaupt gelangt er zu einer strikten Verurteilung der Sickelschen Untersuchungen.

ihm nur in äußerst spärlichem Umfange angeführt werden können.

In einem späteren Aufsatze „Zur germanischen Verfassungsgeschichte“ [1]) gibt Sickel diese Spärlichkeit des Quellenmaterials auch unumwunden zu. Aber doch hält er an seiner Tausendschaftstheorie fest, und zwar ist auch hier, wie er ausdrücklich hervorhebt, entscheidend sein Glaube, daß die größeren Völker der Vorzeit umfangreichere Gruppen formierten, daß solche Tausendschaften jedoch in den Kleinstaaten außer Gebrauch kamen und durch kleinere Formationen ersetzt wurden.

Wir würden keine Veranlassung haben, näher auf diesen Dogmatismus einzugehen, wenn nicht Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre zwei hochangesehene Forscher, die bisher durchaus Anhänger der herrschenden Hundertschaftstheorie gewesen waren, sich mit einem Male zu Sickels Tausendschaftstheorie bekannt hätten. Noch im Jahre 1884 hatte Heinrich Brunner von einer germanischen Tausendschaft nichts gewußt [2]); drei Jahre später sprach er, als er den Gau als einzigen politischen Bezirk der deutschen Völkerschaften schilderte, den Satz aus: „Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Gau aus der Niederlassenschaft einer Tausendschaft hervorgegangen ist.“ [3]) Er hat an dieser Ansicht bis heute festgehalten. [4]) Und Richard Schröder, der noch 1887 in der ersten Auflage seines Lehrbuchs von einer Tausendschaft als wirklicher Verfassungseinrichtung nichts wissen wollte [5]), führt in der zweiten und den späteren Auflagen [6]) den germanischen Gau auf die Tausendschaft zurück,

---

[1]) Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband I (1885) S. 19f. — [2]) Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. (Leipzig 1884). — [3]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I (Leipzig 1887) S. 115; vgl. auch ebenda S. 133. — [4]) Vgl. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. (Leipzig 1902) S. 13: „Eine Unterabteilung ist der Gau, ein landschaftlicher Verband, der vermutlich aus der Niederlassung einer Tausendschaft hervorgegangen ist.“ — [5]) Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (Leipzig 1887/89) S. 30 Anm. 8. — [6]) Vgl. ebenda, 2. Aufl. (1894) S. 17 f., 4. Aufl. (1902) S. 19 f.

ohne dies Ergebnis (wie Brunner es tut) als bloße Vermutung zu kennzeichnen.

Schon die Tatsache, daß zwei so maßgebende Autoritäten die Sickelsche Tausendschaftstheorie akzeptiert haben, nötigt zu einer näheren Beschäftigung mit derselben. Dazu kommt aber der große, wohlverdiente Einfluß, den die Werke jener beiden auf die Forschungen anderer ausgeübt haben. Zwar von den sonstigen maßgebenden Fachmännern auf rechts- und wirtschaftsgeschichtlichem Gebiet hat sich m. W. keiner durch Brunners oder Schröders Autorität zur Annahme der Tausendschaftstheorie bestimmen lassen. Amira, Heusler, Ernst Mayer, Lamprecht, Meitzen, alles Verfasser von Werken, in denen auf die ältere deutsche Gauverfassung eingegangen wird, wissen nichts von einer Tausendschaft; Delbrück hat sogar ausdrücklich gegen die Tausendschaftstheorie Front gemacht.[1]) Dagegen haben wiederholt nicht nur Dilettanten[2]), sondern auch tüchtige Gelehrte[3]), die nur auf rechtsgeschichtlichem Gebiete nicht selbst tätig und auf die Benutzung der geläufigen Lehr- und Handbücher angewiesen waren, aus Brunners und Schröders Werken die Tausendschaftstheorie ungeprüft übernommen und dadurch zu ihrer weiteren Verbreitung beigetragen.[4])

[1]) Delbrück, Der urgermanische Gau und Staat, in den Preußischen Jahrbüchern 81 (1895) S. 471 ff. — [2]) Vgl. z. B. Cramer, Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte (Breslau 1899) S. 60 ff., Die Verfassungsgeschichte der Germanen und Kelten (Berlin 1906) S. 6, 29, 53. — [3]) Vgl. z. B. R. Bethge, Die altgermanische Hundertschaft, in der (Berliner) Festgabe an Karl Weinhold (Leipzig 1896) S. 3; K. Weller in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte, N. F. VII (1898) S. 315 Anm. 2; L. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung I, 1 (Berlin 1904) S. 39 und in der Westdeutschen Zeitschrift XX (1901) S. 20. — [4]) Sehr bezeichnend ist, daß L. Schmidt, Der bewährte Fachmann auf dem Gebiete der ostgermanischen Geschichte, in der Westdeutschen Zeitschrift XX (1901) S. 20 erklärt, daß aus den ostgermanischen Verhältnissen auf eine ursprüngliche germanische Tausendschaft nicht geschlossen werden könne. Entscheidend ist für seine Stellungnahme zur Tausendschaftshypothese, was er aus Schröders Lehrbuch über die Tausendschaft bei den Sachsen und Angelsachsen entnommen hat. Wie wenig gerade diese sächsischen und angelsächsischen Quellenstellen beweiskräftig sind, wird weiter unten gezeigt werden.

Unter diesen Umständen erscheint eine Auseinandersetzung mit der Tausendschaftstheorie dringend geboten. Sie zu liefern, soll der Zweck der folgenden Zeilen sein. Und zwar mag zunächst das Vorkommen der Tausendschaft bei den Nord- und Ostgermanen erörtert werden, woran sich die Untersuchung der westgermanischen Verhältnisse anzuschließen hat.

In der nordischen Literatur ist, wenn wir von einer nur als Vermutung gemeinten Äußerung Munchs[1]) absehen, m. W. nie von einer Tausendschaft die Rede gewesen. Und in der Tat geben die skandinavischen Quellen, die so häufig von haerad oder Hundertschaft reden, kaum eine Veranlassung, von einer Tausendschaft zu sprechen. Nur zwei Quellenstellen vermochte man aufzutreiben, aus denen man das Vorhandensein einer skandinavischen Tausendschaft erschließen zu können glaubte. Ob mit Recht soll die folgende Prüfung zeigen.

Die eine Stelle findet sich bei Saxo Grammaticus.[2]) Sie schildert, wie der Dänenprinz Erik, der Bruder des Königs Frotho, über das Ergebnis seiner Kundschafterunternehmung berichtet. Je 6 Könige der 6 Flotten des Feindes habe er gesehen. Jede Flotte umfasse 5000 Schiffe, von denen ein jedes 300 Ruderer zähle.

> Quemlibet vero tocius summe millenarium quaternis alis contineri. Volebat autem millenarium navium mille ac ducentorum capacem intelligi, cum ala omnis trecentorum numero compleatur.

Ich will gar nicht besonderes Gewicht darauf legen, daß diese Stelle nicht von einem wirklichen, sondern von einem durch phantastische Übertreibung ins Kolossale gesteigerten Heere redet. Ich will auch nicht besonders betonen, daß die Stelle vom Heere der nichtgermanischen Huni handelt.[3]) Ich will endlich zugeben, daß man das eigentümliche Maskulinum millenarius mit Tausendschaft

---

[1]) Vgl. Munch, Die nordisch-germanischen Völker, übersetzt von Claussen (Lübeck 1853) S. 130. — [2]) Saxo Grammaticus V ed. Müller p. 233, ed. Holder p. 155. — [3]) Über húnir und húnaland vgl. Fritzner, Ordbog over det gamle norske Sprog II (1891) p. 91, 96.

übersetzen könnte.[1]) Aber hat denn Sickel, der diese Stelle anführt[2]), gar nicht gemerkt, daß dieser millenarius nicht aus 1200 Kriegern, sondern aus 1200 Schiffen besteht, daß er demnach von seiner altgermanischen Tausendschaft grundverschieden ist? Nicht als Beleg für die Tausendschaft, nein, als Warnung vor voreiligen Folgerungen kann die Stelle dienen.

Nicht ganz so unglücklich ist es, wenn Sachsse, Waitz und Sickel[3]) sich auf die nordische Hervarar saga zum Beweis der Tausendschaft berufen. Diese zweifellos alte norwegische Saga schildert ein gewaltiges nach Tausendschaften und Hundertschaften gegliedertes Heer:

> Varđ nú svá mikill fjöldi manna þeirra, at þúsundum mátti telja, en ei smaerri enn þúsundir í fylkingar. En höfđingi var settr yfir þúsund hverja, en merki yfir hverja fylking, en fimm þúsundir í hverja fylking[4]), þeirra en prettán hundrut váru í hverri, en í hvert hundrut fernir fjörutíu, en þessar fylkingar váru þrjár ok þrjátigi.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß wir es hier allerdings mit einer Heereseinteilung nach Tausendschaften und Hundertschaften zu tun haben. Gerade die abweichenden Zahlenverhältnisse, wonach die Hundertschaft 160 Mann zählt und die Tausendschaft 13 solcher Hundertschaften umfaßt, zeigen Tausendschaft und Hundertschaft als feste Institution.

---

[1]) Herrmann, Erläuterungen zu den ersten neun Büchern der dänischen Geschichte des Saxo Grammatikus (Leipzig 1901) I S. 208 übersetzt einfach: „Ein jedes Tausend der ganzen Summe bestünde aus 4 Flügeln." — [2]) Mitteilungen d. Instituts, Erg.-Bd. I S. 19. — [3]) Sachsse, Grundlagen S. 303; Waitz, Verfassungsgeschichte, 3. Aufl. I S. 231 Anm. 2; Sickel in den Mitteilungen des Instituts, Erg.-Bd. I S. 19. — [4]) Hervarar Saga ed. N. M. Petersen in Nordiske Oldskrifter III (Kjøbenhavn 1847) 14 p. 50. In Übersetzung lautet die Stelle:

> „Es war ein so großes Heer, daß man es nach Tausenden zählte, und nicht weniger als Tausend in den Völkern. Und ein Häuptling wurde gesetzt über jedes Tausend, und ein Banner über jedes Volk. Und fünf Tausende waren in jedem Volk, in jedem Tausend waren dreizehn Hunderte, und in jedem Hundert viermal vierzig, und dieser Völker waren dreiunddreißig."

Vgl. auch die poetische kürzere Stelle ebenda 15 p. 55.

Aber ist diese Heereseinteilung skandinavisch oder überhaupt germanisch?

Die genannten Stellen stammen aus dem zweiten Teile der Hervarar saga [1]), der sich um den großen Kampf auf der Dunheide dreht. Heute steht fest, daß darunter die große Hunnenschlacht auf den katalaunischen Feldern zu verstehen ist; ein südländischer Sagenstoff ist hier von nordischen Dichtern verarbeitet worden. Das große hier geschilderte Heer ist das Heer der Hunnen. Nun ist es natürlich denkbar, daß der Dichter auf dies Heer die Heereseinteilung seines eigenen Volkes übertragen hat. Aber welcher Dichter? Schwerlich der skandinavische Bearbeiter, in dessen Heimat sonst nichts von Tausendschaften bekannt war, sondern wohl der ursprüngliche Erzähler, vielleicht ein Westgote, der die große Ruhmestat seines Volkes besang und dabei das Heer der Hunnen sich ebenso nach Tausendschaften und Hundertschaften gegliedert dachte, wie sein eigenes westgotisches Heer.[2]) Viel wahrscheinlicher aber ist, daß die Dichtung die wirkliche Heereseinteilung der Hunnen schilderte, die den mit ihnen in Berührung gekommenen Germanen schwerlich unbekannt bleiben konnte. Wenn wir nun auch von der Armeeorganisation der Hunnen nichts Näheres wissen, so verdient doch zweifellos Beachtung, daß die nächsten Stammverwandten, ja vielleicht Nachkommen der Hunnen, die Mongolen, 900 Jahre später zur Zeit der goldenen Horde ebenfalls nach Tausendschaften und Hundertschaften gegliedert waren.[3]) Wie dem aber auch sei, so viel steht fest, daß aus diesen Stellen der Hervarar saga unmöglich auf das Vorhandensein einer skandinavischen Tausendschaft geschlossen werden kann.

Sicher dagegen ist, wie schon oben bemerkt wurde, neben der Hundertschaft die Tausendschaft bei den Westgoten bezeugt, und zwar als Heeresabteilung. Allerdings daraus, daß Ulfilas den *χιλίαρχος* und *κεντυρίων (ἑκατοντάρχης)* seiner Vorlagen Marc. VI, 21, Joh. XVIII, 12 und

[1]) Vgl. Mogk, Nordische Literaturen in Pauls Grundriß der germanischen Philologie II, 4. Lieferung (Straßburg 1903) S. 838. — [2]) Vgl. unten S. 242 f. — [3]) Vgl. v. Hammer-Purgstall, Geschichte der goldenen Horde in Kiptschak (Pest 1840) S. 184, 187, 212, 238.

Matth. VIII, 5, 13, Marc. XV, 39, 44, 45, Lucas VII, 2, 6 mit þusundifaþs und hundafaþs wiedergibt, lassen sich, wie auch Sickel[1]) anerkennt, weitgehendere Schlüsse nicht ziehen, da hier möglicherweise bloß wörtliche Übersetzungen der Zahlbezeichnung vorliegen können[2]); auch ist die Bezeichnung þusundifaþs dem späteren Gotischen unbekannt. Dafür findet man im späteren westgotischen Recht einen thiuphadus[3]), der nach der richtigen Ansicht mit dem ebendaselbst genannten millenarius zu identifizieren ist[4]) und — ebenso wie der centenarius und decanus — nach der Lex Visigothorum wesentlich militärische Befugnisse als Führer einer thiuphadia besessen hat.[5]) Doch kennt der Kodex des Eurich den millenarius auch als Richter in bürgerlichen Streitigkeiten[6]), eine Bestätigung der Ansicht, daß er vor der völligen Ver-

---

[1]) Mitteil. d. Inst., Erg.-Bd. I S. 19. Vgl. dagegen Dahn, Die Könige der Germanen VI (Würzburg 1871) S. 30. — [2]) gof faþs (= skr. páti) bedeutet „Herr"; vgl. Delbrück, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen (Leipzig 1889) S. 53. — [3]) Das Wort hängt sicher mit „þiuda" = „Volk, Kriegsvolk" zusammen; vgl. Helfferich, Entstehung und Geschichte des Westgotenrechts (Berlin 1858) S. 155 ff. (wo auch die älteren Etymologien); v. Bethmann-Hollweg, Der Zivilprozeß des gemeinen Rechts IV (Bonn 1868) S. 191 Anm. 25; Dahn, a. a. O. VI S. 344 f. — [4]) Vgl. Dahn, a. a. O. VI S. 344 f. und die daselbst S. 344 Anm. 10 genannten älteren Autoren; ferner Helfferich, a. a. O. S. 157. — [5]) Während er sonst in der Lex Visigothorum verhältnismäßig selten und bloß ganz beiläufig erwähnt wird (II, 1, 16, 24, 27; IV, 5, 6; IX, 1, 21; Edikt Erwigs von 683 in MG. Leges Visig. p. 479), handelt ausführlich von ihm der dem Heereswesen gewidmete 2. Titel des 9. Buches. Danach ist der thiuphadus in erster Linie ein dem comes untergeordneter und deshalb in Lex Vis. IX, 2, 9 zu den inferiores personae gerechneter militärischer Befehlshaber einer thiuphadia. Die Kriminaljustiz, die er über die zum Heerbann Einberufenen ausübt, wird durch die ganze Ausdrucksweise des Gesetzes als etwas Exzeptionelles gekennzeichnet; vgl. Lex Vis. II, 1, 16: Cum ceteris negotiis criminalium etiam causarum thiuphadis iudicandi concessa licentia. Von dem ordentlichen Richter sagt man nicht, daß ihm die licentia iudicandi concessa sei. Über die Befugnisse des thiuphadus vgl. Helfferich, a. a. O. S. 155 ff.; Dahn, a. a. O. VI S. 210 ff., 344 f.; v. Bethmann-Hollweg, a. a. O. IV S. 191 ff. — [6]) Cod. Euriciani fragmenta 322 (MG. Leg. Vis. p. 23): In einer Streitigkeit über Familiengüterrecht filii .... ad millenarium vel ad comitem civitatis aut iudicem referre non differant; vgl. ebenda Zeumer in Anm. 1.

einigung von Goten und Römern als Heerführer der ersteren auch gerichtliche Befugnisse über sie ausübte, diese Befugnisse aber nach dieser Vereinigung einbüßte.[1]) Jedenfalls so viel steht fest, daß, wie der Name millenarius beweist, neben Hundertschaft und Zehntschaft die Tausendschaft als Heereseinteilung den Westgoten bekannt war. Aber ist sie altgermanischen Ursprungs?

Mir scheint, viel näher, als die Zurückführung des Tausendschaftsführers auf urgermanisches Recht, liegt eine andere Herleitung. Bei einem Stamme wie den Westgoten, die schon zu Eurichs Zeit weit über ein Jahrhundert mit Römern und Byzantinern in engster Fühlung gelebt, die zeitweise sogar in byzantinischen Kriegsdiensten gestanden hatten, und deren ganzes Staats- und Rechtsleben eine fast völlige Romanisierung verrät, ist es höchst wahrscheinlich, daß dieser Einfluß auch auf dem Gebiete des Heerwesens sich geltend machte. Dann hätte man in der thiuphadia die römische Neulegion, den numerus, zu erblicken, der seit Diokletian tatsächlich eine Tausendschaft war[2]), in dem thiuphadus oder millenarius aber den Tribunen, der in den griechischen Quellen als *χιλίαρχος*, in römischen gelegentlich, besonders auch in Spanien,[3]) als millenarius erscheint. Auch der centenarius und decanus würden im römischen centurio und decanus ihr Gegenstück finden.

Wie ein anderes ostgermanisches Volk, das lange nicht so stark in Berührung mit den Römern getreten war, die römische Legionseinteilung mit dem Tribunen an der Spitze annahm, dafür liefert uns ein lehrreiches Beispiel das, was Prokop von den Vandalen berichtet. Geiserich habe bei seinem Übergang nach Afrika den Vandalen 80 Heer-

[1]) Vgl. Dahn, a. a. O. VI S. 227; v. Bethmann-Hollweg, a. a. O. IV S. 193; Zeumer im Neuen Archiv XXIII (1898) S. 82 f. — [2]) Vgl. darüber Mommsen, Das römische Militärwesen seit Diokletian im Hermes XXIV (1889) S. 215, 229 f., 254 f. — [3]) Vgl. Isidor. Etymologiae IX, 3, 30 (Opera Omnia III edit. Rom. 1798): Chiliarchae sunt, qui mille praesunt, quos nos millenarios vocamus. Mit nos meint Isidor, wie Dahn, a. a. O. VI S. 345 richtig hervorhebt, die Lateiner, nicht die Westgoten. Wollte man die Stelle auf die Westgoten beziehen, so wäre das eine sehr starke Stütze für die Identifizierung von gotischem Millenarius und römischem Tribun.

führer (*λοχαγούς*) gesetzt und dieselben *χιλιάρχους* genannt, um den Anschein einer 80 000 Mann großen Streitmacht zu erwecken.[1]) Lange Zeit hat man aus dieser Stelle auf altvandalische Tausendschaften geschlossen[2]), bis endlich Mommsen die richtige Erklärung gegeben hat.[3]) *Χιλίαρχος* ist hier, wie auch sonst bei Prokop und in der gesamten zeitgenössischen Literatur, der Tribun und konnte von keinem Leser Prokops anders übersetzt werden. „Hätte Prokop eine die Tausendziffer geradezu ausdrückende Bezeichnung im Sinne gehabt, so würde er diese gesetzt oder doch umschrieben haben." Weit entfernt also, ein Beleg für die altgermanische Tausendschaft zu sein, zeigt die Stelle gerade im Gegenteil, wie ein germanisches Volk die Tausendschaftseinteilung von den Römern entlehnte. Unter diesen Umständen werden wir auch nicht im Zweifel sein, was wir unter den von Victor Vitensis gelegentlich erwähnten vandalischen millenarii zu verstehen haben.[4])

Anders verhält es sich mit den millenarii der Ostgoten. Eine ostgotische Urkunde, die uns in den Variae Cassiodors[5]) erhalten ist, erwähnt millenarios provinciae Piceni et Samnii. Das hat einer ganzen Reihe von Forschern den Anlaß gegeben, von einer ostgotischen Tausendschaft zu sprechen[6]), obwohl sonst unter den ostgotischen Beamten- und Offiziers-

---

[1]) Procopii De bello Vandalico lib. I, 5 (ed. Dindorf 1 p. 334): *Λοχαγοὺς αὐτοῖς ἐπέστησεν οὐχ ἧσσον ἢ ὀγδοήκοντα, οὕσπερ χιλιάρχους ἐκάλεσε, δόκησιν παρέχων ὀκτὼ οἱ μυριάδας συνιέναι τὸν τῶν στρατευομένων λεών.* — [2]) Vgl. Papencordt, Geschichte der vandalischen Herrschaft in Afrika (Berlin 1837) S. 224 f.; Dahn, Die Könige der Germanen I (Würzburg 1861) S. 152 f., 177, 189 f., 211; Waitz, Verfassungsgeschichte I, 3. Aufl. S. 231 Anm. 3; Sickel, Freistaat S. 93 Anm. 10; Brunner, Rechtsgeschichte I S. 133. — [3]) Mommsen, Ostgotische Studien im Neuen Archiv XIV (1889) S. 499 Anm. 4. — [4]) Victor Vitensis I, 10 (MG. Auct. antiq. III p. 8): fuit hic Wandalus de illis quos millenarios vocant. Mommsen a. a. O. S. 499 Anm. 3 meint, daß das Wort hier ähnlich wie bei den Ostgoten gebraucht werde und den Inhaber der sors Wandalica bezeichne. Auch das ist möglich. — [5]) Cassiodori Variae V, 27 (MG. Auct. ant. XII p. 159. — [6]) Vgl. Dahn, Die Könige der Germanen III (Würzburg 1866) S. 62, 180 f., IV (Würzburg 1866) S. 173 ff. Anm. 4; Sickel, Freistaat S. 93 Anm. 10; Waitz, Verfassungsgeschichte I, 3. Aufl. S. 231 Anm. 3; Brunner, Rechtsgeschichte I S. 133.

titeln der des millenarius nirgends vorkommt. Nun ergibt sich aber aus dem weiteren Inhalt der Urkunde, daß diese millenarii keine Tausendschaftsführer, sondern einfache gotische Männer sind, die in Ravenna ihre Jahresgeschenke in Empfang nehmen sollen. In einer anderen Urkunde[1]), die in derselben Sammlung unmittelbar vorhergeht, heißen sie schlechtweg universi Gothi per Picenum et Samnium constituti. Schon Dahn[2]) sind angesichts dieser Tatsache Zweifel gekommen. Da er aber an der Tatsache der ostgotischen Tausendschaft nicht zweifelte, so ließ er die Wahl, mit einer Konjektur Abhilfe zu schaffen oder das Wort als „Mitglieder der Tausendschaften" (wie legionarii = Mitglieder der Legionen) zu deuten. Auch hier hat Mommsen die richtige Lösung gegeben: nicht von einem Tausendschaftsverbande führen die millenarii ihren Namen, sondern von der millena, der römischen Steuerhufe, die uns in spätrömischen Quellen wiederholt bezeugt wird; es sind die grundsteuerpflichtigen possessores.[3])

Leider sind Mommsens in zwei Anmerkungen versteckte Ausführungen den neueren Rechts- und Verfassungshistorikern ausnahmslos entgangen. Sonst könnte heute nicht mehr von der Tausendschaft wie von einer allgemein verbreiteten ostgermanischen Einrichtung gesprochen werden.[4]) Nur bei den Westgoten findet sie sich, aber — wir oben gezeigt — nur als persönlicher, nicht als territorialer Verband, und wohl nur als ein den Römern entlehntes Institut.

Dagegen ist nicht die geringste Spur von Tausendschaften bei den Westgermanen zu entdecken. Das einzige Beispiel einer solchen, das man für Oberdeutschland hat finden wollen[5]), ist ein Vers, der die zu einer Versammlung Ludwigs des Frommen ziehenden Alamannen schildert:

---

[1]) Cassiodori Variae V, 26 (MG. Auct. ant. p. 158). — [2]) Dahn, a. a. O. III S. 77 ff., 80. — [3]) Mommsen, a. a. O. S. 499 Anm. 3. — [4]) Vgl. z. B. Schröder, Rechtsgeschichte 4. Aufl. S. 19; Halban, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten I (Breslau 1899) S. 141. — [5]) Vgl. Waitz, a. a. O. I, 3. Aufl. S. 231 Anm. 2; Schröder, a. a. O. 4. Aufl. S. 19 Anm. 18. Zweifelhaft Sickel in den Mitteilungen des Instituts, Erg.-Bd. I S. 19.

Alba Suevorum veniunt trans flumina Rheni
Milia centenis accumulata viris.[1])

Daß Hundertschaften (centenae) in dieser Stelle erwähnt werden, steht außer allem Zweifel. Dagegen sehe ich nicht die geringste Veranlassung, die milia Suevorum der Stelle statt mit „Tausende von Schwaben" mit „Tausendschaften" zu übersetzen, solange die schwäbische Tausendschaft nicht aus anderen Quellen bezeugt ist. Bei den übrigen obergermanischen Stämmen, den Langobarden, Bayern und Thüringern, endlich auch bei den Franken haben auch die Anhänger der Tausendschaftstheorie bisher noch keine Spur von Tausendschaften entdeckt.

So bleiben denn nur die Sachsen und Angelsachsen übrig, bei denen die Tausendschaft angeblich so sicher bezeugt ist, daß L. Schmidt die altgermanische Tausendschaft, die ihm nach den ostgermanischen Quellen unsicher schien[2]), der sächsich-angelsächsischen Belegstellen wegen als sicher erwiesen annahm. Die einzige Quellenstelle, auf der man die sächsische Tausendschaft hat gründen wollen[3]), ist ein Satz Widukinds, der von den alten Kämpfen der Sachsen mit den Thüringern handelt[4]):

Saxones nichil cunctati novem duces cum singulis milibus militum destinare non dubitant.

Wenn Widukind auch selbst erst im X. Jahrhundert schrieb, so habe er doch, so meint Schröder unter Berufung auf Köpke[5]), aus alter Heldensage geschöpft. Das ist auch meine Auffassung; aber gerade darum scheint mir die Stelle völlig gegenstandslos zu sein. Man braucht bloß unsere Heldensagen, z. B. das Gudrunlied, durchzublättern, um sofort zu sehen, daß diese Sagen nicht mit festen taktischen Verbänden, sondern ganz beliebigen Heeresverbänden rechnen. Je nach Gutdünken, poetischen Zwecken, ja bisweilen wohl bloß dem Stabreim zuliebe, werden hier 500, dort 4000, an anderer Stelle wieder 12000, an einer anderen

[1]) Ermoldi Nigelli Carmina, Liber III v. 261 f. (MG. SS. II p. 494). — [2]) Vgl. oben S. 238 Anm. 4. — [3]) Vgl. Schröder, a. a. O.; Waitz, a. a. O. Zweifelhaft Sickel, a. a. O. — [4]) Widukindi Rerum gestarum Saxonicarum lib. I, 9. — [5]) Vgl. Köpke, Widukind von Korvei (Berlin 1867) S. 35.

wieder 800 Krieger unter einen Befehlshaber gestellt. Es wäre geradezu wunderbar, wenn nicht auch gelegentlich einmal 1000 Mann auf diese Weise zu einem Verbande vereinigt worden wären. Aber für den Nachweis der wirklich vorhandenen dauernden taktischen Gliederung eines Volkes sind solche bloß ein einmaliges Unternehmen schildernden Stellen absolut nicht verwertbar.

Geradezu ein Rätsel ist es endlich, wie man bei den Angelsachsen Spuren der Tausendschaft hat entdecken wollen. Und doch finden wir in einer ganzen Anzahl neuerer Werke die Tausendschaften des Beovulfliedes als sichere Tatsache erwähnt.[1]) Ich gebe die beiden als Beweis angeführten Stellen zugleich mit der als mustergültig anerkannten, möglichst wortgetreuen Übersetzung Trautmanns.[2]) Die eine, Vers 2195 f., lautet:

ond him gesealde seofan þûsendo
bold ond brego-stôl.

und schenkte ihm siebentausend,
Hof und Herrenstuhl.

Die andere Stelle, Vers 2994 f., ist ähnlich:

sealde hiora gehwaeđrum hund þûsenda
landes ond locenra beága.

schenkte jedem von beiden Hunderttausende
Landes und geflochtener Ringe.

In beiden Stellen ist, wie die zweite Stelle zeigt, ein Landmaß zu ergänzen, und zwar offenbar die der deutschen Hufe entsprechende angelsächsische hid.[3]) Also in einem Fall werden 7000, im anderen Hunderttausende von Hiden verschenkt. Aber wo findet sich auch nur die geringste Spur

---

[1]) Vgl. Sickel in den Mitteilungen des Instituts, Erg.-Bd. I S. 20; Schröder, a. a. O. S. 19 Anm. 20; Schweizer-Sidler in der Germaniaausgabe 5. Aufl. (Halle 1890) S. 17 Anm. 16 (in der 6. Auflage von 1902 ist der betreffende Passus gestrichen worden); Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde (Straßburg 1901) S. 350. — [2]) Bonner Beiträge zur Anglistik XVI (Bonn 1904). — [3]) Vgl. Kluge bei Paul und Braune, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur IX (1884) S. 191 f. gegen Rieger in der Zeitschrift für deutsche Philologie III S. 415, der sceattas ergänzt.

davon, daß diese Hiden nach Tausendschaften gegliedert seien? Und genau ebenso verhält es sich, wenn Sickel[1]) als Beweis für die Tausendschaft eine Stelle aus Beda und König Alfreds Übersetzung derselben anführt.[2]) Die Stelle unterscheidet die Süd-Mercier, qui sunt ut dicunt familiarum quinque milium (5 đusendo folces), von den Nord-Merciern, quorum terra est familiarum septem milium (seofon đusendo). Mit demselben Recht könnte man jede beliebige andere Quellenstelle, in der von mehreren tausend Menschen oder Kriegern oder Familien oder Hufen oder meinetwegen auch von elftausend Jungfrauen die Rede ist, auf Tausendschaften deuten.

Sehen wir also von der ihrem Ursprung nach durchaus unsicheren westgotischen thiuphadia ab, so können wir sagen, daß irgendwelche politische oder militärische Verbände, für welche die Zahl Tausend die Grundzahl abgegeben hätte, weder in der Völkerwanderungszeit noch später auch nur andeutungsweise erwähnt werden. Und doch liegt uns in den erzählenden Quellen, den Rechtsquellen, den Urkunden, den Glossensammlungen jener Perioden ein ganz ansehnliches Quellenmaterial vor, ein Quellenmaterial, das uns für die Hundertschaft eine Fülle von Belegstellen bietet, für die Tausendschaft aber überall versagt, auch dort, wo wir, wenn es überhaupt eine Tausendschaft gegeben hätte, auf ihre Erwähnung hätten rechnen können. Nur ein charakteristisches Beispiel will ich anführen, eine Stelle, die man merkwürdigerweise sogar als Beleg für die Tausendschaft hat verwerten wollen[3]), die rhabanische Glosse tribunus = ampahtman qui mille preest viris.[4]) Der gelehrte Verfasser wußte, daß der römische Tribun, der Chiliarch, ein Tausendschaftsführer war, und suchte das nun durch eine schwerfällige Umschreibung unter Zuhilfenahme des farblosen Wortes „Amtmann“

---

[1]) Sickel, a. a. O. S. 20. — [2]) Bedae Historia eccl. gentis. Anglorum (ed. Holder) III, 24; König Alfreds Übersetzung von Bedas Kirchengeschichte (ed. Schipper) III, 24 (Bibliothek der angelsächsischen Prosa IV). — [3]) Vgl. Sachsse, Grundlagen S. 290; Waitz, a. a. O. S. 231 Anm. 2. Zweifelhaft Sickel, a. a. O. S. 19. — [4]) Steinmeyer und Sievers, Die Althochdeutschen Glossen I (Berlin 1879) S. 89.

auszudrücken, ein strikter Beweis, daß ihm ein deutscher Ausdruck für Tausendschaftsführer unbekannt war.

Die Tausendschaft paßt aber auch unmöglich in die deutsche Territorialverfassung hinein. Wenn wir auch nur eine annähernde Einhaltung des Zahlungsverhältnisses annehmen, so muß die zum Gau gewordene Tausendschaft etwa 10 bis 12 Hundertschaften umfaßt haben. Wo finden wir aber in Deutschland als Regel Gaue mit einer so großen Anzahl von Hundertschaften? Soweit wir es nachprüfen können, pflegt die Zahl der zu einem Gau gehörigen Hundertschaften entschieden kleiner gewesen zu sein. Auch die von Brunner und neuerdings auch von Schröder verfochtene Annahme, die Hundertschaften seien zunächst nur persönliche, mit dem Wachstum der Bevölkerung immer neu wieder eingeteilte Verbände gewesen, gewährt keine Abhilfe, sondern macht die Verlegenheit nur schlimmer. Denn eine derartige Neueinteilung hätte nicht zur Verminderung, sondern zur Vermehrung der Hundertschaften geführt. Deutlich sehen wir, daß für eine Tausendschaftseinteilung als Grundlage der Gaueinteilung in Deutschland kein Raum vorhanden ist.

Aber wie steht es mit den Nachrichten bei Caesar und Tacitus? Berichten sie etwas über die Tausendschaft? Absichtlich habe ich diese beiden Hauptquellen der ältesten Zeit vorläufig beiseite gelassen. Mir scheint nämlich, kaum eine andere Methode hat in unserer ältesten deutschen Forschung so viel Unheil angerichtet wie jene, die, von irgendeiner Interpretation einer Caesar- und Tacitusstelle ausgehend, das spätere Quellenmaterial lediglich unter dem Gesichtspunkt betrachtet, wie weit es zu dieser (natürlich einzig möglichen) Interpretation paßt, und dabei Übereinstimmungen entdeckt, auf die kein Mensch sonst gekommen wäre. Und welche wichtigere Caesar- oder Tacitusstelle hätte nicht eine ganze Reihe von Interpretationen erfahren?

Bei Tacitus nun findet sich keine Stelle, die irgendwie für die Existenz der Tausendschaft verwertet werden könnte. Eine um so größere Rolle spielt dagegen eine Stelle aus Caesar. Es ist der berühmte von den Sueben handelnde Passus Bell. Gall. IV, 1:

Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa suis ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt, illi domi remanent.

Schon die ältere germanistische Forschung hat diese Stelle in ausgiebiger Weise für die Rekonstruktion der altgermanischen Heeresverfassung benutzt.[1]) In neuester Zeit scheint sie die Hauptbelegstelle für die altdeutsche Tausendschaft geworden zu sein.[2]) Aber läßt sie sich wirklich in diesem Sinne verwenden?

Zunächst ist dagegen einzuwenden, daß Caesar hier nicht von den Germanen schlechthin, sondern nur von den Sueben spricht; also nur von den bei einer, allerdings bedeutenden germanischen Völkerschaft herrschenden Zuständen ist die Rede. Aber auch dann berichtet sie nicht von einer „Tausendschaft" im eigentlichen Sinne. Nicht eine auf der Tausendzahl aufgebaute planvolle Organisation hat Caesar schildern wollen, sondern etwas rein Tatsächliches, die Menge der Gaue und die große Zahl der in ihnen wohnenden Waffenfähigen. Für uns aber handelt es sich um die ersterwähnte Frage, nicht darum, ob zu irgendeiner Zeit einmal bei einer germanischen Völkerschaft die Zahl der Wehrfähigen eines Gaues zufällig etwa tausend betragen hat.

Vor allem aber steht es höchst bedenklich mit der Glaubwürdigkeit der ganzen Stelle. Mir scheint, daß unsere heutige geschichtliche Forschung bei der Verwertung der antiken Schriftsteller, die über germanische Verhältnisse berichten, viel zu wenig den grundverschiedenen Charakter von Caesar und Tacitus beachtet habe und deshalb zu einer falschen Einschätzung ihrer Nachrichten gelangt sei. Tacitus schrieb zu einer Zeit, in der anderthalb Jahrhunderte lang die Römer mit den Germanen in ununterbrochenen Beziehungen gestanden haben; er schrieb in Kenntnis einer

---

[1]) Vgl. Müllenhoff in der Zeitschrift für deutsches Altertum X (1856) S. 551 ff.; Scherer, ebenda XXII (1878) Anzeiger S. 99. — [2]) Vgl. Sickel, Freistaat S. 93 Anm. 10; Brunner, Rechtsgeschichte I S. 115; Schröder, Rechtsgeschichte 4. Aufl. S. 19.

reichhaltigen und trefflichen Literatur, die im Laufe der Zeit über die Germanen entstanden war. Diese leider verloren gegangene Literatur bildet die Grundlage seines Werkes und ist von ihm gründlich, ja sogar bis zu einem gewissen Grade kritisch bearbeitet worden. So kann sein Werk im ganzen als zuverlässig gelten, mögen sich auch einzelne Mißverständnisse eingeschlichen haben.

Caesars Verdienst ist ganz anderer Natur. Er war der erste literarisch gebildete Römer, der die Germanen in ihrer Heimat kennen lernte, er schrieb über sie zu einer Zeit, als es noch nicht eine Spur von römischer Literatur über Germanien gab. Er schilderte einfach, das, was er selbst sah und was ihm von den Leuten, die er fragte, berichtet wurde. In dieser Unmittelbarkeit, dieser Literaturlosigkeit seiner Darstellung ruhen die Vorzüge und die Schwächen seines Werkes. Auf das, was er selbst gesehen hat, können wir uns verlassen; er hat in dieser Beziehung vor Tacitus den Vorzug der Unbefangenheit voraus. Völlig anders zu beurteilen sind dagegen seine Berichte über das, was er nicht selbst gesehen hat, was ihm von anderen zugetragen wurde, seine Berichte über das innere Germanien. Hier war er, da ihm jede Möglichkeit einer Kontrolle fehlte, völlig abhängig von den Erzählungen seiner Gewährsmänner. Wie diese Gewährsmänner aber beschaffen waren, das sehen wir deutlich, wenn wir die Nachrichten über das innere Germanien durchsehen. Das wenige, was wir an der Hand anderer Quellen als richtig erweisen können, sind meist Trivialitäten; das meiste besteht aus Nachrichten, die uns nirgends sonst überliefert werden[1]), zum Teil sogar aus solchen, die ohne weiteres als Fabeln erkennbar sind. Für mich gehört es zu den Unbegreiflichkeiten, daß man als sicheres Fundament für die Rekonstruktion altgermanischer Verhältnisse Angaben Caesars verwendet, die aus derselben oder wenigstens einer ähnlichen Quelle stammen wie das

[1]) Ich rechne dazu das über die geschlechtliche Enthaltsamkeit der Jugend Gesagte (Bell. Gall. VI, 21), den vielerörterten Bericht über den jährlichen Wechsel der Wohnsitze (VI, 22), die Nachrichten über die mangelhafte Kleidung der Sueven (IV, 1) und über das bei ihnen herrschende Verbot des Weinimportes (IV, 2).

Jägerlatein vom Einhorn und von der Jagd auf das gelenklose Elentier (Bell. Gall. VI, 26, 27). Was nun speziell die hundert Gaue der Sueven betrifft, so können wir sogar feststellen, wer die Gewährsmänner waren; es waren die Treverer, die Caesars Hilfe anriefen und in ihrer Angst das suevische Heer natürlich ins Ungeheuerliche vergrößerten (Bell. Gall. I, 37: pagos centum Sueborum ad ripas Rheni consedisse).[1]

Eine Schlußfolgerung allerdings können wir mit ziemlicher Sicherheit aus Caesars Bericht ziehen. Aus der Art, wie er diese ganze Wehrverfassung mit ihren Tausendmanngauen als Eigentümlichkeit der Sueven schildert, können wir schließen, daß bei den Germanen, die er selbst kennen gelernt hat, diese Verfassung fehlte und die Gaue ein erheblich kleineres Aufgebot stellten. Dann können diese Gaue aber nicht Niederlassungen von Tausendschaften gewesen sein. Und so wird diese Stelle, die man als Beweis für die germanische Tausendschaft ansah, geradezu zu einem Beweis gegen sie.

Damit können wir von der Tausendschaftstheorie Abschied nehmen. Ist auch das Ergebnis dieser Arbeit ein rein negatives, erschöpft sie sich auch in dem Nachweis, daß es eine germanische Tausendschaft nicht gegeben hat, so hat sie wenigstens für eine spätere Untersuchung über die älteste germanische Territorialeinteilung freie Bahn geschafft. Auf dieser Bahn weiterzuschreiten, muß einer künftigen Abhandlung vorbehalten bleiben.

---

[1]) Die Unglaubwürdigkeit des Berichtes über die suevischen Tausendmännergaue hebt wiederholt Waitz hervor (Verfassungsgeschichte I, 3. Aufl. S. 103, 224 f.), was um so bemerkenswerter ist, als Waitz im übrigen gelegentliches Vorkommen von Tausendschaften annimmt. Vgl. vor allem auch die scharfe Kritik, die Delbrück a. a. O. S. 483 an Caesars Bericht übt.

IX.

Der Pactus pro tenore pacis
und die Entstehungszeit der Lex Salica.

Von

Herrn Professor Dr. **Siegfried Rietschel**

in Tübingen.

Eine Anzahl von Handschriften der Lex Salica, aber auch einige Kapitularienhandschriften enthalten ein eigenartiges Schriftstück, das sich durch Titel und Inhalt als ein Landfriedensgesetz der Merowingerkönige Childebert und Chlothar kennzeichnet. Auf eine Überschrift, die Pactus pro tenore pacis dominorum Childeberti et Chlotharii oder ähnlich lautet, folgt eine Anzahl von Gesetzesbestimmungen (nach der gewöhnlichen Zählung acht), dann unter der Überschrift Decretio Chlotharii regis eine weitere Anzahl von Rechtssätzen (nach der gewöhnlichen Zählung zehn). Aus der Tatsache, daß in allen Handschriften diese beiden Stücke miteinander in derselben Weise verbunden sind, hat man seit langer Zeit mit Recht geschlossen, daß beide zusammengehören. Infolgedessen sind sie in den Ausgaben durchweg vereinigt.[1]) Man ist aber in der älteren Literatur noch weiter gegangen. In den meisten (nicht allen) Handschriften, die uns den Pactus und die Decretio Chlothars überliefern, schließt sich unter der Überschrift Decretio Childeberti regis unmittelbar daran ein weiterer Komplex von Rechtssätzen, die mit denen der Decretio Chlotharii starke Berührungspunkte aufweisen. Unter diesen Umständen war es begreiflich, daß die ältere Forschung diese Decretio Childeberti einfach als ein Gegenstück der

[1]) In den neueren Ausgaben der Lex Salica von Hessels, Behrend und Geffcken, sowie in der Ausgabe MG. Capitularia I, 3 p. 4 ff. umfaßt der erste Teil die Kapitel 1 bis 8, die Decretio Chlotharii die Kapitel 9 bis 18. Über die von Boretius behauptete Sonderstellung der Kapitel 16 bis 18 vgl. unten S. 255.

Decretio Chlotharii ansah und alle drei Stücke in engen zeitlichen Zusammenhang setzte.[1]) Damit war aber auch die Frage entschieden, welcher Childebert und welcher Chlothar gemeint seien. Aus der Decretio Childeberti ging nämlich mit absoluter Sicherheit hervor, daß sie nur von Childebert II., nicht von Childebert I. herrühren konnte und aus dem Jahre 595 oder 596 stammte; demnach konnte der König Chlothar nur Chlothar II., der gleichzeitig regierende Vetter Childeberts II., nicht der viel früher lebende Bruder und Zeitgenosse Childeberts I., Chlothar I., sein.

Der erste, der sich gegen diese Ansicht wandte, war Gaupp. In dem wertvollen Kapitel, das er in seinem Buche „Das alte Gesetz der Thüringer (Breslau 1834)“ der Lex Salica widmet, kommt er S. 204 ff. zu dem Ergebnis, daß dieser von der herrschenden Ansicht vermutete Zusammenhang nicht bestehe, daß zwar die Decretio Childeberti dem zweiten Könige dieses Namens angehöre, der Pactus pro tenore pacis und die Decretio Chlotharii aber von Childebert I. und Chlothar I. herrühren. Den Beweis dafür entnimmt Gaupp aus dem längeren Prolog und vor allem dem Epilog der Lex Salica, die beide von der Gesetzesarbeit der Könige Childebert und Chlothar an der Lex Salica berichten. Darunter könne man nach dem Inhalte des Epilogs, der Childebert als den germanus senior Chlothars bezeichne, nur die ersten Könige dieses Namens, die Brüder waren, nicht Childebert II. und Chlothar II., die Vettern waren, verstehen. Die von Childebert I. und Chlothar I. gemachten Zusätze zur Lex Salica erblickt aber Gaupp in dem Pactus pro tenore pacis nebst der Decretio Chlotharii, und zwar schreibt er offenbar — entsprechend den Nachrichten des Epilogs — den der Decretio Chlotharii vorausgehenden Pactus Childebert zu.

Gaupp hat mit seinen Ansichten zunächst wenig Erfolg gehabt. Nur Julius Grimm und Stobbe[2]) traten ihm

[1]) Vgl. Laspeyres, Lex Salica 1833 p. 166 ff.; Pertz in MG. Leges I p. 7 ff.; Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 5. Aufl. I (Göttingen 1843) S. 224; Pardessus, Diplomata, Chartae, Epistolae, Leges I (Paris 1843) p. 166 ff., Prolégomènes p. 368 f. u. a. — [2]) Jul. Grimm, De Historia Legis Salicae (Bonn. Diss. 1848) p. 26 f.; Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I (Braunschweig 1861) S. 46.

bei; Zöpfl, der ursprünglich sich ebenfalls für ihn erklärt hatte, wandte sich später wieder der älteren Ansicht zu.[1]) Dagegen haben, soviel ich sehe, alle anderen Forscher, darunter Waitz, Bethmann-Hollweg, Sohm[2]), zunächst an der alten Datierung festgehalten.

Zum Siege gelangte die Gauppsche Ansicht erst, als auch Boretius sich für sie ausgesprochen hatte. In seiner Ausgabe der Capitularia ad legem Salicam in Behrends Edition der Lex Salica (Weimar 1874) S. 99, ferner in seinen Beiträgen zur Kapitularienkritik (Leipzig 1874) S. 24 und endlich in den MG. Capitularia I p. 3 f. kam Boretius zu demselben Ergebnis wie Gaupp. Nur eine Abweichung im Resultat war vorhanden: Boretius sah die letzten drei Bestimmungen der Decretio Chlotharii, die Kapitel 16 bis 18, als gemeinsame Verfügung beider Könige, nicht als einseitiges Gesetz Chlothars an. Vor allem aber hat er die Gauppsche Beweisführung durch ein weiteres wichtiges Glied stützen zu können geglaubt, indem er auf den Ausdruck germanitas hinwies, den die Decretio Chlotharii c. 17 zur Bezeichnung des Verhältnisses zwischen beiden Königen verwendet und der nur von leiblichen Brüdern gebraucht werden könne.

Mit Boretius' Eintreten hatte sich die Sachlage völlig verändert. Wie mit einem Schlage verschwindet die ältere Ansicht aus der Literatur; fast überall tritt uns Boretius' Ergebnis als absolut gesichertes Resultat entgegen.[3]) Wenn

---

[1]) Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I 2. Aufl. II, 1 (Stuttgart 1846) S. 25; vgl. dagegen 3. Aufl. I (1858) S. 26. — [2]) Waitz, Das alte Recht der salischen Franken (Kiel 1846) S. 88; v. Bethmann-Hollweg, Der Zivilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung IV (Bonn 1868) S. 462 f.; Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung (Weimar 1871) S. 51, 182 f. Vgl. auch Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte I (Tübingen 1859) S. 279; Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler (Erlangen 1875) S. 43. — [3]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I (Leipzig 1887) S. 303 Anm. 50; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 4. Aufl. (Leipzig 1902) S. 234 f., in der Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands VI (1880) S. 479 Anm. 2 und in dieser Zeitschrift II (1881) S. 39 ff.; Amira, Grundriß des germanischen Rechts (Straßburg 1879) S. 15 und viele andere (vgl. besonders die Zitate bei Geffcken, Lex Salica S. 260, die sich leicht vermehren ließen). Unentschieden lassen die Frage Sybel, Entstehung des deutschen König-

noch einmal ein Forscher, J. Hartmann, näher auf die Sache einging[1]), so geschah das nur, um ein neues Argument für die Boretiussche Ansicht zu liefern; im übrigen ist seit dieser Zeit irgendeine genauere Nachprüfung dieser Ansicht nicht erfolgt. Und doch hätten zwei Umstände dazu Anlaß geben sollen. Einerseits ist nämlich jenes feste Vertrauen, das man vor 30 Jahren in allen textkritischen Fragen Boretius entgegenzubringen pflegte, sehr erschüttert, seitdem auch weitere Kreise anläßlich der Ausgabe des 2. Bandes der Kapitularien nähere Einblicke in die nichts weniger als einwandsfreie Boretiussche Editionstechnik erhalten haben.[2]) Ferner aber sind wir heute durch die große synoptische Ausgabe der Lex Salica von Hessels (London 1880) und durch die Holderschen Ausgaben einzelner Lex Salica-Handschriften (Leipzig 1879/1880) ganz anders in den Stand gesetzt, die Textentwicklung dieses merkwürdigsten unter allen deutschen Volksrechten zu prüfen.[3]) Demnach dürfte eine erneute Prüfung der Frage allerdings geboten sein.

Ziemlich kurz können wir uns über ein Argument fassen, das Dahn[4]) hervorgehoben hat. Er hält angesichts der Feindschaft, in der im Anfang ihrer Regierungszeit Chlothar II. und Childebert II. gelebt haben, und die 593 sogar zu einem direkten Angriffe Childeberts führte, den in der Decretio Chlotharii gebrauchten Ausdruck: inter nos germanitatis

---

tums 2. Aufl. (Frankfurt 1881) S. 311 und Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3. Aufl. II, 1 (Kiel 1882) S. 163 Anm. 1, S. 405 Anm. 3. Die ältere Ansicht finde ich nur noch bei Fahlbeck, La royauté et le droit royal francs (Lund 1883) S. 268 n. 1.

[1]) J. Hartmann, Das Alter des pactus pro tenore pacis in Forschungen zur deutschen Geschichte XVI (1876) S. 609 ff. — [2]) Vgl. V. Krause im Neuen Archiv XVI (1891) S. 421 ff. — [3]) Dagegen konnten die (wenig zahlreichen) Kapitularienhandschriften, welche eine der beiden Quellen überliefern, in die Untersuchung nicht einbezogen werden. Da über ihren Inhalt so gut wie nichts in der Literatur zu finden ist (vgl. die Zusammenstellung der dürftigen Archivnotizen in MG. Capitularia II p. XI ff.), hätte eine Prüfung derselben Archivstudien in ausländischen Archiven erfordert, die bei der voraussichtlich geringen Bedeutung dieser Handschriften für die vorliegende Frage sich schwerlich gelohnt haben würden. — [4]) Dahn, Die Könige der Germanen VII, 2 (Leipzig 1894) S. 36 Anm. 5.

caritas, indisruptum vinculum, custoditur für unvereinbar. Mir scheint, vorausgegangene Feindseligkeiten sind bei der nachträglich erfolgten Versöhnung kein Hindernis, sondern eher ein Anlaß für die besondere Betonung des indisruptum vinculum.

Ebensowenig hält ein anderes Argument stand, das in höchst scharfsinniger Weise J. Hartmann entwickelt hat.[1]) Lex Salica 40 § 9 verpflichtet den Herrn, der seinen verdächtigen Sklaven nicht ausliefert, die Buße zu zahlen, die er entrichten müßte, wenn ein Freier das betreffende Verbrechen begangen hätte. Auf demselben Standpunkt aber stehe c. 12 der Decretio Chlotharii. Nun habe aber Chilperich in seinem Edikt c. 7 dies ältere Recht dahin geändert, daß der Herr keine höhere Buße zahlen solle, als sie das Gesetz für den Sklaven bestimmt (et causa super domino magis non ascendat nisi quantum de servo lex est). Bietet also — so schließt Hartmann — die Decretio Chlotharii dem Edikt Chilperichs gegenüber den Standpunkt des älteren Rechts, so kann sie nur Chilperichs Vater Chlothar I., nicht Chilperichs Sohn Chlothar II. angehören. Tatsächlich liegen die Dinge anders. Ich will dabei völlig dahingestellt sein lassen, ob die Übersetzung, die Hartmann von der betreffenden Stelle der Decretio Chlotharii gibt, richtig ist.[2]) Selbst wenn sie korrekt ist, scheint mir die Decretio Chlotharii den fortgeschritteneren Standpunkt zu vertreten. Während nämlich das Edikt Chilperichs in allen Fällen, in denen der Unfreie im Termin ausbleibt, die gleichen Rechtsfolgen für den Herrn eintreten läßt, macht die Decretio Chlotharii einen Unterschied, ob der Herr böswillig den Unfreien vorenthält oder nicht. Mir erscheint es — im Gegensatz zu Hartmann — zweifellos, daß diese durchaus sachgemäße, auf

[1]) Vgl. oben S. 256 Anm. 1. — [2]) Die fragliche Stelle lautet im Cod. Paris. 4404: Wenn der servus nicht zur rechten Zeit gestellt wird, ipse dominus statutum sui iusta modum culpe inter freto et fedo conpensetur. Andere Handschriften haben statt statutum sui wohl richtiger status sui oder in statum sui. Hartmann a. a. O. S. 611 deutet das darauf, daß der Herr „gemäß seinem Stande", also wie ein Freier, Friedensgeld und Buße erlegen soll. Sollten die Worte aber nicht einfach „an seiner (des Sklaven) Stelle" bedeuten?

einer Berücksichtigung des Willensmomentes beruhende Unterscheidung gegenüber dem roh egalisierenden Standpunkte des Edictum Chilperici einen entschiedenen Fortschritt bedeutet.[1])

Aber wie steht es denn eigentlich mit jenem Argument, das nach dem Vorgange von Boretius von fast allen Späteren als entscheidend angesehen wird, den Worten: inter nos germanitatis caritas, indisruptum vinculum, custoditur? Kann wirklich von einer germanitatis caritas nur dann gesprochen werden, wenn es sich um leibliche Brüder handelt, wie Boretius mit aller Bestimmtheit erklärt? Diese Bestimmtheit ist in der Tat wenig gerechtfertigt. Schon aus den Werken, aus denen man sich gewöhnlich über solche lexikalischen Fragen zu unterrichten pflegt, den Wörterbüchern von Forcellini und Ducange, hätte Boretius sich eine andere Information holen können. Coniunctio necessitudinis inter fratres vel quale solet esse inter fratres — so erklärt Forcellini das Wort germanitas und führt mehrere Beispiele an, die durchaus nicht für das Verhältnis von leiblichen Geschwistern gebraucht werden. Und Ducange kennt das Wort als Titel, den sich gegenseitig die Bischöfe geben, also auch nicht bloß im Sinne von leiblicher Brüderschaft.

Um in dieser Frage Sicherheit zu erlangen, habe ich mich an den Mitarbeiter des Thesaurus linguae latinae, Herrn Professor Dr. Berthold Maurenbrecher in München gewandt und durch seine freundlichen ausführlichen Mitteilungen die volle Bestätigung dafür erhalten, daß germanitas durchaus nicht bloß das Verhältnis zwischen leiblichen Geschwistern bezeichnet. In der kirchlichen Literatur, die ja auf den Stil der Merowingerurkunden zweifellos Einflüsse ausgeübt hat, ist germanitas zur Bezeichnung des einträchtigen Verhältnisses zwischen Christen, der christlichen Bruderliebe im Sinne der Evangelien, durchaus gebräuchlich.[2])

---

[1]) Auch Jastrow, Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven (Breslau 1878) S. 19 Anm. 17 erklärt sich in ähnlicher Weise gegen Hartmanns Argument. — [2]) Vgl. Lactant. inst. div. VI, 10, 8; Arnob. IV, 36; Salvian. ad eccles. II, 48; Hieronym. virg. Mar. 15; Rufin. histor. mon. prolog.; Augustin. sermon. ed. Mai (Nova Bibl. patr. I) 94, 1; Augustin. epist. 186, 39; Sidon. Apollin. epist. IV, 11, 5; Ruricius epist.

Dann aber gibt es auch Quellenstellen, in denen das Wort einfach „Verwandtschaft“ bedeutet, sei es im abstrakten, sei es im konkreten Sinne. So verwendet ganz allgemein in der Bedeutung von Blutsverwandtschaft das Wort Ambrosius[1]), ferner Sidonius Apollinaris[2]); auf das Verhältnis von Ehegatten untereinander bezieht es Ruricius[3]), von Eltern und Kindern Arnobius[4]), von Onkel und Neffe Ammianus Marcellinus.[5]) Wichtiger noch scheint mir, daß das Wort auch gebraucht wird, um ohne jede Rücksicht auf Blutsverwandtschaft die brüderliche Gesinnung, das liebevolle Verhalten zweier Personen zueinander zu bezeichnen.[6]) In diesem Sinne wird das Wort offenbar in der Zusammensetzung germanitatis caritas von den beiden Königen angewendet. Wie dem aber auch sei, jedenfalls ist die Schlußfolgerung hinfällig, die Boretius und mit ihm die Vertreter der herrschenden Lehre aus dem Ausdruck germanitatis caritas gezogen haben; die Worte müssen als durchaus neutral bezeichnet werden.

So bleibt von allen Argumenten für die heute herrschende Lehre nur das eine übrig, das schon Gaupp verwandt hat, die Schlußfolgerung aus dem Prolog und Epilog. In der Tat glaube auch ich, daß der Epilog von Childebert I. und Chlothar I. berichtet. Wenn er erzählt, der erste König der Franken habe bis zum 78. Titel das Werk

(Corp. Vindobon.) 1, 13 u. ö. Auch konkret im Sinne von fratres christiani wird das Wort gebraucht; vgl. Ruricius epist. p. 373, 19; 381, 21; 406, 27; 413, 11; 428, 22; 437, 27.

[1]) Ambrosius de Noe (Corp. Vindobon. XXXII, 1) 26, 94: naturae iura non violant, germanitatis non obliviscuntur affectum (scil. bestiae, si hominibus nocent). — [2]) Sidon. Apoll. epist. IV, 24, 7: germanitate coniuncti. — [3]) Ruricius epist. II, 1 p. 372: postquam a vestra germanitate discessi. — [4]) Arnob. adv. nat. II, 45: unius genitoris et capitis germanitatis convellerent atque abrumperent iura; vgl. auch eod. VII, 43: nec germanitas conficeretur innoxia. — [5]) Ammian. Marcellin. XIV, 1, 2: uxor germanitate Augusta turgida supra modum (sie war Gattin des Brudersohnes Konstantins). — [6]) Pseudo-Cyprianus de singular. cleric. 29 (saec. IV): calumnias mihi adversa germanitas facit ..... egregia probatio caritatis, quae non tantum noxia germanitate officit proximo; Hieronym. in Oscam I, 2 p. 13 (Migne XXV): salutem (sc. haereticorum) germanitatis optemus affectu. Auch manche der S. 258 Anm. 2 erwähnten Stellen berühren sich mit dieser Bedeutung.

geschaffen, von da bis zum 84. Titel sei es von Childebert verfaßt, und endlich habe Chlothar, nachdem er a germano suo seniore diese Zutaten empfangen habe, den Rest hinzugefügt und ad fratrem suum zurückgeschickt, so scheint es mir wahrscheinlich, daß darunter das Brüderpaar Childebert und Chlothar, also die ersten Könige dieses Namens, gemeint ist. Und auch unter den im längeren Prolog als Mitverfasser genannten Königen Childebert und Chlothar werden wir wegen der Art und Weise, wie sie mit Chlodwig zusammen genannt werden, eher dessen Söhne als dessen Urenkel verstehen.

Aber beziehen sich wirklich jene Worte des Prologs und Epilogs auf den Pactus pro tenore pacis? Mir scheint, diese Frage wird in der bisherigen Literatur viel zu vertrauensvoll bejaht, während sie in Wirklichkeit durchaus nicht so einfach ist.

Was zunächst den Prolog betrifft, so wäre auf Grund seines Wortlautes allein niemand auf den Gedanken gekommen, die darin erwähnte Tätigkeit der Könige Childebert und Chlothar auf den Erlaß des Pactus pro tenore pacis zu beziehen. Im Prolog steht nur: quod minus in pactum habebatur edonei, per perculsus regis Chlodovio et Cheldeberto et Chlothario fuit lucidius emendatum. Also nur von einer Verbesserung des Vorhandenen ist die Rede; es heißt den Worten des Prologs Gewalt antun, wenn man sie auf den Erlaß neuer Zusatzgesetze deutet. Tatsächlich ist diese Deutung auch nur dadurch entstanden, daß man das von den drei Königen im Prolog Berichtete mit der Tätigkeit identifizierte, die der Epilog ihnen zuschreibt. Demnach steht und fällt die ganze herrschende Lehre mit der Auslegung des Epilogs.

Der Epilog spricht davon, daß bis zu einem bestimmten Titel der erste König der Franken, bis zu einem weiteren Titel Childebert das Gesetz verfaßt haben und daß der Rest von Chlothar herrührt. Wir müssen zunächst durch Vergleichung der verschiedenen Handschriften des Epilogs die Zahlenbezeichnungen der Titel feststellen und dann fragen, auf welche Einteilung der Lex Salica sich diese Zahlen beziehen.

Die erste Aufgabe ist angesichts der Übereinstimmung der Handschriften einfach. Dem ersten König wird alles bis zum 78. Titel zugeschrieben; vom 78. Titel an beginne Childeberts Anteil. Zwei von den elf verglichenen Handschriften des Epilogs setzen statt 78 die Zahl 79 [1]), was entweder durch einen leicht begreiflichen Schreibfehler oder auch dadurch sich erklären läßt, daß die einen den letzten Titel des ersten Teils, die anderen den ersten Titel des Anteils Childeberts meinen. Und auf genau demselben Grunde beruht es, wenn als die Grenze zwischen den Anteilen Childeberts und Chlothars 4 Handschriften den 83., 7 Handschriften den 84. Titel nennen. [2]) Jedenfalls müssen wir, da keine der elf Handschriften andere Zahlen nennt, die Zahlen 78 bez. 79 und 83 bez. 84 als gesichert ansehen. [3])

Aber auf welche Einteilung der Lex beziehen sich diese Zahlen? Darüber kann uns nur eine Untersuchung Gewißheit schaffen, die sich an die einzelnen Handschriften hält, denen der Epilog beigegeben ist.

Der Epilog findet sich zunächst bei drei Emendatatexten. Einmal in der bekannten Emendata Q, dem Leidener Codex Vossianus lat. 119 (1879 von Holder ediert). Dieser Codex enthält nun zwar den Pactus pro tenore pacis und die Decretio Chlotharii, aber ohne jede Gesamttiteleinteilung als 2. Buch dem in 103 Titel eingeteilten ersten Buche angeschlossen. Also auf sie kann sich das im Epilog von Childebert und Chlothar Berichtete nicht beziehen. Von Titel 78 bis 94 dagegen reicht ein Komplex von Zusatzbestimmungen, der uns ohne Namen des Verfassers und nur in der Emendata Q erhalten ist. An und für sich wäre es nicht ausgeschlossen, diese Zusatzbestimmungen als das Werk der beiden Könige Childebert und Chlothar anzusprechen. Da sich aber in dem Vorhergehenden, das nach dem Epilog auf Rechnung des ersten Königs kommen müßte, auch das Edictum Chilperici befindet, so ist zweifellos richtiger die

---

[1]) Cod. Sangall. Lat. 731; Cod. Lugdun. Bat. Voss. Lat. 119. Vgl. die Ausgabe von Hessels p. 423. — [2]) Vgl. die Ausgabe von Hessels p. 423. — [3]) Unsicher ist dagegen, was der ersten und was der zweiten Gesetzgebung des ersten Königs angehört. Hier bieten die meisten Codices einen verderbten Text.

Annahme, daß der Epilog sich überhaupt nicht auf die Textgestaltung der Emendata Q bezieht, sondern anderswoher stammt und ihr nur willkürlich angehängt worden ist.

Sicher ist das der Fall bei den anderen beiden Emendatahandschriften (Cod. Paris. lat. 4628 A und 10758), die zwar beide den Pactus pro tenore pacis und die Decretio Chlotharii enthalten, aber alles in dem einzigen Titel 69 unterbringen, einen Titel 78 oder gar 83 überhaupt nicht erreichen.

Aber auch für den von Holder 1879 herausgegebenen Wolfenbütteler Codex (Cod. Guelferb. Weissenb. 97), auf dessen Textgestaltung Gaupp, Waitz und Schröder[1]) die Notiz des Epilogs beziehen wollten, komme ich zu einem anderen Resultat. Zwar enthält auch er den Pactus pro tenore pacis und die Decretio Chlotharii, aber die im Epilog angegebenen Zahlen stimmen nicht. Der Pactus beginnt nicht mit Titel 78 oder 79, sondern mit Titel 77, die Decretio nicht mit Titel 83 oder 84, sondern mit Titel 81. Nun scheint ja bei diesem Zahlenverhältnis eine Abhilfe durch Konjektur erlaubt, und zu dieser Abhilfe haben auch Gaupp und Waitz gegriffen. Aber dagegen sprechen entschiedene Bedenken. Im Texte selbst ist die Zählung der aufeinander folgenden Titel vollkommen in Ordnung, so daß man nicht etwa 77 durch 78 oder 79 und 81 durch 83 oder 84 ersetzen kann. Im Epilog aber die entsprechende Konjektur vorzunehmen, verbietet sich wegen der Übereinstimmung mit den übrigen 10 Handschriften des Epilogs, die sämtlich die Zahlen 78 bez. 79 und 83 bez. 84, nie dagegen 77 und 81 haben. Auch hier liegt m. E. viel näher die Annahme, daß der Schreiber des Wolfenbütteler Codex oder sein Vorgänger den Epilog anderswoher entlehnt hat, eine Annahme, die auch dadurch bestätigt wird, daß der mit dem Wolfenbütteler nahe verwandte, von Holder edierte Münchener Text (Cod. Monac. Clm. 4115) den Epilog nicht enthält.

Dagegen ist die eigentliche Heimat des Epilogs die sogenannte dritte Handschriftenfamilie, die den in 99 Titel

---

[1]) Gaupp, a. a. O. S. 207; Waitz, Das alte Recht S. 43 f., 86; Schröder in der Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands VI S. 478 ff.

geteilten Text der Lex Salica bietet. Sämtliche sieben bisher verglichene Handschriften dieser Familie[1]) enthalten den Epilog, so daß wir geneigt sein werden, ihn gerade mit dieser Handschriftenfamilie in die engste Verbindung zu setzen. Nun findet sich aber in keiner dieser Handschriften der Pactus pro tenore pacis und die Decretio Chlotharii; sie alle bieten nur den in 99 Titel geteilten Text der Lex Salica selbst, dem dann die meisten als zweites Buch ohne Titelzählung die Decretio Childeberts II. von 595 anhängen. Bezieht sich, was nach dem Bestande der Handschriften mir weitaus am wahrscheinlichsten erscheint, der Epilog auf diesen Text von 99 Titeln, so betrifft er nicht die Zusatzkapitularien, sondern die Lex Salica selbst, und zwar begänne dann Childeberts Anteil mit dem Titel De reipus oder De migrantibus, Chlothars Anteil mit dem Titel De periurio oder De testibus.

Die Möglichkeit allerdings, daß es eine Handschrift gegeben hat, die an den entsprechenden Stellen den Pactus und die Decretio Chlotharii bot und daß auf sie sich der Epilog bezog, bleibt dabei natürlich bestehen. Aber auf bloße Möglichkeiten kann man keine derartigen Schlußfolgerungen aufbauen, wie es die herrschende Ansicht tut.

Im Grunde halte ich es für ziemlich gleichgültig, ob die eine oder die andere Annahme das Richtige trifft. Denn in beiden Fällen steht für mich fest, daß die Angaben des Epilogs keinen Glauben verdienen. Mit dem primus rex Francorum kann, wie schon Hilliger[2]) richtig hervorgehoben, nicht Chlodwig gemeint sein, den nie eine merowingische Quelle als ersten Frankenkönig angesehen hat; es ist der höchst problematische König Faramund, den die spätmerowingische Tradition als ersten rex crinitus feiert und in dessen Zeit sie die älteste Abfassung der Lex Salica verlegt.[3]) In diese spätmerowingische Tradition gehört

---

[1]) Cod. Montispess. Fac. medic. H. 136; Cod. Paris. lat. 4409, 4627 (ed. Holder), 4629; Cod. Varsov., ed. Hubé (1867); Cod. Sangall. 729, 731 (ed. Holder). Dazu kommen wohl auch die noch nicht verglichenen Cod. Cheltenham. 1736 und Cod. Vatic. Christ. reg. 846. — [2]) Vgl. Hilliger in der Histor. Vierteljahrsschrift 1906 S. 268 Anm. 1. — [3]) Liber Historiae Francorum 4 (MG. SS. rer. Merov. II): elegerunt

offenbar auch der Epilog hinein, wobei es wenig ausmacht, ob er auf der betreffenden Stelle der historia Francorum oder ob diese Stelle auf ihm beruht[1]), oder ob beide auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen. Und auch die Frage, wie der Verfasser des Epilogs zu seiner Einteilung und zu der Erwähnung Childeberts I. und Chlothars I. gekommen ist, erregt nur geringes Interesse.

Können wir demnach konstatieren, daß die Gründe, aus denen die herrschende Lehre die beiden Quellen den Söhnen Chlodwigs zuweist, nicht stichhaltig sind, so ist damit natürlich nicht bewiesen, daß sie den Urenkeln Chlodwigs angehören. Auch die Tatsache, daß im Cod. Vossianus 119 das Edictum Chilperici ihnen vorangeht, würde angesichts des stark kompilatorischen Charakters[2]) dieses Codex kaum etwas besagen. Entscheidend für die Zuweisung an Childebert II. und Chlothar II. ist aber der Zusammenhang mit der Decretio Childeberti.

Dieser Zusammenhang war von der älteren Forschung sehr wohl erkannt worden. Seitdem aber Boretius entschieden hatte, daß die Decretio Childeberti, obwohl sie uns handschriftlich fast nur als Bestandteil oder Anhang der Lex Salica erhalten ist, nicht unter die Zusatzkapitularien der Lex Salica gehöre, und seitdem auf Boretius' Autorität hin die Decretio Childeberti nicht nur in den Ausgaben von Behrend und Geffcken, sondern auch in der synoptischen Ausgabe von Hessels einfach weggelassen wurde, schien das Bewußtsein dieses Zusammenhanges immer mehr in den Hintergrund zu treten.

Zunächst tritt dieser Zusammenhang rein äußerlich zutage, wenigstens in den Handschriften der Lex Salica. Gewiß, es gibt zwei Handschriften der Lex Salica, die Wolfenbütteler

---

Faramundo ..... et elevaverunt eum super se regem crinitum. Tunc habere et leges coeperunt, quae eorum priores gentiles tractaverunt his nominibus: Wisowastus, Wisogastus etc. Über Faramund vgl. Feuerbach, Die Lex Salica (Erlangen 1831) S. 64 f., Waitz, Das alte Recht S. 80 f.

[1]) Feuerbach und Waitz nehmen das letztere an; das erstere ist aber genau ebenso möglich. — [2]) Auf diesen kompilatorischen Charakter hat schon Waitz, Das alte Recht S. 86 hingewiesen.

und die Münchener[1]), welche wohl den Pactus und die Decretio Chlotharii, aber nicht die Decretio Childeberti enthalten. Und es gibt endlich eine ganze Handschriftenfamilie, nämlich die dritte mit dem Text von 99 Titeln, in denen wohl die Decretio Childeberti, aber weder der Pactus pro tenore pacis noch die Decretio Chlotharii enthalten ist.[2]) Im übrigen aber finden sich beide Teile in den Lex Salica-Handschriften vereint, und zwar in Handschriften der verschiedensten Kategorien, in dem bisher regelmäßig als Grundtext verwendeten Cod. Paris. 4404 der 1. Textfamilie ebenso wie in dem neuerdings zu Ehren gekommenen[3]) Cod. Paris. 18237 der 2. Textfamilie, in den gewöhnlichen Emendata-Handschriften Cod. Paris. 4628 A., 4760, 10758 ebenso wie in der abseits von allen anderen stehenden Emendata Q. Cod. Leid. Voss. 119. Alle diese durchaus verschiedenen Handschriften bringen diese verschiedenen Stücke in einem Zusammenhang, der deutlich erkennen läßt, daß man sie als Teile eines Ganzen ansah.

Cod. Paris. 4404 beginnt mit der Überschrift: Pro itinere pacis ad omnes reges Childebertu et Chlotariae missum. Dann folgen die Kapitel 1 bis 8, dann die Überschrift: Decretus Chlothario, dann die Kapitel 9 bis 18, dann die Überschrift Decretus Childeberti regis und unter dieser Überschrift das jetzt in 14 Artikel eingeteilte Dekret.

Die Anordnung ist in allen anderen 5 Handschriften dieselbe; die entsprechenden Überschriften lauten:

in Cod. Paris. 18237: Pactum pro tenore pacis domnorum Childeberti et Cholotharii regum Francorum — Discretio Hlotharii regis — Incipit decretio Childeberti regis.

in Cod. Voss. Q. 119: Pro tenore ad omnes regis Hildeberto et Lotharii emissum — Incipit decretio Hlotharii regis — Incipit decretio Hildeberti regi Francorum.

---

[1]) Beide Texte sind von Holder herausgegeben. Sie gehen auf neustrische Vorlagen zurück, vgl. diese Ausgabe S. 82, 87 f. — [2]) Über die Gründe dieser Auslassung vgl. Hubé, Loi salique p. IX f.; Sohm, a. a. O. S. 44 Anm. 17. — [3]) Vgl. darüber Krammer im Neuen Archiv XXX (1905) S. 261 ff.

in Cod. Paris. 4628 A, 4760, 10758: Pactus pro timore pacis domnorum Childeberti et Chlotarii regis (regum) — Decretio Chlotarii regis — Incipit Decretum Childeberti regis.

Deutlich erhellt, wie in allen diesen Handschriften die Stoffverteilung gemeint ist. Unter dem Gesamttitel: Pactus pro tenore pacis (oder ähnlich) folgen erst gemeinsame Bestimmungen beider Könige, dann unter den korrespondierenden Überschriften Decretio Chlotharii und Decretio Childeberti Einzelgesetze der beiden Könige. Da aber die Decretio Childeberti mit absoluter Sicherheit die Autorschaft Childeberts II. ergibt, so kann auch unter Chlothar nur dessen Vetter Chlothar II. gemeint sein.

Sowie man die Decretio Childeberti II. von den beiden ersten Teilen trennt, wird diese Annahme hinfällig. Aber angesichts des Bestandes der Handschriften ist diese Trennung recht bedenklich. Gewiß, es ist allenfalls denkbar, daß in allen diesen Handschriftenklassen, sei es versehentlich, sei es willkürlich, zwei gar nicht zusammengehörige Stücke vereinigt sind. Aber man wird sich doch nur aus ganz zwingenden Gründen zu einer solchen Annahme entschließen. Die oben erörterten Gründe, die man für die Autorschaft Childeberts I. und Chlothars I. geltend gemacht hat, kann ich aber nicht als gewichtig anerkennen.

Die Trennung hat aber noch einen weiteren Übelstand im Gefolge. Man hat dann ein Schriftstück, das sich durch seine Überschrift als gemeinsames Werk zweier Könige Childebert und Chlothar kennzeichnet; man findet in ihm eine Decretio Chlotharii und vermißt natürlich eine Decretio Childeberti. Da weiß nun Boretius einen Ausweg.[1]) Jene ersten 8 Kapitel, die man bisher als gemeinsames Werk beider Könige, als eigentlichen Pactus ansah, hält er für die Decretio Childeberti. Und der Beweis? Den erblickt er in den Überschriften zweier Codices, des Wolfenbütteler Codex und des Cod. Vat. Reg. Christ. 1036. Die Überschrift, die der letztere, etwa 1500 geschriebene Codex dem Ganzen gibt (Pactum Childeberti regis pro tenore pacis Childeberti

[1]) Vgl. MG. Capitularia I p. 3.

et Chlotharii emissum), ist offenbar nichts anderes als eine Humanistenkonjektur und beweist nicht das geringste. Tatsächlich kommt nur in Betracht der Wolfenbütteler Codex, der allerdings den ganzen Quellenkomplex mit den Worten Pactus Childeberti pro retinore pacis beginnt. Aber, wie mir scheint, aus einem sehr einfachen Grund: weil er durchaus lückenhaft ist. Denn auf diese Worte folgt im Wolfenbütteler Codex ein der Eingangsworte beraubtes Stück aus dem 2. Kapitel. Das ganze 1. Kapitel und die ersten Worte des 2. Kapitels hat der gedankenlose Schreiber weggelassen, und offenbar hat er aus demselben Grunde den Namen Chlothars in der Überschrift vergessen. Der dem Wolfenbütteler Codex verwandte Münchener Codex, der den Text vollständig bietet, erwähnt in der Überschrift neben Childebert auch Chlothar, und dasselbe tun alle übrigen Handschriften. Angesichts dieses handschriftlichen Bestandes aber kann nur jemand, der von vorneherein von der alleinigen Autorschaft Childeberts überzeugt ist, der verderbten Wolfenbütteler Lesart irgendwelche Bedeutung beilegen. Inhaltlich jedenfalls spricht nichts dafür, diese ersten 8 Kapitel den beiden Königen abzusprechen und Childebert allein zuzuweisen; die von Boretius erkannten Übereinstimmungen zwischen manchem aus diesen ersten Kapiteln und Stellen der Decretio Chlotharii lassen sich ebensogut bei der einen wie bei der anderen Annahme erklären.

Ebensowenig wie diese Zuweisung der ersten 8 Kapitel an Childebert scheint mir eine andere Annahme Boretius' begründet, nämlich die, daß die drei letzten Kapitel der Decretio Chlotharii (Kap. 16 bis 18) nicht von Chlothar, sondern von beiden Königen gemeinsam erlassen seien. Er schließt das aus den Worten: Et quia propiciante Domino inter nos germanitatis caritas, indisruptum vinculum, custoditur, centenarii inter communes provincias licentiam habeant latrones persequere; von der gegenseitigen brüderlichen Liebe könnten nur beide sprechen, und über die communes provinciae (offenbar handelt es sich um Verfolgungen über die Grenze) könnten nur beide Verfügungen treffen. Mir scheint dieser Schluß nicht gerechtfertigt; warum soll nicht einer der Könige das zwischen den beiden bestehende freund-

schaftliche Verhältnis besonders hervorheben und mit Rücksicht darauf den Zentenaren des anderen die Verfolgung über seine Grenze gestatten? Immerhin würde ich die Annahme Boretius' für diskutierbar halten, wenn handschriftliche Anhaltspunkte für die Isolierung der letzten drei Kapitel sprächen. Aber da sämtliche 11 Handschriften der Decretio Chlotharii, so verschieden sie auch sonst sind, nicht das geringste für eine derartige Trennung bieten, vielmehr einfach die letzten drei Kapitel an das Vorhergehende anreihen, scheint mir Boretius' Ansicht nichts anderes als eine unbewiesene Hypothese zu sein. Denn auch der weitere von Boretius angeführte Grund, daß die Kapitel 16 und 17 einfach eine Wiederholung von Kapitel 9 seien und deshalb nicht in derselben Quelle stehen könnten, trifft nicht zu; in Kapitel 16 wird zwar der Faden des Kapitel 9 wieder aufgenommen, aber nicht durch Wiederholung, sondern durch Ergänzung der früheren Bestimmungen.

Spricht demnach der ganze handschriftliche Befund entschieden dafür, daß die Decretio Childeberti einfach einen Teil des Pactus pro tenore pacis bildet, so stimmt dazu auch durchaus der Inhalt. Die gemeinsame Tendenz, die durch alle diese Verordnungen hindurchgeht, ist der Kampf gegen das Verbrechertum, gegen das das Land unsicher machende Mörder-, Räuber- und Diebsgesindel. Aber nicht nur in der gesamten Tendenz, sondern auch in manchen einzelnen Bestimmungen herrscht ein gewisser Parallelismus. Dem Kapitel 12 in der Decretio Chlotharii entspricht bis zu einem gewissen Grade Kapitel 10 der Decretio Childeberti, dem Kapitel 11 der ersteren Kapitel 13 der letzteren. Besonders interessant ist der folgende Parallelismus:

Decr. Chlotharii 17: Si quis ad vestigium vel latronem persequendum admonitus venire noluerit, quinque solidos iudice condemnetur.	Decr. Childeberti 9: Si quis centenario aut cuilibet iudice noluerit ad malefacturem adiuvare, sexaginta solidis omnis modis condempnetur.

Der Gedanke ist derselbe, nur daß die Strafe bei Chlothar 5, bei Childebert 60 Solidi beträgt. Das stimmt trefflich zu der Tatsache, daß die Decretio Childeberts ripuarischen

Ursprungs (sie ist in Köln entstanden) und für überwiegend ripuarisches Gebiet bestimmt ist[1]), denn der Sechzigschillingbann taucht im übrigen zuerst in der Lex Ripuaria auf. Derselbe territoriale Gegensatz zwischen beiden Gesetzen zeigt sich auch in den Bestimmungen über die centena, die Hundertschaft, der ähnliche Aufgaben gestellt werden. Nur wird für das wesentlich von Franken bewohnte austrasische Gebiet Childeberts die Einrichtung der centena als bereits bestehend vorausgesetzt, während sie im vorwiegend romanischen Reiche Chlothars erst eingeführt werden soll (decretum est, ut . . . . centenas fierent).

Nun wäre allerdings dieser innere Zusammenhang an und für sich auch erklärlich, wenn Childebert II. seine Decretio im Anschluß an die älteren Verordnungen seiner Vorgänger Childebert I. und Chlothar I. erlassen hätte. Ja selbst der handschriftliche Zusammenhang könnte in diesem Falle seine Erklärung allenfalls darin finden, daß Childebert diese älteren Verordnungen mit seinem eigenen Erlaß zu einem Ganzen verbunden hätte. Dagegen spricht aber entschieden ein Umstand: Nirgends finden wir in der Decretio Childeberti bei aller Ähnlichkeit im Sachlichen irgendeine Spur von wörtlicher Anlehnung an die Decretio Chlotharii[2]), wie sie bei einer derartigen Benutzung unbedingt zu erwarten wäre. Im Gegenteil machen die Bestimmungen Childeberts in ihrer gedrängteren Kürze eher einen primitiveren Eindruck als die Chlothars[3]) und können schwerlich als gesetzgeberische Ergänzungen derselben angesehen werden.

Aber auch, wenn wir im einzelnen den Pactus und die Decretio Chlotharii mit den frühmerowingischen Quellen vergleichen, werden wir eher geneigt sein, sie an das Ende des 6. Jahrhunderts, jedenfalls später als das Edictum Chilperici zu legen. Schon oben S. 257 war darauf aufmerksam

---

[1]) Über den ripuarischen Charakter vgl. Boretius, Beiträge zur Kapitularienkritik (Leipzig 1874) S. 24 f. — [2]) Auch in Decr. Chlotharii 17 und Decr. Childeberti 9 kann ich keine wörtliche Anlehnung entdecken; das Wort condemnetur ist zu häufig, als daß man auf eine Entlehnung desselben schließen könnte. — [3]) Vgl. z. B. Decr. Chlotharii 11 und Decr. Childeberti 13.

gemacht worden, wie gegenüber einer Bestimmung des Edikts Chilperichs die Decretio Chlothars einen fortgeschritteneren Standpunkt einnimmt. Zu dem gleichen Resultat führt aber auch eine Untersuchung des Sprachgebrauchs. Weder die Lex Salica noch das Edikt Chilperichs kennt als besondere Klasse die in der Decretio Chlotharii c. 12 genannten potentes, die Großgrundbesitzer; dagegen kommen sie unter derselben Bezeichnung in einem anderen Erlasse Chlothars II. vor.[1]) Vor allem scheint mir entscheidend ein Blick auf die Gerichtsverfassung.

Die Gerichtsverfassung des Edictum Chilperici ist noch durchaus die der Lex Salica: noch ist der graphio allein Vollstreckungsbeamter, noch erscheint als das einzige Gericht das mit rachymburgii besetzte Ding. Man sieht, noch wird allein mit der altsalischen Gerichtsorganisation gerechnet. Ganz anders ist die Fassung des Pactus und der Decretio Chlotharii; wo sie von den Gerichtspersonen reden, gebrauchen sie genau ebenso wie die jüngeren Quellen den der Lex Salica[2]) und dem Edictum Chilperici noch völlig unbekannten allgemeineren Ausdruck iudices (c. 3, 12, 13, 17, 18), der offenbar in der unter romanischem Einfluß vollzogenen Umgestaltung und Differenzierung seinen Grund hat.

So komme ich zu dem Schluß, den gesamten Pactus pro tenore pacis Childebert II. und Chlothar II. zuzuweisen. Der Gesetzgebungsvorgang dürfte sich so abgespielt haben, daß beide Könige gesonderte Verordnungen erlassen und dieselben dann unter Vorausschickung einzelner Einleitungskapitel vereinigt haben. Allerdings bin ich weit davon entfernt, dies Resultat mit derselben Gewißheit als das einzig denkbare auszugeben, mit der Boretius und seine Nachfolger die Zuweisung des Pactus an Childebert I. und Chlothar I. als das einzig Mögliche ansahen. Zu lückenhaft und unsicher ist für diese Fragen die Überlieferung, um über eine bloße Wahrscheinlichkeit hinauszukommen; diese Wahrscheinlichkeit aber spricht gegen die herrschende Theorie.

---

[1]) Vgl. Edictum Chlotharii von 614 c. 19 (MG. Capitularia I, 9 p. 23. — [2]) Der Ausdruck findet sich nur in einigen späteren Zusätzen zu Lex Salica 14, 41, 50, 55 und in einigen angehängten Zusatzbestimmungen.

Zum Schlusse bleibt aber noch eine Frage übrig, vielleicht die wichtigste von allen. Wiederholt ist im Vorhergehenden die Frage nach der Entstehungszeit der Lex Salica und ihrer Zusatzkapitularien angerührt worden, ohne daß darauf eingegangen werden konnte. Am Schluß dieser Abhandlung mag es geschehen.

Von numismatischer Seite her ist kürzlich ein energischer Angriff gegen die herrschende Datierung der heutigen Fassung der Lex Salica gerichtet worden. Hilliger[1]) weist auf die Tatsache hin, daß jene solidi von 40 Denaren, die in sämtlichen uns erhaltenen Texten der Lex Salica die Grundlage des Bußensystems bilden, in den Münzfunden erst um das Jahr 575 auftreten, und zieht daraus die Schlußfolgerung, daß die uns erhaltene Fassung der Lex Salica nicht vor diesem Jahr entstanden sein könne. Ob diese Schlußfolgerung Hilligers in vollem Umfange gerechtfertigt ist, mag vorläufig dahingestellt bleiben.[2]) An der Tatsache selbst, die vor ihm schon Babelon festgestellt hat[3]), ist m. E. nicht zu zweifeln, und damit ist allerdings die herrschende Ansicht, die auf Chlodwig den Grundtext der uns erhaltenen Texte zurückführt, schwerlich vereinbar.

In der Tat brechen auch sämtliche Beweise, die man für die Entstehung vor Chlodwigs Tod anführte, bei näherer

---

[1]) Vgl. Hilliger, Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld, in der Histor. Vierteljahrsschrift 1903 S. 196 ff. und ebenda 1906 S. 266 Anm. 1. — [2]) Dagegen sind die Gründe, aus denen Hilliger für eine noch spätere Datierung eintritt, belanglos; vgl. Heck in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II (1904) S. 524 Anm. 1. Auch sonst vermag ich dem, was Hilliger in dem betreffenden Aufsatz anführt, meist nicht zuzustimmen. — [3]) Babelon im Journal des Savants 1901 p. 105 ff. und in der Revue numismatique 1901 p. 324 ff. Der zugrunde liegende Gedanke, daß der merowingische Denar die römische Halbsiliqua sei, ist schon früher von Grote und Vinogradoff ausgesprochen worden. Auch Heck, a. a. O. S. 523 f. teilt diesen Gedanken, erblickt aber im Solidus der Lex Salica immer noch den alten Vollsolidus, auf den nach spätrömischer Rechnung 48 Halbsiliquen gingen. Die Differenz zwischen 40 und 48 erklärt er daraus, daß die Franken eine von den Römern abweichende Wertrelation zwischen Gold und Silber gehabt hätten. Ebenso wie Babelon und Hilliger halte ich eine derartige Verschiedenheit der Wertrelation zum mindesten für höchst unwahrscheinlich.

Prüfung in Nichts zusammen. Man hat hervorgehoben, daß der grafio der Lex Salica noch nicht Vorsitzender im Gericht, sondern reiner Exekutivbeamter sei, und daß er den Titel comes noch nicht führe; aber beides trifft genau ebenso für den graphio in Chilperichs Edikt zu. Man hat betont, daß der römische conviva regis noch durchaus von dem in truste dominica befindlichen Franken unterschieden werde[1]; aber was wissen wir denn Näheres über den Zeitpunkt, in dem beide, der conviva regis und der antrustio, miteinander verschmolzen wurden? Ein Hauptargument vor allem ist die Tatsache, daß die ältesten Handschriften von Lex Salica 63, 1 dem homo ingenuus im Heere als dreifaches Wergeld seiner Geburt 600 solidi zuschreiben, während die jüngeren Handschriften statt dessen den homo, qui lege salica vivit, nennen. Da das entsprechende Wergeld des Römers nur 300 solidi betragen könne, die älteren Texte aber unterschiedslos für jeden Wehrmann ein Wergeld von 600 solidi böten, müßten sie in einer Zeit entstanden sein, in der es noch keine Römer im Heere gab, also vor der Regierung von Chlodwigs Söhnen; später, als auch Römer in das Heer aufgenommen, habe man dem durch die einschränkende Bemerkung „qui lege salica vivit“ Rechnung getragen. Bei dieser scharfsinnigen Erörterung ist die Hauptsache übersehen worden, nämlich daß homo ingenuus in den älteren Texten der Lex Salica nichts anderes als den, qui lege Salica vivit, den „freien Franken“ bedeutet, den Römer aber nicht mitumfaßt.[2]

Nur ein einziges sicheres Datierungsmerkmal gibt es für den terminus ad quem: Die uns erhaltene Lex Salica muß vor dem Edikt Chilperichs entstanden sein, denn das letztere ist zweifellos eine Weiterbildung derselben. Das hat Hilliger nicht beachtet und darum mit seiner Datierung fehlgegriffen.

Fassen wir jetzt aber den längeren Prolog ins Auge und interpretieren wir ihn unbeirrt durch irgendwelche Vor-

---

[1] Über die folgenden Argumente vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I S. 302; Schröder, Rechtsgeschichte, 4. Aufl. S. 234. — [2] Vgl. Lex Salica 14, 1 mit 14, 2 und 3 und vor allem 39, 2 (Si quis hominem ingenuo plagiaverit) mit 39, 3 (Si Romano plagiaverit).

urteile, dann gelangen wir zu einem Resultate, das mit dem eben Ausgeführten durchaus harmoniert. Nicht von Zusatzkapitularien, die Chlodwig, Childebert und Chlothar gemacht haben, ist die Rede, sondern von einer verbessernden Neuredaktion der Lex Salica selbst.[1]) Weder der Pactus pro tenore pacis noch die sonstigen Zusatzkapitularien der Lex Salica finden in ihm Erwähnung; die meisten Handschriften, die den Prolog bieten, kennen ja diese Zusatzkapitularien überhaupt nicht oder bringen nur einen kleinen Teil von ihnen. Nur die unglückselige Vorstellung, daß die im Prolog erwähnte Tätigkeit der Könige Childebert und Chlothar unbedingt auf den nur in einigen Handschriften enthaltenen Pactus pro tenore pacis und die Decretio Chlotharii gedeutet werden müsse, hat dazu geführt, den Wortlaut des Prologs zu vergewaltigen.

Demnach komme ich zu dem Schluß, daß die letzte der Merowingerzeit angehörige offizielle Redaktion der Lex Salica, die allen uns erhaltenen Texten zugrunde liegt, zur Zeit der Söhne Chlodwigs entstanden ist[2]); ob sie ein gemeinsames Werk Childeberts und Chlothars ist, oder ob beide nacheinander daran tätig gewesen sind, läßt sich nicht bestimmen. Damit nähern wir uns schon der von Hilliger aus numismatischen Gründen erschlossenen Entstehungszeit, und wenn wir an die letzten Jahre Chlothars denken, kommen wir zu einem Ergebnis, mit dem die von Hilliger festgestellten Tatsachen durchaus vereinbar sind. Denn wenn auch erst etwa seit 575 die Münzreform in den Münzfunden zutage tritt, so scheint es mir doch nicht unmöglich, ihre Einführung 15 bis 20 Jahre früher zu setzen. Bei dem eigentümlichen System der Privatprägung, das im Merowingerreiche herrschte[3]), war es ja nur zu begreiflich, daß die zahlreichen münzenden Personen auch nach der Änderung zunächst noch ihre alten Prägestempel beibehielten

[1]) Quod minus in pactum habebatur edonii, per perculsus regis Chlodovio et Cheldeberto et Chlothario fuit lucidius emendatum. — [2]) Selbstverständlich geben ältere Redaktionen der Lex voraus. — [3]) Vgl. Luschin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit (München und Berlin 1904) S. 80 ff.

und daß erst allmählich der neue Prägungsmodus sich durchsetzte.

An die Lex Salica schließen sich als zeitlich bestimmbare Zusatzgesetze das Edictum Chilperici (561—581), der Pactus pro tenore pacis mit den Dekreten der beiden Könige Chlothar II. und Childebert II. (595/596), das Capitulare ad legem Salicam Karls des Großen von 803, endlich die beiden Capitularia ad legem Salicam Ludwigs des Frommen von 816 und 819.[1])

Aber wie steht es mit der Datierung der übrigen zur Lex Salica hinzugefügten „Kapitularien"? Da möchte ich mich mit Entschiedenheit gegen jene allgemein herrschende Ansicht erklären, welche die in einzelnen Handschriften der Lex angehängten Zusatzbestimmungen einfach deshalb, weil sie in derselben Handschrift stehen, als Einheiten zusammenfaßt und dann als Capitularia ad legem Salicam uns vorführt. Nicht um zusammenhängende, in einzelne capitula eingeteilte Königsgesetze handelt es sich bei diesen ohne jede Überschrift angefügten Nachträgen, sondern um Einzelzusätze, die völlig auf gleicher Stufe mit den in die Lex Salica selbst eingestreuten Zusatzbestimmungen stehen und wie diese meist wohl gar nicht auf Gesetzgebung, sondern auf private Aufzeichnung von Gewohnheitsrecht zurückgehen. Ebenso wie man den Text der Handschriften bisweilen dem neueren Rechte entsprechend änderte, trug man auch gelegentlich nach, was von anerkannten Rechtssätzen neu hinzugekommen war. Dabei schob man kurze Ergänzungen, die als Marginalnotizen möglich waren, in die Lex ein; längere und solche, die mit keinem Titel der Lex in näherer Berührung standen, hängte man hinten an. Bisweilen sind auch dieselben Zusätze in der einen Handschrift in den Text eingeschoben, in der anderen hinten angehängt.[2]) Daß man sich dabei möglichst der Fassung der Lex anbequemte und deshalb noch lange Zeit ebenso wie diese die Bußen in doppelter Währung nach Denaren und Schillingen an-

[1]) Darüber, daß die Kapitularien von 803 und 816 Capitularia ad legem Salicam sind, vgl. Heck, Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte (Halle 1900) S. 159ff. — [2]) Vgl. die Beispiele bei Brunner, Rechtsgeschichte I S. 303 Anm. 49.

setzte, ist leicht begreiflich und rechtfertigt durchaus nicht den Schluß, daß die in Doppelwährung abgefaßten Zusätze mit der Lex selbst nahezu gleichzeitig sind.[1] Ob es jemals gelingen wird, in die Zeitbestimmung einiger dieser Zusätze Licht zu bringen, erscheint fraglich. Das Problem jedenfalls ist dasselbe wie für die im Text eingeschobenen Zusätze.

X.

Êtheling, Frîmon, Frîling und Szêremon.

Von

Herrn **Hugo Jaekel**

in Breslau.

Eine sichere Beurteilung der altfriesischen Gerichtsverhältnisse wird erst möglich sein, wenn der neuerdings entbrannte Streit um die Rechtsstellung der Nobiles und Liberi der karolingischen Volksrechte endgültig entschieden sein wird, denn die Angaben und Andeutungen, welche die friesischen Rechts- und Geschichtsquellen des 11.—15. Jahrhunderts über die Gerichtsverfassung des Landes machen, können zu einem erheblichen Teil je nach der Vorstellung, welche sich der einzelne Forscher von den damaligen friesischen Standesverhältnissen gebildet hat, verschieden aufgefaßt werden. Um die Entscheidung jenes Streites zu beschleunigen, werde ich durch die folgende Erörterung genau festzustellen suchen, was die friesischen Rechtsquellen des 11.—13. Jahrhunderts, die von der einen der streitenden Parteien beständig als unbedingt entscheidend ins Treffen geführt werden, in Wirklichkeit über die friesischen Standesverhältnisse aussagen.

---

[1]) Vgl. Brunner in der Festgabe für Beseler (Berlin 1885) S. 22 Anm. 1, Rechtsgeschichte I S. 302 Anm. 48.

In Übereinstimmung mit der weitaus überwiegenden Mehrzahl der älteren Forscher vertrat v. Richthofen, ohne freilich durchschlagende Beweise erbringen zu können, die Ansicht[1]), daß die alte Gliederung des friesischen Volkes in die drei Stände der Êthelinge *(nobiles)*, Freien *(liberi)* und Liten *(liti)*, die von der Lex Frisionum bezeugt wird, sich das ganze Mittelalter hindurch erhalten habe, daß die Wergelder der späteren friesischen Rechtsquellen auf die Freien-Wergelder der Lex zurückgingen und daß in den Êthelingen dieser Rechtsquellen ein Geburtsadel zu sehen sei. Demgegenüber hat Philipp Heck mit der größten Bestimmtheit behauptet und mit einem großen Aufwande von rechts- und münzgeschichtlicher Gelehrsamkeit zu beweisen gesucht, daß die ständischen Unterschiede, welche die Lex Frisionum zeigt, den späteren mittel- und ostfriesischen Quellen im allgemeinen fremd seien, daß die ganze Bevölkerung zur Vollfreiheit emporgestiegen und das alte Êthelingswergeld Wergeld der freien Friesen schlechthin, also anscheinend allgemeines Wergeld geworden sei, da wir wirkliche Stände mit anderem Wergelde überhaupt nicht nachweisen könnten.[2]) Er glaubt für Mittel- und Ostfriesland „den Zusammenhang des späteren Normalwergeldes mit dem alten Êthelingswergelde“ wirklich erwiesen, ja für Mittelfriesland sogar zahlenmäßig dargetan zu haben, daß zur Zeit der Entstehung des Stückes vom Wergelde, also im 11. Jahrhundert, „der freie Friese bis auf den Drittelpfennig genau dieselbe Erbsühne und dieselbe Magsühne wie der nobilis der Lex Frisionum habe“.[3]) Bestimmte Gründe vermag er für die merkwürdige Wandlung, die seinen Ausführungen zufolge sich schon vor dem 11. Jahrhundert vollzogen haben müßte, nicht anzugeben. Er hält es für denkbar, „daß kirchliche Einflüsse und die Normannengefahr das Aufrücken der untersten Bevölkerungselemente erleichtert haben“ [4]) und „daß eine demokratische Bewegung, über die wir nichts Näheres wissen, die Standes-

[1]) Diese Ansicht ist von Richthofen an zahlreichen Stellen seiner Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte (Berlin 1880 ff.) bald mehr bald weniger deutlich ausgesprochen worden. — [2]) Heck, Altfries. Gerichtsverf. S. 267 f., 281 ff., Die Gemeinfreien der karol. Volksrechte S. 223, 234, 262. — [3]) Gemeinfreie S. 224 ff. — [4]) Gerichtsverf. S. 238.

unterschiede, wenigstens in ihren Hauptwirkungen, beseitigt" hätte.[1]) Schließlich faßt er seine Ergebnisse dahin zusammen, daß „die Nachkommen der alten Liten und Frilinge durch nicht kontrollierbare Ereignisse (Normannengefahr) in die Rechtsstellung der Ethelinge emporgestiegen seien".[2]) Bei dieser Gelegenheit macht er der gegnerischen Ansicht zwei kleine Konzessionen, indem er es für wahrscheinlich erklärt, „daß die altfreien Geschlechter vor den später zur Freiheit gelangten einen Ehrenvorzug bewahrten, ohne deshalb durch ihre wirtschaftliche Stellung oder ihre Beschäftigung abgeschlossen zu sein", und als möglich zugibt, „daß sich in einzelnen Beziehungen und in einzelnen Gegenden Rechtsverschiedenheiten zwischen den von alters her vollfreien Sippen und den früher zu den beiden unteren Ständen gehörenden Elementen erhalten hätten"; er will einräumen, daß § 13 der Hunsegauer Küren von 1252, der den *êtheleng* und den *mon* einander gegenüberstellt, „möglicherweise solche Rechtsverschiedenheiten im Auge hat".

Aber Ehrenvorzüge und lokale Rechtsverschiedenheiten, die „möglicherweise" bestanden haben, kommen für die Entscheidung des ganzen Streites nicht in Betracht. Für diese Entscheidung sind vielmehr lediglich die Kompositionen maßgebend. Wir haben daher nur zu prüfen, ob wirklich in Friesland spätestens seit dem 11. Jahrhundert, wie Heck bewiesen zu haben glaubt, für die Nachkommen der alten *Nobiles, Liberi* und *Liti* nur eine Compositio und zwar die alte Êthelingscompositio gegolten hat oder ob Richthofen mit Recht behauptet, daß die alte ständische Tripartitio noch am Ende des Mittelalters zu Recht bestanden habe und daß die Normalkompositionen der späteren friesischen Rechtsquellen die Kompositionen der alten *Liberi* seien. Die Beweisgründe Hecks sind von der Art, daß sich durch ihre genaue Prüfung die Frage in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise entscheiden läßt. Er stützt nämlich seine Behauptung

1. darauf, daß für die zweite Hälfte des Mittelalters verschiedene Stände mit besonderen Kompositionen inner-

[1]) Gemeinfreie S. 234. — [2]) Gemeinfreie S. 441 Anm. 1.

halb der Bevölkerung Frieslands nicht mehr nachweisbar seien,

2. darauf, daß die damaligen Normalkompositionen in Mittelfriesland und Ostfriesland annähernd in demselben Verhältnisse verschieden seien wie die Kompositionen der Nobiles der Lex Frisionum, während die Kompositionen der Liberi der Lex in den beiden Gebieten gleich hoch seien[1]),

3. darauf, daß die mittelfriesische Normalkomposition des 11. Jahrhunderts mit der mittelfriesischen Nobiliscompositio der Lex bis auf den Drittelpfennig[2]) und die ostfriesische Normalkomposition des 11. Jahrhunderts mit der ostfriesischen Nobiliscompositio der Lex vollständig übereinstimme.[3])

Wir prüfen zunächst den zweiten und dritten dieser Beweisgründe, wobei wir von der Darstellung des späteren Werkes (Gemeinfreie S. 224 ff.) auszugehen haben.

„Das einfache Wergeld des nobilis beträgt nach der lex Frisionum 80 Solidi." So beginnt Heck die Besprechung der späteren mittelfriesischen Normalkomposition. Diesen Satz wird niemand, der die Lex einer wirklich eindringenden Kritik unterzogen hat[4]), ohne Vorbehalt hinnehmen können. Schon die Bezeichnung des friesischen Vollgeldes als „Wergeld" erregt Bedenken. Die mittelfriesische Wergeldordnung, welche einst als Tit. I *de homicidiis* an die Spitze des friesischen Rechtsbuches gestellt worden ist, setzt auf die vorsätzliche Tötung eines Nobilis eine Buße *(componat)* von 80 Schillingen, die zu 2/3 an die Erben, zu 1/3 an die Mâgen fallen sollte, und zu ihrem Eingange ist später von einem Nichtfriesen die Randbemerkung gemacht worden: *haec est simpla compositio.* Es handelt sich hier also um die *Compositio*, d. i. um das aus Erben- und Mâgsühne sich zusammensetzende „Vollgeld", nicht aber um das „Wergeld" des Nobilis, wie denn der Grundstock des Tit. I den Ausdruck „Wergeld" überhaupt nicht verwendet. Die Friesen machten zwischen dem Vollgelde und dem Wergelde einen Unterschied. Unter dem Wergelde verstanden sie die Erben-

[1]) Gemeinfreie S. 223. — [2]) Gemeinfreie S. 225. — [3]) Gemeinfreie S. 230. — [4]) Die Ansicht, welche Heck Gemeinfreie S. 235 ff. über die Entstehung der Lex Frisionum entwickelt, läßt allerdings eine solche Kritik vermissen.

sühne und unter dem kleinen Wergelde, dem Wergeldsimplum, den dritten Teil der Erbensühne[1].) Es läßt sich dies leicht zeigen.

Die Buße, welche in Mittelfriesland einem vergewaltigten Weibe zu zahlen war, wird von Küre 15 als Wergeld, vom Landrecht 18 als $^2/_3$ der Compositio bezeichnet. Zur Zeit der Küren und Landrechte war aber in Mittelfriesland die Erbensühne = $^2/_3$ Vollgeld! Ferner sollten in den Fällen, in welchen nach den Küren und Landrechten die doppelte Compositio zu büßen war, nach der Lex Frisionum neun Wergeldsimpla als Buße gezahlt werden. Wäre das Wergeldsimplum dem dritten Teile des Vollgeldes gleich gewesen, so würden die *novem weregildi* drei Kompositionen dargestellt haben. Soll die Übereinstimmung der Lex mit den Küren und Landrechten gewahrt bleiben, so müssen die 9 Wergeldsimpla = 2 Compos. oder 3 Erbsühnen, d. h. das Wergeld der Erbsühne gleich gewesen sein. Daß Vollgeld und Wergeld für die Friesen nicht dasselbe war, ergibt auch Tit. IX der Lex Frisionum. Nach diesem (§§ 8 ff.) belief sich das Wergeldsimplum der Frau, je nachdem sie dem Êthelings-, Freien- oder Litenstande angehörte, auf 30, 20 oder 10 Goldsolidi, das Wergeld also auf 90, 60 oder 30 Goldschillinge. Es war also höher als das des Mannes. Gleichwohl besagt Add. leg. Fris. V, ein sehr altes Stück des friesischen Rechtsbuches[2]): *Si quis mulierem occiderit, solvat eam iuxta conditionem suam similiter sicut et masculum*

---

[1]) Der rechtsgeschichtlichen Forschung ist dies bis heute verborgen geblieben. Daher ist man über die Kompositionen der friesischen Rechtsquellen noch nicht zur vollen Klarheit gelangt. Wer diese Quellen durcharbeitet, wird bald herausfinden, daß gerade in der älteren Zeit die Unterscheidung zwischen dem Wergelde oder rechten Gelde und dem Vollgelde oder der Compositio streng festgehalten wurde. — [2]) Die Sätze, welche von einem Schreiber als *Additio* bezeichnet worden sind, enthalten ebenso altes, ja zum Teil noch älteres Recht als die eigentliche Lex. Die jüngsten Stücke dieser „Additio" entstanden im letzten Viertel des 8. Jahrhunderts, die ältesten noch vor der Zeit Wlemars und Saxmunds. Wenn Heck (Gemeinfreie S. 206 ff.) in der Additio eine Zusammenstellung von „Zusätzen" zur eigentlichen Lex sieht, so zeigt er damit nur, daß er über die Bußzahlen des Rechtsbuchs nicht zur Klarheit gelangt ist.

eiusdem conditionis solvere debet! Hiernach wurde also ein erschlagenes Weib ebenso hoch wie ein erschlagener Mann desselben Standes bezahlt, d. h. das Vollgeld des Weibes war dem des Mannes gleich. Da aber das Wergeld des Weibes dem des Mannes nicht gleich war, kann Wergeld und Vollgeld nicht dasselbe sein. Besonders zahlreiche Belege dafür, daß der Friese nicht das Vollgeld, sondern die Erbensühne als Wergeld bezeichnete, liefern die ostfriesischen Rechtsquellen. Der Kürze halber beschränken wir uns hier auf die Bemerkung, daß nach der Lex Frisionum das Friedensgeld, das in Ostfriesland von einem unqualifizierten Totschlage an den König zu zahlen war, ein Wergeldsimplum betrug und daß nach altostfriesischem Rechte das Friedensgeld regelmäßig dem vierten Teile der Buße gleichkam. Das Wergeldsimplum machte also hier $^1/_4$ der Compositio aus, und da in Ostfriesland die Mâgsühne $^1/_4$ der Compositio betrug, so ist klar, daß das Wergeldsimplum nicht das Drittel der Compositio, sondern der Erbensühne war.

Dem Vollgelde oder jechtigen Gelde (compositio) der Friesen und seinem Drittel, dem kleinen Gelde oder der kleinen compositio, standen also, um es noch einmal zu sagen, das Wergeld, d. h. die Erbensühne, und sein Drittel, das Wergeldsimplum oder das kleine Wergeld, gegenüber.[1]) Der Ausdruck „Geld“, den die friesischen Rechtsquellen gern verwenden, kann sowohl das Wergeld als auch das Vollgeld bezeichnen!

Wenn nun in Tit. I der Lex das Vollgeld, in dem jüngeren Tit. III dagegen das Wergeld des mittelfriesischen Nobilis auf 80 Schillinge normiert wird, so muß zu der Zeit, als Tit. III seine jetzige Form erhielt, das Vollgeld des mittelfriesischen Ethelings mehr als 80 und zwar, seitdem es endgültig Norm geworden war, daß die Mâgsühne der

[1]) Erst im späten Mittelalter fängt man in den Groninger Ommelanden an, auch das Vollgeld, zumal der Anteil der Mâgen seit dem 13. Jahrh. zugunsten der Erben eingeschränkt und schließlich beseitigt wurde, bisweilen als „Wergeld“ zu bezeichnen. Wenn in den Zusätzen zu Tit. I 10 der Lex das Vollgeld der Ost- und der Westfriesen als Wergeld bezeichnet wird, so ist dies ein Beweis, daß bei der Abfassung solcher Zusätze Nichtfriesen ihre Hand im Spiele gehabt haben.

Hälfte der Erbsühne gleichzukommen habe, 120 Schillinge betragen haben. Daß die Mâgen in Friesland ursprünglich nicht $^1/_3$, sondern $^1/_4$ vom Vollgelde erhielten, ersieht man einerseits aus den ostfriesischen Rechtsquellen, andrerseits aus der Angabe des Tit. I der Lex über die Büßung eines erschlagenen Liten und daraus, daß in Mittelfriesland noch im späteren Mittelalter das Wergeld des Weibes ganz so wie in der Lex nicht $^2/_3$, sondern $^3/_4$ seiner Compositio ausmachte. Noch zu Wlemars Zeit, also um 778, schwankte man beim Vollgelde des Mannes zwischen der Drittelung und Viertelung. Als damals die Buße für die abgehauene Hand und den abgehauenen Fuß erhöht und zwar der Augenbuße gleichgemacht, also auf ein halbes Wergeld normiert wurde [1]), ward sie auf 45 Schillinge festgesetzt. Dies ergibt für das volle Wergeld 90 Schillinge. Das Wergeld sollte also damals noch $^3/_4$ vom Vollgelde (120 Schill.) ausmachen!

[1]) Bis dahin wurde die Hand ebenso wie der Fuß mit einem Wergeldsimplum gebüßt, wie man aus Tit. X der Lex und Tit. II 1 und III 1 der Additio zu schließen hat. Dieses Simplum betrug für den Nobilis zu der Zeit, wo sein Wergeld 80 Solidi ausmachte, $26^2/_3$ fries. Goldschillinge. Zu diesem Betrage wird die Handbuße in Add. II, einem alten, auf den Nobilis, nicht, wie Heck Gemeinfreie S. 210 meint, auf den Liber bezüglichen Stücke angegeben. Heck sieht sich (Gemeinfr. S. 220 f.) durch seine Behauptung, daß mit dem *weregildus* der Lex immer das volle Wergeld gemeint sei, worunter er das Vollgeld versteht, zu der Annahme gedrängt, daß nach Tit. X der Lex zur Rettung der Hand das Vollgeld gezahlt worden sei. „Es sei dies eine besonders strenge Vorschrift, aber sie gestatte keinen Schluß darauf, daß die Handbuße dem Wergelde gleichgestanden habe, weil alle anderen Angaben dem widersprächen." Zu dieser sonderbaren Ansicht wurde Heck durch seine Annahme eines friesisch-sächsischen Sonderfriedens gedrängt! Hätte er sich den merkwürdigen Tit. X, nach welchem derjenige, welcher einen falschen Eid auf die Reliquien geschworen, erst ein Wergeldsimplum an den König zahlen und dann erst durch ein weiteres Wergeldsimplum die Schwurhand lösen, jeder seiner Schwurgenossen dagegen nur ein Wergeldsimplum zahlen sollte, genauer angesehen und an seine richtige Stelle verwiesen, so würde er erkannt haben, daß die Meineidstrafe, durch welche die Schwurhand zu lösen war, nach mittelfriesischem Recht genau so viel betragen sollte wie das Friedensgeld, welches bei einem unqualifizierten Totschlage an den König zu zahlen war. Daß dieses normale Friedensgeld weder ein Vollgeld noch ein volles Wergeld ausmachte, dürfte jeder wissen, der die Lex Frisionum einmal durchgelesen hat!

Unsere Erörterungen ergeben klar, daß zu der Zeit, als die jüngeren Teile der Lex abgefaßt wurden, die mittelfriesische Êthelingscompositio nicht mehr 80, sondern 120 Solidi und entsprechend die Compositio des mittelfriesischen Liber nicht mehr 53 1/3, sondern 80 Solidi betragen hat. Wer also die spätere mittelfriesische Normalkomposition aus der mittelfriesischen Nobiliscompositio der Lex herleiten will, hat die letztere zu 120, nicht aber zu 80 Solidi anzusetzen. Die Hecksche Deduktion enthält mithin schon in ihrem ersten Satze einen grundstürzenden Fehler, und wäre sie in ihrem weiteren Verlaufe richtig, was aber nicht der Fall ist, so würde durch sie nur bewiesen werden, daß die mittelfriesische Normalcompositio des 11. Jahrhunderts auf die Komposition des *liber* der Lex Frisionum zurückgeht. Dies wäre aber das gerade Gegenteil der Heckschen Behauptung.

„Wenn wir diese Solidi“, fährt Heck fort, „als fränkische Vollschillinge zu 40 Denaren rechnen, so stellt sich das Wergeld auf 3200 Pfennige, von denen zwei Drittel, somit 2133 1/3, auf die Erbsühne, ein Drittel, somit 1066 2/3, auf die Magsühne entfallen.“

Der von Heck gemeinte fränkische Vollschilling wird in der Lex Salica auf 40 Denare bewertet. Damit sind natürlich altsalische Denare, also Pfennige gemeint, welche Pippin durch sein Münzedikt außer Kurs setzte. Heck hätte dies angeben sollen, um sich und andere vor Irrtümern zu hüten. Ein Irrtum ist freilich schon seine ganz willkürliche Annahme, daß die Solidi der Lex Frisionum fränkische Vollschillinge gewesen seien. Die Friesen, ein rühriges, kluges Handels- und Industrievolk, besaßen ihr eigenes, von dem fränkischen verschiedenes Münzsystem, das sich durch Klarheit und praktische Brauchbarkeit auszeichnete, und in diesem System war speziell das Gold durch einen Schilling *(solidus)*, einen Halbschilling *(semissis)* und einen Drittelschilling *(tremissis* oder *denarius)* vertreten, deren Gewicht und Wert sich aus unseren Quellen genau feststellen lassen. Allerdings ist Heck diese Feststellung nicht gelungen. Aber ist dies schon ein ausreichender Grund zu der doch an sich ganz unwahrscheinlichen Annahme, daß man in Friesland bei der Aufzeichnung des im Lande geltenden Rechtes die

Kompositionen nicht in dem einheimischen, sondern in einem fremden Goldgelde berechnet, gleichwohl aber an keiner Stelle vermerkt haben sollte, daß die angegebenen Schillingsmengen in einem fremden Goldschillinge gemeint seien? Diese ganze Annahme ist völlig verfehlt. Der Solidus der Lex Frisionum ist der friesische Goldschilling, der in 3 Tremisses oder Denarii zerfiel, also 3 friesische Pfenniggewichte wog und in der karolingischen Zeit, wo sich Gold zu Silber wie 12 : 1 verhielt, 36 altfriesischen Silberpfennigen an Wert gleichkam; und dieser friesische Schilling war, wie die Funde ergeben und sich aus den uns zur Verfügung stehenden Angaben genau berechnen läßt, weit leichter als der Constantinische Solidus zu $^1/_{72}$ röm. Pfund, ja noch erheblich leichter als der Mancosus.[1]) Die Pfennigbeträge, welche Heck für die Erbsühne ($2133^1/_3$) und die Mâgsühne ($1066^2/_3$) des Nobilis der Lex herausrechnet, sind also weiter nichts als das Ergebnis einer Multiplikation zweier unrichtigen Faktoren, daher unbedingt falsch. Wer das spätere mittelfriesische Normalgeld mit der mittelfries. Nobiliskomposition der Lex Frisionum vergleichen will, kann diese Komposition nur mit 120 altfriesischen Goldschillingen oder (120 × 36 =) 4320 altfries. Silberpfennigen, die Erbsühne also mit 2880 und die Mâgsühne mit 1440 altfries. Silberpfennigen in Rechnung stellen.

Mit der von ihm falsch berechneten Nobiliscompositio der Lex vergleicht nun Heck den Betrag, zu welchem das Stück vom Wergelde[2]) die Komposition des „freien Friesen" angibt. Als „die nächstälteste Nachricht über das Wergeld in Mittelfriesland" hätte er diese Angabe nicht bezeichnen sollen, denn die Angaben, welche die in Mittelfriesland entstandenen Küren und Landrechte über das Wergeld des Weibes machen, sind erheblich älter. Heck kommt auf diese Angaben, die er nicht verstanden hat, merkwürdigerweise erst bei der Untersuchung der ostfriesischen Kompositionen zu sprechen. Wir können daher seine Verwertung dieser Angaben erst weiter unten beleuchten.

---

[1]) Die genaue Berechnung der altfriesischen Münzgewichte werde ich in meiner Geschichte des altfriesischen Geldwesens geben. — [2]) Fries. Rq. 410.

Das Stück vom Wergelde bestimmt: „Wenn der freie Friese einen andern erschlägt und ihn bezahlen soll, so hat er ihm (dem Kläger) 2 Pfund anzubieten, auf daß er rechte Gelder annehme. So ist das rechte Geld 8 Pfund 10 Unzen und 13 1/3 Pfennige. So ist die rechte Mâgsühne 4 Pfund und 5 Unzen und 6 2/3 Pfennige."

Der Betrag, zu dem hier die Erbsühne berechnet wird (8 Pfund 10 Unzen 13 1/3 Pfennige), macht genau 2133 1/3 und die Mâgsühne (4 Pfund 5 Unzen 6 2/3 Pfennige) genau 1066 2/3 Pfennige aus. Zu denselben Pfennigbeträgen (2133 1/3 und 1066 2/3) war aber Heck bei seiner unrichtigen Berechnung der Erbsühne und Mâgsühne des Nobilis der Lex Frisionum gelangt. So zieht er denn den Schluß, daß der freie Friese des Stückes vom Wergelde „bis auf den Drittelpfennig genau dieselbe Erbsühne und dieselbe Mâgsühne wie der nobilis der lex Frisionum" gehabt habe.

Aber selbst angenommen, Heck hätte die Nobiliscompositio der Lex richtig ermittelt, so wäre die Vergleichung, welche er vornimmt, doch nur dann berechtigt, wenn das Stück vom Wergelde nach jenen Pfennigen, von welchen einst 40 Stück dem alten Goldsolidus gleichgestellt wurden, d. h. nach salischen Pfennigen gerechnet hätte. Aber Heck läßt sich auf eine Unterscheidung der verschiedenen fränkischen Pfennige nicht ein und versteigt sich so (Gemeinfr. S. 227) zu der Behauptung: „Wenn die Solidi fränkische Vollschillinge zu 40 Denaren gewesen sind, so kommen eben auf das karolingische Pfund zu 240 Denaren genau 6 alte Solidi. Das Wergeld von 80 Solidi der lex Frisionum ergab unter dieser Voraussetzung schon unter Karl dem Großen 13 1/3 karolingische Silberpfunde. Das Stück vom Wergelde überliefert uns ganz einfach die Verteilung des karolingischen Edelingswergeldes." Hier jagt ein Irrtum den andern. Nicht auf das karolingische Pfund zu 240 Denaren kamen genau 6 alte Solidi, sondern auf das römische Pfund, auf das man 240 salische Denare rechnete; auf Karls des Großen Münzpfund gingen dagegen 7 1/2 alte Solidi! 80 Solidi der Lex ergaben, ganz gleich, ob man in ihnen Constantinische Solidi oder Mankosen oder friesische Schillinge sieht, niemals 13 1/3 karolingische Silberpfunde; und das Stück vom Wergelde

kann uns schon deswegen nicht „ganz einfach die Verteilung des karolingischen Edelingswergeldes überliefern", weil es nach dem Rêdnathpfennige, also nach dem leichten friesischen Pfennige rechnet, der nicht einmal $^1/_4$ von dem schweren karolingischen Denare ausmachte!

Aus Küre 2, meint Heck, müsse man entnehmen, „daß in Friesland ein Übergang zu einer leichteren Münzrechnung stattgefunden hat". Aber die Verringerung des Münzwertes sei durch einen Zuschlag ausgeglichen worden, und dieser Zuschlag sei die Vorsühne von zwei Pfund! Allein es wäre doch gar nicht abzusehen, warum man gerade diesen Zuschlag als Vorsühne verwendet haben sollte. Auch wäre dieser Zuschlag von zwei Pfund ganz unwirksam gewesen. In Küre 2 wird ja ausdrücklich berichtet, daß sich die Friesen für den *levior denarius* entschieden hätten, und dieses neue friesische Kurant, der leichte friesische Pfennig, erscheint in den Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts.[1]) Unter einem *levior denarius* verstand man aber damals im nordwestlichen Deutschland den Drittelpfennig, d. i. einen Pfennig, der dem dritten Teile des alten schweren Denars der betreffenden Gegend an Wert gleichkam. Der *levior denarius* der 2. Küre, in den westlichen Gauen Frieslands „Rêdnathpfennig", in den östlichen „Kawingpfennig" genannt, war also $^1/_3$ altfries. Silberpfennig wert, und es machten $13^1/_3$ Pfund Rêdnathdenare $1066^2/_3$ und 2 Pfund Rêdnathdenare 160 altfriesische Silberpfennige aus. Die beiden Beträge ergeben zusammen nur $1226^2/_3$ Pfennige, während Heck für die Nobiliscompositio der Lex 3200 Pfennige herausrechnet und in Wirklichkeit die mittelfriesische Êthe-

[1]) In einer Urkunde des Erzbischofs Adalbert von Bremen vom Jahre 1053: „quadraginta librae argenti *Frisicae monetae levioris*" (Lappenberg, Hamb. Urkb. I S. 76); in einer Urkunde des Abtes Adalwig von Werden (1066—1081): „duo talenta *levioris hoc est Frisiae monetae*" (Crecelius, Traditiones Werdinenses Pars II S. 10), in einer münsterschen Urkunde von 1132: „V librae census *de levi moneta, quae est in Frisia*" (Wilmans, Westfäl. Urkb. II Nr. 213). Dies ist die urkundliche Erläuterung zu der Angabe der 2. Küre: „Sed quia illa *moneta* (nämlich die Kölner) fuit remota, *elegerunt populi viciniorem et denarium leviorem* et commutaverunt pro LXX et duobus talentis LXXII *solidos Rednathes monetae.*"

lingscompositio seit dem letzten Viertel des 8. Jahrhunderts 4320, die Freiencompositio 2880 altfriesische Silberpfennige ausmachte. In dem Stücke vom Wergelde kann es sich also überhaupt nicht um die Compositio oder das Vollgeld des Êthelings oder des Freien handeln, denn dazu sind die aufgeführten Beträge viel zu niedrig. Um was es sich daselbst in Wirklichkeit handelt, ergibt sich klar aus der Höhe des Betrages, zu welchem die Vorsühne angesetzt ist. Diese soll 2 Pfund betragen, während Erben- und Mâgsühne zusammen auf 13¹/₃ Pfund berechnet werden. Nun verhält sich 2 : 13¹/₃ wie 3 : 20. Aus § 40 der Hunsegauer Bußtaxen[1]) und aus der mittelfriesischen Formel für das Angebot der Totschlagssühne[2]) wissen wir aber, daß die Vorsühne in Friesland dem zwanzigsten Teile des Vollgeldes gleichkam, also zur Compositio im Verhältnis von 1 : 20 stand.[3]) Demnach mußte die Vorsühne zu der kleinen Compositio, die ja den dritten Teil des Vollgeldes ausmachte, in das Verhältnis von 3 : 20 treten! Dieses Verhältnis erscheint an jener Stelle des Stückes vom Wergelde. Damit ist endgültig dargetan, daß es sich dort um die kleine Compositio handelt, die entsprechende volle Compositio also 3 × 13¹/₃ oder 40 Pfund zu je 240 Rêdnathpfennigen, d. h. 13¹/₃ Pfund zu je 240 altfriesischen Pfennigen ausgemacht hat.

In dem ersten Teile des Stückes vom Wergelde ist nicht nur genau angegeben, wie hoch sich Vor-, Erben- und Mâgsühne belaufen sollen, sondern auch auf das sorgfältigste ausgeführt, wie die Mâgsühne an die einzelnen Berechtigten zu verteilen sei. Zu dieser Darlegung findet sich in den übrigen friesischen Rechtsquellen kein Gegenstück, denn die Fivelgauer Nachrichten über die Höhe der Kompositionen und über die Mâgsühne[4]) können sich an Genauigkeit mit

[1]) Fries. Rq. 336. — [2]) His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, 1901, S. 366. — [3]) So war das Verhältnis im Mittelalter, während in der vorfränkischen Zeit die Vorsühne zum Vollgelde wie 1 : 24 stand, wie ich bei anderer Gelegenheit zeigen werde. Das *praemium* in Kap. 14 der Lex Saxonum ist keine Vorsühne! Die ebenda genannte *ruoda*, auf deren Erklärung die Forscher die größte Mühe und den höchsten Scharfsinn verwendet haben, hat mit asächs. *rôda, ruoda* „Rute“ (virga) nichts zu schaffen. — [4]) Hettema, Het Fivelingoër en Oldampster Landregt, 1841, S. 112 f. und 130 f.

jener Darlegung nicht messen. Offenbar hat die Erhöhung der mittelfriesischen Kompositionen, die im 11. Jahrhundert erfolgte, den Anstoß zur schriftlichen Fixierung jener umständlichen Bestimmungen gegeben. Zu der Zeit, als man die Siebzehn Küren in Mittelfriesland zusammenstellte, betrug daselbst das Normalwergeld des Weibes 12 „Mark“, das normale mittelfriesische Vollgeld also 12 × $^{4}/_{3}$ oder 16 „Mark“. Die hier gemeinte Mark war die gesetzliche friesische Mark des Mittelalters, die Karls des Großen Münzordnung ihre Entstehung verdankte.[1]) Sie galt 180 altfriesische Silberpfennige oder 540 Rêdnathpfennige. Das normale mittelfriesische Vollgeld machte also am Beginn des 11. Jahrhunderts 16 × 540 Rêdnathpfennige oder 36 Pfund zu je 240 Rêdnathpfennigen und die kleine Compositio 12 Pfund zu je 240 Rêdnathpfennigen aus. Demgegenüber berechnet das Stück vom Wergelde die kleine Compositio auf 13$^{1}/_{3}$ Pfund zu 240 Rêdnathpfennigen. Die Normalkomposition war also um $^{1}/_{9}$ erhöht worden, und dies war augenscheinlich die Folge davon, daß der Handelswert des Silbers im 11. Jahrhundert um $^{1}/_{9}$ gesunken, d. h. das Wertverhältnis des Silbers zum Golde von $^{1}/_{9}$ auf $^{1}/_{10}$ herabgegangen war. Die Komposition des Stückes vom Wergelde ist also aus der Komposition der Küren und Landrechte hervorgegangen. Die letztere belief sich aber auf 36 Pfund zu je 240 Rêdnathpfennigen oder 12 Pfund zu je 240 altfriesischen Pfennigen, und dieser Betrag ergibt nach dem karolingischen Wertverhältnis der beiden Edelmetalle (12:1) genau 240 altfriesische Goldpfennige oder 80 altfriesische Goldschillinge, d. h. nicht die Komposition des Nobilis, sondern die des Liber der Lex Frisionum.

Nach allem ist Hecks Versuch, für Mittelfriesland zu erweisen, daß „das Wergeld des karolingischen nobilis als Normalwergeld der freien Friesen auftrete“, gänzlich gescheitert. Die Komposition des Stückes vom Wergelde, die er für die alte Nobiliscompositio erklären wollte, ist nichts anderes als die um $^{1}/_{9}$ erhöhte Komposition der Küren und

[1]) Ich werde die Entstehung dieser Mark in meiner Geschichte des altfriesischen Geldwesens ausführlich besprechen.

Landrechte, und diese Erhöhung war lediglich die Folge davon, daß um das Jahr 1000 in Friesland der Handelswert des Silbers um $^{1}/_{9}$ gesunken war. Die Komposition der Küren und Landrechte aber stimmte genau mit der Komposition überein, welche der mittelfriesische *homo liber* zu der Zeit hatte, als die jüngeren Teile der Lex Frisionum abgefaßt wurden.[1])

Auch in die Argumentation, durch welche Heck für Ostfriesland nachweisen will (Gemeinfr. S. 230ff.), daß die spätere Normalkomposition mit der Nobiliscompositio der Lex Frisionum zusammenfalle, haben sich einige handgreifliche Fehler eingeschlichen. Schon der erste Satz, daß das Wergeld des nobilis nach der lex Frisionum östlich der Lauwers $106^{2}/_{3}$ Solidi betragen habe, ist nicht ganz richtig, denn die Lex kennt für das Êthelingsgeld der Ostfriesen zwei Ansätze, die sich ihrem Werte nach keineswegs decken. Nach dem älteren Zusatze zu Tit. I 10 sollte der *weregildus* und nach dem Zusatze zu Add. III 58 die *simpla compositio* des ostfriesischen Nobilis $106^{2}/_{3}$ Solidi, nach Tit. XV der Lex dagegen die „*compositio hominis nobilis librae XI per veteres denarios*“ betragen. Mit den „librae per *veteres denarios*“ sind Pfunde zu 240 Pippinischen Silberpfennigen gemeint. Der Betrag des Tit. XV ist niedriger als der der beiden Zusätze, und zwar verhalten sich die beiden Beträge genau wie 3 : 4.

Heck findet es in hohem Grade wahrscheinlich, daß mit den *librae* des Tit. XV karolingische Silberpfunde gemeint seien! Er scheint darunter Pfunde zu je 240 Pfennigen Karls des Großen zu verstehen. Oder meint er Gewichtspfunde? Genauigkeit im Ausdruck ist nicht Hecks Sache. Daher die vielen Irrtümer! Die Compositio von 11 Pfund hält er nur für einen anderen Ausdruck des (von ihm erfundenen) einheimischen Wergeldes von 160 Vollschillingen (S. 243). „Da dieses uralte gemeindeutsche Wergeld noch bei Niederschrift der Anmerkungen Rechtens war, so hat es

[1]) Auf Hecks Ausführungen über den Frieden zu 80 Pfund, über das Wedergeld des Frâna und über das siebenteilige Pfund (Gemeinfreie S. 228, 230), die von Anfang bis zu Ende unrichtig sind, brauchen wir hier noch nicht näher einzugehen.

auch zur Zeit der Niederschrift des Tit. XV bestanden und muß in ihm enthalten sein, weil in demselben Gebiete nur ein Wergeld existiert haben kann." Aber die Anmerkungen gehören ja verschiedenen Zeiten an, und wenn Heck diese Anmerkungen genau auf ihre Herkunft geprüft hätte, würde er erkannt haben, daß die beiden Anmerkungen, welche die ostfriesische Compositio auf 106²/₃ Solidi normieren, schon niedergeschrieben waren, als Tit. XV der Lex eingefügt wurde. Die *veteres denarii* dieses Titels sind nicht etwa, wie man gemeint hat, alte, einheimische Pfennige, sondern stehen im Gegensatze zu den *novi denarii*, deren in Anmerkungen zu Add. III 73 und 78 Erwähnung geschieht. Die *novi denarii* sind die Denare Karls des Großen, d. h. die neuen karolingischen Denare, die *veteres denarii* also die alten karolingischen Denare, d. h. die Denare Pippins. Da sich der Pippinische Pfennig zum altfriesischen wie 12 : 11 verhielt, so machen jene 11 librae genau 12 × 240 altfriesische Silberpfennige aus, und dieser Betrag war in der karolingischen Zeit 80 altfriesische Goldschillinge wert. Die beiden ostfriesischen Nobiliskompositionen der Lex (106²/₃ Solidi und 11 Librae) verhielten sich demnach genau wie 4 : 3, dürfen also nicht gleichgesetzt werden.[1])

Da die Nobiliscompositio zu 106²/₃ Solidi, wie bei andrer Gelegenheit gezeigt werden soll, zu der Zeit, als die fränkische Eroberung begann, in Ostfriesland bestanden hat und das vorfränkische Manngeld in der Normannenperiode in der Mehrzahl der ostfriesischen Gaue wiederhergestellt worden ist, so kann man es noch hinnehmen, daß Heck den späteren ostfriesischen Kompositionen gegenüber die ältere Nobiliscompositio kurzweg zu 106²/₃ Solidi ansetzt. Aber wenn er diese Solidi als fränkische Vollschillinge zu 40 Denaren auffaßt und den ganzen Betrag gar mit 17⁴/₅ „karolingischen" Silberpfunden gleichsetzt[2]), also unter jenen 40 Denaren die

[1]) Die genauere Erklärung der beiden ostfriesischen Kompositionen werde ich in meiner Geschichte des altfriesischen Geldwesens geben. Wenn sich bis auf den heutigen Tag die Forscher vergebens mit den Münzverhältnissen der Lex Frisionum abgequält haben, so erklärt sich dies hauptsächlich daraus, daß sie alle die 106²/₃ Solidi mit den 11 Pfunden alter Pfennige gleichsetzten. — [2]) Heck meint wahrschein-

schweren Denare Karls des Großen verstanden wissen will, so haben wir es mit drei Irrtümern zu tun, welche schon seine Besprechung der mittelfriesischen Kompositionen aufwies und die bereits zur Sprache kamen.

„Die nächstältesten Quellen“, fährt Heck dann fort, „sind Küren und Landrechte einerseits, die allgemeinen Bußtaxen andererseits“. Was diese Gegenüberstellung soll, ist mir nicht klar. Die Siebzehn Küren und Vierundzwanzig Landrechte gehören jedenfalls nicht hierher, denn sie sind mittelfriesischen Ursprungs. Dagegen gewähren die Allgemeinen Bußtaxen die spätere ostfriesische Normalcompositio, nach welcher zahlreiche ostfriesische Rechtsquellen des 12. und 13. Jahrhunderts rechnen. Diese Normalkomposition belief sich nach den Allgemeinen Bußtaxen auf 40 Geldmark. Für die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage kommt daher alles darauf an, den Wert der Geldmark richtig zu bestimmen. Um so verwunderlicher ist es, daß Heck über diese Wertbestimmung, den Angelpunkt der ganzen Untersuchung, rasch hinweggleitet. „Diese Mark“, bemerkt er S. 230, „wird in den Bußtaxen zu 10 Schillingen berechnet. Ich hatte diese Annahme in der Gerichtsverfassung nur als wahrscheinlich bezeichnet[1]), aber kann mich jetzt auf Grund weiterer Anhaltspunkte bestimmter ausdrücken. Demnach haben wir in den Bußtaxen ein Normalwergeld von 400 Kleinschillingen oder 20 Silberpfund.“

Wo sind denn diese weiteren Anhaltspunkte? Warum verschweigt sie Heck? Einer Frage gegenüber, deren richtige Beantwortung alles entscheidet, hätte er sich eine so weitgehende Zurückhaltung nicht auferlegen sollen! Er nötigt uns so, auf die Deduktion zurückzugreifen, durch welche er in seiner Altfriesischen Gerichtsverfassung S. 284 f. den Wert der Geldmark bestimmt hat. Dort geht er von der Vorschrift der Allgemeinen Bußtaxen aus, daß für ein völlig erblindetes, aber sonst erhaltenes Auge „*hundred* (cen-

---

lich 17⁷/₉ karolingische Silberpfunde. Bei den Umrechnungen sind ihm einzelne Entgleisungen zugestoßen.

[1]) His behauptete dann (Strafrecht der Friesen S. 17) mit Berufung auf Heck, Gerichtsverfassung S. 282 ff., bestimmt, „daß die Geldmark auf 10 Schillinge berechnet wird“!

tum)" Schillinge[1]), für ein völlig geschwundenes Auge dagegen 20 Geldmark zu zahlen seien.[2]) Das völlig gelähmte Auge wurde von jeher in ganz Friesland halb so hoch wie das völlig ausgestoßene gebüßt.[3]) Es war daher ganz richtig, wenn Heck jene *hundred* Schillinge mit 10 Geldmark gleichsetzte. Sein weiterer Schluß aber, daß die Geldmark zehn Schillinge enthalten habe, ist unbedingt falsch, denn *hundred* bedeutet ebenso wie *centum*, mögen diese Worte in der Einzahl oder in der Mehrzahl gebraucht werden, in den altfriesischen Rechts- und Geschichtsquellen nicht das dezimale, sondern immer das duodezimale Hundert[4]), also niemals 100, sondern stets 120. Die Geldmark enthielt demnach nicht zehn, sondern zwölf Schillinge oder 144 Pfennige!

Die Pfennige, auf welchen die Rechnungsmünzen der Allgemeinen Bußtaxen ruhen, waren, wie ausdrücklich an-

[1]) Fries. Rq. 86 und 87, 1. — [2]) Fries. Rq. 86 und 87, 5. — [3]) Wenn nach dem Fivelgauer Recht (Hettema S. 66 und 90) auf das völlig blind gewordene Auge *ên thrimen ield* gesetzt war, so ist damit nicht $^1/_3$ Vollgeld, sondern $^1/_3$ Wergeld gemeint. Das Wergeld machte in Ostfriesland $^3/_4$ vom Vollgelde aus. Jenes *thrimen ield* ist also so viel wie $^1/_4$ Vollgeld. Damit erledigt sich die zweite Alternative, von welcher Heck a. a. O. spricht! — [4]) Ich will von den zahlreichen Belegen nur einige wenige hier anführen. Nach dem Rüstringer Recht belief sich das Friedensgeld bei unqualifiziertem Totschlage auf *hundred merka*, bei einem abgeschlagenen Hauptgliede, das mit einem halben Vollgelde gebüßt wurde, auf 60 Mark (Fries. Rq. 541 § 46; 542 § 48). In Fries. Rq. 542 §§ 51—58 entsprechen den drei Bußen von 5, 10, 20 Mark die Friedensgelder von 30, 60, *hundred* Mark. Hier muß also *hundred* $= 2 \times 60$ sein. — In den jüngeren Langewolder Küren wird das „Geld" zu „hondert pont", das vierfache „Geld" zu „vier hundert ponden" angesetzt usw., die Buße für das Abschlagen eines Hauptgliedes auf 60 Pfund berechnet und ausdrücklich angegeben, daß zwei Hauptglieder wie das Leben, drei Glieder wie anderthalb Leben, vier Glieder wie zwei Leben gebüßt werden sollen (Fries. Rq. 369 f. §§ 2—5, 7, 9, 13, 15). Jene „hondert pont" waren also $= 2 \times 60$, jene „vierhundert pont" $= 8 \times 60$ Pfund. — Im Fivelg. Rechtsmanuskript werden die Pfennige der älteren Ansätze auf eine $6^2/_3$ mal schwerere Pfennigsorte reduziert. Dabei begegnet dreimal (Hettema S. 66, 74, 82) die Reduktion: *hundert („C") scill. thet is XVIII scill.* Es ist aber $18 \times 6^2/_3 = 120$! Einem Forscher, der sich auf das Durchlesen der friesischen Rechtsquellen nicht beschränkt hat, sondern zu ihrer Durcharbeitung fortgeschritten ist, hätte die Bedeutung des friesischen *hundred* nicht verborgen bleiben dürfen.

gegeben wird, Rêdnath- oder Kawingpfennige: *Alle bôta and alle fretha hâchma to haldande mith alsa dêna panninge, sa an there Rêdnathes menota and Kauinges eslein send.*[1]) In der Altfriesischen Gerichtsverfassung (S. 286) deutete Heck diese Pfennige als „angelsächsische Ethelreds- und Knutsmünzen". Von dieser ganz unmöglichen Deutung[2]) scheint er jetzt zurückgekommen zu sein; wenigstens denkt er in seinem Buche über die Gemeinfreien (S. 231) bei den Schillingen, von welchen seiner Meinung nach zehn eine Geldmark ausmachten, an das einheimische Geld der Friesen. Aber er stellt diese Schillinge den altfriesischen Goldtrienten gleich und setzt sich dadurch mit den ausdrücklichen Angaben unserer Quellen in Widerspruch. Die Bußzahlen der Allgemeinen Bußtaxen ruhen nach der ausdrücklichen Angabe dieser Aufzeichnung auf dem Rêdnath- oder Kawingpfennige, und dieser Pfennig war nach der ausdrücklichen Angabe der zweiten friesischen Küre der friesische *levior denarius*, er machte also ein Drittel des altfriesischen Silberpfennigs aus. Wer sich bei der Bestimmung des Wertes der Geldmark mit diesen beiden Zeugnissen in Widerspruch setzt, kann zu keinem sicheren Ergebnisse gelangen.

Die 144 Rêdnath- oder Kawingpfennige, welche auf eine Geldmark gerechnet wurden, waren mit 48 altfriesischen Silberpfennigen gleichwertig. Die 40 Geldmark, auf die sich die Normalkomposition der Bußtaxen belief, kamen also an Wert 40 × 48 altfriesischen Silberpfennigen gleich. Rechnet man diesen Betrag nach dem karolingischen Wertverhältnis der beiden Edelmetalle (12 : 1) in Gold um, so erhält man (40 × 4 =) 160 altfriesische Goldpfennige oder 53 1/3 altfriesische Goldschillinge. Damit ist endgültig bewiesen, daß die Allgemeinen Bußtaxen nicht für den *homo nobilis*, sondern für den *homo liber* berechnet waren, denn die alte ostfriesische Êthelingscompositio belief sich auf 106 2/3, die alte ostfriesische Freiencompositio auf 53 1/3 altfriesische Goldschillinge!

---

[1]) Fries. Rq. 97, 20. — [2]) Vgl. hierzu Jaekel, Die Grafen von Mittelfriesland S. 57—62.

Heck hat also auch für Ostfriesland nicht nachzuweisen vermocht, daß die Komposition des karolingischen Nobilis in den späteren friesischen Rechtsquellen als Normalkomposition des freien Friesen auftrete. Diese Normalcompositio ist vielmehr die Compositio des ostfriesischen *homo liber* der Lex Frisionum.

Hecks Spiel mit Abrundungen und Zuschlägen, durch das er eine vollständige Übereinstimmung zwischen der Nobiliscompositio der Lex und der Komposition der Allgemeinen Bußtaxen herzustellen versucht (S. 230 f.), lassen wir ebenso wie seine Ausführungen über den in den Landrechten angegebenen *wetma* der Êthelingsfrau auf sich beruhen, weil eine Besprechung vager Vermutungen zu nichts führen kann. Dagegen müssen wir einen prüfenden Blick auf die Kombination werfen, welche er (S. 231 f.) an das „Wergeld“ der Küren und Landrechte geknüpft hat. Durch diese Kombination, für die er sich auf positive Quellenzeugnisse beruft, will er nämlich einen neuen Beweis dafür erbringen, daß das spätere ostfriesische Wergeld das abgerundete karolingische Êthelingswergeld sei. Eine Nachprüfung dieser Kombination ist bei der großen Flüchtigkeit, mit welcher Heck über die entscheidenden Einzelheiten hinweggleitet, etwas erschwert, aber recht angebracht.

Nach der 15. friesischen Küre soll derjenige, welcher einer Witwe oder einer Jungfrau oder der Gattin eines andern Gewalt antut, ob er bekennt oder durch Zweikampf überführt wird, seinen Kopf mit 12 Mark von der Gemeinde lösen und der Gemißhandelten ein Wergeld, das ist 12 Mark, entrichten: *tunc debet hic caput suum redimere XII marcis a plebe, et ipsi wergeld hoc est XII marcae.*[1])

Die Küre gibt im Gegensatz zu dem älteren friesischen

---

[1]) Vgl. die Texte der 15. Küre bei Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte I 38, Fries. Rq. 22 ff., 24 Anm. 1—14 und bei Hettema Het Fivelingoër en Oldampster Landregt, 1841, S. 18. Hiermit sind noch zu vergleichen die Wenden in Fries. Rq. 34, 35 und die Landrechte 18, 23, 24. Das Sätzchen „*hoc est XII marcae*“ könnte seiner Form nach eine erst nachträglich zu *wergeld* hinzugefügte Erklärung sein. Indes müßte diese Erklärung, wie die anderen Texte beweisen, dem Grundtexte sehr früh eingefügt worden sein.

Rechte [1]) eine vollkommen einheitliche strafrechtliche Behandlung der Verbrechen gegen die weibliche Ehre. Die strafrechtlichen Folgen sollen dieselben sein, ob der Verbrecher gesteht oder erst überführt werden muß, ob die Vergewaltigte eine Witwe oder Jungfrau oder die Gattin eines andern ist, ob Notzucht oder Entführung oder Frauenraub vorliegt. Daraus aber, daß die Buße und die Strafe gleich hoch bemessen werden, ersieht man, daß es sich in der Küre um mittelfriesisches Recht handelt, denn in Ostfriesland betrug bei jenen Verbrechen die Strafe regelmäßig halb so viel wie die Buße.[2]) Heck hätte also das Wergeld und die Hauptlösung der 15. Küre überhaupt nicht für die Ermittelung der ostfriesischen Kompositionen verwenden dürfen.

Die mancherlei Zusätze und Erklärungen, welche die jüngeren Texte der 15. Küre aufweisen, sind ein Beweis, daß man schon früh über die Natur der Mark, welche diese Küre verwendet, im unklaren war. Nur ein Text, nämlich der Hunsegauer, hat diese Mark deutlich charakterisiert, indem er sie für die Große Mark erklärte.[3]) Auch Heck meint, daß die 12 Mark der Küre „große Marken" seien, ohne freilich anzugeben, was er sich unter einer friesischen Großen Mark vorstellt. Doch ergibt der weitere Verlauf seiner Ausführungen, daß er die Geldmark darunter versteht, denn nachdem er konstatiert hat, daß das „Wergeld" der 15. Küre als Hauptlösung [4]) und als Frauenwergeld vor-

---

[1]) Vgl. Lex Fris. Tit. IX 8 f., Add. III a 76. — [2]) Vgl. z. B. § 106 des Brokmerbriefs (Fries. Rq. 166). — [3]) Fries. Rq. 24, 3: „sa âch hi to lêsane sîn haud mith tuelef merkum etta liudem and hire ôthere tuelef merk te werielde, thet is *fiuwer and tuintech grâtera merka*". Daß auch andere Texte diese Marken für Große Marken hielten, ersieht man aus Fries. Rq. 24 Anm. 13. Wenn His a. a. O. S. 16 Anm. 3 es als unrichtig bezeichnet, daß ich (Zeitschr. für Numism. XII S. 171) die friesische „Mark" mit der Großen Mark identifizierte, und er sich infolgedessen S. 228 zu der Behauptung gedrängt sieht, daß die Siebzehn Küren ein Wergeld von 12 Liudmark oder 48 Silberschillingen voraussetzen, so zeigt schon die Ungeheuerlichkeit dieser Behauptung, daß seine Bekämpfung meiner Ansicht überflüssig war. — [4]) Unter einer *hâvedlêsene* hat man weder in Mittel- noch in Ostfriesland stets denselben Betrag verstanden. Es gab eben verschiedene

komme, fährt er wörtlich fort: „In einer Hunsingoer Quelle (Rq. 336, 31) wird das Wergeld von 12 Mark als ältestes Wergeld bezeichnet und im Rüstringer Recht begegnet uns ein Friedensgeld von 12 Geldmark, das bei Totschlag gezahlt wird und dem Wergelde von 40 Mark parallel geht.“ Heck sieht also in der Großen Mark der Küre 15 und in der Mark der Hunsegauer Bußtaxen die Geldmark der Allgemeinen Bußtaxen, denn die 12 großen Mark der Küre, die 12 Mark der Hunsegauer Bußtaxen und die 12 Geldmark, auf welche sich nach ihm das rüstringische Friedensgeld belief, sind für ihn gleichwertige Beträge! Aber die große Mark der Küren hat, wie schon ein flüchtiger Blick auf die anderen Marken dieser Rechtsquelle zeigt, mehr als 48 altfriesische Pfennige umfaßt, also einen höheren Wert als die Geldmark gehabt[1]); und was jene Stelle der Hunsegauer Bußtaxen angeht, so spricht sie gar nicht vom Wergeld, sondern vom *forme.ield*, und dieses wird nicht in der Geldmark, sondern in der altfriesischen kleinen Mark, die dem vierten Teile jener Geldmark an Wert gleichkam[2]), berechnet. Die interessante Stelle lautet: „Thâ sette ûse drochten êne nîe êwa and setter *thet forme ield* bi tuelef merkum te ieldane ieftha mith tuelef êthem te unriuchtane.“ Entsprechend heißt es in der Fivelgauer Rechtshandschrift[3]): „thâ keren tha luide *allererst thet forme ield* bî XII merkum.“ Dieser Satz, der weder das Wergeld noch das Vollgeld erwähnt, sagt nicht etwa, wie man allgemein annimmt, daß die Leute das allererste Geld auf 12 Mark bemessen hatten[4]), sondern daß die Leute das *forme ield* zu allererst auf 12 Mark festsetzten, d. h. bei der ersten Festsetzung der Kompositionen speziell das *forme ield* auf 12 Mark bemaßen. Schon die Zahl der Reinigungseide, die dem *forme ield* entsprachen (12), verbietet eine Identifizierung mit dem Wer-

---

Instanzen (König, Gemeinde, Richter usw.), von welchen man unter Umständen sein Haupt zu lösen hatte.

[1]) Sie galt 180 altfriesische Pfennige, wie wir bereits oben S. 287 bemerkten. — [2]) Die Entstehung dieser interessanten Mark werde ich in meiner Geschichte des altfriesischen Geldwesens darlegen. — [3]) Hettema a. a. O. S. 132. — [4]) So versteht diese Worte z. B. His a. a. O. S. 227 f.!

gelde; war doch nach denselben Hunsegauer Bußtaxen eine Buße zum Betrage eines Drittelwergeldes mit 30 Reinigungseiden abzuwehren![1]) Aus § 39 der Hunsegauer Bußtaxen[2]) hätte Heck ersehen können, daß das *forme ield* zu 12 Mark, dem 12 Reinigungseide entsprachen, nichts anderes als das kleine *dâdel*, d. i. die denkbar kleinste Totschlagssühne war, wie sie für die *bernwerdene* (Embryoverletzung) *anda forma mônathe dên* gezahlt wurde und wie sie als *dâdel mith tuelef êthum te riuchtane*" im § 11 derselben Bußtaxen begegnet.[3]) Wenn die Emsiger Bußtaxen, welche mit den Hunsegauer Bußtaxen nahe verwandt sind, auf ein Dâdel eine münstersche Mark setzen, so ist erwiesen, daß die Mark der Hunsegauer Bußtaxen den Wert von 12 altfriesischen Silberpfennigen hatte[4]), also dem vierten Teile der Geldmark der Allgemeinen Bußtaxen gleichkam. Es war dies unter den altfriesischen Marksorten die kleinste.

Daß man das ostfriesische *forme ield* zu 12 kleinen altfriesischen Marken, die zusammen nur so viel wie 3 Geldmark der Allgemeinen Bußtaxen galten, nicht mit Heck dem mittelfriesischen Frauenwergelde von 12 großen Mark, welches in den Küren und Landrechten begegnet, gleichstellen darf, dürfte nunmehr klar sein, denn 12 große Mark waren 45 Geldmark gleich. Dieser Teil der Heckschen Kombination ist hinfällig. Was aber das Friedensgeld zu 12 Geldmark angeht, das im Rüstringer Recht begegne und vom unqualifizierten Totschlage gezahlt worden sei, so hat er leider anzugeben vergessen, an welcher Stelle der Rüstringer Rechtsquellen ein Friedensgeld zu diesem Betrage

---

[1]) Das Drittelwergeld war mit 15 Eiden zu gewinnen und mit der doppelten Zahl von Eiden abzuwehren. Vgl. §§ 3, 56 und 76. — [2]) Fries. Rq. 336. — [3]) Fries. Rq. 332, 9: „Thi mon thruch tha mecht eundat, thette nôwet tiâ ne muge, *niugen dâdele* te bêtane, allerec mith tuelef êthum te riuchtane, ieve thes tîga wele." In den Emsiger Bußtaxen lautet die Stelle: „Huêrsa hîr ên mon thruch mechte vndad werth, thet hi nâuuet tiâ ni mughe, *nioghen merck* tô bôte, fora tha nioghen bern ther hi tiâ machte" (Fries. Rq. 224 f. § 14). Sonach kam auf ein *dâdel* eine münstersche Mark, die 144 altfriesischen Silberpfennigen an Wert gleich war. — [4]) Vgl. die vorstehende Anmerkung.

erwähnt wird.[1]) Ich möchte vermuten, daß Heck sein Friedensgeld zu 12 Geldmark nur erschlossen hat. Er brachte wahrscheinlich die Bestimmung der alten rüstringischen Friedensgeldordnung[2]), daß ein Totschläger sechs Hauptlösen als Friedensgeld zu zahlen habe, mit einer anderen rüstringischen Bestimmung, wonach die Hauptlöse des Aldermanns 2 Schillinggewichte Gold betragen sollte[3]), in Verbindung. Den Wert von 6 × 2 Schillinggewichten Gold kann man allerdings mit Rücksicht darauf, daß in Rüstringen die Geldmark einst mit einem Schillinggewichte Gold gleichgesetzt worden ist, durch 12 Geldmark ausdrücken. Aber die Hauptlöse des Aldermanns ist noch keine ganz klare Größe, und ob zu der Zeit, als jene Friedensgeldordnung niedergeschrieben wurde, die Hauptlöse des freien Rüstringers 2 Schillinggewichte Gold betrug, ist mindestens noch fraglich. Aber selbst, wenn dies sicher wäre und man das damalige normale rüstringische Friedensgeld zu 12 Geldmark ansetzen dürfte, wäre es immer noch nicht erlaubt, diese 12 Geldmark den 12 großen Mark der Küren und Landrechte und den 12 kleinen Mark der Hunsegauer Bußtaxen gleichzustellen. Lediglich die Unkenntnis des altfriesischen Geldwesens hat Heck verleitet, drei ganz verschiedene Beträge, von denen einer nach Mittelfriesland, zwei nach Ostfriesland gehören, in einen Topf zu werfen. Die daran geknüpften Kombinationen sind durchweg hinfällig.

Nach allem kann ich Heck nicht zugeben, daß ihm mit Hilfe der späteren Nachrichten die „sichere Feststellung der in der Lex Frisionum genannten Münzen“ geglückt und der Nachweis gelungen sei, „daß dasjenige Wergeld, welches die karolingische Gesetzgebung dem nobilis gab, in den späteren Quellen das Wergeld des freien Friesen geworden sei“. In Wirklichkeit sind für ihn die späteren friesischen Münzen und Bußzahlen, durch deren Untersuchung er die Lösung aller Rätsel gefunden haben will, eine ebenso unbekannte Größe geblieben wie die Schillinge und Pfennige der Lex

[1]) In meinem Exemplar der Friesischen Rechtsquellen kann ich eine Bestimmung, daß bei einem Totschlage 12 Geldmark als Friedensgeld zu zahlen seien, überhaupt nirgends finden. — [2]) Fries. Rq. 121 und 538 § 12. — [3]) Fries. Rq. 124, 4.

Frisionum. Weder die vorfränkischen noch die karolingischen noch auch die späteren friesischen Wergelder sind von ihm richtig festgestellt und bewertet worden, und diese Feststellung mußte ihm schon deswegen mißlingen, weil er sich keine stichhaltige Ansicht über den Charakter und die Entstehung der ältesten friesischen Rechtsquelle gebildet hatte.

Wir haben nunmehr Hecks Behauptung, daß zur Zeit der späteren friesischen Rechtsquellen verschiedene Stände mit besonderen Kompositionen innerhalb der Bevölkerung Frieslands nicht mehr nachweisbar seien, auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen, und zwar lautet die Frage, die wir zu beantworten haben, so: Gibt es im 11.—15. Jahrhundert oberhalb und unterhalb der „freien" Friesen, für welche die Rechtsquellen berechnet sind, noch je einen Stand mit einer besonderen Komposition, und steht die Abstufung der drei Stände, die sich dann ergeben würden, mit der ständischen Tripartitio der Lex Frisionum im Einklang? Oder sind die alten Stände der Êthelinge und Liten damals verschwunden?

Daß die friesischen Geschichts- und Rechtsquellen des späteren Mittelalters des öfteren von Êthelingen oder Nobiles reden, ist zu bekannt, um erst besonders belegt zu werden. Streit besteht nur darüber, ob wir in diesen Êthelingen mit Heck die „freien Friesen", auf welche die friesischen Rechtsquellen zugeschnitten sind, oder einen über diesen „freien Friesen" stehenden Geburtsstand zu erblicken haben. Man hat Heck besonders den § 13 der Hunsegauer Küren von 1252 entgegengehalten[1]): „Umbe alle dâddele and umbe alle tâchnenga *twisk thene êtheleng and thene mon*, alsa hit êr was" (wörtlich: „Hinsichtlich aller Totschläge und hinsichtlich aller Streitigkeiten zwischen dem Êtheling und dem Mann — wie es früher war"). Heck erkannte auch an (Gerichtsverf. S. 251), daß Richthofen aus dieser Stelle mit Recht schließe, daß die Küren einen alten Wergeldunterschied aufrechterhalten wollten. Die Küren geben nun in § 1 die Kompositionen für den Fall, daß man *enne mon* erschlägt. Sie waren also sicher für den *mon*, nicht aber für

[1]) Fries. Rq. 329, 32.

den diesem *mon* gegenübergestellten *êtheling* berechnet. Wenn daher § 13 die alte Wergelddifferenz zwischen dem *mon* und dem *êtheling* aufrechterhalten wissen will, so scheint es mir doch klar auf der Hand zu liegen, daß im Jahre 1252 neben den freien Friesen, für welche jene Küren bestimmt waren, noch ein durch höheres Wergeld ausgezeichneter Stand vorhanden gewesen sein muß, der durch die Êthelinge gebildet wurde. Gleichwohl behauptet Heck (Gerichtsverf. S. 252), daß sich aus den Hunsegauer Küren ergebe, „daß die als normal und ohne weitere Bemerkung aufgestellten Taxen auf den etheling berechnet waren". Um dies zu beweisen, gibt er dem § 1 der Küren eine unhaltbare Auslegung. Dieser besagt nämlich, nachdem er das Geld des „Mannes" auf 16 Mark weißen Silbers festgesetzt hat, daß der Mann doppelt so hoch zu bezahlen sei, wenn er im allgemeinen Hunsegauer Warf oder auf dem Kirchhof oder in der Kirche oder im Hause erschlagen würde, es sei denn, daß ihm Eßnapf und Trinkbecher gemein sei, dann solle man ihn mit 16 Mark weißen Silbers bezahlen. „Speise und Trank von einem andern haben" sei, meint Heck, der technische Ausdruck für das Sitzen in fremdem Haushalte, somit für die Stellung des freien Knechtes, und er beruft sich dafür noch auf die Fivelgauer Küren, wo in § 11 Verdoppelung des Geldes und der höchste Friedensgeldsatz für eine Tötung im Hause, *nisi potacio fuerit eis communis*, angeordnet werden.[1]) Heck glaubt, daß durch diese Bestimmung der Gegensatz von *êtheling* und *mon* in § 13 der Hunsegauer Küren seine Erklärung finde, und zwar habe man in dem Êtheling den Hausmann zu sehen, der „eigen Feuer und Rauch" habe. Nach Heck müßte also der *mon* der freie Knecht sein. Die Küren sind aber, wie § 1 klar ergibt, für den *mon* zugeschnitten. Hecks Erklärung würde also zu dem Schlusse führen, daß dieses Gesetz für die freien Knechte berechnet gewesen sei, oder zu der Annahme nötigen, daß § 1 dieser Küren mit *mon* nicht den *mon*, sondern den *êtheling* gemeint habe. Das eine wäre so unwahrscheinlich wie das andere.

---

[1]) Fries. Rq. 285, 37.

Jene Bemerkung über die Gemeinsamkeit von Eßnapf und Trinkbecher oder die „potatio communis“ ist von Heck ganz falsch aufgefaßt worden. Es handelt sich gar nicht um die Markierung einer sozialen Stellung, sondern, wie Heck bei schärferer Betrachtung der Fivelgauer Stelle hätte erkennen müssen und bereits His trefflich auseinandergesetzt hat[1]), um die Erklärung, daß die Erhöhung des Geldes und des Friedens bei einem Totschlage im Hause wegzufallen habe, wenn der Totschläger vorher mit dem Hausherrn Speise und Trank geteilt, also den Totschlag in einem nicht beabsichtigten Streite verübt hatte.

Allem Anscheine nach hat Heck selbst die Unhaltbarkeit seiner Erklärung des § 13 der Hunsegauer Küren gefühlt; wenigstens gibt er jetzt (Gemeinfreie S. 441 Anm. 1) zu, daß es sich daselbst „möglicherweise“ um Rechtsverschiedenheiten handle. Einem unbefangenen Leser der Hunsegauer Küren wird jedenfalls gar nicht erst der Gedanke kommen, daß ihre Kompositionen für den Êtheling zugeschnitten sein könnten, denn ihre Ausdrucksweise beweist so klar wie nur irgend möglich, daß dieses ganze Gesetz für eine unterhalb der Êthelinge stehende Bevölkerungsschicht berechnet war. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts war also von einer vollständigen Beseitigung der Standesunterschiede in Friesland noch keine Rede.

Die Hunsegauer Küren geben nicht ausdrücklich an, auf wie viele Mark weißen Silbers sich die Êthelingscompositio belaufen sollte. Es bedurfte dessen auch nicht, da ja das Verhältnis, in welchem der Êtheling bis dahin zum Mon gestanden, unverändert fortbestehen sollte. Daß dieses Verhältnis im 13. Jahrhundert in Ostfriesland noch genau dasselbe (2 : 1) war wie zur Zeit der Unterwerfung dieses Landes durch die Franken, erfahren wir durch den Fivelgauer Chronisten Emo von Wittewierum († 1237).

Im Fivelgau wurde wie im anstoßenden Hunsegau die Komposition des freien Mannes im 13. Jahrhundert auf 16 Mark weißen Silbers oder 16 Mark Engelsch erhöht und das dazu gehörende normale Friedensgeld auf 4 Mark weißen

[1]) a. a. O. S. 225 Anm. 6.

Silbers oder 4 Mark Engelsch festgesetzt.[1]) Diese Festsetzung entsprach dem ostfriesischen Gewohnheitsrechte, nach welchem von jeher, sobald es sich um höhere Bußbeträge handelte, das Friedensgeld dem vierten Teile der Buße gleichkam.[2]) Was nun die Höhe der Komposition und des Friedensgeldes vor jener Erhöhung des 13. Jahrhunderts anlangt, so betrug nach den alten „Fivelgauer Küren“[3]), einer sehr lichtvollen Rechtsquelle, das normale Friedensgeld *centum marcae*, das sich bei den schwersten Friedensbrüchen auf *sescentae marcae* erhöhte.[4]) Die Compositio des freien Mannes muß sich also damals im Fivelgau auf vierhundert Mark beziffert haben, und aus Emos Chronik erfahren wir, daß der freie Fivelgauer noch im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts diese Compositio gehabt hat. Wie aus einer Bemerkung, welche Emo zum Jahre 1234 macht[5]), ersichtlich ist, hatte Bischof Ludolf von Münster (1226—1247) durch seine *immoderati banni* und seine Farmsumer *Constitutio satisfactionis pecuniariae pro occisione sacerdotis* vom Jahre 1227 den Unwillen der Fivelgauer hervorgerufen, der schließlich zu einer beschworenen Einigung *(coniuratio)* führte. Man wollte nichts mehr von kanonischen Satzungen und von Vorrechten der Priester wissen und beschwor einen Beschluß, *compositionem sacerdotis occisi non excedere CCCC marcas*. Damals hat also die Normalcompositio, d. i. das

---

[1]) Vgl. § 1 der Küren von Fivelgau und Hunsegau in Fries. Rq. 302. — [2]) Dieses Verhältnis zeigt für Ostfriesland schon die Lex Frisionum. — [3]) Fries. Rq. 283 ff. In der einen Handschrift heißt diese für die friesischen Zustände des 12. und 13. Jahrhunderts sehr lehrreiche Rechtsaufzeichnung „Primum plebiscitum in Fywelgonia“, in einer anderen „Primum plebiscitum Fivelgumanum“! Charakter und Herkunft der merkwürdigen Quelle sind noch aufzuhellen. His hat (a. a. O. S. 6 f., 21 f. und 157) weder die Münzverhältnisse noch die Abfassungszeit noch den wahren Charakter der Aufzeichnung richtig erkannt. Was Heck (Gerichtsverf. S. 389) über diesen Charakter sagt, wird sich schwerlich halten lassen. — [4]) Mit den „centum marcae“ sind 120 (ein Großhundert), mit den „sescentae marcae“ 6 × 120 Mark gemeint. Da wir hier nur das gegenseitige Verhältnis, nicht den absoluten Wert der Kompositionen zu ermitteln haben, ist es gleichgültig, ob man bei jenen Normierungen an das dezimale oder duodezimale Hundert denkt. Der Kürze halber übersetzen wir centum mit „hundert“ usw. — [5]) MG. SS. XXIII 516.

Vollgeld des freien Mannes, im Fivelgau vierhundert[1]) Mark betragen. Fügt man zu diesem Vollgelde noch den Betrag des Friedensgeldes, so erhält man fünfhundert Mark. So viel war an *compositio* und *redemptio capitis* zu zahlen, wenn man einen freien Mann erschlagen hatte. Nach demselben Emo machten aber bei der Tötung eines *Nobilis* compositio und redemptio gerade doppelt so viel aus. Im Jahre 1224 war es, wie Emo erzählt[2]), im Fivelgau zu einem Angriff auf das Prämonstratenser Nonnenkloster Schiltwolde gekommen. Hierbei fiel auf Seite der Angreifer „*quidam nobilis de Menternasilva*[3]) cuspide transmissa in caput eius", und der Propst des Klosters bot darauf den Mâgen des Erschlagenen „*mille marcas pro compositione vitae ipsius et in redemptionem monasterii*, ut parcerent".[4]) Diese Stelle der Emoschen Chronik würde, wenn sonstige Beweise fehlten, für sich allein schon unwiderleglich dartun, daß die Compositio der Nobiles, von denen in den Chroniken des 13. Jahrhunderts häufig die Rede ist, doppelt so viel betrug wie die Compositio, welche in den ostfriesischen Rechtsquellen derselben Zeit erscheint, daß also der freie Friese, für den die Wergelder und Bußen dieser Rechtsquellen berechnet sind, nicht der Nobilis, sondern nur der Homo liber der Lex Frisionum sein kann.

Die Komposition des Êthelings stand also noch im 13. Jahrhundert zur Komposition des freien Mannes genau so wie in der vorfränkischen Zeit, nämlich im Verhältnis von 2 : 1. Man konnte daher damals noch ebenso wie in der Urzeit aus den für den freien Mann bestimmten Bußzahlen mit Leichtigkeit — durch bloße Verdoppelung — die Bußzahlen für den Êtheling berechnen, und ebenso leicht — durch Halbierung — ließen sich aus den Êthelingsbußen die Bußen für den freien Mann bestimmen. In einer Zeit, wo die Zahl der freien Männer die der Êthelinge weit überwog, wäre es natürlich unpraktisch gewesen, in den Gesetzen die Êthelingskompositionen anzugeben und die Berechnung der

[1]) In Wirklichkeit vier Großhunderte, also 480 Mark. — [2]) MG. SS. XXIII 507. — [3]) *Menterwolde*, ein im Dollart untergegangenes Dorf des Fivelgauer Oldamptes. — [4]) Mit *mille* ist an dieser Stelle das Großtausend (10 × 120) gemeint!

Kompositionen, die für den Stand der Freien gelten sollten, in jedem Falle dem Richter zu überlassen. Indes besitzen wir noch aus der Periode der Rêdnath- und Kawingmünze eine Rechtsaufzeichnung, deren Bußzahlen nicht für den freien Mann, sondern für den Êtheling berechnet sind. Es sind dies die Rüstringer Bußtaxen.

Während die Rüstringer Rechtsquellen des 12. und 13. Jahrhunderts nach einem jechtigen Gelde (Vollgelde) zu 40 Mark rechnen[1]), womit 40 Geldmark oder Schillinggewichte Gold gemeint sind, verwenden die Rüstringer Bußtaxen[2]) ein erheblich höheres Vollgeld. Diese Bußtaxen lassen ganz so wie die Lex Frisionum das völlig gelähmte Glied halb so hoch büßen wie das völlig abgeschlagene.[3]) Wenn sie also auf das vollständige Abschlagen des Armes *ên half iechtich ield*, auf die völlige Lähmung des Armes 15 Schillinggewichte Gold als Buße setzen, so hat das jechtige Geld oder Vollgeld[4]), nach welchem sie rechnen, 60 Schillinggewichte Gold betragen. Dies sind 60 Geldmark. Die Geldmark enthielt aber 144 Rêdnath-Denare oder 48 altfriesische Silberpfennige.[5]) Das Vollgeld der Rüstringer Bußtaxen betrug demnach 48 × 60 oder 12 × 240 altfriesische Pfennige.

---

[1]) Nach einer in der Rüstringer Rechtshandschrift von 1327 erhaltenen Rechtsaufzeichnung war in Rüstringen das Abhauen eines der sechs Hauptglieder, worauf nach den Rüstringer Bußtaxen §§ 2, 9, 11 (Fries. Rq. 119 ff., 536 ff.) eine Buße von *ên half iechtich ield* stand, mit 20 Mark zu büßen (Fries. Rq. 542 § 48). Damals betrug also das jechtige Geld der Rüstringer 40 Mark. Ferner sollte nach derselben Aufzeichnung allenthalben in Rüstringen, wenn während des höchsten Friedens, der Verdoppelung der Kompositionen bedingte, ein Mann erschlagen wurde, dieser „mith fiuwer stiga merkon", d. i. mit 80 Mark, bezahlt werden (Fries. Rq. 541 § 47). Das normale Vollgeld machte also 40 Mark aus. Endlich sollte nach der 8. Rüstringer Küre (Fries. Rq. 116) ein Ehebrecher seiner beleidigten Gattin und nach der darauf folgenden Küre der Notzüchter dem vergewaltigten Weibe 20 Mark als Buße zahlen. Die Buße für die Vergewaltigung eines Weibes belief sich aber nach ostfriesischem Rechte auf die Hälfte eines vollen Manngeldes (vgl. unten S. 309 f.). Folglich belief sich das Vollgeld des Rüstringers zur Zeit jener Küren auf 40 Mark. — [2]) Fries. Rq. 119 ff. und 536 ff. — [3]) Vgl. die Fingerbußen in Fries. Rq. 120 und 537 § 9. — [4]) Nicht aber das „Wergeld", wie His a. a. O. S. 228 behauptet. — [5]) Vgl. oben S. 291 f.

Rechnet man diesen Betrag in alte karolingische, d. i. Pippinische, Pfennige um, die zu den altfriesischen wie 12 : 11 standen, so erhält man 11 × 240 Pfennige, d. h. die *compositio hominis nobilis* des Tit. XV der Lex Frisionum, denn diese belief sich auf *librae XI per veteres denarios*, d. h. auf 11 × 240 alte karolingische oder Pippinische Pfennige!

Dem Êthelingsgelde zu 60 Geldmark entsprach ein Freiengeld von 30 Geldmark. Wenn also die Rüstringer Rechtsquellen des 12. und 13. Jahrhunderts nach einem Freiengelde von 40 Geldmark rechnen, so kann dieses vorfränkische Freiengeld in Rüstringen erst um 1100 wiederhergestellt worden sein.

Außer den Rüstringer Bußtaxen, die dem 11. Jahrhundert angehören, der Chronik Emos († 1237) und den Hunsegauer Küren von 1252 liefern noch andere friesische Aufzeichnungen Beweise dafür, daß zur Zeit der späteren friesischen Rechtsquellen über dem freien Manne, für den ihre Bußzahlen regelmäßig bestimmt waren, der Êtheling (nobilis) mit einer doppelt so hohen Komposition gestanden hat. Wir glauben aber, daß durch jene drei Quellen Hecks Behauptung, daß die Nachkommen der alten Frîlinge in der Normannenzeit in die Rechtsstellung der Êthelinge emporgestiegen seien und zur Zeit der späteren Rechtsquellen das alte Êthelingswergeld Wergeld der freien Friesen schlechthin sei, schon genügend widerlegt ist. Wir wenden uns jetzt seiner weiteren Behauptung zu, daß in der Normannenperiode auch die Nachkommen der alten Liten in die Rechtsstellung der Êthelinge aufgerückt seien, das alte Litenwergeld zur Zeit der späteren Rechtsquellen völlig verschwunden sei.

Die 8. friesische Küre, die von einem prozessualen Vorrechte des Königtums handelt[1]), verlangt bei *londrâf*, der sich gegen das Königsgut richtet, daß sich der Angeklagte mit *IV nobiles et IV liberi et IV minus nobiles* frei schwören soll. Von diesen Vertretern der drei altfriesischen Stände

[1]) Auch Heck (Gemeinfreie S. 443 f.) räumt dies jetzt ein, nachdem er früher (Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XVII, 1892, S. 588 f.) diese Küre unbegreiflicherweise zu dem Gottesfrieden von 1085 in Beziehung gebracht hatte.

erscheinen in den deutschen Texten die nobiles als *êthele men*, *êthele eruen*, *êthelinga*, die liberi als *frîmen*, *frîhêren*, *frîlinga*[1]), die minus nobiles als *letslaga* oder *letslachta*. Die *letslaga* werden im Hunsegauer und Emsiger Text noch näher durch den Zusatz charakterisiert: *der êr eyn eberen wêre and frîhelse ouerieuen sê*, während der niederdeutsche Text aus dem Emsgau unter den *letslachta* „edelinge de yn den goede synt vorgaen" versteht und die Rüstringer Kürenerläuterung, die sich in der Handschrift von 1327 findet, die *letslachta* so erklärt: „Wo leibeigene Leute Söhne erzeugen und dann die Söhne von den Eltern fort auf ein anderes Eigengut ziehen und dann sich beweiben und Söhne zeugen, das sind rechte Männer von Litengeschlecht."[2])

Zu der Zeit, als die 8. Küre entstand, und auch noch zu der Zeit, wo sie glossiert und erläutert wurde, d. h. im 11. und 12. Jahrhundert, muß es also doch wohl mit dem „Emporsteigen der Nachkommen der alten Liten in die Rechtsstellung der Êthelinge" noch gute Weile gehabt haben. Heck möchte (Gemeinfreie S. 443 Anm. 4) daraus, daß die dritte Gruppe „nicht von den Liten, sondern von letslachta, unedlen, minus nobiles gestellt werde", schließen, „daß schon zur Zeit der Redaktion der Küre 8 die Liten allgemein die persönliche Freiheit erlangt hatten". Deshalb habe es zwar Leute aus Litengeschlecht, aber keine Liten mehr gegeben. Aber war denn ein Lite, welcher die persönliche Freiheit erlangt hatte, damit bereits in die Rechtsstellung eines Êthelings emporgerückt? Die 8. Küre stellt doch die Letslachta noch unter die *Frîmen*! Und was soll man sich denn, wenn es zur Zeit der Küren und Landrechte keine Liten mehr gab, unter dem *letma* (litimonium) des 16. Landrechts denken? Heck übergeht diesen *letma* mit Stillschweigen! Vielleicht hat ihn die Unklarheit, welche von Abschreibern in den lateinischen und in den niederdeutschen Text hineingetragen worden ist, von der Benutzung des Landrechts abgehalten. Aber es läßt sich leicht erkennen, wie diese Unklarheit entstehen konnte, und die fünf friesischen Texte, aus denen in erster Linie zu

[1]) So nur im Rüstringer Kürentexte! — [2]) Fries. Rq. 539, 23.

entnehmen ist, was der Grundtext des Landrechts besagen wollte, sind von jeder Unklarheit frei!

Das Landrecht 16 befreit die Witwe und ihr Kind, bis dieses mündig geworden, bestimmten Ansprüchen von Blutsfreunden gegenüber von der Pflicht, Rede und Antwort zu stehen. Nach dem Hunsegauer Texte brauchen sie nicht „ondertia *nênes letma* ni nênre meitele“, nach dem Emsiger friesischen Texte nicht „ondsera *umbe nenna lethma* ner umbe neyne mêntele“.[1]) Ganz ähnlich wird im § 43 der Hunsegauer Bußtaxen bestimmt: „sa ne âch thiu wide nêne meitele te ievane ... ni âc umbe *letma* ... laua.“[2])

Das hier verwendete *letma* ist eine maskuline Abstraktbildung (Suffix *-man-*) wie *wetma, setma* usw., und es ist mit diesem von Richthofen (Altfries. Wörterb. 896) nicht verstandenen *letma*, dem *litimonium* der Franken, die persönliche Abgabe gemeint, welche der Lite an seinen Herrn zu zahlen hatte.[3])

Statt *letma* erscheint nun in den friesischen Texten aus Mittelfriesland, Fivelgau und Rüstringen *letar*.[4]) Dieses Wort ist schon früh ganz falsch gedeutet worden. Man faßte nämlich *letar* als Plural von *let* „Lite“ auf und glossierte es daher durch „Knechte“. So heißt es in dem einen niederdeutschen Texte aus Emsgau: voer *letan, dat is knechten*[5]), in einem andern: voer *letma, dat is knecht*[6]), und in der lateinischen Übersetzung: respondere pro terra nec *pro servis letari* nec pro meitele.[7])

Aber das *letar* jener Texte kann nicht als Plural von *let* aufgefaßt werden[8]), weil es sowohl im mittelfriesischen als auch im Fivelgauer und Rüstringer Texte erscheint,

[1]) Fries. Rq. 66, 18. — [2]) Fries. Rq. 336, 30. Zwischen *letma* und *laua* ist eine größere Lücke anzunehmen! — [3]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I § 31. — [4]) Im mittelfriesischen Texte: om land ner om *letar* ner om meenteel (Fries. Rq. 67, 18), im Fivelgauer: umbe lond ne umbe *letar* ne umbe nêne meytele (Hettema S. 32), im Rüstringer: umbe lond ne umbe *letar* ne umbe nêne mântela ne umbe nêne thinglêsne (Fries. Rq. 67, 17). Auch im Ms. Roorda erscheint die Wendung: anderda om laud ner om *lethar* (Jurispr. fris. 1, 152). — [5]) Fries. Rq. 67, 20. — [6]) Vgl. Richthofen, Altfries. Wörterb. 894 unter *let*. — [7]) Fries. Rq. 66, 20. — [8]) Diese falsche Auffassung teilt auch Richthofen, Altfries. Wörterb. 894.

die maskuline Pluralendung *-ar* aber dem mittelfriesischen Dialekte gänzlich unbekannt gewesen und in einigen ostfriesischen Dialekten, und zwar gerade im Fivelgauer und Rüstringer, nur ausnahmsweise gebraucht worden ist. Überdies beweist der lateinische Text, daß in *letar* kein Plural, sondern ein Neutrum Sing. zu sehen ist. Läßt man nämlich in diesem Texte das später zugesetzte *servis* fort, so erhält man: respondere pro terra nec *pro letari* nec pro meitele. Aus afries. *letar* ist also bei der Latinisierung ein *letare*, d. h. ein Neutrum Sing. geworden. Dieses Neutrum *letar* war, wie die friesischen Texte des Landrechts zeigen, ein Synonymum von *letma*, bedeutete also „Litenabgabe, Litenzins“! [1])

Das 16. Landrecht beweist, daß im 11. Jahrhundert in allen friesischen Gauen Litenzins gezahlt worden ist. Damals müssen also in Friesland wirkliche Liten oder mindestens Leute von litenartiger Stellung vorhanden gewesen sein!

Daß die friesischen Liten in der Normannenzeit in erheblicher Zahl die Freiheit erlangt haben, ist auch meine Überzeugung. Daß aber solche persönlich frei gewordenen Liten mit den *letslaga* und *letslachta* der 8. Küre gemeint seien, kann ich angesichts dessen, was im Hunsegauer und Emsiger Texte über die *letslaga* und in der rüstringischen Erläuterung der Küre über die *letslachta* gesagt ist, nicht als quellenmäßige Ansicht anerkennen. Aus dem Hunsegauer und Emsiger Texte ergibt sich doch klar, daß die Leute vom Litenschlage *(letslaga)* ihrer Geburt nach nicht Liten, sondern Leibeigene waren und daß diese Leibeigenen erst dadurch, daß ihnen die Freiheit geschenkt wurde, zu *letslaga* wurden. Mit den Letslaga waren also unfrei geborne Leute, die durch eine privatrechtliche Freilassung niederer Ordnung [2]) die Stellung von Liten erlangt hatten, und die Nachkommen solcher Leute gemeint. Um Leute von Litengeschlecht handelte es sich dabei zunächst

[1]) Das Wort *let* „Lite“ hat bis jetzt noch keine allgemein befriedigende etymologische Deutung erfahren. Man wird jedenfalls gut tun, die Wörter *let, letar, letma* stets zusammen zu betrachten. — [2]) Diese Art der privatrechtlichen Freilassung und ihre Wirkung behandelt Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I § 14.

nicht, sondern um Leute von litenartiger Stellung, denn dem freigelassenen Sklaven fehlte noch die litische Verwandtschaft. Erst die Nachkommen eines solchen konnten litische Verwandtschaft haben und dadurch zu richtigen *letslachta* werden, wie dies die Rüstringer Erläuterung zur 8. Küre ganz richtig darstellt. Aber auch diese Erläuterung läßt die *letslachta* von Leibeigenen stammen!

Sicher gab es zu der Zeit, als diese Erläuterung niedergeschrieben wurde, auch noch alte Litenfamilien, und ebenso dürfte es damals ganz wie zu den Zeiten der Lex Frisionum vereinzelt vorgekommen sein, daß sich ein Êtheling oder ein Frîmon einem andern als Liten ergab und so eine Litenfamilie neu entstand. Aber die Zahl dieser Familien dürfte im 11. und 12. Jahrhundert nicht erheblich gewesen sein und die weitaus überwiegende Masse der damals vorhandenen *letslachta* aus den Nachkommen von Freigelassenen bestanden haben. Daß es für einen *letslachta* dieser Herkunft noch eine Sonderbezeichnung gegeben haben muß, welche ihn als Freigelassenen oder als Nachkommen eines solchen charakterisierte, versteht sich von selbst. Diese Sonderbezeichnung, über welche Heck merkwürdigerweise weder in seiner Altfriesischen Gerichtsverfassung noch in seinen Gemeinfreien ein Wort verliert, obwohl die Träger dieser Bezeichnung einen Stand mit besonderem Wergelde bildeten, lautet in den friesischen Rechtsquellen *szeremon*. Das Wort begegnet in den Hunsegauer Bußtaxen und im Brokmerbrief in den Formen *szeremon*, *sxeremon* und *szermon*. Das anlautende *sz*, *sx* weist auf einen assibilierten *k*-Laut zurück, und Richthofen übersetzte das Wort im Hinblick auf das im Brokmerbrief begegnende *szerspel* „Kirchspiel" als „Kirchenmann" und erklärte es für die Bezeichnung eines Geistlichen.[1] Allein der *szeremon* hatte, wie wir gleich sehen werden, eine weit niedrigere Komposition als der Frîmon, während schon die Komposition eines Klerikers der ersten Weihe die des Frîmons überstieg. Ein Geistlicher war also der *szeremon* sicher nicht. Wer daher die Deutung des Wortes als „Kirchenmann" festhalten will, könnte dabei höchstens

[1]) Altfries. Wörterb. S. 865.

an einen Hörigen der Kirche (homo ecclesiasticus) denken. Indes abgesehen davon, daß von homines ecclesiastici in Friesland nichts verlautet, ist es auch wegen der Form „szeremon, sxeremon“ nicht ratsam, das Wort mit *kerke* zusammenzubringen. Das Kirchspiel heißt im Altfriesischen *szerekspel, kerspel, szerspel, tsierspel, tzurspel*, aber niemals *szerespel. Altfries. *keremon* „Wahlmann“ kann, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, für die Erklärung von *szeremon* nicht in Betracht kommen. Es bleibt also nur übrig, bei dem anlautenden *sz*, *sx* an romanische Assibilierung zu denken und das Wort aus **cêremon* zu deuten, d. i. als eine hybride Bildung aus lat. *cera* „Wachs“ und fries. *mon* „Mann“ zu erklären. Darnach würde *szêremon* „Wachsmann“ als eine Bezeichnung des *cerarius, cerearius*, d. i. des Wachszinsigen, aufzufassen sein. Man hätte sich also unter einem *szêremon* einen unter den Schutz der Kirche gestellten Freigelassenen, der für diesen Schutz einen Wachszins zu zahlen hatte, vorzustellen.[1]) Im Wergelde stand der Cerarius dem Liten gleich. Für richtig kann daher unsere Erklärung erst gelten, wenn sich herausstellen sollte, daß die Komposition des friesischen *szêremon* halb so hoch wie die des *frîmon* (homo liber) war.

Der Brokmerbrief handelt in § 106 von der Vergewaltigung eines Weibes. Er unterscheidet dabei zwischen Frauenraub und Notzucht. Im ersten Falle soll der Verbrecher ebenso wie derjenige, welcher ein minderjähriges Mädchen in die Ehe gibt (§ 107), an die Verletzte *ên tuêde szêremonnes ield*, an die Leute einen halb so hohen Betrag und an die Rêdjeven eine Mark bzw. zwei höchste Schillinge zahlen. Im zweiten Falle soll der Verbrecher der Verletzten *ên szêremonnes ield*, den Leuten einen halb so hohen Betrag usw. geben.[2]) Nach altostfriesischem Rechte betrug das Friedensgeld bei Notzucht genau so viel wie bei einem unqualifizierten Totschlage.[3]) Demnach machte das normale Friedensgeld,

[1]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I § 31. — [2]) Fries. Rq. 166. — [3]) Daß speziell auch im Brokmerlande im 13. Jahrhundert *umbe tha nêdkest* dasselbe Friedensgeld wie *pro homicidio* zu zahlen war, lehrt das Victorburer Strafregister, das in dem einen wie in dem anderen Falle die Strafe auf 5 Mark bemißt (His a. a. O. S. 360 ff.).

wie es bei der Tötung eines freien Mannes zu zahlen war, im Brokmerlande ein halbes *szêremonnes ield* aus. Andrerseits war in Ostfriesland das Friedensgeld regelmäßig dem vierten Teile der Komposition gleich. Das normale Friedensgeld der Brokmer muß sich also auf den vierten Teil der Compositio des freien Mannes belaufen haben. Es war daher $^{1}/_{2}$ *szêremonnes ield* = $^{1}/_{4}$ *frîmonnes ield*, d. h. die Compositio des Szêremon war genau halb so hoch wie die des Frîmon!

Hierzu stimmt, daß nach dem Rüstringer Rechte [1]) der Vergewaltiger eines Weibes an dieses 20 Geldmark zur Buße entrichten sollte. Dieser Betrag machte die Hälfte des Freiengeldes aus. Nach dem Brokmerbriefe sollte aber jene Buße ein *szêremonnes ield* betragen. Es ist also auch hiernach das *szêremonnes ield* der Hälfte des Freiengeldes gleich gewesen.

Daß der Brokmerbrief bei der Bemessung der Buße, welche die verletzte Frau erhalten sollte, gerade das Geld des Szêremon herbeizieht, hat seinen Grund darin, daß in Ostfriesland das Geld der freien Frau im 13. Jahrhundert erheblich niedriger als das des freien Mannes war und sich daher bequemer mit dem des Szêremons vergleichen ließ. Auch in den Hunsegauer Bußtaxen wird die rechtliche Stellung des freien Weibes mit der des Szêremon verglichen. Der am Schluß lückenhafte § 45 und § 62 stellen das freie Weib hinsichtlich der Beweispflicht dem Szêremon gleich.[2]) Es war dies uraltes Recht, denn in der vorfränkischen Zeit hat in Ostfriesland, wie ich an anderer Stelle zeigen werde [3]), das freie Weib die Compositio des Liten gehabt. Wenn § 45 der Hunsegauer Küren berichtet, wie es gekommen sei, daß die Frau nach einer Bestimmung der zwölf Apostel die Gleichberechtigung mit ihrem Bruder für immer verloren habe, so hat dieser Bericht natürlich keinen weiteren Wert als daß er uns die Tatsache verbürgt, daß in Ostfriesland

---

[1]) Vgl. die 9. Rüstringer Küre in Fries. Rq. 116 und die in Fries. Rq. 542 f. als §§ 51 und 52 abgedruckten Rüstringer Rechtssatzungen. — [2]) Fries. Rq. 337 und 339. — [3]) In meiner Geschichte des altfriesischen Geldwesens, worin auch die Wergeldordnungen der friesischen Rechtsquellen erläutert werden sollen.

das Wergeld des Weibes schon von den frühesten Zeiten an erheblich weniger als das des Mannes betragen hat.

Zwischen den Kompositionen des *szêremon* und des *frîmon* bestand, wie wir gezeigt haben, dasselbe Verhältnis wie zwischen den Kompositionen des *litus* und des *homo liber* der Lex Frisionum. Wir können daher unsere Behauptung, daß der Szêremon kein Geistlicher, sondern der Wachszinsige *(cerearius)* war, nunmehr als sicher hinstellen.

Die Szêremen, die das Hauptkontingent zu den friesischen Letslachta des 11. und 12. Jahrhunderts gestellt haben, bildeten mit den Freien und den Êthelingen die drei friesischen Geburtsstände zur Zeit der späteren friesischen Rechtsquellen. Somit ist endgültig erwiesen, daß Richthofen mit Recht behauptet hat, daß die alte ständische Tripartitio der Friesen in Nobiles, Liberi und Liti, wie sie uns in der Lex Frisionum entgegentritt, das ganze Mittelalter hindurch zu Recht bestanden hat. Die Meinung, daß für die Zeit der späteren mittel- und ostfriesischen Rechtsquellen verschiedene Stände mit besonderem Wergelde in Friesland überhaupt nicht mehr nachweisbar seien, findet nicht nur in unseren Quellen keinen Anhalt, sondern steht auch mit einer Reihe authentischer Zeugnisse, von denen wir einige besprochen haben, im Widerspruch. Es soll natürlich nicht in Abrede gestellt werden, daß sich im Laufe des Mittelalters die soziale Bedeutung der Stände in Friesland mannigfach verändert und manche neue Gruppierung der Bevölkerung angebahnt haben mag; das mächtige Emporsteigen kaufmännischer Kreise und die unaufhörlichen inneren und äußeren Kämpfe brachten dies mit sich. Aber der alte ständische Rahmen ist gleichwohl während des Mittelalters nicht zerbrochen worden, und wie für die Urzeit, so galt auch noch am Ende des Mittelalters der Grundsatz, daß dem höheren Stande ein höheres Wergeld entsprechen müsse und der Eid des Friesen je nach dem Stande des Schwörenden verschieden zu bewerten sei. Gerade die Wergeldsätze haben bei den Friesen bis in die neuere Zeit hinein den Maßstab für die ständischen Unterschiede abgegeben.

Von den drei Ständen war in der Zeit, welche uns hier beschäftigt (11.—15. Jahrhundert), der Stand der Freien

der wichtigste. Dieser „Mittelstand“, für den die späteren friesischen Rechtsquellen berechnet sind, überragte schon durch die Zahl seiner Glieder die beiden anderen Stände um ein beträchtliches.[1]) Die „Freiheit“ der Leute, welche diesen Stand bildeten und in der Lex Frisionum als *liberi*, in den späteren friesischen Rechtsquellen als *frîmen*, *frîhêra*, einmal als *frîlinga* auftreten, ist neuerdings verschieden beurteilt worden, weil man zu wenig beachtet hat, daß diese Leute nach Herkunft und sozialer Stellung keine homogene Masse bildeten. Ihrer Herkunft nach zerfielen sie in zwei Gruppen, in eine frei geborene und eine frei gewordene. Jene bestand hauptsächlich aus den Nachkommen der alten freien Geschlechter, diese vorwiegend aus alten litischen Elementen, welche der Normannennot ihre Freiheit verdankten. Natürlich erhielten beide Gruppen im Laufe der Zeit mancherlei Zuwachs, wie z. B. in die zweite alle diejenigen eintraten, welche die Stadtluft frei machte. Die Mitglieder beider Gruppen hatten zwar ein Wergeld und bildeten daher einen Stand, aber in einzelnen Beziehungen, wie z. B. hinsichtlich des Rechtes, Zeugnis abzulegen, blieben Rechtsverschiedenheiten zugunsten der ersten Gruppe bestehen, die selbstverständlich für die angesehenere galt. Im Laufe der Zeit wird es infolge von Heiraten, Besitzveränderungen usw. zu mancherlei Vermischungen der beiden Gruppen gekommen sein. Zur Unterscheidung der beiden Gruppen dienten die Bezeichnungen *frîmen* und *frîlinga.* Unter den *frîmen* oder *frîhêra* verstand man die „eigenbeerbte“ altfreie Bevölkerung, soweit sie nicht zu dem Stande der Êthelinge gehörte, unter den *frîlinga* dagegen die erst frei gewordenen Leute und die Nachkommen von solchen.

Neben *frîmon* drückte also das Wort *frîling*, wenn auch nicht gerade eine Geringschätzung, so doch eine Geringerschätzung aus. Sollte der ganze Stand der Freien mit einem Worte bezeichnet werden, so hat man, wie die verschiedenen Texte der 8. Küre beweisen, regelmäßig den Ausdruck *frîmen*, manchmal aber auch den Ausdruck *frîlinga* ver-

[1]) Nach Heck, Gerichtsverf. S. 225, „war die Zahl der Frilinge zur Zeit der Lex Frisionum anscheinend eine beträchtliche, später eine sehr geringe“. Aber die Beweise fehlen!

wendet. Es konnte eben jeder der beiden Ausdrücke sowohl Standes- als auch Gruppenbezeichnung sein. Die Erläuterung der Küre 8 im Rüstringer Rechtsmanuskript von 1327 gibt eine Erklärung der Gruppenbezeichnung *frîlinga*, indem sie an einem Beispiele zeigt, wie die Nachkommen eines Unfreien zu Frîlingen aufsteigen konnten. Sie verkennt also, daß im Rüstringer Texte der Küre das Wort *frîling* nicht als Gruppen-, sondern als Standesbezeichnung gebraucht ist. Die neueren Forscher haben die zwiefache Verwendung der Worte *frîmon* und *frîling* bisher regelmäßig übersehen. Daher ist neuerdings der friesische Mittelstand, für den die späteren Rechtsquellen berechnet sind, kurzerhand bald als ein Stand der Vollfreien, bald als ein Stand der Minderfreien bezeichnet worden. Das eine ist so wenig zutreffend als das andere.

Für die Behauptung, daß man nicht die Liberi, sondern die Nobiles der karolingischen Volksrechte als Gemeinfreie anzusehen habe, hat sich Heck wiederholt auf Rückschlüsse aus den späteren friesischen und sächsischen Verhältnissen berufen. Er betont, daß die entscheidende Bestätigung seiner Ansicht erst durch die späteren Quellen geliefert würde und daß er sich die Ausnutzung dieser Quellen erst durch eine Untersuchung der späteren Münzen und Bußzahlen ermöglicht habe. Wir haben gezeigt, daß er diese späteren friesischen Münzen und Bußzahlen ebenso unrichtig erklärt hat wie die Münzen und Bußzahlen der Lex Frisionum und daß seine Ansicht von den späteren friesischen Standes- und Wergeldverhältnissen mit den ausdrücklichen Angaben der friesischen Rechts- und Geschichtsquellen unvereinbar ist. Heck hatte wahrlich keinen Grund, sich darüber zu beklagen, daß seine Rückschlüsse aus den späteren Quellen in Brunners Abhandlung über die Nobiles und Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte[1]) mit Stillschweigen übergangen seien, denn diese Rückschlüsse vertragen keine peinliche Nachprüfung!

Es liegt mir fern, schon jetzt aus den Ergebnissen der vorstehenden Erörterung Rückschlüsse auf die karolingischen

---

[1]) In dieser Zeitschrift XIX S. 76—106.

und vorfränkischen Zustände zu machen, zumal ich glaube, daß solche Rückschlüsse zur Entscheidung der Frage, ob die Nobiles oder die Liberi der karolingischen Volksrechte als Gemeinfreie zu betrachten seien, verhältnismäßig wenig beitragen würden. Mir kam es hier nur darauf an, endgültig festzustellen, daß die alte ständische Tripartitio, wie sie die Lex Frisionum zeigt, zur Zeit der späteren friesischen Rechtsquellen noch lebendig war und daß das Normalwergeld dieser Rechtsquellen das Freienwergeld und nicht das Êthelingswergeld der Lex Frisionum ist. Durch diese Feststellung wollte ich verhüten, daß die Nachrichten und Andeutungen, welche die späteren friesischen Rechtsquellen über die Gerichtsverfassung des Landes gewähren, unrichtig aufgefaßt werden. Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß diese Nachrichten und Andeutungen durch Richthofen, nach dessen Überzeugung die alte ständische Tripartitio während des ganzen Mittelalters erhalten blieb, durchweg richtig aufgefaßt worden seien. Dieser Forscher hatte sich von dem Wesen der friesischen Stände eine den tatsächlichen Verhältnissen zu wenig entsprechende Vorstellung gebildet, namentlich die Natur des Êthelingsstandes zu sehr verkannt, als daß er die Angaben unserer Quellen über das Anrecht auf die Richterstellen unbefangen zu würdigen vermocht hätte. Die Leute, welche den Stand der Freien bildeten, dachte sich Richthofen als eine homogene Masse von kleinen Grundbesitzern, den Angehörigen der seit alters „freien“ Geschlechter. Daß dieser Stand zwei ihrer Herkunft nach verschiedene Gruppen, eine frei geborene (frîmen) und eine frei gewordene (frîlinga), in sich faßte, blieb ihm verborgen. Er mußte daher an mancher Angabe, wie z. B. an der Bemerkung über die Frîlinge im Rüstringer Rechtsmanuskript von 1327, Anstoß nehmen. Auch die Letslachta sah er als eine im wesentlichen gleichartige Masse an. Es waren seiner Meinung nach die Nachkommen der alten Liten und einiger zu Liten herabgesunkenen Êthelinge und Frîlinge. Daß die Letslachta der Küren und Landrechte hauptsächlich aus freigelassenen Leibeigenen und aus den Nachkommen solcher Freigelassenen bestanden, hat er nicht erkannt, wie er denn über Stellung und Bedeutung der Szêremen nicht zur Klar-

heit gelangt ist. Im allgemeinen zog Richthofen zu wenig in Betracht, daß der Einfluß der christlichen Kirche, die Normannennot, das frühe Emporblühen der Märkte und Städte die schroffe Sonderung der Stände durchbrechen mußten, das Ständewesen also im 11. Jahrhundert nicht mehr genau denselben Charakter wie in der vorfränkischen Zeit haben konnte. Er stellte sich die ständische Ordnung viel zu starr und unbeweglich vor, und so entging ihm, daß in der Normannenperiode die Masse der Leibeigenen die persönliche Freiheit und damit die Litenstellung erlangt hatte und die Nachkommen der alten Liten als Frîlinge in den Stand der Freien aufgerückt waren, in den bald auch die überwiegende Mehrzahl der Städter eintrat. Mit der Erkenntnis, daß die alte ständische Tripartitio der Friesen während des ganzen Mittelalters erhalten blieb, ist es ja noch nicht getan. Man muß auch in Überlegung ziehen, daß in dieser Zeit die soziale Bedeutung und das gegenseitige Verhältnis der drei Stände mannigfache Wandlungen erfuhren, daß der Stand der Freien infolge des massenhaften Zuwachses, welchen er in der Normannenzeit erhielt, schon im 11. Jahrhundert die beiden anderen Stände an Zahl weit überragte und dann infolge des Eintritts städtischer Elemente auf drei Jahrhunderte hin das treibende Element in der politischen Gesamtentwickelung des friesischen Volkes wurde, während die Êthelinge noch in kleinlicher Familien- und kantonaler Kirchturmspolitik befangen blieben.

XI.

Nachtrag

zu dem Aufsatze „Beiträge zur Geschichte der Rezeption und der Symbolik der legitimatio per subsequens matrimonium“.

Von

Herrn Professor Dr. **Ferdinand Kogler**

in Czernowitz.

Im 25. Bd. dieser Zeitschrift S. 155 veröffentlichte ich eine symbolische Darstellung der Legitimationsarten, welche ich einer im Jahre 1747 auf Anregung des Prof. Christian Gottlieb Schwarz entstandenen Dissertation Joh. Mich. Friedr. Lochners entnommen hatte. Leider war mir damals die Handschrift, welcher Lochner diese Abbildung entnahm, nicht bekannt. Durch gütige Mitteilung des Herrn Professors Johannes Merkel in Göttingen erfuhr ich nachträglich, daß diese Handschrift auf der Universitätsbibliothek in Göttingen (Jurid. 27) aufbewahrt wird und ehemals dem Professor Schwarz gehörte. Durch freundliches Entgegenkommen der Bibliotheksdirektion war mir die Einsichtnahme in dieselbe in Innsbruck ermöglicht und ich finde die Angaben Lochners vollkommen bestätigt. Die Handschrift ist ein prachtvoller Pergamentkodex, stammt aus Italien und ist im 13./14. Jahrhundert entstanden. Unser Bild befindet sich auf fol. 127[b], hat eine Breite von 6,6 cm und eine Höhe von 6 cm und ist schön in Farben ausgeführt; nur ist es nicht, wie Lochner angibt, eingepickt, sondern auf das Pergament selbst gemalt. Vgl. über diese wertvolle Hs. E. Spangenberg, Einleitung in das Römisch-Justinianische Rechtsbuch (1817) S. 537 und das Verzeichnis der Handschriften im preußischen Staate. I. Hannover, 1. Göttingen (1903) S. 313.

Miszellen.

[Über zwei Rechtshandschriften im Archive der Stadt Schwiebus.] Der Magistrat der Stadt Schwiebus (Neumark) besitzt unter den Handschriften seines Archivs zwei als Nr. 6 und 8 signierte Foliobände mit Teilen eines glossierten Sachsenspiegels. Diese beiden Bände sind vor kurzem mit mehreren andern Handschriften des Archivs in die unter der Leitung des Herrn Lehrers Zerndt stehende sog. „Städtische Sammlung" überführt worden. Der freundl. Mitteilung des Herrn cand. phil. Mordhorst aus Schwiebus verdanke ich die Kenntnis dieser bisher noch nirgends angeführten Rechtshandschriften. Durch seine Vermittlung und durch die gefällige Freundlichkeit des Herrn Bürgermeisters Stadthagen zu Schwiebus ist es mir ermöglicht worden, die Handschriften auf der Göttinger Universitätsbibliothek näher zu untersuchen; Herrn Zerndt bin ich außerdem für wichtige Mitteilungen aus alten Schwiebuser Stadtrechnungsbüchern zu besonderem Danke verpflichtet. Sind die beiden Bände auch keine Rechtshandschriften ersten Ranges, so darf doch wenigstens das glossierte Landrecht der einen wohl eine gewisse Beachtung verlangen, weil es zu der seltenen Gruppe der von Nikolaus Wurm redigierten Text- und Glossenfassung gehört. Da die Handschriften sich außerdem nach Zeit und Ort ganz sicher lokalisieren lassen, verdienen sie, bei ihrer völligen Unbekanntheit, wohl eine etwas genauere Beschreibung, als ihnen in der neuen Auflage der Homeyerschen Rechtsbücher zuteil werden kann.

Daß die beiden Bände eng zusammengehören, sieht man ihnen schon an dem ganz gleichartigen alten Einbande an. Aber auch ihre innere Einrichtung und Ausstattung weist darauf hin: die gleichen Papiersorten kehren in beiden wieder, und derselbe Schreiber, von dem die ganze Nr. 8 herrührt, hat den zweiten Teil von Nr. 6 geschrieben und den etwas älteren ersten Teil mit zahlreichen Randglossen versehen. Beide Hände, die übrigens einen sehr ähnlichen Duktus haben, lassen auf eine städtische Kanzlei schließen. Die naheliegende Vermutung, daß das die Schwiebuser Ratsstube selber sei, wird dadurch bestätigt, daß beide Schreiber in den zwei alten Schwiebuser Stadtrechnungsbüchern aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die das Archiv der Stadt allein bewahrt hat, mehrfach wiederkehren, u. a.

an einer Stelle, an der sich auch die Jahreszahl 1463 findet. Ein loses Blatt aus einem ähnlichen Rechnungsbuche der Stadt Schwiebus liegt noch heute in Nr. 6 bei Bl. 135 r drin. Es ist von der Hand des jüngeren Schreibers und berichtet auf der allein beschriebenen Vorderseite von einem rechtlichen Verfahren gegen die Sippe der Moßköppe. Diese Familie, die das Schlachterhandwerk betrieb, muß damals in Schwiebus sehr angesehen gewesen sein; Glieder von ihr, darunter besonders häufig die auch auf unserm Blatte genannten Veczencz, Hanns und Nickel Mosskop, erscheinen von 1454—1472 häufig in den beiden oben genannten Rechnungsbüchern der Stadt Schwiebus, sowie in andern Urkunden, z. B. bei Knispel, Chronik von Schwiebus S. 273, in einem Privileg Herzog Heinrichs X von Glogau 1455.[1])

Ich lasse nun die nähere Beschreibung beider Handschriften folgen:

I. **Nr. 6.**

254 Bl. Papier in Folio (31,5 × 21,8 cm), außerdem vorn und hinten je ein Schmutzblatt Pergament. Nummer und Stempel des Magistrats der Stadt Schwiebus auf dem oberen Rande von Bl. 1 r. Eine ältere Signatur: G 1294 Novbr 34 mit Tinte auf dem vorderen Schmutzblatte eingetragen. Der Band zerfällt in regelmäßige Sexternen, nur Bl. 85 und 193 beginnen eine Septerne, Bl. 99 eine Quinterne. Jeder Lagenwechsel ist durch eine Textkustode am Ende der Versoseite kenntlich gemacht. Neue Wasserzeichen treten Bl. 85 und 207 auf, alle drei vorkommenden Papiermarken zeigen einen nüsternlosen Ochsenkopf, der mit den Hörnern ca. 6,5—7 cm hoch ist und zwischen den Hörnern auf einem 6,5—7,5 cm hohen Stiel eine fünf- oder siebenblättrige Blüte trägt. Bei Wz. I ringelt sich außerdem eine Schlange um den Stiel, bei Wz. III hängt an dem untern Ende des Ochsenkopfes an einer, von zwei senkrechten Querlinien gekreuzten 4 cm langen Geraden ein Dreieck, dessen Spitze nach unten gekehrt ist.

Die Hs. zerfällt in drei ursprünglich wohl selbständige Teile. Den bei weitem größten Teil bilden Bl. 1—206, die von Hand 1 geschrieben und im J. 1462 abgeschlossen sind. Dieser Hauptstock der Hs. ist auch äußerlich besser ausgestattet als die beiden Anhänge. Der beschriebene Raum (23 × 12,8 cm) ist mit Tintenlinien umzogen, die 36 Zeilen jeder Seite stehen auf einem sorgsam vorgezogenen Tinten-

[1]) Der Text des Blattes lautet: alzs nemlich zye dye Moßkoppe habin wedir dye stadt gegin arm vnd reich geton. alzs nemlichin das sye mit eygener torst habin Nickel Schorlinge seynen knecht Wilhelm angegriffin, ehn gefuert zundir irlowbin in der stadt gefengkniß zu dem botin etc. vnd andir sachin mehe. Nach habin zye dye Moßkoppe den råth gebetin vmb gotiswillin dye sachin vnd broch zye vorvallin habin gegin der stadt abethwn wöllin. Habin zye ahn gesehen mogeliche bete, vmb gotis willin dye broche abegeton. czwn mehe vormeydin nicht vorbas noet geschee, sal itczlicher Moßkop, alzs nemlich Veczent Moßkop, Mertin, Nick, Steffan, Hans gebruder, gebin vj scheffel habir geg︎. Dorjn sie sich willigk gegebin habin. — Die 1. Zeile bis habin ist nur aus den allein erhaltenen unteren Spitzen der Buchstaben zu erschließen, unsicher ist aber nur das zye.

linienschema, dessen Zeilen am Rande mit dem Zirkel abgesteckt sind. Hand 1 verwendet zwei sehr saubere und regelmäßige Kursivtypen, die eine, mit normaler Stärke der Striche und mit $1^1/_2$—2 cm hohen kleinen Buchstaben, für die Glosse und die roten Überschriften, eine etwas höhere (3 cm) und viel stärkere Schrift für den Textus des Lehnrechts. Auch die Rubrizierung dieses ersten Teils ist sauber und reichlich ausgeführt: jede Versoseite hat oben die rot geschriebene Überschrift Leen recht (oder Lehen r.), jede Rectoseite die Ziffer des auf dieser Seite behandelten Artikels. Der Textus jedes neuen Artikels beginnt mit einer 3 Zeilen hohen roten Initiale, die Glosse mit einer etwas kleineren (2 Z.). Das Initial-D auf Bl. 1^r ist gar 5 Zeilen hoch. Die roten Artikelüberschriften sind z. T. sehr ausführlich. Auch im Innern der Artikel sind hier und da Hinweise auf Parallelstellen des Land- oder Lehnrechts durch rote Schrift ausgezeichnet. Weniger reich ist die Ausstattung mit kleinen roten Strichelchen u. ä.; nur die roten Paragraphenzeichen tragen da zur Belebung des Schriftbildes bei.

Teil II und III der Hs., Bl. 207—242 und 243—254, sind zwar beide von Hand 2 geschrieben worden, aber ihre verschiedenartige Ausstattung und die starke Bräunung von Bl. 243^r machen es wahrscheinlich, daß sie beide einmal selbständige Hefte gewesen sind. Hand 2 ist der ersten Hand in ihrem ganzen Duktus nahe verwandt, erst bei genauerer Untersuchung entdeckt man ihre Abweichungen, vgl. besonders die Form des langen ſ, das bei Hand 1 oben stets offen ist, bei Hand 2 aber von der Spitze aus einen langen Schweif entsendet, der sich nach unten zurückbiegt und etwa die Mitte der Hasta trifft. Hand 2 ist der ersten fast gleichzeitig: sie hat ums Jahr 1464 die Hs. Nr. 8 geschrieben und etwa um dieselbe Zeit den ersten Teil von Nr. 6 mit den zahlreichen Randzusätzen versehen. Hier ist übrigens der Unterschied der beiden Hände manchmal recht deutlich zu sehen, vgl. z. B. Bl. 43^v, wo Hand 2 eine im Texte fehlende Zeile am seitlichen Rande nachträgt, dabei aber übersehen hat, daß Hand 1 diese Zeile bereits unten unter dem Texte selbst ergänzt hatte. Hand 2 verwendet fast nur die kleinere Type, die stärkere erscheint nur Bl. 243^r in der Überschrift von Teil III und Bl. 249^r in einem ganz kurzen Absatze. Die Randzusätze in Teil I sind übrigens mit viel kleineren Buchstaben geschrieben als selbst die Glosse.

Die von Hand 2 herrührenden Teile der Hs. sind viel weniger sorgfältig ausgestattet, sie charakterisieren sich auch darin als Anhänge. Die nur mit Blei vorgezogenen Randleisten und Zeilenlinien sind meistens wieder verschwunden. Stück II hat wenigstens noch eine reichliche Rubrizierung aufzuweisen: die großen Anfangsbuchstaben sind überall rot gestrichelt, Zitate u. ä. rot unterstrichen; die größeren Absätze des Werkes sind stets durch 1—2zeilige rote Überschriften eingeleitet, die roten 4 Zeilen hohen Initialen, die auf jede solche Überschrift folgen sollten, sind aber nur selten ausgeführt. Endlich ist der erste Buchstabe jeder Seite, gleichgültig welches Wort er beginnt, nach oben verlängert worden, etwas verschnörkelt und rot

durchstrichen. Demgegenüber entbehrt Stück III jeder Rubrizierung, es ist auch nirgends für eine rote Überschrift oder Initiale Platz gelassen. Endlich unterscheiden sich Stück II und III auch in der Größe des beschriebenen Raumes (23,5 × 12,8 cm : 21 × 13,2 cm) und der Anzahl der Zeilen (34/35 : 30).

Der Einband der Hs. besteht aus den alten Holzdeckeln, die mit braunem Leder überzogen sind. Die einfache Pressung zeigt von charakteristischen Formen nur die heraldische Lilie in kleinem Kreise oder in einer Raute eingeschlossen. Die 4 Ecken des Bandes haben wohlerhaltenen einfach ausgekehlten Messingbeschlag, an der Ansatzstelle der beiden Schließen sind schildförmige Messingplatten befestigt, die Schließhaken sind mit Messingspitze versehen. Die Innenseite der Einbanddeckel ist mit alten, zweispaltig liniierten Papierblättern beklebt, von denen das hintere unbeschrieben ist; das vordere enthält auf Spalte a kurze lat. lehnsrechtliche Notizen, auf Spalte b einen Auszug aus der lat. Cronica de longeuo scismate des Ludolfus Abbas Saganensis (Pars I, Kap. 22—23 über die Gefangennahme König Wenzels von Böhmen durch Jobst von Mähren und die böhmischen Herren, vgl. die Ausgabe von J. Loserth, Arch. f. österr. Gesch. Bd. LX [Wien 1880] S. 421 f.).[1])

Die Handschrift enthält auf Bl. 1ʳ—206ᵛ das sächsische Lehnrecht mit der sog. längeren Glosse, Bl. 207ʳ—239ᵛ den Richtsteig Lehnrechts und Bl. 243ʳ—251ʳ die Rechte Weise des Lehnrechts. Da die Glosse des Lehnrechts nicht die geringste Verwandtschaft mit der Bearbeitung der Glosse durch Nicolaus Wurm (Sachsenspiegel II, 1 S. 75 f.) zeigt, so haben die beiden Schwiebuser Handschriften schwerlich zu einer und derselben mehrbändigen Sachsenspiegelausgabe gehört, jedenfalls haben sie ganz verschiedene Quellen benutzt. Der Dialekt der Hs. ist mitteldeutsch.

1. Das Lehnrecht unserer Hs. gehört in seinem Texte der 4. Klasse Homeyers (vgl. Sachsenspiegel II, 1 S. 65 ff.) an, wie das nach der Zusammenstellung mit der jüngeren Glossenform von vornherein zu erwarten war. Artikel 39 beginnt bereits bei Homeyer Artikel 38 § 4, Artikel 66 [nicht 65, wie Homeyer a. a. O. stets sagt!] ist am Anfang von § 4 geteilt, Artikel 76 § 8 bildet hier den 79. Artikel; der ursprüngliche Artikel 79 (= Homeyer 78) ist unglossiert ans Ende des Lehnrechts gestellt und wird demnach als Artikel 82 gezählt. In diesem Schlusse stimmt unsere Hs. mit Vratisl. II (Rbb. Nr. 87) und

---

[1]) Da das Werk des Ludolf v. Sagan nur in einer einzigen Hs. auf uns gekommen ist, gebe ich kurz die Varianten unsers Bruchstücks an: Kap. 22 Z. 3 patruus. 4 nec] non. 7 regis. 9 ibi sibi. 13 odio uel amore. 15 Quid namque. 21 nicht zu entscheiden, ob indicor oder iudicer dasteht. 23 eciam] eum. 26 fuerunt. Kap. 23 Z. 1 debuerunt. 2 denuncciaret. 7 hinter oppositam Zusatz: Fuit autem tunc Aut papa Clemens vij^us uel Benedictus xiij^us Subdit. 8 tu fer sent. fehlt. 12 amfractibus. 13 vindicauerunt. Ferner fehlen die bei Loserth mit größerer Schrift gedruckten Verweise auf die Vorlage Kap. 22 Z. 1—2 und 23 Z. 2—3. Mit 23 Z. 14 committenda bricht das Exzerpt ab.

mit Lignic. II (Rbb. Nr. 208) überein; eine nähere Verwandtschaft dieser Gruppe auch in den Lesarten habe ich dagegen nicht feststellen können, zumal da Homeyer die Liegnitzer Hs. gar nicht kollationiert hat. Der Text unserer Hs. geht, soweit ich aus Stichproben ersehen kann, überall mit der Klasse IV, aber bald mit dieser, bald mit jener Unterabteilung dieser Klasse.

Auch die z. T. sehr weitläufigen Artikelüberschriften stimmen wörtlich mit den Sachsenspiegel II, 1 S. 337 ff. gegebenen Proben aus Klasse IV überein. Besondere Kapitelregister hat die Handschrift nicht, wohl aber kurze Remissionen innerhalb des Textes, die gerne ganz in roter Schrift geschrieben sind.

Die Glosse des Lehnrechts ist durchaus die der jüngeren Form, die sich durch lange Einschiebsel und viele Vaa. von der älteren scharf unterscheidet (vgl. Sachsenspiegel II, 1 S. 73 ff.). Das dem Texte des Artikels 1 vorausgeschickte Prohemium llenrechtis beginnt Bl. 1ʳ: Der menſche gedanke gebrechlich iſt / vnde die ſchar der dinge iſt en nicht genug / wenn was die menſchliche vornunfft begreiffen mag das iſt vndir weylen not von naturen wegen das sie vor als vil vorleuſt. Deze rede ſchreibit Seneca / alleyne das die worte ſeyn ſeynt[1]) / dach wil ich ſie mit vorhengniß des ſcheppers der naturen brengen czu meynir ſuchunge meynis kegenwertigen ſynnes etc. bis Bl. 2ʳ: vnde dorumme ſpricht Juſtianus in prohemio ¢ Summo itaque ſtudio ꝛc. (rot) Caplm primum lehenrꝭ. (vgl. Sachsenspiegel II, 1 S. 330 ff.). Wer lehenrecht konnen wolle / der volge dezes buchis lere Allir erſt ſollen wir wiſſen das der herſchilt an dem konige begynnet / vnde yn dem ſebenden endet. Doch haben die leyen ffurſten den ſechſten yn den ſebenden gebrocht ſynt ſie worden ſynt der Biſchofe man. [Das doch ee nichten was.][2]) Die nun folgende Glosse von Artikel 1 enthält am Anfange den Zusatz der Wurmschen Bearbeitung (Sachsenspiegel II, 1 S. 75) nicht. Auch die jüngeren Zusätze, die einzelne Hss. und Drucke der jüngern Glosse haben (vgl. Sachsenspiegel II, 1 S. 74), fehlen im Kontexte unserer Hs. sämtlich, aber den großen Zusatz zwischen Text und Glosse von Artikel 32 und die drei kleineren Absätze des Drucks zu Artikel 56 hat Hand 2 am Rande unserer Hs. nachgetragen, vgl. Bl. 100ʳ und 143ʳᵛ. Die Additio noua in der Glosse zu Artikel 11 fehlt aber Bl. 42ʳ unserer Hs. völlig. Bei einer Vergleichung unserer Hs. mit Homeyers Apparat zur Glosse von Artikel 2 (Sachsenspiegel II, 1 S. 344 ff.) ergibt sich die enge Zugehörigkeit der Schwiebuser Hs. zu HZ, den beiden Vertretern der jüngeren Glosse. Alle die vielen Zusätze von HZ kehren in Schw getreulich wieder, und überall, wo HZ in einer La. zusammengehn, steht auch Schw zu ihnen. Schwieriger wird die Untersuchung, wenn es gilt, eine nähere Verwandtschaft von Schw mit einer der beiden Fassungen H oder Z nachzuweisen; besonders auch deshalb, weil der von Homeyer für dies Kapitel gewählte

---

[1]) Das t ist mit blasserer Tinte nachgetragen. — [2]) Das Eingeklammerte von Hand 2 nachgetragen.

Grundtext herzlich schlecht ist und man die richtige La. oft erst aus dem Variantenapparat hervorziehen muß. Trotzdem läßt sich eine engere Verwandtschaft von Schw mit H nicht leugnen: wo Schw scheinbar mit Z in besonderen Abweichungen gegen H, ja selbst gegen alle übrigen Hss., zusammentrifft, ist stets die von Z Schw vertretene La. die bessere. Vgl. besonders N. 83 wegern Schw, gewegern Z: geweren aller übrigen, vgl. den Text des Lehnrechts § 5. Ebenso N. 84 der des heerſchildis darbit als darbit her, N. 85. 66. 19, Zusatz von Z N. 72. 86, von L Z N. 35. Interessant ist die La. von Schw zu N. 81; der ganze Satz lautet hier: wenne der ſelbige hirre mag der geczuge nicht weiſen off eynen andern die her yn dem gerichte ynweiſende iſt. Vergleicht man hierzu die hier paraphrasierten Worte des Textus (Art. 2 § 2 Schlußworte) und deren Varianten, so sieht man deutlich, daß Z die La. der älteren Klassen und des Homeyerschen Textes widerspiegelt (Kennwort nützende), Schw die La. der Klasse IV, also seines eigenen Textus, bietet (Kennwort weiſen), während H beide Fassungen kombiniert, also die schlechteste La. gibt. — In offenbaren Fehlern stimmt dagegen Schw niemals mit Z überein, wohl aber mit H, und das ist beweisend, vgl. N. 58 art Schw H + Homeyers Text, aber recht A·Z ist besser; N. 9 des argument (doch ohne den weiteren Zusatz von H); N. 4 geen. Leichtere Fälle und jüngere Zusätze von H teilt Schw N. 6. 9. 29. 47. 56. Aber längst nicht alle Zusätze von H finden sich in Schw wieder, so N. 10. 21. 25. 41. 52. 65. 67. Schw hat also selbständigen Wert, das beweisen auch einzelne Laa. wie N. 71 tczuſche [= tjoſte!]: stechen H, Z hat jüngere Änderung; N. 63 erbwartenden, cf. H; N. 24 fehlt das vß von H Z in Schw noch. N. 61/62 ritter vnde gepoſt v. d. k. verstehe ich ebensowenig wie den Text Homeyers, H's Lesung geſpiſt ist aber eine noch ärgere Korruptel, und Z gibt das ganz sinnlose erbarkeit. — Eine Berührung von Schw mit L (Wurms Glosse) endlich ist nirgends erweislich. —

Die zahlreichen von Hand 2 nachgetragenen Randzusätze des Lehnrechts sind von viererlei Art: 1. einfache kurze Stichwörter und Rubriken zur Hervorhebung eines Satzes. Sie sind sehr häufig. 2. Kürzere Remissionen auf das Land-, Lehn- und Weichbildrecht mit ihren Glossen. 3. Korrekturen des Textes der ersten Hand und Zusätze aus andern Handschriften. Dies ist die kleinste Gruppe, wie auch Korrekturen im Texte nur sehr selten von Hand 2 herrühren. Ergänzt ist am Rande der Schlußsatz des Textus von Art. 1 (s. o.), der in vielen Hss. der Klasse IV fehlt, und der von Art. 12 (Bl. 43 r). Letzterer fehlt sonst nur in Or, und da ihn auch Hand 1 bereits unter dem Texte nachgetragen hatte (s. o.), so hat er sicher auch in der Vorlage von Hand 1 gestanden. Auch die Bl. 200 v von Hand 2 ergänzten vier Worte stammen sicherlich aus einem gleichen Text wie das übrige. Aus fremder Vorlage hat dagegen der zweite Schreiber die längeren Zusätze zum Texte des Art. 20 N. 6 (Bl. 62 v) und Art. 29 N. 4 (Bl. 91 v) geschöpft, beide kommen nur in éiner Hs. der Klasse IV im Kontext, dagegen bei fünf anderen derselben Klasse ebenfalls als Randnoten

vor. Art. 26 N. 2 (Bl. 81 r) hat der Text der ersten Hand die nur noch in Ga wiederkehrende La. virczen. Hand 2 hat dies Wort ausgestrichen, xiij darübergeschrieben und diese Änderung in einer Randbemerkung motiviert: Du ſalt merkin das etzliche bucher haben xiiij Jar vnd vj wochen. abir von rechte ſal man habin xiij iar vnd vj wochin Sundir die do xiiij iar habin die redin von lantrechte adir die do xiij iar habin die redin von leenrechte vi li j ar xlij in glo.[1]) — Die von Hand 2 hinzugefügten jüngeren Absätze der Glosse habe ich oben bereits aufgezählt. 4. Ausführliche Glossen und Erläuterungen, meist aus deutschem, selten aus kanonischem und römischem Rechte.

Das Lehnrecht schließt Bl. 206 v mit Homeyer Art. 78: Diß buch gewynnet auch manchen vint vnde alle die wedir got vnde wedir recht ſtreben die werden deſem buche gram / wenne en iſt leydt. das recht ymmer geoffenbart wirt / wenne ir vnrecht do von wirt ſcheynbar ꝛc. (rot) Anno. 1. 4. 62. In die sancti Bricij.

2. Der Richtsteig Lehnrechts beginnt Bl. 207 r ohne Überschrift: WEnne nyrne eyn man ſeyne trawe an beweiſen kan billicher wenne an deme der en wol handilt So denne kein man iſt der eynen man bas handilt wenne die hirren die jren mannen gut leyen etc. Am Anfange des 1. Kapitels steht rot Capetulum primum, sonst entbehrt das Werk jeder Kapitelzählung. Aus den größeren Absätzen und den roten Überschriften ergeben sich, außer dem Vorworte, 21 Kapitel. Der Text gehört zur 3. Klasse Homeyers, die ja gewöhnlich mit der längeren Glosse des Lehnrechts in den Hss. verbunden zu sein pflegt. Zu welcher einzelnen Hs. der Klasse 3 unser Text in näherer Verwandtschaft steht, läßt sich aus Stichproben nicht erschließen. In den ersten 6 Kapiteln des Werkes, die ich durchmustert habe, findet sich ein paarmal Übereinstimmung in Fehlern und Zusätzen mit B (vgl. Kap. IV N. 2. 13. V N. 7), ohne daß daraus zwingende Schlußfolgerungen gezogen werden könnten. Einmal (Kap. III N. 3 richters) weicht Schw sogar nach Klasse II aus, aber diese häufige Korruptel kann sehr wohl in M und Schw selbständig entstanden sein. Der Richtsteig schließt Bl. 239 v: adir man vorteilt jm alle anſproche doran vt lehenrꝭ c lxxiij post principium ꝟ vorteilt abir der herre ꝛ ꝟ das ſal her bynnen ſechs wochen auß czien. Et eſt finis huius proceſſus iudiciarij ad laudem dei. a. m. en. — Bl. 240—242 sind leer.

3. Die Weise des Lehnrechts beginnt Bl. 243 r: [D]ys iſt die rechte weiſe die ein itzlicher lehenhirre halden ſal der do czu lehenrechte einen beclagen wil alſo hie nach Steht geſchreben. — Czum erſten Sal der herre haben einen boten deme ſal her gebin den ladebriff vnd ſal dem boten beuelen das her lade den von plawen etc. Die Hs. stimmt wörtlich mit der von Homeyer, Sachsenspiegel II, 1 S. 543 ff. abgedruckten Fassung des Cod. Vratisl. (Rbb. Nr. 87) überein. Vgl. auch Sachsenspiegel II, 1 S. 398 f., eine dort noch nicht erwähnte dritte Hs. des Werkes befindet sich in Zwickau (Rbb. Nr. 734). Schluß

[1]) Vgl. Sachsenspiegel I [3] S. 197.

Bl. 251^{r}: Denne So dancke der vor ſpreche dem rechten vnd neme ir tczwene vß der bangk vnd laße en jn weiſen vnd gebe do methe uff das leen recht zc. — Bl. 251^{v}—254^{v} leer.

II. **Nr. 8.**

288 Bl. Papier in Folio (31,2×22,3 cm). Signaturnummer und Stempel des Magistrats der Stadt Schwiebus auf dem unteren Rande von Bl. 1^{r}. Auf dem oberen Rande desselben Blattes eine ältere Signatur: G 1294 Novb 34 (vgl. Nr. 6). Die Hs. zerfällt in 24 regelmäßige Sexternen, denen keinerlei Blattverlust zugestoßen ist. Am Ende jeder Lage eine Kustode. Das Papier zeigt drei verschiedene Wasserzeichen: 1. ein mit Nr. 6 Wz. III identisches in Bl. 1—156. 205—288 (= Lage I—XIII. XVIII—XXIV); 2. ein ganz ähnliches, nur daß das untere Drittel stark zusammengedrängt ist, in Bl. 157—204 (= Lage XIV—XVII); 3. eine Wage, nur in Bl. 169 (= Anfangsbl. der Lage XV). Die obere Hälfte sämtlicher Blätter des Bandes hat sehr stark durch Feuchtigkeit gelitten, sie ist völlig vergilbt und zeigt außerdem häufig kleinere kreisrunde violette Moderflecke. Die Schrift ist auf den oberen Blatthälften meist etwas verblaßt, völlig unlesbar geworden sind nur größere oder kleinere Partien der Bl. 49—108. 133—144. 147^{v}—155. 178—185. 187^{v}—190^{r}. 191^{v}—220. Im ersten Viertel des Bandes sind die angemoderten Stellen auch von Würmern beschädigt; Bl. 1 und 2 sind durch den Druck des Einbanddeckels eingerissen, und Bl. 1 hat dadurch ein ganzes Stück seiner oberen inneren Ecke verloren, auf der die Anfangsworte des Textes standen. Von etwa Bl. 160 an wird aber der angemoderte Teil der Blätter allmählich immer kleiner und tritt nach dem oberen Rande hin zurück. Bei Bl. 160 ist er noch ca. 14 cm breit, also beinahe die Hälfte der Höhe des ganzen Blatts, bei Bl. 190 noch 12 cm, bei Bl. 200 nur noch 9,5 cm, und von Bl. 230 ab bis zum Schlusse der Hs. ca. 6 cm. Am unteren Teile der Hs. zeigt sich nur in der letzten Lage ein schmaler Moderstreifen, am seitlichen Rande sind nur das erste und die beiden letzten Blätter des Bandes etwas fleckig. Die Schrift der unteren Blatthälften ist überall klar und deutlich lesbar.

Die Handschrift ist von einer einzigen Hand um die Mitte des 15. Jahrhunderts geschrieben worden. Die Subscriptio auf Bl. 288rb gibt das Jahr 1464 an, verdient aber kein unbedingtes Zutrauen, denn die Zahl 6 ist erst nachträglich mit schwärzerer Tinte aus einer 0 hergestellt worden. Da nun unsere Hs. keinesfalls in den Anfang des 15. Jahrhunderts hinaufgerückt werden darf, so hat der Schreiber vielleicht die Jahreszahl seiner Vorlage gedankenlos kopiert. Daß aber der Schreiber von Nr. 8 um 1464 tätig war, beweist die Schwiebuser Hs. Nr. 6, deren 1. Teil vom Jahre 1462 ist, in der aber der nicht viel jüngere Teil 2 und die Randzusätze zu Teil 1 von der Hand unseres Schreibers herrühren. Wie in Nr. 6 finden wir auch hier zwei verschiedene Kursivtypen verwandt, eine kleinere (Höhe der gemeinen Buchstaben knapp 2 cm) für die Glosse, eine größere und stärkere (Höhe

3—3,5 cm) für den Textus. Die Schrift der roten Artikelüberschriften ist nur sehr wenig höher als die der Glosse (voll 2 cm).

Die äußere Ausstattung unserer Hs. tritt sehr gegen das Lehnrecht von Nr. 6 zurück, wir finden hier weder ein sorgfältiges Tintenlinienschema, noch kann sich die sehr unvollständige Rubrizierung der Hs. mit der des 1. Teils von Nr. 6 messen. Nr. 8 ist in zwei Kolumnen beschrieben, deren jede eine Breite von 6 cm und eine Höhe von 23 cm hat; der Zwischenraum zwischen den beiden Kolumnen beträgt 1,7—2 cm. Der beschriebene Raum im ganzen und jede Kolumne sind durch Bleilinien umgrenzt, die am oberen Rande der Seite mit dem Zirkel abgesteckt sind. In gleicher Weise ist neben dem beschriebenen Raume durch Bleilinien noch ein innerer Rand von 2,3—2,5 cm Breite und ein äußerer Rand von 3 cm Breite abgeteilt, doch sind diese Randspalten niemals benutzt worden. Linien scheinen nicht vorgezeichnet gewesen zu sein; der Text hat 27—29, die Glosse 35—40 Zeilen in jeder Kolumne. Die Rubrizierung ist vom Schreiber selbst besorgt, er ist aber nicht einmal bis zur Hälfte des Bandes damit vorgedrungen. Bl. 1^r ist ganz unrubriziert geblieben, für die Anfangsbuchstaben der beiden Textus von Kap. 1 ist Platz gelassen, für eine Kapitelüberschrift dagegen nicht. Bl. 1^v—123^r sind gleichmäßig, und zwar ziemlich sparsam, rubriziert: die großen Anfangsbuchstaben sind rot gestrichelt, einzelne Wörter und Reihen rot unterstrichen; rote Paragraphenzeichen finden sich nur innerhalb des Textus, und auch da selten regelmäßig. Für Initialen ist zu Anfang jedes neuen Textus und jeder Glosse ein Platz freigelassen, ausgefüllt aber nur Bl. 1va. 49va. Die roten Artikelüberschriften sind durchweg sehr ausführlich, nur Bl. 33vb eine ganz kurze. Eine besondere Bezeichnung des deutschen Textes durch ein rotes Tranſlacio findet sich nur Bl. 11vb. 90va (146rb), der Glosse durch (Sequitur) gloſa Bl. 1va. 18va. Von Bl. 123^v ab finden sich nur noch folgende Ansätze zu Rubrizierungen: Bl. 124rb die letzte ausführliche rote Artikelüberschrift (zu Art. 35). Bl. 126ra die kurze Überschrift Articulus xxxvj. Bl. 133^v—135^r. 145^v—148^r. 157^v—159^r. 169^v—170^r sind rubriziert wie die erste Hälfte des Bandes, nur geben die Artikelüberschriften, die auf diese Seiten fallen, ganz kurz nur die Ziffer des Artikels an. Endlich Bl. 279^v und 283^v ein paar rote Strichelchen und je eine rote Initiale, Bl. 283vb eine rote Überschrift zur Glosse, die aber nur ein Versehen des Schreibers berichtigen soll (s. u.). Von Artikel 47—49 (Bl. 185ra ff.) sind die Artikelziffern mit schwarzer Tinte da angemerkt, wo sonst der kleine Leitbuchstabe steht, der dem Rubrikator die Initiale angibt, also mitten in dem für die Initiale freigelassenen Platze. Art. 51—86 tragen dagegen oben über dem Anfange des Textus eine schwarze Überschrift: Ar. lj. (Bl. 207rb) usw.

Der Einband der Hs. ist ganz dem von Nr. 6 gleich. Die Pressung des Lederbezugs zeigt ganz ähnliche Ornamente und Einzelstücke, nur anders angeordnet. Von den beiden Schließen sind nur noch die Messingansätze da. Die Innenseiten der Holzdeckel sind mit zwei-

spaltig liniierten, aber nicht beschriebenen Papierblättern beklebt. Als hinteres Schmutzblatt ist ein Stück einer dreispaltig beschriebenen hebräischen Pergamenthandschrift verwandt. In den Falzen des Bandes stecken schmale Streifchen einer lateinisch-mitteldeutschen Pergamenthandschrift des 14. Jahrhunderts mit Bruchstücken lehrhafter Verse.[1])

Die Hs. enthält Buch III des Sächsischen Landrechts mit der Wurmschen Glosse. Der zugehörige Band mit Buch I. II ist, wie mir Herr Zerndt mitteilt, bei einem Brande des Archivs, wahrscheinlich schon bei dem großen Brande von Schwiebus im Jahre 1541, verloren gegangen. Der Text des Landrechts ist artikelweise erst lateinisch, dann mitteldeutsch; die Hs. zählt im ganzen 86 Artikel, deren letzter in der Überschrift vom Schreiber irrtümlich als Ar lxxxvij gezählt wird. Die Hs. stimmt in ihrer ganzen Anlage, ihrer Kapitelteilung und Zählung und in entscheidenden Lesarten bis in alle Einzelheiten mit dem glossierten Landrechte der Mielichschen Pergamenthandschrift von 1387 auf der Ratsbibliothek zu Görlitz (Homeyer Dg, Rbb. Nr. 250) überein, nur fehlen die Bilder. Die Hs. Dg gehört zur 3. Ordnung der 2. Texteklasse Homeyers (vgl. Sachsenspiegel I[3] S. 38), doch bildet sie mit der noch um ein Jahr älteren Liegnitzer Hs. (Dλ, Rbb. Nr. 406) und einer jetzt verschollenen schlesischen Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts[2]) eine besondere Gruppe. Sie wird charakterisiert durch eine eigentümliche Kapitelteilung, die manches Altertümliche bewahrt hat, durch besondere Laa., vor allem aber durch die Form der Glosse, die in der Bearbeitung durch Nicolaus Wurm erscheint. Leider fehlt es nun völlig an Material, unsere Hs., da sie nur Buch III des Landrechts enthält, mit der Liegnitzer und der Schletterschen Hs. näher zu vergleichen; denn Homeyer gibt im 3. Buche überhaupt keine Varianten aus Dλ mehr an[3]), und Korns

---

[1]) Vgl. jetzt Ztschr. f. deutsches Alt. 48, 425 ff. — [2]) Vormals Schletter, Buchhändler in Breslau, vgl. Dr. Korns Beschreibung in Ztschr. f. R.G. 3, 328 ff., Lit. Centralbl. 1880 Nr. 46 Sp. 1560 f. Die Hs. enthielt nur Buch II und III. — [3]) Die einzige Stelle, wo wir die Schwiebuser Hs. mit Dg und Dλ gleichzeitig vergleichen können, sind die Verse über die Ehehinderungen in der Glosse zu Art. III 28 (Wurm III 27). Sie sind abgedruckt aus Dg bei Wackernagel, Zur Geschichte des deutschen Hexameters (Berlin 1831), S. 7, aus Dλ von Geyder in Aufseß' Anzeiger f. Kunde d. d. MA., Jahrg. II (1833), Sp. 241 f. [aus andern, der Gruppe Dg fernerstehenden Hss. bei Steffenhagen, Wiener SBB. 98, S. 74 f. und 101, S. 759 N. 7] und lauten in unserer Hs. Bl. 101[rb]: vnd dorumme ſo habit deſe verſus zcu eyner orkunde

Merket nw rechte. welche ſachen ſchelen an dem echte.
Vor was kore nicht frey. lob mogenſchafft ſchemde mus abe syen.
Czwey lobe nod erde ſattirſchafft ſuche mit kor worte.
Wer ſwager iſt adir kalt. dy ſint von echte geſpalt.
Vorbewt eicht hilgeczeit. macht buſſe vnd nicht qweid.
Vindeſtu miſhach das iſt das nicht aliter was.

Die Verse sind in der Hs. nicht abgesetzt. Eine Vergleichung mit Dg und Dλ zeigt engste Verwandtschaft mit diesen beiden Fassungen, daneben sehr

Beschreibung der Schletterschen Hs. beschränkt sich auch leider ganz auf Buch II. So bleibt nur Dg für eine nähere Vergleichung übrig, und auch hier fließen die Nachrichten nur für den deutschen Textus reichlicher, für den lateinischen Textus und besonders für die Glosse sind wir wieder auf geringe Stichproben angewiesen.

Ein entscheidendes Zeugnis für die Zugehörigkeit von Schw zur Gruppe Dg gibt schon die Kapitelteilung unserer Hs., sie stimmt in jedem einzelnen Falle genau zu Dg, auch wo dies ganz allein steht. Die einzige Abweichung unserer Hs. im Art. 82/83 (= Homeyer III 89/90) ist ein offenbares Versehen unsers Schreibers, das er selbst gleich berichtigt hat. In der Mitte des deutschen Textes von Art. 89 (Homeyer) springt Schw nämlich plötzlich über in die Mitte des deutschen Textes von Art. 90. Aber schon hinter der Glosse zu III 90 hat er sein Versehen gemerkt und holt das Fehlende nach. Die Reihenfolge ist hier also III 89 lateinischer Text, III 89 deutscher Text 1. Hälfte, III 90 deutscher Text 2. Hälfte, III 90 Glosse, III 89 deutscher Text 2. Hälfte, III 89 Glosse, III 90 lateinischer Text, III 90 deutscher Text (vollständig, die 2. Hälfte also doppelt vorhanden!), III 91 lateinischer Text usw. Der Schreiber hat sein Versehen am Anfange der Glossen zu III 90 und III 89 und der 2. Hälfte von III 89 deutscher Text ausdrücklich angezeigt und die richtige Reihenfolge angegeben. Offenbar hat er ein Blatt seiner Vorlage übersprungen, die demnach ebenfalls eine Foliohandschrift mit etwas stärkerer Blattfüllung gewesen sein muß, denn das Fehlende nimmt fast 5 Spalten unserer Hs. ein. Um die Ermittlung dieser Vorlage zu ermöglichen, gebe ich die lückenhafte Stelle aus Art. III 89 genauer an: Bl. 282va: adir ander gut eyn andern mannes nympt vor das ſeyne || ſo ſere das her czu dorffe (Bl. 282vb) Nicht komen mag. Die Lücke liegt bei || mitten in einer Zeile, vgl. Sachsenspiegel I^{2} S. 388 Z. 5 und 389 § 3 Z. 2.

Das Landrecht beginnt in unserer Hs. Bl. 1ra mit dem lateinischen Texte von III 1, dessen oberste 3 Zeilen abgemodert sind: edificia ſuccidentur Niſi forte in eis mulieres aut virgines violantur aut violate introducantur etc. Der deutsche Text beginnt Bl. 1rb Z. 7: [V]mme keyner hande vngerichte ſal man uffhawen dorff gebewe is en ſey das dar ſey mayt adir weib in genotczogit adir genotigit eyn gefurt ſey etc. Die Glosse Bl. 1va Mitte: Sequitur gloſa. Umme keyner hande ſache ꝛc. Sint das hie vor geſprochen iſt von vorſtorunge der burge uff das denne der gebewe ſtorunge iſt czu gemeyne wurden Dorumb ſo ſetzt her hie den broch vnd ſpricht Man ſulle vmb keyner hande vngerichte offhawen ꝛc. Nw beten wir doch recht zcu vragen[1]) worumme man dorff gebawe vmb rawb nicht zcu bricht etc. Wir haben in diesen letzten Worten gleich ein charakteristisches

viele Fehler von Schw, die sich aus seiner viel jüngeren Entstehungszeit erklären. Laa., die Schw näher zu einem der beiden älteren Texte stellten, weist diese kleine Probe nicht auf.

[1]) Das Gesperrte ist mit größeren Textbuchstaben geschrieben.

Beispiel der Wurmschen Glosse vor uns: Wurm liebt es sehr, das einfache Frage- und Antwortspiel der älteren Glosse, aber auch seine eigenen Zusätze, in das weitläuftige Gewand eines förmlichen Gerichtsverfahrens einzukleiden; der formelhaften Anfrage des Recht Heischenden folgt die Antwort in der Form wirklicher Schöffensprüche.[1]) Die eigenartige Form der Wurmschen Glosse reicht bis Art. III 82 § 1 (= W. 74), wo auch Joh. v. Buchs Glosse aufhörte. Art. III 82 § 3—87 (= W. 75—80) haben bei Wurm die gewöhnliche Form der späteren Zusatzglosse, Art. III 88—91 (= W. 81—86) dagegen wieder eine „ganz singuläre Glosse, welche in der gewöhnlichen auch nicht einmal ein Vorbild hatte“ (Homeyer a. a. O. S. XXII). Ganz so ist es in unserer Hs. auch; ich gebe als Probe die Anfangs- und Schlußsätze der Glosse zu III 88—91 etwas ausführlicher, als Homeyer sie Genealog. S. 137 aus Dg mitgeteilt hat:

III 88 (= Hs. Art. 81) beg. Bl. 280 vb: [D]Efe fatczunge faczte vns der felbe keyfer Friderich vmb fotaner fachin willen ab man eynen echter finge das man den fo nicht toten fal ab her wol rechte los vnd fredelos geteilt were Sonder man fal en uff halden mit geruffte vnd fo auch mit geruffte vor gerichte brengen als ir wol horen werdit in dem richtfteige etc. Schluß Bl. 282 rb: Nota jr folt wiffen off den das geczeugniß geen fal mag fotans orteils fragen als wir vor von den geczeugnis gefaczt habin s̄ li ij ar xxvij in glofa. — III 89 (82) beg. Bl. 283 vb: Alfo gar vornunfftig ift des rechtis fatczunge wy das is eynen vmbefprachin man mit redelichen fachen befchirmet vnd dorumme fo fetczit der werde her Eicke eynen articulum vnd diß ift auch der fatczunge eyne dy keyfer Friderich fatzte vnd gehorit czu dem anefange Jr folt wiffen Gefchege is als hir das recht fpricht etc. Schluß Bl. 284 rb: vnd do czu in allen ftetin do fo volk beyenander hat eynerley do keyn vnderfcheyt an ift ut fupra. — III 90 (83) beg. Bl. 282 vb: [H]yfor indem neheften articulo von fotanen fachen der fich eyn man an vorgryffen hette vnd hette eyn fremder genomen vor das feyne vnd hette das feyne an der ftat gelofen das leichte beffer were etc. Schluß Bl. 284 va: vnd hette her auch mit em icht vorczert des muften em feyne frundt gelden feine koft als hir ꝛc. — III 91 § 1 (= Hs. 84) beg. Bl. 285 rb: [J]N defir fatczunge entricht aber das recht eyne fonderliche opinie wen̄ etliche weifen des rechten wolden das ein iglich wirt pflichtig were bey feynen geften fy fturen vnd bewaren vor vnrechter gewalt etc. Schluß Bl. 286 vb: Nota vnd diß geweren off den hilgen ꝛc. Das ift ap en der richter dorumme czu fpricht das fy den fredebrecher hetten mit guten willen loffen weg komen vt C. de iure iurando l. j. ꝛc. — III 91 § 2—3 (= 85) Bl. 287 ra: [N]Och dem mole das hir vorgefprachen ift Jn den n[e]chftin tczween fatczungen

[1]) Vgl. über Nicolaus Wurm und seine Landrechtsglosse die bei Steffenhagen, Wiener SBB. 98 S. 51 N. 1 zusammengestellte Literatur, vor allem Homeyer, Sachsenspiegel I ² S. XIX—XXII und Böhlau, Nove constit. S. XXI ff., wo das Beste über Leben und Schriften Wurms zu finden ist.

worumme der richter den seynen czu ſprechen mag als ap eyner eynen herbergete der irſlage worde ane des richters wiſſen etc. Schluß Bl. 287rb: ut in noua conſti diſtſ alberti Conſti ix § wir ſetczin vnd gebiten welch herre eyne ſtat bawet adir eyne burg xc̄ſ. — Die Glosse zu III 51 (= Hs. 86 [87]) ist vielmehr ein Epilog des Glossators, doch knüpft sie an die Anfangsworte des Textes von III 51 an. Sie lautet vollständig Bl. 288rb: [C]zu eyner beſliſſunge des kegenwertigen buchis das der ſachſen ſpigel genant iſt ſetczit der werde her Eicke vnd der hochgelobte von rephaw deſen articulum Vnd ſpricht Nw vornemet recht ap her ſprechen welde noch dem mole das wir czu ende bracht haben was wir in deme rechtin funden das czu latino geſchrebin was vnd in dem priuilegio das den werden ſachſen gegeben was von deme hochgelobten vnd wol geboren vnd werden Conſtantino Conſtancius ſone vnd off das ſich dy ſachſen bekarten czu dem hilgen Criſten glawben vnd diß iſt geſcheen nach gotis gebort dryhundert iar vnde eylff iar vnd diß was des keyſers hoferecht das man tegelich notczende was an ſeynem hoffe Das wir vnd alle vnſere nochkomelinge ſy notczen muſſen das is gote lobelich ſey vnd der gemeyne notzlich vnd vnſer ſelen troſtlich amen. 1464.

Für den deutschen Text unserer Hs. liegt Homeyers vollständige Kollation von Dg in den Laa. zu Buch III vor. Hier ist die vollständige Übereinstimmung von Dg und Schw schlagend, die beiden Hss. gehen nicht nur da zusammen, wo Dg mit seiner Abweichung von Homeyers Text andere Hss. neben sich hat, sondern auch bei sogut wie allen singulären Laa. von Dg. Nur eine sehr kleine Zahl von Abweichungen läßt sich aufweisen, aber diese genügen doch, um zu beweisen, daß Schw nicht direkt aus Dg abgeleitet werden darf, sondern nur von einer Dg überaus nahestehenden Hs. Schw hat nämlich an ungefähr einem Dutzend Stellen eine bessere La. bewahrt, die in Dg verloren gegangen war. Am deutlichsten tritt dies zutage Art. 86 N. 12, wo Schw die nur in Dg vorhandene Lücke nicht aufweist, das Fehlende lautet hier: mit drien ſchillingen ab man die vmbſeſſen beclayt. 45, 31 mit weiſſe von: mit weise Dg: vul weites von Text. 73, 2 hat Schw die Fassung von Dg, aber das dort fehlende fry bewahrt. 36, 1 geueit: gevert Dg: vat Text. 39, 11 geldis: geldins Dg: geldes Text. 47, 6 wirderunge: vorderinge Dg nebst 4 andern Hss.: werderunge ohne Angabe der Hs.: werdunge Text. Vgl. 47, 8 (das is ieme) werde: (d. i. jene) vorderet Dg: (dat it jene) werderet Text. Die La. von Schw wird an beiden Stellen schwerlich auf das vorderinge, vorderet von Dg zurückgehen, sondern auf eine ältere, dem Homeyerschen Texte noch näherstehende Form. 47, 8 hat Schw dabei die Konstruktion völlig zerstört und ähnlich wie Br (dat it jeme weder wirt), doch wohl unabhängig von Br, interpoliert. 51, 38 (noch) irē wirden gheme: (noch) im werden Dg: na des werderunge Text; gheme ist Zusatz von Schw, aber die corrupte La. von Dg hat doch wohl nichts anderes enthalten als irm werden. 57, 24 kyſen: nennen Dg. 58, 3 vor: von Dg, vgl. N. 6, wo auch Dg vor hat. 88, 6 ane

hanthaffte: an hanthafter Dg etc.; der lateinische Text von Schw hat hier die ganz unsinnige Mischung beider Laa.: vbi vero proscriptus ſine in manuali factione. 91, 18 kampfewort: kampfbar Dg: to kampe wart Text. Bessere Worttrennung endlich hat Schw Art. 9, 14 wy der: wider Dg. 68, 8 das wal: den waldin Dg: den berch Text; das waldin von Dg ist doch gewiß als wal din (= den) aufzufassen. Mögen auch einige dieser angeführten Stellen als selbständige Besserungen unserer Hs. zu erklären sein, sie schaffen doch die Tatsache, daß Schw gegenüber Dg einen selbständigen Wert besitzt, nicht aus der Welt. Daneben hat Schw natürlich, wie es bei einer so viel jüngeren Hs. zu erwarten ist, auch eine Menge schlechterer Laa. als Dg aufzuweisen, die aber sämtlich von Dg's Text ausgehen. Ich führe hier nur an Art. 7, 13 meſſe gerete: Dg meſſe gewant: gerwe Text; vgl. messegewete Em (der lateinische Text hat nur de sacris rebus quidquam). 39, 10 sich fehlt. 66, 4 herfrid. 78, 46 wandil vnd ane laſter. 83, 7 die Fassung von Dg, nur andern] anders, habin] halden. 86, 20 obir hern. 88, 24 unvervesten fehlt, aber laut N. 23 muß es auch in Dg fehlen, Dg ist also N. 24 bei Homeyer zu streichen.

Der lateinische Text des Landrechts unserer Hs. gehört der Vulgata an (vgl. Sachsenspiegel I ³ S. 57ff.), so viel ist ohne weiteres klar. Daß er aber auch mit dem lateinischen Texte von Dg und seiner Gruppe eng zusammengehöre, läßt sich nur aus der nahen Verwandtschaft des deutschen Textes und der Glosse mit Dg wahrscheinlich machen. An Belegstellen im einzelnen fehlt es mir durchaus, da Homeyer in den Laa. zu Buch III nirgends Lg (= lateinischer Text von Dg) heranzieht, und auch sonst in der Einleitung zum Sachsenspiegel I ³, in den Rechtsbüchern und in der Genealogie nur an 5 Stellen Beispiele aus dem lateinischen Texte von Buch III anführt.[1]) Von diesen 5 Stellen sind 3 für unsere Frage irrevelant, da Dg an ihnen mit der gesamten Vulgata zusammengeht, vgl. III 27 (Sachsenspiegel I ³ S. 60). III 29 § 1 (Rbb. S. 14) und III 44 § 3 (Sachsenspiegel I ³ S. 58). Zu III 51 § 2 gibt H. (Sachsenspiegel I ³ S. 59) an, daß Dg und Dσ (Berlin-Steinbecksche Hs. = Rbb. 47) von der Fassung der übrigen Hss. der Vulgata abwichen, er teilt aber nirgends die Laa. der beiden Hss. mit. Der Paragraph lautet in Schw: Curſatoribus et ambulatoribus werigeldus hys non eſt computatus nec pigweſcentes porci et quam plurima alia mobilia Ideoque talium rerum werigeldus non deputatur Simile cum ſimili perſoluetur aut cum ſatisfaccione et perfecta taxacione ſecundum valorem perſoluuntur aut ſolucionem prout intereſt munire aut augeri iuramento preſtito eſtimo oportunum. An der einzigen Stelle, wo H. einmal eine La. aus Dg mitteilt (Rbb. S. 11), stimmt Schw dazu, vgl. III 91 Schluß nach Schw: nec terre mundatum ac hoſpicia nec pretaria ponere debet niſi hec ab incolis

[1]) Auch die Gärtnersche Ausgabe des Sächsischen Landrechts (Leipzig 1732) hat nirgends, wie man aus einer Bemerkung Homeyers (Rbb. S. 11) schließen möchte, Dg und seine Gruppe benutzt.

terre arbitretur. Aber da H. an einer anderen Stelle (Sachsenspiegel I [3] S. 87 Anm. [*]) gerade diese Fassung von Dg etc. für den echten Text der Vulgata erklärt, während der ihm gegenübergestellte aus der Versio Vratisl. interpoliert worden sei, so bleibt kein einziger Fall übrig, in dem Sch mit Dg in einer Abweichung Dg's vom allgemeinen Vulgatatexte übereinstimmte. Daß trotzdem diese Fälle sehr zahlreich gewesen sind, dürfen wir ruhig behaupten. Den Beweis für diese wie für manche andere hier nur obenhin gestreifte Frage kann nur eine gründliche Untersuchung der Gruppe Dg und ihrer übrigen Vertreter erbringen.

Göttingen. Conrad Borchling.

[Der Gleichheitseid in südgermanischen Rechten.] Bei den Nordgermanen mußte der Missetäter bei der Sühne eidlich versichern, falls er der Verletzte wäre, würde er sich mit demselben Sühngeld begnügen, wie er es jetzt als Täter leistete.[1]) Indem die beleidigte Partei vom Gegner diesen Eid verlangte, suchte sie dem Gedanken vorzubeugen, als ob sie bei der Sühne eine allzugroße Nachgiebigkeit zeigte. Das norwegische Recht nennt diesen Eid jafnaðareiðr (wörtlich „Ebenheitseid"), in der deutschen Literatur ist der Ausdruck Gleichheitseid üblich geworden.

Dieser Gleichheitseid begegnet auch bei den Südgermanen. Schon Homeyer[2]) hatte auf den Wendisch-rügianischen Landbrauch hingewiesen, K. v. Amira[3]) auf die Erwähnung des Eides in der späteren angelsächsischen Rechtsliteratur aufmerksam gemacht. Der Gleichheitseid läßt sich aber auch bei den Salfranken und Friesen nachweisen.

Die südgermanischen Fundstellen sind folgende:

1. Sachsen: Wend.-rüg. Lbr. (herausg. v. Frommhold) tit. 171, 3 S. 179; die Stelle handelt von Körperverletzungen unter Adeligen: De wundede bi den olden nam nicht vor de wunden, ane wor se nicht under freunden wurden vordragen. Kemen se vor dat lantgerichte, de deder müchte leggen int richte, so vele he wolde, und schweren, dat he so vele wolde van em genamen hebben, den he ene also, wo de anders is gewundet, ene de wunden angewracht hedde... Hier erscheint der Gleichheitseid in Verbindung mit der Bestimmung der Buße durch den Täter. Diese eigentümliche Art der Sühne bildet das Gegenstück zu dem isländischen sjalfdœmi, wo der Täter dem Beleidigten die Festsetzung der Buße überließ.

Brunner[4]) führt aus der Gadebuschischen Ausgabe des Wendisch-rügianischen Landbrauchs noch eine andere Belegstelle für den Gleichheitseid an, nämlich tit. 24, wo der Täter mit seinen Magen schwört,

---

[1]) Vgl. die Nachweise bei Brunner, Deutsche R.G. 1, 161 Anm. 28. — [2]) Bei Kolderup-Rosenvinge, Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte, übers. von Homeyer, S. 134. — [3]) Paul, Grundriß d. german. Philologie [2] 3, 201. — [4]) a. a. O.

dat se so vele wolden nemen, went en wedderfahren ware. In der Frommholdschen Ausgabe, die einen älteren Text zugrunde legt, findet sich diese Stelle nicht.

2. Salfranken: In der Stadt Leiden[1]) wurde im Jahre 1487 zwischen zwei Frauen eine Sühne vermittelt, die der Täterin auferlegte „enen beloken hant" zu machen und so viel hineinzunehmen, als ihr Gott ins Herz lege. Diese dem Leidener Stadtrechte eigentümliche Art der Sühne bestand darin, daß der Schuldige die Hand schloß (daher beloken hant, „geschlossene Hand") und eidlich versprach, so viel Geld oder andere Leistungen in diese Hand zu legen, als ihm zur Sühne der Beleidigung genügend schiene. Weiter schwört in unserem Fall die Täterin: wairt dat hoir by M. (der Gegnerin) sulc verliese, schade ende achterwesen geschiet wair, als M. voirsz. by N. N. (der Schwörenden) geschiet ende gebuert mach wesen, dat NN. dairmede tevreden wesen soude met sulke beteringe ende betalinge, als zy in hoir hant heeft. Auch in Leiden tritt also, wie auf Rügen, der Gleichheitseid in Verbindung mit der Selbstbestimmung der Buße.

Der Gleichheitseid begegnet aber auch bereits in einer weit älteren Quelle des salfränkischen Gebietes. Unter den von G. Espinas[2]) aus Douai mitgeteilten Sühnverträgen findet sich einer aus den Jahren 1262/63, in dem der Missetäter folgendermaßen schwört: Ke se autele aventure furt avenue a aucun de ses proisms (Verwandten), ke il en prenderait autant et mains (weniger) ke si devant est deviseit, preuc ke (vorausgesetzt daß) cil s'en mellaissent ki ore (jetzt) s'en mellent.

3. Friesen: Nach einer alten Sühneformel schwört der Totschläger selbzwölft, hätte er den Schlag empfangen, den er gethan hat, so würde er um des Gegners und um Gottes willen sich zur Sühne herbeilassen.[3])

4. Angelsachsen: In den sogenannten Leis Willelme, einer Privatarbeit aus den Jahren 1090—1135[4]), gelobt der Missetäter, er würde sich gegebenenfalls mit der gleichen Summe zufrieden geben, wenn sein Herz es ihm eingäbe und seine Verwandten es ihm rieten: sibi si id intulisset, quod ipse illi intulit, id in satisfactionem ab eo susciperet, quod ei offert, si hoc in animo sibi sederet et amici consulerent. Hier wird also das Versprechen in stark verklausulierter Weise abgegeben.

Eine andere, etwa gleichzeitige angelsächsische Quelle, die Leges Henrici, kennt den Gleichheitseid in der kurzen Formulierung quod si ille sic esset pro huiusmodi forisfacto, hoc reciperet vel hoc modo dimitteret.[5])

[1]) Leidsche Rechtsbronnen uit de middeleeuwen, uitg. door P. J. Blok (Oude vaderl. rechtsbronnen, I. Reeks Nr. 6) 1884 S. 284. Außerhalb Leidens kenne ich nur ein Beispiel der beloken hant: v. Mieris, Charterb. 3, 365 (Haarlem). — [2]) G. Espinas, Les guerres familiales dans la commune de Douai (Extr. de la Nouv. Rev. hist. de droit fr. et étrang. Juill.-Août 1899), S. 43. — [3]) Vgl. mein Strafrecht der Friesen im Mittelalter 1901 S. 215 und 367. — [4]) Leis Willelme 10, 2 (Liebermann, Ges. d. Angelsachsen 1, 500). — [5]) Leges Henrici 36, 1 (Liebermann 1, 566).

Das Vorkommen des Gleichheitseides bei den genannten niederdeutschen und anglofriesischen Stämmen zeigt, daß wir in diesem, für das germanische Ehrgefühl so sehr bezeichnenden, Eide eine urgermanische Einrichtung erblicken dürfen. Auf Rügen und bei den Angelsachsen könnte man allerdings nordische Einflüsse annehmen, allenfalls auch noch bei den Friesen. Schlechthin ausgeschlossen aber sind derartige Einflüsse im salfränkischen Recht, zumal in Douai. Es ist übrigens sehr wohl möglich, daß die noch wenig durchgearbeiteten niederländischen Quellen noch weitere Belege liefern würden.

Bei den Oberdeutschen läßt sich der Gleichheitseid nicht nachweisen. Er wird ihnen abhanden gekommen sein, wie sie ja auch die bei Nordgermanen, Anglofriesen und Niederdeutschen erhaltene Teilung des Wergelds in Erbsühne und Magsühne nicht mehr kennen.

Rudolf His.

Literatur.

Moeller, Dr. Ernst von, Privatdozent in Berlin, Die Trennung der deutschen und der römischen Rechtsgeschichte, Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1905, 80 S. 8°.

In dieser Programmschrift verficht Verf. zwei, offenbar nahe miteinander zusammenhängende Thesen: 1. Die Rechtsgeschichte ist von der Dogmatik als selbständige Wissenschaft abzutrennen, nicht als bloße Vorbereitung jener zu behandeln; und 2. die Trennung zwischen römischer und deutscher Rechtsgeschichte, die bisher üblich, ist, besonders für die Behandlung des deutschen Rechts vom Zeitalter der Rezeption ab, schädlich gewesen, sie ist deshalb aufzugeben und eine einheitlich römisch-deutsche Rechtsgeschichte zu pflegen. — Beide Thesen ermangeln nicht jeder Berechtigung, beide aber dürften stark übertrieben sein: Nicht jede einzelne rechtsgeschichtliche Untersuchung soll bewußt dogmatisch eingreifen, sonst unterbindet man die wissenschaftliche Selbständigkeit und Forscherfreude, darin ist Verf. zuzustimmen; aber die Gesamtwissenschaft der Rechtsgeschichte muß sich nach wie vor als Dienerin der Dogmatik ansehen, sonst wird gerade jener die Lebensader abgeschnitten, sie zum Antiquitätenkram, die Dogmatik zur Geschichtslosigkeit verdammt, das wird man gegen Verf. scharf festhalten müssen. — Und ebenso: die eigentlich römische Rechtsgeschichte endet mit Justinian fürs Abendland, nach dem Falle des Römischen Reiches gibt es keine römische Rechtsgeschichte mehr; dagegen wird, wers kann, die Geschichte des römischen Rechts seit Justinian mit der deutschen Rechtsgeschichte verbinden dürfen; bewältigt wirklich Ein Gelehrter beide Stoffgebiete, so mag sich die Verbindung befruchtend erweisen, obschon gerade das z. B. bei dem beiderseitig so einzig hervorragenden Sohm sich nicht eben auffällig gezeigt hat. Das braucht aber Verf., wenn er sich so stark umspannende Leistungskraft zutraut, nicht von einem Versuch abzuhalten; andere werden vielleicht nach wie vor annehmen, methodologisch sicherer zu gehen, indem sie sich auf eines der beiden so verschiedenen Forschungsgebiete beschränken, wie das für die Forschung doch

auch in der Kirchengeschichte, auf die Verf. sich beruft, der Fall zu sein pflegt (Harnack, Alte Zeit; Hauck, Mittelalter usf., trotz umfassenderer Gesamtdarstellung) —: beides läßt sich verteidigen und das Ergebnis muß entscheiden.

Mag man also auch hier Verf. nicht ganz absprechend gegenüberzutreten brauchen, so um so entschiedener, wenn er sich für seine zweite These auf das Vorbild der Rechtshistoriker des 18. Jahrhunderts in einem fleißig mit geringen Zutaten (z. B. betr. Hoffmann) aus meiner Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft exzerpierten literarhistorischen Abschnitte beruft. Jene Historiae iuris sind mit Recht vergessen und tot, und Verf. wird sich umsonst bemühen, sie zu galvanisieren. Wenn sie so wenig leisten, so liegt dafür zweifellos der Grund darin, daß sie nicht um dogmatische Brauchbarkeit sich bemühen und daß sie die römischen mit den deutschen Stoffkreisen verbinden zu können wähnen. Wenn letzteres vielleicht heute ein besonders begabter und fleißiger Forscher mit mehr Erfolgs-Aussicht leisten kann, so doch jedenfalls nur deshalb, weil inzwischen die großen Historiker des 19. Jahrhunderts, getrennt auf beiden Gebieten arbeitend, die umfassenden Vorarbeiten für eine jetzt eben dadurch vielleicht möglich gewordene Zusammenfassung erstellt haben. Daß für damals jene Arbeitstrennung einen gewaltigen, entscheidenden Fortschritt herbeigeführt hat, sollte doch selbst der nicht leugnen, der meint, daraufhin heute nun wieder anders vorgehen zu dürfen. — Hoffentlich wird es Verf. gelingen, jene Historiker des 18. Jahrhunderts weit zu überholen; freilich dann nicht, wenn, wie fast gelegentlich hervorlugt (S. 74fg.), ihm die Verbindung beider Rechtsgeschichten nur Mittel zur geringschätzigen Unterdrückung des romanistischen Elementes sein sollte, sondern nur, wenn er wirklich beiden Elementen voll gerecht zu werden und daraus ein neues Ganzes unparteiisch herzustellen sich als vermögend erweisen wird. — Daß er nicht auch noch Universal-Rechtsgeschichte und vergleichende Rechtskunde in den Rahmen dieser seiner Aufgabe hineinziehen will, wird man dann gewiß ohne weiteres als berechtigt anerkennen; ebenso wie seine literarhistorischen Bemühungen über diese Punkte als selbständige und wohlgelungene Anerkennung verdienen.

Ernst Landsberg.

Andreas Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte. X, 298 S. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1905. ℳ 6.

Zwischen dem 70. Geburtstag und dem goldenen Doktorjubiläum hat uns Andreas Heusler eine deutsche Verfassungsgeschichte geschenkt, ein literarisches Ereignis, das den Leserkreis unserer Zeitschrift auf das lebhafteste interessieren muß, wenn auch, wie es im Vorwort heißt, „dieses kleine Buch nicht für die Rechtshistoriker von Fach verfaßt" ist. Wie nicht anders zu erwarten, ist es ein Werk völlig eigenartigen Charakters, und zwar hinsichtlich der Problemstellung wie der Aus-

führung. Nicht etwa um eine Zusammenfassung der heute als gesichert anzunehmenden Forschungsergebnisse handelt es sich; wer derartiges suchen wollte, würde nicht auf seine Rechnung kommen. Heuslers Sache ist stets die Synthese gewesen. Immer kam es ihm in seinen rechtshistorischen Arbeiten darauf an, eine geschlossene Anschauung des Rechts der Vergangenheit zu gewinnen, in der die überlieferten Züge sich als die Folgerungen beherrschender Grundgedanken mit Leben erfüllten. Es leitete ihn, wenn man es so ausdrücken will, ein künstlerisches Bedürfnis, wobei dann die Möglichkeit gegeben war, daß sich die Grenzen des Feststellbaren und des Hypothetischen verwischten. Ihm galt die Wahrscheinlichkeit des Gesamtbildes für wertvoller als die Richtigkeit der einzelnen Linie. Und so hat ihn denn zu dem vorliegenden Werk, das er „in seinen Mußestunden zunächst sich zur Freude geschrieben" hat, die Absicht bestimmt, „einem gebildeten Leserkreise die Verfassungsgeschichte unseres Volkes anschaulich und verständlich zu machen". Es ist ein der Sache nach verwandter Zweck, wie er ihn in seinen Institutionen des deutschen Privatrechts verfolgte, nur daß er diesmal dem Stoff entsprechend sich an ein größeres Publikum wenden konnte. Und wie in dem großen älteren, so ist er in dem kleineren neuen Werk auch in der formalen Durchführung der gestellten Aufgabe durchaus eigene vom Herkömmlichen abweichende Wege gegangen. Es galt ihm, das Starre in der gewohnten Behandlungsweise der Rechtsgeschichte zu vermeiden, deren „übliches Schema mit seiner Auflösung des Stoffes in eine unter sich mehr oder weniger zusammenhangslose Behandlung der einzelnen Institute des Verfassungslebens durch eine einheitliche historische Darstellung zu ersetzen".

Wie nun dies im einzelnen geschehen ist, kann hier nicht auseinandergesetzt werden. Auch will ich mich nicht unterfangen, den ganz einzigen persönlichen Zauber, den H. auch dieser Schrift zu verleihen gewußt hat, zu schildern; denn dies hat bereits C. Chr. Burckhardt in Basel in den Basler Nachrichten vom 7. Dezember 1905 in so schönen, auf intimster Kenntnis beruhenden Worten getan, daß mir zu sagen nichts mehr übrig bliebe.

Über Einzelheiten zu rechten, wäre nicht nur aus räumlichen Gründen unmöglich, sondern auch unvernünftig. Man mag sich über das Festhalten mancher veraltet anmutender Ansicht, über die Nichtberücksichtigung mancher neuerer Forschung wundern, neben der die Aufnahme der Rübelschen Theorien besonders auffällt. Überhaupt ist unverkennbar, daß das Buch vielfach die wissenschaftlichen und politischen Ansichten jener Zeit widerspiegelt, in der unter der führenden Mitwirkung Heuslers eine neue Blüte der deutschen Rechtsgeschichte heraufgeführt worden ist. In vernehmlichen Tönen klingt aus einigen der schönsten Stellen, aus der prächtigen Schilderung der Kaiserherrlichkeit, der bewundernden Charakteristik des großen Kurfürsten, eine der damaligen politischen Geschichtsschreibung geistesverwandte nationale Begeisterung. Daneben aber trägt nicht wenig

zur anheimelnden Wärme der Schilderung bei, daß auch in diesem Werke nicht nur der deutsche Patriot, sondern auch der Schweizer, der Basler zu Worte kommt; so manches Rechtsinstitut wird mit schlagenden Beispielen aus der heimischen Vergangenheit lebendig gemacht.

So wollen wir uns an dem Werk, so wie es ist, erfreuen und sein Erscheinen um so dankbarer begrüßen, als es an einer sonst irgend brauchbaren kurzen deutschen Verfassungsgeschichte fehlt.

Rostock. R. Hübner.

J. Brissaud, Manuel d'histoire du droit français (sources — droit public — droit privé) à l'usage des étudiants en licence et en doctorat. Paris, A. Fontmoing, 1898. VI, 1892 p. (Auch in zwei Bänden.)

Kurz vor seinem leider so früh erfolgten Tode (vgl. diese Ztschr. 26, 1905, 404) hat der ausgezeichnete Gelehrte dies sein Hauptwerk noch vollenden können; erst 1904 erschien die letzte Lieferung. Es scheint mir eine Pflicht unserer Zeitschrift, ihm wenigstens eine kurze Anzeige zu widmen. Denn es ist ein Werk von erstaunlicher Reichhaltigkeit; es bezeugt einen eisernen Fleiß und einen bewunderungswürdigen Umfang rechtsgeschichtlicher Kenntnisse. In einer in der französischen Literatur üblichen Disposition behandelt es nach einer kurzen allgemeinen Einleitung, wie der Titel andeutet, zunächst die Quellen (S. 21—416), darauf die Geschichte des öffentlichen Rechts (S. 417—1000), endlich in dem umfangreichsten Abschnitt die Geschichte des Privatrechts (S. 1001—1785); Nachträge und reichhaltige Register machen den Beschluß. Der Charakter des Werkes liegt in einer streng sachlichen, wenn man will nüchternen Berichterstattung über die Tatsachen der Rechtsentwicklung. Es unterscheidet sich dadurch auffällig von der glatt hinfließenden, durchsichtigen Darstellungsweise Esmeins, nicht minder von der geistreichen, uns freilich oft kokett anmutenden Behandlung Violl ets, während es der breiten Schilderung Glassons gegenüber eine beträchtlich größere Knappheit aufweist. Sein Hauptmerkmal aber ist, wie schon gesagt, sein oft geradezu überwältigender Reichtum an Stoff. Und zwar beschränkt es sich nirgends auf das eigentlich französische Recht. Daß auch die germanischen und die Zustände der deutschen Volksrechte in voller Ausführlichkeit behandelt werden, liegt in der Natur der Sache, und wenn z. B. auch die Quellengeschichte des kanonischen Rechts zu eingehender Darstellung gelangt, so ist dies in den französischen Lehr- und Handbüchern hergebracht. Aber auch die mittelalterliche Geschichte des römischen Rechts, der Sachsen- und Schwabenspiegel und die deutschen Stadtrechte, die englischen Rechtsbücher finden ihre Stelle, und so wird denn auch mit meist ziemlich beträchtlicher Ausführlichkeit die Rechtsentwicklung in Italien, England, Deutschland der französischen

zur Seite gestellt. Dabei stützt sich Br. auf eine, man möchte sagen, lückenlose Kenntnis der ungeheuren Literatur, die mir alles in deutschen rechtsgeschichtlichen Werken in dieser Beziehung Geleistete weit zu übertreffen scheint. Allerdings hat man öfter den Eindruck, als ob es mehr äußerlich zusammengestelltes, als innerlich durchgearbeitetes Material sei; auch finden sich Mißverständnisse und Ungenauigkeiten. Aber wer wollte bei dem Umfang des Bewältigten daraus einen ernstlichen Vorwurf entnehmen, und sicher hätte der Verf., wenn ihm neue Auflagen zu erleben vergönnt gewesen wäre, die Beseitigung dieser bei dem ersten Wurf unvermeidlichen Fehler sich angelegen sein lassen. Der Verf. bemerkt in dem Vorwort, es sei sein Bestreben gewesen de donner aux futurs licenciés et aux futurs docteurs, avec la somme des connaissances indispensables, des notions pour les initier à l'étude de sources, pour les préparer à la lecture des grands traités et des travaux approfondis; nous voudrions que ce manuel, après leur avoir servi à préparer leurs examens, fût un guide pour leurs travaux personnels au sortir de l'école. Ich weiß nicht, ob das Werk sich die Gunst derjenigen Kreise, die der Verf. hiernach bei seiner Arbeit in erster Linie im Auge gehabt hat, zu erwerben in der Lage war oder ist, und möchte es fast bei dem, was man gelegentlich über die Lage des Rechtsstudiums in Frankreich in französischen Artikeln lesen kann, in leisen Zweifel ziehn. Immerhin gibt es zu denken, daß ein mit dem Rechtsunterricht vertrauter Lehrer ein so stoff- und umfangreiches Werk im Hinblick auf die von ihm doch als vorhanden angenommenen Bedürfnisse des jungen juristischen Nachwuchses seines Landes hat verfassen können. Gewiß können wir in Deutschland mit Befriedigung auf die Tatsache blicken, daß Schröders Rechtsgeschichte, die ungefähr Br.s Manuel entspricht, wenngleich sie nicht von gleicher Ausdehnung ist, erfolgreich von Auflage zu Auflage schreitet. Aber was wenigstens mir bisher in juristischen Prüfungen an rechtsgeschichtlichen Kenntnissen entgegengetreten ist, erweckt mir die Vermutung, daß Schröders Buch von unseren jungen Juristen, wenn sie sich überhaupt zu ihm in Beziehung setzen, überwiegend nur gekauft aber nicht gelesen wird; es dürfte weit häufiger von Historikern benutzt werden. Die rechtsgeschichtliche Bildung befindet sich bei unseren Studenten der Rechte, wie man wohl ohne Übertreibung sagen kann, auf einem geradezu betrübend niedrigen Stand. Auch hier kann man, wie ich meine, nicht ohne Besorgnisse in die Zukunft blicken. Jellinek hat soeben davon gesprochen, daß, wenn man sähe, wie eingehend von den Ausländern unsere staatlichen Einrichtungen studiert würden, ohne daß wir solches in entsprechender Weise erwiderten, uns das bange Gefühl ergreife, wir könnten auf einem wichtigen Gebiet der Wissenschaft zurückbleiben. Das gilt auch für die Rechtsgeschichte, wenn man an einem Werk, wie dem angezeigten, sieht, mit welchem Eifer in Frankreich Kenntnisse, die sich nicht an die Grenzen des eigenen

Landes kehren, aufgehäuft und verbreitet werden, und wenn man damit die Interesselosigkeit vergleicht, die unsere Juristen zum überwiegenden Teil der rechtsgeschichtlichen Forschung entgegensetzen.

Rostock. R. Hübner.

Johannes Hoops, Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum. Straßburg, Karl J. Trübner, 1905. XVI und 689 S.

Auf dies ausgezeichnete Werk möchte ich die Leser dieser Zeitschrift, soweit sie nicht schon selbst von ihm Kenntnis genommen haben, mit einigen Worten aufmerksam machen. Denn die in ihm niedergelegten Untersuchungen, die ja freilich zum größten Teil unserem Wissenschaftsgebiete fern liegen, erbringen doch auch für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte sehr wichtige Ergebnisse und geben für einige auch in der germanistischen Rechtswissenschaft viel umstrittene Fragen eine, wie ich glaube, endgültige Lösung. Hierauf hinzuweisen, ist der Zweck dieser Anzeige; dabei muß allerdings auch die Stellung, die die uns interessierenden Erörterungen in dem Gesamtplan des Werkes einnehmen, angedeutet werden; denn das Buch ist ein reich gegliederter Bau, in dem ein Glied das andere trägt, jeder einzelne Gedanke Grundlage und Folge der Gesamtauffassung des Verf.s ist.

Der Verf. hat sich als Ziel gesteckt, 'die Stellung der Pflanzenwelt im germanischen Altertum', und zwar insbesonders die der Waldbäume und Kulturpflanzen als der beiden für die Menschengeschichte bedeutungsvollsten Kategorien, zu behandeln. Und zwar so, daß dabei 'alle drei einschlägigen Wissenschaften: Botanik, Archäologie und Sprachwissenschaft gleichmäßig zu ihrem Rechte kommen'. Es leuchtet ein, daß es einer seltenen Vereinigung von Fähigkeiten und Neigungen bedurfte, um dies Ziel stellen und erreichen zu können.

Der Verf. geht sowohl in seinem ersten, den Waldbäumen gewidmeten Teil, wie in dem zweiten umfangreicheren, der die Kulturpflanzen zum Gegenstande hat, von den Tatsachen aus, die die prähistorische und pflanzengeschichtliche Forschung zu liefern vermögen. Mit diesen Tatsachen vergleicht er dann in jedem Teil die Ergebnisse der vergleichenden Sprachwissenschaft.

Der Verf. nimmt seinen Ausgang von der Geschichte des Waldes in prähistorischer Zeit, wie sie auf Grund zahlreicher Spezialuntersuchungen rekonstruiert werden kann. Für die nordischen Länder Europas ergibt sich aus ihnen mit aller Deutlichkeit, daß nach dem Ende der Eiszeit zunächst eine arktische Tundrenflora von dem Boden Besitz ergriff (sog. Dryasperiode), daß dann die Kiefer gleichzeitig mit der Birke und Espe, darauf die Eiche, endlich die Fichte und Buche nach Norden vordrangen. Ebenso ist die Folge in Norddeutschland, während für Süddeutschland und Böhmen sowie die Alpenländer eine

entsprechende Einheitlichkeit der Pflanzenwelt schon für die frühesten Vegetationsepochen nicht mehr anzunehmen ist.

Ordnet man nun die ältesten der sog. Steinzeit angehörenden menschlichen Spuren in Nord- und Mitteleuropa in diese Waldperioden ein, so stellt sich für Nordeuropa ein Zusammenfallen der Steinzeit mit der Eichenflora heraus, während das aus den Pfahlbauten zu erschließende Steinzeitalter der Schweiz schon vollständig der Buchenperiode angehört. 'Darum braucht natürlich die schweizerische Pfahlbauten-Ära nicht jünger zu sein als die nordische Steinzeit; denn die Buche ist zweifellos nach der Schweiz unendlich viel früher als nach den nordischen Ländern gelangt.'

(Eine gute Übersicht über die verschiedenen prähistorischen Perioden und ihre für die einzelnen Teile Europas verschiedene Chronologie erhält man aus der Tabelle in dem schönen Buch von Sophus Müller, Urgeschichte Europas, übersetzt von Jiriczek, Straßburg, Trübner, 1905, zu S. 54).

Nun wären freilich menschliche Siedelungen in Europa überhaupt unmöglich gewesen, wenn Europa in den vorgeschichtlichen Zeiten völlig von Wald bedeckt gewesen wäre, wie das eine vielfach verbreitete Ansicht noch heute annimmt. Denn, wie H. sagt, der Urwald ist der Feind, nicht der Freund des Menschen, und erst verhältnismäßig spät hat der Mensch gelernt, den Urwald durch ausgedehnte und planmäßige Rodungen zu bezwingen. Nur so viel ist richtig, daß noch zu Beginn der geschichtlichen Zeit der Wald einen weit größeren Raum einnahm als in der Gegenwart. Aber daneben haben in Europa seit der Eiszeit weite unbewaldete Strecken bestanden, Steppen, aus denen die höheren Gebirge als Waldinseln hervorragten: von diesen Gebirgen aus verbreitete sich der Wald. Jene Steppen, deren Lage man aus botanischen Funden feststellen kann (vgl. hierzu die neueste Abhandlung von Gradmann, Beziehungen zwischen Pflanzengeographie und Siedelungsgeschichte, Geographische Zeitschrift 12, 1906, 305—325), sind die Stätten der ältesten Siedelungen gewesen. Wie sich dies waldlose Gebiet trotz des vordringenden, den Wald begünstigenden ozeanischen Klimas vom Urwald hat freihalten können, ist freilich nicht leicht zu erklären; aber die Tatsache besteht, daß sich 'in allen Ländern Mittel- und Nordeuropas ausgedehnte waldlose Flächen bis in die Zeiten erhalten haben, wo die Ackerbau und Viehzucht treibenden Menschen der jüngeren Steinzeit dauernd von ihnen Besitz ergriffen'; diese offenen Striche wurden 'die Zentren, von denen die Kultur sich verbreitete'.

Können wir nun diese ältesten Ansiedler Mittel- und Nordeuropas, die in neolithischer Zeit in der Periode der Eiche oder Buche lebten, ethnographisch bestimmen? Hier setzt die vergleichende Sprachwissenschaft ein. Denn selbstverständlich geben die erhaltenen Überbleibsel der steinzeitlichen Kultur, die Funde aus den dänisch-jütischen Muschelhaufen, den Pfahlbauten der Schweiz usw., auf diese Frage keine Antwort. Damit stehen wir zugleich bei dem Problem der

Heimat des indogermanischen Urvolks. Auch H. verwirft in dieser Beziehung die ältere asiatische Theorie als heute überhaupt ernsthaft nicht mehr diskutierbar. Nur Europa kann in Betracht kommen. Zur näheren Bestimmung des europäischen Ursitzes fallen die Namen der Waldbäume entscheidend ins Gewicht. Nun folgt aus der sprachwissenschaftlichen Untersuchung dieser Namen, daß es in der indogermanischen Urheimat, d. h. in demjenigen Gebiet, wo sich das indogermanische Urvolk unmittelbar vor seiner Trennung in Asiaten und Europäer aufhielt, außer Birken und Weiden mindestens auch Eichen, Buchen, Nadelhölzer sowie Eschen und Espen gegeben haben muß. Daher fallen reine baumlose Steppen, wie sie sich in Asien und Südrußland finden, als Möglichkeiten fort; es kann sich nur um ein mit Wald durchmischtes Gebiet handeln, wie es das nordalpine Europa aufweist. Da ferner der Buchenname sich als urindogermanisch herausgestellt hat, scheidet auch Osteuropa aus, denn die Buche hat ostwärts die Linie Königsberg-Odessa niemals überschritten. Von den europäischen Buchengebieten können die Balkanhalbinsel, Italien, Westeuropa nicht in Betracht kommen, da in sie die Indogermanen nachweislich erst spät eingewandert sind. Und endlich ist Skandinavien ausgeschlossen, weil hierher die Buche erst in der Bronze- und Eisenzeit (d. h. nicht vor der Mitte des 2. Jahrtausends v. Chr.) gelangt ist. So bleibt also als mögliche Heimat der Indogermanen nur Mitteleuropa westlich der Linie Königsberg-Odessa übrig. Was speziell die Urheimat der Germanen betrifft, so schließt H. aus der in den germanischen und den benachbarten baltischen Sprachen sich findenden Bedeutungsentwicklung der ursprünglich für 'Eiche' gebrauchten Wörter zu Bezeichnungen der Fichte, daß die Germanen und Balten aus der alten Eichenheimat der Indogermanen in Gebiete gewandert sind, wo die Föhre der herrschende Waldbaum war. In diesen Gebieten, d. h. in Skandinavien und den russischen Ostseeprovinzen, sind danach die Germanen nicht eingesessen.

Wie man sieht, stimmt das aus der sprachvergleichenden Untersuchung der alten Baumnamen erschlossene Bild der indogermanischen Baumflora durchaus mit jenem überein, das sich aus den paläontologischen und archäologischen Untersuchungen für das neolithische Zeitalter des mittleren und nördlichen Europa ergeben hat. H. gelangt auf diese Weise durch allseitige Erforschung der Waldbäume für die Urheimat der Indogermanen im wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis, wie vor ihm auf anderen Wegen M. Much (Die Heimat der Indogermanen im Lichte der urgeschichtlichen Forschung 1902. [2]1904) und Kossinna (Die indogermanische Frage archäologisch beantwortet 1902). Dagegen verwirft er die Theorien von E. de Michelis (L'origine degli Indo-Europei. 1903), der die mittlere Donaugegend als Urheimat annimmt, und von O. Schrader, der in verschiedenen Werken für die südrussische Steppe eingetreten ist.

Indem wir die ausführlichen Abschnitte über die Waldbäume Deutschlands zur Römerzeit und im früheren Mittelalter, sowie über

die forstliche Flora Altenglands in angelsächsischer Zeit übergehen, wenden wir uns sogleich dem zweiten Hauptteil des Werkes, den Kulturpflanzen zu.

Hier ist nun der beherrschende Gedanke, der sich als übereinstimmendes Ergebnis aller Einzelforschungen herausstellt, der, daß das Alter des Landbaus und der menschlichen Kultur überhaupt bisher im allgemeinen bei weitem unterschätzt worden ist. 'Die Anfänge der Bodenkultur liegen jenseits der Grenze der Geschichte, selbst der ältesten Kulturvölker'.

Allerdings ist die Bodenkultur Mittel- und Nordeuropas jüngeren Ursprungs, als die wohl schon in die paläolithische Zeit hineinragende der Mittelmeergebiete.

Aber auch dort reicht sie überall in die neolithische Periode, d. h. bis ins 4. Jahrtausend v. Chr. zurück. 'Schon zur jüngeren Steinzeit ist auf diesem ganzen Gebiet ein nicht unbeträchtlicher Ackerbau getrieben worden.' Die im Norden und Süden zahlreichen, in Deutschland bisher auffallend geringfügigen prähistorischen Funde, die H. eingehend bespricht, zeigen, daß zu jener Zeit in ganz Mittel- und Nordeuropa eine Reihe von Getreidearten überall gebaut worden ist, nämlich: gemeiner Weizen, Emmer, Einkorn, Gerste, Ripsenhirse. Die Frage, welche dieser Getreidearten die älteste sei, läßt sich nicht beantworten, denn bereits in den frühesten prähistorischen Zeiten finden sich Weizen und Gerste nebeneinander. E. Hahns Annahme, daß die Hirse das älteste Getreide sei, lehnt H. ab. Dagegen lassen sich mit Rücksicht auf die übrigen Kulturpflanzen zwei scharf voneinander geschiedene Bezirke unterscheiden. Nämlich eine 'zirkumalpine Kulturgruppe', die nördlichen Vorläufer der Alpen mit Ausstrahlungen nach Süddeutschland, Oberitalien, Bosnien, Ungarn umfassend, die einen erheblichen Reichtum an sonstigen Kulturpflanzen aufweist (Kugelweizen, Linse, Erbse, Pastinak, Mohn, Flachs, Obstbäume), und eine nordisch-norddeutsche Gruppe, der nur jene überall vorkommenden Getreidearten bekannt sind. Erst im Eisenzeitalter sind beide Kulturgruppen verschmolzen worden, da nun auch die Gemüse und andere bisher nur der südlichen bekannten Pflanzen erst nach Norddeutschland und dann auch in die nordischen Länder vordrangen.

Diese Ergebnisse der Archäologie und Botanik werden nun auch hier wiederum durch die der Sprachvergleichung bestätigt und ergänzt. Eine Reihe sprachlicher Übereinstimmungen von Ackerbauausdrücken in den europäisch- und asiatisch-indogermanischen Sprachen stellt die Tatsache eines indogermanischen Getreidebaus völlig außer Zweifel, und zwar eines Getreidebaus, der schon mit dem Pfluge betrieben wurde, also keineswegs mehr ganz primitiver Art war. Allerdings reicht die Ackerbauterminologie zum größeren Teile nicht in die Periode des arisch-europäischen Zusammenlebens hinauf, insbesondere besitzen die europäisch-indogermanischen Sprachen eine Reihe übereinstimmender Ackerbauausdrücke, die den asiatischen fremd sind, wogegen zahlreiche urindogermanische Ausdrücke auf dem Gebiet der

Viehzucht vorhanden sind. Schrader zieht daraus den Schluß, daß der indogermanische Ackerbau neben der Viehzucht nur eine geringe Rolle gespielt habe. H. jedoch weist diese Annahme entschieden zurück und ist wie Hirt der Meinung, daß die nach Asien ziehenden Stämme jene Ausdrücke auf ihren weiten Wanderungen durch Steppengebiete verloren haben, während umgekehrt die europäischen Indogermanen nach dem Abzug der Arier neue Ackerbauausdrücke schufen oder von außen erhielten, an denen jene niemals teilhatten. Welches das älteste Nährkorn der Indogermanen gewesen sei, läßt sich auch sprachwissenschaftlich nicht feststellen, dagegen ist nachweislich die Gerste ihr wichtigstes, ihr Hauptgetreide gewesen.

Mit diesen Ermittelungen kann man nun auch das für die Urheimat der Indogermanen in Betracht kommende Gebiet noch näher umgrenzen. Waren die indogermanischen Stammsitze mit Rücksicht auf die Geschichte der Waldflora und die Baumnamen in Mitteleuropa westlich der Linie Königsberg-Odessa anzusetzen, so scheidet zunächst das zirkumalpine Kulturgebiet aus, weil den Indogermanen außer den älteren Getreidearten keine weiteren Kulturpflanzen bekannt waren. Es bleibt also nur der größte Teil Deutschlands und Nordeuropa übrig. Da ferner die Gerste das Hauptgetreide war, so wird man an ein Land mit verhältnismäßig kurzen Sommern denken müssen, wo zwar die Gerste, nicht aber der Weizen das dem Klima angemessenste Getreide ist. Dies führt auf das nördliche Deutschland und Dänemark. So kommt H. also auch auf diesem Wege zu jenen bereits von M. Much und Kossinna gewonnenen Ergebnissen.

Nunmehr wendet sich H.s Untersuchung speziell den Germanen zu. Genau wie ein indogermanisches, so ist auch ein germanisches Urvolk anzunehmen, das sich wie jenes von seinen Ursitzen aus nach allen Himmelsrichtungen hin verbreitet hat. Und auch die Kultur dieses germanischen Urvolks läßt sich wie jene der Indogermanen durch die Sprachforschung erschließen, die hier die verschiedenen germanischen Sprachen miteinander zu vergleichen hat. Auch hier bestätigt und ergänzt sie die archäologischen Ergebnisse. Nun geht eine heute zumal auch unter den Rechtshistorikern noch weit verbreitete Ansicht dahin, die Germanen seien in prähistorischer Zeit Nomaden gewesen und hätten bei ihrem Eintritt in die Geschichte nur erst einen sehr primitiven Ackerbau getrieben. H. wendet sich mit aller Energie gegen diese Nomadentheorie. Er zeigt in einer Weise, die jeden, der nicht eigensinnig an überkommenen Lehrmeinungen festhalten will, überzeugen muß, daß 'ein gewaltiger prinzipieller Unterschied' besteht 'zwischen dem Wandern der germanischen Völkerschaften, die in großen, geschlossenen Massen auszogen, um sich irgendwo in der Fremde eine neue Heimat zu erkämpfen, und den hordenweis umherstreifenden Nomaden, die nicht planlos von Ort zu Ort wandern, sondern im allgemeinen jedes Jahr wieder die gleichen Weideplätze und Lagerstätten aufsuchen, so daß sich ihr Wanderleben der Regel nach in einer bestimmten, abgegrenzten Region vollzieht'. H. stellt

die Wanderungen der Germanen in einleuchtende Parallele zu den großen Trecks der Buren in Südafrika. Ebenso verkehrt ist die z. B. von Lamprecht und Wittich vertretene Auffassung, daß der Ackerbau eine zu Cäsars Zeit bei den Germanen neu aufgekommene Kultur gewesen sei. Alle Forschungsergebnisse führen ja vielmehr zu dem notwendigen Schluß, daß der Ackerbau in ganz Mittel- und Nordeuropa lange vor dem Eintritt der Germanen bestanden hat, daß er nicht zwei, sondern vier bis fünf Jahrtausende alt ist. H. erklärt mit vollem Recht, daß es fast komisch klänge, wenn immer noch das alte Ammenmärchen von dem Nomadentum der Germanen und ihrem geringen erst zur Römerzeit in Aufnahme gekommenen Ackerbau wiederholt werde, während die Tatsache feststehe, daß ihre Sitze uralter Kulturboden seien. H. weist darauf hin, daß dieser Irrtum häufig eine Folge der isolierten Betrachtung der antiken Schriftsteller ist, die zu der ganz unhaltbaren Annahme geführt hat, es seien die Germanen erst zur Römerzeit in ihre geschichtlichen Sitze eingewandert, einer Annahme, wie sie noch neuerdings wieder von Ehrhardt vertreten worden ist (Die Einwanderung der Germanen in Deutschland und die Ursitze der Indogermanen, Histor. Vierteljahrschrift 8, 1905, 473—508). Wie erwähnt ist bereits das indogermanische und ebenso das germanische Urvolk in Mitteleuropa zu lokalisieren. Ihm waren, wie gleichfalls erwähnt, eine Reihe der wichtigsten Getreidearten bekannt, und daß es diese schon früh in verhältnismäßig entwickelter Form baute, ergeben die archäologischen Funde, aus denen der mit Rindern bespannte Pflug für die Bronzezeit erschlossen werden kann, wie ja die Sprachwissenschaft den Pflug und die von ihm gezogenen Furchen sogar dem indogermanischen Urvolk zuweist. Seit unvordenklichen Zeiten also hatte der Ackerbau bei den Germanen das Stadium des primitiven Hackbaus überwunden, als die Römer sie kennen lernten.

Freilich nahm zur Zeit, da Cäsar und Tacitus schrieben, die Viehzucht noch die erste Stelle im germanischen Wirtschaftsleben ein; aber darum waren die Germanen nicht Nomaden. Vielmehr spielte neben der Viehzucht der Ackerbau eine gleichfalls sehr wichtige Rolle. H. hebt sehr richtig hervor, daß die grundlegende Bedeutung des Ackerbaus aus der schier unerschöpflichen Bevölkerungszahl der germanischen Stämme hervorgeht. Denn auch bei gebührender Rücksichtnahme auf Delbrücks bekannte Ausführungen wird man die Bevölkerung Germaniens doch für so bedeutend halten müssen, daß die Viehzucht allein zu ihrer Ernährung nicht ausgereicht hätte. Denn nomadische Lebensweise ernährt höchstens 30 Köpfe auf die Quadratmeile und selbst Delbrück nimmt für diesen Bezirk im Durchschnitt 250 Seelen an.

Nun stehen ja freilich die Hauptnachrichten, die uns über den Ackerbau der Germanen erhalten sind, die Schilderungen des Cäsar und des Tacitus, bekanntlich in einem Gegensatz, den aus der Welt zu schaffen der Scharfsinn der Gelehrten immer von neuem sich be-

müht hat. Den bequemen Weg, die Bemerkungen des einen der beiden Römer als unglaubwürdig abzulehnen, weist mit erfreulicher Entschiedenheit auch H. zurück. Er erklärt im Anschluß an Waitz, E. M. Arndt, M. Much, Erhardt, Kötzschke, M. Weber den Widerspruch in m. E. völlig überzeugender Weise damit, daß Cäsar Ausnahmezustände schildert, die nur durch die militärischen und sozialpolitischen Bedingungen des Kriegslebens, nicht durch wirtschaftliche Bedürfnisse hervorgerufen waren. Gerade in dem letzten vorchristlichen Jahrhundert waren die Stämme der Germanen in große Unruhe geraten; sie waren in das erste Stadium der Völkerwanderung eingetreten; erst der dauernde Widerstand, den ihnen das römische Reich an der Donau- und Rheingrenze entgegenstellte, brachte sie wieder zu größerer Ruhe. Damit kehrten auch die westlichen Stämme zunächst zu der alten seßhaften Lebensweise zurück, wie sie sie seit Jahrtausenden gewohnt waren und die uns nun Tacitus in der Germania schildert. Jeder Rechtshistoriker wird die eingehende und wohlerwogene Erklärung, die H. von dem berühmten Kapitel 26 gibt, zur Kenntnis nehmen müssen, und ich möchte meinen, daß H.s Auffassung sich großen Beifall erringen wird. Denn sie ist um ein gutes Teil ungekünstelter als die von Müllenhoff-Rödiger, die mir bisher als die einleuchtendste erschien (vgl. darüber diese Ztschr. 21, 250 f.). Müllenhoff hielt es für nötig, jedem der von Tacitus in seinem kurzen Satz für die Stücke der Bodenfläche verwendeten Ausdrücke (ager, agri, campi, arva) einen besonderen Begriff entsprechen zu lassen; H. verfährt nicht so streng, und es erscheint in der Tat sehr wahrscheinlich, daß Tacitus hier vielmehr stilistische als logische Bedürfnisse zu befriedigen gesucht hat. Tacitus schildert eine ausgesprochene wilde Feldgraswirtschaft, bei der die jeweils in Anbau befindliche Fläche, der 'Bifang', eine Anzahl von Jahren Saatland blieb, um dann wieder auf viele Jahre hinaus dem Graswuchs überlassen und als Weide benutzt zu werden, während nun ein anderes Stück der agri der Feldmark unter Kultur genommen wurde. So ergab sich ein Turnus, innerhalb dessen das Ackerland allmählich die gesamte anbaufähige Fläche der Mark durchwanderte. Dies bezeichnet Tacitus mit dem viel umstrittenen Ausdruck 'in vices occupantur'. Nun aber geht neben diesem nach längeren wohl unregelmäßigen Perioden eintretenden Wechsel auch nach der Schilderung des Tacitus ein jährlicher Wechsel nebenher. Dieser jährliche Wechsel der taciteischen Zeit bezog sich aber nur auf die Saatfelder innerhalb der bebauten Fläche. Dabei ist, wie H. ausdrücklich hervorhebt, aus den Worten des Tacitus nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob mit diesem jährlichen Wechsel der Saatfelder ein Wechsel innerhalb des Ackeranteils des einzelnen Bebauers gemeint (so die Ansicht von Müllenhoff), oder ob damit zugleich auch ein Wechsel der Besitzer verbunden gewesen sei; ebenso bleibt es unsicher, was mit den abgeernteten Stücken der in Anbau befindlichen Feldflur geschah, ob man sie dreesch ließ oder mit anderen Früchten bestellte. Es spricht für die

sich die rechtsgeschichtliche Forschung zu den von H. aus der Sprachgeschichte beigebrachten Gründen stellen wird.

Damit will ich meine Bemerkungen schließen. Aber ich kann es nicht ohne dem Danke lebhaftesten Ausdruck zu geben, den auch unsere Wissenschaft dem Werk des Verf. schuldet. Möchte es auch für sie Nutzen bringen und möchte es eingewurzelte Irrtümer, die als translatizisches Inventar noch immer weitergeschleppt werden, beseitigen helfen. Ich glaube, daß es gerade auch auf den nur juristisch und historisch gebildeten Leser in mancher Beziehung überzeugender zu wirken vermag, als es ein Werk aus seiner Fachliteratur imstande wäre. Denn wenn er sich auch natürlich über die meisten Untersuchungen und Ergebnisse ein eigenes Urteil nicht zu bilden vermag, so tritt ihm doch aus diesem Werk der Zusammenhang, der die verschiedenen Wissenszweige verbindet, in wahrhaft großartiger Weise entgegen. Er wird so ganz von dem schließlich zur Unfruchtbarkeit verdammten Interpretieren und Theoretisieren abgeführt; er wird auf Tatsachen hingewiesen, die der Welt der Erscheinungen angehören oder doch angehört haben; er sieht den durch endlose Kontroversen ausgedörrten Acker mit neuen, aus den Gebieten benachbarter Wissenschaften hergeleiteten Quellen befruchtet. Auch da gibt es des Zweifelhaften und Dunklen genug und erneute Einwände, neue Funde, neue Kombinationen werden über das Erreichte hinausführen. Aber was uns der Verf. als das jetzige Ergebnis seiner eigenen und fremder Forschungen vorführt, ist ein so streng geschlossenes, so einheitlich durchdachtes, so allseitig erwogenes, und nicht zum wenigsten ein auch in der äußeren Form so meisterhaft ausgeführtes Bild, daß es jedem, der es in sich aufnimmt, neben hohem ästhetischem Genuß die erfreulichste Klärung und Erweiterung seiner Anschauungen bringen wird.

Rostock. R. Hübner.

K. Rhamm, Ethnographische Beiträge zur germanisch-slavischen Altertumskunde. — I. Abteilung. Die Großhufen der Nordgermanen. — Braunschweig. Kommissions-Verlag von Friedrich Vieweg & Sohn. 1905. — IX und 835 S.

Die agrarhistorische Forschung, die durch das vorstehende Werk um einen wertvollen Beitrag bereichert wird, kann sich in ihren Zielen von einem doppelten Gesichtspunkt leiten lassen, von einem nationalökonomischen und von einem historisch-ethnographischen. Dem Nationalökonomen dient die Flurgeschichte zur Erkenntnis und zum Verständnis der modernen ländlichen Verhältnisse; der Historiker und Ethnograph aber benutzt sie als Hilfswissenschaft für die allgemeine Geschichte der betreffenden Zeit, für die politische sowohl wie für die Kulturgeschichte. Um dieses doppelten Zweckes willen hat die Flurgeschichte

sowohl im System der Nationalökonomie wie in dem der Altertumskunde ihren Platz. Und je nachdem Nationalökonom oder Altertumsforscher sich mit ihr befassen, werden Methode und Ergebnisse nicht unwesentlich voneinander abweichen. Von nationalökonomischer Seite bedeuten die Untersuchungen von Knapp und Wittich einen Markstein in der modernen Forschung. Für die historisch-ethnographische Richtung war das Erscheinen des großen Meitzenschen Werkes im Jahre 1895 das Ereignis, das der Folgezeit die Wege wies. Der historisch-ethnographischen Richtung gehört auch das vorliegende Werk an. Ethnographische Studien haben den Verf. zu den vorliegenden Studien geführt; er steht, wie er selbst sagt, auf Meitzens Schultern und hebt als dessen Hauptverdienst seinen Versuch hervor, die Flurgeschichte zu einer Hilfswissenschaft der Altertumskunde zu gestalten. Daß gerade in der Ausnutzung der Flurgeschichte für die Altertumswissenschaft Meitzen nicht immer kritisch genug vorgegangen ist, darüber ist man sich heute ziemlich einig. Es bedeutet das keinen Vorwurf. In einer so jungen Wissenschaft kann ein Werk nicht gleichzeitig das ganze Gebiet erschöpfen und in allen Einzelheiten kritisch sein. Ein so umfassendes Werk wie das Meitzensche ist aber, auch wenn sich seine Resultate nicht alle als haltbar erweisen, für die künftige Forschung von unschätzbarem Wert; nicht nur daß es das Interesse weckt, es bahnt auch der kritischen Einzelforschung erst den Weg. Der kritischen Einzelforschung aber ist gerade das vorliegende Werk in ausgesprochenem Maße gewidmet. Wenn Meitzen mit kühnem Pinsel ein vollausgeführtes Gemälde gab, so begnügt sich der Verf., mit großer Genauigkeit und Sorgfalt alles zusammenzustellen, was die Quellen ihm sagen, und zieht nur die Folgerungen, die sie ihm selbst an die Hand geben. Er verzichtet durchaus darauf, auf alle Fragen der Flurgeschichte eine bestimmte definitive Antwort zu geben; er scheidet mit großer Schärfe zwischen Gewißheit und Wahrscheinlichkeit und wieder zwischen den verschiedenen Graden der Wahrscheinlichkeit, und er scheut sich nicht, nach sorgfältiger Prüfung der gesamten Überlieferung zu einem non liquet zu gelangen. Da darf es natürlich nicht wundernehmen, wenn die feststehenden Ergebnisse sehr viel karger ausfallen als bei Meitzen. Aber so berechtigt auf der einen Seite Meitzens Methode war, so berechtigt ist *jetzt* auch die des Verf.s, Ein Buch wie das vorliegende ist gewiß manchmal nicht ganz bequem zu lesen, und es bedarf einer gewissen Aufmerksamkeit, um immer den Faden in der Hand und das Ziel im Auge zu behalten. Aber es ist für die wissenschaftliche Forschung von zu großer Wichtigkeit, nicht nur zu wissen, welche Annahme die wahrscheinliche ist, sondern auch, welches *Maß* der Wahrscheinlichkeit ihr zukommt, damit nicht Hypothesen, die zwar die höhere Wahrscheinlichkeit für sich haben, aber keineswegs voll bewiesen sind, in der wissenschaftlichen Welt als vollwertige Münze in Umlauf kommen. Glatte Ergebnisse lesen sich sehr schön und behalten sich vorzüglich; aber sie enthalten fast nie die volle Wahrheit. Nur die Ergebnisse, die den Zweifel, aus

dem sie erwachsen sind, nicht völlig abgestreift haben, besitzen dauernden Wert. Neben der erschöpfenden Verwertung der Quellen ist es gerade die strenge Kritik, die der Verf. übt, und die große Vorsicht, mit der er seine Behauptungen aufstellt, was ich als das Hauptverdienst des Werkes erachten möchte.

Was den Inhalt des Werkes angeht, so faßt es gerade die Länder ins Auge, die von Meitzen etwas stiefmütterlich behandelt waren; es beschäftigt sich mit der Hufenverfassung Dänemarks, Schwedens und Englands. Das westnordgermanische Gebiet, d. h. Norwegen mit seinen Kolonialländern, bleibt aus dem Spiel, weil hier die ländlichen Verhältnisse nicht von der Hufenverfassung beherrscht werden. Die Zusammenfassung der Angelsachsen mit den Nordgermanen aber rechtfertigt sich dadurch, daß bei beiden die Grundlage der Flurverfassung von einer Hufe gebildet wird, die wesentlich größer ist als die deutsche Landhufe. Suchen wir uns in großen Zügen die hier in Frage kommenden Maße zu vergegenwärtigen. Die deutsche Land- oder Lathufe faßt in der Regel etwa 30 bis 40 Morgen zu ungefähr 25 Ar und genügt zur Bestreitung eines kleinbäuerlichen Haushalts. Unterabteilungen von ihr existieren nicht. Die englische Hide mißt etwa 120 acres zu ungefähr 40 Ar; sie zerfällt in meist 4 Virgaten, die somit an Größe die deutsche Landhufe noch etwas übertreffen. Die skandinavische Großhufe, das dänische Bol und der schwedische Attung bewegt sich etwa zwischen 120 und 170 deutschen Morgen (zu 25 Ar), steht also nur unwesentlich hinter der englischen Hide zurück. Sie zerfällt meist in 8 Achtel, aber auch strichweise in 6 Sechstel, ein Maß, daß demnach nicht unwesentlich unter die deutsche Landhufe heruntergeht. Alle diese Maße beziehen sich nur auf das Ackerland, das durchweg in Gewannen mit Flurzwang liegt; dazu kommt noch auf der einen Seite die im reinen Privatbesitz stehende Wort, skandinavisch toft, d. h. die Wohn- und Wirtschaftsräume mit einem kleinen Stück eingehegten Landes, und auf der andern Seite der Anteil an der allen Hufen eines Dorfes gemeinsamen Wiese, Weide und Waldnutzung. Neben diesem hufenmäßigen Land, für das die Gewannlage und der Anteil an der Allmende charakteristisch ist, gibt es aber auch, wenngleich stets nur als Ausnahme, im reinem Privatbesitz stehendes Land (im dänischen ornum genannt).

Bevor Verf. jedoch auf diese Verhältnisse näher eingeht, spricht er zunächst in einer Einleitung über die Hintersassen des Dorfes. Das erste Kapitel (Urdorf oder Urhof) gibt den allgemeinen agrarhistorischen Standpunkt des Verf.s. Er bekämpft die Meitzensche Weidetheorie, nach der die Hundertschaft, die sich später als eine Gesamtheit von Hufen darstellt, ursprünglich eine Lagergenossenschaft von Nomaden gewesen sei, und nach der die Germanen erst unter dem Druck der festgelegten Römergrenzen allmählich vom Nomadenleben zum Anbau des Landes übergegangen seien. Verf. lehnt die Anschauung ab, daß die Hufe aus der Weidewirtschaft in die Ackerwirtschaft übernommen sei, meint vielmehr, daß die Hufe von vornherein das

durch die Leistung des üblichen Landpfluges und das Bedürfnis einer Familie bedingte feste Maß Ackerland umfaßt habe. Verf. legt auch dar, daß in historischer Zeit baufähiges Land keineswegs mehr im Überfluß vorhanden war, und daß der weitere Fortschritt des Anbaus seitdem nur ganz langsam vor sich gegangen ist.

Daß die Germanen zur Zeit Cäsars erst im Übergange vom Nomadentum zum seßhaften Leben begriffen waren, ist eine Theorie, die in der Wissenschaft mehr und mehr an Boden verliert. Sie beruht auf einer Verkennung der geographischen Grundlagen jedes Wirtschaftssystems. Man nahm an, daß der Ackerbau schlechthin die höhere Kulturform gegenüber dem Nomadentum sei, und daß deshalb jedes Volk eine Zeit des Nomadentums durchgemacht habe, ehe es seßhaft wurde. Tatsächlich aber ist es nicht sowohl die Kulturhöhe der Bewohner als die geographische Beschaffenheit des Landes, die das Wirtschaftssystem in erster Linie bedingt. Wenn die Germanen nach Arabien gekommen wären, so wären sie noch heute Nomaden; in Deutschland, Dänemark und Südschweden aber sind sie aller Wahrscheinlichkeit nach sofort Ackerbauer geworden, als sie die Reste der Tierheit abgestreift und aufgehört hatten, lediglich von der Hand in den Mund zu leben. Übrigens wissen wir aus archäologischen Funden, daß in Mitteleuropa der Getreidebau bereits in der jüngeren Steinzeit heimisch war. Die Berichte Cäsars über die mangelnde Seßhaftigkeit könnten sich vielleicht daraus erklären, daß die Germanen in die Gegenden, in denen Cäsar sie kennen lernte, erst eben eingerückt waren und sich deshalb noch nicht vollständig seßhaft gemacht hatten. Die Resultate des Verf.s stimmen insofern durchaus zu den Ergebnissen allgemeiner Erwägungen. Allerdings geht Verf. wohl zu weit, wenn er gegen Schröder und Lauridsen leugnet, daß die Hufenzahl der Urdörfer sich überhaupt habe vermehren können. Die Einteilung der Flur in Gevanne und Äcker ist meist keine so regelmäßige, daß nicht gelegentlich neue Hufen zwischen die alten hätten zwischengeschoben werden können. Allerdings wurden die übrigen Hufner durch die Zulassung neuer Bole ja benachteiligt; aber sie konnten doch die mannigfachsten Gründe haben, nicht zu widersprechen; der neue Hufner stand vielleicht mit der Mehrzahl von ihnen in verwandtschaftlichen oder wenigstens freundschaftlichen Beziehungen, und der Rest schwieg, weil er sich den übrigen doch nicht gewachsen fühlte. Man darf sich die alten Verhältnisse nicht zu sehr an die Regel gebunden und von der Regel beherrscht vorstellen; die praktische Durchführung logischer Abstraktionen, wie sie der moderne Germane so sehr liebt, lag absolut nicht in der Art der Germanen jener Zeit. Aus eben diesem Grunde aber wird man dem Verf. wieder gegen Lauridsen beipflichten müssen, wenn er der sog. solskift nicht die Bedeutung beilegen will, daß sie die Form der alten Dörfer völlig umgebildet habe. Die solskift ist ein in den skandinavischen Landschaftsgesetzen vorgeschriebenes Verfahren zwecks Neuvermessung der gesamten Ackerflur. M. E. kann man die solskift sehr wohl so

auffassen, daß sie lediglich dem Zweck diente, der Grenzverwirrung zu steuern, nicht aber eine völlige Neuaufteilung der gesamten Flur nach rein schematischen Gesichtspunkten bedeutete. Sollte sie aber eine weitergehende Bedeutung haben, so bin ich mit dem Verf. darin völlig einverstanden, daß sie im wesentlichen auf dem Papiere stand und praktisch keine Bedeutung hatte.

Die Annahme, daß eine Vermehrung der Hufen eines Dorfes nicht angängig war, führt den Verf. zu der Frage, was denn unter diesen Umständen aus dem Überschuß der Bevölkerung wurde. Ich glaube, daß diese Frage auch abgesehen von den bereits dargelegten Einwendungen gegen die Annahme, die zu ihr führt, mehr aus den modernen Verhältnissen als aus denen jener Zeiten heraus gestellt ist. Diese Frage, die heutzutage so schwer auf uns lastet, bildete damals kaum ein Problem. Der Überschuß an Menschen verschwand damals noch wie bei allen übrigen Lebewesen im Kampf ums Dasein. Wer sein Auskommen auf friedlichem Wege nicht fand, dem stand es nach germanischer Anschauung durchaus frei, seinen Nachbarn zum Zweikampf herauszufordern; wer dabei den andern erschlug, der war von Rechts wegen sein Erbe; der Erwerb im Wege des Zweikampfes war ebenso gebräuchlich wie sittlich anständig und rechtlich unanfechtbar. In dieser Art des Ausgleichs liegt keine besondere Wildheit oder Rohheit, sondern sie ist einfach naturgemäß. Die Folge davon ist aber, daß ein Bevölkerungsüberschuß eben nur dann entsteht, wenn die Lebensbedingungen günstiger werden. Zu diesem Ergebnis stimmt auch alles, was wir aus Ethnologie und Geschichte wissen. Wir beobachten keineswegs zu allen Zeiten und in allen Ländern ein stetiges Wachsen der Bevölkerung, und die eigentümlich starke Zunahme, die wir in der heutigen Zeit wahrnehmen, berechtigt deshalb nicht zu Analogieschlüssen auf frühere Zeiten. Gewiß haben sich die Germanen zur Zeit der Völkerwanderung unglaublich stark vermehrt, aber eben nur deshalb, weil sie die Waffen, statt wie bisher gegen sich selbst, gegen das morsche Römerreich wandten. Die starke Bevölkerungszunahme war nicht die Ursache, sondern die Wirkung jener Kriege. Der Verf. meint, es sei so Sitte gewesen, daß sich auf der Hufe nur ein vom Vater bestimmter Sohn verheiratet habe; der Vater habe kraft seines Mundiums das Recht gehabt, seine Söhne auszutreiben oder ihnen wenigstens das Heiraten zu verwehren. Den Begriff des Mundiums zu Schlüssen für die germanische Vorzeit zu verwenden, ist deshalb nicht unbedenklich, weil dieser Begriff im nordgermanischen Recht schlechterdings fehlt. Die nordischen Quellen lassen auch gar keinen Zweifel darüber, daß die Gewalt des Vaters über seine Kinder eine äußerst geringe war. Er mochte sie vielleicht mit Güte oder auch mit Gewalt veranlassen, ihr Glück auswärts zu versuchen, aber ein Recht, sie auf diesem Wege ihres Erbteils zu entsetzen, hatte er auf keinen Fall. Die Macht der Sitte aber war nach allem, was wir wissen, bei den Germanen nicht so groß, daß sich der einzelne dadurch das Recht, eine Ehe einzugehen, hätte nehmen lassen. Recht

hat der Verf. darin, daß Hausgenossenschaften bei den Germanen nicht existierten; wer sich verheiratete, gründete stets auch einen eigenen Haushalt; richtig ist auch wohl, daß die Sklaverei nie eine sehr wesentliche Rolle bei den Germanen spielte, und daß auf dem Hofe des Gemeinfreien stets freie Arbeitskräfte — und als solche kamen eben insonderheit die unverheirateten Familienmitglieder in Frage — vorhanden waren. Aber ob sie unverheiratet auf dem Hofe blieben, oder ob sie sich verheirateten und nun ihr Erbteil beanspruchten, das war nicht durch die Sitte geregelt, sondern es unterlag ihrer Willkür. Bei der Erbteilung blieb der Hof allerdings oft, vielleicht in der Regel, ungeteilt; denn man braucht nicht anzunehmen, daß jene Zeiten zu ärmlich waren, um den übrigen Geschwistern Abfindungen in beweglichen Sachen, insonderheit in eigentlichen Wertgegenständen, zuzuwenden. Es liegt dann aber nichts näher, als daß die so abgefundenen Geschwister einen eigenen Haushalt auf einer Hufe gründeten und dazu ein kleines Stück Land im Wege der Erbteilung oder des Kaufs erstanden, ohne an dem übrigen Landbesitz der Hufe beteiligt zu sein, und daß sich auf diesem Wege der Stand der Kotsassen entwickelte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich das Bedürfnis nach solchen Kötnerstellen schon von den ältesten Zeiten her geltend machte, und daß es deshalb neben den Hufnern stets auch Kötner gegeben hat. Diese Erwägungen führen übrigens zu demselben Resultat, zu dem auch der Verf. gelangt. Der Verf. legt besonderes Gewicht darauf, daß die Köter bis in die ältesten Zeiten zurückgehen und begründet diese Ansicht ausführlich gegen Wittich, der die Kötner erst aus der Zusammenschlagung der Lathufen zu größeren Meiereigütern hervorgehen läßt; er weist hauptsächlich auf die allgemeine Verbreitung des Namens und der Sache in allen germanischen Ländern hin; den Namen faßt er als ein Lehrwort aus dem Finnisch-Ugrischen.

Was das Verhältnis der Kote zum Dorf angeht, so kann nach den Ausführungen des Verf.s der Köter unter Umständen mehr Land besitzen als der Bauer, aber es ist kein hufenmäßig ausgelegtes Land. Dabei gilt als hufenmäßiges Land noch die $^1/_4$ Hufe; weitere Teilungen fallen jedoch in den Rahmen der Köterei. Ursprünglich ist der Ackergrund des Köters anscheinend auf die sog. Wort beschränkt; späterhin aber steht ihr Besitz oft dem der Bauern nicht viel nach. Verf. verfolgt den Bestand der Kötereien in den verschiedensten Gegenden, um im einzelnen die Unvereinbarkeit der Wittichschen Theorie mit den tatsächlichen Verhältnissen darzutun. Insonderheit beruft er sich auf das Vorkommen der Köter auch in den Niederlanden und in England.

Verf. sucht weiter, um Wittich zu widerlegen, darzutun, daß schon der Sachsenspiegel die Köter gekannt habe. Das Wort Köter könne man im Sachsenspiegel allerdings nicht erwarten, weil es in Nordthüringen, woher der Sachsenspiegel stamme, nicht gebräuchlich sei. Das übliche Wort dafür sei dort Hintersassen, das aber einen zu allgemeinen Sinn habe und auch die Häusler mit umfasse. Der Sachsenspiegel habe speziell das Wort Dagewerchte für den Köter geprägt.

Der Ausdruck sei allerdings kein besonders glücklicher und deshalb auch zumeist mißverstanden, indem nämlich die Rechtswissenschaft in ihnen Knechte, unfreie Hausdiener erblickt habe, während die germanistische Wissenschaft sie mit Recht als Tagelöhner auffasse. Als Tagelöhner aber kämen in der Heimat des Sachsenspiegels eben nur Köter in Betracht; denn Häuslinge, die allein daneben noch in Frage kämen, existierten in ganz Thüringen nicht.

Die Köter findet Verf. vorgebildet in den Hagestolzen, die sich nur dadurch von ihnen unterschieden, daß sie nicht verheiratet sind. Die ältesten Erwähnungen der Haistalde lassen nach dem Verf. eine den Kötern verwandte Stellung erkennen, und das Wort hagustalt erklärt sich etymologisch als „der den Hag Besitzende", wobei Hag ein technischer Ausdruck für ein eingehegtes, privat besessenes Stück Feld im Gegensatz zu den in offener Feldgemeinschaft liegenden Hufenländereien ist. Verf. nimmt an, daß das Hagestolzentum in seiner Entwicklung bis auf die Zeiten Cäsars zurückgehe, und daß es für das germanische Kriegswesen von besonderer Bedeutung gewesen sei, sofern die Kriege hauptsächlich von Hagestolzen geführt wurden. Ich glaube auch hier, daß der Verf. sich die Entwicklung zu regelmäßig und schematisch vorstellt. Ein engerer Zusammenhang zwischen Köter und Hagestolz wird allerdings durch seine Darlegungen nahegelegt. Aber daß die waffentragende Jugend im wesentlichen aus solchen Hagestolzen bestand, während die Familienväter zu Hause blieben und die Acker bestellten, scheint mir nicht in der germanischen Art zu liegen. Ob man sich verheiratete, und ob man ins Feld zog, das blieb in der Regel der Willkür des einzelnen überlassen, und nur die allgemeine Kriegslust sorgte dafür, daß immer genug Leute im Felde standen. Aber daß die Familienväter überwiegend zu Hause geblieben wären, ist eine moderne Vorstellung, die nicht in jene Zeiten paßt. Die Entwicklung des Hagestolzen zum Köter läßt Verf. nicht durch freie Bauernschaften, sondern durch den Grundherrn geschehen und belegt seine Behauptung durch den Hinweis auf skandinavische, englische, irische und russische Verhältnisse. Nur der Grundherr hatte ein Interesse an der Ausbildung eines solchen Tagelöhnerstandes, während der Bauer den Köter stets mit mißgünstigen Augen ansah und im Streit mit ihm lag.

Nach dieser Einleitung, die von dem eigentlichen Gegenstande des Werkes ziemlich unabhängig ist, geht Verf. dann zunächst auf die englischen Verhältnisse näher ein. Unsere wichtigste Quelle ist hier das Domesdaybook. Das Domesdaybook ist eine von Wilhelm dem Eroberer veranstaltete katastrale Aufnahme des gesamten England zum Zwecke der Grundsteuererhebung. Wir begegnen im Domesdaybook drei verschiedenen Bezeichnungen für die Großhufe: Hide, carucata und sulung. Der älteste Name für die Hufe ist hîd, das Verf. als familia-Gesinde versteht. In den von den Dänen besetzten Landschaften des Nordostens tritt an die Stelle der Hide die carucata, späterhin mit „ploughland" übersetzt, in Kent heißt die Hide sulung,

von sulh-aratrum abgeleitet. Die Hide zerfällt in Virgaten, in der Regel vier. Die Virgate ist eine selbständige Hufeneinheit, und sie bildet das eigentliche Bauerngut der Dorfgenossen. Die carucata hingegen zerfällt in acht Ochsengänge (bovata), nach Bruchteilen des Achtergespanns, das nach den Ausführungen des Verf.s die Grundlage sowohl der angelsächsischen wie der skandinavischen Großhufe bildet. Hide sowohl wie carucata haben in erster Linie die Bedeutung wirklicher Hufen, d. h. bäuerlicher Betriebseinheiten mit Ackerland in Gewannlage, Anteil an der Allmende und stark wechselnder Größe. Man bezeichnet solche Hufen als Lagehufen, Lagehiden, Lagecarucaten. Neben der Lagehufe steht die Hufe als Rechnungseinheit; diese stellt ein festes Landmaß dar, das sich aus dem ungefähren Durchschnitt der Lagehufe entwickelt hat, das nunmehr aber auf jede Art von Land ohne Rücksicht auf dessen wirtschaftliche Beschaffenheit anwendbar ist. Dasselbe, was von der Hufe gilt, gilt auch von dem Gewannanteil der Hufe (Acker, Morgen, Tagewerk). Auch der Acker oder Morgen ist in erster Linie der wechselnde Lageacker oder Lagemorgen, kann sich aber ebenfalls sekundär zur festen Rechnungseinheit entwickeln. Als solcher entwickelt er sich in England zum statute acre, der 40 Ar mißt, während die Hide als Rechnungseinheit 120 acres faßt. Neben der Lagehide und der Hide als Rechnungseinheit (der hida legitima) steht nun aber in England noch die fiskalische Hide, die hida ad geldum, d. h. die Hide, die im Domesdaybook die Grundlage für die Besteuerung bildet. Maitland ist der Ansicht, daß diese fiskalische Hide mit der gemessenen Hide, der hida legitima, identisch ist. Verf. aber legt dar, daß diese hida ad geldum kein festes Rechnungsmaß von 120 acres darstellt; er kommt aus diesem und anderen Gründen zu dem Resultat, daß die Grundlage der fiskalischen Hide nur in der Lagehide gesucht werden kann. Er gesteht zu, daß die Hide sich schon sehr früh von ihrer flurmäßigen Grundlage losgelöst und zur Rechnungsgröße entwickelt habe. Einen Anhalt dafür, daß die hida legitima schon in altangelsächsischer Zeit existierte, findet er in der Bestimmung über den Königsfrieden, in der jedenfalls der acre schon als Maßbestimmung erscheint. Daß aber die fiskalische Hide sich mutmaßlich ganz unabhängig von dieser gemessenen Hide unmittelbar aus der Lagehide entwickelt hat, schließt Verf. daraus, daß schon in früher Zeit die Lagehide Verwendung zu fiskalischen und Verwaltungszwecken fand. So verschiedentlich in den Gesetzen von Ine (um 700). Ferner bei der Einteilung des Landes in Hundertschaften (jedenfalls vor Einführung des danegeld anno 991). Der Annahme der Neuschöpfung einer fiskalischen Hide findet er aber auch die Tatsache widersprechend, daß die Hide nicht etwa als Rechnungsmaß gleichmäßig über das ganze Reichsgebiet in Wirksamkeit trat, daß vielmehr andere Bezeichnungen wie carucata und sulung neben ihr fortbestanden.

Es ist nun allerdings die Meinung des Verf.s, daß die fiskalische Hide, wenngleich sie nicht ein festes Rechnungsmaß ist, so doch in

vielen Teilen Englands einen tatsächlichen festen Bestand von 100—120 acres aufweist. Er bekämpft die Ansicht Kembles, daß dieser acre nicht vier, sondern nur eine Rute breit gewesen sei. Die Hide wird bei einer Breite von vier Ruten für den acre nach dem Verf. für eine bäuerliche Wirtschaft nicht zu groß, weil noch in angelsächsischer Zeit der Wirtschaftsbetrieb sehr extensiv war; und andrerseits muß die Virgate, die $^1/_4$ der Hufe darstellt, die Halbvirgate, und in gewissem Sinne selbst die Viertelvirgate noch ein auskömmlicher bäuerlicher Besitz gewesen sein, was unmöglich ist, wenn man die 120 acres, die die Hide bilden, auf 30 der heute üblichen acres, d. h. etwa 50 preußische Morgen berechnet. Auch spielt ein acre von 1 Rute Breite nirgends eine Rolle in der Flurverfassung; denn das Gewannstück der Hide beträgt 2 acres, das der Virgate $^1/_2$ acre, die Halbvirgate aber wird nur in jedem zweiten Gewann mit einem halben acre angesetzt. Der kentische Sulung ist ursprünglich wohl kaum von der Hide begrifflich verschieden; nur ist er nicht wie die Hide nachher zu einem festen Rechnungsmaß erhoben, sondern stets nur Lagesulung. Er erscheint tatsächlich erheblich größer als die „fiskalische Hide“ zu 120 acres, aber daraus ergibt sich kein wesentlicher Unterschied zwischen Sulung und Lagehide.

In den von der dänischen Invasion betroffenen Gebieten Englands finden sich statt der Hide Bezeichnungen, die allgemein auf dänischen Ursprung zurückgeführt werden, die aber sämtlich in historischer Zeit in Dänemark nicht mehr vorkommen. Der Name Pflugland (carucata) könnte sich nach dem Verf. daraus erklären, daß die Dänen einen neuen Pflug nach England einführten, zugleich aber auch das Wort „Pflug“ für dieses neue Gerät, während der altangelsächsische Pflug sulh hieß. Das Pflugland ist in husbandlands (Bauernland), in der Regel vier, eingeteilt, und das husbandland zerfiel gewöhnlich wieder in zwei Ochsengänge (bovata). Hiden- und Carucatenrechnung bedeuten nicht nur verschiedene Benennungen, sondern verschiedene Systeme. Die Grundeinheit der Carucate ist der Ochsengang, die der Hide die Virgate; die Virgate ist ein flurmäßiger Hufenwert, der Ochsengang ein spannmäßiger. Dem Ochsengang entspricht in seiner dänischen Heimat ein Anteil in jedem Gewann, ob auch in England, läßt sich nicht ausmachen. Ähnliche Anteilsberechtigungen an der gewannmäßig ausgelegten Flur auf Grund des Besitzes von Zugtieren werden vom Verf. auch bei der keltischen Bevölkerung in Wales nachgewiesen, nur daß hier daneben auch Anteile des Treibers, des Pflügers, des Besitzers des Pfluges und der Schar vorkommen. Aber nicht darauf führt er das Pflugland und den Ochsengang zurück, weil es unverständlich wäre, warum sich diese keltischen Eigentümlichkeiten gerade in den dänischen Landstrichen sollten erhalten haben. Auch für die Hide nimmt er germanischen Ursprung in Anspruch und stellt auf deutschen Boden die Achtstrengsgerechtigkeit der Unterweser und die Königshufe mit ihr in Parallele.

Auch in Dänemark, zu dem sich der Verf. im dritten Abschnitt wendet, verdanken wir die erste genauere Kenntnis der Bodenverhältnisse einer Aufnahme des Baulandes zu Steuerzwecken. Eine ähnliche Rolle, wie in England das Domesdaybook, spielt in Dänemark Waldemars Erdbuch vom Jahre 1227. Die Besteuerung von Grund und Boden nahm nach dem Verf. ihren Ausgang von der Heerbannspflicht (leding), indem ursprünnglich wohl auf jede Vollhufe (bol) ein Kriegsmann entfiel. In geschichtlicher Zeit ist dieses Verhältnis nicht mehr nachzuweisen, wohl deshalb, weil die Bole sich teils durch erweiterten Anbau vergrößert, teils durch Teilung zersplittert haben. In Jütland und Fünen wird der Wert der Ländereien einfach in Gold geschätzt. Ein ganz anderes System herrscht aber in Seeland. Hier handelt es sich um die Bedeutung der „terra in censu", d. h. um die Erklärung von Ausdrücken wie: terra unius marcae in censu, una ora terrae in censu, census trium orarum in terra. Diese Ausdrücke haben in der Literatur schon die verschiedensten Auslegungen erfahren, auf die Verf. im einzelnen ausführlich eingeht. Velchow versteht die angegebene Geldsumme von der Pacht, Erslev von einer Steuer zur Ablösung der Heeresfolge, P. Müller von der Betriebsaussaat, d. h. der Aussaat, die jedes Jahr tatsächlich zur Verwendung kam, Lauridsen von der Vollaussaat, d. h. der Aussaat, die zum Besäen des ganzen zugehörigen Landkomplexes erforderlich war (also bei der Dreifelderwirtschaft das Anderthalbfache der Betriebsaussaat); letzterer meint, der Zusatz in censu wolle besagen, daß es sich nicht nur um das dem Aussaatmaß entsprechende Ackerland, sondern auch um das hufenmäßige Zubehör an Wiesen, Weide und Waldnutzung handle. Verf. geht bei seiner Erklärung des Ausdrucks von der unzweifelhaft feststehenden Tatsache aus, daß die terra unius marcae in censu, das Markland, in Seeland, nicht allerdings in Falster, als völlig identisch mit dem bol, der dänischen Großhufe, erscheint. Diese Identität wird von Erslev und Lauridsen mit einer völligen Neuregulierung der Flur bei Gelegenheit ihrer katastermäßigen Aufnahme erklärt. Verf. dagegen nimmt an, daß die Regierung für öffentliche Zwecke — daher der Ausdruck „in censu" — sämtliche Bole ohne Rücksicht auf ihre verschiedene Größe auf eine Mark angesetzt habe, wobei er es dahingestellt sein läßt, ob mit dieser Mark Aussaat, Pacht oder Steuer gemeint ist. Er hält allerdings die Pacht für das nächstliegende, meint jedoch, daß in der Zeit der Veranlagung die Pacht mit der Aussaat ziemlich zusammenfiel. Mit aller Reserve äußert er schließlich die Ansicht, daß das ganze nordische Münzsystem, die Mark à 8 Öre à 3 Örtuge à 10—12 Pfennig aus der natürlichen Einteilung des seeländischen Bols à 8 Ottinge à 3 Felder à 10—12 Äcker abgeleitet sei, indem die Mark mit ihren Unterabteilungen ursprünglich das für das Bol und seine Unterabteilungen erforderliche Kornmaß Aussaat bedeutet habe.

Indem Verf. sich dann den jütländischen Verhältnissen zuwendet, gelangt er auf einer durchaus zu billigenden freieren Auslegung des

Jydske lov zu dem Resultat, daß in Jütland ebenso wie in Seeland das alte Bol, d. h. eben die Großhufe, das Grundmaß für die Verpflichtung zum Kriegsdienst bildete, indem jeder jütische Dreimarksmann, d. h. Besitzer eines vollen Bols, stetigen Kriegsdienst zu leisten hatte, während die geringeren Bauern nur abwechselnd dazu verpflichtet waren. Die Berechnungen über die Größe der gesamten dänischen Hufenmaße führen den Verf. zu dem Resultat, daß das Öresland an reinem Ackerland durchschnittlich etwa 15 Morgen maß, woraus sich für das seeländische Bol ein Maß von 120 Morgen ergibt, während man nach manchen Anzeichen das jütische noch höher, auf etwa 160 Morgen ansetzen könne. Die innere Gliederung des Bol angehend, so zweifelt Verf., daß sein Grundwert, der Otting, wirklich schlechthin ein Achtel des Bols betrug. Vielmehr löste sich in späterer Zeit der Zusammenhang des Bols mit dem Otting, und dieser beherrschte als mehr handlicher Hufenwert seinerseits die Bildung der Höfe, wie denn auch im Aarhusbog das Bol nie in so bestimmten Ausdrücken mit dem Schätzungswert in Verbindung gebracht werde, wie die niedrigeren Hufenwerte.

Über das Wesen des Otting und des Ottingsackers gelangt Verf. aber auch für die Urzeit zu sehr interessanten Resultaten. Der Otting erscheint vielfach schlechthin als Maßeinheit und bildet nach der Auflösung der alten Bolswirtschaft die letzte Grundeinheit der Flur. Dabei läßt sich seine Entstehung nicht aus späteren Zufälligkeiten erklären, sondern er geht, wenngleich vom alten Bol abgeleitet, doch auf die Anfänge der Gewanne und der Flurbildung zurück. Der Otting ist in jedem der normalen 32 Gewanne der Urzeit mit einem Acker von durchschnittlich 10 Ellen Breite beteiligt; er durchläuft in gleichartigem Maße die ganze Gewannflur; er ist der Grundstoff, von dem das Bol lediglich ein Vielfältiges ist. Die dänischen Verhältnisse stehen hier in einem unvereinbaren Gegensatz zu den deutschen, wo der Uracker des Gewannes durchaus der Hufe selbst, nicht einem Hufenbruchteil angehört, und wo die kleine Landhufe von 30—60 Morgen einen einheitlichen, ungegliederten Wert darstellt ohne die geringste Spur des Ottingswesens. Die Selbständigkeit des Bols wurde jedoch andererseits ursprünglich durch die Teilung in Ottinge nicht berührt, deren Besitzer vielmehr in einer engern Bolsgemeinschaft standen und ihre Grenzstreitigkeiten lediglich unter sich erledigten; auch waren nur die Bole durch Raine voneinander getrennt. Erst in späterer Zeit scheint der innere Zusammenhang der Bole gelöst. Der dänische Otting ist nach der Vermutung des Verf.s mit dem englischen Ochsengang schlechthin gleichzustellen.

Der vierte Abschnitt führt nach Schweden hinüber. Der dem dänischen Otting lautlich entsprechende Attung weicht in seiner Bedeutung von jenem ganz ab; er ist nicht als Teil der Hufe zu verstehen, sondern er ist selbst die Großhufe. In Schweden ist ähnlich wie in Dänemark die Hufenrechnung strichweise durch die Münzrechnung verdrängt. Verf. nimmt auch hier an, daß die Münzrechnung

in eine möglichst einfache Verbindung mit der Attungsordnung gesetzt sei, und daß wie in Seeland das Bol, hier der Attung als Markland angesetzt sei; das Öresland ist dann lediglich als ein umwertender Ausdruck für den Fluranteil des Attungsachtel zu betrachten. Auch kann hier so wenig wie in Dänemark mit der Einführung der Münzrechnung eine Umlegung aller Dorffluren verbunden gewesen sein. Die Münzrechnung ist eben nichts weiter als eine bloße Umwertung der alten weiter fortbestehenden Hufenmaße. In Östergötland hat sich die alte Attungsordnung noch ungebrochen erhalten; Verf. setzt hier, wenngleich nicht ohne Bedenken, den Sextelattung dem dänischen Otting gleich, während er nicht daran zweifelt, daß im Westgötland der Achtelattung dem Otting entspricht.

Eingehend beschäftigt sich Verf. mit den Begriffen intaka und vaern. Die schwierige vom intaka handelnde Stelle von Westgötalaghen (Westgl. I Jorþ. B. 13 § 4 und 14 und Westgl. II Jorþ. Bd. 33) versteht Verf. von der Aufteilung eines Attungs unter die bisherigen Attungsgenossen; während vor der Aufteilung innerhalb des Attungs nur ideale Anteile existierten, wurde durch die intaka ein Odeleigentum des einzelnen Besitzers an seinem Anteil geschaffen. Das Wort vaern (Zaun) gibt dem Verf. Veranlassung zum genauen Eingehen auf das schwedische Zaunwesen. Während in Deutschland im allgemeinen nur die großen wirtschaftlichen Einheiten, die Zelgen, Schläge, Felder, nicht aber die Gewanne, noch weniger die Anteile der einzelnen Bauern, in der geschlossenen Zeit umzäunt waren, ging man in Schweden in der Einzäunung wesentlich weiter, und zwar genügt es nicht, bei den Mälarschweden „Mitterzäune" als bloße Gewannzäune aufzufassen, sondern es sind Attungszäune, die das Attungsodel, das einzige ursprüngliche bäuerliche Odel, kennzeichnen sollen, ähnlich wie die Raine beim dänischen Bol. In den gótischen Landschaften waren unzweifelhaft die Gewanne umzäunt; vermutlich kamen aber auch hier Sonderzäune für den Einzelbesitz vor. Alles in allem ergibt sich, daß in Schweden der private Besitz weit früher entwickelt war als in Deutschland, und daß die schwedische Urhufe weit größer und mächtiger war als die deutsche Landhufe.

In späterer Zeit kam es zu einer allmählichen Zersplitterung der alten Hufen infolge des veränderten Erbrechts. Verf. lehnt es durchaus ab, die später das steuermäßige Grundmaß bildende Setting mit der alten Hufe noch in irgendwelche Verbindung zu bringen; ihr Aufkommen beweist ihm nur, wie sehr die alten Hufenverbände gegen Ende des Mittelalters in Vergessenheit gerieten. Die Untersuchung über die schwedische Großhufe schließt mit einer Erörterung über den Sinn des Wortes „Attung". Verf. prüft eingehend die Hildebrandsche Ansicht, daß der Attung als der achte Teil des Dorfes zu verstehen sei, um schließlich zu ihrer Verwerfung zu gelangen; lieber will er den Attung nicht als ein Achtel, sondern als eine Summe von acht auffassen, und zwar als die Summe von acht Ochsengängen, aus denen sich der Attung wie das dänische Bol zusammensetzt.

Ein besonderer Abschnitt erörtert noch die verschiedenen Methoden der Flur- und Gewanneinteilung. Verf. unterscheidet das Breiten- und Flächensystem. Unter dem Breitensystem versteht er die Art der Einteilung, bei der die Gewannanteile der Flurgenossen durchgängig von gleicher Breite sind, während bei dem Flächensystem die Breite der Gewannstücke völlig unbestimmt ist und nur die Fläche ein gleiches Maß ergibt. Das Breitensystem zeitigt eine sehr gleichmäßige Gestaltung der ganzen Flur, während beim Flächensystem die Flur ein mehr oder weniger ungleichmäßiges Bild bietet. Verf. nimmt seinen Ausgangspunkt von dem englischen yardland und erörtert, daß man darunter nicht eine bestimmte Art Land, etwa rutenmäßiges Land im Gegensatz zu unrutenmäßigen, nicht hufenmäßig ausgetanen, wie es das dänische Ornum war, verstehen kann, daß yardland vielmehr ein bestimmtes Ackermaß war, bestimmt dadurch, daß es ursprünglich wenigstens in jedem Gewanne ein Stück von bestimmter Breite besaß. Der Verf. faßt yard als das Doppelte einer Rute und als die Hälfte der Breite des altenglischen acre, der 40 Ruten lang und 4 Ruten breit war und dem in Deutschland üblichen Feldmaß (Morgen, Acker, Tagewerk usw.) entsprach. Daß dieses Feldmaß sich in der Größe nicht unerheblich unterschied, beruhte lediglich auf der verschiedenen Länge der Rute (Verf. erörtert dabei gegen Hausen, daß auch der Morgen die Pflugarbeit eines ganzen Tages und nicht etwa die eines halben darstelle). Für diese seine Auffassung der yard führt Verf. an, daß die Besitzanteile der einzelnen Hufen in England durchweg nicht in ganzen, sondern in halben acres-Streifen angewiesen sind, und also die ganze Flureinteilung auf den halben acre gegründet war. Für dieses Einheitsmaß von einem halben acre aber fehlt es an einer eigenen Benennung, wenn man nicht das Wort yard in diesem Sinne versteht. Für diese Interpretation von yard spricht aber nach dem Verf. auch die Analogie des Festlandes, speziell der Gegenden, denen die angelsächsische Bevölkerung mutmaßlich entstammt. Die Yahrt erscheint in Fehmarn und Dithmarschen als die Hälfte der „Hufe“, welche Bezeichnung nach Ansicht des Verf.s erst in späterer Zeit den „Acker“ verdrängt hat. Südlich der Elbe findet sich die Yahrt ebenfalls, und zwar als die Hälfte des Ackers; aber sie ist hier nur eine Rute breit; ein Gewannanteil von zwei Ruten heißt hier Acker, ein solcher von vier Ruten „Breite“. Der Aufteilung nach Breiten steht hier die reine Flächenmessung gegenüber, die sich z. B. im Göttingischen findet; aber auch hier fehlt es nicht an Spuren des ehemaligen Breitensystems, und auch die Garte erscheint hier, wenngleich in sehr schwankender Bedeutung. Außerhalb der niedersächsischen Grenzen findet sich das Breitensystem und die Gerte noch in thüringischen Gegenden. Und schließlich begegnet man der yard auch auf friesischem Boden. Verf. nimmt mit Heck gegen Lamprecht, v. Inama-Sternegg und Meitzen an, daß auch auf friesischem Boden die Hufenverfassung gegolten habe, und zwar stellt nach seiner Ansicht die friesische virga einen echten Hufenwert dar und entspricht dem

englischen yardland, indem sie auch wie dieses ein Gewannstück von 2 Ruten umfaßt.

Verf. faßt seine Ergebnisse dahin zusammen, daß die yard überall ein Feldmaß von bestimmter Breite, aber unbestimmter Länge bedeute, und er schließt daraus, daß sie untrennbar mit dem Breitensystem verknüpft sei. In Skandinavien findet der Verf. ebenfalls das bestimmt bezeugte Bild eines allseitig ausgeprägten Breitensystems; und zwar nimmt er für dieses System mit Meitzen ein hohes Alter in Anspruch und verwirft die Ansicht Henings (Anz. f. d. Altert. 43), nach der es erst der gesetzlichen „solskipt" seine Entstehung verdankt, während die alte hamarskift die Einteilung in Gewanne nicht gekannt habe. Für Deutschland bekämpft Verf. die Behauptung Meitzens, daß das Breitensystem jünger sei als das Flächensystem; er hält beide für gleich alt und ursprünglich und nimmt an, daß sie von vornherein verschiedenen Stämmen angehörten, das Breitensystem den skandinavischen und ingävonischen, das Flächensystem den eigentlich deutschen. In Niedersachsen fand nach dem Verf. eine Mischung beider Systeme statt entsprechend der sich auch aus sprachlichen Zeugnissen ergebenden gemischten Entstehung des sächsischen Stammes. Als innern Grund für den Gegensatz der beiden Systeme mutmaßt Verf. die verschiedene Art der Tätigkeit des genossenschaftlichen Großpfluges und des bäuerlichen Kleinpfluges; außerdem hält er aber auch das Breitensystem bei jährlichem Wechsel des Baulandes, das Flächensystem bei fester Verteilung des Ackerlandes unter die Hufner für gegeben. Verf. hält es für ausgeschlossen, daß das Breitensystem und damit überhaupt die germanische Hufenverfassung durch eine Grundherrschaft geschaffen ist; das Breitensystem kann vielmehr nur die genossenschaftliche Wirtschaft von Vollfreien zur Grundlage und zum Ausgang haben, verbunden mit absoluter Gleichheit aller gleichwertigen Genossen, absoluter Gleichheit aller Anteilseinheiten. Eine sehr interessante Frage erörtert Verf. zum Schluß dieses Abschnitts, nämlich die Frage, wie sich die Gewannbildung der germanischen Flur überhaupt erkläre. Es erscheint zunächst ganz rätselhaft, warum man dem einzelnen seinen Anteil an Ackerland in einer Unzahl einzelner kleiner Parzellen zuwies. Zwei Erklärungen stehen einander gegenüber. Die eine, der Meitzen und der Verf. huldigen, hält die Gewannbildung für eine von vornherein wohl durchdachte, planmäßige Einrichtung, die von der Idee getragen ist, alle Dorfgenossen am guten und schlechten Boden, und an partiellen Unglücksfällen, Überschwemmungen, Schneckenfraß möglichst gleichmäßig partizipieren zu lassen. Die andere, von Knapp vertreten, nimmt eine unwillkürliche Entstehung des Systems an; man habe ursprünglich ein Gewann nach dem andern gemeinsam gerodet und deshalb auch immer gleiche Anteile daran gehabt. Als man sich dann an dieses System gewöhnt hatte, habe man es auch auf die Fluren übertragen, die man sofort in größerem Umfange unter den Pflug nahm. Wenngleich sich nun nicht verkennen läßt, daß die von vornherein planmäßige Entstehung ihre Bedenken hat, so gibt doch auch

die Knappsche Theorie keine genügende Erklärung für das zähe Festhalten an dem System, als Gründe dafür nicht mehr existierten. Wäre es nicht doch vielleicht möglich, daß ursprünglich jedes Gewann eine selbständige Zelge dargestellt hätte, indem in älterer Zeit der Turnus der Bewirtschaftung ein wesentlich mannigfaltigerer, vielleicht auch nur unregelmäßigerer war als bei der späteren Dreifelderwirtschaft? Zwischen der wilden Feldgraswirtschaft und der das Land stark ausnutzenden Dreifelderwirtschaft könnten doch noch manche Zwischenglieder liegen.

Im letzten Abschnitt beschäftigt sich Verf. mit der angelsächsischen Ständegliederung in ihrem Verhältnis zur Flur. Die dänischen Gebiete Englands unterscheiden sich von den rein angelsächsischen aufs tiefste dadurch, daß die freie Bevölkerung dort einen wesentlich höheren Prozentsatz erreicht. Für die Freien existieren zwei Benennungen, liberi homines und sochemanni; beiden gegenüber stehen die halbfreien villani. Alle drei Klassen haben gleichmäßig ein Wergeld von 200 Schillingen. Über den Freien stehen die durch ein sechsfach höheres Wergeld ausgezeichneten ritterbürtigen Thane. Die liberi homines wie die sochemanni erscheinen hin und wieder im Besitz kleiner Grundherrschaften (manor), doch bleibt ihr Besitz durchweg an die Maße eines bäuerlichen Betriebes gebunden. Der Unterschied zwischen liberi homines und sochemanni liegt nach der Ansicht des Verf.s hauptsächlich in der verschiedenen Stammeszugehörigkeit und war möglicherweise schon zur Zeit des Domesdaybook annähernd ausgeglichen. Die sochemanni, ursprünglich nur in dänischen Gebieten erwähnt, finden sich späterhin (13. Jahrhundert) über ganz England verbreitet; sie erscheinen nunmehr als Leute von freiem Blut, aber mit bäuerlichen Gütern (liberi de condictione tenentes villenagium), wahrscheinlich Nachkommen der alten geneat, die auf Krongut angesessen waren und hier ihre alten Freiheiten bewahren konnten. Auch das Domesdaybook kennt schon eine diesen villani sochemanni entsprechende Klasse von Sochemannen neben der Klasse der sochemanni liberi oder integri, die jedenfalls den ursprünglichen Zustand darstellen. Verf. führt den sochemannus, der von Eduard dem Bekenner dem villanus gleichgestellt wird, auf den dänischen Freigelassenen (lysing) zurück, der in einem Vertrage Alfreds und Guthrums dem ceorl auf gafolland gleichgestellt wird, während die dänischen Odelbauern mit dem durch ein Wergeld von 1200 Schillingen ausgezeichneten englischen Dienstadel, den Thanen, gleichrangieren. Die dänischen Eroberer schichteten nach dem Verf. ihre Freigelassenen über die englischen villani, von denen sie sich durch ihre Freiheit von einer Abgabe (gafol) unterschieden, während die dänischen Odelbauern die kleinen Manerien erhielten, die eigens durch Zerschlagung der großen Herrenhöfe gebildet wurden. Den Namen sochemanni erklärt Verf. damit, daß die dänischen Bauern, die diesen Namen ursprünglich führten, von der den Angelsachsen eigentümlichen grundherrlichen

Gerichtsbarkeit eximiert und zu besondern Gerichtsbezirken zusammengefaßt waren.

Je ein Kapitel widmet Verf. dann dem angelsächsischen Gemeinfreien (ceorl) und dem angelsächsischen Hochfreien (gesiđcundmann). Er polemisiert gegen Maitlands Ansicht, daß die agrarsozialen Einrichtungen der frühnormannischen Zeit auf das römische Villensystem zurückgingen, und daß die sächsischen Ceorle an die Stelle der römischen Kolonen getreten seien. Verf. weist darauf hin, daß die Ceorle noch bis zum Ende der angelsächsischen Zeit ihre Freiheit formell bewahrt hatten, wenngleich sie tatsächlich vielleicht den sächsischen Liten entsprechen und den dänischen Freigelassenen gleichgestellt werden. Ich glaube, daß man auf die formell bewahrte Freiheit kein zu hohes Gewicht legen darf, weil solche rein formellen Unterscheidungen kaum dem germanischen Rechtsbewußtsein entsprungen sind, sondern eher einer schon romanistisch angehauchten Rechtswissenschaft ihre Entstehung verdanken. Es läßt sich zudem nicht verkennen, daß die mittelalterliche Grundherrschaft, wo immer man ihr begegnet, eine überraschende Ähnlichkeit mit dem römischen Villensystem besitzt, während ihre Herleitung aus germanischen Rechtsanschauungen überall auf Schwierigkeiten stößt. Von entscheidender Bedeutung ist für den Verf. für die Auffassung der Ceorle die Abgabe, die von der Hide zu entrichten war, und von der sie den Namen terra tributorii führt. Verf. unterscheidet zwei Arten von gafol, den landgafol und den raede gafol; jener ist eine Abgabe öffentlich-rechtlicher Natur, dieser eine Art Zehnter. Danach unterscheidet er zwei verschiedene Arten von Ceorlen, neben die als dritte noch diejenige tritt, bei der der Ceorl auch noch zu Wochenwerk verpflichtet ist; in der normannischen Zeit sind diese drei Klassen auf die letzte zusammengeschmolzen, wie die Eroberung überhaupt einen weiteren Niedergang der freiheitlichen Zustände im Gefolge hatte. Verf. nimmt nun an, daß der landgafol von hidenweise ausgegebenem alten Volklande entrichtet wurde, und daß der Ceorl auf solchem Volkland geneat hieß, daß hingegen bei Verpachtungen grundherrlichen Bodens der raede gafol entrichtet wurde, das yardland, d. h. der vierte Teil der Hide, die Norm bildete und der Pächter gebûr hieß. Im Domesdaybook finden sich unterhalb der villani noch wenig zahlreich und seitdem verschwunden die buri oder coliberti; Verf. nimmt als ihr Unterscheidungsmerkmal von den villani die Verpflichtung zu Wochenwerk an und setzt den villanus mit dem angelsächsischen geneat gleich, während Konrad v. Maurer und Maitland den geneat für den Nachfolger des gesidcundman ansehen.

Den gesiđcundman faßt Verf. in erster Linie als den Besitzer von fünf Hiden, der allerdings, da ein solcher Besitz meist nur durch Vergabung erlangt wurde, regelmäßig zugleich Dienstmann war. Umgekehrt ließe sich aber auch das Dienstverhältnis als das Primäre und der Besitz als das Sekundäre ansehen, indem der Dienstmann von seinem Herrn mit einem solchen Besitz ausgestattet werden mußte,

um die von ihm verlangten Dienste leisten zu können, und diese Auffassung wird dadurch näher gelegt, daß in allen andern germanischen Ländern der niedere Adel rein aus dem Dienstverhältnis erwachsen ist. (In Norwegen würden die lendr menn eine schlagende Parallele zu den gesiđcundman bilden, sofern ihre Würde gleichfalls in erster Linie auf dem Dienstverhältnis beruhte, zugleich aber auch umfassenden Lehensbesitz voraussetzte.) Es mußte eben beides zusammenkommen: Dienstverhältnis und Besitz, so daß ein Besitzer von fünf Hiden, der nicht königlicher Gefolgschaftsmann war, auch nicht als gesiđcundman rechnete. Die Notwendigkeit des Dienstverhältnisses finde ich in den Worten „tô cynges ûtware“ „zum Königsdienst“ ausgedrückt; tô cynges ûtware mußte der Ceorl seinen Besitz haben, um gesiđcundman zu werden, d. h. eben nichts anderes als: er mußte im Gefolgschaftsdienst des Königs stehen, um gesiđcundman zu werden.

Verf. verteidigt seine Anschauung gegen Schmid und Brunner, die in dem gesiđcundmann auch einen Gefolgschaftsmann erblicken, und beruft sich darauf, daß als Gefolgschaftsleute schon die Thane anzusetzen sind. Mir scheint es im Gegensatz zum Verf. gar nicht so undenkbar, daß beide Klassen nebeneinander königliche Gefolgschaftsleute waren. Es kann sich sehr wohl um Abstufungen innerhalb des Gefolges gehandelt haben, die, wie ein Vergleich mit den norwegischen Verhältnissen lehrt, durchaus im Wesen des germanischen Gefolgschaftswesens lagen.

Wenn Verf. meint, daß die kentischen Eorle in der Folgezeit schwerlich ganz verschwunden seien, so weist wiederum das Verschwinden der nordischen Jarle und Hersen auf das Gegenteil hin. Die Eorle sind wie die Jarle und Hersen vermutlich der Uradel, dessen Wesen in der absoluten Unabhängigkeit lag, und der deshalb mit dem Emporkommen eines übermächtigen Königtums notwendig verschwand. Verf. läßt die gesiđcundman aus einer Schicht von Hochfreien hervorgehen, die zwischen den großen Häuptlingsgeschlechtern und den Gemeinfreien in der Mitte stand. Ich glaube nicht an das Bestehen einer solchen Zwischenschicht. Die isländisch-norwegischen Verhältnisse, die uns in dieser Beziehung am besten bekannt sind, lassen dafür keinesfalls einen Raum. Hier erhebt sich über dem Bauer in der vorköniglichen Zeit überall unmittelbar der souveräne Häuptling, der sozial nur sowenig über jenem steht, daß schon aus diesem Grunde von einer Zwischenstufe nicht die Rede sein kann. Wo wir in germanischen Landen einen Adel finden, der nicht Dienstadel ist, haben wir es m. E. überall mit dem souveränen Häuptling zu tun.

Verf. vergleicht dann noch die Besetzung Englands durch die Angelsachsen mit der Besiedelung Islands durch die Norweger und versucht aus der Okkupation großer Landstrecken seitens einzelner Häuptlinge die Entstehung der angelsächsischen Grundherrschaften zu erklären. Dieser Vergleich ist insofern verfehlt, als in Island die Art der Besiedelung, insonderheit die Okkupation großer Landstriche seitens einzelner Ansiedler von auffallend geringem Einfluß für die

späteren Grundbesitz- und Herrschaftsverhältnisse gewesen ist und speziell nirgends zu grundherrschaftlichen Bildungen geführt hat, wie denn überhaupt in Island Grundherrschaften völlig fehlen und stets gefehlt haben.

Im letzten Kapitel geht Verf. auf einige allgemeinere Fragen ein. Er findet den angelsächsischen tributarius, den Eigenbesitzer einer Hide, der nur öffentliche Leistungen zu entrichten hat, in dem friesischen Biergelden, den gesiđ in dem friesischen caballarius wieder, während er es zweifelhaft läßt, ob der gutsuntertänige Ceorl, der Besitzer des Yardlandes, als Nachkomme des festländischen Liten anzusehen ist. Jede Standesklasse ist nach dem Verf. nicht nur in England, sondern auch schon auf dem Festland mit einem bestimmten Landbesitz verbunden. Allerdings fehlt bei den Friesen das der Hide entsprechende Hufenmaß, das aber, wenn es existiert hat, den Biergelden zugesprochen werden müßte. Für die Hochfreien, die caballarii existiert kein Hufenmaß. Diese besaßen nach dem Verf. überhaupt kein genossenschaftliches „Hufengut“, sondern durch freie Okkupation gewonnenes „Urgut“, nach der Art des dänischen Ornum. Und aus ihren Besitzverhältnissen entwickelt sich auch die angelsächsische Grundherrschaft. Diese unterscheidet sich von der deutschen aufs tiefste dadurch, daß ihre Besitzungen durchgängig ein Ganzes bilden, während auf dem Boden der alten deutschen Stammlande der Besitz des Adels durchweg Streubesitz ist. Das deutet darauf hin, daß die angelsächsischen Grundherrschaften und damit die Stände der gesiđcundman und der Thane nicht auf dem Wege eines allmählichen Aufsteigens aus kleinen Anfängen durch Hinzuerwerben einzelner Hiden entstanden sind, sondern daß die Eroberung sofort die Klasse der Grundherren schuf, und zwar eben aus der hochfreien Schicht der heimatlichen Bevölkerung. Bezüglich des Biergelden verwirft Verf. die Hecksche Erklärung als „Ertragsleister“ oder „Traggenosse“ und stellt ihn mit dem angelsächsischen gafolgilda, dem freien Besitzer der terra tributorii, d. h. der Hide, zusammen. Ob die caballarii zu den nobiles der lex Frisionum gehören, läßt Verf. dahingestellt, hält es aber mit Rücksicht auf die Übereinstimmung des Wergeldes zwischen den sächsischen nobiles und den gesiđcundman für wahrscheinlich. Was die nobiles der Karolingischen Volksrechte angeht, die Heck als die Gemeinfreien ansieht, während Verf. sie den angelsächsischen gesiđcundman gleichstellen möchte, so möchte ich über sie eine Ansicht vortragen, die sich mit der des Verf.s im Resultat berührt, sich aber doch von ihr insofern unterscheidet, als sie die Urverwandtschaft der beiden Stände ausschließt. Die Lex Saxonum beschäftigt sich in ihrem ersten Teil in besonders ausgiebiger Weise mit den nobiles, so daß man diesen Teil wohl sogar als eine Art Adelsstatut hat auffassen wollen. Sie spricht ferner diesen Adeligen ein exorbitant hohes Wergeld zu. Daß Karl der Große mit dem Gesetz bestimmte Zwecke verfolgte, darüber ist man kaum zweifelhaft. Es fragt sich nur, was ihn veranlassen konnte, gerade die nobiles in so besonderer Weise zu be-

günstigen. Versteht man unter den nobiles den alten sächsischen Adel, so erscheint eine solche Maßregel ganz unverständlich; denn wer wollte bezweifeln, daß gerade der Adel die Seele des Widerstandes war?! Versteht man aber unter den nobiles die Gemeinfreien, so bleibt auch deren Begünstigung gegenüber den niedrigeren Ständen ein Rätsel; denn ein fremder Eroberer wird naturgemäß immer eher die unteren Schichten der Bevölkerung als die oberen begünstigen. Nun wissen wir aber, daß die Auszeichnung durch ein höheres Wergeld im allgemeinen weniger dem alten Volksadel als vielmehr dem königlichen Dienstadel zukam. Was liegt also näher als in den sächsischen nobiles nicht alten Volksadel, auch nicht Gemeinfreie, sondern den gelegentlich der Unterwerfung neu entstandenen königlichen Dienstadel zu erblicken. Die alten Sachsen müßten keine Germanen gewesen sein, wenn es sie nicht Ehre und Ruhm gedünkt hätte, in den Dienst des gewaltigen fremden Herrschers zu treten und dadurch nach germanischer Auffassung auch an seinem Ruhme teilzunehmen. Kein Mensch hätte solche Handlungsweise damals für einen Verrat gehalten; denn Verrat gab es für den Germanen nur an der Person, nicht an der Sache. Karl der Große aber konnte auch nichts Besseres tun, als möglichst viel Sachsen zu seinen Gefolgschaftsleuten zu machen, denn auf seine Gefolgschaftsleute konnte sich der Gefolgschaftsherr wirklich blind verlassen, und nur die Verpflichtung zur Blutrache konnte überhaupt den Gedanken wachrufen, von seinem Herrn abzufallen. Es wäre ganz unverständlich, wenn der weitblickende Karl versäumt hätte, das uraltgermanische Institut der Gefolgschaft seinen Zwecken dienstbar zu machen. Gewiß waren nun unter den neuen nobiles viele vom alten Volksadel; wer aber von ihnen nicht kam und dem König handgängig wurde, der verlor infolge der Unterwerfung ganz von selbst seine bevorzugte Stellung. Wahrscheinlich vermochte er sich jedoch überhaupt ebensowenig im Lande zu halten, wie hundert Jahr später der norwegische Adelige, der sich nicht dem schönhaarigen Harald unterwarf. Man darf sich nicht wundern, daß Karl der Große bei den Sachsen eine völlig neue Ständeordnung schuf, wo doch auch die altsächsische Gerichtsverfassung durch ihn eine völlige Umwälzung erfuhr. Wir gelangen damit zu dem Resultat, daß die nobiles und die gesiđcundman zwar ganz analoge Bildungen sind, aber trotzdem völlig unabhängig voneinander entstanden sind.

Eine gesonderte Betrachtung erheischen noch die vom Verf. mehrfach im Vorübergehen berührten germanischen Stammverwandtschaftsfragen. Da Verf. der Flurgeschichte den Wert einer Hilfswissenschaft der Altertumskunde zuschreibt, so spielen für seine Aufgabe die Bewegungen der deutschen Stämme und ihre Verwandtschaft untereinander eine nicht unerhebliche Rolle. Es handelt sich dabei um Fragen, die das Interesse der Philologen und Geschichtsforscher im Wechsel der Zeiten immer in gleichem Maße beschäftigt haben trotz der großen Schwierigkeit, auf diesen Gebieten zu sicheren Resultaten zu kommen.

Dieses lebhafte Interesse könnte auf den ersten Blick wundernehmen, weil es sich doch anscheinend um rein theoretische Fragen handelt. Allein es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, daß diese Fragen für den modernen Menschen kein praktisches Interesse hätten. Es ist uns auch praktisch heutzutage keineswegs gleichgültig, welchen Stämmen unsere leiblichen Vorfahren angehörten, und aus was für Völkermischungen wir selbst hervorgegangen sind. Solche Rassefragen bewegen die Welt auch heutzutage noch mindestens ebenso stark wie rein materielle Bedürfnisse, und die wissenschaftlich festgestellte Stammesgeschichte hat noch bis auf unsere Tage oft genug den Anlaß zu tiefgreifenden politischen Aktionen gegeben. Die Aufstellungen des Verf.s im Punkte der Stammverwandtschaft scheinen mir nun in einzelnen Fällen nicht ohne Bedenken zu sein. So, wenn er im Anschluß an Clement die auffallende und eigenartige weibliche Schönheit in gewissen Strichen der Normandie als Beweismoment für eine altsächsisch-ingävonische Einwanderung anführt (S. 602), oder wenn er den angeblich englischen Typus in der Landschaft Angeln auf Stammesverwandtschaft zurückführt, oder die Ähnlichkeit der friesischen Inselschafe mit den englischen Schafen im gleichen Sinne verwertet (S. 566), oder wenn er ohne neue Beweisgründe den Muchschen Hypothesen folgt und die Franken von den Chauken abstammen läßt (S. 113). Schönheit der Weiber ist kein Rassemerkmal, am wenigsten aber ein solches, das sich bei fortwährender Mischung mit andern Elementen jahrhundertelang erhielte. Der englische Typus der Angeler erscheint mir als ein zu subjektives Moment, um darauf Schlüsse aufzubauen, ganz abgesehen davon, daß eine einzelne politisch unselbständige Landschaft stets einer zu starken Zuwanderung und Beimischung fremder Elemente ausgesetzt ist, als daß sich ein spezieller Typus hier jahrhundertelang halten könnte. Der Besitz ähnlichen Viehs bedeutet für die Stammverwandtschaft gar nichts, weil es auch im Wege des Handelsverkehrs eingeführt sein kann; sonst müßte man auch eine Einwanderung der Isländer in Schottland annehmen, weil man dort isländische Pferde findet. Eine Abstammung der Franken von den Chauken aber ist eine geographische Unmöglichkeit. Die Chauken waren eine kleine Völkerschaft am Gestade der Nordsee zwischen Weser und Elbe, durch eine Reihe fremder Stämme von den späteren Wohnsitzen der Franken getrennt; es ist rein undenkbar, daß sie deren Gebiete unberührt durchzogen hätten, um dann plötzlich am Rhein unter Verdrängung sämtlicher bisheriger Bewohner zu einem gewaltigen Volke zu erwachsen. Die Muchschen Aufstellungen dürften aber überhaupt im Prinzip als verfehlt anzusehen sein. Much müht sich mit bewundernswertem Scharfsinn ab, die unendlich zahlreichen uns überlieferten Namen von sog. Völkerschaften in eine geographische und historische Beziehung zueinander zu setzen. Er geht davon aus, daß diesen Namen ethnographische oder landschaftliche Bedeutung beizulegen ist. Dem gegenüber möchte ich die Vermutung aufstellen, daß diese Namen nichts weiter als Kriegshaufen bedeuteten. Man lernt die

Völkerbewegungen der älteren Zeit erst dann voll und ganz verstehen, wenn es gelingt, Parallelerscheinungen aus der späteren Zeit ausfindig zu machen, über die wir nicht nur von ausländischen Schriftstellern, sondern auch von glaubwürdigen einheimischen Historikern unterrichtet sind. Denn nur diese vermögen uns über die innern Vorgänge, die ethischen und sozialen Triebfedern der äußern Ereignisse, zu unterrichten, während jene nur die Resultate sahen. Nun kennen wir Kriegshaufen ähnlicher Art und mit ähnlichen Namen aus Norwegen um die Wende des 12. Jahrhunderts. Diese Kriegshaufen scharten sich stets um einen bestimmten Führer, nannten sich aber nicht nach ihm und überdauerten ihn auch, wenn sie bei seinem Ableben nur gleich wieder einen neuen Führer fanden; sie hießen Birkibeinar, Baglar, Bibbungar und ähnlich, jedenfalls lauter Phantasienamen. Sie wurden vom König durchaus als eine kriegführende Macht anerkannt und behandelt; ihr Ziel war, ihren Anführer selbst zum König zu machen. Diesen norwegischen Kriegshaufen verwandt möchte ich mir auch die Mehrzahl der sog. germanischen Völkerschaften vorstellen. Es handelte sich bei ihnen vermutlich um nichts anderes als um eine eigenartige Ausprägung der germanischen Gefolgschaft; ein princeps, d. h. ein Gefolgschaftsführer mit seinen Mannen, das war die sog. Völkerschaft. Man darf keinen Anstoß daran nehmen, daß sie mit Weib und Kind umherzogen; denn man darf unsere Begriffe vom Familienleben nicht auf jene Zeiten übertragen. Den Unterhalt bestritt man in erster Linie durch Beutemachen, was nicht ausschloß, daß man in ruhigen Zeiten auch die Äcker bestellte. Wenn das Glück günstig war, konnte die wandernde Gefolgschaft, sobald sie seßhaft wurde, den Kern eines Staates bilden. Der Staat entlehnte dann gern den Namen von seinen Herrschern, bestand aber natürlich nicht lediglich aus ihnen. Vielmehr war seine ethnographische Grundlage eine wesentlich breitere, und in Sprache und Sitten war deshalb der Einfluß der Herrscher auch stets nur ein verschwindend kleiner. Auf diesem Wege bildeten sich die Staaten der Burgunder, der Langobarden, der Vandalen, der West- und Ostgoten. Erst wenn wiederholt germanische Gefolgschaften in das fremde Land eindrangen, wie es vermutlich in Nordfrankreich und England geschah, wurde auch der ethnographische Typus des Landes dadurch verändert. Wenn man dieser Theorie folgt, so darf man die Wanderungen der sog. Völkerschaften überhaupt nicht ethnographisch verwerten; mögen nun die Franken von den Chauken herrühren oder nicht, sprachliche oder sonst ethnographische Eigentümlichkeiten erklären sich daraus auf keinen Fall. Geht man von diesem Gesichtspunkt aus, so wird man aber auch Bedenken tragen, bestimmte Eigentümlichkeiten einzelner Gegenden Englands darauf zurückzuführen, daß sie von bestimmten deutschen Stämmen besiedelt wurden. Die Besetzung Englands durch die Angelsachsen geschah eben aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in einem Zuge, sondern längere Zeit hindurch gingen fortwährend Kriegshaufen aus den verschiedensten Gegenden des gegenüberliegenden Festlandes nach den verschiedensten Gegenden

Englands hinüber; ja vielleicht sind auch die dänischen Einfälle nur eine Fortsetzung dieser Züge, von den bereits ansässig gewordenen Angelsachsen nur deshalb anders gedeutet, weil sie inzwischen Christen geworden waren und sich damit den römischen und keltischen Einflüssen geöffnet, zwischen sich und ihre Stammesgenossen aber eine unübersteigbare Scheidewand gelegt hatten.

Der hier skizzierte Standpunkt verbietet aber auch die Zurückführung des Unterschiedes zwischen Breitensystem und Flächensystem auf ethnographische Verschiedenheiten. Der Sieg der einen germanischen Völkerschaft über die andere wie hier der Sachsen über die Thüringer war ethnographisch ein ganz belangloses Ereignis. Er bedeutete einen Wechsel in der Person des oder der Herrscher, ähnlich wie etwa der Sieg der Mälarschweden über die Göten, berührte aber die Zusammensetzung der Bevölkerung schlechterdings nicht. Ein eigentlicher Gegensatz wurde immer erst durch die christliche Religion geschaffen, weil sie den Verkehr mit Andersgläubigen ausschloß. Und weil auf diese Weise die Sachsen in der Zeit vor Karl dem Großen von dem Verkehr mit dem Frankenreich ausgeschlossen waren, dann aber plötzlich von dem Verkehr mit dem Norden abgeschnitten wurden, deshalb zeigt ihre Sprache jene eigentümliche Mischung, aus der demgemäß keine Konsequenzen auf sonstige Verhältnisse im Sachsenlande, am wenigsten auf die so schwer beweglichen Flurverhältnisse gezogen werden dürfen. Sollte nicht vielleicht auch der Unterschied zwischen Breiten- und Flächensystem eher auf Verschiedenheiten in der Bodenbeschaffenheit zurückgehen, die auch sonst so oft einen so leicht übersehenen Faktor für die Form der Siedelungen und des Anbaus bildet?

Um zum Schluß noch auf ein unbedeutendes Versehen hinzuweisen, so wurde Grettir nicht, wie Verf. sagt, in Norwegen, sondern in Island von smábœnder ergriffen und gefesselt; der Vorgang spielte sich im äußersten Nordwesten der Insel, in den sog. Westfjorden, ab.

Alles in allem bildet das vorliegende Werk eine höchst schätzenswerte Bereicherung der flurgeschichtlichen Forschung; auch soweit hier Einwendungen gegen die Methode oder die Resultate des Verf.s vorgebracht sind, handelt es sich teils lediglich um nebensächliche Punkte, teils um rein subjektive Meinungsverschiedenheiten, durch die der Wert des Buches in keiner Weise berührt wird.

Hamburg. Dr. Boden.

Dr. Friedrich Boden, Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke, H. 78). Breslau, M. u. H. Marcus, 1905.

Der Verfasser gibt in dieser Abhandlung eine Fortsetzung der Untersuchungen, die er in seinem Aufsatz über die isländischen Häuptlinge (diese Zeitschrift Bd. 24 S. 148 f.) begonnen. Wie er dort für das isländische Recht den Zusammenhang von Godenwürde und Tempeleigentum leugnet, so sucht er hier die Godengewalt auf das Verhältnis der Goden zu ihren Thingleuten zu begründen, das er als ein persönliches Verhältnis, ähnlich der Gefolgschaft, ansieht. Gewiß wird man sich des lebhaften Interesses freuen, das der Verfasser dem isländischen Recht entgegenbringt. Aber ich zweifle, ob er die bisherige Lehre wird beseitigen können. Daß von Goden — mit geringen Ausnahmen in Dänemark — nur die isländischen Quellen sprechen (S. 14), ist doch kein Wunder: denn der Name mußte ja mit dem Heidentum untergehn. Sachlich aber wird man viel Verwandtes zwischen dem Goden und den friesischen Asega finden. Für die Behauptung, daß den rein persönlichen Befugnissen der Goden über die Thingleute territoriale Befugnisse gegenüberstehn (S. 58), fehlt es an jedem Beleg. Der Referent glaubt sagen zu dürfen, daß, wenn aus dem Nachlaß Conrad Maurers die Island betreffenden Partien erschienen sein werden, die bisherige Auffassung neue Kraft auch gegen die Zweifel, welche Boden erhoben hat, gewinnen wird.

Würzburg. Ernst Mayer.

Adolf Hofmeister, Markgrafen und Markgrafschaften im italischen Königreiche in der Zeit von Karl dem Großen bis Otto dem Großen (774—962). Sep.-Abdr. aus den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, VII. Ergänzungsband Heft II S. 215 f. (nach dem Separatabdruck zitiert).

Eine fleißige Anfängerarbeit. Der Verfasser will die Entstehung der Gewalten schildern, welche nach der Ansicht des Verfassers später allein eine Mittelstellung zwischen der italienischen Grafschaft und dem Königtum erlangt haben: er rechnet hierher die Markgrafschaft Tuszien, Spoleto mit Ankona und Friaul. Zu dem Ende gibt er zunächst in Anlehnung an die herrschende Lehre eine Schilderung der langobardischen und frühkarolingischen Provinzialverfassung. Dann (S. 42 f.) geht er auf das eigentliche Thema über. Gewiß steckt nun in der ganzen folgenden Untersuchung viel unverdrossene Arbeit und eine Fülle von Notizen, die für die übrigen Forscher auf dem Gebiet der italienischen Verfassungsgeschichte wertvoll genug sind. Aber die Aufgabe, welche

er sich stellte, hat der Verfasser nicht gelöst. Ich würde das aus Dankbarkeit gegen die vielfach nützliche Untersuchung nicht so stark betonen, wenn man nicht sofort in andern Besprechungen, welche der Materie selbst offenbar recht fern stehen, hätte lesen können, daß es sich um eine womöglich abschließende Darstellung der frühitalienischen Provinzialverfassung handelt. — Es soll bei der Erörterung auf Fragen, welche das Endziel nicht unmittelbar berühren, weiter nicht genauer eingegangen werden, auf die Behauptung z. B., daß die karolingischen comites an Stelle der Gastalden getreten sind und letztere mit den vicecomites nichts zu tun haben (S. 11, S. 92), während in der Tat der Gastald von Oberitalien und Tuszien mit dem spätern vicecomes identisch ist und sich der karolingische comes darüber geschoben hat, allenfalls an Stelle des langobardischen dux. Es soll auch kein großes Gewicht darauf gelegt werden, daß der Verfasser, welcher im allgemeinen die Literatur recht gut kennt, da und dort eine wichtige Erscheinung übersieht und so z. B. über Istrien schreibt, ohne die große und vorzügliche Untersuchung von Benussi, Nel medio evo, 1897 zu kennen. —

Das Hauptbedenken bezieht sich vielmehr auf die Willkür, mit der der Verfasser — selber so gern von Willkür anderer Verfasser redend — sich den Begriff des italienischen marchio nach dem zurechtgefügt hat, was man gewöhnlich über die Markgrafschaften des fränkischen Gebiets vorträgt. Freilich ist er damit lediglich der Lehre gefolgt, die schon Ficker (Forschungen I § 141) kurz begründet und Breßlau, Konrad II. I S. 439 f. breiter ausgeführt hat. Diese und so auch Hofmeister unterscheiden eine ältere Markgrafschaft, nämlich die über Tuszien, Spoleto, Friaul, welche mit den Grenzgrafschaften des fränkischen Stammesgebiets identisch ist, und die neuere Markgrafschaft, wie sie namentlich in der Hand der Turiner, der Aledramniden (Montferrat), der Este und der Canossaner vorkomme; hier handele es sich nur um die Vereinigung mehrerer Grafschaften in der Hand eines Grafen.

Wie stehen nun die Quellen dazu? Hofmeister selber hat ausgeführt — und es ist das ein Hauptverdienst seiner Arbeit —, daß in italienischen Quellen der Titel marchio erst spät aufkommt. Denn daß gelegentlich (S. 62) in Nachrichten, welche im fränkischen Reich entstanden sind, mit der fränkischen Terminologie von marchiones in Italien die Rede ist, bedeutet sowenig etwas, als daß Karl der Große einmal in einem anscheinend für Italien bestimmten Kapitular (n. 99 § 5) von marchiones spricht. Erst 847 wird der comes oder dux von Lukka zum erstenmal als marchio bezeichnet (Hofmeister S. 120), erst 881 (ebenda S. 115) der comes oder dux von Friaul, erst 890 (ebenda S. 147) der dux von Spoleto. In annähernd der gleichen Zeit aber tritt die Bezeichnung marchio auch für andere comites auf. Seit dem Ende des 9. Jahrhunderts begegnen in der Emilia und der östlichen Lombardei die marchiones Conradus und Radaldus (Desimoni in Atti della soc. Ligure XXVIII S. 202; Hofmeister S. 200 geht über sie

als eine angebliche Nebenlinie der Guidonen leicht hinweg) und im Anfang des 10. Jahrhunderts wird eine Markgrafschaft zu Mantua (Hofmeister S. 48) genannt, die dann an die Canossaner gekommen sein mag. Im Beginn des 10. Jahrhunderts wird im Kirchenstaat, also außerhalb des regnum Italiae ein marchio Petrus (SS. III S. 714) genannt. 890 wird vom marchio Suppo gesprochen; er ist in dieser Zeit nicht allenfalls Beamter in Spoleto, sondern hat die Grafschaft Turin (Berengar 8; Chartae I 36, 37), und ist Vorgänger der seit 898 (Berengar 23) genannten marchiones von Ivrea. 955 heißt der comes Milo von Verona (Ughelli V col. 737; Hofmeister S. 162), 961 der comes Aledram (Moriondi, Monum. Aquensia II col. 292) marchio. — Bei dieser Sachlage geht es doch nicht, die Fürsten von Tuszien, Friaul, Spoleto willkürlich herauszugreifen und diese als Grenzgrafen, als die „älteren Markgrafen" den andern in der gleichen Zeit bezeugten marchiones gegenüberzustellen. Zieht man alle zusammengehörigen Belege für marchiones herbei, dann zeigt sich eben, daß die Lage an der Grenze für den italienischen marchio nicht charakteristisch ist. Was das positiv Entscheidende ist, läßt sich hier nur andeuten. Berengar II., der 924 marchio, 941 marchio et comes eiusdem Mediolani heißt, wird 918 (C. Longob. 475) als derjenige bezeichnet, qui in comitatu Mediolanensi ab ipso imperatore missus esset constitutus, tamquam comes et missus discurrens. In Verona, wo der comes Milo zuletzt als marchio erscheint, judiziert sehr bald danach der einheimische comes als missus — de parte imperatoris (Ratherii ep. 12 § 4 a. E.). In Piacenza aber ist der richtigen Auffassung nach der comes Aucensis des beginnenden 11. Jahrhunderts identisch mit dem späteren marchio Pelavicini, welcher entgegen der gewöhnlichen Annahme mit dem Mannsstamm der Este nichts zu tun hat, sowenig als die Malaspina; der Sohn des comes Aucensis aber ist im 11. Jahrhundert stets kaiserlicher missus, bis schließlich Comitat und Missaticum in einer Hand zusammenfallen und bald nachher die Familie unter dem Markgrafentitel auftritt; eine genauere Begründung dieser komplizierten Vorgänge ist hier nicht möglich. — Für Mailand läßt sich bereits seit der Mitte des 9. Jahrhunderts erkennen, wie dorthin aus anderen Grafschaften rekurriert wurde (C. Longob. 154. 844, 660. 962) und es ist deshalb keine Neubildung, wenn später Seprio, die Martesana und Burgaria zu Mailand gerechnet werden (Muratoris antiquit. IV col. 297f.; Ficker IV n. 155). Man erklärt einen solchen Instanzenzug jedenfalls am besten aus dem mit Mailand verbundenen missaticum. Ähnlich wird dann auch der Dukat und die Markgrafschaft über Tuszien zu deuten sein; freilich fehlt es hier trotz Hofmeister doch nicht an Anzeichen, daß Tuszien bereits in der letzten langobardischen Zeit, solange Desiderius Herzog war, und in früher karolingischer Zeit — man denke an die Schenkung Ludwigs des Frommen von 817 (cap. 172), wo Tuszien anscheinend eine finanzielle Einheit bildet — einen Gesamtverband bildete. In Spoleto ist der Name marchio nichts anderes als die Bezeichnung für den längst

vorhandenen dux. Die Verhältnisse in Friaul aber, für welches fast keine Urkunden überliefert sind, sind unsicher. — Wie die marchiones als missi sich der iudices sacri palatii im Gegensatz zu den iudices (scabini) civitatis bedienen können, wie marchio auch in Frankreich zur gleichen Zeit schon lange nicht mehr den Grenzgrafen allein bedeutet, wie die missatische Gewalt des italienischen marchio im Dingen zur eigenen Huld des deutschen Markgrafen widerklingt, das alles kann hier nicht weiter erörtert werden.

Würzburg. Ernst Mayer.

L. M. Larson, The King's Household in England before the Norman Conquest (Bulletin of the University of Wisconsin No. 100, History Series I No. 2 pp. 55—204).

Die vorliegende Dissertation macht der Universität Wisconsin und der Schule von Professor Harskins, aus welcher sie hervorgegangen ist, Ehre. Sie enthält namentlich eine fleißige Zusammenstellung des terminologischen Materials der angelsächsischen Quellen in Bezug auf Zusammensetzung und Ordnung der königlichen Gefolgschaft und Dienerschaft. Der Hauptvorzug der Arbeit liegt in der ausgiebigen Benutzung der dichterischen und erzählenden Quellen[1]), welche die wichtigeren, aber kargen Angaben der Gesetze und Urkunden in mancher Hinsicht ergänzen und erklären. Als die am besten gelungenen Abschnitte möchte Ref. die Kapitel V, VI und VIII über die weltlichen und geistlichen Beamten der späteren angelsächsischen und dänischen Zeit, und zum Teil Kap. VII über die skandinavischen Neuerungen bezeichnen.

Was die ältere Periode anlangt, so leidet ihre Behandlung an einer gewissen Ängstlichkeit der Kritik. Es ist ja ausgezeichnet, jedem Jahrhunderte womöglich das Seinige zuzuweisen, und man muß sich selbstverständlich hüten, spätere Ideen in ältere Zustände hineinzutragen. Aber ist es wirklich sicherer, die Terminologie von Ines Gesetzen für die Epoche Alfreds als für die Ines zu benützen, weil Ines Gesetzgebung von Alfred rezepiert worden ist? (S. 70).

Auch scheint der Wunsch, die Verschiedenheiten der aufeinanderfolgenden Institute zu betonen, den Verfasser zu verleiten, etwaige Unterschiede zu scharf und unvermittelt zu fassen. So z. B. bei der Besprechung des gegenseitigen Verhältnisses von Gesiđ und Thane Aus Stellen wie Ine 93—96 oder Cod. Dipl. 164 wird wirklich zuviel über das Verfallen des kriegerischen Geistes in der Gefolgschaft und den aus der Gewalt gezogenen Rechtstitel gefolgert (86, 87), und es berührt sonderbar, zu lesen, daß die Entwickelung der Thanschaft

---

[1]) Vgl. die Bemerkungen über Seebohms Methode S. 87.

einer Periode des nationalen Friedens angehöre — es handelt sich ja um die Zeit der Vikingerzüge. Der Verfasser sucht in der Thanschaft namentlich das Element der persönlichen Verbindung mit dem König aufzudecken und weist der territorialen und militärischen Seite des Verhältnisses eine untergeordnete Bedeutung zu. Es fällt aber auf, daß in Bezug auf die letztere der Verfasser sich auf sehr allgemein gehaltene Hinweise beschränkt und weder die merkwürdige Aussage der Rectitudines noch das reiche Material, welches für Edward des Bekenners Zeit von dem Domesda Buch geboten wird, berücksichtigt. Wenn er das getan hätte, so würde wohl der Abschnitt über die Zuteilung der Ländereien und die Pflichten der Thane ganz anders ausgefallen sein.

In dem wichtigen Abschnitt über den dänischen Einfluß und die Huskarle folgt der Verfasser im allgemeinen dem Vorgange Steenstrups und bietet manches Interessante. Die Derivation der Huskarle von nordischen Königsgefolgschaften, zu der er sich bekennt, ist die wahrscheinlichste und das Studium der Hird könnte durch Heranziehung der skandinavisch-russischen Družina und der byzantinischen Wariagergarde vervollständigt werden. Sonderbare Behauptungen kommen aber auch in diesem Abschnitte vor. Was will eigentlich Hr. Larson sagen, wenn er den ungermanischen, kanonischen Charakter des Prozeßganges im Gemote der Huskarle statuiert? Er sollte jedenfalls für eine solche Ableitung mehr als eine Berufung auf einige allgemeine Redensarten bei Holberg, Rigslovgivning, beibringen. Übrigens wird die ganze Analyse des wichtigsten Rechtsfalles, auf den er sich beruft — der Ausweisung Godwins —, dadurch in Frage gestellt, daß Here, das Aufgebot der skandinavischen Krieger, welches im vorliegenden Falle sogar mit fyrd, also dem allgemeinen Reichsaufgebot zusammenzufallen scheint, schlechterdings mit dem Stæfne der Huskarle identifiziert wird. Und was die guildartige Organisation der Huskarle anlangt, so durfte eine Zusammenstellung mit angelsächsischen und nordischen Guildbrüderschaften, namentlich mit der Thanguilde in Cambridge, kaum fehlen.

Die Besprechung der kontinentalen Analogien geht nicht tief und ist nicht frei von Mißverständnissen (vgl. z. B. die Berufung auf L. Sal. 42 auf S. 85). Was Literatur anbetrifft, so fällt die Nichterwähnung von Guilhermoz, „De l'origine de la noblesse“ auf. Übrigens ist die Arbeit, wie gesagt, auf ihrem eigenen Gebiete eine recht verdienstliche und nützliche.

Oxford. P. Vinogradoff.

R. Jecht, Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen (Sonderausgabe aus dem Neuen Lausitzischen Magazin Bd. 82), Görlitz 1906. 41 SS. nebst 1 Tafel in Farbendruck und 7 Tafeln in Autotypie.

Eine sehr dankenswerte Publikation, obgleich der Verf. bescheiden erklärt, nicht mit fachmännischen Kenntnissen gearbeitet zu haben. Prof. Jecht in Görlitz hat sich indes schon in verschiedenen früheren Schriften mit der Geschichte seines Wohnortes befaßt; er hat erkannt, wie wichtig auch unter den allgemeinen Gesichtspunkten der Lokalgeschichte die äußere Geschichte der mittelalterlichen Rechtspflege in Görlitz ist. Dazu will die vorliegende, von der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zur Begrüßung der 37. Anthropologenversammlung besonders herausgegebene Schrift einen Beitrag liefern.

Der Verf. will die in Görlitz vorhandenen Rechtshandschriften, insbesondere die Rechtsbücher systematisch zusammenstellen, 'möglichst genau ihrer Schrift und Herkunft nach beschreiben und die vielfach außerhalb des eigentlichen Textes stehenden nicht rechtlichen Notizen erschöpfend besprechen'. Im ganzen zählt er 16 Stücke dieser Art, wovon 12 jetzt im Görlitzer Ratsarchiv liegen. 9 von den 16 Nummern (IV—VIII, XI—XIV) entsprechen den NN. 250—256, 260, 261 bei Homeyer *Die deutschen Rechtsbücher* und 2 (XV und IX) den beiden von Böhlau in *Ztschr. f. Rechtsgesch.* I (1861) S. 242—245 beschriebenen Hss. Die 5 übrigen bestehen aus Abschriften des Bewidmungsbriefs von 1303 und des Magdeburg-Görlitzer R. von 1304 (hier ein 'Rechtsstatut' genannt), dem Stadtbuch von 1305ff., einer kanonistischen Regelsammlung von 1465 und einer Abschrift von Homeyer Nr. 417. Dieses Verzeichnis hätte sich aber beträchtlich bereichern lassen, wenn der Verf. der Urkunde von 1303 die Bestätigungsbriefe von 1317, 1319, 1329, 1356 und 1474 hätte beigesellen oder wenn er doch wenigstens bezüglich ihrer auf Gengler *Deutsche Stadtrechte* 154f. hätte verweisen wollen, wenn er ferner nicht den *Liber statutorum* von 1434 (Gengler lit. e) vermissen ließe und wenn er endlich die große Spruchsammlung Homeyer Nr. 259 nicht ganz beiläufig in einer Note S. 8 abgetan hätte. Ob die NN. 257, 258 und 358 von Homeyer so ganz verschollen seien, wie der Verf. S. 39f. glaubt, darf bezweifelt werden. Denn wahrscheinlich ist mit Nr. 258, dann aber auch wohl mit 358 jene ehemals Görlitzer Papierhs. des 15. Jahrh. identisch, die Wasserschleben besaß und Behrend *Magdeb. Fragen* S. III genau beschrieben hat (vgl. auch Stobbe in *Ztschr. f. Rechtsgesch.* II S. 176). Dagegen erweist sich allerdings die von Daniels angeführte Görlitzer Papierhs. mit dem sächs. Weichbild, die Homeyer unbekannt geblieben sein sollte, und womit Stobbe a. a. O. das Homeyersche Verzeichnis ergänzen wollte, als mythisch.

Hat nach Obigem der Verf. sein Programm keineswegs vollständig ausgeführt, so hat er wenigstens die meisten von ihm genannten Stücke ziemlich eingehend beschrieben. Nur bei dem Stadtbuch (Nr. II) verweist er in der Hauptsache auf eine von ihm selbst 1901 veröffentlichte Abhandlung, beim Görlitzer Rechtsbuch (Nr. III) nebenher auf Homeyer. Die paläographische Beschreibung hätte zuweilen noch aufmerksamer ausfallen dürfen, so z. B. bei Nr. V, jener Sammelhs., die der Verf. als die 'große Hs. des Ssp.' bezeichnet. Es wird da nicht bemerkt, daß auf der einzelnen Seite zwei senkrechte Linien die Kolumnen teilen und an den Rändern drei paar Senkrechte laufen für Registerkapitel, literae und Kapitelnummern, daß jede Kolumne 49 Horizontallinien hat, daß aber zwei Horizontallinien am Kopf jeder Seite, die erste und dritte Schriftlinie von oben, die neunte und erste von unten und zwei in der Mitte der Kolumnen quer über die ganze Seite laufen, daß die großen Zierbuchstaben die Anfänge der größeren Abschnitte, kleinere, abwechselnd rot und blau, die Anfänge der Kapitel und der Glossen kennzeichnen, daß große schwarze Mönchsschrift den Quellentext, kleinere die Glosse, rote nicht nur die Überschriften, sondern auch die Rechtsfälle in der Glosse, die Zitate, die Ordnungszahlen bei Aufzählungen und die Eingänge (Nota, Solucio, Contra, Conclusio, Sententia) der Glossenabsätze gibt, daß die Anfangsbuchstaben von Sätzen innerhalb des einzelnen Glossenabschnittes gelb durchstrichen oder ausgefüllt, daß alle Linien beschrieben, daß aber mehrere Blätter ausgeschnitten sind, daß mit Bogen 89 ein zweiter Schreiber einsetzt u. dgl. m.

Die Literaturangaben lassen viel zu wünschen übrig. Nicht einmal Homeyers Nummern sind überall angeführt. Die Steffenhagenschen (43—45) fehlen bei XII—XIV. Daß VIII und XI sehr einläßlich von Rockinger in *Wiener Sitzungsber.* 1889 (unter NN. 136, 137), IX und XV von Böhlau a. a. O. besprochen sind, scheint der Verf. nicht zu wissen. Diese Mängel hatten nicht nur das Ausbleiben anderer Literaturnachweise, sondern auch eine durchaus irrige Beurteilung des Inhalts der beiden zuletzt erwähnten Hss. zur Folge. Der Verf., der beide für noch unbekannt zu halten scheint, würde insbesondere aus der *Ztschr. f. Rechtsgesch.* ersehen haben, daß die von ihm vermißte Untersuchung von Nr. XV längst geschehen und daß diese Hs. nichts weniger ist als ein 'systematisches Schöffenrecht', wie er sie nennen möchte. Dem 'Görlitzer Rechtsbuch' schickt der Verf. ein paar Seiten voraus, worin er den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft über den Ssp. ohne wesentliche Mißverständnisse zu popularisieren sucht und mit gesundem Sinn die jüngsten Wahngebilde des Dilettantismus auf diesem Gebiet ablehnt.

Was wir an Neuigkeiten vom Textinhalt der Hss. erfahren, geht über das lokalgeschichtlich Bedeutsame wenig hinaus. Ob der kanonistischen (und moralischen) Regelsammlung (Nr. X, 319 Blätter) irgend ein Wert zukomme, läßt sich nach dem S. 34 f. Mitgeteilten nicht abschätzen. Beachtung verdienen die urkundlichen Notizen, die sich

auf Herstellung und Erwerb der Hss. beziehen. Sie waren bisher teilweise noch unbekannt.

Rechtsarchäologisch belangreich sind die vielen Angaben des Verf. über den Bilderschmuck der NN. V—VII, nämlich Homeyer 250, 253, 251, jetzt Ratsarch. varia 1, 2, 5. Die Fundstellen von 48 Miniaturen werden möglichst genau bezeichnet, ihr Gegenstand jedesmal summarisch beschrieben. Zwanzig Reproduktionen auf den beigegebenen 8 Tafeln unterstützen die Beschreibung. Mitunter freilich treffen wir weniger auf die erhoffte Beschreibung als auf eine Interpretation, was schon darum bedenklich ist, weil die Interpretation fehlgreifen kann. Das tut sie wirklich bei var. 1 fol. 96a. Der Verf., der richtig bemerkt, daß die Miniatur zu Ldr. I 63 gehört, sagt: 'eine Person führt seinen (sic!) Frevler an der Halskrause vor den Richter'. Aber schon aus dem Text, dessen lateinischer Anfang auch auf der Autotypie Taf. VII zu lesen ist, hätte er entnehmen können, daß es sich nicht um die Vorführung eines Frevlers, sondern um den Ritus des 'Unterwindens' bei der Kampfklage handelt. Der Kläger ergreift den Beklagten, und zwar nicht an der 'Halskrause', wohl aber am 'Hauptloche'. Auf dem fol. 107a (Taf. III), wo zu Ldr. I 70 die 'Wältigung' (Anleite) dargestellt ist, soll 'der Richter einen Bauern, der auf der Schulter eine Gabel trägt, in ein Haus einweisen'. Aber nichts, am allerwenigsten etwa die Tracht, gestattet den Schluß, daß der Eingewiesene als Bauer gedacht sei, und das zweizinkige Gerät, das er schultert, ist, wie man es auch deuten mag, keinesfalls etwa eine Heu- oder Mistgabel, wozu der Stiel zu kurz sein würde. Der auf fol. 338a mit dem Beile dem Kaiser das Haupt abschlägt, ist nicht 'der Henker', sondern, wie der Text, Weichb. VII (IX) § 1, es verlangt, der Pfalzgraf. Auf fol. 13a hängt nicht ein 'Rutenbündel' hinter dem stehenden Manne 'an der Wand', sondern es ist eine starke Korngarbe dem vor Gericht geschleppten Dieb auf den Rücken gebunden; der Strick dazu läuft dem Dieb über die Brust. Das Bild gehört zum Richtst. Ldr., der den Ritus bei der Diebstahlsklage in 32 § 6 voraussetzt.

Unverständlich ist mir, wie sich dem Verf. S. 17 'durch einen Vergleich' zwischen var. 1 und der Dresdener Bilderhs. des Ssp. ergeben haben kann, daß die Bilder der Görlitzer Hs. mit denen in den Bilderhss. des Ssp. 'in ganz und gar keiner Verwandtschaft stehen'. Das könnte doch nur bezüglich der Technik, der zeichnerischen Manier und des Kunstzweckes behauptet werden, wo es denn freilich auf den ersten Blick klar ist. In den Görlitzer Hss. durchweg Miniaturen, teilweise von gröbster Qualität, in den Ssp.-Hss. geistreiche Federzeichnungen, die nur mit Wasserfarben illuminiert sind. Dort die Absicht überwiegend dekorativ, hier rein illustrativ, darum dort eine beschränkte Auswahl aus dem möglichen Bilderkreis und Einverleibung so vieler Darstellungen in die Initialen, hier, soweit der Raum es gestattet, möglichst anschließende Begleitung der Textkolumnen durch Bildkolumnen. Aber gerade, wenn man diese Gegensätze und ihre

Konsequenzen im Auge behält, meine ich, kann man die gegenständliche und selbst noch kompositionelle Verwandtschaft der Görlitzer Bilder mit denen der Ssp.-Hss. nicht übersehen. Allerdings durfte sich der Verf., wenn er sich über diese Frage eine Ansicht bilden wollte, nicht auf den Vergleich zwischen var. 1 und D (W) beschränken. Er mußte mindestens noch die Oldenburger und die Heidelberger Hs. und anderseits die unmittelbar mit den Görlitzer Miniaturen verwandten Federzeichnungen der Liegnitzer Hss. und etwa auch noch den sog. Steinbeckschen Codex zu Berlin mit heranziehen. Könnte man vielleicht bei so einfachen Kompositionen wie Verleihung der beiden Schwerter zu Ldr. I 1 an der genetischen Beziehung zu D 4a 1 zweifeln, so wird wohl angesichts der Mehrheit solcher Parallelen der Zweifel schwinden. Der oben besprochene kämpfliche Gruß z. B. ist, wenn man vom leicht erklärlichen Unterschied des Kostüms absieht, genau das Seitenstück zu D 18b 4: nicht nur die Dreizahl der Figuren, auch die Gestikulation des Klägers und des Richters stimmen im wesentlichen überein. Ähnlich verhält es sich mit der ebenfalls schon erwähnten Darstellung des auf handhafter Tat verklagten Diebes. Hier entscheidet O 61a 2, wo die gleiche Figur vom schreienden Kläger an einem Strick vorgeführt wird. Sie steht genau so da wie in var. 1; nur ist ihr keine Korngarbe, sondern ein Ärmelgewand auf den Rücken gebunden. Sitzt in der Initiale N auf fol. 131a von var. 1 ein 'Richter mit Stab und Wage', so ist der Stab kein Gerichtsstab, sondern ein Ellenstab — das 'unrechte Maß', wovon der Text, Ldr. II 13, spricht, und die Figur wäre zunächst zu vergleichen mit dem Bauermeister in D 25a 4, der wenigstens die 'unrechte Wage' hinaushält, worüber er richtet. Es widerspräche aller Wahrscheinlichkeit, wenn der Zeichner des Görlitzer Bildes und die Illustratoren des Ssp. ganz unabhängig voneinander auf diese subjektiv-symbolische Veranschaulichung des Textes gekommen wären. Noch klarer wird aber die Sache, wenn man die entsprechenden Zeichnungen in O 43b 3 einerseits und in Cod. Lign. II 51a anderseits berücksichtigt. Auf beiden zeigt sich zu Füßen des Bauer-(Burger-)Meisters noch ein Hohlmaß, das wahrscheinlich schon in der Urhs. der Ssp.-Illustration (X) das 'unrechte Maß' repräsentierte. In der figuralen Initialfüllung zu Ldr. I 2 auf fol. 29a verrät sich die Verwandtschaft mit den entsprechenden Bildern in D 4a 3 und O 7a 1 (bei Spangenberg *Beytr.* tab. VI) gewiß nur schwach, insofern jene gedrängte Komposition den Bischof und die Laien einfach einander gegenüber (nicht die Laien 'zur Rechten' des Bischofs, sondern nur rechts im Bilde) aufstellt. Aber in der Initiale Q des Cod. Lign. I 11b sitzt der Bischof, wie er als Sendrichter auch muß und auf den Ssp.-Bildern tut, während die Laien vor ihm stehen. Die nahe Beziehung von Lign. zu O insbesondere ist augenfällig. Bei fol. 296b (Taf. VI unten) verhilft uns Cod. Steinb. fol. 224a zur Einsicht in das Verwandtschaftsverhältnis. Denn hier hält der exkommunizierende Priester nicht wie in var. 1 die Kerze aufrecht, sondern er zerbricht sie. Dies aber stimmt zu H fol. 22b 1 (*Teut. Denkm.*

Taf. XXIV 7), wo er die Stücke einer Kerze von sich wirft. Ich muß für diesmal darauf verzichten, diese Dinge bis zu Ende zu verfolgen, lasse auch var. 2 und var. 5 außer Betracht, bemerke vielmehr nur noch, daß ich auf einiges aus Cod. Lign. hierher Gehörige in *Geneal.* 375 aufmerksam gemacht habe. So viel läßt sich wohl schon jetzt ersehen, daß die Ausschmückung von Görl. var. 1, von Cod. Lign. und Steinb. unmittelbar oder mittelbar durch eine Bilderhs. des Ssp. von der Art der erhaltenen beeinflußt wurde. Gerade von hier aus erhöht sich der rechtsarchäologische Wert jener Miniaturen, weil sie zur Kritik der Bilderhss. H, D, W, O und folglich zur Rekonstruktion der ursprünglichen Ssp.-Illustration beitragen.

München. August 1906. K. v. Amira.

Philipp Heck, Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter. II. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Mit sprachlichen Beiträgen von Dr. phil. Albert Bürk. Halle a./S. 1905. SS. XXVI, 862.

Schon im I. Band dieser 'Beiträge' hatte der Verf. erklärt, die von ihm vertretene Deutung der altsächsischen Stände 'führe zu einer neuen Auffassung für die Stände des Sachsenspiegels'. Er hatte sie auch schon skizziert, außerdem in einem Vortrag auf der Versammlung deutscher Historiker zu Halle 1900 ('über Stadtbürger und Stadtgericht') und in einer Festschrift aus demselben Jahr ('die Biergelden') den Teil jener Skizze ausgeführt, der ihm den 'Ausgangspunkt' für die richtige Auffassung des Ständeproblems im Ssp. bildete. Im gegenwärtigen Bande nimmt er die Untersuchung von neuem auf, um sie, alle einschlägigen Thesen ins einzelne durchbildend, zu Ende zu führen. Er gelangt zu folgenden Ergebnissen:

'Wir haben ... wie für die karolingischen Volksrechte, auch für den Ssp. obere und untere Freie zu unterscheiden. Abweichend ist aber, daß die obere Gruppe in drei, die untere Gruppe in zwei Unterklassen zerlegt wird. Die Kluft zwischen der oberen Gruppe und der unteren ist in landrechtlicher Hinsicht sehr bedeutend; sie tritt in allen Richtungen hervor, in denen schon in karolingischer Zeit ein Unterschied zwischen Vollfreien und Libertinen bemerkbar war' (S. 269). Gemeinsame Standesbezeichnung aller Klassen der oberen Hauptgruppe ist 'schöffenbar'; ihre sämtlichen Angehörigen heißen die schöffenbaren Freien. 'Die Schöffenbaren des Spiegels sind die Altfreien, die Reste der altsächsischen Gemeinfreien. Die Nichtschöffenbaren sind Minderfreie, hervorgegangen durch Freilassung aus Laten und Mundlingen, also sachlich Libertinen' ('Freiheitstheorie' S. 498). Die Unterklassen der Schöffenbaren sind die Fürsten, die freien Herren und die 'niedern Schöffenbaren'. Die freien Herren sind diejenigen Schöffenbaren, welche nichtfürstliche Fahnlehen empfangen haben (S. 575 ff.). In der Klasse

der niedern Schöffenbaren überwogen die Bauern (S. 570), die spätern Freidingsleute. Zu der unteren Hauptgruppe, den Minderfreien, gehören die Pfleghaften oder Biergelden und die Landsassen. Jene sind Stadtbürger, diese bäuerliche Zeitpächter, 'Meier'. Die einen wie die andern sind Libertinenklassen; *friling*, die altsächsische Bezeichnung des Libertinen, ist ihr gemeinsamer Name. Aber auch in den Ministerialen sind die scheinbar verschwundenen Frilinge der altsächsischen Gliederung erhalten; 'sie sind Libertinen und Jamundlinge' ('Libertinen- oder Frilingstheorie' S. 712). Von ihnen unterscheiden sich die Landsassen und Pfleghaften ständisch nur durch ihre Mundfreiheit. So aufgefaßt stimmt das 'Spiegelbild' im Rechtsbuch stets mit dem 'Kontrollbild' überein, das die sonstigen Quellen liefern. Die Schöffenbaren allein sind die Dingpflichtigen des Grafengerichts, die Pfleghaften dagegen des Stadtgerichts, die Landsassen neben den unfreien Laten des Godings. In der Hand des Grafen ist die alte gräfliche mit der missatischen Gerichtsgewalt, dem Königsbann, verbunden (S. 758), den der Graf von seinem Fürsten zu Afterlehen hat (S. 779). Ihre 'ursprüngliche Gerichtsbarkeit' haben die Grafen ihren Vertretern, den Gografen überlassen' (S. 798), während in den Stadtbezirken, den 'Schultheißentümern des Spiegels, die gräfliche Gewalt fehlt', 'Oberrichter und Unterrichter den Königsbann handhaben' (S. 798 f.).

Ich hätte, was die Wertschätzung des Ssp. angeht, alle Ursache, in dem Verf. einen Gesinnungsgenossen zu begrüßen. Denn schon vor vielen Jahren habe ich ausgesprochen, die vermeintlichen Widersprüche von Eykes Darstellung mit sicher beglaubigten Tatsachen dürften sich verflüchtigen, wenn die gleiche Sorgfalt auf die Interpretation seines Textes verwendet wird, die man sich beim Feststellen dieser Tatsachen hat kosten lassen. Allein des neuen Gesinnungsgenossen kann ich nicht froh werden. Wohl erkenne ich gerne den Erfolg der scharfsinnigen Kritik an, womit er gewisse abweichende, insbesondere solche Lehren bekämpft, welche die Verlässigkeit des Ssp. verdächtigen. Aber seine eigenen Aufstellungen muß ich in fast allen Hauptstücken für verfehlt halten.

Der Verf. glaubt mit seinem beständigen Trennen von 'Spiegelbild' und 'Kontrollbild', mit seiner Prüfung selbständiger Beobachtungsreihen auf ihre Koinzidenz höchst methodisch vorzugehen. Häufig eingestreute methodologische Betrachtungen deuten ferner an, wie es ihm mit methodischem Vorgehen wenigstens theoretisch Ernst ist. Und so mag es sich wohl auch erklären, daß er nicht nur noch stärker als im I. Bd. dazu neigt, die Ergebnisse seiner Forschung als 'sicher', 'ganz sicher', 'völlig sicher', ja 'absolut sicher', seine Behauptungen als 'glatt bewiesen', seine Beweismittel als 'durchschlagend' zu verkünden, sondern daß er sich auch dazu gereizt findet, seine bisherigen Kritiker bald in hochfahrendem, bald in geringschätzigem Ton abzufertigen. Der unterzeichnete Berichterstatter jedoch, noch nicht ganz eingeschüchtert durch solche herrische Äußerungen eines gesteigerten Selbstgefühls, glaubt zeigen zu können, wie wenig jene theoretische

Planmäßigkeit allein Nüchternheit der Einzelbeobachtung, Ruhe der Schlußfolgerung verbürgt und wie sehr auf das Gebaren des Verf. zutrifft, was er an dem von R. Schröder rügt (S. 661): 'Freiheit von innerer Skepsis', wobei 'die Intensität des Ausdrucks mehr hervortritt als der Reichtum an Gedanken'.

Seine eigentliche Untersuchung beginnt der Verf. S. 54 mit der Gerichtsverfassung. Unter dem Send des Dompropstes muß nach seinem § 5 ein städtisches Sendgericht verstanden werden. So, aber auch nur so, lasse sich das überall hervortretende Prinzip der lokalen Einheit des Archidiakonats mit der ständischen Sonderung des Ssp. in Einklang bringen (S. 63), welches die Quellen 'mit absoluter Sicherheit' ergeben (S. 57). Denn hieraus folge, daß es unter dem Bischofssend außerhalb der Städte nicht zwei untere Sendgerichte gegeben haben kann, eines für die Pfleghaften und eines für die Landsassen (S. 57f.). Die Voraussetzung, wovon hier H. ausgeht, scheint aber bei weitem nicht so sicher, wie er behauptet. Zwar mögen nach vielen Urkunden aus bestimmten Sprengeln alle Parochianen ohne Einschränkung zum Besuch der Archidiakonatssynode verpflichtet sein, die Einwohner eines Bezirks als eine einzige gleichmäßig dingpflichtige Masse behandelt werden. Die Belege jedoch, wonach dies in jedem sächsischen Sendbezirk der Fall war, vermißt man. Und träfe es auch auf jeden zu, so würde damit bewiesen sein, was H. am wenigsten will: es hätte außerhalb der Städte nicht nur nicht zwei verschiedene Sendgerichte für Pfleghafte und Landsassen, sondern auch kein besonderes Sendgericht für Schöffenbare gegeben.

In Wahrheit erscheint aber die Sendgerichtsverfassung im östlichen Sachsen keineswegs so einförmig, wie sie der Verf. sich denkt. Er selbst gibt S. 69 zu, daß — und zwar gerade im Magdeburgischen — außerhalb der Städte nicht nur der 'Erzpriester', sondern auch der Dompropst Sendgerichtsbarkeit übte. Freilich soll sich Eyke darüber klar gewesen sein, daß diese ländliche Gerichtsbarkeit des Dompropstes nicht allgemein verbreitet war und daß der Propst sie nur 'als Erzpriester' übte. Aber das erstere ist hier irrelevant. Denn nirgends deutet der Ssp. an, daß in jedem Sendbezirk der Dompropst Sendrichter war, wie er auch nirgends andeutet, daß es in jedem Sendbezirk Pfleghafte gegeben habe. Daß ferner der Dompropst Sendgerichtsbarkeit nur als Erzpriester, d. h. nur in der persönlichen Zuständigkeit eines 'Erzpriesters' geübt habe, ist eine durchaus willkürliche Annahme von H. Ebensogut ließe sich denken, der Dompropst habe 1. wie ein gewöhnlicher 'Erzpriester' den Send der Landsassen seines Archipresbyteratssprengels, außerdem aber 2. den Send der Pfleghaften des Archidiakonats oder gar der ganzen Diözese abgehalten. Unter dieser Voraussetzung zwingt uns nichts, das Sendgericht der Pfleghaften für ein spezifisch städtisches anzusehen.

Damit hört aber § 1 Ldr. I 2 auf, einen Anhaltspunkt zur Interpretation des Schultheißendings in § 3 zu liefern, wenn auch *tu geliker wies* die Pfleghaften weltliches Gericht besuchen müssen, wie sie

geistliches besuchen. Sollen wir unter diesem Schultheißending gerade nur ein Stadtgericht verstehen, so bedürfen wir dazu selbständiger Gründe. An solchen, meint nun der Verf., fehle es nicht. Vor allem stützt er sich auf die von ihm sog. 'Leihestelle', nämlich §§ 2, 3 Ldr. III 52, wo er zwei Schultheißentümer unterschieden wissen will, eines dessen Inhaber der städtische Schultheiß (§ 2), und eines, dessen Inhaber der Grafschaftsschultheiß (§ 3), der *scultetus comitiae*, sei. Dieser Doppelsinn von *scultheitdum* ließe sich annehmen, wofern die Worte *in der grafscap* bei *scultheitdum* in § 3 dazu bestimmt wären, dieses Schultheißentum in Gegensatz zu dem des § 2 zu bringen. Dann aber würden neue Schwierigkeiten in § 2 entstehen, mit denen es der Verf. zu leicht nimmt. Es müßten nämlich die Worte *den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum* bedeuten: 'den Fürsten die ländliche Grafschaft und den Stadt-(Burg-)Grafen das Schultheißentum'. Es wäre also das Wort Graf doppelsinnig zu nehmen: zuerst würde es den Träger der höheren ländlichen und unmittelbar nachher würde es den Träger der höheren städtischen Gerichtsgewalt bezeichnen. Dieses sollte uns der Verf. um so weniger zumuten, als er an einer andern Stelle, Ldr. III 61, findet, 'der Spiegler denke bei dem Gericht des Grafen überhaupt nur an den ländlichen Grafen' (S. 223). Nichtsdestoweniger interpretiert H. Ldr. III 52 wirklich in der beschriebenen Weise. Ich halte diese Interpretation für schlechterdings unmöglich. Einmal aus einem stilistischen Grund. Wer da schreibt, der König leiht den Fürsten Grafschaft und den Grafen Schultheißentum, muß, wofern er den Leser nicht zum besten haben will, mit dem Wort Graf beidemal den nämlichen Begriff verbinden. Und außerdem soll ja Eyke nach H.s Ansicht gerade die Verhältnisse von Magdeburg als die für die Stadtverfassung typischen angesehen haben; der Graf (Burggraf) von Magdeburg war aber nicht vom König, sondern vom Erzbischof belehnt. Es wäre also nicht zu verstehen, wie im Hinblick auf Magdeburg der Spiegler hätte sagen können, der König leihe dem Stadtgrafen das Schultheißentum. Damit vergleiche man nun die Illusion, worin sich der Verf. S. 79 wiegt, seine Deutung sei nicht nur zulässig, sondern 'auch notwendig, weil sie allein geeignet sei, die scheinbaren Schwierigkeiten der Stelle glatt zu lösen'!, — ferner die oftmalige Hervorhebung der 'bewundernswerten Sorgfalt', womit der Spiegler seine Worte 'abgewogen' (S. 19, 76, 106, 124), der Deutlichkeit, womit er sich 'überall' ausdrücke (S. 771)! Aber weiter: Auf seine, man darf wohl sagen abenteuerliche Interpretation der 'Leihestelle' baut er (S. 767 f.) die Lehre von der Afterleihe des Königsbannes, um derenwillen neue Gewalttaten an allen ihr widersprechenden Texten stattfinden. Gleichwohl können wir dem Verf. zugeben, daß mit 'demjenigen Schultheißentum, das in § 3 erwähnt wird', nicht das Gericht über Pfleghafte gemeint sei (S. 77); denn es ist eine peinliche Gerichtsgewalt, die sich zu dem Zweck in vierter Hand befindet, weil es sonst in der Grafschaft an einem Blutrichter über den Grafen fehlen würde. Hieraus folgt jedoch mit nichten, daß der Grafschafts-

schulze außer diesem Blutgericht kein anderes Gericht hatte, kein Niedergericht z. B. über Pfleghafte, das sehr wohl in vierte Hand kommen konnte.

Der Verf. beruft sich ferner darauf, daß Ldr. I 71, 58 als Unterrichter des Grafen nur den Gografen, nicht aber den Schulzen erwähnen. Er meint (S. 82), 'wenn der Gericht haltende Schulze als Mittelinstanz zwischen dem Gografen und dem Grafen gedacht wäre, so hätte er bei beiden Gelegenheiten unbedingt erwähnt werden müssen, als Vorgesetzter des Gografen oder als Unterrichter des Grafen oder in beiden Stellungen'. Allein, warum soll der Grafschaftsschulze, um ein eigenes Gericht mit besonderer persönlicher Zuständigkeit halten zu können, gerade eine Mittelinstanz zwischen Graf und Gograf gebildet, warum soll er Vorgesetzter des Gografen gewesen sein? Das Gegenteil, die Koordination von Grafschaftsschulze und Gograf, wäre bei gleicher sachlicher, aber verschiedener persönlicher Zuständigkeit beider viel wahrscheinlicher. Wenn so, dann bestand weder in I 71, noch in I 58 eine Notwendigkeit den Schulzen eigens zu erwähnen, am allerwenigsten, wenn es nicht in jeder Grafschaft Pfleghafte gab. Die Analogie vom Gografen auf den Schulzen konnte sich der Leser im praktischen Anwendungsfalle selbst ziehen.

Unter sotanen Umständen käme es nunmehr darauf an, ob sich zeigen läßt, daß es kein Gericht des Grafschaftsschulzen mit besonderer Gemeinde gegeben habe. H. tritt diesen Beweis an, schiebt aber zuvor (S. 86—177) Untersuchungen über 'die ständische Zusammensetzung der drei Gerichtsgemeinden' und über 'die Zuständigkeit des Godings und des Gografen bei Ungerichtssachen' ein. Er sucht da festzustellen, jede der drei Gerichtsgemeinden sei immer nur von einem der Stände der Freien, das Goding allerdings außer von den Landsassen auch noch von den Laten, und zwar mit der Fähigkeit zum Urteilfinden über Freie, besucht worden, es habe ferner zur Zeit des Ssp. und nach dessen Darstellung nicht nur das Goding, sondern in diesem auch der Gograf Zuständigkeit für alle Ungerichte von Nichtschöffenbaren, d. h. von Landsassen und Laten besessen. Doch gibt H. die Wahrscheinlichkeit zu, daß in einer früheren Zeit die hochgerichtliche Zuständigkeit auf dem Goding nicht dem Gografen, sondern dem Grafen zugekommen sei.

Inwieweit diese Thesen richtig sind, kann einstweilen dahingestellt bleiben, weil sie mit dem eigentlichen Gegenstand der Beweisführung, dem Schulzending, nicht wesentlich zusammenhängen. Der Verf. begeht einen Fehlschluß, wenn er S. 197 f. aus der sachlichen Zuständigkeit des Godings die Unmöglichkeit folgert, 'das Schulzending des Spieglers in den ländlichen Gerichtsbezirken aufzufinden'. Der Schluß wäre nur berechtigt, wenn es außer Schöffenbaren und Landsassen andere Freie in keinem Sprengel eines Grafschaftsschulzen gegeben hätte. Aber dieses ist nicht schon bewiesen, vielmehr das Endziel des Beweises.

Freilich, wenn wir vorläufig daran festhalten, daß nach dem Ssp. der Grafschaftsschulze eigene Dingpflichtige haben konnte, so mußten diese doch in peinlichen Sachen auch dem Grafen dingpflichtig gewesen sein, weil der Schulze nicht ordentlicherweise über Hals und Hand richtete. Dem aber würde nach H. die 'Geschlossenheit der Gerichtsgemeinden' entgegenstehen. Sie soll ausgesprochen sein in dem Satz, daß Schöffenbarfreie, Pfleghafte und Landsassen weltliche Gerichte 'in gleicher Weise' besuchen, wie sie die Sendgerichte besuchen. Die Worte 'in gleicher Weise' brauchen jedoch nicht zu bedeuten 'genau so'. 'Gleichheit' besteht zur Genüge, wenn jede der drei freien Klassen ordentlicherweise einem besondern Richter dingpflichtig ist. Von genauer Gleichheit der Dingpflicht könnte ja schon darum keine Rede sein, weil Ort und Zeit des Sendgerichts nicht die nämlichen waren wie die des weltlichen Gerichts. Man beachte übrigens, wie H. bei I 2 buchstäbliche Interpretation fordert, während er bei III 52, wie wir oben sahen, keinen Anstand nimmt, den Text in freiester Weise auszulegen. Man beachte ferner, daß die Landsassen auch nach H. ursprünglich nicht bloß dem Gografen, sondern auch (nämlich in Hochgerichtssachen) dem Grafen dingpflichtig waren. Warum soll der parallele Rechtssatz bei den Pfleghaften weniger wahrscheinlich sein?

Zum Kern der Verfassungsfrage, zum Gericht des Grafschaftsschulzen, gelangt der Verf. erst in den weitläufigen Erörterungen S. 178—217. Das meiste, was er hier vorbringt, bleibt irrelevant. Es ist irrelevant, ob in einigen ostfälischen oder gar in westfälischen und engerischen Grafschaften ein besonderes Schulzending fehlte, was H. mit so viel Mühe beweisen will. Denn Eyke kennt ja ein Schulzending nur, wo es Pfleghafte gibt; diese Volksklasse braucht aber nicht in jeder Grafschaft vertreten gewesen zu sein. Es ist irrelevant, ob im nordwestlichen Sachsen das Schulzending dem Goding des Ssp. entspricht. War dies der Fall, so würde sich daraus nur die Wahrscheinlichkeit ergeben, daß in Ostfalen eine Differenzierung des Niedergerichts nach Volksklassen eingetreten sei. Irrelevant endlich ist es, ob schon früher andere Gelehrte zu 'demselben negativen Befund' gelangt sind wie unser Verf., so z. B. Lüntzel, der ja das Fehlen des Schultheißengerichts nur im Bistum Hildesheim konstatiert, oder R. Schröder, der ja keine andern Beweise vorführt als H., oder Zallinger oder Eckert, die sich Schröder anschließen. Besonders charakteristisch für unsern Verf. ist es, daß er S. 186 in diesem Zusammenhang glaubt, an Eckerts Arbeit über den Fronboten rühmen zu sollen, daß sie 'gründlich' sei und 'gleichfalls auf eigener Quellenforschung beruhe' — während gerade in bezug auf den Schulzen Eckert lediglich Schröder nachschreibt; wie aber H. sonst R. Schröder rühmt, haben wir schon gesehen und werden wir noch sehen. Da dürfte doch, wer an ein eigenes Ding des ostfälischen Grafschaftsschulzen glaubt, mit unvergleichlich besserem Recht die 'gründliche' und 'gleichfalls auf eigener Quellenforschung beruhende' Darlegung von Planck zitieren. Dies soll hier unterbleiben. Aber erstaunlich

finde ich die Art, wie H. die Belege abtut, die für das Vorkommen eines eigenen Dings des Grafschaftsschulzen sprechen. 1274 und 1276 erwähnen die Grafen von Regenstein ein Gericht ihres Schulzen *(iudicium sculteti nostri)*, das geradezu Schulzending heißt *(quod schultetending vulgariter apellatur)*. Dieses Schulzending darf nach H. kein eigenes Ding des Schulzen, es muß ein Grafending, ein 'Freiding' sein, was 'deshalb nicht zu bezweifeln', weil — 'die Anwesenheit der liberi in auffallender Weise betont wird'! (S. 206). Das nennt er S. 348 einen 'sicheren Nachweis'. Wenn 1256 in Anwesenheit der Grafen von Regenstein *secundum ius et terre consuetudinem* der Schulze bei einer Auflassung dem Gericht vorsitzt *(sedente pro tribunali)* und die Grafen nachher unter Königsbann Friede wirken (S. 343 f.), so läßt es der Verf. S. 203 dabei bewenden, daß dies allenfalls 'als auffallend bezeichnet werden kann'. Im J. 1069 schenkte Heinrich IV. an das Bistum Hildesheim *comitatum in pagis Valon et Hardegau situm cum sculdaciis, quas Saxones sculdidum [= sculthetdum] vocant, que sunt in comitatu Godehardi comitis*. Es handelt sich nach H. S. 215 um 'lokalisierte' Untergerichte, die von der Grafschaft losgelöst werden; 'aber die Verwertung der speziell ostfälischen Bedeutung von Schultheiß verbiete sich schon durch den zeitlichen Abstand'. Wieso? Wenn der ostfälische Schultheiß von Haus aus Unterrichter war — H. identifiziert ihn ja selbst mit dem fränkischen *vicecomes* (S. 181, 184, 185), — so stimmt alles aufs beste, das *sculthetdum* des Ssp. und das in jenen beiden ostfälischen Gauen. Und nun aber erst gar die Gerichtsverfassung der Grafschaft Seehausen, also gerade derjenigen Grafschaft, deren Verhältnisse Eyke am ehesten im Auge haben konnte! Hier muß H. (S. 213) die 'örtliche Spaltung des Schulzenamts' nach Goen und die 'Bezeichnung des Schulzen als *summus gogravius*' seit Beginn des 14. Jahrhunderts einräumen. Dessenungeachtet erklärt er es für 'wahrscheinlich' — doch nur für wahrscheinlich! — 'daß auch in Seehausen ... der Schulze ganz einfach das alte Grafengericht fortsetzte'. Die Einfachheit solcher Auskunftsmittel läßt allerdings nichts zu wünschen übrig. Einen Nachtrag zu dieser Untersuchung bringt der Verf. noch S. 230. Das Schultheißentum, dem nach Ldr. III 80 das erblose Gut eines Biergelden von 3 Hufen und weniger heimfällt, könne nicht das Amt des Grafschaftsschulzen sein, 'weil er keine besondere Gerichtsgemeinde und keine selbständige Gerichtsbarkeit hatte', — was noch nicht erwiesen! —, weil ferner in einer Grafschaft unbeschränktes Heimfallsrecht des Grafen bezeugt sei, — als ob es in jeder Grafschaft Biergelden hätte geben müssen! —, weil ferner in Ldr. I 28 die Einschränkung des gräflichen Heimfallsrechts nicht erwähnt sei, — als ob dort unter dem *richter* gerade nur der Graf müßte verstanden werden, worüber H. selbst S. 19 sehr treffende Bemerkungen macht!, — weil ferner in § 1 Ldr. I 34 von Schulzenurlaub keine Rede sei, — als ob nicht auch hier unter dem *richter* der Schulze mit ververstanden werden könnte! — und weil endlich nach Urkunden auch 'bei Veräußerungen kleiner Leute' Grafen, aber keine Grafschaftsschulzen

konsentieren, — als ob diese 'kleinen Leute' gerade Biergelden sein müßten! Nun aber vergleiche man mit alldem, wie der Verf. S. 185 'mit aller Bestimmtheit' verneint, daß der Grafschaftsschulze 'ein vom Grafengericht bei Königsbann einerseits, vom Goding anderseits unterschiedenes Gericht mit besonderer Gerichtsgemeinde und besonderem Heimfallsrechte gehabt habe', und wie er S. 198 das negative Ergebnis für 'absolut sicher' erklärt.

Für den Kritiker der H.schen Beweisführung könnte es nach obigem gleichgültig sein, ob die Einzelangaben des Spieglers über das Schulzengericht auf das Marktgericht zutreffen, was der Verf. S. 217—232 zu zeigen sucht. Doch merke ich an, daß dieser Versuch nicht geglückt ist. S. 231 weist der Verf. selbst auf den Widerspruch hin, daß im 12. Jahrhundert und im Beginne des 13. die städtischen Schulzen 'durchweg dem Stande der Ministerialen' angehörten, während sie nach dem Ssp. sowohl 'als Kontrollvertreter' ihrer Grafen wie als Inhaber von Gerichtslehen hätten frei sein müssen. Aber H. nennt den Widerspruch nur einen 'scheinbaren' und behauptet, der Spiegler wolle 'nur altes und typisches Recht mitteilen' — als ob das Recht des 12. Jahrhunderts nicht alt genug und (gerade vom Standpunkt H.s aus) das Stadtrecht nicht typisch genug gewesen wäre! Er arbeitet mit der Möglichkeit, Eyke habe die Belehnung von Ministerialen mit dem Stadtschulzenamt 'nicht gekannt' oder 'als Neuerung mißbilligt' oder 'als partikuläre Eigentümlichkeit' übergangen, — lauter Hypothesen, die nur um einer andern Hypothese willen auftreten und von keinem Standpunkt aus geringere Wahrscheinlichkeit für sich haben als von dem des Verf. Auch der Heimfall erbloser Liegenschaften, die nach Hufen bemessen werden, paßt auf das städtische Schulzenamt so schlecht wie möglich. H. hilft sich wieder mit einer Hypothese: außerstädtischer Grundbesitz eines Bürgers sei in Ldr. III 80 gemeint. Dies führt zu einer Exegese der Stelle von ähnlicher Künstlichkeit, wie sie der Verf. bei III 52 (s. oben S. 382) fertig gebracht hat: unter dem Schultheißen, dem Biergeldengut bis zu 3 Hufen heimfällt, sei der Stadtschultheiß, unter dem Grafen, dem Biergeldengut von mehr als 3 Hufen heimfällt, sei nicht der Graf dieses Schultheißen, sondern der Graf des Gaues zu verstehen. Keinen Versuch macht der Verf. zur Lösung des Widerspruchs zwischen der Dingpflicht vor dem Stadtschulzen und der Dingpflicht vor dem Schulzen in Ldr. I 2. In Magdeburg, dessen Verhältnisse ja Eyke nach H. S. 220 als typisch behandelt haben soll, saß der Schulze zu Gericht dreimal im Jahr nach dem echten Ding des Burggrafen, dreimal auf seinem eigenen echten Ding und dreimal 14 Tage nachher, also zwar neunmal im Jahr, aber nicht alle 6 Wochen; nach § 3 Ldr. I 2 hingegen suchen die, d. h. doch alle, Pfleghaften das Schulzending 'über 6 Wochen'. Diesen Widerspruch löst man nicht mit der Annahme (S. 225), es werde hier die 'Grenze für den Besuch des Stadtgerichts' angegeben.

Nach dem Bisherigen gelange ich zu dem umgekehrten Ergebnis des Verf. Soweit man überhaupt den Ssp. mit Sicherheit auslegen

kann, ist sein Schulzending das Ding nicht des Stadt-, sondern des Grafschaftsschulzen. Es besteht auch kein triftiger Grund zu einem Zweifel daran, daß ein solches Schulzending in einzelnen Grafschaften Ostfalens vorgekommen sei.

Nun versichert aber H., mit seinem Ergebnis stimmten 'die vom Schulzengericht unabhängigen Nachrichten überein, die wir über die Stände des Ssp. haben'; diese Nachrichten, so behauptet er S. 250, 'ergeben weitere, selbständige und zwingende Gründe für ihre [= seine?] Richtigkeit'. Wer aber aus diesen Worten das Versprechen heraushören würde, der Verf. werde bei der Untersuchung der Stände seine vermeintlichen Ergebnisse über das Schulzengericht beiseite lassen, würde sich schwer enttäuscht finden. Es mag noch hingehen, wenn wir in der 'orientierenden' Übersicht über die Stände des Ssp. S. 274 zu lesen bekommen: 'die Differenzierung zwischen Landsassen und Pfleghaften beruht auf der Entwicklung der Stadtverfassung', und S. 275: 'Die Gerichte haben wir festgestellt. Die Pfleghaften sind in den Städten lokalisiert', — wiewohl solche Äußerungen das Ziel des Beweises vorwegnehmen. Aber aufs entschiedenste verwahren müssen wir uns, wenn uns, die wir die Freibauern der spätern Zeit den Schöffenbaren des Ssp. zurechnen sollen, S. 296 der Verf. 'mit Rücksicht auf frühere Ergebnisse' ansinnt, über unsere Stellungnahme nicht zweifelhaft zu sein: 'wir haben uns', so will er uns einreden, 'aus schlechthin zwingenden Gründen genötigt gesehen, die Pfleghaften der Stadt zuzuweisen'; ähnlich dann S. 298: 'die Gerichtsgemeinde des Grafendings bei Königsbann wird von den Schöffenbaren gebildet und nicht von den Pfleghaften. Die Pfleghaften sind nach jeder Richtung gerade hinsichtlich der Gerichtsgenossenschaft gesondert'. Für den Verf. freilich bleibt dieses die Voraussetzung, von der aus er Gewicht darauf legt, ob der Umstand am Grafending unter Königsbann aus Bauern zusammengesetzt war (S. 311, 363). In verschiedenen ostfälischen Grafschaften findet er die Anwesenheit dingpflichtiger Bauern urkundlich bezeugt. Natürlich müßten diese Bauern sämtlich schöffenbar gewesen sein, wenn die Theorie von den geschlossenen Dinggemeinden richtig, wenn zum Grafending keine andern Leute als gerade nur schöffenbare pflichtig gewesen wären. Darum genügt es für H. sogar schon, wenn irgendwo von *ius et dominium* eines Grafen über freie Leute in gedrückter Lage die Rede ist. Das müssen schöffenbare Bauern gewesen sein; denn — 'die Zugehörigkeit zum Grafending trifft nach dem Ssp. ganz allein die Schöffenbaren' (S. 358)! Um so verblüffender wirkt es, wenn der Verf., nachdem jene Theorie ihren Dienst getan, ihr plötzlich S. 483 den Laufpaß gibt. Dort nämlich, wo er von den vermeintlichen Stadtpfleghaften spricht, erklärt er es wegen des Wortes *ok* in § 3 Ldr. I 2 für 'fraglich, ob der Spiegler die Dingpflicht seiner Pfleghaften auf das Schulzengericht beschränkt hat'. H. hat also diese Frage bloß so lange verneint, als er von dem ländlichen Grafending und seinen Dingpflichtigen handelte.

Indes auch den unmittelbaren Nachweis dafür glaubt der Verf. liefern zu können, daß die Klasse der Schöffenbaren in Ostfalen auch Bauern umfaßte. Die berühmte Urkunde über das Landgericht zu Aschersleben von 1155 lasse sämtliche Dinggenossen als schöffenbar erkennen; darunter befänden sich auch Bauern. Letzteres mag zugegeben werden, nicht aber auch das erstere. Ich gebe nicht zu, daß die Urkunde, indem sie eine Zeugengruppe als *liberi*, eine andere als *scephen*, eine dritte als *nobiles* bezeichnet, diese drei Ausdrücke in einer und der nämlichen Bedeutung gebraucht. Denn ich gebe schon nicht zu, daß, worauf der Verf. immer wieder zurückkommt, in den ostfälischen Urkunden *nobilis* nicht mehr bedeutet als *liber*, insbesondere auch nicht, daß in Ostfalen 'sich niemals die Trennung von zwei Gruppen unter diesen Bezeichnungen' findet. H. beruft sich auf Zallinger. Aber gerade aus Zallinger S. 21, 134 f. hätte er lernen können, daß auch ostfälischen Urkunden der kritischen Zeit der Unterschied von *nobiles* und *liberi* nicht fremd ist. Aber H. selbst macht ja S. 408f. das Zugeständnis, im 12. und im Beginn des 13. Jahrhunderts sei eine Bedeutungsverengerung von *nobilis* eingetreten, wonach das Wort im gewöhnlichen Sprachgebrauch auf 'die vollfreien Leute von Rittersart' beschränkt worden sei. Es kommt an dieser Stelle nichts darauf an, ob man mit H. diesen Bedeutungswandel einen bloß sozialen oder ob man ihn auch einen juristischen nennen will, und eine bloße Ausflucht ist es, wenn der Verf. S. 409 die engere ('soziale') Bedeutung zwar gelten läßt, wo *nobilis* als Prädikat einer einzelnen Person steht, nicht aber, wo eine Mehrzahl von Gerichtsgenossen 'als *nobiles* zusammengefaßt' wird. Ein zweites Beweisstück: S. 366 soll eine Urkunde von 1169 'glatt' die Existenz der niederen (bäuerlichen) Schöffenbaren in Aschersleben 'beweisen', weil sie vom Vollzug eines Tausches meldet *laudante precone G., faventibus baronibus et multis ipsius placiti debitoribus*. Diese *multi placiti debitores* können nach H. nur schöffenbare Bauern sein. Denn einmal sind 'nach dem Ssp. wie nach allen übrigen Anhaltspunkten in diesem Gericht [sc. am Grafending] nur die Schöffenbaren dingpflichtig' (S. 367), d. i. die alte petitio principii, — und außerdem sind die *multi pl. d.* 'an der Urteilsfindung mindestens durch Vollwort *(favere)* beteiligt' (S. 366). H. vergißt, daß man sich durch bloßes Vollwort nicht am Finden des Urteils beteiligen konnte. Er vergißt, daß niemand schärfer als er selbst S. 257 ff. den Unterschied zwischen Urteilsfindung und Vollwort (Folge) betont hat, wo ihm daran lag, den Dienstmannen nur eine beschränkte Schöffenbarkeit zuzugestehen. Man möchte also meinen, mehr ergebe sich auch nicht für die *multi pl. d.* obiger Urkunde. Von den mancherlei ostfälischen Belegen H.s für die schöffenbaren Bauern sind damit diejenigen erledigt, auf die er selbst das größte Gewicht zu legen scheint. Auf die andern gehe ich schon darum nicht ein, weil ich das Vorhandensein von schöffenbaren Bauern in einzelnen ostfälischen Grafschaften nicht zu leugnen gedenke. Für die Grafschaft Mühlingen sind sie ja durch die Ssp.-Glosse bezeugt. Aber damit ist weder der Satz

Zallingers widerlegt, daß die als Schöffen der ostfälischen Grafschaftsgerichte bekannten Personen Ritter waren, noch die Auffassung der Schöffenbaren des Rechtsbuches als einer Klasse von freien Rittern erschüttert.

Eingedenk des hohen Wertes, den der Verf. auf die 'Koinzidenz unabhängiger Beobachtungsreihen' gelegt wissen will, machte ich mich mit steigender Spannung an das Studium des Abschnittes über 'die Pfleghaften oder Biergelden' S. 413—489. Es sind nur drei direkte Quellenzeugnisse, worin sich dem Verf. die Pfleghaften oder Biergelden als Stadtbürger vorstellen, darunter nur ein ostfälisches, die schon öfter besprochene Urkunde des Grafen Albert v. Klettenberg von 1214. Der Graf spricht von zwei *mansi in Rodagherode, quos mihi usurpabam forensi iure quorundam hominum, qui in vulgari dicuntur placccathte [l. placcafte]*, und von einem früheren Eigentümer dieser Grundstücke Eccard v. Livenrode, *qui insigni gaudebat libertatis titulo et qui in foro iuris unus erat scabinorum*. H. rügt an seinen Vorgängern (R. Schröder, Zallinger, Stutz), sie hätten es nicht für angemessen erachtet, darzulegen, was sie unter *forense ius* verstehen. Er behauptet, *forense ius* müsse mit 'Marktrecht' übersetzt werden; diese Deutung sei 'absolut sicher'; Standesrecht der Pfleghaften sei also das Marktrecht. In seiner Festschrift S. 73 hatte er diese Deutung noch nicht als die einzig mögliche erkannt. Jetzt sagt er uns auch, *in foro iuris* heiße zu deutsch 'auf dem Markte des Rechts'. Er hat es aber 'nicht für angemessen erachtet', uns genauer zu sagen, was für ein Markt das eigentlich sei. Ich denke, es heißt nichts anderes als 'Gerichtsstätte'. Daß *forense ius* Marktrecht bedeuten kann und oft genug bedeutet, steht fest. Aber ich vermisse die absolute Sicherheit, ja auch nur den geringsten Grad von Wahrscheinlichkeit dafür, daß in dieser Urkunde *forense ius* Marktrecht bedeutet. Andernfalls müßte Rodagherode (heute [1]) die Wüstung Rotterode auf der 'Kirchwiese' zwischen Hesserode und Herreden), wo die mansi lagen und das *forense ius* galt, mindestens ein Markt oder, wenn die Pfleghaften Stadtbürger sein sollen, gar eine Stadt gewesen sein. Diesen Punkt zu untersuchen hat H. nicht für angemessen erachtet. Mir scheint, er hat sich da dem nämlichen Tadel ausgesetzt, den er eine Seite zuvor (S. 471) gegen R. Schröder erhebt, nämlich 'die gewöhnlichste Sorgfalt' unangewandt gelassen zu haben. Rodagherode aber war weder eine Stadt, noch auch nur ein Markt, sondern bloß ein Vorwerk *(grangia)* des Klosters Walkenried (nach dessen Urkundenb. Nr. 58 a. 1205), wenn auch (nach Nr. 62 ebenda) um dieselbe Zeit noch das Kloster Jechaburg Grundstücke dort hatte, gerade die, welche alsbald nachher der oben genannte Eccard v. Livenrode erwarb. Noch 1528 war Rodagherode ein Gut des Klosters Walkenried, und 1562 verkaufte dieses Hufen dortselbst (Harz-Ztschr. X 117, XXVIII 403). Kann also *forense ius* nicht

[1]) Nach gütiger Mitteilung von Herrn Archivrat Dr. Jacobs zu Wernigerode.

'Marktrecht' bedeuten, so wird es wohl 'Gerichtsrecht'[1]) heißen, wie denn auch *forum* noch einmal in derselben Urkunde = Gericht steht. Gerichtsrecht ist das Recht der Gerichtsgewalt, kraft deren Albert v. Klettenberg die beiden Hufen 'usurpiert' hatte, vielleicht auf Grund eines ähnlichen Heimfallsrechts, wie der Ssp. eines bei den Gütern der Biergelden erwähnt. In seiner Festschrift hatte H. dies schon halbwegs geahnt. Aber er ging solcher Ahnung nicht weiter nach. Sie paßte nicht in seine Theorie. Denn nunmehr spricht die Urkunde in demselben Maß gegen ihn, wie er sie für sich will reden lassen. Damit fällt aber auch die Beweiskraft der Jenaer Hs. des Meissener Rechtsbuchs, woraus er als 'absolut sichere Belegstelle' (S. 478) für *biergelde* = Bürger (im Gegensatz zum Gast) die Überschrift von I c. 25 anführt. Diese Quelle fließt in zeitlich weitem Abstand vom Ssp., zu einer Zeit, als man in Meißen schwerlich mehr wußte, was unter einem Biergelden zu verstehen sei. Falls nicht etwa die zitierte Überschrift nach Analogie der ähnlich lautenden zu I c. 36 gebildet ist, könnte man höchstens folgern, daß um 1400 in Meißen *birgelde* einen Genossen bedeutete. Es fällt ferner die Beweiskraft des Deutschenspiegels, der (283) hinter *pflegehaften* das Wort *chauflaeute* einschiebt. Selbst wenn hier dieses Wort den Ausdruck *pflegehafte* 'erläutern' sollte, — was keineswegs so feststeht, wie H. S. 475 vermeint, — so dürften wir doch daraus nicht ohne weiteres den Schluß ziehen, 'daß dem Verfasser des Ssp. die usuelle Beziehung von pfleghaft auf die Marktangehörigen bekannt war', — eine usuelle Beziehung, wovon wir ja sonst nichts wissen.

Was H. noch weiter über Biergelden und Pfleghafte vorbringt, würde günstigstenfalles nur erkennen lassen, daß in diesen Ausdrücken nichts liegt, was der Deutung = Stadtbürger widerstreitet. Da sollen sich in *biergelde* = 'Lastgelte', 'Pflichtiger' geradlinig die Bedeutungen > 'Dingpflichtiger' > Gerichtsgenosse > Verbandsgenosse > 'Stadtbürger' entwickelt haben. Für Friesland und wohl auch die Kapitularien *(barigildi)* mag die Bedeutung 'Dingpflichtiger' zugegeben werden, nicht so für die Würzburger Urkunden *(bargildon)*, bezüglich deren ich die von Stutz in dieser Ztschr. XXI 130f. geäußerte Ansicht teile, und auch nicht für Sachsen. In den von H. S. 465 besprochenen westfälischen Urkunden sind *bergildi* durchaus nicht die dingpflichtigen, sondern nur eine Klasse der nicht edlen Freien; *ex liberis autem F., W. et omnes bergildi ad predictum placitum pertinentes* heißt nicht 'aus den [gemeinen] Freien F., W. und die übrigen Dingpflichtigen', sondern 'aus den [gemeinen] Freien F., W. und alle diejenigen Biergelden, welche zu vorgenanntem Ding gehören'. Der Bedeutungswandel hat sich also nicht geradlinig vollzogen, sondern gegabelt, den einen Weg in Friesland, den andern in Sachsen eingeschlagen. Darum braucht es auch nicht, wie H. will, auf einem Mißverständnis zu beruhen, wenn die Ssp.-Glossen darin übereinstimmen, daß sie den Bier-

[1]) Über *ius forense (i. fori)* = Recht des weltlichen Gerichts, weltliches Recht s. Waitz VG. VI 409 N. 5.

gelden als einen abgabepflichtigen Bauern hinstellen. Im Gegenteil, es erklärt sich so der synonyme Gebrauch von *biergelde* und *plechhaft* im Rechtsbuch, nicht dagegen, wenn in *biergelde* die Bedeutung 'Stadtbürger' oder auch nur 'Verbandsgenosse' isoliert ist. Zwar soll nach H. *plechhaft* eine 'gleichbedeutende Nebenform' von 'pflichtig' (S. 471, auch 454) sein und eine andere Nebenform in 'dingpflichtig' = stadtpflichtig haben (S. 477); es sei 'einfach der Sprachgebrauch des Ssp.', der sich damit 'in einzelnen Gebieten für die spätere Zeit erhalten' habe (S. 477). Dies muß ich bestreiten. *plechhaft* kann im Ssp. nur Einen bedeuten, dem eine *plege* obliegt; *plege* aber bedeutet im Ssp. niemals etwas anderes als eine Abgabe und zwar, wie übrigens auch H. S. 419 anerkennt, eine Abgabe, die nicht in Geld besteht, eine Abgabe endlich, die man sowohl nach §§ 3—5 Ldr. III 76, § 2 III 77 und Lnr. 60 § 2 wie nach dem ersten Zusatz zu § 2 Ldr. II 58 von fruchttragendem Boden schuldet. Der Typus des *plechhaften* ist folglich nach dem Ssp. der abgabenpflichtige Bauer, und das Wort eignete sich mithin zur Benennung des Stadtbürgers so wenig wie nur möglich. H.sche Mutmaßungen darüber, wie Eyke dazu kam, mit einem so ungeeigneten Wort gerade die Stadtbürger zu bezeichnen, sind keine Gegengründe. Schlechterdings nichts nützt in diesem Zusammenhang die breite Ausführung (S. 425—451) darüber, daß *plechhaft* nicht so viel wie bedepflichtig heiße. Denn man kann, wie z. B. Heusler, Brunner und der Unterzeichnete, eine Heersteuerpflicht der Pfleghaften für wahrscheinlich halten, ohne die Heersteuer mit der Bede zu identifizieren.

Wichtiger als die Verträglichkeit der Terminologie mit der Lehre des Verf. wäre schon die Entkräftung derjenigen Einwände, die sich unmittelbar aus den Quellen ergeben. Auf einen davon geht H. S. 484 f. ein. 'Nach späterem ostfälischen Stadtrecht haben die Stadtbürger und alle, die in Weichbildes Schutz besessen sind, Wergeld und Buße in der Höhe, wie sie der Ssp. einem Schöffenbaren gibt und seinen Pfleghaften versagt', und überdies war gerade nach dem von Eyke angeblich zunächst berücksichtigten Magdeburger Recht schon zur Entstehungszeit des Ssp. das Bürgerwergeld gleich dem Wergeld der Schöffenbaren. Diesen Tatsachen gegenüber gibt es auch für unsern Verf. wieder kein anderes Auskunftsmittel als ein paar ebenso unwahrscheinliche als willkürliche Unterstellungen: das Wergeld der Pfleghaften war nach Stadtrecht ein anderes als nach Landrecht, und Eyke, der zwar sonst das Stadtrecht eigens um der Pfleghaften willen so eifrig berücksichtigt, trägt allein in diesem Punkt nicht das Stadtrecht, sondern nur das Landrecht vor! Einen andern Einwand glaubt der Verf. vielleicht schon durch seine Erörterung der Schöffenbaren (S. 369—375) abgetan zu haben. Nach dem Ssp. darf man den Fronboten aus den Pfleghaften, nicht lediglich aus den Schöffenbaren nehmen. Wer da meinen möchte, das gelte vor allem vom Fronboten in der Grafschaft, hier also müsse es Pfleghafte geben können, dem antwortet der Verf.: nein, der bäuerliche Fronbote in der Grafschaft ist stets schöffenbar, der pfleghafte Fronbote ist der städtische Fron-

bote. Ein Mann also, dessen Grundeigen der Ssp. nach Hufen berechnet, was anderwärts selbst unserm Verf. (S. 231) 'nicht für städtische Verhältnisse' passend erscheint, ist Fronbote in der Stadt. Warum? — weil wieder einmal die Gerichtsverfassung gelehrt hat, daß die Pfleghaften die Dingpflichtigen des Stadtgerichts waren, q. e. d.! Ein dritter Einwand würde sich aus den Bilderhss. des Ssp. ergeben, welche den Biergelden und den Pfleghaften als Bauern kostümieren (Teut. Denkm. XXII 2, Dresd. Bilderhs. Taf. 87, 1). Hierum kümmert sich jedoch der Verf. überhaupt nicht.

So verhält es sich in diesem Buche mit der 'Koinzidenz unabhängiger Beobachtungsreihen'. Schwerlich wird diese Art von Koinzidenz jemand bekehren, der bisher die Schöffenbaren des Ssp. für freie Ritter und die Pfleghaften für heersteuerpflichtige Grundeigentümer in der Grafschaft hielt.

Mit S. 489 hebt die Ausführung der 'Freiheitstheorie' an. Sie baut auf den wesentlichen Ergebnissen alles Vorausgehenden weiter. Muß ich diese ablehnen, so entfällt für mich die Notwendigkeit, das auf solchen Unterlagen errichtete Gebäude im einzelnen durchzumustern. Allerdings sammelt der Verf. auch noch mancherlei, was unabhängig vom Früheren seine Theorie stützen, die davon abweichenden erschüttern soll, und schier zahllos sind die Streiche, die ihm dabei immer wieder sein Subjektivismus spielt. Willfährig hält sich eine Argumentation e silentio zur Verfügung, wenn es sich darum handelt, eine fremde Meinung abzufertigen, willfährig eine Hilfshypothese, wenn es gilt, die eigene Ansicht zu halten. Auch nur das meiste davon herzuzählen, würde den Raum jeder Rezension weithin überschreiten. Nur einiges sei hervorgehoben.

Nach H. sind sowohl die Landsassen als die Pfleghaften Libertinenklassen. Dieser Satz zieht sich als Axiom durch die ganze zweite Hälfte des Buches hindurch. U. a. soll er (gegen Zallinger) erklären, warum nach § 1 Ldr. III 81 die Schöffen gerade aus den Reichsdienstmannen ergänzt werden. Denn die Erhebung von nichtschöffenbaren Freien würde ja die Rechte von Patronen vernichtet haben (S. 540). Wir lernen also, daß nach dem Ssp. alle nichtschöffenbaren Freien Patrone haben. Fragen wir, wie der Verf. zu seinem Axiom gelangt sein mag, so stoßen wir da nur auf die Angabe (S. 561), die 'neuere Forschung' habe nachgewiesen, daß die Masse der Meier (d. h. nach H. die Landsassen) erst der Freilassung des 12. und 13. Jahrhunderts ihre Entstehung verdankt (vgl. auch S. 117). Unter der 'neueren Forschung' haben wir wahrscheinlich die Arbeiten von Wittich zu verstehen, der auch schon die Landsassen des Ssp. mit den freigelassenen Laten gleichgesetzt hat. Allein diese Gleichung beruht auf einer gänzlich zwecklosen Hypothese. Unter den Begriff des Landsassen fällt jeder freie Bauer ohne eigenen Grund und Boden in der Grafschaft. Oder sollte es vor der 'Freilassungsepoche des 12. und 13. Jahrhunderts' — die übrigens auch nur eine generalisierende Konstruktion ist — keine freie Bauernleihe in Sachsen gegeben haben?

Und was die Pfleghaften, d. h. im Sinne des Verf. die Stadtbürger, betrifft, so müssen wir abermals fragen: sollte wirklich die Bürgerschaft der ostfälischen Städte gänzlich oder auch nur hauptsächlich aus Freigelassenen bestanden haben? Die *negotiatores* in der Altstadt Magdeburg und zu Quedlinburg? Die *mercatores* zu Halberstadt und zu Goslar? Wo sind ihre Patrone? Und schließlich sollen sich ja Landsassen und Pfleghafte durch ihre Mundfreiheit (S. 707, 710) von den Ministerialen unterscheiden; wie reimt sich damit der Patronat, den ihre Erhebung zu Schöffen hätte vernichten können? Oder soll diesem Bedenken am Ende gar die nachträgliche Beifügung eines Fragezeichens hinter den Worten 'Mundfreie Frilinge' S. 711 oder die plötzliche Einschiebung der Worte oder mundschwache' hinter 'mundfreie' S. 798 abhelfen?

Besonders am Herzen liegt natürlich dem Verf. der Nachweis, daß zu den Begriffsmerkmalen der Schöffenbarkeit im Sinne des Ssp. Rittermäßigkeit nicht gehört. Daher hat er, um Ldr. III 81 zum Schweigen zu bringen, noch andere Behelfe in Vorrat, u. a. (S. 541): die freizulassenden Reichsdienstmannen sollen ebensogut Bauern oder Kaufleute sein können wie Ritter, und so 'beweist die Stelle gerade umgekehrt, daß die Ritterbürtigkeit für den Stand der Schöffenbaren nicht wesentlich war'! Der Verf. verweist wegen der Dienstmannen auf seinen § 73, wo wir aber weder über die bäuerlichen noch über die kaufmännischen Reichsministerialen etwas erfahren, auch der klare Ausspruch von Lnr. 63 § 1, VA. I 130 nicht gewürdigt ist, daß jedweder Dienstmann zu einem Hofamt geboren sei. Und Eyke wägt doch, wie uns eingeprägt wurde, mit so bewundernswerter Sorgfalt seine Worte ab! Daß wir die vielen urkundlich nachweisbaren Grafschaftsschöffen in Ostfalen nur als Ritter kennen, daß die Heerschildordnung und die Bestimmung über Gerichtsleihe in § 1 Ldr. III 54 den Schöffenbaren als einen lehenfähigen Mann voraussetzt und daß § 2 Ldr. I 27, Lnr. 2 § 1, VA. I § 4 die Lehenfähigkeit in dürren Worten jedem absprechen, der nicht von Rittersart, dies alles ficht den Verf. wenig an. Aus Stellen wie den zuletzt angeführten (er scheint bloß die zweite zu kennen) folgert er frischweg, die Lehenfähigkeit habe 'keine positiven Voraussetzungen, sondern nur negative'; sie brauche nicht durch ritterliche Leistungen erworben zu werden; sie könne nur verloren werden durch das Leben als Dörfler oder als Kaufmann (S. 538 f., 605). Eine Schwierigkeit könnte noch die alte Ssp.-Illustration bereiten, die den Schöffenbaren, gerade wo er als Buß- und Wergeldnehmer, also in seiner Standeseigenschaft erscheint, auf einem Hochsitz, in Herrentracht und bedeckt mit dem Ritterschapel, darstellt. Aber wir wissen ja, wie der Verf. dieses Denkmal behandelt.

Ebensowenig wie die Ritterlichkeit soll das Hantgemal zu den Bedingungen der Schöffenbarkeit zählen; *hantgemal* bedeute weiter nichts als Heimat, Ort der Herkunft (S. 503 ff.). Hiernach müßte jedermann ein *hantgemal* haben. Wie kommt es dann, daß der Ssp. es stets nur bei den Schöffenbaren relevant werden läßt? Warum muß nur der Schöffenbare sein *hantgemal* nennen, wenn er einen Genossen

zum Kampf anspricht? Warum begründet das *hantgemal* einen außerordentlichen Gerichtsstand nur für den Schöffenbaren? Warum endlich soll *hantgemal* gerade im Ssp. nicht die Bedeutung eines rechtlich ausgezeichneten Gutes haben, die ihm doch im Cod. Falkensteinensis, in der Vorauer Genesis, ja schon in bayerischen Urkunden des 10. Jahrhunderts und im Heliand zukommt? Antwort: weil man bloß das Gericht *dar sin hantgemal binnen leget* in § 2 Ldr. III 26 gleich zu setzen braucht mit *der art dar he utgeboren is* in § 3 III 33, — q. e. d.! Zu verwundern nur, daß es Eyke sich nicht ebenso leicht gemacht, daß er nicht einfach schon in der ersten Stelle gesagt hat: das Gericht *dar he utgeboren is*, und daß er überhaupt den Geburtsort eines Menschen sein *hantgemal* nennt.

Auch schöffenbare Vorbehaltsministerialen darf es vom Standpunkt der Freiheitstheorie aus nicht gegeben haben, wiewohl Ministerialen als Schöffen im Grafengericht unter Königsbann aufs bestimmteste seit der Zeit des Ssp. in Ostfalen nachgewiesen sind. Der Ausdruck 'schöffenbarfrei', worin schöffenbar adverbial steht, sei — so behauptet H. — 'quellenwidrig', eine 'Erfindung', die den Auslegern des Spiegels zur Last falle, 'ein Produkt wissenschaftlicher Terminologie' (S. 559, 491). Der Ausdruck kommt aber in verschiedenen Quellen vor, abgesehen von jüngeren Ssp.-Texten in der Glosse, in den Bocksdorfschen Additionen, im Eisenacher Rechtsbuch, im Herforder Rechtsbuch. Ja sogar im Urtext des Ssp. selbst, nämlich § 1 Ldr. III 54 und § 4 Ldr. II 12, steht *scepenbare* vor *vri* wahrscheinlich adverbial, an der ersteren Stelle schon darum, weil kein Pronomen vorausgeht *(he ne si scepenbare vri)*. Die Unkenntnis dieser Dinge verleitet aber den Verfasser S. 559 zu dem Vorwurf gegen R. Schröder, er habe aus dem quellenwidrigen Kunstausdruck einen unzulässigen Schluß gezogen und als wichtigen Anhaltspunkt für die Hypothese der Vorbehaltsministerialen verwertet, und es sei dies leider kein vereinzeltes Beispiel für einen Mangel an Kritik in seiner Arbeitsmethode.

Einen unmittelbaren Beleg für seine Freiheitstheorie findet der Verf. S. 527 in dem Aufsatz 'Von der Sachsen Herkunft'. Der Übersetzer des Rudolf von Fulda soll hier die zwischen den *nobiles* und *liberti* in der Mitte stehenden *liberi* als eine 'Unterklasse der Edeln' aufgefaßt haben, was sich nur verstehen lasse, 'wenn wir erkennen, daß die Einteilung in Edle [nach H. = Gemeinfreie] und in Libertinen zur Zeit des Übersetzers eine erschöpfende war'. In Wirklichkeit unterscheidet der Übersetzer nicht zwei, sondern drei Freienklassen: *edele lude, vrîherren, vrîe lude (vrîlinge)*. H. selbst hat S. 322 anerkannt, die 'freien Herrn' seien in der Stelle 'von den Edeln scharf geschieden, sogar durch den Mangel des Konnubiums getrennt'. In der Tat sind sie das genau so, wie die *vrîlinge* von den *vrîherren*. Folglich sind diese keine Unterklasse der Edeln. Sie sind aber, wie ihr Herrentitel zeigt, auch nicht die nämliche Klasse wie die altsächsischen Gemeinfreien, sondern ritterliche Freie — ganz so wie die Schöffenbaren in der Ssp.-Illustration.

Die vielverschlungenen Irrgänge zu verfolgen, wozu der Enthusiasmus für seine 'Fahnlehen-' und für seine 'Libertinentheorie' die Phantasie unseres Historikers verführt, muß ich mir für diesmal versagen. Nur eine Probe für viele: der vollfreie Mann, der ein (nichtfürstliches) Fahnlehen empfing, wurde dadurch nach S. 638 freier Herr. Was wurde aber aus einem Ministerialen, der ein solches Lehen empfing? Verf. sagt S. 639 selbst, die Bedeutung des Fahnlehens erkläre auch, daß Ministerialen in den Stand der freien Herrn emporgestiegen sind. Man möchte also meinen, sie seien durch den Empfang von Fahnlehen ebenfalls freie Herrn geworden. Allein nach S. 633 war es umgekehrt; nicht der Ministeriale, sondern das Fahnlehen änderte seinen Charakter, sobald es in der Hand eines Ministerialen war. Denn 'die Befehlsgewalt der [= über die?] Vollfreien, die in dem Fahnlehen enthalten war, konnte nur ein Vollfreier innehaben', und dem Verf. dient dies zur 'Erklärung' einer Angabe, die er aus dem Arnsberger Lehenbuch herausliest, wonach die Lehen der Ministerialen Eberhard v. Erwitte (c. 1200—1250) und Albert v. Stormede (c. 1281) 'früher Fahnlehen gewesen' seien, aber 'bei Aufstellung des Registers diese Eigenschaft nicht mehr' gehabt hätten. So interpretiert H. die Worte *sunt vanenlehn ab antiquo!* Man traut seinen Augen nicht, wenn man hier sieht, was Autosuggestion leistet. Aber ähnlicher Übersetzungskünste erinnert man sich aus Bd. I (z. B. bei c. 27 C. de part. Sax.). In Wahrheit liefert doch das Präsens *sunt* den Beweis, daß ein nichtfürstliches Fahnlehen einem Ministerialen zugänglich war, ohne ihn zum freien Herrn zu machen, daß folglich, wenn jemand 'in den Stand der freien Herrn emporstieg', dies nicht durch das Fahnlehen verursacht wurde.

Nicht verübeln darf man es dem Verf., wenn er sich bestrebt, dem Leser die 'historische Perspektive' auszumalen, die bei seiner Auffassung dem Ständebild des Ssp. zukommt, — in beweglichen Worten insbesondere auszumalen, wie schön die Lehren des vorliegenden Bandes mit denen des vorausgehenden übereinstimmen würden, wenn nur der gütige Leser sie annehmen wollte. Begreiflich daher, daß er sich in den diesem Gemälde gewidmeten Abschnitten (S. 643 ff.) auch bemüht, so gut es eben gehen mag, wenigstens einige jener Klippen aus dem Weg zu räumen, woran das Schiff seines I. Bandes zerschellen könnte. Es sind leider nur einige wenige, selbst wenn wir absehen von der schneidenden Epikritik Hilligers in der Hist. Vierteljahrsschr. 1904 H. 4, die der Verf. vermutlich noch nicht kannte, als er seine 'Nachträge und Berichtigungen' in den Druck gab. Dafür legt er (S. 648) auf die ihm gewordenen Zustimmungen 'gerade wegen der Person der Zustimmenden Wert'.

Die Anlagen II—VII enthalten Terminologisches, darunter die Beiträge eines linguistisch gebildeten Juristen. Sie bieten einiges, was Beachtung verdient, aber auch manches Leichtfertige, wie z. B. die Behauptung, daß Eichhorn, Stobbe und der Unterzeichnete das Adjektiv *scepenbare* als Verbalkompositum auffassen, was dann

Gelegenheit gibt, sich mit einer billigen Polemik wichtig zu machen. Anlage I bringt eine erbitterte Invektive H.s gegen v. Wretschko, dessen Rezension des I. Bandes vollständig abgedruckt wird. Das Urteil Wretschkos, das H. als einen 'vernichtenden Vorwurf' gegen seine 'ganze wissenschaftliche Arbeitsmethode' empfindet, gibt er S. 801 f. sogar in Fettdruck wieder. Er scheint es, wie er im Vorwort andeutet, auf diese Art 'höher [sic!] hängen' zu wollen. Ich glaube nicht, daß er sich damit genützt hat.[1]) Gibt er sich doch gerade im vorliegenden Buche wieder so, wie er in jener Rezension beschrieben ist.

München. April 1906. K. v. Amira.

H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte. Innsbruck, Wagner 1905. XII, 346 S.

Als vor nunmehr fünfundzwanzig Jahren C. Frey seine Untersuchungen über die Schicksale des königlichen Guts unter den letzten Staufern veröffentlichte, mußte L. Weiland in einer ausführlichen Besprechung (Göttingische Gelehrte Anzeigen 1881, S. 1551 ff.) zahlreiche Mängel der Arbeit aufdecken. Dem Buche von H. Niese gegenüber ist der Berichterstatter in weit besserer Lage. Er darf es begrüßen als eine der erfreulichsten Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte Deutschlands im sog. späteren Mittelalter, als ein Werk voller Belehrung für jeden, der von welcher Seite seiner Studien immer sich dem Gegenstand nähert, voller Aufschlüsse über eine Institution, deren Geschichte eigenartige Probleme genug stellt, um den Versuch ihrer Lösung zu rechtfertigen. N. will die Verwaltung des Reichsguts im dreizehnten Jahrhundert schildern. Weit zerstreut und zersplittert in zahlreiche Urkundenpublikationen ist sein Material, aber er weiß es aufzuspüren und zusammenzufassen. Ruhig und besonnen führt er die Untersuchung, die an keiner Stelle den festen Boden der Überlieferung verliert und erst dann zu allgemeinen Schlußfolgerungen fortschreitet, sobald genügend Einzelbeispiele erläutert sind, die zur Aufstellung von Regeln gleichsam auffordern. N. vermeidet jenen wortreichen Ballast, der in Anfängerarbeiten häufig sich findet; die schlichte Sachlichkeit des Stils verdient nicht an letzter Stelle als Vorzug hervorgehoben zu werden.

Der Verfasser gliedert seinen Stoff in fünf Abschnitte. Der erste gilt den historisch nachweisbaren Bestandteilen des Reichsguts im 13. Jahrhundert, der Frage nach dem Verhältnis von Reichsgut und Hausgut (S. 1 ff.), der zweite der Grund- und Landesherrschaft im Reichsgut (S. 51 ff.); den Kirchenvogteien des Reichs und der Könige in ihrem Verhältnis zur Reichsgüterverwaltung ist das dritte Kapitel

---

[1]) Vorstehende Kritik war schon an die Redaktion dieser Ztschr. abgesandt, als mir die Arbeiten von Fehr und Wittich bekannt wurden, die ebenfalls auf das Buch von Heck zu sprechen kommen. v. A.

(S. 67 ff.), den Einkünften aus Reichsgut das vierte Kapitel (S. 87 ff.) eingeräumt; am umfangreichsten ist das fünfte Kapitel (S. 126 ff.), das die Organisation der Verwaltung darzulegen unternimmt. Nur wenig tritt die Zentralstelle am Königshof in Erscheinung, um so mehr dagegen die große Zahl der lokalen Beamten, also der Schultheißen, Burggrafen und Vögte, weiterhin der über die Reichsfesten zerstreuten Reichsburgmannen, endlich der Prokuratoren und Landvögte, — der Prokuratoren als ursprünglich bestellt, um für das hohenstaufische Hausgut in Schwaben die Gewalt des Herzogs zu ersetzen und bald auch das dort belegene Reichsgut sich unterzuordnen, der Landvögte als ihrer Nachfolger und als Beamter in Gegenden, die vordem Prokuratoren nicht untergeben waren. Die Geschichte der Landvogteien bis in die Zeit Heinrichs VII. hinein bildet so den Beschluß. Der Kreis ihrer Befugnisse, ihre Bedeutung als vielfach politischer Beamtungen, die mit Anhängern der Könige besetzt zu werden pflegten, werden veranschaulicht; mit gutem Grund warnt N. davor, in ihnen ausschließlich und allein Verwaltungsinstanzen höchster Ordnung zu sehen, die durch ihr Dasein an sich den unmittelbaren Verkehr der Zentralstelle mit den niederen und lokalen Beamten ausgeschlossen hätten. So blickt man in eine recht große Vielgestaltigkeit der Verwaltungsordnungen, in ein buntes Mosaik, dessen Einzelteile man möchte sagen mit Widerstreben der Sichtung und Aneinanderreihung sich fügten. Nicht der Autor ist schuld am Überwuchern des Details, sondern die Unzahl der Bildungen, unter denen selbst die ihrem Wesenskern gleichartigen nicht denselben Normen der Verfassung oder Verwaltung unterlagen: Friedberg z. B. und Oppenheim waren Reichsburgen, aber während hier die Burgmannen Bürger der Reichsstadt Oppenheim waren, konnten sie es dort in der wetterauischen Reichsstadt nicht sein —, ein Beispiel aus vielen und von uns nur gewählt, um nicht auch die Verwaltung der Reichseinkünfte durch Belege veranschaulichen zu müssen; denn dank ihrer Struktur, dank dem Fehlen umfassender statistischer Tabellen — das Verzeichnis der Städtesteuern von 1241/42 bietet nicht mehr denn einen Ausschnitt — vereiteln sie jeden Versuch, Etats für den Haushalt der Herrscher aufzustellen. N. scheint geneigt, die herrschende Meinung von der planlosen Regellosigkeit der königlichen Finanzgebahrung als übertrieben zurückzuweisen; wenn er aber selbst bemerkt (S. 113 f.): „Eine ungefähre Feststellung des Verhältnisses der auf dem Papier stehenden Gesamteinnahmen zu den durch Verpfändungen, Burglehen u. a. der Nutzung dauernd entzogenen, wie es die habsburgischen Urbare für die Finanzwirtschaft dieses Hauses möglich machen, läßt sich für das Reichsgut nicht gewinnen", so deutet er damit auf einen Gegensatz zwischen der königlichen und landesfürstlichen Territorialverwaltung, der die erstere in einem recht ungünstigen Lichte erscheinen läßt. Wenn N. dann durch eine Reihe wertvoller Vergleiche den Wert der einzelnen Einnahmequellen abschätzen lehrt, so fällt auf, daß er neben den Zöllen und den Geldsteuern der Städte nur sporadisch der Juden ge-

denkt; ihre Abgaben waren im 13. Jahrhundert sicherlich erheblicher, als N. anzunehmen willens ist.

Einzelheiten herauszugreifen ist an dieser Stelle kaum möglich. Sollte ich anmerken, wo N.s Forschungen mir die meiste Belehrung boten, so würden die Abschnitte über die Kirchenvogteien (S. 67 ff.) und über die Reichsburgenverfassung (S. 222 ff.) an erster Stelle zu nennen sein. Jener führt die Darlegungen von H. Geffcken über die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. (1890) weiter; die Geschichte der Kirchenvogtei, wie ich an anderer Stelle sie zu geben versuchte, ist schon jetzt der Ergänzung recht bedürftig, lassen doch die von N. dargebotenen Beispiele deutlich erkennen, wie wirksam gerade die königliche Kirchenvogtei den Übergang des ursprünglich kirchlichen Gutes in das Reichsgut förderte, die Landesherrschaft zwischen König und Kirche teilte, wenn nicht die der Kirche überhaupt beseitigte, eine Entwicklung, die in letzter Linie das Gut der bevogteten Kirchen wieder säkularisierte. Und dankenswert gleich diesem Abschnitt ist der über die Reichsburgen. Die Eigenart der Burglehnverträge, die nur verstanden werden als mitteninne stehend in der Entwicklung von Rentenverschreibungen und Verpfändungen sowie gleichzeitig als Solddienstverträge, wird dargelegt, alsdann die Rechte und Pflichten der Burgmannen, schließlich gewährt die Geschichte der einzelnen Burgen — es gab solche, die gleichzeitig Verwaltungssitze waren, wie z. B. Oppenheim und Hagenau, und solche, die nicht mit Verwaltung verbunden waren, wie z. B. Schönberg bei Oberwesel und Nürnberg — Einblicke in eine Seite des Reichsheerwesens, die häufig genug nicht ganz zu ihrem Rechte kommt. Meine Absicht, auch die Verpfändungen der wetterauischen Reichsstädte in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen, scheiterte vor Jahren daran, daß es nicht gelingen wollte, über die Zustände der dortigen Reichsburgen Klarheit zu erzielen. Mag so die Anerkennung der vorliegenden Arbeit subjektiv gefärbt sein, ich glaube doch sie nicht unterdrücken zu sollen; denn es wäre schlimm bestellt, vermöchte man nicht von einem Buche zu lernen, das wohl eine Erstlingsschrift ist, allenthalben aber die Reife seines Verfassers dartut.

Entsprechend der Natur seines Gegenstands mußte N. aus fast allen Teilen Deutschlands seine Belege und Beispiele zusammentragen, und gewiß wird die Lokalforschung ihn hier wie dort ergänzen und berichtigen (zu S. 273 ff. vgl. die Einwendungen von J. Becker, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXVI, S. 336 ff. und desselben Autors Buch: Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß von ihrer Einrichtung bis zu ihrem Übergang an Frankreich 1273—1648. Straßburg 1905 mit Karte). Das wird dem Verdienste N.s keinen Abbruch tun, wie wir denn nicht darüber mit ihm rechten wollen, daß er darauf verzichtet hat, eine historische Geographie des deutschen Reichsguts zu liefern. Gerade darum wird er anregen zu landschaftlich umgrenzten Untersuchungen, die den Vorteil haben werden, auf dem Boden, den er gelegt, weiterbauen zu können. Wie

er selbst der Arbeit von A. Meister über die Hohenstaufen im Elsaß (1890) verpflichtet ist, so werden es andere bei der Behandlung ähnlicher Themen seinem Buche sein. Noch steht ja die Beantwortung der Preisfrage nach dem Reichsgut in der Schweiz zu erwarten. Jetzt kann sie leichter in Angriff genommen werden als vor ein paar Jahren, wo ein Versuch ihrer Lösung nur die recht zweifelhaften Ergebnisse von K. Rübel sich zum Ausgangspunkt wählte. In solchen Arbeiten wird man dann auch die Karten zu erwarten haben, die N. aus begreiflichen Gründen seiner Studie nicht einfügen konnte.

Berlin. A. Werminghoff.

Alfred Meusel, Enea Silvio als Publizist. Breslau 1905 (Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 77. Heft), 82 S. Pr. ℳ 2,50.

Die publizistische und rechtsphilosophische Literatur des Mittelalters findet erfreulicherweise neuerdings wieder lebhaftere Beachtung. Während es im 19. Jahrhundert, wie dereinst im 16. und 17., zunächst die kirchenpolitischen Kämpfe der unmittelbaren Gegenwart waren, die den Blick auf die Behandlung derselben oder verwandter Probleme in der Vergangenheit richteten, erwacht jetzt immer mehr das rein wissenschaftliche Interesse und Verständnis für jene literarischen Produkte, in denen man eine noch wenig ausgenutzte Quelle für die verschiedensten Gebiete der Geistesgeschichte findet. Für Historiker, wie für Juristen und Theologen, für die Entwickelung der Gedanken von Staat und Gesellschaft, von Recht und Gesetz, von ethischen und theologischen Vorstellungen, für die zeitgenössische Auffassung wichtiger Institutionen der Verfassung des Reichs, wie der Kirche, darüber hinaus für die Geschichte des wissenschaftlichen und philosophischen Denkens und der Weltanschauung überhaupt, — ist hier noch reicher Stoff vorhanden. Freilich die Arbeit auf diesem Gebiet ist mühsamer als auf vielen anderen: die Quellen sind vielfach noch schwer zugänglich und meist noch schwerer verständlich. Für die früheren Perioden bis ins 12. Jahrhundert ist ja allerdings dank der trefflichen Ausgaben in den Libelli de lite der Monumenta Germaniae Historica schon das Material zum großen Teil bequem ausgebreitet und auch durchgearbeitet. Anders in der spätern Zeit: hier bleibt eigentlich noch alles zu tun. Es fehlt nicht nur an neueren, wissenschaftlich ausreichenden Ausgaben, sondern das Material selbst ist noch zum großen Teil vergraben und verstreut in den Hss. der großen Bibliotheken Deutschlands und des Auslands. Es übersteigt die Mittel und Kräfte eines einzelnen, dieses Material zu sammeln und zu sichten. Auch hier müßte eine größere Arbeitsorganisation die Aufgabe übernehmen, wie es für die früheren Perioden geschehen ist. Der wissenschaftliche Ertrag würde nicht fehlen.

Um so dankbarer ist jede Einzeluntersuchung zu begrüßen, die sich mit einem derartigen Produkte des späteren Mittelalters be-

schäftigt. Die vorliegende Arbeit behandelt allerdings eine Schrift, die weniger um ihres Ideengehalts willen, als wegen ihrer geschichtlichen Stellung in der Geschichte der publizistischen Literatur und wegen der Persönlichkeit ihres Autors eine besondere Aufmerksamkeit verdient. Mit Recht sieht der Verf. den eigentümlichen Wert des Traktats des Enea Silvio in seiner trotz aller Anlehnung an die scholastische Publizistik des Mittelalters doch überall ersichtlichen Beziehung zum Humanismus und zum Geiste der Renaissance. Im Stil, in der kritischen Methode, wie in der Doktrin vom kaiserlichen Absolutismus, die hier zum erstenmal die demokratischere Auffassung des Mittelalters ganz zurückdrängt, gibt sich das deutlich kund. Vielleicht hätte dieser Beweis noch etwas präziser geführt werden können durch genauere Vergleichung der älteren Traktate eines Jordan von Osnabrück, Lupold von Bebenburg etc., vor allem auch durch eine Heranziehung der Schriften der italienischen Juristen und Humanisten. Zur objektiven, sicheren Würdigung der historischen Stellung des absolutistischen Standpunkts des Enea Silvio scheint mir eine genaue Berücksichtigung der legistischen Doktrin des 14. und 15. Jahrhunderts dringend geboten. Doch hat der Verf. in der sehr heiklen Frage der Quellenbenutzung mit großer Vorsicht und Sorgfalt primäre und sekundäre Einwirkungen geschieden; völlige Sicherheit ist in diesen Fragen ja selten zu erreichen. Die Benutzung der politischen Schriften des Thomas von Aquino, Engelbert von Admont, Jordan von Osnabrück, Dietrich von Niem und Nikolaus von Cues scheint sicher, ebenso die Einwirkung des Traktats Eneas selbst auf Peter von Andlau; weniger klar ist mir z. B. das Verhältnis zu Dantes Monarchia, die Enea doch recht wohl gekannt haben könnte. Dankenswert ist der Hinweis auf die Abhängigkeit Eneas von Otto von Freising, bezw. Rahewin, Gesta Frederici IV, 4, wenn er auch keineswegs ausreicht, um die absolutistische Doktrin Eneas historisch verständlich zu machen. Bei der Beurteilung der Entstehung des Traktats scheint mir das persönliche Moment', die Gunsthascherei und Ämterjagd des Enea, doch zu einseitig in den Vordergrund geschoben, so sehr es auch in Betracht kommen mag. Die politische Lage des Frühjahrs 1446 gibt der Schrift und ihrer Tendenz doch erst die rechte Folie. Es war gerade ein Moment der größten Spannung, der Gefahr eines ernsten Konflikts zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten, die Zeit nach dem eigenmächtigen Abschluß der Verhandlungen Friedrichs III. mit der Kurie: die Kurfürsten planen demgegenüber ein ebenso eigenmächtiges Vorgehen auf einer Frankfurter Versammlung, und andrerseits war in Wien die päpstliche Zustimmung zu den kaiserlichen Forderungen noch nicht angelangt, während die unkluge Absetzung der beiden rheinischen Kurfürsten durch Eugen IV. die Erbitterung der Fürsten gegen Kaiser und Papst verschärfte. Mußte in dieser Lage eine so überschwängliche Betonung der kaiserlichen Machtfülle durch einen der Führer der Wiener Hofpartei nicht doch ganz eigenartig wirken (mag sie uns auch der traurigen Wirklichkeit gegenüber wie Ironie

anmuten)? Sie zeigte nicht nur dem Kaiser den unerschütterlich kaisertreuen Sinn des Autors im schönsten Lichte. Gewiß ist die Schrift kein politischer Appell an den Kaiser, kein praktischer Ratschlag, aber sie ist auch mehr als eine bloße Anhäufung von Schmeicheleien um persönlicher Vorteile willen, denn sie ist der Ausdruck einer unmittelbar wirksamen politischen Situation.

Leipzig. Richard Scholz.

Dr. Mario Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von Karl Zeumer, Bd. I H. 2.) Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1905, XIV und 112 S. 8 °.

Schon seit seiner Studienzeit befaßt sich M. K., ein Schüler Zeumers und Tangls, mit Vorarbeiten zu einer Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegiums. Im Jahre 1903 veröffentlichte er als Berliner philosophische Doktordissertation ein erstes Kapitel, welches den Einfluß des Papsttums auf die deutsche Königswahl betraf. Sprach er sich im Vorworte damals dahin aus, daß er bei seinen Untersuchungen vornehmlich die „Entwicklung des Kurfürstenkollegs zum Reichsrat und Reichsregiment" verfolgen werde, der Frage nach dessen „Entstehung" hingegen keinerlei oder nur geringe Berücksichtigung zuzuwenden gedenke, so konnte er diesem Vorhaben nicht weiter treu bleiben. Denn schon die vorliegende Abhandlung eröffnet gerade auch für diese Frage mancherlei neue und wichtige Gesichtspunkte. Der Verfasser entledigt sich seiner Aufgabe mit großem Geschick und Verständnis, interpretiert das Quellenmaterial in durchwegs sachlicher, ruhig abwägender Weise und benutzt auch eifrig die gerade in den letzten Jahrzehnten in besonders reichem Maße erschienene einschlägige Literatur. Ein richtiger Gedanke war es, außer der Wahl auch die Einsetzung der Könige in den Kreis der Betrachtung zu ziehen; denn gerade diese neue Behandlungsweise des Stoffes führte zu schönen Resultaten. Er bespricht beide Handlungen zunächst für sich vereinzelt und erst in einem letzten Abschnitte in ihrem Verhältnisse zueinander, in ihrer Wechselwirkung.

Dem ersten Abschnitte, der die „Bedeutung der Königseinsetzung und ihre Formen" untersucht, ist vor allem zu entnehmen, daß die Thronerhebung, die schon der fränkischen Zeit bekannt war und zuletzt noch bei Otto I. vorkommt, im 12. Jahrhundert zu neuer Bedeutung gelangte und zwar gerade in einer Zeit, in der das Wahlrecht selbst erneuten Aufschwung nahm. Man wollte eben durch derartige symbolische Formen dem Willen der Wählerschaft, der an Bedeutung wesentlich gewonnen hatte, formellen und verbindlichen Ausdruck

verleihen. Um die Wende zum 14. Jahrhundert tritt eine andere, namentlich von geistlichem Einflusse getragene Auffassung in den Vordergrund. Man ist bestrebt der Krönung staatsrechtliches Gepräge zu geben und zu erklären, daß Salbung, Weihe und Krönung durch den Erzbischof von Köln wesentliche Bestandteile der Einsetzungshandlung seien, wogegen der Gedanke einer Investitur in der zuerst 1308 nach der Wahl von den Kurfürsten vorgenommenen „Erhebung auf den Altar" fortlebt. Wir erfahren weiter, daß die eigenartige Einsetzung K. Günthers und die späterhin vorkommende Erhebung auf den Königsstuhl zu Rense als Zeugnisse für das Fortbestehen des germanischen Rechtsgedankens einer Investitur mit dem Reiche zu gelten haben.

Im zweiten Abschnitte, der von der „staatsrechtlichen Bedeutung der Wahl" handelt, tritt als beachtenswert die Auffassung hervor, daß das Streben, ein bevorzugtes Wahlrecht für einzelne Fürsten zu begründen, bis zur Wahl Ottos IV. zurückreicht, daß dieser Gedanke wohl von Deutschland aus in die bekannte Deliberatio des Papstes Innozenz III. gelangte, um in der Folge durch die Erzämtertheorie des Sachsenspiegels — von der Entstehung dieser Sachsenspiegelstelle über das Kurrecht der sieben Fürsten handelt er im letzten Abschnitte — und durch die Ereignisse bei der Wahl Wilhelms von Holland wesentlich gefördert und gekräftigt, alsbald zum Abschlusse des Kurfürstenkollegs zu leiten. Interessant ist auch der Nachweis, daß schon die Wähler Ottos IV. durch eine gewisse Anlehnung an die kanonischen Rechtsformen das Wohlwollen der Kurie zu gewinnen trachteten und daß bei der Doppelwahl von 1257 einheimisches und kanonisches Recht in mannigfacher, oft recht eigentümlicher, hauptsächlich durch die Bedürfnisse der Parteien gegebener Weise verquickt wurde. Gerade in dieser Zeit legte man das Hauptgewicht auf die Wahl selbst. Man entwickelte damals zum ersten Male, späterhin seit dem 14. Jahrhundert allerdings in viel prägnanterer Weise den Gedanken, daß die Beobachtung eines bestimmten Wahlverfahrens ohne weiteres ein ausschließliches Herrscherrecht gebe und man betrachtete wenigstens gewohnheitsmäßig — eine gesetzliche Normierung erfolgte erst viel später — bereits die Wahl als Beginn der Regierung. Für das Eindringen des vom fremden Rechte entwickelten Majoritätsprinzips nimmt K. in Ergänzung zu der schon von mir in dieser Zeitschrift Bd. XX S. 200 ff. vertretenen Auffassung bereits die Wahl des Jahres 1308 in Anspruch und behauptet, daß derartige Ideen die Beurkundung dieser Wahl, die durch den Kurerzkanzler Balduin von Trier veranlaßt worden war, beeinflußten. Wertvoll ist auch das letzte Kapitel dieses Abschnittes, das die Wahl durch „Vertrag" behandelt. Bekanntlich begründet schon nach der Auffassung des 11. Jahrhunderts die Wahl zwischen dem Gewählten und dessen Wählern ein personenrechtliches Verhältnis und noch in kurfürstlicher Zeit wurden die Kurfürsten als im Vertragsverhältnis zum Könige stehend erachtet, das durch den Einsetzungsvertrag begründet, der Wahl selbst den Stempel

einer Investitur, einer Übertragung der Herrschaft aufzudrücken in der Lage war.

In ansprechender Weise beleuchtet K. endlich im dritten Abschnitte die historische Entwicklung zwischen Wahl und Einsetzung, das Ineinandergreifen beider Institutionen. Hier tritt so recht klar zutage, wie wandelbar die Rechtsanschauung über Wahl und Einsetzung war, wie sehr augenblickliche politische Konstellationen, kraftvoll geäußerte Wünsche mächtiger Faktoren des Reichs die gewohnheitsrechtliche Bildung verfassungsrechtlicher Normen ganz wesentlich zu beeinflussen vermochten. So sind Wahl- und Einsetzungshandlung des Königs von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Gestaltung des mittelalterlichen deutschen Verfassungslebens überhaupt, für den Übergang vom monarchischen Staate älterer Zeit zum ständischen Staat des späteren Mittelalters: ein Problem, dem K. in seiner Geschichte des Kurfürstenkollegs noch näher zu treten beabsichtigt.

Innsbruck. A. v. Wretschko.

Dr. Hans Fehr [jetzt a. o. Professor in Jena], Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. Leipzig, Duncker und Humblot. 1904. 8°. VI und 186 SS. Preis 4 ℳ.

In der vorliegenden Schrift behandelt zum ersten Male ein Jurist die Entstehung der Landeshoheit in einem Gebiete Schwabens, das ja auf jeder historischen Karte sich durch seine Buntheit vor den weiträumigen Territorien des ganzen Ostens einschließlich Bayerns und Niedersachsens abhebt. Zwar ist der Breisgau nicht das buntscheckigste Gebiet, aber diese Grafschaft vorzunehmen empfahl sich vor allem deswegen, weil für keine schwäbische Gegend das Quellenmaterial so reichlich veröffentlicht und durchgearbeitet ist, wie für diese, und vor allem hat Fester durch seine vortrefflich gearbeiteten Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg ein gutes Fundament geschaffen. Verf. ist übrigens auch an das ungedruckte Material herangegangen. Die Buntscheckigkeit jener Gebiete hatte in der Zeit, in der die sog. grundherrliche Theorie von der Entstehung der Landeshoheit neu belebt wurde, andere Forscher und auch den Referenten dazu geführt, auch für diese Gegenden diese Theorie anzunehmen, die z. B. auch für die Entwicklung des fürstenbergischen Gebietes vortrefflich zu passen schien und sich auf die falsche Erklärung von „Dieb und Frevel" stützte. Fehr ist es unzweifelhaft gelungen, zu erweisen, daß die Grundherrschaft als solche keine staatliche Gerichtsbarkeit gewann, sondern nur grundherrliche Gerichtsbarkeit besaß, daß der Breisgaugraf nicht als größter Grundherr Landesherr geworden sein kann, kurz, daß die grundherrliche Theorie nicht zutrifft.

Verf. teilt die Entwicklung in drei Perioden. Die erste beendet er mit dem Aussterben des Hauses der Herzöge von Zähringen, der Familie, die zwar den größten Grundbesitz innerhalb der Grafschaft hatte, aber abgesehen von den Stadtgebieten von Freiburg und vielleicht Neuenburg kein von der Grafschaft unabhängiges Immunitätsgebiet erreichte (S. 19), die Grafschaft selbst war seit 1028 zweifellos erblich im Besitz des zähringischen Hauses, aber in dem des badischen Zweiges. Für die zweite Periode setzt der Verf. glatt das Jahrhundert von 1218 bis 1318, vom Tode Herzog Bertholds V. von Zähringen bis zur Teilung der Breisgaugrafschaft 1318. An die Zahl 1318 hätte sich der Verf. nicht hängen dürfen, gewiß, von diesem Jahre datiert die Pfandsetzung der Grafschaft an die Grafen von Freiburg, wobei sich der Markgraf von Sausenberg vorbehielt: „was dörffer ich oder min bruder jetzt inhand, die zue der genanten landgrafschaft hörent, die sollent wir von niemand empfahen noch haben, dan von dem rich zu allen den rechten, als ander herren in dem Brisgau dörffer hand von der landgrafschaft.“ Aber diese Verpfändung wurde erst Ende 1335 oder Anfang 1336 durchgeführt (S. 149); es hätte somit dieser Termin gewählt werden müssen. Die dritte Periode ist mehr skizzenhaft dargestellt und behandelt auch nur eingehender entsprechend dem Materiale die Gebiete der Markgrafen von Hachberg im Niederbreisgau und die der von Sausenberg im oberen. Für die verwickelte Geschichte des österreichischen Besitzes konnte Verf. die habsburgischen Regesten von Steinacker, die jetzt bis 1281 reichen, noch nicht verwerten.

Eine rechtsgeschichtliche Darstellung darf und muß jüngere Zeugnisse verwerten. Sie muß aber solche jüngere Quellen auch als solche kenntlich machen. Das ist nicht immer geschehen, das S. 65. 81. 85 ff. ausgiebig herangezogene Weistum (Grimm 1, 358 ff.) über Ibental gehört in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Ein chronologischer Irrtum ist es auch, wenn S. 75 schon für die Zeit vor 1318 die Malterer als reiche Herren aufgeführt werden. Mitunter sind auch die räumlichen Grenzen nicht beachtet worden. S. 40 Waldau liegt nicht im Breisgau, S. 58 ebenso nicht das Kloster S. Georgen. S. 98 wird entgegen S. 7 Breisach herangezogen.

Innerhalb der einzelnen Perioden behandelt Verf. alle Elemente, welche für die Entstehung der Landeshoheit in Betracht kommen könnten. So die Heergewalt, die besonders glücklich behandelten Regalien — wo Wildbann und Bergregal sich aus den Schenkungen weiterentwickelten, die das Bistum Basel erhielt, als es von Burgund an Deutschland zurückfiel. Die meisten andern blieben dem Könige erhalten, nur das Geleitsrecht kam an die Stadtherren von Freiburg. Ob auch von Neuenburg?

Der Frage, ob die Grundherrschaft als solche die Quelle der Landeshoheit sein könne, ist ein erheblicher Teil des Buches gewidmet. Einmal dienen da die Untersuchungen über den Grundbesitz. Der Breisgau umschließt keine Bischofskirche, kein altes dauernd mächtiges Benediktinerkloster; Waldkirch, ein freiherrliches Frauenstift, ver-

liert einen großen Teil seines Besitzes und seiner Rechte an seine Vögte, die Freiherren von Schwarzenberg, über Sulzburg sind wir schlecht unterrichtet und bei S. Trudpert ist durch spätere Fälschungen die Erkenntnis erschwert. Doch würde ich heute hervorheben, daß die ministerialischen Vögte (von Staufen) nicht die ursprünglichen Vögte sein können; denn die Kastvogtei setzt freie Geburt des Inhabers voraus. Es entstehen innerhalb des Breisgaus dann ohne Immunitätsprivilegien im alten Sinne die Familienstiftung der Zähringer und ein bald sehr reiches Zisterzienserkloster, dessen Urbarbuch Verf. vielleicht noch mehr mit Nutzen hätte heranziehen können. In der schließlichen Gestaltung der Landeshoheit findet man von Waldkirch, S. Trudpert, S. Peter und Thennenbach geschlossene Bezirke z. T. als Herrschaften wieder — aber der Weg, der dazu führte, liegt auf dem Felde der hohen Gerichtsbarkeit. In etwas gilt das auch von den Besitzungen von Einsiedeln, S. Blasien u. a. Den Immunitäten gegenüber hatte der Breisgaugraf stets nur eine schwache Stellung.

An weltlichem Grundbesitze haben die Freien lange einen erheblichen Anteil — wobei ich die Geschichte des Freiamtes vielleicht anders auffassen würde. Sehr viel wichtiger ist der Grundbesitz der Großen, und da ist der Nachweis gelungen, daß der reichste Grundbesitzer gar nicht die Grafschaft gewann oder vielmehr sie einer Seitenlinie überließ. Die Herzöge von Zähringen besaßen bei ihrem Untergange kein Immunitätsgebiet im Breisgau, doch gehörte ihnen das durch die Stadtgründung vermöge der Gerichtsorganisation entstandene Immunitätsgebiet der Stadt Freiburg. Hier konnten die neuesten fruchtbaren Forschungen noch nicht verwertet werden. Aber auch nach 1218 waren die Träger der Grafschaft nicht die größten Grundherren, nur in dem oberen Teile überwog doch der Besitz der Sausenberger erheblich, so daß sich hier bei jener oben erwähnten Verpfändung aus den vorbehaltenen „Dörfern" die abgeteilte obere Landgrafschaft ergeben konnte. Die Darstellung auf S. 154—168 erweist jedoch, daß nicht, wie man glauben könnte, hier die einfache Grundherrschaft die Landeshoheit begründete, das Gerichtsgebiet griff vielmehr weiter als der Grundbesitz (171). Als tatsächlicher Inhaber der landgrafschaftlichen Rechte war der Markgraf Landesherr.

Wenn ich hier eine Bemerkung über die Nordgrenze der oberen Grafschaft einschalte, so überschreite ich fast meine Aufgabe. Allein die Untersuchungen von Maurer bedürfen der Verbesserung, die des Verf. der Erweiterung. Eine genaue Beschreibung der Grenze liegt überhaupt nicht vor. Fehr begnügt sich (S. 152) mit der Angabe, daß die Grenze an der Kreuzkapelle bei Neuenburg a/Rh. begann. Das ist also das südliche der vier Kreuze, welche den Stadtgerichtsbezirk von Neuenburg bestimmten, und damit ist die Grenze auf der Rheinstraße gegeben. Auf der Straße am Gebirge erscheint als Transportgrenze, aber auch als Grenze des Geleitsrechtes für Freiburg i/Br. schon vorher die Etzelnfurt. Maurer (und ihm folgend Fehr S. 18) sucht sie am Übergang über den Hohle Bach in Schliengen. Allein

das ist unmöglich. Die Furt und die Gerichtsgrenze hätte mitten im Dorfe Schliengen liegen müssen und vor sich als Vorposten an der von dort ausgehenden Rheinstraße die Kreuzkapelle gehabt. Die Etzelnfurt muß in der Höhe jener Kapelle etwa bei der Post von Müllheim gelegen haben. In dem erheblichen Stücke zwischen dem Müllheimer und Schliengener Bach läßt sich in der Tat sausenbergischer Besitz in Auggen, Eggenen und Feldberg nachweisen (vgl. Fester Regesten). Die Grafschaftsgrenze muß also die Herrschaft Badenweiler durchschnitten haben.

Der Verf. hat m. E. überzeugend den Nachweis geführt, daß auch für den Breisgau die grundherrliche Theorie nicht gelten kann, dabei gibt er aber selbst wiederholt (S. 87 und 147) zu, daß der Grundbesitz (die Grundherrschaft) und Territorium in äußerlichen Wechselwirkungen standen.

Das entscheidende Moment für die Landeshoheit ist der unbeschränkte, nur vom Könige abhängige Besitz der obersten Jurisdiktion. Diese ist aber zunächst hervorgegangen aus der Grafengerichtsbarkeit.

Die Darstellung dieser Verhältnisse füllt den Kern des Buches. Vorab hebe ich die trefflichen Abschnitte über die Dingstätten und die Gerichtstermine (S. 107 f.) hervor. Ebenso klar sind die Auseinandersetzungen über die innere Veränderung der Grafengewalt, auch die weitergreifenden Sätze über die Landeshoheit und das Lehnswesen (S. 30 f.) seien hervorgehoben.

Die Reihenfolge der Exemtionen, welche die Grafschaft durchbrechen, ist nach Fehr etwa folgende: um 1120 Stadtgerichtsbezirk von Freiburg zugunsten des Stadtherrn, der Herzöge von Zähringen, diese Exemtion erfolgt noch durch den König; um 1200 vielleicht ebenso Neuenburg. Die andern Gerichtsherrschaften, welche sich vor 1218 gebildet hatten, waren im Grafschaftsverbande verblieben (S. 44. 53 sämtlich in Gebieten von Geistlichen: hohe Gerichtsbarkeit des B. v. Basel, der Klöster S. Trudpert, S. Blasien und S. Peter, gerade hier sind aber sehr junge Quellen mit herangezogen). Nach S. 54 beginnt die Territorialbildung im Breisgau erst im 13. Jahrhundert. Fehr hätte wohl die Exemtion der dem Reiche zustehenden Gebiete bereits in diese Zeit versetzen dürfen, er erwähnt sie eigentlich nur beiläufig: Rheinfeldische Orte (106) Gundelfingen (S. 82). Die Orte am Kaiserstuhl (106). Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, konnte Fehr noch nicht heranziehen.

Eingehende Betrachtung wird dann S. 79—95 den Gerichtsherrschaften gewidmet, solange irgend ein Abhängigkeitsverhältnis von der Landgrafschaft bestehen bleibt, erkennt Fehr die Landeshoheit nicht an (S. 95. 96), vor 1318 wird keine unabhängig. Später erreichen das einzelne Gebiete — bischöflich baselsche, die Grafen von Freiburg durch die oben erwähnte Verpfändung, das Territorium der Österreicher, das auf den allerverschiedensten Quellen beruht (hier wird

die Forschung noch wohl manches feststellen können), das der Markgrafen von Hachberg, wo freilich die Übertragung der Kompetenzen des breisgauischen Landgerichtes (157) nicht sofort klar wird, doch ist die Wurzel wohl in der Abteilung der Hachberger als Linie des Hauses der Breisgaugrafen zu suchen, dann folgte eine Exemtion durch König Wenzel.

Das Schlußkapitel behandelt, wie Österreich zur Landgrafschaft im niederen Breisgau kam.

Der Nachweis solcher hohen Gerichtsherrschaften, die ohne ja gegen die Landgrafschaft aufkamen, erklärt den Unterschied von den weiträumigen Territorien des Ostens, zwingt aber dazu bei der Erklärung der Bildung dieser Territorien Immunität, Vogtei, Grundherrschaft, niedere Gerichtsbarkeit heranzuziehen, wenn auch der entscheidende Grund in der hohen unabhängigen Gerichtsgewalt nachgewiesen ist.

Fehr berührt auch den Landgrafentitel S. 60 f. und regt an, den Gedanken zu verfolgen, ob außerhalb Thüringens dieser Titel sich aus dem Gegensatz der Besitzer alter Grafschaften und den Herren der städtischen Exemtionen erklären lasse. Schon an sich würde das eher zum Titel Stadtgraf geführt haben, aber die Landgrafschaften im Hegau und Klettgau wie in der Baar kennen, soviel ich sehe, gar keine Städte, die exemt gewesen wären. Ich glaube, daß es da doch bei den Titulargrafen bleiben sollte. Wenn die Herzöge von Zähringen ohne Herzogsgewalt, ja die Herzöge von Irslingen ihren Titel beibehielten, wie die Markgrafen von Baden den von Verona, warum sollten die Grafen von Freiburg und Nimburg anders gehandelt haben?

Einige Kleinigkeiten füge ich bei. S. 16 Anm. 4 muß das erste 1188: 1158 heißen, S. 19 Anm. 3 lies 1, 218, nicht 208. S. 19 und 55 werden die Uracher doch zu Unrecht als unbedeutendes Dynastengeschlecht bezeichnet. S. 38 l. Simonswald statt Sigmonswald. S. 52 § 7 statt § 6. S. 78 l. Sexau statt Lexau. S. 105 und öfter wäre die Herrschaft Werrach besser Wehr oder Wehrach zu nennen, S. 111 ist der Satz: „Der Breisgaugraf war von keiner Stadt seiner Grafschaft der Stadtherr“ unrichtig, er war es zu Schopfheim. S. 169 Bei Fester gibt es kein Regest h 1263.

Zum Schluß sei die knappe, klare Form des Buches hervorgehoben, das den Dank der Juristen wie der Historiker reichlich verdient.

Bonn. Aloys Schulte.

Hans Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel. Aus den Berichten der philologisch-historischen Klasse der K. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, LVIII. Bd. 17. Februar 1906. 100 S. 8°.

So streng, wie man nach dem Titel erwarten könnte, beschränkt sich die vorliegende Untersuchung auf das sächsische Rechtsbuch nicht, ist doch des Vergleichs halber in einem Anhang auch das entsprechende Recht des Schwabenspiegels zur Darstellung gebracht. Immerhin gehört sie zu den methodisch erfreulichen Arbeiten, die, ohne ihrerseits unbegründete Schlüsse auf außerhalb ihres Untersuchungsgebietes gelegene Dinge zu ziehen, von kritikloser Vermengung anderer Quellen und ihres Inhalts mit dem Rechtsbuch sich fern halten. Die Überprüfung der so gewonnenen Ergebnisse am Urkundenmaterial wird für eine spätere Arbeit zurückgestellt, von der wir nur wünschen können, daß sie nicht allzulange auf sich warten läßt. Zunächst handelt es sich lediglich darum, festzustellen, wie weit man auf Grund des Sachsenspiegels allein kommen kann.

Eyke von Repgove hat nach Fehr ein ganz klarer Rechtszustand vorgeschwebt, aber nicht ein von innerer Einheit getragener. Im Gegenteil. Den Sachsenspiegel durchzieht ein Dualismus zweier Rechtssysteme; denn noch war — sowenig das der herrschenden Ansicht entspricht — das alte Amtsrecht vom Lehensrecht nicht völlig überwuchert und erdrückt.

Dieser Dualismus besteht zunächst für den Fürstenstand. Es geht nicht an, auch im Sachsenspiegel mit Ficker die nicht reichsunmittelbaren Grafen einfach aus dem Reichsfürstenstand auszuweisen. „Der Sachsenspiegel kennt eine lehnrechtliche und eine amtsrechtliche Grundlage des Fürstenstandes.“ Die lehnrechtliche „bildet das Fahnlehn, welches unmittelbar aus der Hand des Königs empfangen wird“. Es ist bei den weltlichen Fürsten wesentlich Gerichtslehen mit Gerichtsgewalt und Gerichtsbezirk, wozu die Regalien nur als Accidentalia treten; die Fahnlehentheorie von Heck, wonach militärische Befehlsgewalt den Kern des weltlichen Fahnlehens[1]) bildet, wird von Fehr ebenso bündig und schlagend widerlegt, wie Hecks weitere Behauptung, ein Fahnlehn könne in die dritte Hand gelangen: die Grafschaft in dritter Hand ist nur noch „lene“, nicht mehr „vanlen“. Im übrigen kann das Fahnlehen eine Einheit bilden, einen geschlossenen Gerichtsbezirk, der als Ganzes ein Lehn darstellt wie die Marken oder die Grafschaft Aschersleben. Das Fahnlehn kann aber auch zusammen-

[1]) Beim geistlichen Fahnlehen, d. h. beim Szepterlehn, über das der Ssp. keine ausreichende Auskunft gibt, scheinen umgekehrt die Regalien das Wesentliche und die Gerichtsbarkeit nur ein Naturale oder gar Accidentale gewesen zu sein.

gesetzt sein. Das ist sogar die Regel. Regelmäßig enthält das Fahnlehn mehrere Grafschaften, von denen jede Gegenstand eines eigenen Lehens ist. Eine mag der Fürst zur Verwaltung in eigener Person oder durch einen Vertreter zurückbehalten; die andern muß er weiterleihen („sunderlike grafscapen"). Jedoch als Einheit bleibt, und Fahnlehn ist das Lehn nur beim Erstbeliehenen, also nur in der zweiten Hand. Gerade „diese unmittelbare Belehnung ist es, welche die Fürsten in lehnrechtlicher Beziehung über die Grafen emporhebt". Aber die Fürsten sind, wie oben bemerkt, auch Grafen. Und umgekehrt sind die Grafen auch Fürsten, nämlich Amtsfürsten. „Jeder Verwalter von Grafenamt, gleichgültig, ob er dasselbe in zweiter oder dritter Hand habe, ist Graf." Das Amtsrecht kennt überhaupt nur Grafschaften. Diese stehen sich aber alle und im ganzen Reiche gleich; „es gibt amtsrechtlich kein Zwischenglied zwischen Reich und Grafschaft". Fürstentümer gibt es nach Amtsrecht nicht. Wohl aber Fürsten. Das sind eben die Grafen. Sie sind auch Reichsfürsten. Aber nur im weiteren, untechnischen Sinn. Im engern, technischen bezeichnet Eyke bloß die Inhaber von Fahnlehen, also nur die reichsunmittelbaren Grafen als Reichsfürsten; „den lehenrechtlichen Fürstenstand schafft die Königsnähe, die im amtsrechtlichen Fürstenstand nicht maßgebend ist". Das Verhältnis stellt sich also so: „Jeder Lehnsfürst ist auch Amtsfürst. Aber nicht jeder Amtsfürst (Graf) ist auch Lehnsfürst (Reichsfürst i. e. S.)". Innerhalb des weiteren Amtsfürstenstandes, für dessen Angehörige in gleicher Weise die Pflicht zu Hof- und Heerfahrt besteht, gibt es einen engern Kreis von Lehnsfürsten oder Reichsfürsten im technischen Sinn, die vermöge ihrer lehensrechtlichen Königsnähe durch das hohe Gewette von 100 Pfund belastet und durch das Recht der Königswahl ausgezeichnet sind (Ssp. Ldrs. III 64 § 1, 2 mit III 57 § 2).

Nun geht aber nach Fehr der Dualismus auch durch die Amtsgewalt. Die ordentliche Amtsgewalt, die ordentliche Grafengerichtsbarkeit, wurde vom König dem Lehensfürsten und von diesem dem Grafen in die dritte Hand weitergeliehen; einer besonderen Bannleihe bedurfte es in letzterem Falle nicht. Namentlich handelt nicht vom Königsbann die vielumstrittene Stelle Ssp. Ldrs. III 52 § 2: Den koning küset man to richtere over egen unde len unde over iewelkes mannes lif. Die keiser ne mach aver in allen landen nicht sin, unde al ungerichte nicht richten to aller tiet, dar umme liet he den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum. mit § 3: An die vierden hant ne mach nen len komen, dat gerichte si over hals unde over hant, wen scultheitdum allene in der grafscap, durch dat nen richtere ne mach echt ding hebben ane scultheiten; wenne klaget man over den richtere, he sal antwerden vor dem scultheiten, wen die scultheite is richter siner scult; als is die palenzgreve over den keiser, unde die burchgreve over den marcgreven. Schultheißentum bedeutet nach Fehr „die Kriminalgerichtsbarkeit, welche der Schultheiß über den Grafen hat, wenn dieser im Gericht das Recht

weigert".[1]) Die oben gesperrte Stelle aus § 2 wird von Fehr so gedeutet: „Der König leiht den Fürsten Grafengewalt und den Grafen die Befugnis, ihre Schultheißen mit Hochgerichtsbarkeit auszustatten, aber nur mit Hochgerichtsbarkeit über die Person des Grafen." „Der König verleiht den Grafen die Befugnis, aus der Fülle ihrer von ihm empfangenen Grafengerichtsbarkeit (grafscap) einen Teil auf den Schultheißen zu übertragen." In III 52 § 3 „tritt uns die lehnrechtliche Abstufung entgegen". „Wenn Eyke in § 3 von einem Hochgericht in vierter Hand spricht, so kann dies nur auf die lehnrechtliche Abstufung gehen: König, Fahnlehn, sünderliche Grafschaft, Schultheißentum." In III 52 § 2 ist nur von der amtsrechtlichen Abstufung die Rede. „Eyke sagt: der König verleiht den Fürsten Grafschaft, und die Grafen verleihen Schultheißentum. Es fehlt kein Zwischenglied. Es ist richtig, daß Eyke nicht einfügt: und die Fürsten verleihen den Grafen Grafschaft. Dieser Zusatz wäre irreführend, denn die Fürsten sind ja als belehnte Hochrichter Grafen und die Grafen Fürsten. In dieser prägnanten Ausdrucksweise des Spieglers tritt der amtsrechtliche Fürstenstand der Grafen aufs deutlichste zutage." Nur die außerordentliche Amtsgewalt wird durch Bannleihe geliehen, aber nicht bloß dem als dritte Hand beliehenen Grafen, sondern auch dem an zweiter Stelle stehenden Lehns- oder Reichsfürsten. Unter die außerordentliche Amtsgewalt gehören, „Königsbannsachen sind Eigen und Verbrechen Schöffenbarer". Das Eigen, weil es „im unmittelbaren Schutze des Königs und im Königsfrieden steht"; vgl. die Fronung bei der gerichtlichen Auflassung und dazu Ssp. Ldrs. I 34 § 3, ferner die Immobiliarexekution durch den Fronboten auf Grund eines Urteils von Schöffen. Diese sind nämlich nach Fehr Reichsbeamte, ihr Amt ein Reichsamt; vgl. Ssp. Ldrs. III 81 § 1, wonach der König neue Schöffen aus freigelassenen Reichsdienstmannen schafft und für ihr Hantgemal, ihr Amtsgut Reichsgut verwendet. „Jeder Schöffe ist Schöffenbarer, aber nicht jeder Schöffenbare ist Schöffe." Doch „hebt das Schöffenamt als Reichsamt nicht nur seinen Inhaber, sondern dessen ganze Familie in eine höhere Rechtsstellung". In weiterem Sinn schließt der Stand der Schöffenbaren auch die nur lehenrechtlich übergeordneten Fürsten und freien Herren ein. Schöffenbar waren eben alle Reichsbeamten und deren Angehörige. Dies Reichsbeamtentum aber brachte es mit sich, daß Ungerichte Schöffenbarer nur kraft außerordentlicher Gerichtsgewalt gerichtet werden konnten. „Diese außerordentliche Amtsgewalt, welche im Gerichtslehn als solchem noch nicht enthalten ist, verleiht der Königsbann." „Bannleihe und Gerichtsleihe sind scharf geschieden." „Wie in fränkischer Zeit fehlt noch im 13. Jahrhundert dem Grafen als solchem die Vollmacht, den Königsbann zu handhaben." Der Königsbann ist eben, wie schon

[1]) Hecks Deutung des Schultheißentums auf städtische Gerichtsgewalt wird also von Fehr S. 46 ebenso abgelehnt wie S. 76 A. 3 in straff begründeter Ausführung die Hecksche Biergeldentheorie.

Heck erkannte, die missatische Gewalt, seine Gerichtsbarkeit ist königliche Gerichtsbarkeit. Infolgedessen „steht der Lehensfürst als Graf dem Königsbann genau so gegenüber wie die Grafen mit sünderlichen Grafschaften. Der Reichsfürst wie der gemeine Graf hat ein Recht auf Übertragung des Königsbanns und damit auf das Gewette von 60 Sol.; nur weil alle Grafen im Besitz des Königsbanns waren, wird im Ssp. ein geringeres Grafengewette nicht mehr erwähnt. Noch ist der Königsbann im Grafenbann nicht völlig aufgegangen, ist die einst missatische Gewalt nicht zur Grafengewalt geworden. Aber schon „ist der Königsbann erblich mit dem Grafenamt verbunden". In der Mark stand das Eigen nicht unter Königsfrieden, sondern unter markgräflichem Frieden. In der Mark gab es auch keine Schöffen mit Reichsamt, kamen Verbrechen von Schöffenbaren nicht in Frage. Darum dingt der Markgraf bei eigener Hulde, d. h. nach Fehr, der darin Heck zustimmt, bei Markgrafenbann.

Unter dem Zeichen des Dualismus steht schließlich auch die Gerichtsverfassung des Ssp. Die außerordentliche Amtsgewalt wird vom Grafen im Königsgericht unter Königsbann betätigt. Als echtes Königsgericht tritt es alle 18 Wochen an echter Dingstatt, aber nicht in den einzelnen Goschaften als Hundertschaftsding, sondern als Grafschaftsgericht zusammen. Zuständig ist es nur für Königsbannsachen. Regelmäßig dingpflichtig in ihm sind nur die Schöffen, nicht alle Schöffenbaren; im einzelnen Prozeß kommen zu ihnen hinzu die geladenen Prozeßbeteiligten, die natürlich auch Pfleghafte, Landsassen und wohl auch Laten sein konnten. Das gebotene Königsgericht kommt als Nachding vor (14 Nächte nach dem echten Ding zur Fortführung von Kriminalprozessen über Schöffenbare), ferner 6 oder 12 Wochen nach dem echten Ding, wenn eine Ungerichtsklage gegen einen Schöffenbaren vorliegt, weiter als Kampfgericht, bei handhafter Tat eines Schöffenbaren und in anderer Weise. Im Gegensatz dazu stehen die kraft ordentlicher Amtsgewalt abgehaltenen Gerichte. Zunächst das Grafengericht, wohl ebenfalls ein Grafschaftsgericht, aber nie ein echtes Ding, sondern immer nur bei Bedarf berufen, entweder gleichzeitig mit dem Königsgericht oder in bestimmter Frist nach ihm. Zu seiner Zuständigkeit gehörten alle causae maiores, ausgenommen Königsbannsachen. Eine regelmäßige Dingpflicht zu ihm gibt es nicht, weshalb auch in Ssp. Ldrs. I 2 § 2—4 das Grafengericht nicht vorkommt. Ebensowenig besteht dafür das Erfordernis echter Dingstatt. Kraft ordentlicher Amtsgewalt abgehalten wurden ferner das Schultheißen- und das Gogericht, beides Niedergerichte; jenes wenigstens wahrscheinlich ein solches wegen Ssp. Ldrs. III 52 § 3 und arg. a silentio I 59 § 1, dieses erst nach den Zusätzen für übernächtige Ungerichte zuständig. Ssp. Ldrs. I 55—58 sagt nämlich nur: „Wenn ein handhafte Tat vorliegt, so dürfen die Landleute dreier Dörfer einen Gografen erwählen für den Fall, daß der Graf nicht herbeigerufen werden kann. Damit aber ein solcher Notrichter nicht jedesmal neu gewählt werden muß, ist es den Landleuten gestattet, einen

Notrichter nicht nur für die einzelne „gaen dat“, sondern „to bescedener tiet“ zu ernennen. Die Landleute können also einen Mann zum voraus bestimmen, welcher jeweils Notrichter sein soll, wenn der Graf abwesend ist.“ Dieser ständige Notrichter suchte später die Belehnung nach und brachte es schließlich zu der dem Gografen an sich fehlenden Hochgerichtsbarkeit.

So das Recht des Ssp. Dasjenige des Schwbsp. unterscheidet sich davon vor allem durch das Fehlen der außerordentlichen Amtsgewalt. Einen Königsbann im Sinne des Ssp. gibt es in Schwaben nicht. Der Bann des weltlichen Richters ist vielmehr mit Georg Meyer als Verleihung der Gerichtsgewalt überhaupt anzusehen; er geht vom König an den Fürsten und von diesem an den Grafen, so daß es innerhalb des Fürstentums keine königliche Bannleihe gibt. Anders bei den geistlichen Fürstentümern. Nur die übrige Hochgerichtsbarkeit, nicht die Blutgerichtbarkeit konnte der geistliche Fürst weitergeben, so daß innerhalb des geistlichen Fürstentums königliche Bannleihe an den Blutrichter des geistlichen Fürsten eine Notwendigkeit war. In keinem Fall war in Schwaben das Gewette von 60 Sol. mit dem Bann verbunden. Warum fehlt aber der sächsische Königsbann und damit die außerordentliche Amtsgewalt in Schwaben? Deshalb, weil der Schwbsp. kein Schöffenamt als Reichsamt kennt und weil das Eigen dort nicht unter Königsfrieden und Königsschutz steht. Also eine landschaftliche Verschiedenheit. Andere Verschiedenheiten erklären sich zeitlich. „Der Kreis der Lehnsfürsten ist enger geworden. Es gibt Fahnlehen, welche den Inhaber nicht mehr zum Fürsten machen.“ Das Fahnlehen, das zum Reichsfürsten macht, ist ein reichsunmittelbares Territorium geworden mit Regalien der verschiedensten Art als Zubehör, wohinter die Gerichtsgewalt zurücktritt. „Der Amtsfürstenstand ist verschwunden.“ „Der Grafentitel als Amtstitel für den Verwalter von Hochgerichtsbarkeit hat aufgehört.“ „Das Reich ist nicht mehr eingeteilt in eine Reihe sich gleichstehender Hochgerichtsbezirke.“ Alles ist feudalisiert. „Das Lehensfürstentum hat das Amtsfürstentum vernichtet.“ „Der von einem höheren Richter Beliehene ist seinem Lehnsherrn im Gerichtswesen unterstellt.“ Nur darin ist es beim alten geblieben, daß Reichsfürst lediglich der vom König unmittelbar mit einem Fahn- oder Szepterlehn Beliehene ist, daß solche Fahnlehn unteilbar sind und nicht in die dritte Hand kommen dürfen, indes das darin enthaltene Blutgericht nicht über die vierte Hand hinausgehen darf.

Trotz der vorzüglichen Zusammenfassung, die Fehr seinen Ergebnissen am Schlusse jedes einzelnen Abschnittes sowie des Ganzen und des Anhangs hat zuteil werden lassen, ist es nicht möglich, in einer Anzeige den ganzen Gedankenreichtum seiner Schrift auszuschöpfen. Noch weniger vermag hier an eine eingehende kritische Erörterung gedacht zu werden; die kann nur und wird auch sicher die weitere Forschung besorgen, die jedenfalls gerade von Fehrs Arbeit fruchtbare Anregung zu empfangen hat. Durchschlagend erscheinen

mir die Ausführungen über das Fürstentum. Auch die Interpretation von Ssp. Ldrs. III 52 § 2 leuchtet mir ein und dürfte sich als sehr glücklich und annehmbar erweisen. Am anfechtbarsten ist der Abschnitt über die Gerichte; deren Vierteilung und das Nebeneinander von Königsgericht, Grafengericht und Niedergericht des Schultheißen und des Gografen scheint mir mehr konstruktiv erschlossen als quellenmäßig gesichert zu sein. Fehr gibt sich ja alle Mühe, das Verhältnis des allein echten Königsgerichts mit seinen seltenen Königsbannsachen, auf das die Erfordernisse des fränkischen Volksgerichtes (echte Dingstatt, feierliche Hegung usw.) übergegangen sein sollen, zu dem immer nur gebotenen und nach jenem sich richtenden, nicht an die echte Dingstatt gebundenen, aber „bedeutend stärker belasteten" und viel wichtigeren Grafengericht dem Leser klarzumachen. Ich will auch nicht behaupten, der Zustand, wie Fehr ihn sich vorstellt, sei nicht denkbar. Aber zunächst dürfte er noch zu wenig glaubhaft gemacht sein.

Doch selbst, wer in der Zustimmung zu Fehrs Ergebnissen nicht so weit gehen möchte wie ich, wird nicht verkennen, daß seine Arbeit eine ungewöhnlich erfreuliche Leistung, fast möchte ich sagen, ein kleines Kabinettstück rechtshistorischer Forschung ist. Flott, beinahe in Sohmschem Ductus geschrieben, reiht sie, Wichtiges kurz ausführend, Nebensächliches knapp andeutend, einen Gedanken in strenger Folge an den andern. Die Methode ist die altbewährte rechtshistorische: der Verfasser mißachtet nicht das neben den Rechtsbüchern vorhandene historische Tatsachenmaterial und verkennt nicht die begrenzte historische Tragweite seines Untersuchungsstoffes sowie der daraus gekommenen Ergebnisse; er weiß z. B. auch die Bilder zum Ssp. mit Verständnis zu verwerten; aber den Ssp.stoff selbst bearbeitet er in erster Linie juristisch und konstruktiv, wie es bei dieser Quelle allein am Platze ist. Mühelos wird der Leser unter Fehrs sicherer Leitung des Gegenstandes Herr und zu ganz neuen Ergebnissen geführt. Diese sind aber nicht gesucht, sondern geworden; es ist weder die bloße Lust, zu widersprechen, noch Rechthaberei, die Fehr die Feder geführt haben; von anmaßlicher Plattheit hält sich diese verfassungsrechtliche Untersuchung gleich frei wie von gekünstelter Verschrobenheit. Hier hat wieder einmal ein gesunder Scharfsinn zu einem wirklichen Fortschritt geführt und in mancher Hinsicht überlieferte und überlebte herrschende Ansichten glücklich revidiert. Hoffen wir, daß uns Fehr nicht nur die angekündigte „Kontrolluntersuchung", sondern auch noch eine Reihe anderer Spezialarbeiten über den Ssp. mit gleichem Erfolge schenkt. Das Rechtsbuch und der gegenwärtige Stand der Forschung darüber könnten noch manche solche Monographie ertragen.

Ulrich Stutz.

Oberrheinische Stadtrechte, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Erste Abteilung. Fränkische Rechte. 7. Heft. Bruchsal, Rothenberg, Philippsburg (Udenheim), Obergrombach und Steinbach, bearbeitet von Carl Koehne. Heidelberg, Winter 1906. 152 S. gr. 8.

Die fränkische Abteilung der Oberrheinischen Stadtrechte nähert sich dank der beharrlichen Arbeit Koehnes ihrem Abschluß. Es sind diesmal die badischen Städte des ehemals fürstbischöflich Speyrischen Anteils, deren Rechte zur Veröffentlichung gelangen. Weitaus das meiste davon war bisher noch nicht gedruckt. Der Löwenanteil fällt auf Bruchsal, das mit Quellen von 1298—1622 vertreten ist.

Ulrich Stutz.

Dr. Hermann Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i/Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der geschlossenen Stadtwirtschaft. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, herausg. von Fuchs, Gothein, Rathgen, v. Schulze-Gävernitz.) VIII. Bd. 3. Ergänzungsband, Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdruckerei 1905. VII und 180 S. gr. 8.

Die Freiburger Gewerftregister von 1385 einerseits und die dortigen Steuerregister des Jahres 1500 bzw. 1491 und 1492 anderseits haben es dem mit der Freiburger Bevölkerungs- und Häusergeschichte aufs genaueste vertrauten Verfasser der Geschichtlichen Ortsbeschreibung von Freiburg Bd. II (diese Zeitschrift XXIV 1903 S. 420 f.) ermöglicht, in umsichtiger Berechnung festzustellen, daß Freiburgs Einwohnerzahl 1385 rund 9000—9500, 1500 dagegen nur noch 6200—7700 betrug, wovon auf die Altstadt 5600—5750 kamen. Diese hatte also 1500 gegen das Jahr 1385 um ein reichliches Drittel abgenommen. Dabei muß die Abnahme schon weit früher eingesetzt haben. Das Jahr 1300 dürfte den Höhepunkt der städtischen Entwickelung bezeichnen und den Beginn eines Niedergangs, der um 1500 seine tiefste Tiefe erreichte und erst um 1550 einer Besserung wich.

Mit der Schilderung dieses Niedergangs und der Ergründung seiner Ursachen beschäftigt sich die vorliegende neue Schrift Flamms. Sie findet des Problemes Lösung in der immer mächtiger werdenden Gegnerschaft der Landesherren, welche die Landflucht und das Ausbürgertum erfolgreich bekämpften und durch kleinere Marktgründungen das großstädtische Absatzgebiet einengten. Aber auch das aufstrebende

Zunftwesen trug Schuld daran; es wußte 1368 die Aufgabe der Freizügigkeit und bald darauf die Umwandlung der Zölle in Schutzzölle zu erreichen. Der Sieg des Zunftregiments bringt die Durchführung der geschlossenen Stadtwirtschaft im Sinne Büchers. Der Zwischenhandel wird „mit rapider Schnelligkeit und auf die Spitze getriebener Konsequenz beseitigt". Der Zuzug wird möglichst erschwert. Das Großkapital wird aus der Stadt getrieben, die Bevölkerung geht zurück. „Die Grundrente sinkt derart, daß selbst Häuser zu Gärten gemacht werden." Zwangsversteigerungen mit kläglichem Ergebnis werden alltäglich. Die Häuserzahl nimmt um ein Drittel ab. Erst eine langsam und beharrlich durchgeführte Reform des Grundeigentums- und Gantrechts, der Sieg der landesherrlichen Macht und die damit eintretende politische und wirtschaftliche Beruhigung u. a. m. schaffen Abhilfe.

So ist Flamms Abhandlung, die ähnliche Ursachen und Wirkungen auch für andere Städte wahrscheinlich zu machen sucht, in erster Linie ein wertvoller Beitrag zur mittelalterlichen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, an dem ebensosehr die genaueste Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und Quellen wie deren durch große Belesenheit ermöglichte geschickte allgemeinwissenschaftliche Verwertung und die gewandte Darstellung erfreuen. Erwähnung verdient die Untersuchung an dieser Stelle aber vor allem wegen ihrer zahlreichen rechtsgeschichtlichen Einschläge, deren Beachtung den Rechtshistorikern noch mit einigen Sätzen nahegelegt werden mag.

Nur im Vorbeigehen berührt sei das allmähliche Außerkrafttreten des Satzes: „Stadtluft macht frei", das auf S. 12f. für das Freiburg des 15. Jahrhunderts nachgewiesen wird. Eine sehr eingehende Darstellung erfährt die älteste Verfassungsgeschichte und die Rolle der mercatores und coniuratores in ihr sowie das Aufkommen der Zünfte und ihr Eintritt in das Stadtregiment (S. 40ff.). Gewiß sind, wie z. B. Keutgen in der Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV 1906 S. 383 nachgewiesen hat, dabei einige Mißverständnisse mit untergelaufen, wie etwa S. 70 bezüglich des Stadtrechts § 9. Mir ist u. a. aufgefallen, daß Flamm S. 38 (ebenso in seinem Aufsatz über die „Ordnungen und Satzungen der Münsterkirche", Freiburger Münsterblätter I 1905 S. 63 mit A. 7, S. 64) immer noch die s. Z. durch Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds I 1892 S. 99 verfochtene Ansicht, es sei 1247 von Innozenz IV. die Errichtung einer zweiten Pfarrei erbeten und bewilligt worden, zu vertreten fortfährt, trotzdem ich bereits 1901 in einer von Flamm gerade zu dieser Stelle zitierten Rede über das Münster zu Freiburg im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung S. 12ff. die Rechtslage klargestellt hatte. Da ich der Rede keinen gelehrten Apparat beigab, mußte ich allerdings von einer Polemik gegen die ältere Ansicht absehen. Ihre Deutung der jetzt am besten bei Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1901 S. 465 Nr. 364 zugänglichen päpstlichen Verfügung und deren Supplik ist ja auch dem Wortlaut nach und kirchen-

rechtlich so handgreiflich unrichtig, daß eine eingehende richtige Interpretation ohne ausdrückliche Widerlegung des älteren Irrtums hätte genügen sollen. Doch ich sehe, ich muß deutlicher werden, und deshalb sei hier festgestellt: Von einer zweiten Pfarrei ist im ganzen Schriftstück weder direkt noch indirekt die Rede. Im Gegenteil. Gerade damit, daß die große, durch gewaltige Übertreibung fast ins Riesenhafte gesteigerte Stadtpfarrei bis dahin die einzige der Stadt gewesen war und auch weiterhin die einzige bleiben sollte, glaubte man in Rom Eindruck zu machen und es sicher zu erreichen, daß die Stadt von einem nichtresidierenden feudalen Pleban aus dem Geschlechte des Stadtherrn verschont bliebe, und ihr wieder ein residierender und amtierender Pleban zuteil würde. Das und die Abwehr des drohenden Verlustes der Pfarrwahl durch Vorschützung seelsorgerischer Bedenken gegen die herrschaftlicherseits ins Werk gesetzte Verleihung an einen Angehörigen — das und nur das war der Zweck jenes Vorgehens. Von einer zweiten Pfarrei war noch lange keine Rede. Dies übrigens nur, um endlich einmal dem hartnäckig sich behauptenden Irrtum das Lebenslicht auszublasen, nicht um Flamms Verdienst herabzusetzen, dessen Auffassung vom Gang der Freiburger Verfassungsentwickelung ich vielmehr in der Hauptsache durchaus zustimme.

Auch über den Zusammenhang von Bürgerrecht und Grundeigentum ergibt sich aus Flamms Darstellung mancherlei; desgleichen über die Rentenverschuldung, wozu aber die kritischen Bemerkungen und Nachträge Keutgens a. a. O. S. 384 f. und S. 386 f. zu beachten sind. Sehr ergiebig ist die Untersuchung für die Geschichte des Gantverfahrens; erst das Stadtrecht von 1520 u. z. unter Berufung auf die „kaiserlichen rechte“ hat da Wandel geschaffen, insbesondere indem es wieder auf das Alter der dinglichen Rechte abstellte und danach Rangordnung und Geltendmachung bestimmte. Auch in diesem Falle[1]) brachte das römische Recht nicht Verwirrung, sondern Ordnung und Gesundung.

Ulrich Stutz.

J. Schwalm, Die Appellation König Ludwigs des Baiern von 1324, in ursprünglicher Gestalt herausgegeben. Mit 3 Lichtdrucktafeln. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1906. 31 S. 4°.

Die Publikation bringt den Text des von Schwalm neu aufgefundenen und erkannten Kanzleiexemplars 1. Teil (1324 Januar 5.) und 2. Teil (1324 Mai 22.) mit Schriftproben sowie die nicht notarielle Ausfertigung von 1323 Dezember 18. in berichtigtem Wortlaut nach dem Original im Geh. Hausarchiv in München. Aus der Einleitung

[1]) Vgl. unten die Besprechung von Egger, Vermögenshaftung.

sei hervorgehoben die Feststellung, daß das besiegelte Exemplar, das nach Avignon ging, die gefälschte Form enthalten haben muß; den König trifft nur der Vorwurf der Lässigkeit, nicht der Unwahrheit. Wie das der erforderlichen Form entbehrende, aber die ursprüngliche und echte Gestalt wiedergebende Kanzleiexemplar nach Avignon geriet, weiß Schwalm nicht zu erklären. Dagegen verwirft er energisch die hergebrachte Bezeichnung: „Die Sachsenhäuser Appellation". Man kann nur von einer provisorischen, aber vor Ablauf von 3 Wochen wieder kassierten Appellation vom 18. Dezember 1323 sprechen und von einer definitiven in 2 Teilen (5. Januar und 22. Mai 1324).

Ulrich Stutz.

Dr. Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert. Gekrönte Preisschrift. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von Karl Zeumer, Bd. I H. 3, Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1906, X und 197 S. 8°.

Die Untersuchungen über die freiherrlichen Klöster und Stifter gehören zu denjenigen hocherfreulichen verfassungsgeschichtlichen Forschungen der neusten Zeit, denen es gelungen ist, an die Stelle einer Redensart bestimmte, klare wissenschaftliche Erkenntnis zu setzen.

Von adeligen Stiftern und Klöstern sprach und schrieb man schon längst, und ebenso wußte jedermann, daß diese Anstalten jahrhundertelang zur Versorgung der jüngeren Söhne und der Töchter der Vornehmen gedient haben. Aber erst Aloys Schulte in seiner Abhandlung über „Die Standesverhältnisse der Minnesinger", Ztschr. f. deutsches Altertum XXXIX 1895 S. 185 ff., ferner in seinem Aufsatz über „Freiherrliche Klöster in Baden" (Reichenau, Waldkirch und Säckingen), Festprogramm der Universität Freiburg i/Br. zum 70. Geburtstag des Großherzogs Friedrich 1896 S. 101 ff. und zuletzt wieder in der Untersuchung: „War Werden ein freiherrliches Kloster?", Westdeutsche Ztschr. XXV 1906 S. 178 ff. kam auf den doch eigentlich naheliegenden Gedanken, daß von adeligen Anstalten schlechthin angesichts der ständischen Verhältnisse der in Frage stehenden Jahrhunderte nicht zu reden sei, vielmehr streng unterschieden werden müsse zwischen Stiftern, die nur Angehörige aus dem Stande der „vursten, graven unde vrien" aufnahmen, und andern, die auch Söhne von Dienstmannen und Bürgerlichen zuließen. Daß es in der Tat in Süd- und Westdeutschland geistliche Anstalten der ersteren Art — freiherrliche, wie Schulte sie nach der untersten, für sie in Betracht kommenden Standesstufe

kurzweg taufte — gab, und daß diese „Freiherrlichkeit“ für die Geschicke jener Gotteshäuser mitbestimmend war, daß insbesondere der Rückgang der hochfreien Geschlechter, aus denen sie sich ausschließlich rekrutierten, die Hauptschuld an ihrer Verödung trug, während wirtschaftliche Krisen nur nebenbei, z. T. sogar nur als Folge des Mitgliedermangels und des Standeshochmutes der Stiftsherren verderblich wurden, — das alles hat Schulte überzeugend nachgewiesen. Seinen Spuren folgte Wilhelm Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert, Freiburg i/Br. 1903, der den Nachweis der „Freiherrlichkeit“ des Straßburger Hochstifts führte. Ihm ist jetzt, vielleicht mit dem mühsamsten und jedenfalls mit einem der wichtigsten Einzelnachweise, Kisky gefolgt. Mit einer Hingabe und einer Ausdauer, die uns die freudige Gewißheit geben, daß deutscher Gelehrten- und Arbeitsidealismus auch bei unseren Jüngsten in unverminderter Kraft weiter am Werk ist, hat er die Listen der 3 rheinischen Metropolitankapitel für das 14. und 15. Jahrhundert hergestellt und sodann jeden einzelnen Namen auf seine ständische Zugehörigkeit geprüft.

Für Köln, für das dankenswerte Vorarbeiten Hermann Hüffers[1]) benutzt werden konnten, ergab sich, daß nur durch päpstlichen Eingriff 1 Bürgerlicher und 1 Ministerial im gedachten Zeitraum ins Domkapitel kamen, das sich sonst ausschließlich aus dem hohen und höchsten Adel ergänzte, so zwar, daß selbst die Freiherren ganz zurücktraten, die Fürsten und namentlich die Grafen aber durchaus überwogen; man sprach geradezu von Kölner Domgrafen. Dementsprechend finden wir in der Liste der Kölner Erzbischöfe unter 45 Inhabern nur 7 Freiherren und den einen mit den Grafen von Saarwerden versippten Reichsdienstmannen Kuno von Falkenstein. Das Rekrutierungsgebiet erstreckte sich über 30 Diözesen. In Mainz überwogen neben einigen Bürgerlichen, ungefähr ebenso vielen Freiherren und dem Vierfachen an Grafen, ganz erheblich die Ministerialen; das Rekrutierungsgebiet war die Rheingegend und das heutige Hessen. Trier nahm nur ganz ausnahmsweise einen Bürgerlichen, die Grafen und die Freiherren machen je ein schwaches Viertel, die Ministerialen erheblich mehr als die Hälfte aus; auch hier ist das Rekrutierungsgebiet begrenzt.

Diese Untersuchungen, die übrigens mit Hilfsforschungen über das Recht der ersten Bitte, über die Arten der Präbenden, über den Austritt aus dem Kapitel, über den Kaiser als Kölner Domherrn u. a. m. verbunden sind, werden fortgesetzt werden. Auf der diesjährigen Herbstversammlung des Historischen Vereins für den Niederrhein hat Kisky z. B. auch das Kölner Kollegiatstift St. Gereon als freiherrlich erwiesen. Weitere Nachweise sind von Schulte selbst und von andern Schülern desselben zu erwarten. Sie dürften, wie die bisherige Forschung, darzutun geeignet sein, daß das Ebenbürtigkeitsprinzip des mittelalterlichen deutschen Rechtes über das Privat-, Prozeß- und

---

[1]) Diese Ztschr. XXVI 1905 S. 405.

weltliche Verfassungsrecht hinaus auch in der deutschen Kirche wirksam und bedeutsam war. Das Zusammengehen von weltlicher und kirchlicher Verfassungs- und Rechtsgeschichte feiert mit ihnen einen neuen Triumph. Um so mehr, als die neue Erkenntnis dazu angetan ist, auch für die Geschichte der Stände und ihres Rechtes gute Dienste zu leisten. Ich will einer Kritik von Werner Wittichs Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, 1906, die unser nächster Band aus berufener Feder bringen soll, nicht vorgreifen. Aber das sei mir zu bemerken gestattet, daß Theorien, wie die seinige, welche den Ursprung der Großzahl der Ministerialen in der Altfreiheit finden, oder die auch nur, wie die herrschende Lehre, von einem massenhaften Übertritt von Freien in die Ministerialität sprechen, sich mit der Tatsache zahlreicher freiherrlicher Klöster und Stifter auseinandersetzen und uns verständlich zu machen versuchen müssen, warum — wie mir einmal Aloys Schulte treffend sagte — diese altfreien Geschlechter, die für ihre, z. T. später wieder durch Austritt frei zu bekommenden Angehörigen die ältesten und reichsten geistlichen Versorgungsanstalten allein zur Verfügung hatten, diese reichen Hilfsquellen leichten Sinnes durch Aufgabe ihres Standes preisgegeben haben möchten, und ob eventuell die gemischten Stifter und Klöster mit jenen Standesverschiebungen zusammenhängen.

Ulrich Stutz.

Hans Nabholz, Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts. Auf Veranlassung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich herausgegeben. III. Bd., Leipzig, S. Hirzel, 1906, XV und 340 S. 8°.

Max Gmür, Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Erster Teil. Offnungen und Hofrechte. Zweiter Band. Toggenburg, Aarau 1906, H. R. Sauerländer & Co. XLIV und 708 S. nebst 3 Karten 8° (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, 14. Abteilung).

Dr. Emil Gmür, Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster, Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Max Gmür, 10. Heft, Bern, Stämpfli & Co. VII und 396 S. 8°.

Dr. Erhard Branger, Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz, Abhandlungen . . . . von Max Gmür, 11. Heft, Bern, Stämpfli & Co. VIII und 177 S. 8°.

Dr. Felix Stoffel, Die Fischereiverhältnisse des Bodensees unter besonderer Berücksichtigung der an ihm bestehenden

Hoheitsrechte. Historisch-dogmatische Studie. Abhandlungen .... von **Max Gmür**, 13. Heft, Bern, Stämpfli & Co. XVI und 362 S. nebst einer Tabelle, 8°.

Walther Merz, Städte, Burgen und Adel des Kantons Argau. Sonderabzug (nicht im Handel) aus desselben Verfassers: Mittelalterliche Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Argau, S. 619—668. Aarau. H. R. Sauerländer & Co. 1906.

Dr. **R. G. Bindschedler**, Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von **Ulrich Stutz**, 32. und 33. Heft, Stuttgart, Ferdinand Enke, 1906, VIII und 406 S., 8°.

Der Tod des um die Geschichte Zürichs und der Ostschweiz überhaupt hochverdienten Herausgebers der beiden ersten Bände der Zürcher Stadtbücher, Dr. **Heinrich Zeller-Werdmüller**, hat die Ausgabe des letzten Bandes wohl etwas zu verzögern, aber die gleichmäßige Fortführung und Vollendung der Arbeit nicht zu vereiteln vermocht. Staatsarchivar Dr. **Nabholz** in Zürich ist in dankenswerter Weise in die Lücke getreten und hat 5 Jahre nach dem Erscheinen des 2. und 7 Jahre nach demjenigen des 1. Bandes (diese Ztschr. XXI 1900 S. 340ff. und XXII 1901 S. 450f.) den 3. und letzten Band samt einem vorzüglichen Orts-, Personen- und Sachregister sowie einem Glossar der Öffentlichkeit übergeben. Die alten, bewährten, wie bei den zürcherischen Editionen überhaupt so auch bei den beiden ersten Bänden befolgten Editionsgrundsätze wurden beibehalten; insbesondere begegnen auch in diesem Bande wieder willkommene Fußbemerkungen topographischen, historischen, rechtshistorischen Inhalts. Der vorliegende Band enthält Buch IV (Ratsbuch der Zweihundert, 1428—1549) und V^b (Ratsbuch des kleinen Rates [1300] 1429—1525) des Originals. Regelmäßig geführt sind die Protokolle bis zum Ausbruch des alten Zürcherkrieges (1436) und liefern bis dahin auch einige, freilich sehr lückenhafte und einseitige Beiträge zur politischen Geschichte, vor allem auch über die Unterhandlungen mit dem Kaiser und den süddeutschen Städten. Später dienen sie mehr zur Aufzeichnung von Beschlüssen dauernden Charakters. Insbesondere tragen sie die städtischen Satzungen nach, die den Richtebrief ergänzen oder abändern. Deshalb wurden die Stadtbücher z. B. von Kaiser Sigmund ausdrücklich bestätigt. Besonders für das Recht der Zünfte, die Amtsordnungen, Ehe- und Erbrecht, Wasser- und Fischereirecht tragen sie viel ab. Ich erwähne von Einzelheiten Bestimmungen über das Erbrecht des unehelichen Großvaters gegenüber ehelichen Kindern seines Sohnes (S. 24 f.) und des Vaters gegenüber den Kindern hinsichtlich der Morgengabe der vorverstorbenen Mutter (S. 25). Ferner: Auf dem Markt gekaufte Sachen sind nur gegen den Pfandschilling heraus-

zugeben (S. 35f.); Gemächte brauchen nicht in barem Geld ausgerichtet zu werden (S. 86); Klosterleute und Sondersiechen sind wie passiv so auch aktiv erbunfähig (S. 95); verwaisten Minderjährigen kann ein Vormund — auch aus den Blutsfreunden — nur durch die Obrigkeit bestellt werden (S. 162 von 1484); Verleitung Minderjähriger zur Eheschließung und Beihilfe dazu ist strafbar (S. 164 ff.); blutracheberechtigt sind nur Väter, Kinder und Enkel, Großväter, Geschwister und Geschwisterkinder (S. 200 von 1448). Andere Beschlüsse befassen sich mit dem Verhältnis von Stadtrecht und Zunftsatzung (S. 40), mit der Ausrichtung des Frauengutes beim Tode des Mannes (S. 184), mit dem Ausscheiden einer Ehefrau aus offener Handelsgesellschaft mit dem Gatten (S. 236). Man sieht, für den Rechts- und Verfassungshistoriker steht dieser 3. Band an Interesse den beiden ersten nicht nach.

Schon 3 Jahre nach dem ersten (diese Ztschr. XXIV 1903 S. 415 ff.) schenkt Max Gmür uns einen nicht weniger stattlichen zweiten Band von St. Galler Offnungen und Hofrechten. Auf die Alte Landschaft folgt das Toggenburg. Auch dabei brauchte nur in erprobten Bahnen fortgeschritten zu werden. Vorausgeschickt ist eine Einleitung mit einer geographisch-historischen Beschreibung des behandelten Quellengebietes; die Gerichts- und Standesverhältnisse und die hier sehr allmählich sich vollziehende Bildung einer äbtischen Landeshoheit werden darin knapp und klar auseinandergesetzt. Ein Abschnitt über die Toggenburger Rechtsquellen im allgemeinen folgt und legt dar, daß das Toggenburg für die bäuerlichen Rechtsquellen, die dort bis ins 18. Jahrhundert hinein sich lebenskräftig erhielten, wegen seiner Vielgestaltigkeit, Abgeschiedenheit und weitgehenden Freiheit gewissermaßen ein gelobtes Land war. Die lokalen und sozialen Verhältnisse, auf deren Grundlage diese Quellen erwuchsen, erfahren eine gesonderte Betrachtung. Wir hören, daß die Alemannen, die hier wohl nur versprengte Römer vorfanden, in 2 Hundertschaften links und rechts der Thur zunächst in Sippedörfern und Markgenossenschaften, von dem spätern Lichtensteig an aber in Höfen sich ansiedelten, wie sich nachmals größere Grundherrschaften bildeten, jedoch ohne daß die Großzahl freier Bauern zur Hörigkeit herabgedrückt wurde. Im 11. und 12. Jahrhundert treffen wir neben den geistlichen weltliche Grundherrschaften, namentlich von Dynastengeschlechtern an, die viele Dienstleute haben; aber noch behauptet sich eine zahlreiche und behäbige Bauersame. Niedere Vogteien über Dorfgemeinden und herrschaftliche Hofverbände stehen nebeneinander und gehen durcheinander. In Gruppen sind sie zu Gerichtsgemeinden vereinigt. In diesen entstanden die allerdings erst seit dem 15. und 16. Jahrhundert überlieferten Offnungen. Die hofrechtlichen befinden sich hier in der Minderheit, diejenigen der freien Bauern in der Mehrheit. Besser wird anders unterschieden, nämlich in die vorwiegend das Verhältnis zur Vogtei oder zum Hofherrn regelnden untertoggenburgischen und in die mehr die Gerichtsgenossenschaft und das Privatrecht ordnenden von Bazenheid, Mogelsberg, Wattwil, Peterzell, Hemberg, Thurtal, Zum Wasser,

Alt St. Johann und Wildhaus. Von sonstigen bäuerlichen Quellen kommen namentlich die Alprechte hier in Betracht. Den Schluß der mit besonderer Wärme geschriebenen Einleitung bilden Angaben über die Fundorte und die bisherigen Drucke. Es folgt sodann der Abdruck der Quellen selbst in 3 Abteilungen: Schwarzenbach, Unteramt und Oberamt; jede von ihnen ist wieder mit einer eigenen Einleitung und einem Kärtchen versehen, indes in das einzelne Gerichts-, Dorf- oder Hofgebiet eine Vorbemerkung und die Regesten der rechtsgeschichtlich wichtigen Urkunden einleiten.[1]) Die Edition ist musterhaft und sichert dem schweizerischen Unternehmen, dem sie angehört, zweifellos die Führung auf diesem Gebiet; ich wüßte keine Weistümerpublikation, die sich, was zweckmäßige Einrichtung und allgemeinwissenschaftliche Brauchbarkeit anlangt, mit dieser messen könnte.

An Ausgaben von Rechtsquellen fehlt es im allgemeinen nicht, wohl aber an solchen, die sie verarbeiten; wie vieles, was wir in nie rastender Emsigkeit edieren, bleibt ungelesen und unfruchtbar? In der Schweiz freilich war man auch in dieser Beziehung von jeher sehr tätig. Man kann vielleicht 3 Perioden unterscheiden. Die erste möchte ich die territorial-rechtsgeschichtliche nennen. In ihr entstanden die bekannten Werke von Bluntschli, v. Segesser, Blumer u. a., welche die Staats- und Rechtsgeschichte einer schweizerischen Stadt und ihrer Landschaft oder einer schweizerischen Ländergruppe zusammenfassend im Stil der deutschen Gesamtrechtsgeschichte behandelten. Da die Schweizer damit vorangingen und ein Recht darzustellen hatten, das sich weit reiner deutsch erhalten hatte als das meiste übrige, wurden ihre Werke und deren Ergebnisse alsbald zum Gemeingut der Germanistik. Noch reicheren Gewinn schöpfte freilich die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte aus einer zweiten Art der Behandlung des schweizerischen Rechtes, die ich die germanistische nennen möchte. Ich denke dabei u. a. an die bekannten Einzeluntersuchungen von Fr. v. Wyß und von Andreas Heusler, vor allem aber daran, wie der letztere in seinen Institutionen des deutschen Privatrechts und noch jüngst in seiner deutschen Verfassungsgeschichte altschweizerisches Recht und altschweizerische Einrichtungen für die deutsche Rechtsgeschichte fruchtbar gemacht hat. Unter dem Einfluß dieser Behandlungsweise kam es zu einer Wechselwirkung gesamtdeutschen und schweizerischen Rechtsstoffes und gesamtdeutscher und schweizerischer Rechtsforschung, derjenigen vergleichbar, die auf dem Gebiete der schönen Literatur von alters her bestanden hat und erfreulicherweise heute noch fortbesteht. Inzwischen war man aber in rechtsgeschichtlicher Beziehung in eine dritte Periode eingetreten, in die sonderrechtsgeschichtliche. Die Ereignisse der 70er Jahre und der hüben und drüben immer stärker auftretende Kodifikationsgedanke

[1]) Zu der wichtigen Jonswiler Urkundengruppe wären außer den Ausführungen G. Meyers von Knonau auch meine Bemerkungen, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 145—150, zu berücksichtigen.

führten dazu, daß man in der Schweiz anfing, mehr Gewicht auf die spätere Entwickelung zu legen, die mit der politischen die staatsrechtliche Verselbständigung gebracht und die privat- und strafrechtliche angebahnt hatte. Man fing an, „Schweizerische Rechtsgeschichte" als eine besondere Wissenschaft zu treiben, das schweizerische Recht auch für die Vergangenheit fast wie ein selbständiges Tochterrecht des deutschen anzusehen. Den Anstoß dazu gab Eugen Hubers Geschichte des schweizerischen Privatrechtes. Ich habe mir nie verhehlt, daß diese Entwickelung bis zu einem gewissen Grade notwendig und heilsam ist. Wissenschaftlich ist sie freilich nur in sehr beschränktem Maße gerechtfertigt. So sehr, wie eine isolierte und durch patriotisch-politische Gesichtspunkte beeinflußte Betrachtung anzunehmen geneigt ist, fällt die schweizerische Entwickelung bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts doch nicht aus dem Rahmen deutscher Territorialrechtsgeschichte heraus. Das Bedenklichste aber war, daß unter der Herrschaft dieser neuesten Richtung der Einfluß der schweizerischen rechtshistorischen Forschung auf die Germanistik ganz offensichtlich zurückging und zurückgehen mußte; denn — um von anderen Gründen ganz abzusehen — nichts ist natürlicher, als daß für eine von schweizerischem Quellenmaterial und schweizerischen Entwickelungsgängen durchzogene deutsche Rechtsgeschichte weite, für eine schweizerische Rechtsgeschichte dagegen nur sehr enge außerschweizerische Kreise Interesse haben. Es wäre aber höchst bedauerlich, wenn der deutschen Rechtsgeschichte der frische Zufluß schweizerischen Rechtsstoffes und schweizerischer Forschung mehr und mehr verstopft würde. In diesem Sinn habe ich die neuere „Schweizerische Rechtsgeschichte" nicht ohne Besorgnis verfolgt und, um die Fühlung, soviel in meiner Kraft steht, zu erhalten, jeweilen über die neuste schweizerische Forschung in dieser Zeitschrift berichtet. Ich gebe aber gerne zu, daß der veränderte Betrieb auch einen sehr erfreulichen Erfolg gehabt hat, die Belebung der monographischen Forschung. Es gelang der neuen Richtung, die Vaterlandsliebe und den wissenschaftlichen Sinn der rechtsbeflissenen schweizerischen Jugend ganz anders als vorher für die heimische Rechtsgeschichte mobil zu machen. Und da in der Schweiz nicht durch sechssemestrigen Drill und nachherigen jahrelangen z. T. nutzlosen und öden Vorbereitungsdienst das wissenschaftliche Streben künstlich behindert oder gar ertötet wird, vielmehr möglichst ausgiebige wissenschaftliche Ausbildung und nachher freie Konkurrenz mit unbehinderter Bahn für die Tüchtigkeit die Regel bildet, so gelang es zunächst Eugen Huber und dann Max Gmür u. a. bald, tüchtige Schüler und eine ansehnliche monographische Literatur hervorzubringen. Damit ist auch zu einem Teil der Schaden, den die Verselbständigung der schweizerischen Rechtsgeschichte für die deutsche zu stiften droht, abgewehrt: Einzeluntersuchungen werden, soweit ein Zusammenhang besteht, nicht nur den Anschluß an die deutsche Rechtsgeschichte selbst eher wahren müssen, sondern auch von germanistischer Seite leichter zu Rate gezogen werden. Gerade

Gmürs Sammlung hat uns denn auch seit dem letzten Bericht einige tüchtige Arbeiten gebracht.

Die Rechtsgeschichte des Ländchens, das die Gegend von Walenstad dem Walensee und der Lint entlang bis Kaltbrunn mit Einschluß des Amdener- und Kerenzenberges und der glarnerischen Dörfer Niederurnen und Bilten umfaßte, der alten Landschaft Gaster hat Emil Gmür zu schreiben unternommen, u. z. ganz in der Art der Alten, eines Bluntschli und besonders eines Blumer, also als vollständige Staats- und Rechtsgeschichte. Das kleine Gebiet ist recht interessant. Im Mittelalter wegen des starken Überwiegens der Grundherrschaft und des Hofrechtes, und des starken Zurücktretens der freien Leute; als Grundherr stand vornan das Stift Schännis, dessen Kastvogtei erst den Lenzburgern, dann den Kiburgern und schließlich den Habsburgern zur Herrschaft im Gaster verhalf. Schade, daß meine Untersuchungen über das Habsburgische Urbar (diese Ztschr. XXV 1904 S. 192ff.) für dies Buch zu spät kamen; sie hätten da und dort dem Verfasser von Nutzen sein können bei der Behandlung der Gerichtsverhältnisse sowohl als bei der Darstellung der kirchlichen Organisation, die er in dankenswerter Weise mit berücksichtigt. So ist z. B. die Entwickelung des Pfarrsystems und der Inhaberschaft der Kirchenpatronate vortrefflich klargestellt. Daß Gmür ähnlich wie vor ihm schon Pestalozzi, Das zürcherische Kirchengut in seiner Entwickelung zum Staatsgut, Zürich 1903 und neuestens Heusler selbst in seiner Deutschen Verfassungsgeschichte bis zu einem gewissen Maße die Heuslersche Munttheorie in ganz unmöglicher und unzulässiger Weise mit dem Eigenkirchenrecht verquickt, indes doch die Quellen — jedenfalls bei den niederen Kirchen — nur von sachenrechtlicher Behandlung wissen, soll dem Verfasser, weil ihm diese Dinge ferner liegen und nur von untergeordneter Bedeutung sein mußten, nicht weiter verdacht werden. Im großen und ganzen erfreuen schon die mittelalterlichen Partien den Leser durch klare Erfassung und gute Darstellung. Hingewiesen sei namentlich noch auf die Abschnitte über die beiden Territorialstädtchen Walenstad und Wesen, auf die Mitteilungen aus den Statuten des Stiftes Schännis und die Ausführungen über die Dorf- und Großallmenden. Seit 1438 war das Gasterland gemeine Herrschaft von Schwyz und Glarus, was z. B. auch die gewaltsame Unterdrückung der Reformation zur Folge hatte. Allein es hatte seine eigene Landsgemeinde mit ziemlich weitgehender Autonomie, wählte seinen Landrat, besaß sein eigenes Gericht, von dem nicht appelliert werden konnte, und sein eigenes Landbuch, über dessen älteste Gestalt freilich leider auch Gmür nicht viel zu berichten vermag. Auch für das Privat- und Strafrecht ist die fleißige und nützliche Arbeit recht ergiebig.

Eine ähnliche Aufgabe hat sich Branger gestellt. Nur daß er nicht die Verfassungs- und Rechtsgeschichte eines Territoriums darstellen will, sondern diejenige einer durch Graubünden hin zerstreuten freien Kolonistenbevölkerung, die Walser genannt, deren Hauptsitze

im Oberen Bund Rheinwald, Safien, Tenna, Tschappina, Vals, Obersaxen, im Gotteshausbund Avers, im Zehngerichtenbund Davos und Langwies waren. Ihre Herkunft ist sehr umstritten. Nahezu die Hälfte der Schrift ist dem Nachweis gewidmet, daß es sich dabei um Bauern handle, die nebenbei Säumer und Ruttner (d. h. Wegknechte und Schneebrecher) waren und im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts in Davos und im hinteren Rheintal sich neue Wohnstätten gründeten, nachdem sie oder ihre Vorfahren auf verschiedenen Wegen aus ihrer früheren Heimat, dem Oberwallis, in die südlichen Alpentäler und von da nach Bünden gewandert waren. Mit ihrem Recht hatten sich schon Fr. v. Wyß, P. C. v. Planta, Moosberger u. a. beschäftigt. Branger gibt jetzt davon u. z. auf Grund der alten, noch aus der Zeit der unverwischten Standesunterschiede stammenden Quellen, wie des Rheinwalder Freiheitsbriefes von 1277 und des Davoser Lehensbriefes von 1289, sowie der Urkunden eine sorgfältige und eingehende Darstellung. Zunächst wird gegen Muoth überzeugend dargetan, daß die Walser nicht erst nachträglich in die Freiheit erhobene, ursprünglich hörige Bauern waren, die von den rätischen Klöstern aus Süddeutschland bezogen wurden. Auf ihrem Grund und Boden saßen sie kraft freier Erbleihe. Es wäre zu wünschen gewesen, daß sich der Verfasser bei deren Behandlung besser in der sehr reichen außerschweizerischen germanistischen Literatur, insbesondere auch hinsichtlich Tirols und des norddeutschen Kolonisationsgebietes umgesehen hätte; seine Ausführungen hätten dadurch an Bestimmtheit und Überzeugungskraft gewonnen. Im weitern kommen das Allmenderecht, das Gemeinderecht, die Gerichtsverhältnisse, die Heerpflicht und die Abgaben der Walser zur Darstellung, vor allem das Geleiterecht, das diese Transportgenossenschaften und ihre Angehörigen zu entrichten hatten. Die Arbeit ist ein lehrreicher Beitrag zum Recht der Freien im späteren Mittelalter.

Nicht nur der Vergangenheit, sondern auch dem geltenden Recht gewidmet ist das dankenswerte Buch von Stoffel über das Fischereirecht des Bodensees. Hier kann natürlich nur auf den historischen Teil kurz hingewiesen werden. Es ergeben sich 3 Gruppen der an der Bodenseefischerei beteiligt gewesenen Städte und Herrschaften, die St. Galler, die Konstanzer und die Lindauer. In engem Anschluß an das reiche Quellenmaterial wird für jede der Gruppen die geschichtliche Entwickelung vorgeführt, die wesentlich in einem Vordringen des öffentlichen und einem allmählichen Zurückweichen, wenn auch nicht Verschwinden des privaten Fischereirechtes besteht. Interessant ist die Feststellung, daß bei den verschiedenen Gruppen z. T. ganz verschiedene Rechtsanschauungen geherrscht haben. „Nach lindauischer Auffassung z. B. zerfiel der See für die Fischerei in den offenen freien See und in die jedem Uferorte eigentümlichen Gründe und Haldinen“, die als ausgeschiedenes Gemeindeeigentum galten, und worauf allein den zünftigen Fischern des betreffenden Ortes die Ausübung der Fischerei zukam. Der offene See dagegen sollte, wie nach konstanzi-

scher Auffassung der Bodensee überhaupt, jedem zünftigen Fischer mit eigenem Rauch für die Fischerei offenstehen, ähnlich nach St. Gallischer Rechtsüberzeugung. Viel Interessantes erfährt man auch über die Fischerzünfte und ihr Recht. In alledem hätte aber der Verfasser weiter kommen können, wenn er sich etwas besser in der Literatur über die Geschichte des sonstigen schweizerischen und oberdeutschen Fischereirechtes umgesehen hätte. Ich denke dabei namentlich an die Rheinfischerei, z. B. oberhalb Säckingen einerseits und von Säckingen bis Basel anderseits. Gewiß unterscheidet sich diese Fischerei und ihr Recht sehr wesentlich von dem, was Stoffel zu untersuchen hatte; bezüglich des Zunftrechtes schon dadurch, daß die rheinischen Fischerzünfte nicht bloß solche, sondern zugleich Schiffer- und Flößerzünfte waren. Aber gerade der Gegensatz hätte Stoffel mancherorts zu eindringlicherer Behandlung und schärferer Formulierung veranlassen können. Und in manchen Punkten hätte sich trotz allem Übereinstimmung oder doch die eine oder andere Parallele ergeben. So hätte z. B. ein Vergleich mit der Rheingenossenschaft (vgl. deren Geschichte in meinem Gutachten in Sachen Wunderlin und Genossen c/a Kanton Aargau, Freiburg i/Br. 1900 und in dem trefflichen kleinen Buch von Vetter, Die Schiffahrt, Flötzerei und Fischerei auf dem Oberrhein, Karlsruhe 1864), die trotz der Basler Schiffleutenzunft (vgl. darüber Fritz Weiß im Basler Jahrbuch 1901) mit ihrem Gebiet an Basel vorbei bis nach Klein-Hüningen reichte, Stoffel dazu anregen können, über die einstige weitere Ausdehnung des Lindauer Zunftfischereigebietes und dessen allmähliche Einschränkung weiter nachzudenken. Auch der Vergleich der Rheinwaiden würde allerlei abgetragen haben. Und erheblich schärfer hätte sich das Zunftrecht im ganzen und einzelnen ergründen lassen. So bleibt es in manchen Stücken bei einer bloßen Zusammen- und Feststellung. Einen erfreulichen Fortschritt bedeutet das Buch allerdings auch so.

Versehen mit dem Rüstzeug der neuen und neuesten Forschung behandelt der uns als Herausgeber argauischer Stadtrechte (diese Ztschr. XIX 1898 S. 201 ff., XXI 1900 S. 338) wohlbekannte, aber auch als Burgenforscher mit Erfolg literarisch tätige Oberrichter Dr. Walther Merz in einem zusammenfassenden Werk über die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten seines Heimatkantons die Städte, Burgen und den Adel des Argaus auch nach der rechtsgeschichtlichen Seite hin. Nur den Aufsatz von Siegfried Rietschel über die älteren Stadtrechte von Freiburg i/Br. (Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III 1905 S. 421 ff.) vermisse ich; da er bezüglich Bremgartens von den bekannten Forschungen Paul Schweizers erheblich abweicht, hätte man gern einen zugleich allgemein- und lokalrechtsgeschichtlich so vorzüglich orientierten Fachmann wie Merz darüber gehört. Im übrigen bietet gerade der Abschnitt über die Städte eine hübsche Ergänzung zu den allgemeinen Darstellungen des mittelalterlichen deutschen Städtewesens von Georg v. Below u. a. Aus dem Abschnitt über die Burgen kommt fast nur der Eingang mit

seinen Ausführungen über das Recht zum Burgenbau in Betracht. Ein prachtvolles argauisches Belegmaterial zum mittelalterlichen Adelsrecht trägt der dritte Teil zusammen. Auf seiner Grundlage wird z. B. gegen die bekannten Forschungen Ottos v. Zallinger ausgeführt, daß nach den argauischen Urkunden die Fähigkeit, Ministerialen im technischen, eigentlichen Sinn zu haben, nicht auf die Fürsten beschränkt war, ein Ergebnis, das freilich angesichts der gleichzeitigen Arbeiten Fehrs über das mittelalterliche Fürstentum auch auf andere Weise als durch Ablehnung des im allgemeinen sicher zutreffenden Zallingerschen Satzes sich erklären könnte. Für den Schluß über den Ritterstand, der wiederholt auf das Nibelungenlied Bezug nimmt, hätte dem Verfasser der vortreffliche, leider im Jahrbuch der österreichischen Leo-Gesellschaft 1899 versteckte Aufsatz von O. v. Zallinger „Die Rechtsgeschichte des Ritterstandes und das Nibelungenlied“ gute Dienste leisten können.

An eine Anzeige des Buches von Bindschedler kann an dieser Stelle schon deshalb nicht gedacht werden, weil es vorwiegend kirchenrechtsgeschichtlichen Inhaltes ist, und weil ich als Herausgeber daran mitbeteiligt bin. Aber ein Hinweis darauf dürfte wohl gestattet sein, daß auch das rein weltliche Asylrecht kraft Haus- und Stadtfriedens mit darin erscheint, und daß die Freiungen der Fronhöfe, Dingstätten, Schöffenhäuser, adeligen Höfe und Gasthäuser an Hand eines reichen Quellenmaterials mit untersucht werden. Man ist überrascht, zu sehen, welch ungeahnte Rolle vor und nach der Reformation, in katholischen und evangelischen Gebieten, bis 1798 die kirchliche und weltliche Freistatt und ihr Recht gespielt hat, und wie in diesem an sich geringfügigen Gegenstand die Geschichte nicht nur des Verhältnisses von Staat und Kirche, sondern auch des Strafrechtes und der Strafrechtspflege sich widerspiegelt.

Ulrich Stutz.

Dr. August Egger, Privatdozent an der Universität Berlin [jetzt o. Professor an der Universität Zürich], Vermögenshaftung und Hypothek nach fränkischem Recht. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, 69. Heft, Breslau, M. und H. Marcus, 1903, XXXVIII und 488 S. 8°.

Ein sehr gelehrtes und gründliches Buch, das von tiefeindringender Denkarbeit Zeugnis ablegt und die bekannten neueren Forschungen über Schuld und Haftung, über Satzung, Faustpfand und Mobiliarhypothek für das französische Quellengebiet fruchtbar macht, sie zugleich berichtigend und ergänzend. Vielleicht hätte der Verfasser sein, wie es scheint, nicht ganz aus einem Gusse entstandenes Werk besser noch einmal umgearbeitet und dabei viel nicht strenge zur Sache gehörige Gelehrsamkeit ausgeschaltet, die Sprache, insbesondere

die Terminologie, vereinfacht, die Anordnung — bisweilen auf dem Weg einer direkten Umstellung — verändert, den Aufbau klarer und durchsichtiger gestaltet. Es wäre dies namentlich deshalb ratsam gewesen, weil an dem Gegenstand auch die französische Rechtswissenschaft interessiert und das Buch eigentlich dazu berufen ist, dieser deutsche Forschungsergebnisse zu vermitteln. So, wie es vorliegt, bezweifle ich aber, daß französische Leser es bewältigen und verstehen, geschweige denn ihm Geschmack abgewinnen werden. Bei uns, die wir im Punkte der Darstellung nicht verwöhnt, vielmehr gewöhnt sind, bei wissenschaftlicher Lektüre nicht mit dem romanischen Hakenpflug, sondern mit dem germanischen Scharenpflug zu arbeiten, wird allerdings das Buch trotzdem durchdringen. Otto Gierke hat ihm ja im zweiten Band seines deutschen Privatrechts (besonders § 155) mit seiner alles bewältigenden Aufnahmefähigkeit und Gewissenhaftigkeit bereits Bahn gebrochen. Dies und der Umstand, daß ich nur als Ersatzmann für einen alsbald nach dem Erscheinen des Buchs gewonnenen Spezialforscher in die Berichterstattung einzutreten mich genötigt sehe[1]), wenn anders das Werk in unserer Zeitschrift noch die gebührende Beachtung finden soll, mögen es entschuldigen, daß ich von einer Auseinandersetzung mit dem inhaltreichen Buche absehe; in Wahrheit wird sie doch erst durch weitere Forschung ermöglicht werden. Hier also nur einige der wichtigsten Ergebnisse:

Sowohl das deutsche als auch das französische Pfandrecht gehen auf die mittelalterliche Satzung zurück. Aber während unser Hypothekenrecht mit dem Rechte der Reallasten sich paarte und dadurch gesundete, hat in Frankreich die romanistische Doktrin diese Paarung vereitelt und das französische Recht auf der Stufe der alten Satzungsobligation zurückgehalten.

Auch diese ist altdeutsch, in gewisser Beziehung sogar reiner deutsch als unser neudeutsches Immobiliarpfandrecht. Wer erfahren will, wohin man bei folgerichtiger Durchführung des altdeutschen Haftungs- und Pfandbegriffs auch bei uns gelangt wäre, der betrachte die französische Hypothek, die Obligation, nur Obligation ist. Freilich gerade erfreulich ist dies Recht der Satzungsobligation nicht. Wir begegnen in ihm jener Annäherung von Personal- und Realkredit, jener Verquickung von persönlicher und Sachhaftung, jenen Generalhypotheken und gesetzlichen Pfandrechten, wie sie uns für Deutschland aus der Zeit nach der Rezeption geläufig sind. Man wird in Zukunft mit den Anklagen gegen das römische Recht und bei dem Hinweis auf die verheerende Wirkung der Rezeption im Gebiet des Liegenschaftspfandrechtes sehr viel zurückhaltender und vorsichtiger sein müssen als bisher. Das französische Recht lehrt uns, daß auch in diesem Stück bereits die rein deutsche Entwickelung nahezu da angelangt war, wo wir unser bürgerliches Recht im Rezeptionszeitalter antreffen.

---

[1]) Vgl. diese Ztschr. XXVI 1905 S. 403.

Die älteste obligatio personae, die übrigens immer durch Vertrag begründet wurde, nie von Gesetzes wegen eintrat, ergriff nach Egger mit der Person nicht auch ohne weiteres deren Vermögen.

Die Selbstvergeiselung, später das Versprechen, für den Fall der Nichterfüllung sich zu vergeiseln, verstrickte ursprünglich und zunächst nur den Körper. Die gelobte Treue war foi de corps. Das Treugelöbnis stellte sich dar als hypothekarische Verpfändung des Körpers mit der Möglichkeit einer Umwandlung in Faustpfandschaft. Daran knüpfte dann die Bürgschaft an.

Die Vermögenshaftung wurde auf verschiedene Art erreicht. Entweder durch Steigerung der zivilen Schuld zur strafrechtlichen. „Leisten sollen und doch nicht leisten ist Delikt.“ So eröffnet sich der Weg des Ungehorsamsverfahrens mit Friedloslegung bzw. Fronung (missio in bannum). Oder man bediente sich der Satzung. Diese gewährt ein Zugriffsrecht, ein Pfändungsrecht, aus dessen Ausübung erst das dingliche, das Pfandrecht sich ergibt. Die Satzung war zunächst Fahrhabesatzung. Durch Scheinpfand konnte vermittelst der Wadiatien auch das ganze Fahrhabevermögen eingesetzt werden. Später wurden auch die Liegenschaften einbezogen. Es entstand eine Vermögenssatzung, eine obligatio omnium bonorum oder obligatio generalis. Sie war jüngere Satzung ohne Gewere, wirkte nicht gegen Dritte, gab also kein Verfolgungsrecht gegen sie, band aber das schuldnerische Vermögen zugunsten des Satzungsgläubigers. Im französischen Rechte ergab sie sich aus Gerichtsurteil und gerichtlichem Schuldanerkenntnis ja ohne weiteres aus jeder in notarieller Form abgefaßten Schuldurkunde. Daneben konnte dem Gläubiger ein bestimmtes einzelnes Vermögensobjekt, auch eine Liegenschaft, angewiesen werden. Für sie wurde der Arrest, das Verbot bereitgehalten, womit die Anknüpfung an die schon oben erwähnte missio in bona, die Fronung gegeben ist. Übrigens gehört in diesen Zusammenhang auch die Mobiliarhypothek; sie war Spezialsatzung von Fahrnis. Die Wirkungen der obligatio specialis wurden allmählich auch der Generalobligation zuerkannt, die inzwischen zu einer allgemeinen gesetzlichen Schuldhaftung geworden war. Wo die obligatio generalis mehr als das sein sollte, wo man sie auch weiter noch vertraglich besonders begründete, da äußerte sie auch noch die alten stärkeren Wirkungen. Im übrigen wurde, wie die obligatio specialis Hypothek ward, die obligatio generalis generelle Spezialobligation und dadurch gleichfalls Hypothek, aber eben nur im Sinne von Obligation.

So führt vom ältesten germanischen Haftungs- und Satzungsrecht zu den einschlägigen Bestimmungen des code civil ein gerader Weg.

Otto Gierke, der im übrigen Egger zustimmt, hat am a. a. O. II S. 819 A. 59 Bedenken erhoben gegen die Ausschaltung der älteren Satzung bei der Herleitung der Obligation und deren ausschließliche Zurückführung auf eine der obligatio generalis gleichartige obligatio specialis. Mir erscheint auch anderes nicht zweifelsfrei. Selbst, daß das se et bona sua obligare in zwei ursprünglich getrennte Haftungen

zerlegt werden muß, ist mir noch nicht völlig ausgemacht; das Nebeneinander von Verstrickung der Person und Haftung des Vermögens könnte vielleicht doch erst das Ergebnis einer differenziierenden Entwickelung sein. Die weitere Forschung muß das klarstellen. Wie dem aber auch sei, für reiche Belehrung und fruchtbare Anregung sind wir Egger jedenfalls zu Danke verpflichtet.

Ulrich Stutz.

Alexander Gál, Der Ausschluß der Ascendenten von der Erbenfolge und das Fallrecht. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, 72. Heft, Breslau, M. und H. Marcus, 1904, X und 196 S. 8°.

Erst im 18. Jahrhundert wurde der Satz des alten österreichischen Privatrechts beseitigt, der die Ascendenten von der Erbfolge völlig ausschloß und in Ermanglung von anderen Verwandten den Nachlaß als erbloses Gut heimfallen ließ. Das Unternehmen, das Alter dieses Satzes festzustellen und seine Entstehung zu erklären, wuchs dem Verfasser in Ermangelung von österreichischen Ursprungszeugnissen aus zu einer vergleichenden Untersuchung über das Nichtsteigen des Erbes und das Fallrecht in den westgermanischen Rechten. Dabei ergab sich kurz folgendes. „In fränkischer Zeit waren die Ascendenten erbberechtigt. Während im Mittelalter die deutschen Rechte, abgesehen von den Leiherechten, wesentlich an diesem ursprünglichen Zustande festhielten, wurde in verwandten Rechten die Vorfahrenfolge häufig in weitgehendem Maße eingeschränkt, zuweilen ganz aufgehoben. ... Im coutumiären französischen Rechte sind Ascendenten von ererbten Liegenschaften ausgeschlossen. Diese fallen an die nächsten Verwandten derjenigen Seite, von welcher sie herrühren. Es gilt also für Erbgüter das Fallrecht, welches ausnahmslos vollständig (d. h. auch bei ungleicher Entfernung der Ascendenten beider Seiten) durchgeführt ist; die übrigen Nachlaßbestandteile aber vererben an die insgesamt den Seitenverwandten vorgehenden Ascendenten. Das englisch-normannische Recht anerkennt — wie das langobardische Lehnrecht — nur eine Erbfolge der vom ersten Erwerber abstammenden Personen und schließt die Ascendenten vom Erbe aus. Das flandrische Recht, welches allerdings eine nur wenig einheitliche Bildung aufweist, ist im allgemeinen gekennzeichnet durch das Auftreten vollständigen Fallrechts, mit welchem jedoch regelmäßig eine Ausschließung der Ascendenten nicht verbunden ist, so daß dieselben erbberechtigt sind, soweit nicht die Grundsätze des Fallrechts hindernd entgegenstehen." Die Rechte von Luxemburg, Brabant, Limburg, Geldern, Holland, Spanien und Livland schließen sich einem dieser 3 Typen an. Auch im österreichischen Erbrecht stehen Nichtsteigen und vollständiges Fallrecht in offensicht-

lichem Zusammenhang. Der lex Baiuwariorum waren sie noch unbekannt. Sie scheinen in nachfränkischer Zeit entstanden zu sein.

Aber nicht aus militärischen und wirtschaftlichen Gründen, weil beiden Rücksichten mit einem jungen, rüstigen Erben besser gedient war als mit einem hochbetagten, wie Brunner annimmt. Und ebensowenig aus Rücksicht auf die, die ohne das dem regelmäßigen Verlauf der Dinge widersprechende Überleben von Vorfahren zum Erbe berechtigt wären, wie Ficker meinte. Diese und andere Erklärungsversuche verwirft Gál, um die Grundlage für die Entstehung des Nichtsteigens im Fallrecht zu suchen. Dafür spricht, „daß in allen Rechten, welche den Vorfahren gar kein oder nur ein sehr beschränktes Erbfolgerecht einräumen, ausnahmslos auch das Fallrecht in vollständiger Durchführung auftritt". Und daraus erklärt sich, daß nur die gerade aufsteigende Linie ausgeschlossen ist, Seitenverwandte höherer Stufen (Eltern- und Großelterngeschwister) dagegen zugelassen werden, ferner die regelmäßige Beschränkung des Nichtsteigens auf ererbte liegende Güter u. a. m. Jedenfalls steht als Ausgangspunkt der Entwickelung fest: Zulässigkeit der Vorfahrenfolge und Fehlen vollständigen Fallrechtes, und als Endpunkt: Nichtsteigen und einfaches Fallrecht (d. h. mit Nachgehen nach der Herkunft des Gutes bloß bis zu Vater und Mutter). Über die Zwischenstadien und die treibenden Kräfte lassen sich nur Vermutungen äußern. Gál bringt die Entstehung des Fallrechts mit der großen Grundherrschaft der spät- und nachfränkischen Zeit zusammen, deren Neigung, in der Familie ihrer Herkunft zu bleiben, zum einfachen Fallrecht führen konnte, das das fortgesetzte (mit Nachgehen über die Eltern hinaus) erst nach sich zog.

Bis hierher vermögen wir den im Vergleich zu andern erbrechtlichen Untersuchungen ungewöhnlich klaren, nüchternen und verständigen Untersuchungen des Verfassers, die eine schätzenswerte Bereicherung unserer erbrechtsgeschichtlichen Literatur darstellen, im wesentlichen zu folgen. Wenn er dagegen auf das Fallrecht auch die Parentelenordnung zurückführen will, so können ihm nach seiner eigenen Feststellung des nachfränkischen Ursprungs dieses Rechtes alle diejenigen nicht folgen, die schon in dem einen oder andern Volksrechte, z. B. im langobardischen die Parentelenordnung finden. Auch erklärt er ja selbst die Ascendenten als nach den Volksrechten erbberechtigt; um für seine Theorie freie Bahn zu schaffen, müßte er also erst beweisen, daß sie nicht und nirgends als Parentelenhäupter das Erbe genommen haben.

Ulrich Stutz.

Postrat Dr. Gustav Schöttle, Verfassung und Verwaltung der Stadt Tübingen im Ausgang des Mittelalters (Sonderabdruck aus „Tübinger Blätter“, VIII. Jahrgang 1905, Nr. 1). Tübingen, Bürgerverein. 34 Seiten.

Ist auch das vorliegende Schriftchen mehr eine wohlgeordnete Zusammenstellung als eine wirklich tiefgreifende Verarbeitung des vorhandenen Quellenmaterials, so verdient es doch wegen des Fleißes und der Gewissenhaftigkeit, mit der dies Material gesammelt und gesichtet ist, volle Anerkennung. Gewiß macht sich manchmal, z. B. bei der Darstellung der Anfänge der Stadt, geltend, daß der Verf. zu wenig mit der allgemeinen stadtgeschichtlichen Forschung vertraut ist; auch die spezifisch rechtsgeschichtlichen Probleme sind ihm fremd (vgl. z. B. die ungenügenden Bemerkungen über das Verfahren gegen die landschädlichen Leute auf S. 16). Aber es wäre unrecht, an das von einem Nichtfachmann herrührende Schriftchen zu strenge Anforderungen zu stellen. Wir könnten sehr zufrieden sein, wenn auch nur der Durchschnitt der lokalen Stadtgeschichten mit gleicher Sorgfalt gearbeitet wäre. Inzwischen haben übrigens die Tübinger Stadtrechte durch Friedrich Thudichum im 1. Heft seiner „Tübinger Studien“ (Tübingen, Laupp 1906) eine Neuausgabe erfahren, die besonders wegen der vollständigen Edition des bisher nur bruchstückweise bekannten Stadtrechts von 1493 mit Dank zu begrüßen ist.

Tübingen. Siegfried Rietschel.

Festgabe für Felix Dahn zu seinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum, gewidmet von gegenwärtigen und früheren Angehörigen der Breslauer juristischen Fakultät. I. Teil: Deutsche Rechtsgeschichte. Breslau, M. und H. Marcus, 1905. 8°. 382 Seiten.

Das fünfzigjährige Doktorjubiläum des allverehrten Breslauer Altmeisters der germanistischen Rechtswissenschaft hat nicht nur zu zahlreichen Adressen und Glückwünschen aus Freundes- und Kollegenkreisen Anlaß gegeben; auch die deutsche Wissenschaft verdankt ihm eine wertvolle Bereicherung. Die allgemeine Beliebtheit, deren sich Felix Dahn unter den gegenwärtigen und früheren Fakultätskollegen erfreut, die vielfache Anregung, die er jüngeren Forschern gegeben hat, fanden einen beredten Ausdruck in einer Festgabe, die eine ganze Anzahl von wissenschaftlichen Beiträgen aus dem Kreise der heutigen und ehemaligen Breslauer Fakultät vereinigte. Der Inhalt dieser Beiträge entsprach der Vielseitigkeit des Jubilars; römische Rechtsgeschichte, Strafrecht, Prozeßrecht, Handelsrecht und bürgerliches Recht waren in ihnen würdig vertreten. Den verhältnismäßig breitesten Raum

aber nahm die erste Abteilung der Festgabe ein, die der deutschen Rechtsgeschichte gewidmet war. Nicht mit Unrecht: handelte es sich doch um das Forschungsgebiet, dem der Unermüdliche von den ersten Tagen wissenschaftlicher Produktion bis heute treu geblieben ist, das seiner ganzen Arbeitsweise am nächsten liegt und auf dem er mit seinem reichen Wissen und seiner temperamentvollen Gestaltung die umfassendste Wirksamkeit ausgeübt hat.

Fünf Forscher sind es, deren Arbeiten der stattliche Band der ersten Abteilung enthält. Manchen Namen hätte man vielleicht noch außerdem erwartet; ich denke vor allem an Herbert Meyer, der diesmal mit einer dogmatischen Abhandlung vertreten ist. Jedenfalls aber stellen von diesen fünf Arbeiten die vier ersten trotz ihrer Kürze eine erfreuliche Förderung der Wissenschaft dar; sie liefern einen schönen Beweis dafür, daß das BGB. doch nicht alle vorhandenen tüchtigen Kräfte unserer Wissenschaft ganz in Anspruch genommen hat.

Den Anfang macht Alfred Schultze mit einer Abhandlung über „Gerüfte und Marktkauf in Beziehung zur Fahrnisverfolgung". Im Mittelpunkt seiner Untersuchung steht die vielumstrittene Frage: Wie ist es zu erklären, daß das deutsche Recht zunächst bei gestohlenen, später bei allen unfreiwillig abhanden gekommenen Sachen dem Verlustträger einen unbeschränkten Herausgabeanspruch gegen jeden dritten, auch gegen den redlichen Erwerber, ja auch gegen den, der die Sache auf offenem Markte gekauft hat, gewährt, und wie kommt es, daß der Anspruch gegen diesen letzteren sich im späteren Mittelalter in einen Lösungsanspruch verwandelt? Die Frage gewinnt besondere Bedeutung, wenn man, wie es nach Hubers Vorgang fast die gesamte moderne Forschung und auch Sch. tut, den Satz „Hand wahre Hand", die beschränkte Verfolgbarkeit der aus der Hand gegebenen Sache, aus dem Publizitätsprinzip erklärt: wer seine Sache aus der Hand gibt, nimmt seinem Recht die Publizitätsform und damit die Verfolgbarkeit gegen Dritte. Huber und ihm folgend H. Meyer haben nun auch die besondere Behandlung der gestohlenen (und später sämtlicher unfreiwillig abhanden gekommener) Sachen aus dem Grundsatze der Publizität abgeleitet; bei den engen genossenschaftlichen nachbarlichen Verhältnissen des Mittelalters sei der unfreiwillige Besitzverlust durchweg sofort ruchbar geworden, insbesondere habe das Gerüfte für ein sofortiges Ruchbarwerden gesorgt. Hier setzen die m. E. durchschlagenden Ausführungen Schultzes ein; mit Entschiedenheit wendet er sich gegen diese Ansicht, und man kann sagen, daß ihm seine Widerlegung vollkommen gelungen ist. Mit Recht weist er darauf hin, daß von einem auch nur regelmäßigen Bekanntwerden des unfreiwilligen Besitzverlustes schwerlich geredet werden kann, daß insbesondere das Gerüfte nur in den seltensten Fällen, die zu einer klageweisen Verfolgung der entzogenen Sache beim Dritten führten, zur Anwendung kam, und daß es überhaupt lediglich die prozessuale Wirkung der Sicherung des Beweises, dagegen keine privatrechtlichen Wirkungen im Gefolge hatte. Vor allem aber spricht gegen die

Huber-Meyersche Ansicht, daß gerade auch gegenüber dem Marktkauf, der Art des Erwerbes vom Unbekannten, der gegenüber von einer Publizität des unfreiwilligen Besitzverlustes nicht die Rede sein kann, der Grundsatz der unbeschränkten Verfolgbarkeit der abhanden gekommenen Sache galt. Ich kann Sch. nur zustimmen, wenn er auf S. 20 den Satz ausspricht: „Nicht unter der Einwirkung des Publizitätsgedankens, sondern im Kampf mit ihm hat sich die unbeschränkte Verfolgbarkeit der abhanden gekommenen Sachen im deutschen Recht herangebildet", und wenn er die Ursache dieser Sonderstellung der abhanden gekommenen Sachen in dem einen Friedensbruch darstellenden Gewerebruch sieht, der nur durch Wiederherstellung der alten Gewere privatrechtlich geheilt werden kann.

Zweifelhafter scheint mir das, was Sch. über jene Verwandlung des unbeschränkten Herausgabeanspruches in einen Lösungsanspruch sagt, die wir mehrfach seit dem späteren Mittelalter für die auf offenem Markt gekauften Sachen finden. Sch. führt diese Entwicklung auf das Bedürfnis zurück, in dem typischen Fall des redlichen Kaufes vom Unbekannten dem zur Herausgabe genötigten Erwerber einen Ersatz für den wegen Unbekanntschaft des Verkäufers nicht realisierbaren Gewährschaftsanspruch zu geben. Der redliche Erwerber, der keinen Gewähren hat, soll darum nicht schlechter stehen; an Stelle des Gewähren steht der Kläger, der ihm das Minimum des Gewährschaftsinteresses, den geleisteten Kaufpreis, zu ersetzen hat.

Ich kann nicht verhehlen, daß diese ganze Erklärung, so geistvoll sie ist, doch etwas Konstruktives in sich trägt, das nicht ganz zu den einfachen Gedankengängen des mittelalterlichen Rechtes passen will. Mir scheint vielmehr diese spätmittelalterliche Sonderstellung des Marktkaufes auf einem ganz anderen Gebiete zu liegen. M. E. steht sie in Verbindung mit der seit dem 13. Jahrhundert immer mehr um sich greifenden Tendenz, den Marktverkehr durch alle möglichen Maßregeln zu heben; sie gehört zusammen mit Einrichtungen wie Marktbann und Marktzwang oder Befreiung des Marktkaufes von Zöllen. Der Handel soll möglichst auf den Markt konzentriert, und, um diesen Zweck zu erreichen, der Kauf auf dem Markt möglichst begünstigt werden. Wer auf dem Markt kauft, ist zwar nicht sicher davor, daß er die Ware an den wahren Berechtigten herausgeben muß, aber er büßt wenigstens nicht das ein, was er gezahlt hat. Mir scheint, daß diese Erklärung völlig die Schwierigkeiten löst und erklärt, warum bei sonstigen Fällen des redlichen Erwerbs vom Unbekannten ein Lösungsanspruch sich nicht durchgesetzt hat.

Kann ich also auch in diesem Punkte Sch. nicht völlig beistimmen, so bin ich doch im übrigen durch seine scharfsinnigen, gediegenen Ausführungen durchaus überzeugt worden. Das gilt vor allem auch für die Auseinandersetzung mit Zycha auf S. 10 ff. und für die Widerlegung der Brunnerschen Ansicht, daß im westgotischen und bayrischen Recht die durch den Vertrauensmann veräußerte Sache schlechthin einklagbar gewesen sei.

Konrad Beyerle, den Verfasser des zweiten Aufsatzes, treffen wir auf demselben Arbeitsgebiete, dem seine früheren Arbeiten angehören, der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Konstanzer Gebietes, für das er schon so manche wichtige Quelle neu erschlossen hat. Auch diesmal bilden die Grundlage seiner wertvollen Arbeit zwei bisher so gut wie unbenutzte Quellen, zwei Konstanzer Urbare, von denen das erste dem Bischof Heinrich von Klingenberg angehört und von B. in die Zeit zwischen dem 18. März und dem 10. Juli des Jahres 1302 gesetzt wird, während das zweite aus dem Jahre 1546 stammt. Unter dem Titel „Ergebnisse einer alamannischen Urbarforschung" hat B. auf Grund dieser beiden Urbare sowie des sonstigen historischen Materials zunächst einmal die Arboner Grundherrschaft des Konstanzer Bistums bis ins einzelne festgestellt, dann aber auch auf Grund der Klassifizierung der Zinsgüter in scharfsinniger Weise eine Rekonstruktion der karolingischen Grundherrschaft Arbon versucht. Inzwischen haben seine Ausführungen durch G. Caro in der Histor. Vierteljahrschrift 1906 S. 153 ff. in einem „Zur Urbarforschung" überschriebenen Artikel einen Angriff erfahren. M. E. zu Unrecht. Gewiß möchte auch ich manches, was B. anscheinend für unbedingt sicher hält, nur für wahrscheinlich erklären. Aber in allem Wesentlichen, vor allem in seiner Kennzeichnung des Arboner Besitzes als alter geschlossener grundherrschaftlicher Siedelung scheint er mir der Wahrheit viel näher zu kommen als G. Caro, den eine Überschätzung der eigenen Hufentheorie und eine Unterschätzung der Ergebnisse der Ortsnamenforschung zu Mißverständnissen geführt hat. Durch den Abdruck der die Herrschaft Arbon betreffenden Teile des Urbars von 1302 ist wenigstens in der Hauptsache eine Kontrolle der Ausführungen Beyerles möglich. Das Urbar von 1546 wird im 2. Teile von Beyerles „Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon" erscheinen.

Als Dritten an der Festgabe Beteiligten erblicken wir Dahns langjährigen Breslauer Kollegen, Siegfried Brie, bei der Fortsetzung eines Werkes, für das ihm die Wissenschaft zu reichem Danke verpflichtet ist, der Dogmengeschichte des Gewohnheitsrechts. Als Vorarbeit für eine dogmatische Darstellung, eine Revision der gemeinrechtlichen Lehre des Gewohnheitsrechts, war im Jahre 1899 der erste Teil von Brie „Die Lehre vom Gewohnheitsrecht" erschienen; er bot eine Dogmengeschichte des Gewohnheitsrechts aus Altertum und Mittelalter. Ich weiß nicht, ob heute noch Brie daran glaubt, aus den Sentenzen der älteren Gesetze, Rechtsbücher, Schriftsteller und Rechtssprüchwörter über das Gewohnheitsrecht das wissenschaftliche Problem des Gewohnheitsrechts selbst seiner Lösung erheblich näherzuführen. Ich habe diesen Glauben nicht. Davon allerdings bin auch ich fest überzeugt, daß nicht naturrechtliche Spekulationen, sondern allein geschichtliche Untersuchungen, insbesondere auf rechtsvergleichender Grundlage, uns hier weiterbringen können. Aber die Anfänge des Gewohnheitsrechts — und sie gilt es zu ergründen — sind die Anfänge des Rechts überhaupt, und die älteste Geschichte des Rechts fällt

zusammen mit der ältesten Geschichte der menschlichen Gemeinschaften. Allein auf dem Wege, den Gierke in den beiden ersten Bänden seines Genossenschaftsrechts — wenn auch zum Teil nur andeutungsweise — gewiesen hat, wird einst das Problem der Rechtsentstehung gelöst werden, nicht durch Untersuchungen darüber, was spätere Generationen über Rechtsentstehung und Gewohnheitsrecht gedacht und geträumt haben. Die Bedeutung derartiger dogmengeschichtlicher Untersuchungen ist darum nicht gering, sie liegt nur auf einem anderen Gebiet. Nichts vermag uns ein so scharfes und charakteristisches Bild von dem gesamten Rechtsempfinden und damit indirekt auch von dem Rechtsleben einer bestimmten Periode zu geben wie die Stellungnahme der Zeitgenossen zu einer derartig zentralen Frage des Rechtes, wie es das Problem des Gewohnheitsrechts ist.

Darin liegt auch die Bedeutung der trefflichen Arbeit, die Brie heute als Fortsetzung seines Buches in der Festgabe über „Die Stellung der deutschen Rechtsgelehrten der Rezeptionszeit zum Gewohnheitsrechte" veröffentlicht. Für das Verständnis und die Beurteilung der Juristen der Rezeptionszeit werden uns hier ungemein interessante Aufschlüsse gegeben. Mit voller Beherrschung des Materials führt Brie in absolut durchschlagender Weise den Nachweis, daß die herrschende Lehre von der Abneigung der Rezeptionszeit gegen das Gewohnheitsrecht eine Legende ist. Im Gegenteil stehen die Juristen jener Zeit dem Gewohnheitsrecht als solchem durchaus nicht feindlich gegenüber, unendlich günstiger als spätere Zeiten. Daß sie tatsächlich das einheimische Gewohnheitsrecht ungebührlich zurücksetzten, hat lediglich seinen Grund in dem partikulären Charakter dieses Gewohnheitsrechts; dieselben Schranken, die sie dem einheimischen Gewohnheitsrecht setzten, setzten sie auch den partikulären Statuten. Nicht ein Kampf des geschriebenen gegen das ungeschriebene, sondern des gemeinen gegen das partikuläre Recht ist es, an dem diese Juristen mitgefochten haben, und es lag nicht an ihrer grundsätzlichen Auffassung, sondern an anderen Ursachen, wenn in diesem Kampfe das Statutarrecht sich widerstandsfähiger erwies als die territorialen und lokalen Rechtsgewohnheiten.

Auf das Gebiet der brandenburgisch-preußischen Rechtsgeschichte führt uns in dem vierten Aufsatz ein jüngerer Forscher, der bisher auf anderen Arbeitsgebieten tätig war und den wir hier m. W. zum ersten Male — hoffentlich nicht zum letzten Male — auf rechtshistorischem Gebiete tätig sehen, Justus Wilhelm Hedemann. „Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde", wie sie seit dem ausgehenden Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert hinein in der brandenburgisch-preußischen Gesetzgebung uns entgegentritt, hat in Hedemann einen trefflichen Bearbeiter gefunden, der es vorzüglich verstanden hat, in anschaulicher, fesselnder Darstellung die einzelnen Phasen der Entwicklung uns vor Augen zu führen: die ersten schüchternen Anfänge einer sozialen Fürsorge, die in der kurmärkischen Ordnung von 1645 einen vorläufigen Höhepunkt erreichen, um dann wieder nachzu-

lassen, bis die Aufklärung des 18. Jahrhunderts jene großen Reformen vorbereitet, die in der berühmten Gesindeordnung vom 8. November 1810 ihre volle Verwirklichung gefunden haben; endlich als letzten Rest der alten reaktionären Strömungen die Kämpfe um den § 77 der Gesindeordnung, den bekannten Züchtigungsparagraphen. Ist es auch nur ein kleines Stück preußischer Verwaltungsgeschichte, das uns hier geboten wird, so bietet es doch des Interessanten genug, zumal der Verfasser es gut verstanden hat, die Zusammenhänge mit dem größeren Reformwerk der Bauernbefreiung deutlich zu machen.

Von diesen vier trefflichen in der Festgabe vereinigten Arbeiten zur fünften Arbeit ist nun leider ein gewaltiger Abstand. Obwohl an Umfang bei weitem die größte, steht sie inhaltlich tief unter den anderen Beiträgen. „Dogmengeschichte der Arten der mittelalterlichen Ehrenminderungen" nennt Hubert Naendrup sein Elaborat, und in einer Einleitung belehrt er uns darüber, „daß jede Mühe, die der Erkenntnis des Vergangenen oder Modernen oder der Aufweisung einer Notwendigkeit von Neugestaltungen zugewandt wird, nicht isolierte Einzelleistung sein soll, sondern sich hinzufügen muß zu der zunächst festzustellenden Summe von Geistesarbeit, die dem betreffenden Problem vorher bereits gewidmet war". Nun gilt es ja heute als selbstverständlich, daß jeder, der über ein wissenschaftliches Thema arbeitet, sich gründlich über die gesamte ältere Literatur unterrichtet, daß er ferner in der Darstellung selbst das von dieser älteren Forschung Geleistete als solches erkennen läßt und sich mit den wissenschaftlich beachtenswerten Ansichten dieser älteren Forschung auseinandersetzt. Aber damit ist Naendrup bei weitem nicht genug getan. Er hält es für besonders ersprießlich, alles das, was er durchstudiert hat, und alle die Gedanken, die ihm bei diesem Durchstudieren gekommen sind, samt und sonders den Fachgenossen gedruckt vorzuführen. So ist seine „Dogmengeschichte der Arten der mittelalterlichen Ehrenminderungen" entstanden. Nach Autoren geordnet werden sämtliche literarische Erörterungen seit Schilters und Thomasius' Tagen, verständige und törichte, welche sich mit den Arten der mittelalterlichen Ehrenminderungen beschäftigen, in der breitesten Ausführlichkeit wiedergegeben und mit derselben Breitspurigkeit von N. kritisiert. Kein Wunder, daß bei dieser Art der Behandlung N. trotz seiner 160 Druckseiten nur bis zu dem 1842 erschienenen Buche von Budde gelangt; den zweiten Teil der Dogmengeschichte, der die Literatur seit 1842 behandeln soll, kündigt er am Schluß als demnächst erscheinendes selbständiges Buch an. Wen sich N. als Leser dieser Dogmengeschichte gedacht hat, ist mir unverständlich; dem Fachmann wäre mit einer kurzen, höchstens 2 bis 3 Seiten langen Charakterisierung des Standes der Frage viel mehr gedient.

Immerhin könnte man über die formale Ungeheuerlichkeit des Werkes allenfalls hinwegsehen, wenn wenigstens die eigenen Zutaten der Verfassers inhaltlich einigermaßen wertvoll wären. Aber das ist leider nicht der Fall.

Irgendwelches neue wertvolle Quellenmaterial für die Geschichte der mittelalterlichen Ehrenminderungen wird uns nicht geboten. N. arbeitet lediglich mit den Quellenstellen, die er aus Budde oder aus dem Grundriß von Kraut-Frensdorff entnommen hat. Einige Zitate hat er nach neueren Ausgaben verbessert, außerdem einen älteren Druck und zwei in Münster befindliche Handschriften der Glosse zum Sachsenspiegel für eine Stelle verglichen. Aber der Gedanke, das seit 1842 neu erschlossene überreiche rechtsgeschichtliche Quellenmaterial für seine Arbeit auszubeuten, ist ihm nicht gekommen. Die Art aber, wie er das ältere Quellenmaterial verwertet und über die Erklärung desselben mit der älteren Forschung sich auseinandersetzt, ist nichts weniger als mustergiltig. Einige Interpretationen von Sachsenspiegelstellen will ich als charakteristische Beispiele anführen. So übersetzt er in der bekannten Aufzählung der Rechtlosen in Ssp. I, 38 § 1: „Kempen unde ir kindere, spelüde und alle die unecht geborn sin, unde die düve oder rof sünet“ die Worte „die unecht geborn sin“ generalisierend „und überhaupt alle, die unecht geboren sind“ und rechnet demgemäß auch die Lohnkämpfer und Spielleute zu den durch ihre Geburt Rechtlosen, da ja der Sohn im Mittelalter durchweg den Beruf des Vaters zu ergreifen pflegte (S. 325 ff.). Dabei sieht er gar nicht den Widersinn, der darin liegt, daß nicht der Beruf des Spielmannes, wohl aber die Abstammung von dem einen solchen Beruf Treibenden rechtlos machen soll. Noch wunderlicher ist die Erklärung der Stelle Ssp. I, 51 § 1: „en rechtlos man mut wol elik wif nemen unde kindere bi ire gewinnen, die ime evenburdich sin; die muten ok wol sin erve nemen, unde irer muder also, wende sie en evenburdich sin, se ne tveien von in mit egenscap.“ N. hat S. 347 ff. die Entdeckung gemacht, wer die Kinder sind, die der Rechtlose bei seiner Frau gewonnen hat und die doch von ihm „mit Eigenschaft zweien“: es sind die unehelichen Kinder, die die ehebrecherische Ehefrau während der Ehe geboren hat. Allerdings ein eigentümlicher Gewinn, den der Mann bei seiner Frau gemacht hat. Endlich will ich noch eine Erklärung anführen, die der Verfasser für so bedeutsam hält, daß er sie S. 312 ff. mit fetten Lettern drucken läßt. Wenn es in Ssp. III, 45 § 9 heißt: Spelluden unde alle den, de sik to egene geven, den gift man to bute den scaden enes mannes, so sind unter denen, die „sich zu eigen geben“, die Prostituierten zu verstehen und der als Buße gegebene Schatten eines Mannes ist eine feine Anspielung auf ihren Beruf. Was allerdings bei dieser Deutung die Spielleute mit dem Schatten eines Mannes zu tun haben, verrät uns der Verf. leider nicht. Doch ich will es mit diesen ans Komische streifenden Interpretationsversuchen genug sein lassen. Gewiß, hier und da findet sich eine vereinzelte brauchbare Bemerkung eingestreut; das gilt, trotz der zu der Bedeutungslosigkeit des Gegenstandes kaum passenden Breite und trotz der verständnislosen Behauptungen über das kanonische Recht, für manches der Ausführungen über Dist. 4 und Dist. 8 auf S. 352 ff. Aber wer will aus dieser Fülle von Spreu die wenigen Körner heraussuchen! Im

ganzen bleibt doch der Eindruck, daß der Verf. auf dem Gebiete der Quelleninterpretation durchaus dilettantisch zu Werke geht.

Aber auch die Gesamtwürdigung, die N. den von ihm behandelten Autoren zuteil werden läßt, ergibt ein völlig falsches Bild. N. ist Anhänger der sog. Einheitlichkeitstheorie, d. h. er sieht im Gegensatz zur herrschenden Lehre Rechtlosigkeit, Echtlosigkeit und Ehrlosigkeit nicht als verschiedene Arten der Ehrenminderung, sondern als ein im wesentlichen einheitliches Rechtsinstitut an. Ob N. mit dieser Theorie recht hat, will ich hier nicht entscheiden, da er in seiner Schrift dieselbe nicht einmal klar formuliert, geschweige denn einen Beweis für sie angetreten hat. Dagegen ist zu beanstanden die Art und Weise, wie er diese unbewiesene Theorie zum Maßstab erhebt, an dem sämtliche ältere Autoren gemessen werden. In dieser seiner Einseitigkeit bringt er es fertig, die mittelmäßige Dissertation des Thomasiusschülers Philipp Ludwig Huth, die ohne jeden Versuch einer gründlichen Quelleninterpretation alle Arten der Ehrenminderung unter den Begriff der infamia bringt und nur eine infamia minor, maior und maxima unterscheidet, für eine epochemachende Leistung, ja den Höhepunkt der wissenschaftlichen Erkenntnis zu halten, während er das treffliche Buch Buddes „Über Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit, Bonn 1842“ in Grund und Boden verdammt, weil B. der Begründer der herrschenden Lehre ist. Geradezu peinlich wirkt es, wie N. die meist verständigen Argumentationen Buddes mit seinen verkehrten Interpretationskunststücken, von denen ich oben einige Beispiele gegeben habe, zu widerlegen versucht, wie er, der in einer unbewiesenen Theorie Befangene, nicht müde wird, den durchaus soliden Forscher Budde, zum Teil in den kräftigsten Ausdrücken, der Voreingenommenheit zu beschuldigen (vgl. z. B. S. 306, 308, 310, 316, 317, 320, 323 etc.), wie er ihn sogar auf S. 336 bezichtigt, er habe, um das arge Dilemma, in welches ihn seine Theorie geführt habe nicht zu sehen, seine Darstellung, wie so oft, in Unklarheit gehüllt. Die unglaublichste Behauptung aber leistet sich N. auf S. 334; er tadelt (übrigens völlig zu Unrecht) Budde, weil er seine Gewährsleute zu wenig zitiert habe; Budde habe dazu besondere Veranlassung gehabt, da er, abgesehen von seiner originellen Ansicht über die Rechtlosigkeit, in der Hauptsache doch nur kompilatorisch vorgegangen sei. Das schreibt ein Mann, der S. 381 zugestehen muß, daß Budde eine Fülle von Quellenmaterial für die Lösung des Problems zusammengetragen hat, der selbst fast nur mit diesem von Budde zusammengetragenen Quellenmaterial arbeitet, und dessen bisher einzige rechtsgeschichtliche Leistung, ein Schriftchen „Zur Geschichte deutscher Grunddienstbarkeiten“, nicht viel mehr als eine mit recht lückenhaften Kenntnissen gearbeitete Kompilation ist.

Naendrup hat seiner Arbeit ein Zitat aus Goethe vorausgeschickt. Ich möchte ihn an ein anderes Wort Goethes erinnern, das Wort von den Leuten, die ein Ragout von andrer Schmaus brauen. Möge er, statt bloß die Arbeiten anderer zu exzerpieren und über sie zu

räsonnieren, sich künftig gründlich mit den mittelalterlichen Quellen beschäftigen und an ihnen rechtsgeschichtliches Arbeiten lernen. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß er, wenn er die Freude eigener quellenmäßiger Forschung kennen gelernt hat, die Unzulänglichkeit seiner bisherigen Leistungen selbst einsieht und uns die wissenschaftliche Arbeit schenkt, die er bisher noch schuldig geblieben ist.

Tübingen. Siegfried Rietschel.

Paul Rehme, Geschichte des Münchener Grundbuchs. Sonderabzug aus der Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Halle für Hermann Fitting. Halle a/S. Max Niemeyer 1903.

Paul Rehme, Die Lübecker Grundhauern. Ein Beitrag zur Rechtslehre von den Reallasten. Halle a/S. Max Niemeyer 1905.

Beide Schriften bieten wertvolle Beiträge zur Geschichte des deutschen Immobiliarsachenrechts, insbesondere zur Grundbuchgeschichte.

Der Beitrag zur Fitting-Festschrift gibt eine Darstellung der äußeren Entwicklung des Münchener Grundbuchs, und es ist dem Verfasser gelungen, die verdienstliche Darstellung des gleichen Gegenstands durch Aubert (Sav.-Ztschr. Germ. Abt. 14 S. 32 ff.) mannigfach zu ergänzen und zu klären. Rehme hat bereits früher (Berliner Dernburg-Festschrift 1900) geschildert, daß in München, und zwar wahrscheinlich schon vor den Statuten von 1347 die wichtigsten Immobiliargeschäfte im sog. Stadtgerichtsbuch verzeichnet wurden, zusammen mit andern privatrechtlichen und sogar öffentlichrechtlichen Akten, chronologisch — der Anfangstypus der Immobiliarregistrierungen überhaupt. Das alte Stadtgerichtsbuch war demnach kein eigentliches Grundbuch; die Eintragungen waren für die Rechtsveränderungen nicht essentiell: Übereignung und Pfandbestellung wurden nur auf Antrag gebucht, für die Übereignung genügte gerichtliche Auflassung, Fertigung und Friedebann, für die Pfandbestellung gerichtliche Erklärung oder Stadtbrief-Ausstellung; die für München so wichtige Ewiggeldbestellung erfolgte durch öffentliche (allmählich sogar durch private) Verbriefung oder wahlweise — und verhältnismäßig selten — durch Grundbucheintragung.

Rehme schildert nun, wie zunächst 1478 die Eintragung in ein Buch für die Ewiggeldbestellungen essentiell gemacht wurde und wie man 1484 dieses Buch anlegte, ein Rentenbuch, bestehend aus 4 Bänden, je einer für ein Stadtviertel bestimmt, wovon der Hackenviertelband erhalten ist. Während man z. B. im Lübecker Oberstadtbuch erst 1818 zu Realfolien überging, ist dieser Hackenviertelband bereits mit sehr

entwickelten Realfolien angelegt, nach Straßen und Grundstücken, von denen jedes zwei Seiten zur Verfügung hat; für die außerhalb der Stadtmauer im Burgfrieden liegenden Grundstücke, welche in der zweiten Hälfte des Bandes stehen, ist dieses System freilich noch nicht streng durchgeführt. Das Buch ist noch kein Grundbuch; Übereignungen und Verpfändungen werden nicht eingetragen, das Stadtgerichtsbuch wird daneben fortgeführt.

Ein eigentliches Grundbuch brachten erst die Grundbuchordnungen von 1572 und 1573, die in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts zur Anlegung eines Buchs von 8 Bänden führten, je einer für das Anger-, Hacken-, Kreuz- und Graggenauviertel sowie für die entsprechenden Vorstädte; die Bände der Innenstadt in Realfolien nach Straßen und Grundstücken gegliedert, die der Außenstadt jetzt aber ebenfalls realfolienmäßig angelegt, und zwar nach sog. Peunten, d. s. Gruppen von Grundstücksparzellen. Das Buch war jetzt auch für Übereignungen, sog. Arreste und anderes bestimmt — freilich zunächst nur theoretisch: bis in die zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts bleibt es im wesentlichen Rentenbuch, nicht einmal die Bestimmung der Grundbuchordnung von 1572, daß alle Grundstückskäufe eingetragen werden sollten, wurde verwirklicht. Als man dann aber mit dem Grundbuchprinzip Ernst machte, wurden im Zusammenhang mit der revidierten GBO. von 1628 für die innere Stadt 8 neue Bände angelegt, in denen sich nun namentlich ausnahmslos der Eigentumswechsel — „Kauf", „Einantwortung" (bei Erbgang oder Adjudikation), „Wechsel", „Zession" (diese beiden Ausdrücke sind vom Verfasser nicht näher erläutert) — eingetragen findet; seit Mitte des 18. Jahrhunderts auch die Arreste (a. 12 GBO. von 1628) und Vormerkungen. Eine Weiterentwicklung fand dieses „mittlere Grundbuch" dann durch das in der Mitte des 18. Jahrhunderts angelegte Buch von 24 Bänden (4 für jedes innere, 4 für jedes äußere Viertel), in denen das Realfoliensystem auch für die Außenviertel straffer durchgeführt war; doch folgten auch jetzt noch innerhalb des einzelnen Grundstückfoliums die Eintragungen chronologisch aufeinander. Neben dem Eigentumserwerb und den zahlreichen Ewiggeldern spielen jetzt die Vormerkungen eine große Rolle, die sich zu Hypotheken ausgewachsen haben. 1822 trat neben dieses Buch das bayrische Hypothekenbuch; man führte das Münchener Grundbuch fort, der Ewiggelder wegen, obwohl für diese das Hypothekenbuch ebenfalls zur Verfügung stand. Erst mit dem BGB. ist das Hypothekenbuch zum Grundbuch erklärt worden und nur noch Löschungen und Veränderungen der alten Grunddienstbarkeiten und Ewiggelder werden im alten Grundbuche vermerkt.

Rehme hat seine mit großer Sorgfalt geführten Studien mit einer reichen Menge von Belegen aus den einzelnen Grundbüchern ausgestattet, und man gewinnt bei der freilich nicht immer ganz mühelosen Lektüre ein genaues Bild der Grundbuchentwicklung. Man wird aber den Wunsch dabei nicht unterdrücken können, nun auch bald über das materielle Grundbuchrecht etwas zu hören, insbesondere

hätte Verfasser etwas mehr über die Entwicklung von Arrest, Vormerkung und Hypothek dem Leser wohl schon jetzt gönnen können; man hofft darauf von Seite zu Seite. —

Mit der Untersuchung über die Grundhauern führt uns Rehme in sein altes Arbeitsgebiet nach Lübeck und er ergänzt damit seine bekannte Publikation über das Oberstadtbuch durch eine feine Frage aus der Reallastenlehre. Er hat in Prozessen über das Wesen und die Ablösung der lübischen Grundhauern wiederholt Gutachten erstattet und faßt diese seine Darlegungen in dankenswerter Weise zusammen, nachdem das Hanseatische Oberlandesgericht in seinem Sinne erkannt hat. Die Grundhauern sind in Lübeck (die hamburgischen werden nicht erörtert) sehr häufig als Belastungen der Grundstücke mit jährlich wiederkehrenden Geldzahlungen eingetragen, Mitte des 19. Jahrhunderts z. B. fast auf jedem Grundstück der St. Gertrud-Vorstadt. Sie stehen in den meisten Fällen der Stadt zu und nur ausnahmsweise Privaten, in deren Hand sie dann nach R.s Vermutung aus den Händen der Stadt gekommen sind. Sie sind aber keine Steuern. Vielmehr stellt Rehme fest, daß sie Reallasten sind, und zwar entweder stadtrechtlicher Wurtzins (census reservativus), oder in anderen Fällen landrechtlicher — ebenfalls reservierter — Erbpachtzins oder aber auch freibestellter gemeiner Grundzins (census constitutivus). Wie Verfasser schon in seiner frühern Publikation dargelegt hat, war der alte lübische Wurtzins ursprünglich ein bei der Konstituierung von Erbleiheverhältnissen vorbehaltener Zins des Untereigentümers an den Obereigentümer (als worttins, wicbelede, ervetins, census arealis bezeichnet); er erscheint aber seit dem 13. und namentlich seit dem 14. Jahrhundert mit dem Verblassen des Obereigentums als eine aus dem Volleigentum zu zahlende Rente, die jetzt auch durch Rentenkauf entstehen kann, und die seither als wicbelede bezeichnet wird, als worttins nur noch, sofern sie zugunsten der Stadt besteht. Rehme legt nun in interessanter Beweisführung dar, daß es sich bei den meisten Grundhauern um solchen Wurtzins der Stadt handelt, obwohl der Ausdruck Grundhauer (von hure, Hauer, Miete, vgl. S. 1 ff.) zunächst auf Erbpachtverhältnisse hinzuweisen scheint. Die sehr sorgfältige Betrachtung des Wortlauts der Grundbucheintragungen — unter denen 8 verschiedene Arten (S. 19) mit Wiedergabe von Proben unterschieden werden — ergibt für sich allein kein sicheres Resultat. Wohl aber wird der Beweis dann durch Untersuchungen über die Gründe der Grundhauer-Konstituierungen geführt, wozu für das 19. Jahrhundert die Akten des Finanzdepartements herangezogen werden, für die frühere Zeit aber die verschiedenen Grundbücher und namentlich das geschickt verwertete sog. Gartenbuch. Dieses hat sich aus einem mittelalterlichen städtischen, nach Realfolien gegliederten Hebungsregister allmählich seit dem 16. Jahrhundert zu einem Grundbuche gewisser außerhalb der Stadtmauer gelegener Gebiete entwickelt. Im ältesten Bande (1348—1384) des Gartenbuchs weisen namentlich die Vermerke remansit civitati pro hura, pertinet civitati pro hura etc. auf den Rückfall an die

Stadt wegen Nichtzahlung des Wurtzinses hin, andererseits deutet der Vermerk emit a civitate auf die Reservation des Zinses bei der Grundstücksveräußerung durch die Stadt. Wenn es Rehme auch nicht gelungen ist, neuere Grundhauern bis in diesen ältesten Band zurückzuführen, so ist doch auf Grund seiner Darlegungen als gesichert anzunehmen, daß es sich bei den in den jüngeren Bänden des Gartenbuchs verzeichneten Grundhauern um genau das gleiche Institut wie in dem ältesten Bande handelt.

Neben diesen so entstandenen Grundhauern kommen aber frei begründete, z. B. ein als Entgelt für die von der Stadt besorgte Melioration eines Grundstücks bestellte vor. Ferner wird in eingehender Untersuchung (S. 44ff.) für eine Grundhauer des Gutes Brandenbaum die Entstehung aus der landrechtlichen Erbpacht über einige kleine Parzellen dargelegt. Immerhin sind die bei weitem meisten Grundhauern, deren Entstehungsgrund überhaupt festgestellt werden kann, Wurtzinse, und Rehme folgert daraus mit Recht, daß eine Wahrscheinlichkeit (aber nicht eine praesumtio iuris) für den Charakter als Wurtzins bei jeder Grundhauer zunächst spricht. Die Unterscheidung des verschiedenen Ursprungs hat übrigens heute praktisches Interesse wegen der Ablösungsfrage: nur die Ablösung der reservierten stadtrechtlichen Wurtzinse kann der Grundeigentümer fordern, und ihm liegt die Beweislast für den Charakter der Last ob. Weit bedeutsamer aber als diese praktische Frage, zu deren Lösung hier die Germanistik ihre hilfreiche Hand bietet, ist Rehmes Studie für die Erkenntnis der lübischen Grundbuchgeschichte. Sie zeigt uns in einem Einzelpunkt die Funktionen des lübischen Grundbuchs mit seinen großen Vorzügen, aber auch mit seinen Mängeln, zu denen die späte Entwicklung der Realfolien und das Nebeneinander der verschiedenen Bücher mit unvollkommener Kompetenzabgrenzung gehört, Schwierigkeiten, welche die Aufhellung des hier behandelten Instituts nur der vorsichtigen und erfahrenen Hand des Kenners der lübischen Bücher gestatteten.

Marburg a/L. Ernst Heymann.

Maurice Bauchond, docteur en droit, avocat à Valenciennes, La justice criminelle du magistrat de Valenciennes au moyen-age, Paris, Alphonse Picard et fils, 1904. 314 S.

In seiner Vorrede bemerkt der Verfasser, es gebe bis jetzt keine geschichtliche Darstellung der Strafrechtspflege einer einzelnen französischen oder belgischen Stadt. Für das Gebiet des heutigen Deutschlands besitzen wir ja bereits eine ganze Anzahl derartiger Arbeiten: Frauenstädt, Knapp, Harster, Scheel haben das Strafrecht einzelner Städte (Breslau, Nürnberg, Speier, Bamberg), Knapp auch das Strafverfahren einer Stadt geschichtlich bearbeitet. B. vereinigt in seiner Darstellung Strafrecht und Prozeß, hat dagegen zeitlich seine Auf-

gabe mehr beschränkt, als seine Vorgänger auf deutschem Gebiet, Knapp und Harsten: er behandelt im wesentlichen nur das Mittelalter, nur ab und zu eröffnet er interessante Ausblicke auf die neuere Entwickelung. Eine derartige Beschränkung gibt dem Buche eine größere Einheitlichkeit, als sie den deutschen Arbeiten von Knapp und Harsten eigen ist.

Die Rechtsgeschichte der früher zum deutschen Reich gehörigen hennegauischen Stadt Valenciennes beginnt mit dem Stadtfrieden von 1114 (von B. merkwürdigerweise fast immer in einer altfranzösischen Übersetzung zitiert, obwohl er diese selbst als sehr frei bezeichnet), es folgen dann die Friedensurkunde (atriuwe) von 1275 und mehrere Privilegien des 14. Jahrhunderts.

Wie seine deutschen Vorgänger hat auch B. sich nicht mit den gedruckten Quellen begnügt, sondern in umfassender Weise ungedruckte Ratsprotokolle, Stadtrechnungen und andere Aktenstücke herangezogen. Auf diese Weise ist es ihm gelungen, ein sehr lebendiges, auch kulturgeschichtlich höchst interessantes Bild zu zeichnen.

B. betont wiederholt, das Recht von Valenciennes sei ein besonders fortgeschrittenes Recht gewesen und habe sich dadurch von dem Recht der umliegenden Landschaft scharf unterschieden. Er beruft sich dafür z. B. auf das frühzeitige Verbot der Fehde, das allerdings keinen vollen Erfolg gehabt hat. Mir scheint es, als ob B. die fortschrittliche Tendenz des Valencienner Rechts doch etwas überschätzt. Dem Rechte des platten Landes gegenüber zeigt ja jedes Stadtrecht eine gewisse Fortschrittlichkeit. Wenn B. schon den Stadtfrieden von 1114 für ein besonders fortgeschrittenes Gesetz erklärt, so wird sich diese Behauptung kaum aufrechterhalten lassen, die Keuren des benachbarten Flanderns sind gewiß ebenso fortschrittlich. Manche Züge des Valencienner Rechts, die lange bewahrten Formen des gerichtlichen Zweikampfs, das zähe Festhalten der Wüstung machen sogar einen recht konservativen Eindruck. Ferner erweckt es falsche Vorstellungen, wenn B. auf S. 8 bemerkt: le droit valenciennois ... n'accepta l'influence germanique que lorsqu'elle s'accorda avec les moeurs du pays, als ob dieses germanische Element ein von außen her sich geltend machender Einfluß gewesen wäre. Es geht auch nicht an, die Talion als einen Hauptgrundsatz des germanischen Strafrechts hinzustellen, wie B. es hier tut.

In dem ersten Teil seines Buches stellt B. den Strafprozeß dar, wie er sich im Mittelalter zu Valenciennes abspielte: die Gerichte und ihre Zuständigkeit, die Eröffnung des Verfahrens, den Beweis, das Urteil und seine Vollstreckung. Ein interessantes Institut sind die 5 preud'hommes, später paiseurs genannt, eine Art Friedensrichter, die durch ein Privilegium von 1258 bestellt wurden, um kleinere Streitigkeiten beizulegen. Sie begegnen auch in anderen nordfranzösischen und belgischen Städten. Die Offizialanklage durch den Vertreter des Landesherrn, den prévôt-le-comte, bildet schon im 14. Jahrhundert die Regel; der prévôt kann aber auch für Freisprechung des Angeschul-

digten plädieren. Unter den Beweismitteln ist bemerkenswert der Zweikampf, der sich in Valenciennes bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts erhielt und auch in dieser Zeit noch, nach dem alten salfränkischen Brauche, mit Schild und Kampfstock (bâton) ausgefochten wurde. Im Jahre 1455 hat Herzog Philipp von Burgund den gerichtlichen Zweikampf als unvernünftig und dem kanonischen Rechte widerstreitend abgeschafft.

Die verbrecherische Teilnahme, die Strafmilderungsgründe und die Körperverletzung mit tötlichem Ausgang, die B. im Rahmen des Strafprozesses mit behandelt, wären vielleicht besser bei dem materiellen Strafrecht zur Darstellung gekommen.

Der Henker erscheint in Valenciennes unter dem Namen putier. B. bringt das Wort mit puteus in der Bedeutung „unterirdisches Gefängnis" zusammen. Viel näher liegt das niederländische put, pit, das allerdings auch vom lateinischen puteus abgeleitet ist, aber die Grube beim Lebendigbegraben bezeichnet: t'regt van put ende galge war in den Niederlanden eine Umschreibung für die hohe Gerichtsbarkeit (Noordewier, Nederduitsche regtsoudheden 309).

Der zweite Teil des Buches stellt das materielle Strafrecht dar, nicht nach Vergehen, sondern nach den angewandten Strafen geordnet, so daß einzelne Delikte mehrfach behandelt werden, die gegenseitige Abgrenzung der Vergehen aber etwas zu kurz kommt.

Die Gefängnisstrafe begegnet im 14. Jahrhundert erst vereinzelt. Bußen spielen bis ins 17. Jahrhundert hinein eine Rolle; im Mittelalter sind sie neben der Stadtverweisung (bannissement) die wichtigste Strafart. Sehr häufig ist die Buße von 33 ℔, die sich zusammensetzt aus 20 ℔ für den Grafen und je 1 ℔ für die 13 Schöffen. Die Stadt, die in andern Rechten jener Gegend regelmäßig ihren Anteil an der Buße bezieht, geht hier leer aus. Interessant ist die Nachricht, daß Valenciennes am Ende des 14. Jahrhunderts den Behörden von St. Quentin ein Verzeichnis seiner Verbannten zusandte. Vielfach findet sich seit dem 14. Jahrhundert die Verurteilung zu einer Pilgerfahrt, als Strafe für Körperverletzung, Landstreicherei, unsittliches Leben. Ob man, wie B. meint, von der Pilgerfahrt eine Besserung des Verurteilten erhoffte, erscheint zweifelhaft. Eher wird man erwartet haben, daß die Pilgerfahrt die Stadt, eventuell auch den Verletzten, bei den Heiligen in Gunst setze: in Leiden wird eine strafweise auferlegte Pilgerfahrt immer „zu Ehren" jemandes, des Verletzten oder des Gerichts, unternommen (Leidsche Rechtsbronnen S. 21. 52. 54 u. ö.). Gewöhnlich erscheint die Verurteilung zu einer Pilgerfahrt verbunden mit einer Verbannung auf Zeit oder auch für immer. Im letzteren Fall ist aber die Verbannung auf ewig nicht streng zu nehmen: durch den Nachweis der Vollendung seiner Pilgerfahrt verschafft sich der Verurteilte wieder den Eintritt in die Stadt. Weiter behandelt B. dann die politischen (z. B. Verlust des Bürgerrechts) und die Ehrenstrafen. Einen verhältnismäßig geringen Raum nimmt in Valenciennes die Todesstrafe ein: es sind nur vier Verbrechen mit dem Tode be-

droht, Mord, Diebstahl, Fälschung und Bruch des Handfriedens. Der Grundsatz der Talion, der im flandrischen Recht eine große Rolle spielt, fehlt dem Rechte von Valenciennes. Die Wüstung hat in Valenciennes ihren Zusammenhang mit der Friedlosigkeit bewahrt. Sie erscheint als Strafe des Contumax und wird in späterer Zeit nur noch gegen Auswärtige angewandt. In dieser Anwendung hat sie sich aber sehr lange erhalten, bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts. B. schildert in sehr anschaulicher Weise, wie die Bürger der Stadt in geordnetem Zuge sich aufmachen, um die Burgen benachbarter Herren zu wüsten, wenn diese sich ihrem Gericht nicht gestellt hatten.

Den Schluß des wertvollen Werkes bilden einige Aktenstücke und ein Namenregister. Besonderes Lob verdient die vortreffliche Ausstattung des Buches.

Königsberg i/Pr. Rudolf His.

Adolf Weißler, Rechtsanwalt und Notar zu Halle a/S., Geschichte der Rechtsanwaltschaft. Leipzig, C. E. M. Pfeffer, 1905. VIII und 623 S.

Das der deutschen Rechtsanwaltschaft gewidmete Buch will zum ersten Male eine Geschichte des deutschen Sachwalterstandes geben. Nur des deutschen. Fremdes Recht, z. B. das französische, ist bloß herangezogen, soweit es das deutsche beeinflußt hat. Insofern wäre der Titel zu berichtigen. Für die große Aufgabe ist ein reiches Material mit bewundernswertem Fleiß verarbeitet, nicht überall, was ja auch nicht zu verlangen ist, in gleichmäßiger Vollständigkeit und zu voller Beherrschung des Stoffes. Gewandt und mit Temperament geschrieben, bietet das Buch in vielen Teilen, wo der Stoff nicht gar zu spröde ist, eine fesselnde Lektüre. Ein zuweilen stark gesteigertes Pathos entspringt dem Bewußtsein, die Geschichte des eigenen Standes und damit Vorgänge und Auffassungen zum Vortrag zu bringen, die der Verfasser als eigenste Angelegenheiten empfindet. Das Buch beschränkt sich nicht auf die Rechtsgeschichte, sondern verbreitet sich auch eingehend über die jeweilige soziale Stellung und ethische Beschaffenheit des Sachwalterstandes und nicht bloß über seine berufliche, sondern auch seine literarische und politische Betätigung (vgl. insbesondere das an 50 Seiten umfassende 49. Kapitel, das von den politischen Taten der Rechtsanwaltschaft während des Vormärz und in der Verfassungsbewegung erzählt). Das Buch teilt den Stoff in sechs geschichtliche Abschnitte.

Für die Leser der germanistischen Abteilung unserer Zeitschrift kommen besonders die beiden ersten Abschnitte des Buches über „Rechtweiser“ und „Vorsprecher“ in Betracht. Es sind zugleich diejenigen Teile, die dem Verfasser die geschichtliche Grundlage für seine Auffassung des Anwaltsberufs, für das „berufliche Glaubensbekenntnis

des Rechtsanwalts" (S. 616) liefern. „Uralter germanischer Gedanke" sei es, „daß die Rechtsanwaltschaft nicht im Interesse der Partei, sondern im öffentlichen Interesse eingesetzt sei, daß ihre Aufgabe die Vertretung des Rechts sei, gleichviel wem es nütze oder schade, und ihre Pflicht gegen die Partei nur dahin gehe, sie vor Unrecht zu schützen" (S. 347). Wie in den einzelnen späteren Stadien, die er schildert, die Rechtsverfassung und die tatsächlichen Zustände innerhalb der deutschen Anwaltschaft sich zu diesem germanischen Gedanken verhalten, das ist dem Verfasser einer der wichtigsten Maßstäbe für die Bewertung.

In diesen ersten Abschnitten über das ältere deutsche Recht begnügt sich Verfasser nun keineswegs damit, den bisherigen Ergebnissen der germanistischen Literatur zu folgen, sondern er will Selbständiges bieten, vor allem eine neue Grundauffassung. Gerade seine Ausführungen auf diesem Gebiete sind aber, wie dies bereits J. Chr. Schwartz in einer vortrefflichen Besprechung in der Kritischen Vierteljahrsschrift (Bd. 46 S. 489 ff.) hervorgehoben hat, entschieden zu beanstanden. Schon in methodischer Beziehung, was die Behandlung der Quellen und Literatur anlangt. W. benutzt (vgl. das Verzeichnis S. 2) für die Volksrechte zum großen Teil, ebenso für die Kapitularien wie für die Formeln die Ausgabe in Walters Corpus iuris Germanici antiqui! Er benutzt für das römische Placitum von 998 den Abdruck in Bethmann-Hollwegs Zivilprozeß V S. 440 ff. anstatt Regesto di Farfa nr. 426. Öfters unterläßt er es, in einer Weise zu zitieren, die leichtes Nachprüfen gestattet. Vor allem setzt er sich nicht sorgfältig mit den abweichenden Ansichten auseinander, vielmals werden sie überhaupt nicht erwähnt. So dürfte die von ihm im Vorwort ausgesprochene „Hoffnung, den Ansprüchen der zünftigen Geschichtschreiber genügt zu haben", sich für die beiden ersten Abschnitte wenigstens kaum erfüllen.

Nach des Verfassers Meinung ist der altdeutsche Rechtweiser — der friesische Asega, der nordische Lagmann, der bairische und alamannische Judex — der Urahn der deutschen Rechtsanwaltschaft. Auch bei den Franken findet er die von ihm als gemeingermanisch angesprochene Einrichtung wieder in dem Pfalzgrafen des merowingischen Königsgerichts, dessen „testimoniare" nicht Gerichtszeugnis, sondern „Rechtsgutachten oder Urteil" und damit Rechtweiserfunktion sein soll, und ebenso in dem rätselhaften, vielumstrittenen sacebaro, sagibaro des Volksgerichts, letzteres auf Grund einer Auslegung von l. Sal. 54, die dahin geht: „Die Sagibaronen sollen ansagen, daß Vergleich, Zahlung und Verzicht ordnungsmäßig erfolgt sind, wenn etwa der Graf versuchen sollte, die Sache vor sein Gericht zu ziehen", mit der Schlußfolgerung: „Um das zu können, müssen sie bei dem Vergleich zugegen gewesen sein. Offenbar (!) haben sie ihn auch vermittelt. Sie sind Schiedsmänner, die außergerichtliche oder gerichtliche Vergleiche zustande bringen, volkstümliche (!), durch dreifaches Wergeld ausgezeichnete Männer, deren Tätigkeit dem Königtume

so mißliebig ist, daß es, da ihren Vergleichen die Wirksamkeit nicht abgesprochen werden kann, wenigstens die Beschränkung ihrer Zahl auf drei in jedem Bezirk durchsetzt. ... Diese Männer nun, welche die Streitenden vergleichen und dann im Gericht den rechtsgültigen Abschluß des Vergleichs bezeugen, sollten sie nicht auch sonst den Rechtspunkt bezeugt haben" (d. h. Rechtweiser sein)? Eine mehr als kühne Hypothese, die schon deswegen ohne weiteres abzuweisen ist, weil die Sacebaronen durch ihr dreifaches Geburtsstandswergeld als königliche Beamte erwiesen sind und die in der Stelle geschilderte Konkurrenz mit der gräflichen Zuständigkeit sich nicht auf richterliche Funktionen bezogen haben kann, da der Graf damals noch nicht der Richter des Volksgerichts war.

Der Rechtweiser ist nun nach W. das Organ der Rechtskunde nicht bloß als „juristischer Gutachter des Gerichts", als sachverständiger Berater „der rechtsunkundigen (!) Elemente, des Richters, der Urteiler, der Gerichtsversammlung", sondern auch als Parteiengutachter. Eben als solcher ist er der Urtypus der Rechtsanwaltschaft. Auch die Wortführung auf Anrufen der Partei ist Rechtweiserdienst, Ausübung öffentlichen Amts. Zum Beweise dafür werden einige Stellen angeführt (S. 17 ff.), in denen die Person, die als Wortführer der Partei auftritt, auch „iudex" (d. i. nach W. Rechtweiser) genannt wird. Allein diese Stellen sind zum Teil ganz mißverstanden, wie namentlich das berühmte Placitum von 998 in Reg. di Farfa nr. 426. Wenn dort der Abt von Farfa Terminsaufschub erbittet, „quia neque iudices m e o s habeo, neque advocatum", so meint er, wie der Zusammenhang lehrt, mit den „iudices mei" nicht seine Beistände, sondern Urteiler seiner, d. h. langobardischer Nationalität, da das Gericht nur mit iudices Romani besetzt ist. Und wenn er nachher mit „hubertus dativus iudex et advocatus ipsius monasterii" ins Gericht zurückkehrt, so ist dieser Hubertus nicht, wie W. annimmt, ein „dativus iudex (d. h. nach W. S. 27 ein auf Antrag der Partei vom Richter bestellter Wortführer), a u c h a d v o c a t u s g e n a n n t", sondern er ist erstens ein dativus iudex im technischen Sinne, d. h. Inhaber eines besonderen Gerichtsbeisitzeramts, wie es damals in Italien im Anschluß an römische Einrichtungen, dem Schöffenamt angeglichen, bestand (v. Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß V S. 259 ff.; Ficker, Forschungen III S. 84, 88, 281; auch einige der beisitzenden Romani iudices tragen in Text und Unterschriften desselben Placitum den Titel „dativus iudex") und daneben zweitens Klostervogt. Und endlich wird, als Hubertus dann in dem nämlichen Prozeß wegen seiner Kenntnis des langobardischen Rechts in die Urteilerbank tritt, dem Kloster an seiner Statt ein anderer advocatus zugeteilt; Hubertus tritt damit also als advocatus ab. Von einer Identität der iudex-Funktion und der advocatus-Funktion, von einem Aufgehen beider Funktionen in einem einheitlichen Rechtweiseramt ist hier mithin keine Rede. Nur das ist richtig, daß h i n t e r e i n a n d e r dieselbe Person in demselben Prozeß die beiden v e r s c h i e d e n e n Funktionen des Urteilers und des Parteibeistandes wahrnehmen k a n n

(vgl. unten). Auch nur in diesem Sinne sind die anderen, von W. herangezogenen Stellen zu verstehen; ich kann dafür auf die klaren Ausführungen Brunners (D. R.G. II S. 349—353, vgl. daselbst auch N. 8, 14, 16) verweisen, die W. merkwürdigerweise nicht einmal erwähnt hat. Für die bairische Stelle (Prozeß des Bischofs Brun von Augsburg mit dem Kloster St. Emmeram) hat schon Beseler (Ztschr. f. Rechtsgesch. 9 S. 254 ff., zustimmend Brunner, Forschungen S. 257 [1]) die von Merkel (Ztschr. f. Rechtsgesch. 1 S. 143) daraus gezogene Folgerung eines möglichen Zusammenhangs der Stellung des Parteibeistandes mit der Funktion des altbairischen iudex in überzeugender Weise bekämpft (W. geht übrigens auch auf diese Kontroverse nicht ein). Daß die Wortführer der Parteien als solche „iudices" genannt worden wären und damit das uralte Rechtweiseramt fortgepflanzt hätten — W. hält dies für „offenbar und unbestreitbar" (S. 22) — ist daher ganz unerwiesen. Diese in den angezogenen Stellen der fränkischen und der nachfränkischen Zeit erscheinenden Wortführer sind vielmehr bereits die Vorsprecher oder Fürsprecher, die uns dann als eine bis in alle Einzelheiten durchgebildete Rechtsinstitution in den Quellen des Mittelalters begegnen.

W. widmet ihnen im zweiten Abschnitt eine eingehende, stellenweise das bisherige Material vervollständigende, lebensvolle Darstellung, die in den einzelnen Kapiteln „Name und Alter — Bestellung, Befähigung, Vorsprecherzwang — Eindingen — Fragewesen — Holung und Wandel — Run und Rat — Entlohnung — Ständigkeit — Gerichtsvorsprecher — Gemeindevorsprecher — Ideal und Leben" die verschiedenen Seiten ihrer Stellung vor Augen führt. Aber seine Auffassung von dem Grund und Zweck der Einrichtung trübt das Bild. Es werden hier die unrichtigen Gedanken des ersten Abschnittes fortgesponnen. Der Vorsprecher „wird vor allem dem Gerichte bestellt, denn das Gericht ist ja rechtsunkundig (!) und auch, wo ständige Schöffen richteten, keineswegs voll rechtskundig. Von lex Salica tit. 57 an ... bis zum Richtsteig Landrechts c. 48 herab ... ergeben unzählige Zeugnisse die Not der rechtsunkundigen Urteiler, die an manchen Orten dazu führte, die Urteilerbank nur noch mit Vorsprechern zu besetzen. Der Vorsprecher ist dem Gerichte unentbehrlich, weil er das Element der Rechtskunde vertritt" (S. 39). „Die Frage ist die Form, in der das rechtsunkundige Gericht vom rechtskundigen Vorsprecher über das Recht belehrt wird." „Der Vorsprecher ist im öffentlichen Interesse bestellt." Er „ist sonach kein Parteimann, sondern ein zur Belehrung des Gerichts und der Partei bestellter Rechtskundiger" (S. 40). „Den Ausgangspunkt und Grund des ganzen Vorsprecherwesens kann das Recht der Holung und Wandlung nicht gebildet haben." „Das Vorsprecherwesen ist eine so frühe, so verbreitete, so volkstümliche Einrichtung, daß es nicht lediglich durch eine Hintertür ins Recht gekommen sein kann." „Nein, das Recht der Holung und Wandlung ist einer jener Kniffe, die eine allzu formalistische Jurisprudenz als Gegenmittel gegen sich selbst allezeit hervor-

gebracht hat.“ Es „wird uns die Auffassung bestätigt, daß der germanische Rechtsfreund nicht Parteiinteressen vertritt“ (S. 49, 50).

Danach böte die germanische Gerichtsverfassung freilich ein trauriges, aber auch ein unmögliches Bild! Selbst ohne Rechtskunde, wären die rechtsprechenden Organe darauf angewiesen gewesen, den Parteivorsprechern blindlings nachzusprechen, ihre Fragen blindlings zu bejahen! Verfasser verkennt die wahre Bedeutung des Fragewesens. Gewiß ist das richtige Fragen der Vorsprecher für den Ausgang des Prozesses von größter Bedeutung. Aber nicht wegen der Rechtsunkunde des Gerichts, sondern weil bei ausgeprägter Verhandlungsmaxime der dem Gericht natürlich unbekannte Tatbestand des Einzelfalles nur in den Fragen zur Erscheinung kommt, also im richtigen Fragen auch das richtige Tatbestandsvorbringen liegt. Wie die „Cautela“ (in Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 394 f., vgl. auch daselbst S. 420) es treffend ausdrückt:

> „Ist daz also, so mogin di richtere unde di schepphin unde andere dingphlichten, di das recht wissen mussen, das recht iczlicher sache alleczijt in gedancken nicht gehabin ....; du salt ouch rechte vragin, wenne du das recht diner sache weist, so saltu das recht diner sache czu einer vrage machin, das meine ich also, du salt di wort des rechtin in dine vrage seczin, alse du allir eigentlichst machst. Alsus bringestu das recht diner sache in der richtere unde der schepphen adir ander dinglute gedanckin ....“

Ganz selbstverständlich muß also der Vorsprecher im Recht bewandert sein, zumal er in seiner Frage den Tatbestand sogleich mittelst rechtlicher Schlußfolgerung zur Rechtsbehauptung verarbeiten muß (Planck, Gerichtsverf. I S. 224 ff., vgl. auch W. selbst S. 38). Er muß, wie die „Cautela“ an späterer Stelle (a. a. O. S. 396) sagt, „des rechtin wise“ sein; andernfalls fragt er „vinsterlichen“ und macht „di richtere unde di schepphin ... des rechten erren“. Aber, daß er mit seiner Rechtskunde die fehlende Rechtskunde des Gerichts ersetzen soll, davon ist gar keine Rede. W. läßt in der letztzitierten, von ihm für seine Ansicht besonders verwerteten Stelle der Cautela den Anfang fort: „Hir vor ist gesprochin, daz di richtere unde di schepphin unde andere dinglute daz recht wissen sullen“, hinter dem erst unmittelbar jener Satz folgt: „ouch ist des not, das di vorsprechin des rechtin wise sint.“

So darf man unbeirrt bei der bisherigen Meinung verharren, daß es Bedürfnisse der Parteien waren, welche das Vorsprechertum geschaffen haben: das Bedürfnis nach Beistand im Prozeß im allgemeinen, das Bedürfnis, der Gefahr des Wortformalismus durch die Möglichkeit der Erholung und Wandlung zu steuern, im besonderen. Schließlich kommt doch auch darauf etwas an, daß, wie Verfasser zugeben muß (S. 49), die mittelalterlichen Rechtsquellen selbst auf das letztere Bedürfnis das entscheidende Gewicht legen, wie denn z. B. der Ssp.

(I 59 § 2) seine ganze Darstellung des Vorsprechertums gerade mit dem Hinweis auf diesen Zweck einleitet. Und mit dem Verfasser (vgl. oben) in dem Recht auf Erholung und Wandlung nur eine Hintertür, einen bloßen Kniff allzu formalistischer Jurisprudenz (!) zu erblicken, wird auch nicht leicht geneigt sein, wem Bedeutung und Wesen des germanischen Prozeßformalismus aufgegangen ist.

Indem der Fürsprech gerechte Parteiinteressen rechtskundig wahrnimmt, indem er das Wort dessen spricht, der da recht hat, befördert er damit nicht auch die Verwirklichung des objektiven Rechts? In diesem Sinne ist dem Verfasser gewiß beizustimmen, wenn er das Vorsprechertum auf das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Rechts zurückführt, wenn er ihm die schönen Worte der Glosse zum Art. 41 des sächsischen Weichbildes als Motto setzt (S. 76, 23): „vorsprechen gesazt sien zu der gemeinen nuze, deme rechte zu dinen unde der gemeinen" (der unmittelbare Fortgang der Stelle: „das sich cleger unde antwerter vor schaden bewaren sollen" zeigt, daß es in unserem Sinne gemeint ist) und wenn er (S. 75) als Beleg unter anderem besonders auch Schwabensp. (Gengler) 72 (= Laßb. 87) heranzieht, wo dem Fürsprech anbefohlen wird, falls ihm sein Gewissen sagt, daß die Partei unrecht habe, ihr Wort nicht zu sprechen, sondern den Richter um diesmalige Entbindung vom Wortführerdienst zu bitten. (Freilich, wenn der Richter sie verweigert, so heißt es weiter, soll er doch nicht anders sprechen, als es ihm die Partei oder ihre Berater sagen, also an die Parteiinstruktion gebunden sein, nicht seiner Überzeugung nachgehen; unrichtig versteht diesen Passus W. S. 75.) Zu solcher idealen Auffassung des deutschen Vorsprecherdienstes, die allerdings, wie die auch sittengeschichtlich interessanten Nachweise auf S. 76—82 zeigen, im späteren Mittelalter vielfach von einem entarteten und in starken Mißkredit gekommenen Vorsprecherstand vergessen wurde, gelangt man also auch ohne des Verfassers Argumentation aus Rechtweisertum und Rechtsunkunde des Gerichts. Ja, es ist das Vorsprechertum im Anfang und noch lange Gegenstand unmittelbarer, amtlicher, aktiver Fürsorge des Gerichts für gerechtes Parteiinteresse (S. 27 ff.). Denn der Richter ist es, welcher auf Antrag den Vorsprecher bestellt, sehr häufig aus der Zahl der Urteiler, „aus dem Ring des Gerichts". Der Vorsprecherdienst ist allgemeiner, öffentlicher Rechtspflege- oder Rechtshilfedienst (Ssp. I 60 § 2, 3) ebenso wie es der Dingmannendienst ist. Das erklärt auch die oben berührte, eigenartige, namentlich aus Baiern bezeugte, aber auch darüber hinaus weitverbreitete und lange sich behauptende Erscheinung (S. 64 ff.), daß „dieselben die von dem rechten aufsten und den klagern und antwortern ire wort tun widerum an das recht sitzen und mitsampt den andern, die an dem rechten sitzen, recht sprechen" (Stadtbuch von Landshut bei Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte, Heft I u. II S. 203 unter Ziff. XIX 5). Urteilerdienst und Vorsprecherdienst sind gleichmäßig Recht und Pflicht des Dinggenossen. Die Erfüllung des einen entbindet ihn nicht von der

Erfüllung des anderen und hindert ihn nicht daran. So nimmt der Urteiler, der im Verlauf des Rechtsstreits vom Richter zum Vorsprecherdienst abkommandiert ist, nach Beendigung desselben seinen früheren Urteilerdienst auf. Es erscheint dies von dem Standpunkt der alten Gerichtsverfassung aus als das Selbstverständliche. Und erst, als der Vorsprecherdienst seine frühere Unentgeltlichkeit einbüßt und mehr und mehr berufs- und gewerbemäßig betrieben wird und hierdurch die Gefahr näher rückt, es werde bei einem solchen Vorsprecher das Interesse am Sieg der Partei das Interesse an einem gerechten Urteilsspruch überwiegen, wird die Gegensätzlichkeit und Unvereinbarkeit der beiden Funktionen lebhafter empfunden und ihre Zuteilung an verschiedene Personen nötig. Bezeichnend dafür ist die Mitteilung Rosenthals (a. a. O. S. 104f.) über die Entwicklung in Landshut und die dort zeitweise gemachte Scheidung zwischen den in die Rolle der Vorsprecher unentgeltlich eingetretenen Gerichtsbeisitzern, die am Urteil teilnehmen dürfen, und den besoldeten, berufsmäßigen Fürsprechern, denen dies verboten ist (vgl. auch Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns I S. 89ff. und W. S. 68, 162f.). Der geschichtliche Werdegang — spätere, andersartige Erscheinungen dahingestellt — ist also nicht der von unserem Verfasser vermeinte, daß die Vorsprecher als solche um ihrer besonderen Rechtskunde willen zum Urteilfinden, sondern der umgekehrte, daß zunächst Urteiler zum Vorsprecherdienst herangezogen werden. Ich kann im übrigen hierzu auf die trefflichen, eingehenden Ausführungen von Schwartz in der oben zitierten Rezension des vorliegenden Buches (a. a. O. S. 497—501) verweisen. —

Im dritten, umfangreichsten Abschnitt (S. 85 — 339) trägt der Verfasser die Entwicklung der gemeinrechtlichen Advokatur und Prokuratur vor. Er gibt zunächst einen kurzen Überblick über das römische Recht mit seiner Advokatur einerseits und seiner Kognitur und Prokuratur andererseits. Er kehrt dann in einem Kapitel „Gewalthaber, Vögte, Anwälte“ zum älteren deutschen Recht zurück, indem er hier die wohl für die Geschichte der „Rechtsanwaltschaft“ wenig bedeutsamen Verhältnisse behandelt, in denen ausnahmsweise im Gegensatz zu dem nur eine Beistandschaft oder Vormundschaft im Wort gewährenden Vorsprechertum eine Prozeßvertretung, eine Bevollmächtigung für die Prozeßführung zugelassen ist. Er wendet sich hierauf zum kanonischen Recht, in welchem er die Wurzel der gemeinrechtlichen Zweiteilung des Berufs in die Prokuratoren als die gerichtlich allein legitimierten Prozeßbevollmächtigten und die Advokaten als die außergerichtlich tätigen Ratgeber und Schriftenmacher findet. Beachtenswert ist der Hinweis (S. 168, 53), daß schon Schwabensp. (Gengler) 73 (= Laßberg 88) für die Ausbildung dieser letzteren Berufskategorie einen Ansatz zeigt. Es folgt die ausführliche Darstellung des Sachwalterstandes in seiner verfassungsmäßigen und tatsächlichen Ausgestaltung, am Reichskammergericht, an den fürstlichen Hofgerichten und an den Niedergerichten. Den Germanisten inter-

essiert es, im 20. Kapitel (S. 162 ff.) von den Schicksalen des nationalen Vorsprechertums zu hören, das an den Niedergerichten sich mit der fremdrechtlichen Prokuratur trotz der gegensätzlichen Grundidee (Parteibeistand — Parteivertreter) verschmilzt, sich aber auch mit der dort mehr, als man gemeinhin annimmt, festgehaltenen Mündlichkeit des Verfahrens sein altes Formen- und Fragewesen zum Teil noch lange zäh bewahrt, ein ungelehrtes Laientum, als „schlechte Prokuratoren" den „gelahrten Prokuratoren" der Obergerichte gegenübergestellt (S. 169), schließlich in der Winkelkonsulenz endend (S. 184).

Abweichende Ausgestaltungen erfährt der Sachwalterstand zum Teil in den Einzelstaaten. Württemberg, Sachsen, Österreich werden uns vorgeführt, vor allem am Schluß des Abschnittes und den folgenden, vierten Abschnitt „Assistenzräte und Justizkommissare" ganz ausfüllend die Entwicklung in Preußen (S. 287—385). Von Friedrich Wilhelm I., Friedrich d. Gr., Cocceji, Carmer wird hier ein Reformwerk durchgeführt von höchster Eigenart und schließlich großartigem praktischen Erfolge. Die Schilderung dieses Werkes in seinen verschiedenen Stadien, den großen Gang der Entwicklung klar in kunstgerechter Steigerung zeichnend, das Bild aber auch mit einer Fülle von kleinen Zügen, interessanten Einzelheiten ausmalend — man vergleiche z. B. die Geschichte des ominösen schwarzen Advokatenmantels (S. 310 ff.) und die bildliche Satire auf die Austreibung der Advokaten (S. 336 f.) —, ist m. E. der bestgelungene und fesselndste Teil des Buches, vorbereitet durch eine frühere Arbeit des Verfassers über „die Umbildung der Anwaltschaft unter Friedrich dem Großen" (1901). Den äußersten, freilich in praxi bald wieder abgestorbenen Trieb dieser Reform bildeten die von Carmer unter Beseitigung der Advokatur eingeführten „Assistenzräte", richterliche Beamte, die den Parteien von Amts wegen als Beistände gegeben, den Richter in der Ausmittlung der Wahrheit unterstützen sollten, in der Tat, wie Verf. richtig ausführt (S. 360), eine Schöpfung, die, dem Schöpfer unbewußt, teilweise Gedanken des alten deutschen Fürsprechertums wieder zum Vorschein brachte.

Im fünften Abschnitt (S. 387—417) macht uns Verf. mit dem französischen Zustand und der Unterscheidung zwischen avoué und avocat bekannt unter nur sehr kurzer Berührung der Vorgeschichte, wobei er hier im Gegensatz zu Deutschland den Nachfolger des germanischen Vorsprechers, des avant-parlier, im avocat als dem vollmachtlosen Gerichtsredner erblickt (S. 390). Er weist uns weiter auf die Umgestaltung, die das französische System in den Rheinlanden, Hannover, Braunschweig erfuhr (Advokatanwälte). Und er schildert uns schließlich im sechsten und letzten, weitläufig angelegten Abschnitt (S. 419—616) die unmittelbare Vorgeschichte der modernen deutschen „Rechtsanwaltschaft", die ihm, weil ihre Hauptaufgabe das Auftreten vor Gericht ist, ihrem innersten Wesen nach als eine Fortsetzung der gemeinrechtlichen Prokuratur unter Aufnahme der Advokatur erscheint (S. 610), und ihre gegenwärtige Verfassung und tatsächliche Lage auf Grund der geltenden Rechtsanwaltsordnung von

1878. Dabei wird als wichtigste Veränderung die „Freigabe der Advokatur“, d. h. der Übergang aus der geschlossenen Amtsverfassung zu einem freien, nur einen Befähigungsnachweis erfordernden Gewerbe (S. 610), in den Vordergrund gestellt und wegen ihrer für den Stand nachteiligen Wirkungen einer abfälligen Kritik unterzogen, auf die näher einzugehen, außerhalb des Rahmens dieser Zeitschrift liegt.

Freiburg i/Br. Alfred Schultze.

Danmarks Gilde-og Lavsskraaer fra Middelalderen udgivne ved C. Nyrop af Selskabet for Udgivelse af Kilder til dansk Historie. 2. Binds 3. Hæfte. 8° (224 og XX S.). Kjøbenhavn 1895—1904, i Kommission hos Universitetsboghandler G. E. C. Gad.

Haandværksskik i Danmark. Nogle Aktstykker samt nogle Oplysninger om Handwärksgebrauch (sic!) und Gewohnheit som et Forsøg udgivne af C. Nyrop. Lex.-8 (292 S.). Kjøbenhavn 1903, Det nordiske Forlag.

Nogle Gewohnheiter. Et Tillæg til „Haandværksskik i Danmark“ af C. Nyrop. Lex.-8 (44 S.). Kjøbenhavn 1904, trykt hos Nielsen & Lydiche.

Mit dem vorstehend an erster Stelle genannten Hefte ist ein Werk zum Abschluß gelangt, von dessen früher erschienenen Teilen in dieser Zeitschrift (Germ. Abt. XVIII 183 f., XX 294 ff.) schon die Rede gewesen ist. Sein letztes Heft bringt außer einigen Nachträgen, wie der beachtenswerten Skra der St. Hansgilde von Skarholt, die ausführlichen Register zum Ganzen, unter denen zumal die sorgfältige, zunächst nach größeren Materien geordnete Sachübersicht für die dereinstige Ausnutzung des gesammelten Quellenstoffs sehr gute Dienste leisten wird. Dieser Stoff selbst, die mittelalterlichen Statuten dänischer Gilden der verschiedenen Arten umfassend, liegt nun in verläßlicher Gestalt bequem zugänglich vor. Die anfänglich geplante „Übersicht über die Verhältnisse unserer Gilden und Zünfte im Mittelalter“, die wir dem sachkundigen Herausgeber gern zu danken gehabt hätten, hat aus begreiflichen Gründen (darüber Forord S. XV f.) wegfallen müssen.

Noch vor dem Abschlusse des dem Mittelalter gewidmeten Quellenwerkes aber hat Nyrop aus der Fülle seiner jahrzehntelangen Studien über die Geschichte des dänischen Handwerks heraus das Buch über „Handwerksbrauch in Dänemark“ veröffentlichen können. Dasselbe ist geeignet, in hohem Maße das Interesse zumal auch deutscher Leser zu erwecken. Es handelt im wesentlichen von dem Einfluß, den das deutsche Zunftwesen auf das dänische Handwerk ausgeübt hat. Deutsche Handwerker lassen sich in größerer Zahl bereits seit dem zwölften

Jahrhundert in Dänemark nachweisen (vgl. Nyrop S. 243). Maßgebende Bedeutung für die Organisation des Handwerks haben sie aber erst erlangt, als mit dem beginnenden 16. Jahrhundert das dänische Königtum die alten einheimischen Handwerkerinnungen zu bekämpfen angefangen hatte, und durch die wandernden Gesellen deutscher Brauch in Dänemark mehr und mehr bekannt geworden war. In welchem Umfange er im 17. und 18. Jahrhundert dort zur Herrschaft gelangt ist, weist der Verfasser durch eine Fülle von Belegen nach. An dieser Stelle kann nur weniges besonders hervorgehoben werden. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts führte der dänische Buchdrucker P. J. Morsing einen eifrigen Kampf gegen die deutschen Buchdruckergesellen in Kopenhagen, welche die Meister in Buße nahmen, die sich nicht ihren Wünschen entsprechend gegen sie verhielten, und welche nach seiner Behauptung ihm seine dänischen Lehrjungen abspenstig machten, indem sie ihnen bedeuteten, sie würden, wenn sie bei ihm ausgelernt hätten, nicht für Gesellen erachtet oder bei irgendeinem andern Meister in Dänemark oder Deutschland in Arbeit genommen werden (SS. 34, 189). Im Jahre 1749 machte der Magistrat von Kolding in den dänischen Zeitungen bekannt, daß auf Grund eines Königlichen Erlasses die Behobelung bei der Tischlerzunft in Kolding eingeführt und auf dem Rathaus „in hochansehnlicher Versammlung feierlich und nach Gebühr vollzogen" worden sei (S. 247). „Diese dänische Ankündigung spricht laut von dem Siege der deutschen Zunft; Dänemark ist nun ein erobertes Land", bemerkt der Verf. dazu. Am bezeichnendsten aber ist, daß die Sprache des zünftigen Rituals in Dänemark dauernd das Deutsche geblieben ist. Auch ein Däne, der sonst kein Wort Deutsch versteht, muß beim Grüßen des Handwerks und sonst „diese teutsche Complimenten ohne den geringsten Fehler wissen, woferne er als ein ehrlicher Gesell passiren will, oder er hat allerlei Händel", klagt der Pastor Rohn im Jahre 1737 (S. 11, 242). Mit gutem Grunde leitet Nyrop seine Vorrede mit den Worten ein: „Also mit Gunst! Jetzt will ich zum ersten Mal gefragt haben." Sie versetzen den Leser alsbald in die Atmosphäre, von der er sich durch das ganze Buch hindurch umgeben fühlt. Was der Verf. in langer Bemühung gesammelt hat, legt er im ersten Teile des Werkes vor, um es im zweiten für eine Darstellung des Handwerksbrauches in Dänemark zu verwerten. Es sind naturgemäß fast durchweg alte Bekannte, die wir in den Hobelpredigten, Handwerksgrüßen usw. wiederfinden. Die Formeln, welche schon in Deutschland im Laufe der Zeit vielfach unverständlich geworden waren, haben in Dänemark begreiflicherweise weitere Verunstaltung erdulden müssen (vgl. z. B. die Fastnachtspredigt in „Nogle Gewohnheiter" S. 29 ff.). Einige dänische Übertragungen und Nachbildungen (z. B. S. 112 ff.) sind von besonderem Interesse.

Ungeachtet vielfacher Anfechtung hat sich der deutsche Handwerksbrauch in Dänemark bis in das 19. Jahrhundert hinein in seiner Stellung behauptet. Dann ist er aus ihr durch das sich steigernde Nationalgefühl und namentlich infolge der kriegerischen Ereignisse des

Jahres 1848 verdrängt worden. Aber die Erinnerung an ihn hat sich, wie der Verf. (S. 257 ff.) zeigt, in Sprache und Anschauungen der dänischen Handwerker bis auf den heutigen Tag erhalten.

Kiel. Max Pappenheim.

Eduardo de Hinojosa, La fraternidad artificial en España. (De la Revista de Archivos, Bibliotecas y Museos) gr. 8 (20 S.), Madrid 1905, tip. de la Revista de Archivos, Bibliotecas y Museos.

Daß der Gedanke der künstlichen Brüderschaft im älteren spanischen Rechte eine bedeutende Rolle gespielt haben muß, kann seit längerer Zeit nicht mehr zweifelhaft sein. Das agermanament des Konsulats der See und die Güterverbrüderung der Ehegatten[1]), der Rebellenbund der Germania von Valencia und die im Interesse der öffentlichen Sicherheit begründeten hermandades, welche mißverständlich zur heiligen Hermandad umgedeutet worden sind, legen Zeugnis ab von der vielseitigen Verwendung jenes Gedankens. Nun hat Hinojosa, nachdem er schon in einem Aufsatze über die Hausgemeinschaft in Spanien wichtiges Material beigebracht[2]), auf Grund urkundlicher, zum Teil ungedruckter Quellen dem Gegenstand eine besondere Untersuchung gewidmet. Sie bietet auf knappem Raum eine Fülle von interessanten Mitteilungen. Hervorzuheben ist namentlich die Eingehung von Brüderschaften (germanitates, auch amicitates[3])) zwecks gemeinsamer Erbauung von Kirchen und Teilung der Nutzungen. Der Verf. zeigt im Anschluß an die Ausführungen von Stutz (Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens I 1, 96f.), daß die schon im 6. Jahrhundert von dem Konzil von Braga bekämpfte Erbauung von Kirchen zu Gewinnzwecken sich in Galizien und Portugal noch jahrhundertelang behauptet und auch die künstliche Verbrüderung[4]) in ihren Dienst gestellt hat. Die Verbrüderung zur Begründung gegenseitiger Erbrechte, zur Gewinnung bürgerlicher Sicherheit (Schutzgilden!), zur endgültigen Versöhnung zweier durch einen Totschlag verfeindeten Familien finden kürzere Erwähnung. Bis jetzt ist Spanien dasjenige Land, welches hinsichtlich der Mannichfaltigkeit der Zwecke, für die im Mittelalter die künstliche Verbrüderung als Rechtsform verwendet wird, an erster Stelle genannt werden muß. Es wäre sehr zu wünschen, daß Hinojosa durch seine verdienstliche Untersuchung die Anregung zu weiteren Forschungen über die künstliche Brüderschaft in Spanien und Portugal gegeben hätte.

Kiel. Max Pappenheim.

---

[1]) Von ihr hat zuletzt Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge IV 1 §§ 1201 ff. gehandelt. — [2]) La comunidad doméstica en España (in La Lectura, Revista de Ciencias y de Artes 1905 S. 236 ff.). — [3]) Hierzu die Nachweisungen bei Hinojosa S. 15 Anm. 1. — [4]) Vgl. dazu auch diese Zeitschrift XX 1899 S. 226 mit Anm. 4 — U. St.

Oberrheinische Stadtrechte, herausgegeben von der badischen Historischen Kommission. Zweite Abteilung: Schwäbische Rechte. Erstes Heft: Villingen. Bearbeitet von Chr. Roder. Heidelberg 1905.

Während die Abteilung „Fränkische Rechte" ihrem baldigen Abschluß entgegensieht, hat es der größere Reichtum der schwäbischen und elsässischen Städte an Stadtrechtsquellen notwendig gemacht, in der zweiten und dritten Abteilung der Oberrheinischen Stadtrechte jeder Stadt eine eigene Publikation zu widmen. Von der dritten Abteilung ist vor einigen Jahren die umfangreiche Ausgabe der Schlettstadter Stadtrechte von J. Gény (1902) erschienen (diese Ztschr. XXIII 1902 S. 353 ff.). Mit dem vorliegenden Hefte „Villingen" hat nunmehr auch die den schwäbischen Rechten gewidmete zweite Abteilung in vielversprechender Weise begonnen. Neben zahlreichen Privilegien und städtischen Satzungen von 999 bis 1794 enthält diese von Roder trefflich bearbeitete Ausgabe der Villinger Rechtsquellen drei Stadtrechte, von denen das von 1294 sich allerdings auf wenige Bestimmungen beschränkt. Von ganz hervorragendem Wert ist das umfangreiche Stadtrecht von 1371, aber auch das von 1592 ist nicht bloß von lokalgeschichtlichem Interesse, sondern bietet auch der Rechtsgeschichte überhaupt manches wertvolle Material.

Es zeigt sich, wie richtig es von der badischen Historischen Kommission gewesen ist, sich zunächst auf die Publikation der Quellen zu beschränken und diese nicht durch die sonst vielfach übliche Ausstattung mit ausführlichen Bearbeitungen der einzelnen Stadtrechtsgeschichten ad calendas Graecas zu verzögern.

R. Schröder.

Karl Heldmann, Rolandsspielfiguren, Richterbilder oder Königsbilder? Neue Untersuchungen über die Rolande Deutschlands mit Beiträgen zur mittelalterlichen Kultur-, Kunst- und Rechtsgeschichte. Halle a/S. 1905.

Franz Jostes, Roland in Schimpf und Ernst. Die Lösung des Rolandrätsels. Dortmund 1906.

In der zwischen 1360 und 1372 abgefaßten Magdeburger Schöffenchronik findet sich ungefähr zum Jahre 1280 ein interessanter Bericht über die Magdeburger Pfingstspiele, die ursprünglich von den vornehmsten Patriziersöhnen, zur Zeit des Chronisten aber von den Ratmannen selbst geleitet wurden: „In dussen tiden weren hir noch kunstabelen, dat weren der rikesten borger kinder . de plegen dat spel vor to stande in den pingsten, als den Roland, den schildekenbom, tabelrunde und ander spel, dat nu de ratmanne sulve vorstan." An

diese Nachricht hat sich ein lebhafter Streit geknüpft. Sello (Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. 3, 408f.) sah in der Bezeichnung der Spielfigur als „Roland" einen untrüglichen Beweis dafür, daß der Magdeburger Roland zur Zeit jener Spiele schon bestanden haben müsse, da der Name der Spielfigur nur von ihr entlehnt sein könne. Während Rietschel, von Below und E. Mayer dieser Auffassung lebhaft beistimmten, wurde in zwei unabhängig voneinander und fast gleichzeitig erschienenen Untersuchungen von Heldmann und Jostes, über deren Inhalt Bd. 25, 393ff. von Beyerle[1]) ausführlich berichtet worden ist, der gerade entgegengesetzte Standpunkt vertreten: es habe ursprünglich nur Spielrolande gegeben, nach deren Vorbild zuerst 1404 auf Grund einer historischen Fälschung der Bremer Roland als Wahrzeichen städtischer Freiheiten errichtet worden sei, um dann alsbald in anderen Städten Nachahmung zu finden; die hölzernen Rolande vor 1404 seien ohne Ausnahme Spielfiguren gewesen. Nachdem besonders Sello (Vindiciae Rulandi Bremensis, 1904) und Rietschel (Hist. VJ.-Schrift 8, 86ff.) dieser Ansicht entgegengetreten waren, hat Heldmann in der jetzt vorliegenden Schrift sie zu verteidigen gesucht. Die neue Publikation von Jostes gibt im wesentlichen die frühere Abhandlung wieder, jedoch mit einer Reihe wertvoller Zusätze, die sich namentlich auf einige streitige Punkte gegenüber Heldmann beziehen, für die Rechtsgeschichte aber nicht weiter in Betracht kommen. Zu bedauern ist die persönliche Schärfe in der Polemik von Heldmann und Sello. Berichtigt werden die Ansichten dieses hervorragenden Rolandsforschers jedenfalls dahin, daß es vor dem 13. Jahrhundert in Deutschland überhaupt keine Bildsäulen, also auch keine Rolandsbilder gegeben hat; daß der älteste Typus der letzteren keine Königsbilder darstellt, sondern (abgesehen von dem Roland in Halle) einen barhäuptigen, das gezogene Schwert in der Rechten haltenden Rittersmann; daß der Bremer Roland der um 1400 herrschenden Tracht entspricht und insoweit nicht auf einen älteren Typus hinweist. Aber demgegenüber muß um so entschiedener betont werden, daß die Rechtsgeschichte das, was Heldmann und Jostes für eine endgültige Lösung der Rolandfrage halten, ebenso wie die neuerdings von Platen wiederaufgenommenen mythologischen Versuche vollkommen ablehnen muß.

Man denke: im Jahre 1400 soll ein Bremer Schwindler der Welt vorgelogen haben, daß seine Vaterstadt seit alter Zeit in ihrem vor 34 Jahren durch Feinde der Stadt vernichteten hölzernen Rolandsbilde, das in Wirklichkeit nur eine Drehpuppe für Reiterspiele gewesen sein soll, ein Wahrzeichen ihrer Freiheiten besessen habe; derselbe Schwindler soll dann 1404 als Bürgermeister auf Grund von ihm ge-

[1]) Da Herr Professor Beyerle bereits für die Deutsche Literaturzeitung (siehe daselbst 1906, 27. Januar Nr. 4 Sp. 230ff.) verpflichtet war, mußte unser Versuch, ihn auch für die Besprechung der beiden neusten Schriften von Heldmann und Jostes zu gewinnen, leider erfolglos bleiben. Für die Red. — U. St.

fälschter Privilegien den Rat zur Errichtung des neuen, steinernen Rolands mit der berühmten Inschrift bewogen haben. Alsbald habe dann Bremens Vorgehen andere gutgläubige (?) Städte zur Nachfolge angeregt, ihre alten hölzernen Drehpuppen ebenfalls durch steinerne Freihheitsrolande zu ersetzen, von denen die frühere Zeit nichts gewußt, und auch die Bürger von Halle hätten sich beeifert, ihr altes Burggrafenbild nunmehr als einen Roland zu bezeichnen. Sollten die Bremer Bürger ein so kurzes Gedächtnis gehabt haben oder so unehrlich gewesen sein, daß sie sich ihrer alten Spielfigur, die so manchen von ihnen unsanft aus dem Sattel gehoben hatte, nicht mehr erinnerten und den Betrug ad maiorem civitatis gloriam über sich ergehen ließen? Und die anderen Rolandsstädte sollten ebenfalls alsbald nach Bremens Vorgange dahintergekommen sein, daß ein Freiheitsroland ihnen nützlicher sei, als der bisherige Spielroland? Meine eigenen Erinnerungen gehen noch über die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück. Deutlich habe ich die buntbemalte hölzerne Taube im Gedächtnis, die bei den Schützenfesten meiner kleinen Vaterstadt auf einem hohen Gerüst angebracht wurde, um dann von den Kugeln der Schützen elend zerzaust zu werden, bis der Königsschuß ihr den Garaus machte. Würde heute jemand die Behauptung aufstellen, diese Taube sei ein Reichsadler gewesen, den man nunmehr als dauerndes Wahrzeichen der städtischen Freiheiten an dem Rathause von Alten-Treptow anbringen wolle, so würden meine Landsleute ein summarisches Verfahren nach guter pommerischer Art gegen den Schwindler einzuleiten wissen. Und jetzt soll nach Jostes unser pommerischer Ausdruck „Rohländer" für wüste Gesellen gar noch dazu dienen, die Bezeichnung der rollenden Spielfiguren als „Rollande" zu unterstützen!

Allerdings hat dieser Erklärungsversuch von Jostes die Zustimmung von Heldmann nicht gefunden, er gibt zu, daß die Magdeburger Pfingstspiele sich schon ganz auf dem Boden des aus Frankreich importierten höfischen Epos bewegen und der Name Roland von dem berühmten Paladin Karls des Großen entlehnt sein müsse. Der Einwand von Jostes, daß man dann St. Roland hätte sprechen müssen, findet seine Widerlegung in der mittelalterlichen Heldendichtung, die hier die Übermittlerin war und von der Heiligsprechung des alten Kriegshelden ebensowenig Notiz genommen hat wie von der seines Kaisers.

Daß die Magdeburger Patriziersöhne im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts der ungeschlachten Holzpuppe, die sie hin und wieder bei ihren Pfingstspielen auf einem drehbaren Untergestell anbrachten, um mit ihren Speeren nach ihr zu stoßen und bei einem Fehlstoß von ihr abgestochen zu werden, in übermütigem Humor den Namen ihres ehrwürdigen Stadtbildes erteilen mochten, ist psychologisch sehr begreiflich. Die Ähnlichkeit der Spielrolande mit den Stadtrolanden muß freilich, aus den Beschreibungen der Chronisten und den von Jostes beigebrachten Abbildungen zu schließen, eine sehr geringe gewesen sein, denn die phantasievolle Erscheinung, in der Heldmann

diese Puppen ausmalt, würde ihrem praktischen Zweck wenig entsprochen haben. Es ist unrichtig, wenn beide Verfasser das Rolandsreiten in seiner ältesten Gestalt als eine ernste ritterliche Übung auffassen, es war immer nur ein Pfingstspiel zur Erheiterung der Teilnehmer wie der zuschauenden Menge, die sicher weit größeres Vergnügen an den abgestürzten, als an den zielsicheren Speerreitern hatte. Das Rolandsreiten war auch keineswegs das einzige Pfingstspiel, das sich Jahr für Jahr wiederholt und zu einer dauernden Einrichtung gestaltet hätte. Der Magdeburger Chronist nennt den „Roland" nur neben anderen Spielen, und die Verhandlungen des Festausschusses wegen des Gralspieles zeigen, daß man den Katalog immer noch zu bereichern bestrebt war. Die Annahme, daß die Rolandspiele eine kommunale Einrichtung gewesen wären, wird durch die Magdeburger Schöffenchronik geradezu widerlegt. Erst zur Zeit des Chronisten, gut achtzig Jahre später, hatte der Magdeburger Rat die Leitung der Spiele in die Hand genommen, und zwar keineswegs bloß die des Rolandreitens; früher waren sie ganz und gar Sache der Teilnehmer gewesen. Daß in den übrigen Städten mit Rolandsbildern die Sache anders gewesen wäre, ist in keiner Quelle bezeugt, und es ist eine petitio principii, wenn die Nachrichten über städtische Ausgaben für Rolande auf die Spielpuppen bezogen werden. Auch daran ist nicht zu denken, daß diese dauernd auf ihrem Drehstuhl gestanden haben könnten. Sie wurden nach beendigtem Spiel, soweit sie des Aufbewahrens wert waren, hübsch verwahrt, bis sie bei späterer Gelegenheit wieder aufgestellt wurden. Das ist zwar aus dem von Heldmann mitgeteilten Fragment (Rolandsbilder 85 n. 3) nicht zu ersehen, weil hier die Einleitung weggelassen ist, aber der vollständige Text gibt zugleich eine ausreichende negative Kritik für die ganze neue „Lösung der Rolandsfrage". Da heißt es in der Münster. Chronik des Melchior Röchell (her. v. Janßen, Gesch.-Quellen des Bist. Münster 3, 40): „Dar hatten auch der richesten burger sonne eine broderschaft under sich, die wordt auch diesen fastelabendt uber gehalten, und nomden sie St. Annen broderschaft — — —. Dar quamen alhir die jungen koepgesellen van Lubeck, Hamborch und Bremen etzliche und helden diesse cumpanie medde, lust halven; wan der vastelabend ausse war, zogen sie wedder enwech — —. Alsdan stond auch aldar midden uf dem markede ein holtzen belde, dasselbige hatte beide hande ausgestrecket, welchs sie den Rolandt nompten"[1]). Also auch in Münster waren die Rolandspiele, und zwar noch in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, eine rein private Unternehmung der vornehmen Jugend, von dieser wurde die Spielfigur „Roland" genannt, was nach ihrem von dem Chronisten beschriebenen Aussehen nur eine Scherzbezeichnung gewesen sein kann; die Gemeinde hatte mit diesem „Roland" nichts zu tun und, was besondere Beachtung verdient, er wurde immer erst zu Fastnacht, wenn

---

[1]) Die Fortsetzung s. Bd. 25 S. 402 dieser Zeitschrift.

das Spiel beginnen sollte, aufgestellt, hinterher also wieder weggenommen. Immerhin stellte man ihn in Münster wenigstens auf dem Markte auf, was aber in dem Karnevalstreiben, wo die Geschäfte ruhten, keine polizeilichen Bedenken haben mochte. Wenn Heldmann S. 131 f. meint, die Spielrolande hätten ihren Platz in den „Verkehrszentren des bürgerlichen Lebens" gehabt, so kann ich nur das Umgekehrte für richtig halten: die Reiterspiele mußten sich von den Verkehrszentren möglichst fern halten, um den geschäftlichen Verkehr nicht zu stören und die Sicherheit der Menge nicht zu gefährden. Von den Magdeburgern erfahren wir, daß sie eine eigene Festwiese (den „Mersch" oder „Marsch", eine Elbinsel gegenüber der Stadt) hatten, auf der die Gralspiele und später die Schützenfeste (der „Schützenhof") stattfanden. Man darf annehmen, daß hier auch das Rolandreiten veranstaltet wurde, denn die durch nichts unterstützte Annahme von Heldmann, die Magdeburger Schützenfeste seien nicht überhaupt an die Stelle der alten Pfingstspiele getreten, sondern als eine Fortsetzung der Gralspiele anzusehen, beruht doch nur auf einer petitio principii, der es darauf ankam, den Mersch als einen Reservatfestplatz für das Gralspiel erscheinen zu lassen.

Wenn Heldmann aber gleichzeitig den Berliner Molkenmarkt, auf dem der Roland von Berlin gegen Ende des 14. Jahrhunderts nach Aussage des Stadtbuches aufgestellt war, als besonders geeignet für das Rolandsreiten betrachtet, weil eben hier und nicht auf dem Neuen Markt bei dem neuen Rathause der Hauptmittelpunkt des städtischen Verkehrs war, so muß dies jedem, der (wie der Referent) noch den alten Molkenmarkt vor seiner Erweiterung gekannt hat, ein Lächeln abnötigen. Ein Hauptverkehrsplatz war der Molkenmarkt allerdings immer, der Verkehr war so lebhaft, daß die Fußgänger sich zu meiner Zeit stets in dichtem Gedränge befanden und sehr darauf bedacht sein mußten, ohne Lebensgefahr dem Wagenverkehr zu entrinnen; demgegenüber herrschte auf dem Neuen Markte eine fast idyllische Ruhe. Hätte man ein Reiterspiel in der Stadt veranstalten wollen, so würde man sicher den Neuen Markt vorgezogen haben. Daß der Roland auf dem Molkenmarkt neben dem alten Rathause errichtet wurde, ist mit Sello (Roland zu Bremen S. 17 f.) als ein sicheres Anzeichen dafür anzusehen, daß seine Errichtung noch vor der Stadterweiterung in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts erfolgt ist. Dann war er also ebenso wie der Roland von Halle, dem Heldmann ohne jeden Grund die Eigenschaft als Rolandsbild abspricht, älter als die erste Erwähnung des Magdeburger Rolandspiels. Damit ist auch der letzte der Scheingründe, und zwar derjenige, auf den sich die neue Theorie in erster Reihe stützt, gefallen. Denn der Einwand, daß man Holzfiguren nicht zu öffentlicher Aufstellung habe verwenden können, ist doch gegenüber den zahlreichen aus Holz geschnitzten Heiligenbildern, die das Mittelalter aufzuweisen hat (ich denke besonders an einen riesigen St. Christoph aus Holz), nicht aufrechtzuerhalten.

Unrichtig ist es, wenn die Rolandforschung von der Annahme eines ursprünglich einheitlichen Typus der Rolandsbilder ausgeht. Gemeinsam ist allen nur das entblößte Schwert, das Wahrzeichen des königlichen Bannes. Ich muß Rietschel durchaus zustimmen, wenn er den Roland von Halle auf den mit dem Königsbann ausgestatteten Richter deutet. Die geharnischten Rolandsbilder beruhen schwerlich auf späteren Abwandelungen; sie sind wohl nie Richterbilder gewesen, sondern, wie der Schwertarm am Rathause zu Münster, nur Träger des Schwertes, das nach der mittelalterlichen Auffassung im Sachsenlande das Schwert Karls des Großen war. Ob man dabei immer, wie Rietschel annimmt, an ein Wahrzeichen der hohen Gerichtsbarkeit gedacht hat, ist mir zweifelhaft. Das Schwert konnte ebensogut auf den Königsbann im allgemeinen bezogen werden, während es sich in Halle speziell auf den Gerichts-, in Münster auf den Marktbann bezog. Eben darin berührte es sich mit dem Marktkreuz, das überall da, wo es zur Errichtung eines Rolandsbildes kam, verschwunden ist. Münster hat keinen Roland errichtet, das Marktschwert aber bis auf den heutigen Tag festgehalten. Daß man den Kriegsmann, der das Schwert Karls des Großen in Händen trug, unter dem Einfluß des höfischen Epos leicht auf den Paladin deuten konnte, liegt auf der Hand; ob der Schwertträger des Königs das Schwert entblößt oder nur in der Scheide zu tragen hatte, konnte dabei keine Rolle spielen. Daß der Bremer Roland, wenn auch nicht in der Tracht, so doch in seiner Haltung im allgemeinen dem 1366 zugrunde gegangenen Bilde entsprochen haben wird, ist wahrscheinlich. Dann aber bestand eine große Ähnlichkeit mit dem von Sello nachgewiesenen wirklichen Rolandsbilde zu Verona (Roland zu Bremen S. 22), und die Möglichkeit ist nicht abzuweisen, daß der Rolandsname durch norddeutsche Kaufleute, die das Bild an Ort und Stelle gesehen hatten, zuerst von diesen in die Heimat mitgebracht und auf ihre heimatlichen Stadtbilder übertragen worden ist.

R. Schröder.

Georg von Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. München und Berlin 1905. Oldenbourg. XII und 166 Seiten 8°. (Historische Bibliothek, her. v. d. Redaktion der Historischen Zeitschrift, 19. Bd.)

Das Werk zerfällt in vier Abschnitte: eine erschöpfende Übersicht und Charakteristik der allgemeinen Theorien über die Gründe der Rezeption S. 1—33, Zusammenstellung der in den Landtagsakten von Jülich und Berg enthaltenen Nachrichten S. 34—52, Kritik der wichtigsten Theorien S. 52—106 (gelegentliche kritische Ausführungen auch schon in den beiden ersten Abschnitten), endlich die nachweis-

baren Ursachen der Rezeption. Politische Motive der Fürsten, teils auf die Durchführung einer absoluten Staatsgewalt überhaupt, teils durch ihre Vermittelung auf die Verbesserung der Zwangsvollstreckung gerichtet, können nicht als Ursache der Rezeption betrachtet werden (Laband), weil die Rezeption sich noch in der Blütezeit des Ständewesens, lange vor der Entstehung absoluter Staaten in Deutschland vollzogen hat, die Verbesserung der Zwangsvollstreckung aber schon im Mittelalter durch Landfriedens- und andere Einungen angebahnt und schließlich durch den Ewigen Landfrieden und die Kreisordnung im wesentlichen auf ständischer Grundlage durchgeführt wurde. Die Juristen des 16. Jahrhunderts können weder als einseitige Fürstendiener, noch als prinzipielle Vertreter der grundherrlichen Rechte gegen die Bauern betrachtet werden.

Von einer volkstümlichen Bewegung gegen das römische Recht kann ebenfalls keine Rede sein. Die angebliche Empörung des Bauernstandes gegen die Neuerung ist quellenmäßig ebensowenig bezeugt, wie die des Adels. Die Angriffe der Stände auf die Doktoren beruhten überwiegend auf derselben engherzigen Kirchturmpolitik, wie die Klagen heutiger partikularistischer Zeitungen über die Berufung auswärtiger Professoren an die Universitäten, deren Lehrstühle sie den Einheimischen vorbehalten möchten. Vielfach war es der Brotneid ungelehrter Edelleute, die sich durch bürgerliche oder von auswärts berufene Rechtsgelehrte mehr und mehr aus den Beamtenstellen verdrängt sahen, die sie bis dahin als ihre Domäne betrachtet hatten. Auch finanzielle Gründe wurden vorgebracht, da die Anstellung von Doktoren, namentlich wenn sie aus dem Ausland berufen wurden, dem Lande größere Kosten bereite. Derselbe Grund war zum Teil maßgebend, wenn gelegentlich bei Kompromissen ausgemacht wurde, daß Laien und keine Doktoren als Schiedsrichter zugezogen werden sollten; zum Teil freilich auch, weil man fürchtete, die Doktoren könnten die Sache durch juristische Spitzfindigkeit verwickeln und in die Länge ziehen. Von einer Gegnerschaft gegen das römische Recht ist dabei selten etwas zu merken, da die Klage, daß das einheimische Recht bei den Rechtsgelehrten zu kurz komme, sich regelmäßig nur auf die Unbekanntschaft der von auswärts Berufenen mit den lokalen Rechtseinrichtungen und Rechtsgewohnheiten bezog. Wären die Stände prinzipiell gegen das römische Recht gewesen, so würden sie bei der Gesetzgebung Gelegenheit genug gehabt haben, dies geltend zu machen, während ihre Mitwirkung bei den Reformationen oft ein weitgehendes Entgegenkommen gegenüber dem römischen Recht zeigt. Wo hier und da Widerspruch erhoben wurde, handelte es sich meistens um Einzelheiten, wie die Beibehaltung von Näherrechten oder die Wahrung besonderer grundherrlicher oder heimischer Nebeninteressen. Bei umfassenderen Widersprüchen liegt, wie der Verfasser richtig bemerkt, weniger eine bewußte Gegnerschaft vor, als vielmehr das dunkle Gefühl, daß es zweckmäßiger sei, den gegenwärtigen Besitz zu erhalten und etwaige Neuerungen abzulehnen.

Das Verhalten der Städte war ein verschiedenes. Die württembergischen Stände, in denen die Landstädte eine hervorragende Rolle spielten, bewiesen die größte Gleichgültigkeit gegenüber dem ganz von römischrechtlichem Geiste durchdrungenen Landrecht, weil man die Durcharbeitung des in reicher Zusammenstellung vorliegenden einheimischen Materials als zu mühsam und zeitraubend vermeiden wollte. Dagegen sind die Reichsstädte erheblich für die Erhaltung des deutschen Rechts eingetreten, so besonders Lübeck, aber auch Bremen, Hamburg, ebenso die meisten Städte sächsischen Rechts, zumal Magdeburg, Hannover, Braunschweig, auch die mecklenburgischen Städte, während das platte Land in Mecklenburg ganz vom römischen Recht überschwemmt wurde. Im allgemeinen verfielen die kleineren Landstädte überall mehr oder weniger der Rezeption, weil die landesherrliche Gewalt den Rechtszug an die Oberhöfe aufhob und die Stadtgerichte dem geordneten Instanzenzuge der Landesgerichte einfügte. Die süddeutschen Städte sind gegenüber dem römischen Recht weniger fest gewesen, aber stärkeren Widerstand haben sie auch hier geleistet. So Nürnberg und besonders Freiburg, dessen stark deutschrechtliches Stadtrecht von demselben Zasius verfaßt wurde, dem das wohl am stärksten romanisierende Landrecht der Markgrafschaft Baden seine Entstehung verdankte. Nur das wirtschaftlich unbedeutende Worms hat sich in seiner Reformation von 1498 ganz dem römischen Recht hingegeben. Aus der Zurückhaltung gerade aller bedeutenderen Städte ergibt sich, daß der größere wirtschaftliche Fortschritt der Städte, dem nach einer verbreiteten Ansicht (Stobbe, Savigny, Arnold) das deutsche Recht nicht mehr genügt haben soll, bei der Rezeption des römischen Rechts nicht in Betracht gekommen ist.

Auch die vielfach angenommene Abwendung des Volkes vom deutschen Recht, die schließlich zur Beseitigung der Volksgerichte durch gelehrte Einzelrichter geführt haben soll, indem die Parteien es vorzogen, ihre Streitigkeiten mit Umgehung der ordentlichen Gerichte an einen geschulten Beamten als Schiedsrichter zu bringen (Stölzel, Stintzing), findet keine quellenmäßige Bestätigung. Derartige Kompromisse sind zwar nicht selten von den Parteien ausgegangen, aber mindestens ebenso häufig begegnet das Bestreben der Behörden, Prozeßsachen den ordentlichen Gerichten abzunehmen und außergerichtlich zur Erledigung zu bringen, auch wenn nur eine der Parteien sich hiermit einverstanden erklärt hatte. Belege dafür besonders aus Jülich-Berg (S. 46ff.) und aus Baiern (S. 31f. Rosenthal).

Der Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß weder ein spontanes Entgegenkommen der Bevölkerung oder einzelner Kreise, noch ihr Mißtrauen gegen die Volksgerichte und Schöffenkollegien (Sohm), noch ein fanatisches Vorgehen der Juristen oder eine innere Mangelhaftigkeit des deutschen Privatrechts die Rezeption veranlaßt haben kann, die Gründe für diese also nur in äußeren Umständen gesucht werden dürfen. Auch die im Laufe des 15. Jahrhunderts immer größer werdende Ausbreitung des Rechtsstudiums, die von dem Verf. ein-

gehend behandelt wird, kann nicht mit Stintzing aus einem im deutschen Volke hervorgetretenen Verlangen nach dem römischen Recht und einem im praktischen Rechtsleben verbreiteten Bedarf an gelehrten Juristen erklärt werden. Abgesehen von dem kaiserlichen Kammergericht (die von dem Verf. verwendete Bezeichnung „Reichskammergericht" sollte vermieden werden, da es sich vor 1495 immer nur um eine kaiserliche, nicht aber um eine Reichsinstitution handelte) fanden die Juristen im 15. Jahrhundert nur in den geistlichen Gerichten, in der Verwaltung der Territorien und Städte und gelegentlich als Gutachter Verwendung. Die zunehmende Zahl der Studierenden, zumal seit der Papst das Verbot des Rechtsstudiums für Laien aufgehoben hatte, erklärt sich demnach nicht aus den günstigen Aussichten auf Anstellung, sondern aus dem mit dem Humanismus erwachten allgemeinen Bildungstriebe und der besonderen Vorliebe für das klassische Altertum. Erst im 16. Jahrhundert kehrte sich die Sache um, nachdem das Rechtsstudium zu einem vielversprechenden Brotstudium geworden war. Bis zum Schluß des 15. Jahrhunderts hatte das deutsche Recht im allgemeinen noch seinen alten Besitzstand bewahrt, nur die Stadtrechte von Urach und Tübingen (1468, 1493), die Reformation des Bischofs Johann III. von Eichstätt und die Nürnberger Reformation (1479) zeigen sich vielfach, zum Teil stark romanisierend. Einen entscheidenden Wendepunkt bringt erst das Reichskammergericht von 1495 und die Wormser Reformation von 1498, aber auch nach dieser Zeit machte das römische Recht zunächst nur lokale Fortschritte. Die starke Berücksichtigung der Juristen bei der Errichtung des Reichskammergerichts ergab sich von selbst aus der Anknüpfung an das alte kaiserliche Kammergericht. Daß bei der übermäßigen Zersplitterung des deutschen Rechts in zahllose geschriebene und ungeschriebene Partikularrechte das neue Gericht von vornherein mindestens subsidiär zum Corpus iuris griff, war selbstverständlich. An interessanten Beispielen, namentlich aus den Landtagsakten von Jülich-Berg, weist der Verf. nach, wie gerade die romanistischen Urteile des Reichskammergerichts in ihrem häufigen Widerspruch zu den Entscheidungen der fürstlichen Hofgerichte teils zu einer Reorganisation der letzteren, teils zu Akten der Gesetzgebung in romaniserender Richtung den Anstoß gegeben haben. In den untersten Kreisen blieb das deutsche Recht am längsten unberührt. Die Schweiz blieb von der Rezeption verschont, weil sie das Reichskammergericht ablehnte, Lübeck und Hamburg behielten ihr deutsches Immobiliarsachenrecht, weil sie gegenüber dem Reichskammergericht durch privilegia de non appellando limitata gerade in jenen Materien geschützt waren.

Was das Reichskammergericht angebahnt hatte, brachte die Spruchpraxis der juristischen Fakultäten zu weiterer Vollendung. Der Hauptbundesgenosse des römischen Rechts waren aber die Reformationen, die freilich je nach dem Charakter der Redaktoren bald mehr, bald weniger romanisierend wirkten. Hervorgerufen war der

Gedanke dieser Reformationen weit weniger durch ein Verlangen nach dem römischen Recht, als durch das namentlich in den größeren Territorien hervortretende dringende Bedürfnis nach geschriebenem Recht und größerer Rechtseinheit. Eben darum haben diese Reformationen da, wo bereits größere Rechtsaufzeichnungen vorlagen und die Rechtszersplitterung geringer war, wie in den Gebieten des Sachsenrechts und den meisten Städten, weniger zerstörend gewirkt. Am weitesten ging die Rezeption im Laufe der Zeit überall da, wo es überhaupt zu keiner Kodifikation gekommen war.

Weiter zurück findet auch der Verf. die Gründe der Rezeption in der Schwäche der Zentralgewalt, die es weder zu einer eingreifenden Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts (wie in Frankreich die 1454 angeordnete Aufzeichnung der Coutumes), noch auch zur Ausbildung eines geordneten, einflußreichen obersten Gerichtshofes zu bringen vermocht hatte. Wie einst in Pavia und später bei den englischen Inns of Court (S. 165), so würde ein solches, mit einem festgeregelten Schöffenkollegium ausgestattetes Gericht leicht den Mittelpunkt für die Ausbildung einer nationalen Rechtswissenschaft abgegeben haben.

Die Grundgedanken der Belowschen Schrift sind der neueren germanistischen Literatur zwar nicht fremd, aber der Verf. hat das Verdienst, die Hauptgesichtspunkte klar und scharf hervorgehoben und durch erhebliche Quellenbelege unterstützt zu haben, alles Nebensächliche beiseite schiebend, alle unrichtigen Vorstellungen, die hier in reichem Maße vorlagen, entfernend, alles Übertriebene auf das richtige Maß zurückführend. Die der Heidelberger Juristenfakultät gewidmete Schrift ist ein glänzendes Zeugnis für die Würdigkeit ihres jüngsten Ehrendoktors.

Richard Schröder.

Dr. Joh. Kretzschmar, Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neisse. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, 75. Heft.) Breslau, M. und H. Marcus, 1905. X und 168 S. 8°.

Im Vorworte dieser von Seeliger angeregten Schrift erklärt der Verf., er wolle „aus dem großen Gebiete bedeutungsvoller Fragen, die sich auf die Entstehung des deutschen Städtewesens beziehen", nur die nach der Entstehung eines besonderen Stadtrechtes herausheben. Ob diese tatsächlich als die „Kernfrage" aufzufassen sei, darüber will ich mit dem Verf. nicht rechten. Doch hält die Untersuchung nicht, was das Vorwort verspricht. Denn „die Erforschung des Rechtes" tritt in dieser Abhandlung ziemlich in den Hintergrund und steht mit dem

ungleich umfangreicheren siedelungsgeschichtlichen Teile nur in sehr losem Zusammenhang. Und diese sorgfältig und mit gewissenhafter Heranziehung der einschlägigen Literatur gearbeiteten topographischen Kapitel bilden — um dies gleich vorwegzunehmen — das Wertvolle an der Arbeit, während das rechtsgeschichtliche Schlußkapitel, soweit es Richtiges enthält, zu keinerlei neuen Ergebnissen gelangt.

Das geographische Beobachtungsfeld geht aus dem Titel hervor. Es ist die alte Mark Meißen, ein Teil des deutschen Kolonisationslandes im Osten, des eigentlichen Gebietes der Stadtgründungen. Hier setzt die Stadtentwicklung erst zu einem Zeitpunkte ein, in dem sie im Westen schon zu einem gewissen Abschluß gelangt ist. Der Verf. gibt daher in einem ersten Kapitel (S. 1—19) im Anschlusse an die Arbeiten Rietschels und Keutgens eine Übersicht über die Entwicklung des älteren Städtewesens im Reiche und bespricht sodann die Kolonisationsgeschichte der Mark Meißen bis 1200 und deren ursprüngliche Verwaltungs- und Gerichtsorganisation. Das ganze Land war im 10. und 11. Jahrhundert durchgehends in Burgwarde eingeteilt, die als Mittelpunkt eine Burg hatten. Die Darstellung der Burgwardverfassung, die Kretzschmar auf Grund der bisherigen Literatur gibt, ist inzwischen durch das etwa gleichzeitig erschienene Werk Rietschels über das Burggrafenamt hinfällig geworden, da dieses den Nachweis erbracht hat, daß die Burggrafenverfassung nicht aus der Burgwardenverfassung hergeleitet werden kann, weshalb es nicht angeht, Eigentümlichkeiten jener in diese hineinzutragen. In diesen Fehler ist aber auch Kretzschmar verfallen.

Im folgenden Kapitel (S. 20—103) befaßt sich der Verf. mit den einzelnen sächsischen Niederlassungen aus dem 12. und 13. Jahrhundert, erörtert den inneren Zusammenhang zwischen Stadt und Burg, die in den meisten Fällen die nächste Veranlassung zur Entstehung einer Kaufmannsniederlassung geboten, und untersucht die äußere Anlage der verschiedenen Städte. Er behandelt hier nacheinander das Gebiet der Saale, Weißen Elster und Pleiße (Merseburg, Halle, Naumburg, Zeitz, Altenburg, Zwenkau, Schkeuditz, Taucha, Borna und Pegau), der Mulde (Eilenburg, Wurzen, Grimma, Rochlitz), den nördlichen Abhang des Erzgebirges (Zwickau, Chemnitz und Freiberg), das Gebiet zwischen Mulde und Elbe (Leisnig, Döbeln, Oschatz, Mügeln), das westliche Ufer der Elbe (Strehla, Meißen, Dresden-Altstadt, Pirna) und das Gebiet zwischen Elbe und Neiße (Großenhain, Kamenz, Bautzen, Löbau, Zittau, Görlitz). Trotzdem nun Rietschel in seinem jüngsten Buche den überzeugenden Nachweis erbracht hat, daß diese geographische Anordnung des Stoffes vielfach die einzig zufriedenstellende ist, so würde ich doch in einer Arbeit wie der vorliegenden, die verhältnismäßig einfache Probleme behandelt und sich auf ein einziges Territorium beschränkt, der Ordnung nach sachlichen Gesichtspunkten den Vorzug geben, da sonst die einzelnen Ausführungen in ihrer Gleichförmigkeit ermüdend wirken und in den zusammenfassenden Abschnitten zahlreiche Wiederholungen unvermeidlich sind.

Die Untersuchung liefert den Beweis, daß die genannten Städte, wenn sie auch meist im Anschlusse an Burgen entstanden, sich doch vollkommen unabhängig entwickelt haben und daher von diesen scharf zu trennen sind. Die Stadt ist neben die Burg getreten, nicht aus ihr hervorgegangen. Dies zeigt das urkundliche Material, das in vielen Fällen das castrum, die Burg, der civitas, der Stadt, gegenüberstellt, dies offenbart vor allem eine Prüfung der älteren Stadtpläne. Hier finden sich Burg und Stadt stets räumlich voneinander deutlich geschieden; die Burg lag durchweg außerhalb der Stadtmauern. Ziemlich wahrscheinlich gemacht, wenn auch nicht gerade überzeugend erwiesen, erscheint mir ferner die ursprünglich selbständige Stellung der suburbia, der Burgvororte, deren Kretzschmar jedoch leider nur eine verhältnismäßig geringe Zahl festzustellen vermag. Sie sind rechtlich gegenüber der Marktsiedelung zurückgesetzt und erst in späterer Zeit mit dieser vereinigt worden.

Die zweite Frage, die der Verf. in diesem Kapitel zu lösen sucht, betrifft die äußere Anlage der sächsischen Städte. Bereits Fritz hat in einem Straßburger Programm darauf hingewiesen, daß alle Städte östlich der Elbe nach einem bestimmten, einheitlichen Schema, einem Normaltypus angelegt seien, so daß sie sich schon äußerlich als planmäßige Neugründungen erweisen. Ermisch glaubte nun in seinen „Anfängen des sächsischen Städtewesens" dieses Schema auch in allen bedeutenderen sächsischen Städten angewendet zu sehen und bezeichnet sie daher sämtlich als planmäßige Neugründungen. Kretzschmar findet dagegen im Gebiete zwischen Saale und Elbe zwei Arten von Anlagen, die sich auch vermischen; er unterscheidet demgemäß drei Klassen von Marktsiedelungen: ältere unregelmäßige Siedelungen (wie z. B. Merseburg), die gleich der überwiegenden Anzahl der westdeutschen Städte sich ganz allmählich entwickelt haben; ferner planmäßige Neugründungen (wie Dresden), die dem ostdeutschen Normalschema entsprechen; und endlich die von ihm als Doppelmärkte bezeichneten Mischformen, bei denen sich an einen allmählich entstandenen Kern eine planmäßige Neuanlage anschloß. Die einzige Grundlage der Untersuchung mußten, da die Urkunden in diesem Punkte nicht selten völlig versagen, vielfach die Stadtpläne bilden. Die Entscheidung, ob diese für eine ursprünglich regelmäßige Anlage oder aber für ein allmähliches Entstehen der Stadt sprechen, hing daher des öfteren vom subjektiven Empfinden des Beurteilers ab. Daraus erklärt es sich, daß Ermisch und Kretzschmar bei Betrachtung desselben Stadtplanes zu ganz verschiedenen Ergebnissen gelangen konnten. Ein Fall diene zur Illustration. Ermisch führt S. 125 Meißen als Beispiel einer planmäßigen Neugründung an und verweist auf das Stadtbild. „In der Mitte des ovalen Raumes liegt der fast quadratische Marktplatz, von dessen vier Ecken gradlinige Straßen an die Peripherie zu den Toren führen." Kretzschmar (S. 84) kann dem nicht zustimmen. Denn „die Straßenzüge sind unübersichtlich, kreuzen sich meist schiefwinklig, die Häuserblöcke

bilden in der Nähe des Marktplatzes unregelmäßige Figuren"; er schließt daraus auf allmähliches Werden des Ortes. Trotz der Zweifel, die unter solchen Umständen in einzelnen Fällen sich dem Leser aufdrängen und die man durch eigenes Nachprüfen nicht gleich zu lösen imstande ist, halte ich des Verf. Ausführungen in der Hauptsache für stichhaltig. Als Westgrenze der typischen Kolonialgründungen ist daher nicht die Saale, sondern vielmehr die Elbe anzusehen, während das von beiden Flüssen eingeschlossene Land, entsprechend dem höheren Alter seiner Städte, sich als ein Übergangsgebiet von der westdeutschen zur ostdeutschen Form der Stadtanlage darstellt.

Ein eigenes Kapitel (S. 104—139) widmet der Verf. der Entstehung der Stadt Leipzig. Sachlich erscheint diese gesonderte Behandlung in keiner Weise gerechtfertigt. Denn auch Leipzig ist neben einer Burg und derem Vorort entstanden, räumlich und rechtlich von diesen völlig geschieden; in seiner äußeren Anlage entspricht es den ostdeutschen Kolonisationsgründungen. Freimütig gesteht Kretzschmar selbst, daß ihn lediglich der ursprüngliche Plan der Arbeit, die sich auf eine Untersuchung der Leipziger Verhältnisse beschränken sollte, zu dieser ausführlicheren Erörterung veranlaßt habe. Auf die Abneigung des Verf., einen Teil des einmal Konzipierten wieder zu streichen, dürfte auch der Abschnitt über Leipzigs Stadtherrn zurückzuführen sein, eine Frage, auf die sich Kretzschmar bei den übrigen Städten grundsätzlich nicht einließ und die auch bei Leipzig ganz kurz hätte erledigt werden können. Deshalb will ich in diesem Zusammenhange darauf nicht näher eingehen, obgleich mir insbesondere einzelne diplomatische Ausführungen nicht ganz einwandfrei scheinen. Nur eine Frage kann ich nicht unterdrücken. Weiß der Verf. wirklich nicht, was in der Sprache der mittelalterlichen Quellen princeps imperii bedeutet? In der Paraphrase des Inhalts einer Urkunde von 1285 gibt er es (S. 114) mit „der erste (Markgraf) dieses Namens" wieder, und daß Kretzschmar hier „der erste" tatsächlich im temporalen Sinne auffaßt, geht aus seinen Ausführungen auf S. 116 hervor, in denen er erklärt, mit dem in der Urkunde genannten Markgrafen Dietrich könne deshalb nicht der im selben Jahre verstorbene Wettiner Dietrich von Landsberg gemeint sein, da die Wendung Th. princeps imperii auf eine frühere Zeit zurückweise „in der uns noch ein Wettiner dieses Namens entgegentritt". Den Lesern dieser Zeitschrift gegenüber erscheint mir die Berichtigung eines solch elementaren Irrtums überflüssig.

Das vierte und letzte Kapitel (S. 140—166) bringt die rechtsgeschichtlichen Ausführungen. Der Verf. macht hier die richtige, wenn auch nicht vollkommen neue Beobachtung, daß in den in langsamer Entwicklung entstandenen Städten auch das Recht nur allmählich und z. T. im Wege der Gewohnheit sich herausgebildet hat, während die planmäßigen Neuanlagen gleich bei der Gründung mit dem ausgebildeten Rechte einer anderen Stadt bewidmet wurden. Und zwar kommen für die sächsischen Marktsiedelungen als Mutterrechte in Be-

tracht: vor allem das Magdeburger Stadtrecht, das Leipzig, Dresden, Pirna, Wurzen, Grimma und Oschatz erhielten; ferner das Recht von Goslar, das man auf Altenburg und einige jüngere sächsische Gründungen übertrug; endlich das Freiberger Recht, das den sächsischen Bergstädten verliehen wurde. Im folgenden wendet sich der Verf. gegen die gegenwärtig herrschende Ansicht, daß auch die Städte der Oberlausitz hauptsächlich mit Magdeburger Recht ausgestattet worden seien; zugleich bezweifelt er dies auch für die schlesischen Städte. Seine Gegenargumente sind jedoch keineswegs überzeugend. So die Bemerkung, daß sich die Gründungsprivilegien mitunter mit dem Hinweise begnügen, die Stadt sei iure teutonico anzulegen, denn bei dem überragenden Einflusse des Magdeburger Stadtrechts galt eben in den genannten und den angrenzenden Gebieten regelmäßig das Magdeburger Recht als das deutsche Stadtrecht. Man vgl. etwa die im vorigen Bande dieser Zeitschrift publizierte Gründungsurkunde von Posen (1253), in der im § 1 nur erwähnt wird, die Stadt sei iure theutunico zu errichten, während im § 8 ausdrücklich auf das Muster von Magdeburg verwiesen wird. Zudem führt der Verf. selbst mehrere Urkunden an, die die Richtigkeit der bisherigen Anschauung unzweifelhaft dartun. Hierher gehört das von ihm ausführlich besprochene Privileg für Görlitz von 1303, in dem Markgraf Hermann von Brandenburg von der Gewährung der iura Magdeburgensia spricht. Freilich will der Verf. hier und in anderen Fällen darunter nur die Verleihung der Magdeburgischen Gerichtsverfassung verstehen, jedoch die Beifügung, diese iura seien questionibus, contractibus, causis anzuwenden, macht seine Argumentation hinfällig, wie ja auch die bekannte im darauffolgenden Jahre ergangene Mitteilung des Magdeburger Rechtes an Görlitz durchaus nicht nur die Gerichtsverfassung betrifft.

Damit habe ich schon ein Weiteres berührt. Für die Städte westlich der Elbe nimmt nämlich der Verf. allerdings gemäß der herrschenden Lehre an, daß mit der Verleihung eines besonderen Rechtes zugleich in aller Regel ein besonderer Gerichtsbezirk geschaffen wurde, für die Städte der Oberlausitz jedoch glaubt er S. 156 ff. dartun zu können, daß mit deren Begründung „zwar stets die sofortige Bewidmung mit bürgerlichem Rechte — welchen Ausdruck der Verf. konsequent für Stadtrecht gebraucht — nicht aber die sofortige gerichtliche Exemtion verbunden ist". Er stützt diese schon an sich höchst unwahrscheinliche Annahme in der Hauptsache auf das bereits erwähnte Görlitzer Privileg. Trotzdem die Stadt im 13. Jahrhundert gegründet und „zweifellos bei der Anlage mit bürgerlichem Recht bewidmet worden sei, wenngleich wir hierüber keinen urkundlichen Beleg besitzen", so sei doch, wie aus dem Privileg hervorgehe, ein eigenes Stadtgericht erst 1303 geschaffen worden. Kretzschmar hat jedoch diese Urkunde m. E. völlig mißverstanden. Denn von dem, was der Verf. herauslesen will, ist im Privileg durchaus nicht die Rede. Dieses spricht vielmehr — worauf ich bereits hingewiesen —

klar und deutlich die Verleihung des Magdeburger Rechtes an Görlitz aus (civibus et civitati iura Magdeburgensia concedimus et donamus) und führt dann fort: Tamen quendam iudiciarum vel iudicii casum, qui Vogtding vel echteding nominatur, ibidem habere nolumus. ... Dadurch ist offensichtlich der mittels tamen eingeleitete Satz und das darauf Folgende als Ausnahme vom Magdeburger Recht gekennzeichnet. Denn während — wie zu ergänzen ist — in Magdeburg der Burggraf drei echte oder Vogtdinge in der Stadt abhält, in denen er nicht nur über die seiner Jurisdiktion vorbehaltenen Fälle, sondern über alle Zivil- und Kriminalsachen entscheiden konnte (vgl. hierüber neuestens Rietschel, Das Burggrafenamt S. 260), sollten in Görlitz keine solchen Vogtdinge abgehalten werden und — wie die Urkunde des weiteren ausführt — der Gerichtsbarkeit des Vogtes lediglich die schweren Kriminalfälle unterliegen. Also nicht nur die Gerichtsorganisation, sondern die Verleihung des Magdeburger Rechtes überhaupt ist Inhalt des Privilegs, das, richtig verstanden, demnach sogar den positiven Beweis liefert, daß Rechtsbewidmung und Exemtion gleichzeitig erfolgten. Ebensowenig findet des Verf. gegenteilige Behauptung in den sonstigen von ihm angeführten Quellenstellen irgendeinen Stützpunkt.

Nicht anders verhält es sich mit dem Argument, daß im Gegensatz zu den Gebieten westlich der Elbe „der in der Oberlausitz übliche Sprachgebrauch einen bestimmten Unterschied macht zwischen den Begriffen 'Stadtrecht' und 'Weichbild'". Denn daß „Weichbild" ursprünglich Stadtrecht (Ortsrecht) bedeutete — und dies allein vermag ich aus den von Kretzschmar S. 155 angezogenen Stellen herauszulesen — ist seit längerer Zeit bekannt. Daß das Wort jedoch schon sehr bald auch im westlichen Deutschland im übertragenen Sinne von Stadtgebiet gleichfalls gebraucht wurde, hat bereits Rietschel, Markt und Stadt S. 186f. dargetan. Die neue Bedeutung hat, wie bekannt, die ursprüngliche schließlich völlig verdrängt. Im Sprachgebrauch einen Gegensatz zwischen den Gegenden westlich und östlich der Elbe anzunehmen und daraus irgendwelche Schlüsse über das Verhältnis von Stadtrecht zu Stadtgericht zu ziehen, ist daher gänzlich unstatthaft. Nicht um eine örtliche Verschiedenheit in der Terminologie handelt es sich, sondern um eine zeitliche. Die vom Verf. angeführten Belege für Weichbild = Stadtrecht gehören dem 12. Jahrhundert an; die für den alleinigen Gebrauch für Stadtgebiet oder, wie Kretzschmar will, für Gerichtsbezirk, entstammen dem 14. und 15. Jahrhundert.

Ebensowenig können die übrigen Ausführungen über den Ursprung des Stadtrechts auf allseitige Zustimmung rechnen. Trotzdem bleibt die Arbeit nach der siedelungsgeschichtlich-topographischen Seite hin ein schätzenswerter Beitrag zur neueren stadtgeschichtlichen Forschung. Dies sei zum Schlusse nochmals betont.

Breslau. K. Rauch.

Germanistische Chronik.

Am 9. April 1906 starb zu Prag der o. Professor des deutschen Rechts und der österreichischen Rechtsgeschichte an der deutschen Universität, Dr. Heinrich Schuster. Bekannt ist sein Buch über das Spiel (1878). Außerdem hat er sich namentlich verdient gemacht durch sein „Wiener Stadtrechtsbuch" (1873) und durch die Bearbeitung der rechtshistorischen Partien der „Geschichte der Stadt Wien".

Es sind ferner gestorben: Am 4. September 1905 zu Schweinfurt Justizrat Dr. Friedrich Stein, der Verfasser einer Geschichte Frankens und zahlreicher Einzeluntersuchungen zur fränkischen Geschichte; am 24. Januar 1906 der a. o. Professor für Kirchengeschichte an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau, Dr. Eduard Bratke; am 9. Februar 1906 der o. Professor für Kirchengeschichte an der Universität Greifswald Dr. Otto Zöckler; am 1. März 1906 der o. Professor der deutschen Sprache an der Universität Göttingen, Dr. Moritz Heyne, hervorragend verdient um das Grimmsche Wörterbuch und durch seine „Hausaltertümer"; am 11. Juli 1906 zu Jena der o. Professor der Geschichte, Dr. Heinrich Gelzer, der ausgezeichnete Byzantinist.

Berufen wurden: Der o. Professor der neueren Geschichte an der Universität Straßburg Meinecke in gleicher Eigenschaft an die Universität Freiburg i/Br., der Privatdozent an der Universität Berlin Hermann Oncken als o. Professor der neueren Geschichte an die Universität Gießen, der Privatdozent an der juristischen Fakultät der Universität München van Vleuten als a. o. Professor für deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht an die Universität Lausanne, der o. Professor für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht an der Universität Basel Fleiner in gleicher Eigenschaft in die staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen, Hilling, Pfarrer in Georg-Marienhütte, zum a. o. Professor des Kirchenrechts an die kath.-theol. Fakultät der Universität Bonn, Gymnasialprofessor Strecker in Dortmund als a. o. Professor für mittelalterliches Latein an die Universität Berlin, der Privatdozent Meißner in Göttingen als o. Professor der deutschen Sprache nach Königsberg, der o. Professor der Kirchengeschichte an der Universität Kiel v. Schubert in gleicher Eigenschaft an die Universität Heidelberg, der Privatdozent der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Freiburg i/Br. v. Frisch als o. Professor des öffentlichen Rechts an die Universität Basel, der Privatdozent Professor Drescher von der Universität Bonn als a. o. Professor der deutschen Sprache und Literatur an die Universität Breslau, der a. o. Professor der Kirchengeschichte in Tübingen Holl als o. Professor desselben Fachs an die Universität Berlin, der a. o. Professor an der Universität Marburg Wiegand als o. Professor der Kirchengeschichte nach Greifswald, der a. o. Professor des deutschen Rechts an der Universität Jena, Herbert Meyer als o. Professor desselben Fachs an die Universität Breslau, der a. o. Professor an der Universität Halle G. Ficker als o. Professor der Kirchengeschichte an die Universität Kiel, der Privatdozent an der Universität Leipzig Fehr als a. o. Professor

des deutschen Rechts an die Universität Jena, der Privatdozent an der Universität Berlin Professor Wobbermin als a. o. Professor für Kirchengeschichte an die Universität Marburg, der a. o. Professor an der Universität Breslau Auhagen als etatmäßiger Professor für Rechts- und Staatswissenschaft an die landwirtschaftliche Hochschule in Berlin, der a. o. Professor an der Universität Leipzig Buchholz als Professor der Geschichte an die Akademie in Posen.

Befördert wurden: Der Privatdozent der neueren Geschichte in Basel Schneider und der Privatdozent der germanischen Philologie ebendaselbst Bruckner zu a. a. o. o. Professoren, der Privatdozent an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau Triebs zum a. o. Professor des Kirchenrechts daselbst, der Archivdirektor und a. o. Professor an der Universität Straßburg Wiegand zum o. Professor der neueren Geschichte daselbst, der a. o. Professor des Kirchenrechts in der theologischen Fakultät der Universität Graz Haring zum o. Professor daselbst, der o. Honorarprofessor an der Universität Graz v. Zwiedineck-Südenhorst zum o. Professor der Geschichte daselbst, der a. o. Professor der Kirchengeschichte an der Universität Bonn Boehmer zum o. Professor, der Dozent an der Universität Warschau Taranowsky zum a. o. Professor daselbst (jetzt in Jaroslawl), der Privatdozent in Göttingen Borchling zum Professor für ältere deutsche Sprache und Literatur an der Akademie in Posen, der a. o. Professor der germanischen Sprachgeschichte und Altertumskunde an der Universität Wien Much zum o. Professor daselbst, der Privatdozent in der theologischen Fakultät der Universität München Biglmair zum a. o. Professor am Lyzeum zu Dillingen.

Habilitiert haben sich: Hoffmann für Kirchengeschichte in Leipzig, Stolze für Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte an der philosophischen Fakultät der Universität Königsberg i/Pr., Loeschcke für Kirchengeschichte an der evang.-theol. Fakultät der Universität Bonn, Leder für Kirchenrecht an der juristischen Fakultät der Universität Wien, Hashagen und Herrmann für Geschichte an der philosophischen Fakultät der Universität Bonn, Fehling für Geschichte an der Universität Heidelberg, Lux an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau für Kirchenrecht, Alfred Goetze für germanische Philologie an der Universität Freiburg i/Br., Leipold für Kirchengeschichte an der Universität Leipzig, Hasenclever für Geschichte an der Universität Halle, Hermelink für Kirchen- und Dogmengeschichte an der theologischen Fakultät der Universität Leipzig, Schweizer für Kirchenrecht an der Universität Basel, Schmidlin für Kirchengeschichte an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Straßburg, Gmelin für Staatsrecht an der Universität Freiburg i/Br.

Am 22. November 1906 starb unerwartet Herr Gerhard Martin Demmering, Teilhaber der Firma Hermann Böhlaus Nachfolger. Mit dem Verlag betrauert auch die Redaktion unserer Zeitschrift den Verlust dieses um unser Unternehmen wohl verdienten, rastlos tätigen und stets opferwilligen deutschen Mannes und Verlegers.

Monumenta Germaniae historica. Die Zentraldirektion hielt in den Tagen vom 23. bis 25. April 1906 in Berlin ihre zweiunddreißigste Plenarversammlung ab. Aus der Abteilung der Leges ist folgendes zu berichten. Als Vorarbeit für seine Ausgabe der Lex Baiuwariorum veröffentlichte Freiherr v. Schwind im 31. Bande des Neuen Archivs eine

Untersuchung über das Verhältnis des bairischen Volksrechtes zu seiner westgotischen Vorlage und zur Lex Alamannorum. Herr Professor Seckel gedenkt in Fortsetzung seiner sechsten Studie zu Benedictus Levita, die im 31. Bande des Neuen Archivs erschienen ist und die Quellen des ersten Buches behandelt, eine siebente Studie betreffend die Quellen des zweiten Buches demnächst zu publizieren. Die Vorarbeiten über die Grundlagen des dritten Buches und der Additiones sind dem Abschluß nahe. Für die Ausgabe der Placita der fränkischen Zeit erledigte Herr Tangl mit Beihilfe des Herrn Dr. Rauch die Durchsicht der bairischen Traditionsbücher. Herr Krammer befaßte sich in Prades, Gerona und Vich mit einer Nachlese der handschriftlichen Überlieferungen, die u. a. elf bisher unedierte Placita vom Ausgang des neunten und vom Beginn des zehnten Jahrhunderts zutage förderte. Der Druck der Ausgabe, für deren Zwecke Herr Professor Hübner in Rostock die von ihm gesammelten Berichtigungen und Nachträge zu seinen Regesten der fränkischen Gerichtsurkunden freundlichst zur Verfügung stellte, wird im Laufe dieses Geschäftsjahres beginnen können. Für die Ausgabe der Lex Salica verglich Herr Krammer eine Anzahl nach Berlin versendeter Handschriften, außerdem kollationierte er zu Paris den größten Teil der dortigen Handschriften. Die italienischen Handschriften verglich Herr Perels, ausgenommen die von Ivrea, welche Herr Krammer selbst an Ort und Stelle einsah. Der Druck der Concilien karolingischer Zeit, welche Herr Professor Werminghoff in Greifswald ediert, ist bis zum 81. Bogen vorgeschritten. Von den Constitutiones regum et imperatorum, die Herr Dr. Schwalm in Hamburg bearbeitet, ist die zweite Hälfte des dritten Bandes (König Adolf und Register) und die erste Hälfte des vierten Bandes (Albert und Heinrich VII. bis 1310) ausgegeben worden. Die Bearbeitung der Constitutionen Karls IV. hat, da Herr Dr. Stengel seine Stellung als Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica aufgab, Herr Professor Zeumer mit Beihilfe der Herren Lüdicke und Kern übernommen. — Von den Diplomata Karolina ist der erste Band vor kurzem erschienen. Die Bearbeitung der Urkunden Ludwigs I. hat Herr Professor Tangl unter Mitwirkung der Herren Dr. Ernst Müller und Dr. Karl Rauch so weit gefördert, daß der Druck binnen Jahresfrist wird beginnen können.

H. Br.

Bericht der Kommission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache, für das Jahr 1905.

Von Heinrich Brunner.

Die Kommission in Sachen des Rechtswörterbuchs war am 21. September in Heidelberg versammelt. Sie prüfte im Archiv des Rechtswörterbuchs die Exzerptenzettel und die Verzeichnisse der Rechtswörter und der zusammengesetzten Wörter. Der wissenschaftliche Leiter wurde beauftragt, ein nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnetes Verzeichnis der Siglen für abgekürzte Anführung der zitierten Quellen anzulegen. In bezug auf die weitere Exzerpierungsarbeit wurde beschlossen, zunächst das Material für die Zeit bis etwa 1230 in möglichster Vollständigkeit unter vorläufiger Zurückstellung der Profanquellen zu sammeln. Die am Rechtswörterbuch beschäftigten Assistenten sollen über den Fortgang ihrer Arbeiten vierteljährlich an das geschäftsführende Mitglied der akademischen Kommission berichten. Die Kommission beriet über das Budget des Geschäftsjahres Oktober 1905 bis Oktober 1906 und verhandelte über die nach den unten folgenden „Grundsätzen über die Ausarbeitung der Wortartikel" umgearbeiteten Probeartikel. Um sie der öffentlichen Beurteilung zugänglich zu machen, werden sie in einem Anhang zu diesem Berichte abgedruckt, mit der Bitte, kritische Be-

merkungen, zu denen sie Anlaß geben sollten, an das geschäftsführende Mitglied der akademischen Kommission, Prof. Dr. Heinrich Brunner, Berlin W. 62, Lutherstraße 36, einzusenden.

Bericht des Hrn. Schroeder.

Am 1. November 1905 hat die Übersiedelung des Wörterbuch-Archives in die neue Universitätsbibliothek stattgefunden. Bis dahin hatte sich das Archiv in einem unheizbaren und zu Arbeiten an Ort und Stelle selbst im Sommer kaum verwendbaren Raum des Erdgeschosses der alten Bibliothek befunden, während die Arbeiten auf einen zwei Stockwerke höher belegenen, äußerst beschränkten Raum verwiesen werden mußten. Nunmehr haben wir in dem neuen, prächtigen Gebäude ein eigenes, behagliches Zimmer mit Luftheizung und elektrischer Beleuchtung, in welchem neben dem Wörterbuch-Archiv und den erforderlichen Arbeitstischen auch eine für die ferneren Arbeiten ins Auge zu fassende Handbibliothek der notwendigsten Wörterbücher Unterkunft finden kann. Hrn. Oberbibliothekar Wille, der unseren Arbeiten schon in früheren Jahren in den alten Räumen stets die wohlwollendste Förderung hatte zuteil werden lassen, gebührt ganz besonderer Dank, ebensowohl für die Bewilligung der neuen, bequemen Räume wie für die Übernahme der nicht unbedeutenden Kosten und Arbeiten der Übersiedelung des Archives. Eine Berechnung des offenbar sehr beträchtlichen Zettelzuwachses des Archives seit dem vorigen Berichtsjahre mußte diesmal wegen des Umzuges der Bibliothek, der mehrere Monate erforderte, unterbleiben.

Die für das Wörterbuch besonders wichtige Bearbeitung des Schwabenspiegels, die in Erwartung der Rockingerschen Ausgabe bis dahin aufgeschoben worden war, ist im Laufe des Berichtsjahres in Angriff genommen worden, nachdem Hr. von Rockinger in freundlichstem Entgegenkommen einen für seinen Handgebrauch hergestellten Abdruck des Grundtextes seiner Ausgabe zur Verfügung gestellt hatte. Die Bearbeitung, die zurzeit bis Art. 111 des Landrechts gediehen ist, hat einer unserer bestbewährten Exzerptoren, Hr. Referendar Willy Ernst in Berlin, übernommen. Die Varianten werden erst nach völliger Erledigung des Grundtextes an der Hand der Rockingerschen Arbeiten herangezogen werden. Hrn. von Rockinger gebührt noch weiterer Dank für die Überlassung seiner wertvollen Kollektaneen aus gedruckten und besonders ungedruckten Materialien, die für die Zwecke des Wörterbuches außerordentlich inhaltreich waren. Da Hr. von Rockinger seine sämtlichen Notizen stenographiert hatte, so wurden sie von Dr. von Künßberg für unsere Zwecke umgeschrieben und bearbeitet. Beiträge aus ungedruckten Materialien wurden außerdem von Dr. Heerwagen, Dr. Mehring und Dr. Vigener beigesteuert.

Für eine nicht minder wichtige Aufgabe, bie Bearbeitung der althochdeutschen Glossen, hatte Prof. Steinmeyer sich in entgegenkommendster Weise bereit erklärt, uns das von ihm hergestellte alphabetische Verzeichnis der lateinischen Wörter zur Benutzung zu überlassen. Es hat sich aber die Notwendigkeit einer eigenen vollständigen Durcharbeitung des ganzen Glossenwerkes für die Zwecke unseres Wörterbuches herausgestellt, da auch bei sorgfältigster Durchsicht des lateinischen Verzeichnisses das Übersehen wichtiger deutscher Rechtsausdrücke zu befürchten sein würde. Die Arbeit soll in Angriff genommen werden, sobald es gelungen ist, einen dafür geeigneten Exzerptor zu gewinnen.

Von den Volksrechten waren die Leges Visigotorum und Burgundionum wegen ihres ostgermanischen Charakters, die Lex Salica wegen der in Aussicht stehenden kritischen Ausgabe von Zeumer und Krammer bisher zurückgestellt gewesen. Die Exzerpte aus den beiden ersteren sind nunmehr in das Archiv aufgenommen, und die Bearbeitung der Lex Salica hat Hr. Dr. Krammer für das Wörterbuch übernommen.

Als ständige Hilfsarbeiter blieben auch in diesem Jahre Dr. Leopold Perels und Dr. Gustav Wahl in Tätigkeit. Der letztere, der seine Wörterbucharbeit wegen seiner Berufsaufgaben wesentlich einschränken mußte, widmete sich vornehmlich den mehr philologischen Aufgaben, namentlich der Eindeutschung der angelsächsischen und anderer schwierigerer Wörter. Einen wertvollen Mitarbeiter besaßen wir außerdem während des Sommerhalbjahres an Dr. jur. Eberhard Freiherrn von Künßberg, und es besteht die Hoffnung, seine bewährte Arbeitskraft demnächst wieder für die Zwecke des Wörterbuches zu gewinnen.

Umfangreiche Beiträge sind auch im Laufe des vergangenen Jahres von der unter Hrn. Prof. von Schwind stehenden österreichischen Subkommission eingeliefert worden. Ebenso fuhr die schweizerische Subkommission unter Leitung des Hrn. Prof. Eugen Huber fort, unser Archiv durch weitere wertvolle Ergänzungen zu bereichern.

Von der Kommission festgestellte Grundsätze für die Ausarbeitung der Wortartikel.

Die **Reihenfolge der Wortartikel** ist streng alphabetisch; die offizielle neuhochdeutsche Orthographie soll dabei maßgebend sein und demgemäß auch f und v im Anlaut auseinandergehalten werden. Dagegen wird bei Verteilung der Artikel unter die Bearbeiter das entscheidende Gewicht auf den Wortstamm gelegt (Schmellersches System).

Als **Stichwort**, unter dem das einzelne Rechtswort nachzuschlagen ist, kommt nur dessen neuhochdeutsche Form, falls vorhanden, in Betracht. Eine solche neuhochdeutsche Form wird für das Stichwort konstruiert, wo der aus der älteren Sprache entlehnte Rechtsausdruck in neuhochdeutsche Lautform umgesetzt verständlich bleibt (z. B. Walraub, nicht aber Weiße = wîze). Ist die neuhochdeutsche Lautform nicht anwendbar, so wird eine möglichst junge und dem Neuhochdeutschen möglichst nahestehende Form gewählt (also wîze, nicht wîte oder gar wîti; lieber mhd. als mnd., lieber mnd. als ae., lieber mhd. als ahd.). Soweit es zur Erleichterung des Auffindens dient, werden auch abweichende Wortformen an der ihnen alphabetisch zukommenden Stelle des Wörterbuchs als Stichworte aufgenommen, aber nur mit einem Hinweis auf den Artikel, der sie behandelt, versehen.

Als **Type** wird die gerade Antiqua zugrunde gelegt, in ihr werden die Quellentextstellen gedruckt, weil sie in dem Werke den breitesten Raum einnehmen, ebenso das an der Spitze jedes Artikels stehende, dort fett zu druckende Stichwort. Auch für Zahlen und Petitdruck dient die gerade Antiqua. Die Kursive wird verwendet für die eigenen Ausführungen des Verfassers, einschließlich der Bezeichnung der Quellen.

In den **Zitaten** tritt die Angabe der Quelle (Titel, Buch-, Paragraphen-, Seiten-, Zeilenzahl) hinter deren wiedergegebenen Wortlaut, sofern nicht im Einzelfall die Stilisierung ein anderes erheischt. Text und Quellenangabe folgen sich ohne Interpunktionszeichen; nur wo die letztere voransteht, trennt das Kolon. Heimat und Alter einer Quelle, die nicht ganz allgemein bekannt ist, sind jedesmal anzugeben, zumal bei Urkunden und Weistümern. Zur Bezeichnung wiederholter Auflagen von Büchern dient der Exponent. Hierbei sowie bei Zitaten von Bänden der Zeit- und sonstigen fortlaufend erscheinenden Schriften werden arabische Ziffern gebraucht, desgleichen bei Anführung der Seitenzahl.[1]) Römische Ziffern werden verwendet beim Zitieren von Bänden eines in sich geschlossenen Werkes, auch wenn dasselbe noch unvollendet ist. Zwischen die Band- und Seitenzahl tritt, falls die erstere arabisch ist, ein Komma, sonst nichts. Mehrere unmittelbar nebeneinander angeführte Quellenstellen gleicher Bedeutung werden durch Semikolon, bloße

---

[1]) Bei Einleitungen mit römischen Seitenzahlen sind römische Ziffern zu verwenden.

Seitenzahlen durch Punkt getrennt. Zur Seitenzahl kommt bei Urkundenbüchern noch die Nummer der Urkunde. Solche Fundstellen, deren Text nicht angeführt wird, sind an der einschlägigen Stelle des Wortartikels hinter den Textzitaten zu verzeichnen.

Die **Abkürzungen** der Büchertitel und Quellenangaben, der grammatischen Termini, der geographischen Namen sind genau nach einem einheitlich ausgearbeiteten Verzeichnis der Abkürzungen vorzunehmen, das jedem Mitarbeiter zugehen wird.

Für die **Disposition innerhalb des einzelnen Artikels** gelten folgende Regeln:

1. Der Artikel beginnt mit dem Stichwort und verzeichnet zunächst die verschiedenen **Wortformen**, unter Ausscheidung rein graphischer Varianten. Das Sprachgebiet, die Wortart, bei Substantiven das Geschlecht, und hier sowie bei Verben die Beugungsart werden durch Sigel bezeichnet[1]): doch dürfen die Angaben über Wortart, Geschlecht und Flexion bei den einzelnen Wortformen fortfallen, wenn diese sämtlich dieselbe Wortart, dasselbe Geschlecht und dieselbe Flexion haben wie das Stichwort, also: Pflege stf., ags. plega, mhd. phlege, mnd. plege; aber wîze stf., ahd. wîzi stn., as. wîti stn., mnd. wîte stf. Das Stichwort wird nur am Anfang des Artikels und auch da nur dann mit einem großen Anfangsbuchstaben geschrieben, wenn es als neuhochdeutsches Hauptwort behandelt ist. Vokalqualitäten werden nicht bezeichnet. Dagegen wird das etymologische Längenzeichen (Zirkumflex) bei Angabe der verschiedenen Wortformen und bei einzeln angeführten altdeutschen Wörtern (also auch beim Stichwort, wenn es nicht nhd. Lautform trägt) gebraucht, nicht aber in den Quellenstellen. Lateinische Bezeichnungen für die Wörter werden grundsätzlich nur, wenn sie quellenmäßig sind, gegeben (also in gerader Antiqua).

2. Es folgen kurze Angaben über die **Herkunft** des Wortes, insoweit sie zum Verständnis der Grundbedeutung wünschenswert sind.

3. Die älteste **Wortbedeutung** wird mitgeteilt, und kurz ausgeführt, wie sich die Bedeutung im gemeinen Sprachgebrauch weiter entwickelte, während im übrigen nur die in der Rechtssprache vorkommenden Bedeutungen berücksichtigt werden.

4. **Gebrauch und Bedeutung des Wortes als Rechtswort** wird **im einzelnen** dargestellt. Dies geschieht in möglichst knapper Fassung, bei welcher vollständige Sätze nicht erforderlich, längere abgerundete Perioden zu vermeiden sind. Polemik ist unzulässig, unbeschadet der Erwähnung abweichender Ansichten. Bei nicht ganz kurzen Artikeln findet eine Gliederung in Unterabteilungen statt (Schema: **I. 1. a.** *α.* 𝔞). Sowohl für das Wort wie für seine verschiedenen Bedeutungen ist die zeitliche und örtliche Verbreitung möglichst anschaulich zu machen. Die Hauptbedeutung jeder Unterabteilung und das Wort selbst in jeder Belegstelle ist durch Sperrdruck auszuzeichnen. Die Texte werden von den Bearbeitern in der Schreibweise der Quelle wiedergegeben: erst bei der Schlußredaktion soll von einer Hand die Orthographie insoweit vereinfacht werden, als unter ihren Auswüchsen die Verständlichkeit leiden würde.

5. Die **Zusammensetzungen** des Stichworts, in denen dieses nicht an erster Stelle steht, werden am Schluß des Artikels in alphabetischer Reihenfolge aufgezählt. Ebenso ist dort und am Schlusse der einzelnen Unterabteilungen auf bedeutungsverwandte Worte zu verweisen.

6. Angehängt werden **Literaturhinweise** (in Petit Antiqua), wobei aber die landläufigen Wörterbücher nur angeführt werden, wenn sie dem Wort eine besondere Berücksichtigung widmen.

---

[1]) Als Sigel dienen a., m., n. für alt-, mittel-, neu-; got., n., nd., hd., fr., s., ags., e. für gotisch, nordisch, niederdeutsch, hochdeutsch, friesisch, sächsisch, angelsächsisch, englisch. Also an. = altnordisch.

Probeartikel.

Die folgenden Probeartikel wollen ein Bild davon geben, welche Einrichtung die Artikel des Rechtswörterbuchs haben sollen; dagegen beanspruchen sie in keiner Weise, das Material zu erschöpfen.

I.

Makler (*Mäkler*) *stm., gewerbmäßiger Vermittler von Handelsgeschäften.*

I. *Verbreitung. Das Wort ist aus dem Niederdeutschen ins Hochdeutsche seit dem 17. Jahrhundert eingedrungen. Haltaus Glossar* (1758) *kennt es nicht; Adelung* III (1777) *S.* 329 *bezeichnet es als in einigen Handelsstädten besonders Niedersachsens üblich. Doch gebraucht es schon die Leipziger Wechselordng. v.* 1682; *eine Ordnung von Frankfurt a. M.* 1685 (*Siegel Corp. jur. camb.* I 1; *Uhl, Forts. v. Siegel* I 90), *in Frankfurt und Nürnberg noch zusammengestellt mit Unterkäufer* (*Roth, Gesch. des Nürnb. Handels* IV 332). *Unterkäufer* (*s. d. Wort*), *die ältere Bezeichnung für denselben Begriff, für Köln im 12. Jahrh. bezeugt, in Süd- und Westdeutschland herrschend, auch nach Mittel- und Norddeutschland* (*Braunschweig, Hannover, Hildesheim*) *vorgedrungen, wird in Norddeutschland schon im Mittelalter, im übrigen Deutschland seit dem 18. und 19. Jahrh. durch Makler aus dem Gebrauch verdrängt. In der Schweiz ist Makler noch heute unbekannt. Am frühesten bezeugt ist M. in den Niederlanden:* 1252 ordinandche van den lone van den makelaers (*Hans. UB.* I *n.* 436 *S.* 157), *eine Verordnung der Gräfin Margarethe v. Flandern für die deutschen Kaufleute.* 1291 *Dordrechter Kore für alle, die* makelare te wesene *beabsichtigen* (*das. n.* 1090 *S.* 376). *Von c.* 1300 *ab M. in Lübeck, Bremen, Hamburg, Wismar, Rostock, Danzig. Um* 1330 *in Braunschweig ein Statut* van den underkoperen, *in dem einmal der Ausdruck* mekellere *neben dem sonst ständig gebrauchten* underkoper *vorkommt* (*UB.* II *n.* 876 *S.* 516); *nachher in den Statuten und Echtdingen Braunschweigs nur* mekeler. *Diese Form ist die regelmäßig in den niederdeutschen Städten vorkommende, während in den niederländischen* makelaar *vorherrscht;* mekeler *in den Brügger Statuten v.* 1348 (*Hans. UB.* III *n.* 573). *Die Verbreitung des Worts ist offenbar durch den hansischen Handel von den Niederlanden aus über das nördliche Deutschland erfolgt, weshalb man es in Sachsen im 17. Jahrh. als ein spezifisch hansisches Wort ansah* (*Grimm DWB.* VI 1489). *Aus dem Deutschen ging es in das Dänische* maegler *und in das Schwedische* mäklare *über. In e. schwed. Urk. v.* 1407 maekla oc unskilia, *mäkeln und entscheiden* (*Silfverstolpe, Svenskt Diplomat.* I [1875] *n.* 801). *Im Hochdeutschen finden sich nur vereinzelte Spuren:* mecheler (*s. u.*) *und* macher (*s. u.*). *Latinisiert begegnet es als* macalarius: prosenetha (proxeneta) seu makalarius 1360 *flandr. Priv. für d. deutschen Kaufleute* (*Hans. UB.* III *S.* 247 § 19). *Im Französischen* maquignon de chevaux *Roßtäuscher,* maquereau *Kuppler.*

II. *Herkunft. M. ist von dem Verbum* makeln *swv. gebildet, das sich selbst zu* maken *stellt wie* lächeln *zu* lachen, streicheln *zu* streichen, fächeln *zu* fachen, schmeicheln *zu* schmeichen (*über Verbal-Diminutive vgl. Grimm, Gramm.* III [1890] *S.* 662). *Da* maken *wie das hochdeutsche* machen *verwendet wird für: ausmachen, zustande bringen, unterhandeln, vermitteln* — (*Archenholz, kl. histor. Schriften* I [1791] *S.* 10, *von K. Friedrich Wilhelm I. und seinen großen Grenadieren sprechend:* er nahm sich aller ihrer Angelegenheiten an, führte ihre Prozesse, machte ihre Heiraten ...) — *so bedeutet* makeln (mäkeln) *das geschäftige sich Hin- und Herbewegen, auch wohl das kleinliche Bemühen einer Person, zwei Parteien handelseins zu machen, durch Überbringen von Anträgen und Gegenanträgen zu einer Einigung über Ware und Preis zu bewegen,* maeckeln = conciliare, transigere *Kilian, Etymologicum Teutonicae linguae* (1599); den handlern und macher diser sach haud wir geben *Urbar des 15. Jahrh. von St. Urban bei Bern, Fontes rer. Bern.* II *S.* 53. Macklen und Unterhandeln *Frankf. Ordng. der Wechselmakler v.* 1799 *als Bezeichnung der Tätigkeit des M. Da zur Tätigkeit*

des M. das Prüfen der zu verkaufenden Ware gehörte und er gelegentlich deren wahre oder angebliche Mängel rügte, um einen desto wohlfeilern Preis bedingen zu können, so warf man das Wort mit mäkeln *zusammen, das, von dem lat.* macula *abgeleitet, nichts mit unserm W. zu tun hat. So das Bremische Wörterb.* III (1768) *S.* 115: mäkeln sollte wohl eigentlich heißen: Mäklerey treiben, wir brauchen es aber nur für: tadeln, Fehler finden.

III. *Gebrauch. Der M. ist* over den cope, over ind ane den cop; *er bringt* de koplude van beiden ziiden to hope *Hans. UB.* VIII *n.* 119 *S.* 92 (*Nowgoroder MO.* 1452), *er hilft kaufen und verkaufen, auch schlechthin: kauft und verkauft. Am schärfsten drückt seine Tätigkeit die beliebte Wendung aus*: den kop maken *d. h. das Handelsgeschäft zustande bringen.* Nen mekeler enschal kop maken, he en bringe mund tegen mund *Lüb. UB.* VI *n.* 784 *S.* 765 (15. *Jahrh. init.*); de mekelere, de den koop makeden, *bekunden den Preis, den eine Ware zu einer bestimmten Zeit hatte, Hans. UB.* IV *n.* 833 *S.* 350 (1385 *Braunschwg. Ratsurk.*); *Greifsw. Zunfturk.* II [1901] *S.* 121 (*Greifsw. MO. v.* 1443). *Zu dieser Hilfeleistung beim Handel sind die M. obrigkeitlich bestellt und werden beim Antritt ihres Amts mit einem Eide belegt; deshalb auch geschworene M. In Brügge und Dordrecht schwören sie*: recht makelare te wesene ende gherechticheide derin te secghene ieghen den copere ende den vercopere *Hans. UB.* II *n.* 154 § 13 *S.* 67 (1309). *Sie sollen demnach unparteiisch und* deme armen alse dem riken *d. h. jedermann zugänglich sein Zs. des histor. V. für NS.* 1876 *S.* 29 (*Hannov. Stat. von c.* 1360). *Vermöge seiner Anwesenheit bei dem Kaufgeschäfte kann der M. zugleich als Zeuge fungieren. Daher auch die Zusammenstellung* mecheler und winkaufslüde *Lexer* I 2068 (1470); overtugen met twen guden copluden eder met mekelers, de darover ghewest hadden *Hans. UB.* III *n.* 573 (1348). *In friesischen Rechtsquellen ein* mekere *als Zeuge in Streitigkeiten über die Aussteuer* (*Richthofen WB. Sp.* 918).

Die M. werden für einzelne Warenzweige angestellt und fungieren hinsichtlich dieser als Sachverständige. Zu Ausgang des Mittelalters werden sie auch von den städtischen Obrigkeiten als polizeiliche Organe verwandt, namentlich zu dem Zweck die städtische Aufsicht über ordnungsmäßigen Verkehr wahrzunehmen und eine Kontrolle im fiskalischen Sinne zu üben.

Grimm, DWB. VI 1490. — Schiller u. Lübben, Mittelniederd. WB. III 60. — Verwijs en Verdam, Mittelniederl. WB. IV (1899) S. 1030. — F. Frensdorff, Der Makler im Hansagebiet (Festgabe der Götting. Juristenfak. f. Regelsberger 1901) S. 256 ff.; hier auch die Belege für die im Vorstehenden unbelegt gebliebenen Stellen. — K. Lehmann in Z. f. Handelsr. 56 (1905) S. 260.

F. Frensdorff.

II.

Pflege *stf., ags.* plega, *an.* plag, *mhd.* phlege, *nd.* plege, *fr.* pliga, plega. *Nebenformen: mhd.* phlâge, *nd.* plâge. *Zu pflegen. Daher im allgemeinen liebevolle Fürsorge; insbesondere Obhut und Unterhaltsgewährung; aber auch Pflicht, pflichtmäßige Leistung; ferner andauernde Beschäftigung mit etwas, Gewohnheit.*

I. *Recht und Pflicht der Fürsorge.*

1. *Fürsorge für eine Person.*

a) *Allseitige Fürsorge für Gebrechliche; Obhut und Verpflegung in Verbindung mit Vormundschaft. So wohl die den Erben auferlegte Fürsorge für den wegen Gebrechen Erbunfähigen in Ssp.* I 4: uppe altvile unde uppe dverge ne irstirft weder len noch erve, noch uppe kropelkint; sve denne de erven sint und ire nesten mage, de solen se halden in irer plage. *Ferner die Fürsorge für den nur von der Verwaltung seines Erbes ausgeschlossenen Gebrechlichen in Rb. n. Dist.* I 5, 10 Z. 141—152 *Ortloff* 24: misselsuchtige lute, stummen unde blinden, fusselose adder hantlose lude ... der sal sich unterwinden or nester vatermag und sal si mit oreme erbe in rechter phlage habe, also verne daz gud daz getragen mag .. Wulde sich nu einer der nesten nicht underwinde ... welch denn der neste ist, der sal sich phlege underwinden mit orme gude.

b) *Vormundschaft. Jedoch, während schon im Deutschensp. und Schwabensp. sowie in anderen süddeut. Quellen des MA. der Vormund technisch* Pfleger *heißt, verhältnismäßig selten und spät*: swann der edel man Heinrich der Reuße . . . von unsers lieben suns und fürsten Fridrichs Marggrafen ze Myssen pflege varen will, daz er daz dann wol getun mag, swann er will *Urk. Ludwigs IV. a.* 1338 *bei Beckler Stemma Ruthen. p.* 57; Joh. Meyer . . hat vor uns geoffnet, daz er dem Hänslin Keller siner můter und sinen fründen von der vorgeseiten pfleg wegen rechnung mein ze geben *Zürich. Stadtb. a.* 1399 *Zeller* I 337 nr. 167; haben wir die . . fürsten . . . vermocht . . . sich . . unserer . . . söhne vormundschaft und pflege zu unternehmen *Urk. a.* 1573 *Sachse Mecklenb. Urk.* 291; das übrige gut soll den gehorsamen und ihren kindern under vögtlicher plag belyben *Wiedertäufermandat a.* 1585 *Berner Mand.* 17, 14; welche erwehlten vögt . . . zu annemung solcher pfläg gezwungen werden mögend *Berner Stadt-Ger.-Satz. a.* 1615 *p.* 16.

Siehe Pfleger, Pflegnis, Pflegschaft, Pflegkind usw., verpflegen.

c) *Verpflegung, Gewährung von Kost und Unterhalt. So unter ausdrücklicher Unterscheidung von der Vormundschaft die Verpflegung von Kindern durch die das Beisitzrecht ausübende Mutter und den Stiefvater in Erfurter Stadtr. a.* 1306 *c.* 10 *Walch* 1, 100ff.: phlage . . . an kost an cleidern und an redelicher notdurft (*u. ö.*). *Auch in Magdeb. Fr.* I 7, 9: eyn kint . . . das war stum unde horte ouch nicht, das selbe kint hilt myn wip in hute und in pflegin XVI jar bis an synen tod.

Siehe pflegen.

2. *Fürsorge für eine Sache, Bewahrung und Verwaltung eines Hauses, eines Gutes, eines Vermögens, einer Anstalt*: do het er gar in siner pflege daz hus . . . und was diu mure umbe vie *Wirnt Wigalois v.* 8376; auch hiete ez in siner pflege Sinâi den berc alle wege *Deut. Heldenb.* I 238 *Walb.* 35; der zuo der zit von des bischoffes wegen daz hůs het in siner phlegen *Oest. Rchr.* 95994; die mit solcher sache mit gut gewidmet is un ez in phlegen hat *Kl. Kaiserr.* II 52 (*sc. die Frau, die ein Gut als* widemen *empfangen hat und von der es ebd. c.* 51 *heißt*: daz wib sal auch des gutes ein phlegerin sin); ich bin gewesen ein leutgeb und het die staet in meiner phleg *Erl. Spiele* 4, 202; darumb so haben wir . . . Grave Hermann von Henneberg . . zu einem sulchen Pfleger erwelt u. gemacht, das zu Latein Coadjutor genant ist, und haben in nach uswisung geystlicher recht in dieselbe phlege gesetzt *Schreiben des Bisch. Albert v. Bamberg a.* 1413 *Schannat, Saml. alter Docum.* I 117; item von der heiligen crütz pfleg, das ainem yeden pfleger geben werde 15 sh. für sein müg u. arbeit *Stadtr. v. Rottweil* 307.

Siehe pflegen, Pfleger, pfleglich, pfleglos, Pflegschaft, Heiligenpflege, Pfarrpflege, Spitalpflege, Unpflege, verpflegen.

3. *Fürsorge für Land und Leute, vogteilicher Schutz, Rechtspflege und Verwaltung.*

a) *Amt. Richteramt*: ein iglich richter hat . . . alles daz zu rechtfertigen, daz unter siner phlege ist (*Var.*: dat is dat in sinem gerichte geschiet) *Kl. Kaiserr.* I 7. *Seit dem* 14. *Jahrh. insbesondere die einem königlichen oder landesfürstlichen Land- oder Stadtvogt, der seitdem auch Pfleger heißt, anvertraute Amtsgewalt*: und haben in ze schirme und ze pflege geben den vesten manne Engelhart von Hirshorn *Mosbacher Stadtr. a.* 1345 *OStR.* 1, 550: in verstießen von der pfleg *Urk. a.* 1349 *b. Zellweger Appenz. UB. nr.* 83; von der pleg und landvogtey der Stadt Nurnberg und Rothenburg nimmermehr versetzt . . . werden sollen *Dipl. Caroli IV a.* 1360 *Falckenstein Cod. dipl. antiq. Nordg.* 193; unserm lantvogte, under des phleg Jedermann gesessen ist *Urk. a.* 1370 *Basler UB.* 4, 336; der fleige halber in rachtunge *Mainzer Chronik aus* 15. *Jahrh., Städtechron.* 17, 337; *Bericht über Kaiserliche Verpfändung der* plege *an die Stadt ebd.* 372; wem man bevilcht . . pfleg und gericht *O. v. Wolkenstein ed. Schatz* CXVIII 294; also bechen ich . . . das ich solich von gewalt wegen getan hab und nit von gerechtigkait des ambtes, der pfleg und gerichts *Urk. a.* 1446 *Indersdf.*

Diplomatarium 732; erstlich ist wol nit alweg ein klaine purd, neben den pflegen auch gerichtlich verwaltung haben *Laysche Anzaigung fol.* 3*b*; gebietten und befehlen dorauf allen unsern bergkhofmeistern richtern amptleuten pflegern, den iczigen und zukonftigen, was ampt und pflege die von uns und unsern nochkomen haben und halden werden *Wutke, Schles. Bergb. nr.* 293 *S.* 140 (*a.* 1502); Vogtey ... in weitschichtigerem verstand ... bedeutet .. ein jedwederes amt, pflege, wie auch ... schirmgerechtigkeit *F. J. Greneck, Theatrum jurisdictionis Austriacae, Wien* 1752, *S.* 97 § 90. — *Allgemein wurden in Bayern landesfürstliche Pfleger den einzelnen Landgerichtsbezirken als Verwaltungsbeamte über den Landrichtern oder zugleich als Landrichter vorgesetzt, so daß hier unter* Pflege (*oder* Pflegamt) *bald nur ein Verwaltungsamt, bald auch das Richteramt* (Pfleggericht, Pfleglandgericht) *verstanden wurde. In den bayr. Freiheitsbriefen S.* 104 *a.* 1458 *verspricht der Landesherr*: auch sollen .. wir mit kainem gast unsern rat, pfleg noch ambt besetzen; wo wir aber die haben, urlauben. *Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns* I 322*f.*; *Riezler, Geschichte Bayerns* II 175*ff.*, 178*f.*, 529; III 683*ff.*; *Schröder, RG.*[4] 558, 560, 572, 609.

Siehe Pflegamt, pflegen, Pfleger, Pfleggericht, Pflegnis, pflegweise, Landpflege, Stadtpflege, Vogtpflege.

b) *Amtsbezirk. Wie das Wort Amt, wurde auch das Wort Pflege auf den Gerichts- oder Verwaltungssprengel eines Pflegers übertragen*: keumpt der bischoff zu Berncastel oder in die pflege *Weist. v. Neumagen an der Mosel a.* 1315 *Grimm, W.* 1, 325; mit der pflege Dattenried *Urk. a.* 1366 *Basler UB.* 4, 307; allen unbesloßten mannen und anderen in diner pflege *Schreiben des Kurf. Friedrichs II. an einen Stadtvogt a.* 1453 *Cod. dipl. Sax. Reg.* 2, 12 *nr.* 291 *S.* 202; in der pflege *ebd. a.* 1468 *nr.* 375 *S.* 258; wir manschaft der Donînschen pflege sint rechtis gefröget *Oberhofentsch. aus* 15. *Jahrh. b. Wasserschleben* 1, 400 *c.* 44, *auch* 232 *c.* 77, 262 *c.* 125 *u. ö.*; das die beyde pflege G. u. H. inn der gemarck zu Reichenbach ligen *Weist. a.* 1514 *Grimm, W.* 1, 475; Fischbacher pflege *ebd.* 1, 775 (*nachher* pflegebezirk). *Allgemein heißt in Bayern der Bezirk des Pflegers oder Landrichters* Pflege; in sves pflege daz geschaech *Mon. Wittelsb.* 2 *nr.* 188 *S.* 6 *a.* 1293; *Salzburg Taid.* 127, 17. 113, 27 *u. ö.*; *Tiroler Weist.* 1, 42, 17. 3, 318 *u. ö.* — *Amtsbezirk eines Försters*: ieklicher förster in seiner plegen *Weist. a.* 1497 *Grimm, W.* 2, 67.

Siehe Pflegamt, Pflegde.

c) *Amtshaus*: zur pfleg die nachzettlen der fremdt einlogierten göst zu liefern *Steir. u. Kärnth. Taid.* 457, 35 (17. *Jahrh.*)

Siehe Pfleghaus.

II. *Geschuldete Leistung. Nebenform von* plicht. *Besonders gebräuchlich für Abgaben, die auf Grundstücken lasten. Dem Anschein nach vorzugsweise, aber nicht ausschließlich für Abgaben öffentlichrechtlicher Herkunft. Im Sachsensp. stets in Verbindung mit* tins, *zweifelhaft, ob pleonastisch* (*Homeyer Reg.*) *oder davon verschieden* (*Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien* 419): in s. Bartholomeus dage is allerhande tins unde plege verdenet *Ssp.* II 58 § 1; unde tins oder plege sal he dar av geven jenen, uppe den it gut irstirft *ebd.* III 76 § 3; plege noch tins *ebd.* § 4; tinses oder plege *ebd.* § 5; dut en man sin lant beseiet ut to tinse oder to plege to besceidenen jaren *ebd.* 77 § 1; tins oder plege *ebd.* § 2. *Ebenso im Rb. n. Dist.* I 28, 2 *Ortloff* 55 Z. 25 —28: zins adder phlege ... zinses adder phlege ... ane sotane zinse, ane aller phlege. *Offenbar für Zins in Richtst. Lehnr.* 9 § 6: so vrage de here, oft he icht panden mote van des mannes tinslüden; so vindme, deste se dat noch inne hebben van ores herren plege unde anders nicht. *Anderswo neben Schoß*: vortmer scolen wy en gelden ere redelicke schulde ... darvor scolen se ere scot oder ere plege inne beholden von jahre to jahre, bet die schult vergulden si *Meckl. UB.* 6 *nr.* 4213 *d. a.* 1320. *Neben Bede*: mit aller bede unde plege *Meckl. Jahrb.* 27, 54. *Neben Geld*: vortmer so hebbe wy em desse ... heven .. lent .. myt alleme in-

ghelde unde p l e g h e unde afrysinghe, de daraf komen unde vallen mach *Meckl. UB.* 7 *nr.* 4612 *a.* 1325; to rechter p l e g e unde gelt *Urk. a.* 1395 *Cod. Brandenb.* 3, 1 *S.* 22. *Neben Pflicht*: vry van aller plicht unde p l e g e *Urk. a.* 1384 *b. Hahn* II 7, 5. *Aber auch alleinstehend für bäuerliche Abgabe*: bure die p l e g e geven *Fidicin* 2, 133; schal dat gut verkopen, efft hie kan, und einen redlichen beveumann darup bringen, die syne p l e g e geven mach *Weist. a.* 1383 *b. Wohlbrück, Gesch. des ehemal. Bist. Lebus* I 324 *Note. In den Städten abwechselnd mit* plicht *oder* stadplicht *für die Gesamtheit der städtischen Lasten: der Graf v. Wernigerode befreit mit Zustimmung von Rat und Bürgern einen einer Kapelle gewidmeten Hof* von scote, von wachte, von der höde, von gravenpenningen unde von aller p l e g h e und denste, des men uns unde den borgeren na wicbeldes rechte eder wonheyt daraf plichtig were, *auch Rat und Bürger geben den Hof frei* aller p l e g h e und denste *Urk. a.* 1328 *UB. v. Wernigerode nr.* 80; *derselben Kapelle werden Hufen zugewendet frei von* denste unde von aller p l e g e *Urk. a.* 1330 *ebd. nr.* 76; *der Erbvogt mag, wenn er Bürger ist, bürgerliche Nahrung treiben* ab er recht unde p l e g e do von thut, also do recht is unde gewohnlich *Magdeb. Fr.* I 2, 7; was man in goczhusere eygens wil bringen mit volbort der gemeine, das schol man also tun, das man volkumlich hin czu der stat dez eigenz schicke, da man sich der p f l e g e an erholen mac *Rb. n. Dist.* II 6, 2 *Ortloff* 124; unde datme de p l e g e des gudes up den verkoper nicht mer vordere *Hamb. Stat. a.* 1497 *gl.* G 2 *Lappenberg* 236; *Bezeugung, daß Jemand Bürger ist* und deyt all unser stad p l e g h e unde umphlege lyk unsen anderen burgern *Reisepaß des* 15. *Jahrh. in Z. f. Lüb. Gesch.* 1, 295; ein iglich inkommen man mag wol in witpilde erbe und eigin enphain ... also, daß er rechter p h l e g e dovone tu *Eisenach. Rb.* 1, 80 *Ortloff* 676, *Purgolds Rb. c.* 113; *siehe auch ebd. c.* 61, 63, 112. *Auch für die städtische Reichssteuer*: dar umb er ihn versazt hat die jährliche p f l e g e ze Lübeck *Urk. Kaiser Ludwigs a.* 1344 *UB. der Stadt Lübeck* 2 *nr.* 790 *S.* 738. *Für eine Abgabe an den Waldmeister*: wer ein sneiße zcu walde macht und do dem waltmeister gewonliche p h l e g e darvone tue, dem sal nymant uf schadin in sine vogel gehin *Eisenach. Rb.* 3, 111 *Ortloff* 750. *E. Mayer Krit. VJSchr.* 31, 167; *Schröder RG.*[4] 450 *f.* 610 *f.*; *Heck a. a. O.* 419 *f.* 455 *f.*

Siehe pflegen, pfleghaft, Pflegegeld, Erbpflege, Unpflege, verpflegen, Pflicht.

III. *G e w o h n h e i t. Technisch für Gewohnheitsrecht in friesischen Rechtsquellen*: ney riochta keysers riocht ende landriocht ende ney sid ende p l y g a der fyf delena *Urk. a.* 1374 *Richthofen Fries. Rqu.* 560, 10; Koninges setma ende lyoda p l i g a ...; Taulic p l i g a fan langher wennichede is alsoe gued so scriven riucht ... Een godlic p l i g a deer ma to riucht haut ... wenheed jafta p l i g a .. ald p l i g a fan netlyker wenheed *Allg. Ges. des Westerlauw. Friesl. ebd.* 435 (*u. ö.*); claghen ... na rechte unde woenheyt und p l e g h e des landes *Friede der Friesen mit Hz. Wilhelm a.* 1406 *Schwartzenberg* 1, 355; *v. Richthofen, Fries. RWB.* 979; *ten Doornkaat Koolmann Ostfries. WB.* II 727.

Siehe pflegen, pfleglich, Gepflogenheit.

Haltaus 1481 f. — Grimm DWB. VII 1734 f. — Lexer II 251. — Müller u. Zarncke II 1, 502. — Schiller u. Lübben III 341 f. — Schmeller[2] I 448 f. — Staub-Tobler Schweiz. Id. V 1221 f.

pflege *adj.*, *nd.* plege, plegen, plegende: *pflichtig, schuldig*: wes de antwerder daran nicht holden heft, des is he noch p l e g e to holdende *Magdeb. Schöffenspr. a.* 1578 *c.* 233 *Wasserschleben Rqu.* 76; weme der kinder winste behoren, unde wat de elderen van wegen erer affgesunderten kynder edder unaffgesunderten syn p l e g e n d e, beschedet clarer de burspraké *Hamb. Stat. a.* 1497 *gl.* E 7 *Lappenberg* 218; dat ider burschop umb dat anderde jair dem gogreven p l e g e n d e syn eyn mudde hauern, und ein ider kotter in dem gogerichte gesetten des jairs eyn hoen *Landgoding zu Wiedenbrügge a.* 1544 *Grimm, W.* 3, 110.

Schiller u. Lübben III 344.

O. G i e r k e.

III.

Walraub, *ahd.* walaraupa (*Plur. von stm. oder stf.?*), *mhd.* walroup *stm.*, *ags.* wælreaf *stn.*, *an.* valrof *stn.* *Zusammengesetzt aus* wal (walu) *die im Kampf Gefallenen* (*vgl.* Walhall, Walstatt, Walvater, Walküre; *Indogerm. Forsch.* 9, 360) *und* raub *rapina.*

I *Ursprünglich wohl die Ausplünderung eines im Kampf Gefallenen, Wegnahme dessen, was er an und bei sich hat, insbesondere seines Gewandes und seiner Ausrüstung; dann allgemein die Ausplünderung eines Toten. Nach westnordischem Rechte als Missetat ein Neidingswerk*: þat er ok niðingsverc ef maðr gerer valrof *Gulaþingsl.* I 66 *c.* 178. *Auf nordischem Einfluß beruht das ags. Fragment des Codex Roffensis* (*von c.* 910 *bis c.* 1060), *Lieberm. Ges. d. Ags.* 392: walreaf is niðinges dæde. *Daraus Quadripartitus* 393; wealreaf i. e. mortuum refare est opus niðingi. *Den Begriff bestimmen Leges Henrici primi c.* 83, 4[a] *S.* 600: Weilref dicimus, si quis mortuum refabit armis aut vestibus aut prorsus aliquibus aut tumulatum aut tumulandum.

Übertragen auf die gewaltsame Wegnahme des Nachlasses eines Getöteten im 'Buch der Könige alter Ehe', wo von Achab, weil er der Witwe Naboths und deren Kindern den Weingarten und all ihr Gut weggenommen hatte, gesagt wird: er begie den walraub an dem weibe und an chinden *Dsp. S.* 24 = *Landrechtsbuch bei v. Daniels, Rechtsdenkmäler* I p. LIII.

Umgedeutet waltraub, *Gewaltraub bei Oberlin* 1931. *So auch in dän.* valdroff *Schlyter* IX 281 *Var.* 75 *und in schwed.* wåldroff *ebd.* II 53 *Var.* 9.

II *Die dem Gefallenen abgenommene Kampfbeute. So* wælreaf *Beow.* 1207; wales rauba trophaeum *Ahd. Gll.* IV 22. 29. *u. ö.* *Das dem Toten abgeraubte Gut*: De vestitu utrorumque (liberi et servi), quod walaraupa dicimus, si ipse abstulerit, qui hos interfecit, dupliciter conponat *Lex Baiuw.* 19, 4; wat einer rouet edder wech nimpt van einem doden manne, idt sy kleder, wapen, sülver, goldt, geldt (effte he dat by sick hedde), dat is valroff *Niederdeutscher Text des Jydske Lov* III 24 (*Thorsen S.* 233). *Siehe* Raub, Blutraub, Reraub.

Grimm, RA II 192. — Graff I 801. II 358. — Lexer III 657. — Fritzner III 487. — Hertzberg, Glossar zu NGL V 684. — Schlyter XIII 686. — S. Bugge, Runeindskr. på Rökstenen 21 f. — Steenstrup, Normannerne, Danel. 258. 346. — Wilda, Strafr. 975 f. — H. Brunner, DRG II 683.

H. Brunner.

IV.

wîze *germ. ahd.* wîzi *stn.*, *mhd.* wîze *stf.*, *as.* wîti *stn.*, *mnd.* wîte *stf.*, *mnl.* wîte *stf.*, *fries.* wîte *stn.*, *ags.* wîte *stn.* (*sehr selten stf.*, *aber latinisiert* wita *fem.*), *an.* vîti *stn.* (*vgl. got.* fraweitan ἐκδικεῖν, fraweit ἐκδίκησις, *Rache*): supplicium, poena, tormentum. *Wahrscheinlich verwandt mit lat.* videre (*zum Bedeutungswechsel vgl.* animadvertere *„beachten" und „strafen"*).

wîze *ist die germanische Bezeichnung der peinlichen Strafe, ursprünglich wol sacralen Ursprungs; daher literarisch besonders für göttliche Strafen* (*Vertreibung aus dem Paradies, Sündflut*), *zumal für Hölle* (*ahd.* hellawîzi, *as* helliwîti, *ags.* hellewîte, *an.* helvíti) *und Fegefeuer* (*Schmeller* II 1029. 1059). *Seltner für weltliche Strafe*: erne vorhte nehain werltlich wize *Kaiserchr.* 1810; *vgl. auch* III 1. *Aus der hd. Schriftsprache ist* wîze *seit dem* 16. *Jhdt. verschwunden, lebt aber in einigen hd. Mundarten fort und ist in der Bedeutung „Strafe"* (III 1) *nisl., in dem abgeschwächten Sinne „Tadel"* (III 4) *nnd., ne., nschwed.*

I. *Peinliches Verfahren, besonders auf hd. Gebiet: dabei tritt*

1. *die Bedeutung Strafvollzug und Strafinstrument in den Vordergrund. Ahd.*: leittun sie scachara zuene zi themo wize (*zur Kreuzigung*) *Otfr.* IV 27, 4: er (*Christus*) thulta thaz wizi *ebd.* II 9, 79; (*die Priester*) scultun nan in flize in themo selben wize (*fast* = *an dem Kreuz*) *ebd.* IV 30, 20; der werde mit wize anabraht, daz er sin verlougene (puniatur, donec se neget esse Christianum) *Notk. Ps.* 90, 6. *So noch in der spätern oberdeutschen Rechtssprache*: swer einen man rüeget,

er si ein ketzer . . ., mac er den des niht überziugen als reht ist, er muoz di wize liden, di dirre selber solte han erliten *Schwabensp. Wack.* 258, 29.

2. *Folter* (*synonym mit* marter), *Folterinstrument. Ags.* wita cyn catastarum (= equuleus, carcer ferreus et strictus aculeis repletus) *Wright-Wülker Voc.* 372, 31. 509, 19. *Ahd.* wizi tormentum, extensio *Graff* I 1118; eculeus suntric wizi *Gll.* II 260, 32; tortiones wiziu *Gll.* I 623, 11. *Mhd.* der künic hiez duo mit flize gerihten maniger slahte wize (*Folterwerkzeuge*), also man in marteren wolte *Kaiserchr.* 4995; von diu ist vil pillich, daz im (*Christo*) sine holden mit marter nach volgen, mit wize und mit getwange *ebd.* 10877; ob die zwen also biderbe liute sint, daz man in gelouben sol, so sol man in die wize (*Folter*) an legen, und sint si niht geloupbafte liute, so sol man in neheine wize an legen *Schwabensp. Wack.* 337, 7. 8; der künic hiez manic wize anlegen, er kunde in (*in den christlichen Herzog*) nie von gote bringen: do hiez er ime daz houbet abslahen *Buch der Könige alter Ehe* CXLVII 43.

Siehe wîzegen, wîzegære, wîzenære.

II. *Fiskalische Geldstrafe*:

1. *So namentlich im Ags., wo* wîte *das dem Gerichtsherrn zustehende Strafgeld, die Brüche,* forisfactura, *bedeutet im Gegensatz zu* wer, bôt (*siehe* Buße) *und* healsfang (*siehe* Halsfang), *auch zu dem verwandten, aber nicht identischen anglodän.* lahslit, *dem Fredus im engeren Sinne*: gif hine mon on þam fierste geyflige (*wenn man den ins Klosterasyl Geflüchteten in der ihm gewährten Frist schädigt*) mid slege oððe mid bende oððe þurh wunde, bete þara æghwelc mid ryhte þeodscipe, ge mid were ge mid wite, and þam hiwum (*dem Klosterconvent*) hundtwelftig scill. ciricfriðes to bote *Älfr.* 2, 1 *S.* 48; gif preost to rihtandagan crisman ne fecce (*wenn ein Priester das Chrisma zum rechten Termin nicht holt*) . . ., gylde wite mid Englum and mid Denum lahslit, þät is twelf oran *Eadw.* 3, 2 *S.* 130 (*ähnl. ebd.* 6. 6, 1. 7 *u. ö.*); gif hwa Cristendom wyrde (*das Christentum verletzt*) . . ., gylde swa wer swa wite swa lahslitte, be þam þe syo dæde sy *ebd.* 2 *S.* 130; gif hwa sibleger (*Blutschande*) gewyrce, gebete þät be sibbe mæðe (*nach dem Grade der Verwandtschaft*), swa be were swa be wite swa be ealre æhte *Cnut* II 51 *S.* 346; gif for godbotan feohbot arised (*wenn für Kirchenbußen Geldstrafe einkommt*), . . . þät gebyred rihtlice . . . to godcundan neodan (*so soll sie für geistliche Bedürfnisse verwendet werden*), hwilum be halsfange, hwilum be lahslite, hwilum be wite, hwilum be wergylde, hwilum be are, hwilum be æhte *Athelr.* 51 *S.* 258; were vel wite vel lahslite *noch Leges Henr. primi* 34, 1 c *S.* 565; *besonders oft die Verbindung* swa wer swa wite *u. ä. Älfr.* 7, 1 *S.* 54. 19 *S.* 60. 29 *S.* 64. *Leges Henr. primi* 27, 1 *S.* 562. *Das* wîte *umfaßt auch die vom Verklagten an den* hlâford *zu zahlende* wer *Cnut* II 30, 3 b *S.* 332 (*vgl. Ine* 76, 2 *S.* 123 *und* Mannbuße). *Für unbeabsichtigte Verletzung zahlt man* wer butan wite *Alfr.* 36 *S.* 68. *Das* wite *beträgt ursprünglich 30 Schillinge*: *Ine* 2, 3 *S.* 90. 6 *S.* 92. *Älfr.* 12 *S.* 56. 38, 2 *S.* 78 (= 12 *Or North.* 56 *S.* 383); 36 *Schillinge Ine* 25, 1 *S.* 100; 6 *Or North.* 10 *S.* 380. *Steigerungen*: 60 *Schillinge*: gif hwa on ealdormonnes huse gefeothe oððe on oðres gethungenes witan (= sagibaronis), LX scill. gebete he and oðer LX geselle to wite *Ine* 6, 2 *S.* 92; *namentlich seit Älfred*: 9, 1 *S.* 55. 25 *S.* 64 (*vgl.* fulwite). 120 *Schillinge*: *Ine* 6, 3 *S.* 92. *Älfr.* 9, 1 *S.* 55. 37, 1 *S.* 70. *Äthelst.* 1, 5 *S.* 150; *diese Summe heißt* cyninges wite *Äthelr.* 5, 1 *S.* 264. *Cnut* I 3, 2 *S.* 283. *Dies* wîte *fällt zu dem König* oððe þam þe his wites wurðe sig (qui habet sace et socne) *Cnut* II 30, 6 *S.* 334 (*dem* hlâford 30, 3 b *S.* 332. *Duns.* 6, 3 *S.* 379); agife man þät wite þam þe hit age *Cnut* II, 24, 1 *S.* 326. *Das halbe* wîte *erhält der Angeber*: *Wihtr.* 11 *S.* 13.

Siehe ferner blôdwîte, fihtwîte, fulwîte, fyrdwîte, hengwîte, legerwîte, weardwîte, weoroldwîte, wundwîte.

In ähnlichem Sinne, aber viel seltener steht an. vîti *neben* friðkaup (*Eriks Sällandske Lov* 124); *siehe* blôdwîte. *Vgl. auch burgund.* wittiscalcus.

2. *Unbestimmter fries.* = *Kirchenstrafe*: nene lioda uter wita to letane, eer die klagher sin moet hat *Fries. Rechtsq.* 460 b, 29 (*Leeuw. Sentrecht*); iefter een minscha in der dek-

kens **wita** storwe, nen mara breke to nimane, so hi britzen hat bi sin liwe *ebd.* 460 b, 32.

3. *Insbesondere Strafgeld für Unterlassung. So fries.*: ik monie io . . . , dat y dae wird sidze, hwae dat wanwirck wirtaa schel iefta dae **wita** beta (*Strafe für schlechte Wegereparatur*) *Fries. Rechtsq.* 415 *a*, 30. *Dieser Sinn ist aber namentlich entwickelt im Altnordischen. So zahlt nach Grag.* 147 *derjenige* VI marka **viti**, *der bei einer Ehe in verbotenem Grade die gesetzlich vorgeschriebene Zahlung versäumt hat. Ebenso wird das* vîti *fällig, wenn der Reinigungseid unterbleibt oder mißlingt*: ef þeim fellr sa eiđr, þa fellr til XV marca **vitis** hvarom þeirra *Gulath.* I 73 *c.* 214. 68 *c.* 187. *Zumal trifft das* vîti *diejenigen, die das Ding versäumen* (þingvîti *Gulath.* I 56 c. 131), *die die Einladung durch das Kreuz nicht befördern und befolgen* (krossvîti *Gulath.* I 11 *c.* 19; *Frostath.* I 225 *c.* 33; *Eidsivath.* I 378. 1 *c.* 11), *die Kriegs- und Wachdienst vernachlässigen, nicht die pflichtigen Mannschaften stellen* (leiđangrsvîti *Gulat.* I 98 *c.* 298, leiđarvîti; vâpnavîti *Bylov* II 207 *c.* 13; vardvîti *Landslov* II 36 *c.* 4), *die den schuldigen Tribut nicht entrichten* (*Westmannal.* V. 180; *vgl. Schlyter* III 97), *die ihre Zäune nicht vorschriftsmäßig erhalten* (gardavîti *Westgötal.* I 214; *Skånel.* IX 170). *Die Höhe des* vîti *schwankt bedeutend, je nach der Veranlassung zwischen* 1 *Ör* (*der kleinsten Dingstrafe Landslov* II 140 *c.* 56; 6 *Ör ist* þingvîtit micla *Gulath.* I 63 *c.* 161) *und* 15 *Mark. Das* vîti *wird in gemessenem, nicht gewogenem Silber entrichtet* (þau þingvîti ero öll silfrmetin *Frost.* I 200 *c.* 8) *und kann eher erlassen oder herabgesetzt werden als das* friđkaup.

4. *Mnd. Strafgeld für Versäumnis oder Verspätung in Versammlungen*: wirt de stevene gekundiget bi der hogesten **wite**, we de vorsumet, de betere X kunen *Livländ. UB. Nr.* 2730, 5 (*Skra von Nowgorod, um* 1250); we des uthe blivet, brickt II zwaren, id en sy dat men vorbadet sy by duppelder **wite** *Brem. Wörterb.* V 279 (1406).

5. *Aus dieser mnd. Bedeutung entwickelt sich der Nebensinn*: *Präsenzgeld, Versammlung, bei der Präsenzgeld gezahlt wird*: wanner de borghermester, dem de **wite** bord to leggende, ene **withe** mit sinen heren . . vorramet unde lecht, . . so schal de withehere enen isliken personen, de . up dem radhuse is, alze men de clocken lud . . . , gheven enen witten *Bremer Stadtb.* (*Oelrichs*) *S.* 11 (1424).

Siehe wîzeherre, wîzebühse, wîzegelt.

6. *Auch Strafgelder einer Gilde oder sonstigen Genossenschaft heißen so, namentlich an.*: **vitum** ollum gegna gester iamwell sem gildbrœþr *Skraa der Olafsgilde c.* 24 (*NGL* V 9; *vgl.* 10 *c.* 42. 43); *vgl. auch* III 2. — *Über* wîte *der Bremer Kramergilde siehe* wîzeherre.

7. *Über ags.* wite = *Beköstigungsbeitrag für den König Cnut* II 69, 2 *S.* 356, *siehe* feormfultum.

III. *Abgeschwächte und verallgemeinerte Bedeutungen*:

1. *Ags. allgemein* = *Strafe*: for þære mildheortnesse he (*der gerechte und barmherzige Richter*) gemetegad (*ermäßigt*) þære scylde **wite** *Judex* 1 *S.* 474; *so besonders in den Phrasen* buton **wite** (inculpabiles) *Eadg.* 8, 1 *S.* 210 *und* be þam **witam** *Eadw.* 5, 1 *S.* 130.

So auch an. in taka **viti**, skapa **viti** *u. ä. Noch allgemeiner an.* = *Schaden*: gott es annars **viti** hafa at varnađi *Solarl.* 19; *vgl. Havam.* 6, 6.

2. *In altwestnord. Prosa nimmt* vîti (*ausgehend von* II 6?) *die technische Bedeutung Bierstrafe, Commentstrafe an. Nach Morkinskinna S.* 47 *werden zu Weihnachten im Hofgefolge des norweg. Königs* (c. 1050) **viti** upp sǫgđ, *und die Straffälligen mußten die Strafrationen trinken* (skyldu drekka **vitin**); *ja* vîti *bekommt den konkreten Sinn des Strafhorns* (vîtishorn). — **bordaviti** *heißen Flateyjarb.* I 507 *die Strafen einer Tischgesellschaft.*

3. *Mnd. erhält* wite, *namentlich in den Verbindungen* âne, sunder wîte wesen, *den allgemeinen Sinn*: *Schädigung, Belästigung, Anklage*: se und al de ore schullen des ane **wite** bliven und ane schaden und in nene nod komen umme dat vechte *Suden-*

dorf II *Nr.* 11 (1342); umme der teyn mark utghift . . . ienghe wit eder ansprake liden *ebd.* II *Nr.* 179 (1346); we darto (*bei einem Zwist*) lope alse ein scheideman . . ., de scolde des wol geneiten, also dat he des ane wite unde ane dedinge bliven scolde unde neine nod darumme liden *UB. d. Stadt Halberstadt* I 575 (1370—1400); efft se eder ok jemend van orer wegen darumme de wisen man . . to Honovere ichtes to schuldegende eder in jeniger wite dar vmme hedden *Sudendorf* VIII *Nr.* 92 (1396); de wolde darumme ein wandel don, utgesproken unse borghere unde borgherschen to Brunswik scholden darmede unbelestet unde ane wite bliven *Städtechron.* XVI 75 (1414); so en wolde wy unsen borgermester dar umme in neyner wyte hebben *Hannöv. Stadtrecht (Grote) S.* 426; *noch heute*: gen wit fon hebben *Doornk.-Koolm.* III 365.

Siehe nâchwîze.

4. *Noch schwächer*: Tadel. *Mnd.* se wolden ere wit (*Var.* vorwit) nicht lenger liden *Chron. d. nordelb. Sassen* 103. *Ebenso friesisch*: so seyt dat riucht: den schada, deer een menscha to compt bij syner ayner schyeld, deer mey hij een orem neen wita om jaen *Jurisprud. Fris.* II 216.

Siehe wîzen, Verweis, verweisen, itewîz, *an.* âvîti.

Grimm RA II² 225. 255. — Wilda, Strafrecht I 449ff. — His, Strafrecht der Friesen 172. — Liebermanns Wörterbuch zu den Gesetzen der Angelsachsen. — Hertzberg, Glossar zu NGL V 722.

G. Roethe.


Stanford Law Library
3 6105 06 148 926 1


G.E.STECHERT&Co
(ALFRED HAFNER)
NEW YORK

